NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 08207928 0

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

PURCHASED FROM FUND BEQUEATHED BY

JANE DUGDALE

IN MEMORY OF HER BROTHER

RICHARD L. DUGDALE

SLA
Blätter

[redacted]

INDEXED

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

Direktor des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins des deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Königl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Königl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Achter Band.

Heidelberg.
Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
Druck von J. Grossmann in Bruchsal.
1873.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
324628
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
1903

Inhalt des VIII. Bandes.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

Direktor des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter 1. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Kgl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Kgl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Achter Band, 1. Heft.

Heidelberg.
Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
Druck von J. Grossmann in Bruchsal.
1873.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
324628
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
1903

Verhandlungen

des

schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen in Neuenburg

den 27. Mai 1872.

5. Versammlung. Jahresbericht 1872.

(Actes de la société suisse pour la réforme pénitentiaire, réunie à Neuchatel le 27. Mai 1872, V. session, compte-rendu 1872. Neuchatel. Jules Sandoz. 1872.)

Am 27. Mai 1872 hielt der schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen seine 5. Versammlung in Neuchatel.

Die Zahl der Gesellschaftsmitglieder war 199 im Jahre 1871, von diesen sind 26 ausgeschieden und 5 gestorben; eingetreten sind 49, so dass die Gesellschaft zur Zeit 247 Mitglieder zählt, eine Zahl, die hinreichend beweist, welche Theilnahme und welchen Anklang das Streben des Vereins in der Schweiz findet.

Aus den diesjährigen Verhandlungen des Vereins sind neben der auch als culturhistorische Studie höchst interessante Einleitungsrede des Herrn Vorsitzenden (Dr. Guillaume, Director der Strafanstalt Neuchatel), die ausgezeichneten Berichterstattungen und Discussionen über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen hervorzuheben, und zwar über die Frage nach der „provisorischen Entlassung“, über die „Schutzaufsicht“ (Patronage) und über den „Arbeitsverdienst der Sträflinge“. Die Art, wie die Berichterstatter diese unter einander scheinbar in keinem engen Zusammenhang stehenden Fragen nach dem Prinzip eines progressiven, nach

dem Muster des irischen Systems organisch einzurichtenden Strafvollzuges aufgefasst und zu einandergehörig dargelegt, macht eine eingehendere und genauere Wiedergabe dieser vorzüglichen Auseinandersetzung nothwendig.

Der Herr Präsident eröffnet die Versammlung mit einer längeren Anrede über die geschichtliche Entwicklung des Strafrechts und des Gefängnisswesens im Kanton Neuchatel.

Erst am Ende des vorigen Jahrhunderts, meint der Redner, wurde der Geist der Rache, der seit Jahrhunderten Gesetzgebung und Richter beherrscht hat, durch menschlichere Anschauungen ins Wanken gebracht; es beginnt die Morgenröthe einer humanen Zeit für das Strafgesetz mit 1789 zu leuchten; bis dahin war überall und auch in Neuchatel der mittelalterliche Geist der Carolina, überall dieselben finstern und traurigen Kerker.

Die preussische Herrschaft über das Fürstenthum Neuchatel im vorigen Jahrhundert hat wenig oder gar keinen Einfluss auf das Strafgesetz ausgeübt, und obschon Friedrich II. in seinen Staaten die Tortur abgeschafft, blieb sie hier dennoch bestehen.

Der Staatsrath hat sich unter der häufig schwachen Regierung der Fürsten zu Orleans-Longueville das Begnadigungsrecht angeeignet und wusste es sich auch während des vorigen Jahrhunderts zu erhalten. Die Gefängnissstrafe wurde nur sehr selten verhängt, weil die Gefängnisse, finstere Kerker in den Ritterschlössern, für Untersuchungsgefangene bestimmt waren. Wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wird, büsst er diese oft in seinem eigenen Hause ab.

Bis 1806, zur Zeit des Fürsten Berthier kannte man nur einen einzigen Fall, wo ein zum Tode Verurtheilter durch den Staatsrath zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe begnadigt wurde. (Dieses Individuum hatte schon vorher unverkennbare Zeichen einer Geistesstörung dargeboten, und hat 1783 seine Frau und seinen Schwager im Delirium getödtet.)

Die Mittel, Verbrechen zu verhüten, entsprechen ganz dem Geiste des harten Strafgesetzes. — Man kümmerte sich wenig um die Erziehung der Jugend, die Schulen waren im

traurigsten Zustande. Waisen und verlassene Kinder flössten kein öffentliches Mitleid ein. Die natürlichen Kinder gehörten dem Fürsten, die Bettelei war gestattet und die Bettler machten in grosser Zahl Ausflüge selbst in benachbarte Kantone. Um sich ihrer zu entledigen, liess der Grosse Rath von Bern häufig eine allgemeine Jagd auf sie machen, sie durchpeitschen und über die Grenze bringen. Dieses Vagabundenleben erzeugte Diebstahl, Raub, Arbeitslosigkeit und Sittenlosigkeit.

Im Jahre 1789 machte sich beim Staatsrath zum ersten Male das Bedürfniss nach einer Reform geltend. Ein junger, verlassener und verwahrloster Mensch von 19 Jahren wurde wegen verschiedener Diebstähle zur lebenslänglichen Verbannung, und später wegen Bannbruches zum Tode verurtheilt. Der Staatsrath fand die Strafe grausam und wandte sich an Frankreich, um den Sträfling in die Galeere aufzunehmen, und dann an den König von Preussen, um von ihm die Errichtung eines Strafhauses zu erbitten. Das Strafsystem, für das er sich erklärte, scheint dasjenige zu sein, dass zuerst in Pennsylvanien eingeführt und später von Bern und anderen Städten der Schweiz angenommen worden ist.

In der Adresse an den König wird hervorgehoben, dass der Zweck des Strafhauses sein sollte, den Schuldigen zu bessern, und ihn der Gesellschaft als nützliches Mitglied wiederzugeben. Die Idee einer moralischen Umgestaltung des Verbrechers ist hier zum ersten Male in unserm Kanton deutlich ausgesprochen.

Die politischen Ereignisse am Ende des vorigen Jahrhunderts und die Reaction auf die Revolutionszeit während 30 Jahren dieses Jahrhunderts hinderte so viele Fortschritte und auch die Reform unseres Strafwesens. Im Jahre 1806 belohnte Napoleon den Marschall Berthier mit dem Fürstenthume und zwei Jahre später bewilligte dieser auf einen Antrag des Staats-Raths einen Credit, um zwei neue Gefängnisse für langzeitige Haft in dem alten Schlosse zu Neuchatel zu erbauen. Berthier wollte selbst das Begnadigungsrecht ausüben, — er änderte alle Todesstrafen in zeitliche Freiheitsstrafen um, und da die Gefängnisse nur schmutzige

Löcher waren, so wusste man nicht mehr, wohin man die Verurtheilten bringen sollte. Die feuchtesten und ungesündesten Gefängnisse waren überfüllt. Der Staatsrath suchte deshalb und erhielt auch auf die Empfehlung von Berthier die Erlaubniss von der französischen Regierung, einige Gefangenen auf den französischen Galeeren unterzubringen. Man schickte einige nach Toulon ab und da die zur gewöhnlichen Gefängnissstrafe Verurtheilten nicht die Galeerenstrafe erleiden durften, liess Berthier 1810 eine Untersuchung über das Strafgesetz und über die Gefängnisse vornehmen, die er zu verbessern beabsichtigte. Indessen befreiten die alliirten Mächte den Rhein, und zogen nach Frankreich; der Kanton Neuchatel trat wieder in preussische Herrschaft zurück.

Der Kanzler Hardenberg versah die Geschäfte des Fürstenthums; er schaffte 1815 mittelst Königlichen Decrets die Tortur ab und liess das Jahr darauf in dem gesetzgebenden Körper den Vorschlag machen, ein neues Strafgesetz auszuarbeiten, — aber ein solches ist vor 1848 nicht zu Stande gekommen. Der König von Preussen änderte regelmässig die Todesstrafen in Gefängnissstrafen um; die Todesstrafen auf Falschmünzerei und Kindesmord wurden nicht bestätigt und 1820 wurde bei einem Individuum, das zur Todesstrafe durch Feuer verurtheilt war, diese Strafe in zwei Jahre Gefängniss umgeändert.

Der Fürst Hardenberg liess eine Untersuchung über den Zustand der Gefängnisse anstellen und befahl die sofortigen nothwendigsten Ausbesserungen; während dieser Zeit wurden mehrere langzeitige Gefangene in Anstalten der Rheinprovinz aufgenommen. Der verlangte Bericht wurde 1822 in Berlin eingereicht und aus diesem kann man den Zustand der damaligen Gefängnisse am besten beurtheilen.

Die Gefängnisse befanden sich in den alten Schlossthürmen von Neuchatel, von Valangin, von Thielle, von Landeron, von Colombier, von Boudry, Travers etc. Die meisten waren feuchte Kerker ohne jedes Meuble, ohne Heizvorrichtung; in den meisten gab es kein Bett, keine Decke; in einigen konnten die Gefangenen nicht aufrecht stehen und in andere, weniger gebrauchte, stieg man mittelst einer Leiter.

Andere Gefängnisse bestanden aus Käfigen von Eichen- und Tannenholz, von 215—250 Cub.-F. Inhalt, die weder erleuchtet, geheizt noch ventilirt wurden. Die Gefangenen lagen auf Stroh. Die Kerkermeister, gewöhnlich arme Leute, wohnten nicht immer in demselben Hause; in einem Falle wohnte er sogar eine Meile entfernt.

Der Berichterstatter fand, dass die meisten Gefängnisse unwohnlich und unsicher waren. Der Kanzler verlangte sofort die Vorlage für die Errichtung einer Strafanstalt. Nach vielen Discussionen im Staats-Rathe und Berichten ward die Erbauung eines Gefängnisses in Val-de-Travers beschlossen, der Plan in Berlin bestätigt und daselbst ein Credit von 30,000 Fr. bewilligt.

Der Initiative des Fürsten Hardenberg verdankt demnach der Kanton seine erste Strafanstalts-Reformen und „wenn wir“ — so meint der Redner, „auch alle Anstrengungen machten, um die Bande, die uns an Preussen festhielt, zu lösen und sie um so fester an die Schweiz, unser Vaterland zu knüpfen, so müssen wir doch gerecht sein und anerkennen, was wir den bedeutenden Männern, wie Hardenberg und Humboldt schuldig sind.“

Die Gefängnissfrage fing um diese Zeit an, die Schweizer Philanthropen zu beschäftigen. In den meisten Kantonen war der Zustand der Gefängnisse ein jämmerlicher. Die Kantone Genf und St. Gallen gingen (1822—26) mit gutem Beispiel voran, sie errichteten Strafhäuser mit der Absicht, die Gefangenen moralisch zu bessern. Die Schriften Howard's zeigten ihren Einfluss, 1827 überreichte die schweizerische Gesellschaft für das öffentliche Wohl der Regierung das Ergebniss ihrer Ansichten über Besserungs- und Gefangenanstalten. Der Besuch, den Elisabeth Fry 1839 der Schweiz machte, trug nicht wenig dazu bei, das Interesse für die Gefängnissfrage zu vermehren.

Das neue Gefängniss von Môtiers wurde Ende 1827 beendet und seiner Bestimmung übergeben. Es enthielt nur neue Zellen, und ward bald für unzureichend befunden. Die Erbauung eines Gefängnisses in Neuchatel wurde beschlossen, von der öffentlichen Meinung anerkannt und vom Berliner

Hofe sehr bald bestätigt und schon 1830 war auch dieses hergestellt. Die Humanität, sagt der Almanach von Neuchatel, die einzige damalige periodische Zeitschrift, ruft Beifall zu der Art, wie die Gefangenen wohnen und behandelt werden, und zu Allem, was die Behörde thut, um die Strenge der Gefangenschaft zu mildern, und diese den Gefangenen nützlich zu machen.

1838 überreichte Ch. v. Marval, der sich lange Zeit und mit Ernst um das Schicksal der Gefangenen beschäftigt hat, einen Bericht wegen Errichtung eines Busshauses für Weiber; der preussische Minister zögerte aber, dem Könige diesen Vorschlag zu empfehlen, 1836 war dem Könige ein Gesuch um Abschaffung der Todesstrafe vorgelegt, aber auch dieses wurde nicht in Betracht gezogen.

Im Jahre 1835 bildete sich unter dem Vorsitz des Hrn. v. Marval ein Comité zur Unterstützung entlassener jugendlicher Sträflinge, — aber das ganze Strafsystem war zu dieser Zeit noch in einem so embryonalen Zustande, dass die Ergebnisse dieses Schutzvereins zweifelhaft waren. Das Strafgesetz war noch fast dasselbe, die Gefängnisse immer noch unzureichend. Mit der Zunahme der Bevölkerung wuchs die Zahl der Verbrecher und Gefangenen. Nach und nach mussten mehrere Gefangene dieselbe Zelle ohne oder mit geringer Beschäftigung theilen. Die Nachtheile der Gemeinsamhaft zeigten sich bald.

Im Jahre 1838 bildete sich in Neuchatel auf Betrieb des Hrn. v. Marval eine Gesellschaft zum Schutze verwahrloster Kinder. Es handelt sich hier um präventive Maassregeln und um eine Verminderung der Verantwortlichkeit der Gesellschaft. Die Gesellschaft hat bis heute ununterbrochen gewirkt, durch jährliche Beiträge bestreitet sie für durchschnittlich 30 Kinder jährlich die Pension, Kleidung und das Lehrgeld. — Einige Jahre vorher ist in Verrières ein Asyl für unglückliche Kinder und ein Institut für verwaiste oder verwahrloste junge Mädchen gegründet worden.

Nach der Revolution von 1848 verwirklichten sich die Fortschritte schnell. Am 5. Juli 1848 schaffte der Grosse Rath die körperliche Züchtigung ab und zugleich das alte

Strafgesetz, die Carolina genannt. Das Geschwornengericht wurde eingeführt; 1854 wurde die Todesstrafe mit 44 gegen 22 Stimmen abgeschafft, und ein neues Strafgesetz ist seit 1862 in Kraft. Mit der Abschaffung der Todesstrafe hat der Kanton Neuchatel die moralische Verpflichtung übernommen, ein Strafsystem einzuführen, das den Verbrecher moralisch bessern kann. Der Grosse Rath beschloss 1867 die Errichtung eines Strafgefängnisses mit 120 Zellen für männliche Straf- und Correctionsgefangene. Das Zellensystem ist im Prinzip angenommen, während die gemeinschaftliche Arbeit am Tage für Gefangene zulässig ist, deren Charakter und Gesundheit es nothwendig machen. Der Bau dieses Gefängnisses ist 1868 in Angriff genommen, Ende 1869 vollendet gewesen, und am 4. April 1870 sind die ersten Gefangenen in dasselbe aufgenommen worden.

Der Kanton, der 95,179 Seelen Bevölkerung hat, verausgabte für diese Anstalt mehr als 600,000 Frc. und daraus kann man sehen, bis zu welchem Punkte man den Anforderungen und Rathschlägen der Gefängniss-Wissenschaft Rechnung getragen.

Als System, wenn man sich zu einem solchen bekennen muss, ist die progressive Classification nach Crofton angenommen. Der Gefangene bleibt zuerst in der Straf-Classe, durch gutes Verhalten rückt er auf in die Mittelklasse, und dann in die letzte Abtheilung, auf welche die Entlassung folgt. —

Die provisorische Entlassung, die in kurzer Zeit eingeführt sein wird, wird das System vollenden.

Eine Gesellschaft zur Unterstützung entlassener Sträflinge hat sich ebenfalls gebildet, und hat ihre Thätigkeit begonnen. Im Laufe dieses Jahres wird auch ein Arbeits- und Besserungshaus eröffnet, das von den Kantonsgemeinden errichtet ist, um Arbeitslose und Vagabunden aufzunehmen. Auch die Verbesserung der Untersuchungsgefängnisse ist in Angriff genommen, und hoffentlich wird nächstens eine Anstalt für die Erziehung der verwahrlosten Jugend erbaut werden.

Aus diesen Thatsachen kann man den Entwickelungs-

grad beurtheilen, den der Kanton Neuchatel auf dem Gebiete des Gefängnisswesens erreicht hat. Wenn es auch bedauerlich ist, dass der Verfassungsentwurf, der auch den Wünschen der Gesellschaft Rechnung getragen, nicht angenommen ist, so lässt sich doch constatiren, dass nur schwache Einwürfe gegen ein einheitliches Strafgesetz erhoben sind. Die stattgehabte Volksabstimmung zeichnet den weitern Weg vor, den die Gesellschaft zu gehen habe. „Wir müssen,“ meint der Redner, „mit erneutem Eifer den Ursachen des Verbrechens nachgehen und die Mittel aufsuchen, die dessen Quellen versiechen. Wir müssen die öffentliche Meinung über alle diese Fragen aufklären, damit Nichts auf diesem Gebiete dem Bürger, der sich um das allgemeine Wohl kümmert, unbekannt bleibe.

Wir haben auch viele Vorurtheile zu bekämpfen, selbst unter den aufgeklärtesten Classen der Gesellschaft. Das beste Mittel ist in allen Kantonen statistische Arbeiten einzuführen; denn nur durch Beobachtungen, die mittelst wissenschaftlicher Methode gewonnen werden, kommt man dahin, die Gefahr, die die Ursachen des Verbrechens bedingen, kennen zu lernen. — Durch Veröffentlichung dieser Beobachtungen wird man die öffentliche Meinung aufklären und viele Hindernisse beseitigen, die den Gefängnissstrafen entgegenstanden.

Der Fortschritt auf diesem Gebiete lässt auch in der Schweiz nicht nach, seit unserer Versammlung in Olten haben sich erfreuliche Zeichen in verschiedenen Kantonen gezeigt.

Eine der wichtigsten Neuerungen ist das Inslebentreten des neuen Strafgesetzes im Kanton Zürich, das, wie die Reglements für die Strafvollstreckung, den andern conföderirten Staaten zum Muster dienen kann. — Luzern hat am 16. Januar 1871 das Prinzip der provisorischen Entlassung gesetzlich angenommen. Dies wäre ein wirklicher Fortschritt, wenn auch im Gefängnisswesen gleichzeitige Reformen ausgeführt würden. So lange die Erziehung der Verbrecher nicht auf eine rationelle Weise statt hat, wird die provisorische Entlassung die gewünschten Resultate nicht erzielen und das Prinzip kann lange Zeit in der öffentlichen Meinung in Verruf kommen. — Die provisorische Entlassung ist eben-

falls in Zug, Aargau eingeführt. Im letzteren Kanton hat die Justiz-Direction ein Reglement vorgeschlagen, nach welchem Mitglieder des Kirchenraths die bedingt entlassenen Sträflinge beaufsichtigen sollen. — Neuchatel wird in Kurzem die Frage wegen der provisorischen Entlassung zu berathen haben. Im Kanton St. Gallen liegt ein Gesetzesvorschlag für die Verkürzung der Strafzeiten dem Grossen Rathe vor. Im Kanton Genf ist auf Decret des Grossen Rathes die Todesstrafe abgeschafft. — Die Untersuchungsgefängnisse sind in den Staaten Bern, Zürich und St. Gallen wesentlich verbessert worden. Aargau hat ein neues nachahmungswerthes Reglement für die Districts-Gefängnisse und Zug hat eine Aufsichts-Commission über die Untersuchungs-Gefängnisse eingeführt.

Von den Gemeinden des Districts Toggenburg (St. Gallen) ist in Mousang eine Arbeits- und Besserungs-Anstalt für arbeitslose und dem Trunke ergebene Individuen errichtet, der Staat hält sich die Oberaufsicht vor und unterstützt die Anstalt mit jährlich 500 Frcs., — in Zürich wäre die Weiberanstalt, die 1871 vollendet sein könnte, ihrer Bestimmung übergeben, wenn nicht die internirten Franzosen daselbst einkasernirt gewesen wären.

Um dem Mangel guter Gefängnisse in den einzelnen Kantonen abzuhelfen, sollten mehrere Kantone sich vereinigen, um nach dem System Crofton einen Plan auszuarbeiten und die Errichtung der verschiedenen Anstalten, die dieses System erfordert, unter sich zu theilen.

In allen Gefängnissen sollen statistische Registraturen eingerichtet werden, und ist die Gesellschaft aufgefordert, das von ihr angenommene Formular mitzutheilen.

In Tessin und Basel-Land ist ebenfalls die Errichtung einer Pönitentiar-Anstalt beschlossen, deren Hauptzweck sein soll, die Gefangenen zu bessern und Schaffhausen beschäftigt sich gleichfalls damit.

Die Schutz-Gesellschaften wirken überall, wo sie vorhanden sind, aber an verschiedenen Stellen beklagt man sich über die Langsamkeit ihrer Thätigkeit, die nur durch ihren nicht officiellen Charakter bedingt wird. Die vorläufige Ent-

lassung wird ihnen die Wichtigkeit und das Ansehen beilegen, das ihnen bis jetzt gefehlt hat.

Die Anstalten für die Erziehung verwahrloster Kinder blühen in erfreulicher Weise, die Schweizer Gesellschaft der Beamten dieser Anstalten entwickeln eine Thätigkeit, die uns nur ermuthigen und aneifern kann.

Die Schweiz bleibt nicht unthätig in dem Kampfe gegen das Verbrechen. Aber auch der Feind, der bekämpft werden soll, ist mächtig. Nach den mitgetheilten Zahlen ist die Totalsumme der zur Strafhaft oder zur Correction verurtheilten Gefangenen 9300 im Jahre 1871 gewesen und unter diesen circa 2000 Strafgefangene."

Herr Advocat A. du Pasquier stattet Bericht ab über die bedingte Freilassung:

England nahm das Prinzip der bedingten Freilassung zuerst in das Strafgesetz auf; bis 1853 schickte Grossbritanien seine Verbrecher in die Colonien. Das englische Gouvernement hatte den Regierungen in den Colonien das Begnadigungsrecht über die deportirten Sträflinge eingeräumt und da die Zahl der Deportirten immer grösser wurde, so kam man auf den Gedanken, den am wenigsten gefährlichen Sträflingen einen Urlaub zu gestatten unter der Bedingung, dass sie in den Colonien bleiben und wieder andern, die sich gut geführt haben, einen wiederruflichen Urlaubspass zu geben, der ihnen gestattet, sich an freie Colonisten zu vermiethen.

Der immer grössere Widerstand der Colonien gegen die Deportation zwang endlich die englische Regierung, die Deportation aufzuheben und dafür die Gefängnissstrafe einzuführen. Das Institut der bedingten Beurlaubung wurde beibehalten.

In England umfasst die Gefängnissstrafe 3 Perioden. Die erste ist die Isolirung auf 9 und bei guter Führung auf 8 Monate; die Einzelhaft dehnt sich aber hier nicht auf Kirche, Schule und Spazierhof aus. In der zweiten Periode ist gemeinschaftliche Arbeit und zwar für Gesunde in den Hafenbauten von Portland, für weniger kräftige in Werkstätten. Die 3. Periode beginnt, wenn der Sträfling das Mi-

nimum einer bestimmten Strafzeit im Gefängniss bei gutem Verhalten zugebracht hat und das ist die provisorische Freilassung. Eine ministerielle Verfügung vom 27. Mai 1857 hat die Strafzeit, während welcher der Gefangene bedingungsweise in Freiheit sein kann, wie folgt, bestimmt: $1/6$ für 3 Jahre Gesammtstrafzeit, $1/5$ für 4—5, $1/4$ für 6—12 und $1/3$ für 15 Jahre. Ein zu 15 Jahren verurtheilter Gefangener bringt also 9 Monate in der Zelle, $9^1/_3$ Jahr in der gemeinschaftlichen Haft und erhält einen Straferlass von 5 Jahren.

In Zürich ist das Verhältniss folgendes: $1/6$ für 1—2 Jahre, $1/5$ für 2—4, $1/4$ für 4—6 und $1/3$ für 6—15 Jahre. Es scheint, dass bei mehr als 15jähriger Strafzeit nur auf dem Wege der Gnade eine Verkürzung der Strafzeit eintreten könne.

Das englische System hat nicht die glücklichen Ergebnisse gehabt, die man erwartet hat. Die Zahl der Rückfälle unter den Freigelassenen war immer mehr als 20 % und das Publikum gewöhnte sich daran, die durch gutes Verhalten vor der Zeit entlassenen Sträflinge im Allgemeinen für gefährlicher zu halten, als diejenigen, die durch schlechte Führung ihre volle Strafzeit abbüssen mussten.

Sir Walter Crofton zeigte die Fehler des Systems. Er schlug vor, eine Uebergangsperiode zwischen der gemeinsamen Haft und der provisorischen Entlassung einzuführen; das Parlament bewilligte diese — und so haben wir im irischen System 4 Strafperioden oder Strafklassen.

Die erste Klasse ist die Einzelhaft, die absolut strenge in Mountjoy, nördlich von Dublin, gebüsst wird, dem Gefangenen wird keine Arbeit aufgedrängt, die Nahrung ist auf das alleräusserst Nothwendige beschränkt, Fleisch ist gar nicht zulässig. — Dass man den Gefangenen nicht zur Arbeit zwingt, hat die Erfahrung als einen ganz vorzüglich guten Grundsatz erwiesen. In England wird der Gefangene auf jede Weise zur Strafarbeit gezwungen (Tretmühle); der Gefangene nimmt sie zunächst sehr ungern, später mit Abneigung auf, er bemüht sich, sein Pensum so viel als möglich zu vermindern und nimmt sich vor, nach seiner Entlassung gar Nichts zu thun. — Der Arbeitswerth der Gefangenen überschreitet

nicht 10 Cent. pro Kopf und pro Tag. Ganz anders ist es in Irland. Hier ist die Arbeit eine Begünstigung. Der Gefangene findet in der Zelle gar Nichts zu thun. Der Mangel an Arbeit wird für ihn die empfindlichste Seite der Strafe, er sehnt sich nach dem Augenblick, wo er sich wird beschäftigen können; während dieses moralischen Leidens ist er auch für den Unterricht und für jede moralische Beeinflussung mehr zugänglich und empfänglich.

Das Prinzip in diesem System ist, den Uebergang von der Freiheit zur Gefangenschaft ausserordentlich empfindlich zu machen. Die Zelle soll einen mächtig starken Eindruck auf seine geistigen Fähigkeiten ausüben, sie soll das schlummernde moralische Gefühl gewaltsam aufrütteln, ohne das Ehrgefühl dort, wo es noch nicht ganz erloschen ist, zu verletzen.

Die Einzelhaft dauert 8 bis 9 Monate und kann bei schlechter Führung bis 12 Monate verlängert werden. In den ersten 4 Monaten ist die Isolirung noch strenger, die Kost schmaler. Von 213 Gefangenen, die in Irland von der ersten Periode der Einzelhaft in die folgende Klasse getreten sind, haben 170 wegen guter Führung 1 Monat Verminderung der Einzelhaft erfahren.

Die zweite Periode ist die der Isolirung während der Nacht und der gemeinschaftlichen Arbeit bei Tage. Sie wird in Spike Island und Philippstown verbüsst. Die Gefangenen sind in grossen Kasernen untergebracht, in welchen auch Zellen vorhanden sind für Gefangene, die zu schweren Disciplinarstrafen verurtheilt sind. Die Arbeit soll die physischen Kräfte üben, sie ist deshalb anstrengend, sie besteht in Kanalbauten, in Dammaufschüttungen, in Steinbrechen, Zimmerarbeiten; sie werden so viel als möglich im Freien ausgeführt, dauern im Sommer mit Ausnahme einer Stunde für das Mittagsbrod von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends und im Winter so lange es Tag ist. Die Beköstigung ist hier substantieller als in Mountjoy. Die Arbeit gibt dem Gefangenen kein Anrecht auf Verdienst oder Belohnung, nur nach der Höhe der Klasse kann ihm unter dem Titel einer Belohnung oder der Ermuthigung ein Theil seines Arbeit-

ertrages zugestanden werden. So ist dieser Theil in der zweiten Classe wöchentlich 20 Cent., in der ersten beträgt er während der ersten 6 Monate 30 u. während der 6 andern Monate 40 Cent. Ein Gefangener, dessen Führung tadellos war, kann also in $2^1/_2$ Jahren einen Ueberverdienst von 25 Frcs. ersparen, bei schlechter Führung wird ihm diese Summe entzogen.

Die gemeinsame Haft hat 4 Classen. Der Aufenthalt in den 3 ersten muss ein gewisses Minimum andauern und hängt dann von einem Markensystem über seine Führung ab; in der obersten Classe entscheidet nur das Maximum der überhaupt noch abzubüssenden Strafzeit, wie es oben angeführt. —

Die dritte Periode ist die Zwischenklasse, die das charakteristische des irischen Systems ist. Die Strafe wird in den Gefängnissen von Lusk Common bei Dublin und von Smithfield in Dublin selbst gebüsst. Der Gefangene geniesst hier eine grosse Summe von Freiheiten, aber er ist immer noch unter der Wucht der Disciplin, die kleinste Pflichtverletzung bringt ihn in die frühere Klasse zurück. Die Gefangenen sind des Nachts in gemeinschaftliche Schlafsäle untergebracht, bei Tage arbeiten sie ohne besondere Ueberwachung. Man behandelt den Gefangenen wie einen Menschen, der sich seiner Verantwortlichkeit bewusst ist; es wird keine Disciplinarstrafe gegen ihn angewendet, aber jede Verletzung der Hausordnung wird mit Zurückversetzung in die frühere Abtheilung bestraft. Man befördert den Verkehr zwischen den Gefangenen und dem Publikum, indem man den Arbeitgebern Gelegenheit gibt, sich von dem Charakter des Gefangenen zu vergewissern und dem Gefangenen die die Möglichkeit, sich Arbeit zu verschaffen, wenn er bedingt freigelassen wird.

Ein Theil des Arbeitsverdienstes wird den Gefangenen als Belohnung gegeben und zwar im Verhältniss des Werthes seiner Arbeit. Er kann wöchentlich von 1 Fr. bis zu 1 Fr. 40 Cent. verdienen; viele Gefangene sparen dieses Geld, um später dort Bürgschaft leisten zu können, wo er Arbeit sucht. Die Zeit in der Zwischenklasse richtet sich nach der Strafzeit

überhaupt. Sie dauert 4 Monate bei einer 3jährigen, 15 Monate bei einer 7jährigen, 18 Monate bei einer 10jährigen und 24 Monate bei einer 15jährigen Haft.

Die letzte Periode ist die der bedingten Freiheit; diese ist in England wie in Irland nicht eine Begnadigung, auch nicht eine Strafveränderung, die der Gefangene sich durch gute Führung erwirbt. Es ist eigentlich nur eine Art Vollstreckung der verhängten Strafe, die sich soviel als möglich dem Zustande in der Freiheit nähert, die den Gefangenen unter der Schwere der Strafe belässt und erst mit dem Ablauf der vom Richter verhängten Strafzeit aufhört.

Hätte man aber dieses Recht der Verwaltungsbehörde, selbst unter Mitwirkung des Richters überlassen, so wäre das doch eine Verletzung der Autorität eines Rechtsspruches. Deshalb hat man diese Angelegenheit dem Begnadigungsrecht des Souverains zugewiesen; da dieser eine unbedingte Begnadigung des Verbrechers verfügen kann, so darf er die Begnadigung auch von gewissen Bedingungen abhängig und in den Fällen namhaft machen, wo er von seinem Rechte Gebrauch machen will.

War in England ein öffentliches Misstrauen gegen die bedingt freigelassenen Sträflinge entstanden, so ist es in Irland ganz anders und zwar deshalb, weil die bedingte Entlassung hier nur nach einer Reihe moralischer Prüfungen stattfindet, die den Schluss auf eine Besserung des Gefangenen gestatten, weil der Uebergang zwischen Gefangenschaft und Freiheit stufenweise geschieht, und endlich weil die Polizeiaufsicht und der ganz bestimmte Wiederruf der Entlassung die gute Führung des Sträflings verbürgt. Der Gefangene bekommt bei seiner Entlassung einen Urlaubsschein, auf dem die Bedingungen, von denen die Beurlaubung abhängt, verzeichnet sind; sobald der Gefangene, ohne gar von dem Begehen eines neuen Verbrechens zu sprechen, in berüchtigter Gesellschaft gefunden wird, sobald er ohne Arbeit ist, sobald er keine Existenzmittel nachweisen kann, nimmt man an, dass er auf dem Punkt steht, rückfällig zu werden und wird wieder in das Gefängniss zurückgebracht, um den Rest der Strafe abzubüssen. Der Gefangene muss sich auf

dem Polizeibureau seines gewählten Aufenthaltortes bei seiner Ankunft in diesem District und am 1. eines jeden Monats, dann auch bei seiner Abreise persönlich melden. Der Polizei wird seine Ankunft vorher mitgetheilt, sie erhält sein Signalement und ein gedrucktes Formular, auf dem sie die regelmässigen persönlichen Meldungen des Gefangenen und dessen Führung zu vermerken hat. In England hingegen existirt keine wirksame Controle, keine Behörde, die den Gefangenen überwacht; die Polizei kümmert sich nicht um ihn, und die Schutzaufsichtsgesellschaften haben keinen amtlichen Charakter, der ihnen gestattete, auf eine nützliche Weise zu interveniren. — Die thätige und wachsame Aufsicht gibt in Irland der bedingten Freilassung das Ansehen einer letzten Strafperiode; der freie Gefangene weiss, dass er bei der ersten Uebertretung sofort die Freiheit wieder verliert. In England geht man damit um, die Strafgesetzgebung in diesem Sinne zu verbessern; ausserdem ist sie im Königreich Sachsen, in Aargau, Zürich, Luzern und Zug, im deutschen Kaiserreich als Gesetz vorgeführt.

In Zürich bestimmt das Gesetz vom 24. Oktober 1870, dass der Gefangene 3 Stadien durchmache. 1) Zellenhaft von 3—6 Monaten, 2) gemeinsame Arbeit bei Tag und Trennung bei Nacht (hier sind 2 Abtheilungen, von denen die erste wenigstens 6 Monate dauert); dieses Stadium dauert wenigstens 1 Jahr und hört nur auf, wenn $^2/_3$ der richterlich erkannten Strafe abgebüsst ist und 3) die bedingte Freilassung, die von der Justiz-Direction auf Antrag der Gefängniss-Aufsichts-Commission erfolgt. Auch hier bleibt der Freigelassene unter der Aufsicht der Behörde und wird wieder eingesperrt, sobald er sich den Bedingungen seines Urlaubspasses nicht fügt.

Wie in Irland wird auch in Zürich den lebenslänglichen Gefangenen die Wohlthat der bedingten Entlassung nicht zugestanden; in Zürich beschränkt sich das Gesetz nur bis zu der Strafe von 15 Jahren. Der bedingt Freigelassene kann sich seinen Aufenthaltsort im Kanton wählen, er muss sich aber allmonatlich dem Ortsvorsteher vorstellen.

Nach dieser geschichtlichen Auseinandersetzung prüft

der Redner die Motive, die Crofton zu seinem System geführt haben.

Zunächst fällt es auf, dass dieses System in England entstanden sei, wo das Strafgesetz am Anfange dieses Jahrhunderts das blutigste in Europa war, wo der Diebstahl von 5 Schillingen mit dem Tode bestraft wurde. Die allerstrengste Strafe und die grausamste Strafbüssung waren die beiden Grundsätze, die das ganze englische Strafsystem beherrschen. Aber gleichzeitig beobachtete man, dass trotz dieser Abschreckungsmethode die Zahl der Verbrecher sich in einem entsetzlichen Verhältniss vermehrte. Man sah ein, dass die Abschreckung nicht im Stande war, Verbrechen zu verhüten. Beredte Stimmen erhoben sich, Howard, Blackstone, Hill in England schlugen Mittel vor.

Obermaier in München, der Obrist Montesinos in Valencia erreichten überraschende Erfolge durch Milde und durch gemeinschaftliche Arbeit, aber man merkte auch bald, dass diese Erfolge mehr durch persönliche Eigenschaften des Directors als der Vorzüglichkeit des Systems zuzuschreiben seien.

Sir Walter Crofton war es vorbehalten, die praktische Formel zu finden, und sie anzuwenden. Von dem Gesichtspunkte ausgehend, dass der Verbrecher ein Wesen sei, dessen moralische Eigenschaften in Unordnung sind, dessen Willenskraft gelähmt und in eine falsche Richtung gerathen, sucht er nach dem Mittel, das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen. Dazu muss er vor Allem den Schuldigen zur Einkehr in sich bringen, zur Erkenntniss der Tragweite des begangenen Verbrechens und der Gerechtigkeit der Strafe. Dieses muss die Einzelhaft, die so barsch und so rauh auf die Freiheit folgt, bewirken. Ist dieses Resultat erreicht, dann beginnt die eigentliche Kur, und zwar muss der Gefangene sein eigener Arzt werden. Es gibt glücklicherweise wenig Menschen, die nicht einen Funken, der wieder belebt werden könnte, in sich hätten. Die Kenntniss des Guten und des Bösen kann wohl schlummern, sie ist aber nicht ganz vernichtet, man muss sie aufwecken dadurch, dass man den Gefangenen in seinen eigenen Augen erhebt, dass man ihn

ermuthigt, Achtung vor sich selbst zu gewinnen. Das ist aber noch nicht Alles, man muss an das Interesse des Sträflings selbst appelliren, man muss ihm zeigen, dass er eine Milderung der Strafe durch seine Anstrengung erlangen könne, dass die Dauer seiner Haft von seinem Verhalten abhänge. Man meint, dass man auf diese Weise nur Heuchler schaffen werde. Aber es lässt sich nicht annehmen, dass ein Mensch Jahre lang heuchele, ohne sich zu verrathen; dann ist ja der Gefangene in den verschiedenen Classen vielen aufeinanderfolgenden Prüfungen ausgesetzt, die seine Energie ins Spiel setzen, die für ihn, wie Davesiés de Pontes so schön sagt, eine anhaltende Gymnastik der moralischen Fähigkeiten sind. In der Zelle kann der Gefangene, der nur seinen Beamten sieht, ein Heuchler werden, aber nicht dort, wo der Gefangene nach und nach der Aussenwelt wieder gegeben wird und alle Gelegenheit hat, sich so zu zeigen, wie er ist. Das Betragen in dem Gefängniss täuscht sehr leicht; um zu sehen, ob eine moralische Umgestaltung erreicht sei, bedarf es der Probe der Freiheit. Die Zwischenklasse ist eine für den Ersatz unerlässliche Bedingung und weil England sie weggelassen, hat es mit den bedingt entlassenen Gefangenen so traurige Erfahrungen gemacht. Der Verbrecher, der glücklich durch diese letzte Prüfung hindurch gegangen ist, kann ohne Gefahr der Gesellschaft wieder gegeben werden.

Die bis jetzt erreichten Ergebnisse sind übrigens die besten Beweise für die Dienste, die das System der bedingten Freilassung zu leisten geeignet ist. Von 445 weiblichen Gefangenen aus den irischen Zufluchtshäusern, theilt Van der Brugghen mit, sind nur 16 während 6 Jahren ins Gefängniss zurückgebracht worden. Von den männlichen Gefangenen kommen in die Zwischenanstalten circa 75 % aller Gefangenen; von 1670 Gefangenen die innerhalb 6 Jahren die Zwischenanstalten Lusk und Smithfield durchgemacht haben, sind nur 46 auf Disciplinarwege nach Spike Island zurückgebracht worden. Von 1800 Urlaubsscheinen, die bis zum 1. Januar 1862 ausgegeben sind, wurden 7 % wiederrufen und das Verhältniss der Rückfälle aller bedingt Entlassenen übersteigt nicht 4 %. — In Sachsen sind fast dieselben Verhältnisse;

während 8 Jahren von 1862—1869 sind 335 (männliche und weibliche) Gefangene bedingt entlassen worden, von diesen sind 6 gestorben, 8 wieder eingefangen; 289 definitiv entlassen, nachdem sie sich während ihres Urlaubs gut geführt, und 32 vor Ende 1869 noch beurlaubt. Das ist $2^1/_2$ % jährlicher Wiederrufe in Sachsen während dieser ganzen Zeit. Diese Resultate sind gewiss ermuthigend. — In Solothurn ist das System seit mehreren Jahren bereits in Wirksamkeit. — Gefangenen mit sehr guter Führung erlässt der Staatsrath auf dem Wege der Gnade einen Theil der Strafe unter der Bedingung, dass sie im Laufe einer bestimmten Zeit kein Verbrechen begehen (1—12 Jahre) und dass sie bei schlechter Führung wieder eingesperrt werden. Von 1865—1871 incl. sind 162 bedingt entlassen worden und von diesen sind 4 ins Gefängniss zurückgebracht worden.

Kann dieses irländische System auch in der Schweiz mit Vortheil eingeführt werden?

Das System kann überall eingeführt werden, aber dies darf ohne Nachtheil nur in seiner ganzen Integrität geschehen, gefährlich wäre es, wenn man in der bedingten Beurlaubung nur eine Verminderung der Strafdauer und eine Kostenersparniss ersehen würde.

Wenn man glaubt, dass das Territorium zu klein sei, so lasse sich zunächst die Einzelhaft und die zweite Periode, die gemeinschaftliche Arbeit sehr wohl in einer Anstalt ausführen; die Zwischenanstalten könnten mehrere Kantone auf gemeinschaftliche Kosten herstellen. Die Kosten sind, wie es sich in Irland herausgestellt hat, nicht beträchtlich; die Unterhaltung von 600 Gefangenen in Spike Island (gemeinsame Arbeit) hat 1860 der Regierung 397,224 Fr. gekostet, die Gefangenen verdienten durch ihre Arbeit 367,700 Fr., es bleibt also 29,448 Fr. Deficit, also 50 Fr. ungefähr auf den Kopf.

Die Beaufsichtigung der beurlaubten Gefangenen muss sich in der ganzen Schweiz durch Uebereinkunft oder durch Gesetz regeln lassen, und kann von der Gemeinde (wie in Zürich), oder der Verwaltungsbehörde geschehen, so dass die Polizei sich so wenig wie möglich hineinzumischen habe.

Die Schutzaufsichtsgesellschaften haben dann ein grosses Feld für ihre Thätigkeit, den Beurlaubten beobachten, ihm Nahrung, Arbeit, Unterhalt schaffen, ihn in seinen guten Vorsätzen ermuthigen. Sie müssen unter sich in engem Zusammenhange stehen und auch officiell anerkannt sein, um dem Entlassenen gegenüber eine Autorität zu haben.

Man wirft dem System vor, dass eine ganze Classe von Verbrechern ausserhalb dieses Systems bleiben würde und zwar die Gewohnheitsverbrecher. Weil es aber Kranke gibt, denen ein Heilmittel nicht mehr helfen kann, wird man doch nicht die ganze Heilkunst unterdrücken. Für diese Classe von Verbrechern muss die Gesetzgebung unbegrenzte Freiheitsstrafen schaffen, etwa so, wie man gemeingefährliche Geisteskranke einsperrt, bis sie sich gewissermaassen bessern. Warum soll die Gesellschaft Leuten die Rechtswohlthaten verbürgen müssen, deren ganzes Leben nur eine Auflehnung gegen ihre Gesetze ist? Das eben geprüfte System hat noch die Folge, das Begnadigungsrecht bis auf gewisse Fälle zu unterdrücken. Ist das ein Unglück? Nein. Nichts ist willkührlicher, als das Begnadigungsrecht, wie es im Allgemeinen geübt wird, das Begnadigungsrecht wird in das Recht der bedingten Entlassung umgewandelt.

Der Redner empfiehlt folgende Grundsätze zur Annahme:

Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen erklärt in der Ueberzeugung, dass der Hauptzweck eines guten Gefängnisssystems die Besserung des Verbrechers sein müsse: 1) dass er sich zu Gunsten des Systems der bedingten Entlassung der Gefangenen, wie es bereits in Irland, Deutschland und in den Kantonen Aargau, Zürich, Luzern, Solothurn und Zug besteht, ausspricht; 2) dass die Aufsicht der Behörde über die bedingt entlassenen Sträflinge unentbehrlich ist und dass dieselbe sich mit der Wirksamkeit der Schutzaufsichtsvereine sehr nützlich vereinbaren lässt.

In der nunmehr eröffneten Discussion beantragt Herr Landammann Steiger, der Verein möge sich im Allgemeinen für das irische System und im Besondern für Isolirung und bedingte Freilassung erklären; die Zwischenanstalten würden

an den finanziellen Schwierigkeiten scheitern und auch ohne diese würde das irische System Ausgezeichnetes leisten.

Herr v. Orelli stellt den Antrag: „der Verein erklärt sich für Einführung des Systems der bedingten Freilassung, immerhin als Schlussstein eines rationellen Strafvollzuges," sehr wesentlich sei aber, dass es mit der Wiedereinberufung streng und ernst genommen werde; der Beurlaubte sei nicht begnadigt, er stehe immer unter der Justiz. Die Unverbesserlichen auf unbestimmte Zeit zu verurtheilen, sei gegen das Prinzip der Justiz, kein Richter kann wissen, ob Jemand unverbesserlich sei. Das Prinzip der Strafjustiz sei die Gerechtigkeit, die Besserung der Verbrecher ist nur ein Hauptzweck, der mit dem Strafvollzug erreicht werden sollte.

Herr Kühne findet den Antrag Steiger gerechtfertigt. Könne man auch nicht das ganze irische System (Zwischenanstalten) mit einem Male einführen, so solle man so viele Elemente als möglich (Isolirhaft beim Strafantritt und die bedingte Freilassung) davon herübernehmen.

Die Anträge des Berichterstatters (des Herrn du Pasquier) wurden angenommen.

(Ueber die Schutzaufsicht.) In einer nunmehr folgenden Rede bespricht Hr. Pfarrer Lardy (Neuchatel) die Frage wegen der Schutzaufsicht.

Das Streben, aus dem Verbrecher, aus dem Elenden und Verkommenen ein nützliches Mitglied der Gesellschaft zu machen, findet Ermuthigung in dem Gedanken, dass man inmitten aller Irrthümer des Jahrhunderts, inmitten so vielen Egoismus und so wenigen wahren Glaubens an einem edelmüthigen Werke arbeitet, an einem Friedens- und Fortschrittswerk. — Wir wollen dass Gerechtigkeit geschehe, und dass der Verbrecher bestraft werde; wir wollen den Verbrecher nicht entschuldigen, nicht das Verbrechen durch eine zu grosse Nachsicht beschönigen, wie man es uns früher vorgeworfen. Unsere Aufgabe ist, dem Gefangenen zu Hülfe zu kommen, ihn, was das schwierigste und oft selbst unmöglichste ist, in seinen eigenen Augen zu erheben.

Die Schutzaufsichtsgesellschaften existiren schon seit langer Zeit in der romanischen Schweiz. Am 1. Juni 1863 beschäftigte sich die Gesellschaft für das öffentliche Wohl in diesem Saale mit der Frage: „Ist eine Schutzaufsicht der entlassenen Gefangenen zu empfehlen?“ Ist es wünschenswerth, dass der Staat sich mit den Schutzaufsichtsvereinen verständigt, um sie mit seinem Beistande zu unterstützen? Würde es nützlich sein, in den einzelnen Kantonen der romanischen Schweiz für diese Angelegenheit einen Zusammenhang herzustellen? Dieses sind aber noch dieselben Fragen, die uns heute beschäftigen.

In einem gewissen Maasse müssen die Schutzaufsichtsgesellschaften durch den Staat auf eine wirksame Weise geschützt werden, sie müssen in gewissen Fällen zur Gewalt ihre Zuflucht nehmen können. Die Gewalt ist für gewisse Charaktere nothwendig, um sie in Furcht zu erhalten. Wir wissen, welche moralische Fortschritte wir bei den Gefangenen erreichen, so lange er im Gefängniss ist, und gewiss thut die Furcht hier viel. Er führt sich im Gefängniss gut, weil er nicht anders kann, und in der Freiheit, dieser gefährlichen Crisis nach seiner Entlassung, ist ihm die strenge Aufsicht vielleicht nöthiger als je. Wenn das Schutzaufsichtssystem gut ist für bedingt Entlassene, die noch Strafe zu erleiden haben, dann kann es auch für die gut sein, die diese bereits hinter sich haben. Freilich hat der Erstere seine Freiheit noch nicht, und wird sich derjenige, der sie sich erworben hat, einer Aufsicht unterwerfen, die ihn wieder in die Gefangenschaft zurückbringen kann? Wird er sie nicht eher hassen und fliehen? Der Gefangene soll aber durch die Milde des Strafsystems wissen, dass man für sein Wohl arbeitet; in vielen Fällen freilich wird er, wenn er gezwungen ist, sich dem Schutz einer Aufsichtsgesellschaft zu unterwerfen, überzeugt sein, dass er tyrannisirt wird. Das ist aber natürlich nicht das Interesse dieser Gesellschaften; in Fällen z. B. wo der Gefangene seine Familie, seine gute Beschäftigung wiederfindet, ist die Aufsicht überflüssig, hier wäre sie eine Fortsetzung seiner Unehrenhaftigkeit, ein Hinderniss für seine Rehabilitation. Deshalb halten wir eine Schutz-

aufsicht nur dann zulässig, wenn sie für nothwendig befunden wird.

Andererseits wissen wir, dass, wenn nicht ein Gesetz jeden Gefangenen zwingt, sich der Schutzaufsicht zu unterwerfen, die Schutzgesellschaften nur einen illusorischen Werth haben. Die Zahl der Gefangenen, die sich freiwillig der Schutzaufsicht unterwerfen, ist erwiesenermaassen sehr gering und die Erfahrung zeigt nur zu sehr, dass diejenigen, die sich nicht unterwerfen, rückfällig werden.

Die Schutzaufsicht wird erst ihre wirkliche Aufgabe lösen, wenn sie mit der bedingten Entlassung combinirt sein wird, so lange letztere noch nicht in allen Kantonen eingeführt ist, muss erstere noch so ausgeführt werden, wie sie in den meisten Kantonen eingerichtet ist.

Herr Lardy empfiehlt folgende Sätze anzunehmen: der schweizerische Gefängnissverein erklärt: 1) dass ein gutes Gefängnisssystem zu seiner Vollständigkeit die zu Gunsten der entlassenen Gefangenen geschaffene Schutzaufsicht voraussetzt, die es diesen erleichtert, in die Gesellschaft wieder einzutreten, und auf eine ehrenhafte Weise ihren Lebensunterhalt zu gewinnen.

2) Mit Rücksicht auf die politische Gestaltung der Schweiz ist zu wünschen, dass die verschiedenen Schutzaufsichtsgesellschaften in den einzelnen Kantonen in enge Verbindung zu einander treten, dass sie sich gegenseitig unterstützen, sei es, um die aus einem Kanton ausgewiesenen entlassenen Gefangenen, die sich in einem andern niederlassen, zu beschäftigen, sei es, um diejenigen zu überwachen, die bedingt entlassen sind.

In der zu diesem Gegenstande eröffneten Discussion dringt Hr. Steiger auf die zwangsweise Unterwerfung eines jeden Gefangenen unter die Aufsicht eines Schutzvereins, wie es mit so gutem Erfolge in St. Gallen geschehen. Der obligatorischen Paternisirung stimmt auch Hr. Schmied, Pfarrer der Strafanstalt St. Jacob, bei. Herr Wegmann, Director der Strafanstalt Zürich, bekämpft diesen Antrag. Zunächst handelt es sich um die Einführung des Instituts der Schutzaufsicht, nicht um die Art, wie sie organisirt sein solle; der

bedingt Entlassene müsse genau überwacht werden, über denjenigen, der seine Strafe vollständig abgebüsst, habe der Staat kein Recht. Dagegen sei der intercantonale Zusammenhang der Schutzvereine nothwendig. Herr Dick, Pfarrer der Strafanstalt Bern, stimmt der gesetzlich geordneten Schutzaufsicht bei, die rein privaten Characters haben im Kanton Bern keine Früchte getragen. Sie können auch auf correctionelle Gefangene ausgedehnt werden, besonders bedürfen sie junge Leute, die aus den Bezirksgefängnissen kommen. — Herr Steiger entgegnet: Entweder sei die Schutzaufsicht Zwang oder ein reiner Akt der Humanität. Der Staat habe das Recht, den entlassenen Sträflingen gegenüber im Interesse der öffentlichen Sicherheit gewisse Maassregeln zu ergreifen; der Zwang sei vortrefflich und müsse für alle Verbrecher obligatorisch sein, aber mit Berücksichtigung seines Verhaltens nach seiner Entlassung und mit Beziehung auf die Zeitdauer. Es sei schon schwer für die Criminellen, geeignete Patrone zu finden, um so mehr für die Correctionellen, deren Anzahl doppelt so gross ist. Herr Teuscher, Regierungsrath in Bern, ist gegen die facultative Aufsicht. Die wenigsten Sträflinge begehren die Schutzaufsicht, die Wahl der Patrone sei sehr schwierig, und auch die Bildung der Vereine gehe sehr langsam vor sich, die Sache müsse durch ein Gesetz geregelt sein.

Die Versammlung nimmt zu den oben zwei angeführten Schlusssätzen des Berichterstatters (Lardy) auch die des Hrn. Steiger an. „Die Schutzaufsicht über entlassene Gefangene ist vom Standpunkte der Sittlichkeit und der öffentlichen Sicherheit zu empfehlen und in allen Kantonen einzurichten. — Die Schutzaufsicht mit amtlichem Character ist derjenigen vorzuziehen, die kein gesetzliches Ansehen hat. — Die Schutzaufsicht ist für alle entlassenen Gefangenen obligatorisch.“

Der Herr Präsident berichtet alsdann über die Frage des Verdienstantheils des Gefangenen.

Herr Kühne hat über diesen Gegenstand folgende Hauptsätze aufgestellt: 1) Für jeden Arbeitsbetrieb eine Lehrzeit von höchstens 3 Monaten festzustellen. Der Gefangene

bekommt während dieser Zeit keinen Antheil, nur ausnahmsweise bei grossem Arbeitsfleiss und gutem Verhalten kann er eine Belohnung erhalten. 2) Gefangene, die in der Anstalt ihr erlerntes Handwerk betreiben, können bei guter Führung einen Monat nach ihrem Eintritt in die Anstalt einen Verdienstantheil erhalten. 3) Als Basis für die Bestimmung dieses Antheils wird für jeden Gefangenen ein Tagelohn festgesetzt. In bestimmten Zeiten, namentlich aber wenigstens alle 3 Monate wird dieser tägliche Arbeitslohn mit Veranschlagung der guten oder schlechten Führung des Gefangenen revidirt. Der Verdienstantheil geschieht nach 3 Classen, z. B. $^1/_6$, $^1/_5$, $^1/_4$ oder 10, 20 u. 30%. 4) Schlechtes Betragen schliesst so lange sie dauert, jede Belohnung aus; wenn der Tagelohn 1 Fr. 20 Cent. ist, so ist der Arbeitsantheil in der untersten Classe = $^1/_6$, also 20 Cent., in der mittlern Classe = $^1/_5$ also 24, in der obersten Classe = $^1/_4$ also 30 Cent., oder wenn der Tagelohn auf 1 Fr. festgesetzt ist, so bekäme die unterste Classe 10 % = 10 Cent., die mittlere 20 % = 20 Cent. und die oberste 30 % = 30 Cent.

Mit diesen Grundsätzen erklärt sich der Redner im Allgemeinen einverstanden. Sehr verschieden ist die Art, wie dieses Peculium in den verschiedenen Kantonen gehandhabt wird. —

In den Kantonen Schwyz, Thurgau und Freiburg gibt es gar keine Belohnung, in dem letzten nur für Arbeiten, die ausser der zwangsweisen Arbeitszeit gemacht sind. In Obwalden bekommt der Gefangene täglich als Gratification 5—10 Cent., schlechte Führung setzt diese herab oder schliesst sie ganz aus. Das Peculium ist so klein, dass die Verwaltung es nicht aufbewahrt; es ist gestattet, es ganz für Tabak, für Lectüre auszugeben. — In Valais ist in dem neuen Gefängniss (1870) ein Theil des Arbeitsverdienstes von $^1/_5$ (Maximum) bis $^1/_7$ (Minimum) als Belohnung bestimmt. — Gefangene mit dem ersten Rückfall bekommen nur $^1/_6$ und die schon öfter Rückfälligen nur $^1/_7$. Erst nach 3 Monaten Lehrzeit wird ein Peculium zugestanden. Monatlich wird das Peculium auf die Sparkasse gebracht. Der Gefangene kann nur über $^1/_4$ desselben verfügen. Mit Genehmigung der Justiz- und der

Polizei-Direction kann der Gefangene 1/4 seines Peculiums seiner Familie schicken. Im Todesfall bekommen die Erben die ersparte Summe. — In Solothurn erhält jeder Arbeiter als Lehrling die Hälfte von dem, was er über 80 Cent. täglich verdient. Der Gefangene kann sich jährlich 160 Frcs. verdienen, gewöhnlich ist es 30—40 Frc. Die Entziehung oder Verminderung des Peculiums wird häufig als Strafmittel angewendet. Das Peculium wird in die Sparkasse gebracht und Ein Theil desselben kann für Bücher, Handwerkszeug, Milch, Schnupftabak verausgabt werden. Um die Arbeitslust anzuregen, bewilligt der Grosse Rath von Luzern jährlich eine Summe von 3000 Fr., die als Gratificationen unter den Gefangenen vertheilt werden. Alle Gefangene mit über 3 Monate Strafdauer, die fleissig und ordentlich sind, haben ein Anrecht auf eine monatliche Gratification von 1 bis 3 Fr. Kranke, disciplinarisch Bestrafte und Faule sind ausgeschlossen. Ein Theil des Peculium wird in die Sparkasse gelegt, einen andern Theil kann der Gefangene für Handwerkszeug, Bücher, gewisse Kleidungsstücke und für Schnupftabak verwenden und auch Unterstützungen für die Familie. Im Todesfalle behält der Staat das Eigenthumsrecht über die Ersparnisse.

In Schaffhausen empfängt der Gefangene 2—6 Cent. täglich als Gratification, schlechte Führung schliesst diese aus; die gewährten Gelder werden ihm gut geschrieben und bei der Entlassung ausgezahlt. Man hat in der Anstalt eine Classification; die Gefangenen der obersten Classe können für 1/6 ihres Peculiums sich Bücher, Nahrungsmittel etc. kaufen, (letztere freilich mit Genehmigung des Arztes und der Direction). Im Todesfalle bleibt die ersparte Summe in der Anstaltskasse.

In Lausanne wird die Arbeit so viel als möglich stückweise bezahlt, so die Schuhmacher, Weber. Die Weber erhalten 20 % des Arbeitslohnes, die andern Arbeiter werden tageweise berechnet; das Minimum ist in diesem Falle 10 Ct. und das Maximum 14 Cent. Die Gefangenen können sich auf diese Weise jährlich 30 bis 200 Frc. mehr sparen. Die Rückfälligen bekommen nur die Hälfte des Peculiums erst

nach 3 Monaten Lehrzeit. Die Entziehung des Ueberverdienstes ist kein disciplinares Strafmittel. Das Peculium wird in die Sparkasse gethan. Der Gefangene kann über einen Theil verfügen, um sich Bücher, Handwerkszeug anzuschaffen, der Familie zu schicken. Die Verwaltung trifft Vorkehr, dass der Gefangene nach seiner Befreiung für seine ersten Bedürfnisse gesorgt habe. Im Sterbefalle bleibt die ersparte Summe den Staatskassen.

In Genf hat man für jeden Arbeitszweig einen Tarif festgesetzt, ungefähr 10 % vom Werthe des angefertigten Artikels. Das Minimum des dem Gefangenen bewilligten Antheils ist nicht unter 3 % und nicht über 10 %. Die fleissigen Gefangenen können sich jährlich 100 Fr. erarbeiten. Die Rückfälligen bekommen nur ⅓ der bewilligten Summe. Bei langer Haftzeit wird das Peculium auf die Sparkasse gebracht, aber die Zinsen gehören dem Staate. Der Gefangene kann über die Hälfte seines Peculiums verfügen, wenn er sich gut führt, er kann sich Wein, Chocolade, Käse, Schnupftabak, Bücher anschaffen. In Todesfällen verbleiben die Ersparnisse dem Staat, der aber zu Gunsten seiner Familie verfügt.

Die Verwaltung der Anstalt Basel-Stadt nimmt von dem täglichen Verdienste eines jeden Gefangenen 40 Cent. für die Verwaltungskosten. Bleibt nach dieser Summe ungefähr noch 10 Frcs. monatlich übrig, so bekommt der Gefangene 40 % des Ueberschusses; ist es aber mehr als 10 Fr., so erhält er nur 25 %; man will scheinbar damit eine zu grosse Höhe des Peculium verhüten. Ist der Gefangene aber ausnehmend fleissig und geschickt, so bekommt er eine ausserordentliche Belohnung von 1—2 Fr. monatlich. Die Gefangenen arbeiten im Allgemeinen auf Stück; der Tagelohn ist für die mit häuslichen Arbeiten beschäftigten Gefangenen von 0—60 Cent. bis 2 Fr. festgesetzt. Der Gefangene bekommt nach diesem System ¼ seines Arbeitsertrages und kann sich jährlich bis 400 Fr. sammeln; im Durchschnitt ist es 80 bis 90 Fr. Die Hälfte des Peculium wird verwahrt, die andere Hälfte kann er verausgaben für Bücher, Kleider, Familie, auch für Nahrungsmittel, für Letztere aber nicht mehr wie

6 Frc. monatlich. Letzteres hält Herr v. Salis für eine wesentliche Anregung zur Arbeit. — Von den Interessen des Capitals wird ein Fond gebildet für ausserordentliche Belohnungen und für Reisegelder an entlassene Gefangene. Kranke und disciplinarisch Bestrafte erhalten kein Peculium, letztere bis auf 3 Monate. Die Rückfälligen sind nicht ausgeschlossen, sie können nur nicht über dasselbe, so wie die andern verfügen. Im Sterbefalle bleibt das Ersparniss der Verwaltung. 1870 war der Verdienstantheil der Gefangenen (durchschnittlich 111) 8885 Frc. 84 Cent., auf jeden Gefangenen jährlich 80 Fr. 50 Cent.

In Lenzburg ist das Peculium folgendermaassen geordnet: bei einem täglichen Verdienst von unter 30 Cent. gibt es keine Gratification; bei einem Verdienst von 30—70 Cent. gibt es 5 %, bei 70 Cent. bis 1 Fr. 10 Cent. 10 %, bei 1 Fr. 10 Cent. bis 1 Fr. 60 Cent. 15 %, über 1 Fr. 60 Cent. gibt es 20 %.; die Arbeit geschieht stückweise. Für die Hälfte des Peculium können sich die Gefangenen Papier, Tabak, Kleidungsstücke kaufen. Monatlich wird Alles verrechnet; die übrig bleibende Summe wird auf die Sparkasse gebracht und die Zinsen (4 %) gehören dem Gefangenen. Von 1868 bis 1870 war bei 384 Gefangenen durchschnittlich ein Mittel von 5736 Frcs. 50 Cent. das jährliche Peculium der Gefangenen.

In Neuchatel ist dieselbe Einrichtung wie in Lenzburg, aber mit Berücksichtigung der progressiven Classification. Die Hälfte des Peculium wird auf die Sparkasse gebracht, die andere Hälfte kann er für moralische und geistige Bedürfnisse ausgeben. Der Ankauf von Nahrungsmitteln wird für überflüssig gehalten, Wein ist verboten, Schnupf- und Kautabak ist nur auf Verordnung des Anstaltsarztes zulässig. Letzteres ist nur bei alten Sträflingen erlaubt, die diese üble Gewohnheit nicht lassen können. 1871 war das gesammte Ueber- und Nebenverdienst der Gefangenen 3540 Fr. 77 Cent., auf jeden Gefangenen täglich 14 Cent.

In Zürich ist die Belohnung nach den 3 Classen des irischen Systems bestimmt. In der Zelle ist sie von 5—8 %, wenn der Verdienst des Gefangenen nicht unter $^{6}/_{10}$ des durch-

schnittlichen Arbeitsverdienstes ist in dem Arbeitszweige, in dem er arbeitet, beträgt. In der zweiten Classe ist das Peculium von 8—12 % und in der dritten von 12–16 %. Die Gefangenen arbeiten auf Stück. Der Verdienstantheil war 1871 pro Kopf und Tag 0,08 Fr. (8 Cent.)

In den Anstalten existirt also eine grosse Verschiedenheit in den Prinzipien über die den Gefangenen zu bewilligende Gratification und ihrer Anwendung. Die Frage, ob man den Gefangenen überhaupt einen Verdienstantheil bewilligen solle, ist von Allen thatsächlich bejaht. Nicht in allen Kantonen ist man bei der Ausarbeitung des Reglements über den Verdienstantheil von dem moralischen Endziel beseelt gewesen, das die pönitentiäre Erziehung zu erreichen strebt. In gewissen Kantonen bewilligt man den Gefangenen die Gratification nur als Mittel, die Arbeit zu fördern und die Anstaltseinnahmen zu vermehren. Warum soll man sich aber nicht derselben auch als Mittel bedienen, um Liebe zur Arbeit und Sparsamkeit bei den Gefangenen zu erwecken? Die Interessen der Gesellschaft und die des Gefangenen sind hier absolut identisch.

Soll das Peculium als ein Geschenk oder als Lohn angesehen werden? Nach der Meinung der erfahrensten Männer sollen die Gefangenen zunächst ein Stadium der Sühne und dann mehrere Stadien der Erlösung durchmachen bis zur bedingten Entlassung und zuletzt zum Genuss der vollen Freiheit. Das System Crofton kann alle Gesichtspunkte über das Peculium vereinen. Es handelt sich 1) in der ersten Classe gar keine Gratification zu bewilligen, 2) in der folgenden Classe dem Peculium den Character eines Geschenkes und 3) in der Musterklasse demselben den Charakter eines gesetzlich zustehenden Lohnes zu geben.

Soll der Arbeitsfleiss allein durch das Peculium belohnt werden, oder soll auch die gute Führung im Allgemeinen bei der Bestimmung der Gratification mit in Anschlag kommen? Sehr competente Männer, so auch Hr. Bauer in Bruchsal halten dafür, dass nur der Fleiss und die Arbeitslust belohnt und ermuthigt werden dürfen. Fleissige Gefangene unterwerfen sich bis auf seltene Ausnahmen der Haus-

ordnung und werden selten bestraft. Bei der progressiven Classification fällt diese Frage weg, da der Gefangene nicht in die höhere Classe versetzt wird, wenn nicht Führung und Fleiss ausreichen. In der höhern Classe wird ein schweres Vergehen mit Zurückversetzung bestraft, oder das Peculium wird herabgesetzt. Bei leichten Vergehen wird man andere eben so wirksame Strafmittel wählen, die der Strafe nicht den Anschein von Ungerechtigkeit geben.

Aus ähnlichen Gründen darf man den Rückfälligen das bewilligte Peculium nicht vorenthalten. Diese gehören meist in die Classe der Correctionellen, die nur kurze Strafzeit haben, während welcher sie kein Handwerk erlernen können; sie sind auch nicht ausreichend vorbereitet, um den Versuchungen in der Freiheit zu wiederstehen. Es ist auch nicht praktisch, ihnen das Peculium zu versagen, das sie zur Zeit der Entlassung schützt, zu betteln oder sich wieder in die Arme des Verbrechens zu stürzen.

Die Vorenthaltung des Peculium für den Fall eines Todes oder der Entweichung ist keineswegs zu rechtfertigen. Beim progressiven System sind Entweichungen sehr selten und dann ist die Rückversetzung des Sträflings eine sehr harte Strafe. Beim Todesfalle scheint es billig, dass Frau und Kinder das Peculium erben, und dass es dort, wo diese fehlen, der Kasse für die Unterstützung entlassener Gefangenen zufliesst.

Sehr streitig ist die Frage nach dem Maximum und Minimum des Verdienstantheils. Wie verschieden das ist, haben wir oben gesehen. Wo ein fleissiger Gefangener zu einem ziemlich hohen Peculium kommen kann, hört man schreien, dass ein Verbrecher nicht besser behandelt werden dürfe, wie ein ehrlicher armer Handwerker, dass er überhaupt für seine erzwungene Arbeit keine Gratification erhalten und in die Lage kommen dürfe, Summen zu sparen, die ein ehrlicher, aber armer Arbeiter nicht bei Seite legen könne. Für diejenigen, die die moralischen Gebrechen der Gesellschaft nicht näher kennen, hat dieses Raisonnement etwas bestechendes.

Derjenige, der aber nur ein wenig an die Schande denkt,

die an demjenigen, der eine Strafe gebüsst hat, haften bleil die ihn bis in das Grab verfolgt und auch auf seine Kind übergeht, wird diese Frage von einem andern Gesichtspunk aus beurtheilen. Man prüfe nur die Vergangenheit der G fangenen und sehe, in welchen elendiglichen Verhältniss die Gesellschaft ihre Jugend hat verderben lassen. Ohne d Recht, die Verbrechen zu strafen, im Geringsten schmäle zu wollen, glauben wir, dass die Gesellschaft sich gegen d Verbrecherklasse nur erst dann recht strenge zeigen kan wenn sie gegen die verlassenen und verwahrlosten Kinde wie gegen den armen und fleissigen Mann alle Pflichten g than, die ihr obliegen, d. h. eine liebende Hand denen en gegengehalten, die in Gefahr sind, auf den Weg des Laste und Verbrechens zu gerathen.

Die pönitentiäre Strafe will der Gesellschaft nützlich Mitglieder zurückgeben und nicht verhärtete Verbrecher, si will deshalb den Gefangenen während der Gefangenschaft ei einträgliches Handwerk lehren, ihm Sinn für Arbeit und Spa samkeit beibringen, ihn mit einem Worte dahin bringen, sic selbst zu helfen. Um dies zu erreichen, muss man vor Allen die öffentlichen Arbeiten aufheben und die Industriearbei begünstigen. Dies ist die Meinung der Praktiker alle Länder.

Der Gefangene muss an seinem Arbeitsverdienst Thei nehmen in einem Verhältniss, das die Ansprüche der Verwaltung in Betreff der für den Gefangenen entstehenden Kosten und das pädagogische Prinzip zugleich befriedigt. Letzteres will, dass der Gefangene überzeugt werde, dass er durch Arbeit, Ordnung und geregelte Lebensweise sich und selbst seine Familie ernähren könne. Der Gefangene soll den Werth des Geldes schätzen lernen und streben, in eine höhere Classe zu kommen, wo das Peculium ein Höheres ist.

Man muss dahin streben, dass das Peculium eines jeden Gefangenen für die ersten Bedürfnisse nach seiner Entlassung ausreiche, um ihm anständige Kleider anzuschaffen, um ihn, bis er ein Unterkommen gefunden, vor Hunger zu schützen. Um diese Ersparnisse auch nützlich zu verwenden, muss der Gefangene unter den wohlwollenden Schutz eines

Patrons gestellt werden. Dort, wo die bedingte Entlassun mit Vor- und Einsicht gehandhabt wird, begrüssen die Ge fangenen diese Aufsicht mit Freuden.

Die Frage nach dem Peculium hängt also, wie ma sieht, eng mit der nach der bedingten Entlassung zusamme und alle diese mit dem Strafsystem. Es ist nicht rationel das System der Behandlung der Verbrecher verbessern z wollen, indem man einzeln vorgeht. Nur wenn man das ge sammte Prinzip angenommen hat, wird man nach und nac die Einzelheiten mit dem allgemeinen Plan ins Einvernehme bringen können.

Es liegt im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaf dem Gefangenen einen Theil seines Arbeitsverdienstes zu be willigen, und der Gefangene muss, sobald er aus der Stra oder der Aufnahmeklasse ausgetreten ist, über einen The seines Peculiums verfügen können.

Der Gefangene muss nicht nur Liebe zur Arbeit un Sparsamkeit lernen, sondern auch sein Geld nur auf ein nützliche und überlegte Weise ausgeben. Der Mensch m niedrigen und sinnlichen Trieben gibt, um seine Leidenscha ten zu befriedigen, unüberlegt fast zwangsweise sein Erspa niss aus. Diese Neigung des Gefangenen muss man währen der Gefangenschaft zu mässigen suchen, er muss lernen, zu erst seine sittlichen Bedürfnisse zu befriedigen und nachhe seine physischen.

Die Ausgaben, die man dem Gefangenen zunächst ge statten kann, sind, wie sie Hr. Kühne vorschlägt, folgend 1) die Entschädigung der benachtheiligten Person, 2) Unte stützung der Familie, 3) die Kosten für die Corresponden mit den Angehörigen, 4) die Betheiligung an Gaben fü öffentliche Liebeszweke zur Zeit grosser Unglücksfälle, 5) de Ankauf von Büchern, von Material für mathematisches un künstlerisches Zeichnen, wie Bleistifte, Farben etc., auch da Abonnement für wissenschaftliche und moralische Zeitschri ten, 6) Ankauf von Werkzeug für sein Handwerk und u einen kleinen Industriezweig in den Musestunden zu treibe 7) der Ankauf von Blumentöpfen, von Bildern, auch vo musikalischen Gegenständen ist zu erlauben, wenn es sic

mit der Hauszucht verträgt; Alles, was den Sinn für etwas Höheres entwickeln kann, ist nur zu ermuthigen. 8) Ausgaben für die Aufbesserung der Nahrungsmittel oder der Kleidung sind nur den Gefangenen zu bewilligen, die in der Classe vor der Entlassung sind. Die Hauskost und Kleidung müssen in der Regel ausreichen und mehr ist nicht nöthig. Es ist jedoch wünschenswerth, dass derjenige, der in die freie Gesellschaft treten soll, seine Persönlichkeit hervorkehren könne. Es muss ihm möglich sein, sich unter der Aufsicht der Verwaltung eine weniger eintönige Kost zu verschaffen. Eine mehr abwechselnde Nahrung hat einen guten Einfluss auf Körper und Geist. Aus demselben Grunde müsste er auch seinen bessern Geschmack in der Kleidung befriedigen können und z. B. am Sonntage Festkleider tragen.

Es bleibt noch die wichtige Frage zu besprechen, wie der Verdienst des Gefangenen zu berechnen und auch, wie die Gratificationen zu bestimmen sind. — Herr Kühne zieht, obschon er der Stückarbeit, die er relativ für das beste System hält, nicht widerspricht, dennoch unter den gegenwärtigen Verhältnissen der meisten schweizerischen Gefängnisse, die Tagelohnarbeit vor.

Das geachtetste und billigste System ist aber unstreitig dasjenige, wo Lohn und Gratification nach der Production geleistet wird, dieses zieht auch die freie Arbeit vor. Die Handwerksgesellschaften, die mit Glück gemeinschaftliche Geschäfte treiben, haben im Allgemeinen die Stückarbeit angenommen. Dieses System entspricht der Individualität, ihrer Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit. Alles dieses soll aber bei dem Gefangenen angeregt werden, damit er sich selbst helfe und nach seinem Austritt aus der Anstalt dieselben Verhältnisse wiederfinde.

Das System der Tagelohnarbeit hat viele Unzukömmlichkeiten, und ist schwer anzuwenden. Gibt man dem Gefangenen das, was er über sein Tagespensum arbeitet als Verdienstantheil, so bringt man ihn in Versuchung, dieses schnell und schlecht abzumachen; um sich so lange als möglich derjenigen Arbeit zu widmen, die ihm das Peculium einbringt. Der Gefangene begeht auf diese Weise eine

Unehrlichkeit und strengt seine Kräfte übermässig an. Dass es schwer sei, an einem von mehreren Gefangenen gearbeiteten Stück, die Arbeit eines Jeden zu bestimmen, hat sich in den Anstalten zu Lenzburg, Zürich, Neuchatel und anderswo nicht bestätigt. — Mit Hülfe von Arbeitszetteln und Büchern, in die die Zahl der diesem und jenem Arbeitszettel gewidmeten Arbeitsstunden eingetragen wird, ist es leicht, die Arbeitssumme eines jeden und somit auch das Peculium nach der Strafclasse, in der sich der Gefangene befindet, festzusetzen. Die Tagelohnarbeit bringt mehr Unzufriedenheit hervor; kein Gefangener ist mit dem Lohne für seine Tagesarbeit ganz zufrieden; er schätzt seine Arbeit im Allgemeinen höher ein; er hält sich für benachtheiligt und wird bald gleichgültig und apathisch, was der Arbeit und der moralischen Behandlung ungemein schadet. Bei dem Tagelohnsystem gibt es keinen Wetteifer. Wenn dasselbe Peculium zwei Gefangenen gegeben wird, so wird der Fleissige mehr arbeiten als der Andere, der nicht so gewissenhaft ist; bald aber wird der Erste auch nicht mehr arbeiten als der Zweite, weil der faule Arbeiter gewöhnlich nicht derjenige ist, der sich bestrebt, dem Fleissigen nachzukommen.

Die Stückarbeit interessirt im Gegentheil jeden Arbeiter. Das Stück, das er arbeitet, ist sein Werk, seine Eigenliebe ist mit im Spiel, er weiss, was die Arbeit werth ist, wenn sie gut ausgeführt; er kennt auch den Antheil, den er bekommen kann. Er wird deshalb mehr bei der Arbeit sein, und wird suchen, sie soviel als möglich abzukürzen und wird so zum Nachdenken auf den Weg der Entdeckungen geführt. Da die Lehre eine vollständige und die Gefangenen gute Arbeiter werden sollen, muss die Theilung der Arbeit soviel als möglich vermieden werden. Da der Staat selbst die Industrie leitet und die Arbeit keinem Unternehmer überlassen ist, ist es auch leichter, das Stückarbeitssystem auszuführen, weil es harmonirt mit dem Strafsystem, das auf der progressiven und methodischen Classification gegründet ist.

Der Redner stellt folgende Grundsätze über diese Frage auf:

1) Die Frage nach dem Verdienstantheil hängt eng zu-

sammen mit der der pönitentiären Erziehung, mit der provisorischen Entlassung und der Schutzaufsicht.

2) Es liegt im Interesse des Staats, die industrielle Arbeit in den Gefangen-Anstalten auszudehnen, und dem Gefangenen, sobald er aus der Strafklasse in eine höhere Abtheilung tritt, einen steigenden Verdienstantheil zu geben.

3) Das Stückarbeitssystem ist in der Regel als Grundlage für diesen Verdienstantheil anzunehmen, weil es am besten die Bethätigung des Individuums befördert.

4) Das Peculium muss so beschaffen sein, dass es hinreicht, dem Gefangenen bei seiner Entlassung die ersten Bedürfnisse zu decken, besonders zur Anschaffung von anständigen Kleidern, und sich zu erhalten, bis er einen Lebensunterhalt gefunden.

5) Die Ersparnisse müssen zu Gunsten des Gefangenen auf der Sparkasse angelegt werden.

6) Der Theil des Peculiums, über den der Gefangene verfügen kann, muss in der höheren Strafklasse grösser werden, damit der Gefangene lerne, sein Geld nützlich anzuwenden. Während der ganzen Haftdauer bis zu seiner vollen Entlassung darf der Gefangene über sein Peculium unter der Aufsicht der Verwaltung oder seines Patrons verfügen.

In der Discussion erklärt Herr K ü h n e sich mit dem Vorschlage, die Stückarbeit als Grundlage für die Berechnung des Verdienstantheils anzunehmen, nicht einverstanden. Er wolle moralisch den Tagelohn festsetzen und von diesem dem Gefangenen dann Procente zuschreiben, Stückarbeit könne nur zu Pfuscharbeit führen.

Herr W y s s l i n g, Verwalter der Strafanstalt Zürich, spricht für die Stückarbeit. Der Verdienstantheil muss täglich der Arbeit entsprechend festgesetzt werden, und das leiste nur die Stückarbeit. Das Tagelohnsystem sei für die Verwaltung zwar sehr einfach, aber nicht der richtige Maassstab. Der Fleissige dürfe nicht mit dem Faulen gleich belohnt werden. Der freie Arbeiter arbeitet nicht gerne auf Tagelohn. Arbeitslust und Arbeitskraft werden nur gehoben, wenn der Lohn der Leistung entspricht.

Herr H ü g l i wünscht die Streichung des Punktes 3, weil in jeder Anstalt auch mit rein industrieller Thätigkeit Arbeiten vorkommen, die sich nur nach dem Tagelohn berechnen lassen.

Der Antragsteller will diesem Einwurf mit dem Ausdruck „in der Regel“ abhelfen; er habe nur die Industriearbeit im Auge; die mit häuslichen Arbeiten beschäftigten Gefangenen werden in der That nur nach Tagelohn bezahlt werden können.

Die vorgeschlagenen Schlusssätze werden angenommen.

Dr. **Baer.**

Beiträge
zur
Frage über die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs

von

Director **Wirth** in Berlin (Plötzensee).

I.

Die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs, diese nothwendige Ergänzung unseres Reichsstrafgesetzbuchs, soll durch die Reichsgesetzgebung erfolgen. Die Schwierigkeiten derselben sind gross in formeller und materieller Beziehung; insbesondere glaubt man, dass ihr die deutsche Strafprozessordnung und die deutsche Gerichtsorganisation vorausgehen müsse. Ist diese Annahme richtig, so werden wir auf eine durchgreifende gesetzliche Regelung des Strafvollzugs noch geraume Zeit zu warten haben. Inzwischen kann aber der Strafvollzug an sich und seine Entwicklung nicht still stehen, er muss jetzt schon diejenigen Veränderungen erfahren, welche dem Geiste sowohl als den ausdrücklichen Vorschriften des Strafgesetzes, soweit es den Strafvollzug betrifft, entsprechen. Können diese Veränderungen durch blosse reglementäre Vorschriften geschaffen werden, so scheinen sie uns weniger bedenklich und schwierig; sind aber zu ihrer Ausführung ansehnliche Geldopfer, bauliche Einrichtungen etc. nothwendig, die sich nicht so leicht wieder anders machen lassen als im Reglement, so erfordern sie unsere eingehendste Ueberlegung.

Das deutsche Strafgesetzbuch verlangt jetzt schon in seinem §. 57:

> „dass die Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen in besonderen Anstalten oder Räumen vollzogen werden sollen.“

Viele Bundesregierungen haben gewiss solche besondere Anstalten oder Räume nicht, sie befinden sich daher, da sie der gesetzlichen Vorschrift nachkommen wollen und müssen, in der Lage, solche Anstalten, Räume herzustellen, neu einzurichten, und stehen damit vor der Frage, welches die zweckmässigste Art der Vollstreckung von Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen sei. Denn erst aus der Beantwortung dieser Frage erhalten sie die Grundlagen für die bauliche und innere Einrichtung eines Gefängnisses für jugendliche Personen. Es dürfte daher wohl zeitgemäss sein, diese Frage zu erörtern.

Vor Allem müssen wir dabei uns darüber klar bleiben, dass die Anstalt, welche zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen hier gemeint ist, eine Strafanstalt sein soll, — die Erziehungs-Anstalt, welche so Mancher für jugendliche Personen allein für geeignet hält, hat der Gesetzgeber im §. 56 besprochen, von ihr ist also hier nicht die Rede. Es handelt sich überhaupt hier nicht um das allgemeine Problem, in welcher Weise sich die Strafjustiz — Gesetzgeber, Richter, Strafvollzug — den jugendlichen Personen gegenüber verhalten soll, sondern um die Ausführung schon bestimmter gesetzlicher Vorschriften.

Die Freiheitsstrafen, welche jugendliche Personen treffen, sind: Festungshaft, Gefängniss und Haft. Zuchthaus ist ausgeschlossen; von Festungshaft wollen wir zunäscht auch absehen; es verbleibt daher für unsere Untersuchung: Gefängniss und Haft.

Jugendliche Personen (in unserem Sinne) sind solche, welche im Alter von 12—18 Jahren eine strafbare Handlung mit Unterscheidungsvermögen begangen haben.

Eine solche jugendliche Person kann bestraft werden:

mit Gefängniss in der Dauer von 1 Tag bis zu 15 Jahren (§. 57),

mit Haft in der Dauer von 1 Tag bis zu 42 Tagen (§. 57 und 77),

sie kann sich also unter Umständen vom 12.—27., event. vom 18.—33. Lebensjahre in Strafe befinden.

Solche Strafen an solchen Personen sollen nach gesetzlicher Vorschrift in besonderen Anstalten oder Räumen vollzogen werden.

Für welche Strafen an welchen Personen sind nun besondere Anstalten wünschenswerth, ja nothwendig, für welche genügen besondere Räume?

Wie der Gesetzgeber nur Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren als Personen von besonderer Qualität hinsichtlich der Beurtheilung der Strafbarkeit ihrer Handlungen angesehen hat, so dürfen wohl auch wir von vornherein als ausgemacht annehmen, dass nur für Personen, welche in dem Alter von 12—18 Jahren ihre Freiheitsstrafe antreten und beenden, besondere Anstalten zum Strafvollzug einzurichten sind, dass dagegen diejenigen Personen, welche zwar auch nach §. 57 des Strafgesetzes verurtheilt wurden, zur Zeit des Strafantritts aber schon über 18 Jahre alt sind, oder während der Strafverbüssung das 18. Jahr überschreiten, mit dem Eintritt dieses Zeitpunkts lediglich in besondere Räume der gewöhnlichen Strafanstalten zum Strafvollzug aufgenommen werden. Die Gründe, welche die Errichtung einer besonderen Anstalt für jugendliche Gefangene wünschenswerth machen und bedingen, resultiren eben lediglich aus den mit dem jugendlichen Alter verbundenen besonderen Zuständen und Verhältnissen, sie und ihre Folgen fallen daher mit der Jugend, d. h. mit Ueberschreitung des 18. Lebensjahres hinweg.

Werden also nur für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Personen im Alter von 12—18 Jahren besondere Anstalten zu errichten sein, so ergibt sich die weitere Frage: Ist die Unterbringung der männlichen und weiblichen jugendlichen Gefangenen in demselben Gebäude auch bei völlig durchgeführter Trennung der für jedes Geschlecht bestimmten Räume zulässig?

Meine Ansicht darüber ist die: Die Unterbringung von

männlichen und weiblichen Gefangenen in demselben Gebäude, ist überall, wo es nur irgend möglich ist, zu vermeiden, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es eine völlig durchgeführte Trennung der in einem und demselben Gebäude verwahrten Personen nicht gibt; es besteht immer eine gewisse Gemeinsamkeit, es werden Fälle genug eintreten, wo sich die Bewohner eines und desselben Hauses auch bei aller für das Gegentheil angewandten Vorsicht hören und sogar sehen, unter allen Umständen wissen aber die Gefangenen auf jeder Abtheilung, dass in der andern Abtheilung neben ihnen Gefangene des andern Geschlechts verwahrt sind, und die Erfahrung lehrt es ja, dass gerade da, wo die Sinne nicht unmittelbar durch Hören und Sehen befriedigt werden, die Phantasie am meisten angeregt wird und ihre üppigsten Bilder schafft. Ganz besonders wird dies nun bei jugendlichen Gefangenen der Fall sein, welche sich der Mehrzahl nach im Alter der geschlechtlichen Entwicklungsperiode befinden, noch einmal besonders bei jugendlichen Gefangenen aus grossen Städten, welche bekanntlich sehr frühreif und sogar mit den Excessen der Geschlechtslust leider nur zu vertraut sind. In der Anstalt, in welcher Gefangene beiderlei Geschlechts unter einem Dache vereinigt sind, verdrängt dieses Verhältniss allein mit seinen Folgen bei den Gefangenen eine Menge besserer Gedanken und ruhige Ueberlegung. Der hier ganz besonders starke Reiz des „Nitimur in vetitum“ (und der Verkehr muss doch verboten sein) führt eine Summe von Disciplinarstrafen herbei, welche ohne dieses Verhältniss nimmermehr nothwendig wären. Wie sehr nachtheilig aber die Häufigkeit der Disciplinarstrafen in pädagogischer und gesundheitlicher Beziehung gerade bei jugendlichen Gefangenen wirkt, ist bekannt, und wir haben daher guten Grund, ihre Veranlassung fortzuwünschen. Ich habe noch von allen Anstaltsdirectoren, welche männliche und weibliche Gefangene zugleich zu beaufsichtigen hatten, gehört, dass trotz aller angewandten Vorsichtsmassregeln ein Verkehr zwischen beiden Geschlechtern nicht verhindert werden konnte. Thatsächlich sind ja auch fast überall die Männer- und Weiberanstalten an ganz verschiedenen Orten, weil man ihre

absolute Trennung für nothwendig erachtet hat; es wäre daher bei Neuanlage eines Gefängnisses gewiss ein Fehler zu nennen, wollte man hier wieder auf Vereinigung der beiden Geschlechter in einem Hause zurückkommen. Jugendliche Personen im Alter von 12 –18 Jahren, welche sich mit Unterscheidungsvermögen gegen das Strafgesetz vergangen haben, sind eben keine Kinder mehr und dürfen daher auch nicht als solche behandelt werden.

Als wesentlicher Factor für die Wirksamkeit der Strafvollstreckung in einer Anstalt ist die bauliche Einrichtung derselben anerkannt; die bauliche Einrichtung aber ist wieder fundamental von der Entscheidung darüber abhängig, ob die Strafvollstreckung der Regel nach in einsamer oder gemeinsamer Haft stattfinden soll. Wir müssen uns daher Angesichts der Nothwendigkeit der Neuerrichtung von Anstalten die Frage beantworten, ob die gemeinsame oder die einsame Haft als Regel für den Strafvollzug an jugendlichen Personen zu empfehlen ist, eventuell mit welchen Modificationen und Ausnahmen in Bezug auf die Beschäftigung, den Unterricht und die Erholungszeit.

Unsere Prüfung dieser Frage erfolgt in ihrer Beziehung auf Gefängniss- und Haftstrafen.

Früher wurden diese Strafen fast ausnahmslos in gemeinsamer Haft vollzogen; man konnte auch in Ansehung der gesetzlichen Bestimmungen in den meisten deutschen Ländern Bedenken haben, ob ihre Vollstreckung in einsamer Haft zulässig sei. Nunmehr hat uns aber das Gesetz im §. 22 ausdrücklich die Facultät gegeben, die mit Gefängniss Bestraften bis zur Dauer von 3 Jahren in Einzelhaft zu halten. Bezüglich der Haft hat es sich so unzweideutig nicht ausgesprochen. §. 18 sagt nur: „Haft ist einfache Freiheitsentziehung.“ Diese Bestimmung schliesst nun die Anwendung der Einzelhaft bei Vollstreckung von Haftstrafen jedenfalls nicht aus, man könnte sogar sagen, gerade Einzelhaft ist einfache Freiheitsentziehung, was ja Haft sein soll, — gemeinsame Haft ist mehr als einfache Freiheitsentziehung, sie bringt noch Aufbürdung einer unter Umständen höchst unangenehmen und lästigen Gesellschaft mit. Der Ausdruck

„einfache Freiheitsentziehung“ ist auch im §. 18 nicht im Gegensatz zu der erst im §. 22 erscheinenden Bestimmung über Einzelhaft bei Zuchthaus- und Gefängnisstrafen gebraucht, sondern im Gegensatz zu § 15, 16 und 17, in welchen die verschiedenen Strafarten durch Hervorheben des Umstandes, in wieweit bei jeder die Verpflichtung zur Arbeit ein Strafmoment bildet, charakterisirt werden. §. 18 sollte aussprechen, dass bei Haft der Arbeitszwang als Strafmoment wegfalle. Und wenn der Gesetzgeber im §. 22, bei der Bestimmung über die Zulässigkeit der Einzelhaft, der Haft nicht ausdrücklich erwähnt, so erklärt sich dies wohl einfach daraus, dass die Einzelhaft überhaupt nur bei ihrer Anwendung auf längere Strafdauer Gegner hatte, dass sie für kurze Strafzeiten Jedermann für zulässig und natürlich hielt, und dass daher nun in Betreff der Zulässigkeit der Einzelhaft für längere Strafzeiten eine ausdrückliche Erklärung für nothwendig erachtet wurde. In keinem Falle darf behauptet werden, bei Haft sei die Anwendung der Einzelhaft deshalb unzulässig, weil durch Einzelhaft die Strafe verschärft werde. Denn gerade diese Eigenschaft, eine Strafe zu verschärfen, ist der Einzelhaft in unserm Strafgesetz aberkannt worden. Ich glaube daher, dass die Frage, ob einsame oder gemeinsame Haft die Regel des Strafvollzugs bilden soll, für Haft eine eben so offene ist, wie für Gefängniss. Nöthigenfalls kann und wird ja auch die gesetzliche Entscheidung dieser Frage durch das Strafvollzugsgesetz nachgeholt werden, und ich muss daher dazu rathen, bei Neuerrichtung von Anstalten dio Möglichkeit vorzusehen, dass auch die Haftstrafen in Einzelhaft vollzogen werden. Haben wir die Wahl zwischen den beiden Strafvollzugsweisen für Gefängniss- und Haftstrafen, so haben wir nur noch zu prüfen: welches ist die zweckmässigste?

Gefängniss und Haft sind Freiheitsstrafen. Sie müssen wie jede Strafe für den Bestraften ein Leiden enthalten. Das Leiden besteht hier in der Beschränkung derjenigen Freiheit, welche der Unbestrafte geniesst: der Freiheit, sich zu bewegen, wohin er will, sich Genussmittel zu verschaffen und zu wählen, über seine Zeit zu verfügen, sich zu beschäftigen,

womit er will, sich Gesellschaft zu wählen etc. Die Beschränkung der Freiheit muss nun in solcher Weise stattfinden, dass sie dem Bestraften als Leiden erscheint, von ihm als Leiden empfunden wird. Wäre dies nicht der Fall, so wäre die Freiheitsstrafe eben keine Strafe mehr, und könnte natürlich auch den Zweck der Strafe nicht mehr erfüllen, welcher darin besteht, durch Androhung, resp. Zufügung von Leiden Angriffe auf das Gesetz abzuwehren — oder, wie es auch sonst bezeichnet zu werden pflegt, abzuschrecken und zu bessern. Bei der unendlichen Verschiedenheit der Individuen und ihrer Empfindungen ist es nun von höchster Bedeutung, eine Form der Freiheitsbeschränkung zu finden, welche menschenwürdig ist und doch Jedem ohne Ausnahme schwer aufs Herz fällt; namentlich wichtig ist dies bei kurzen Strafzeiten; denn das Gewicht der Freiheitsstrafen nimmt in der Regel erst mit ihrer Dauer zu, und namentlich wichtig ist dies bei jugendlichen Personen, denn die Lebensstellung dieser bringt es ohnehin mit sich, dass sie nur eine beschränkte Freiheit geniessen, dass sie weniger freien Willen, freie Bewegung, freie Selbstbestimmung, weniger Genüsse haben, als die Erwachsenen, dass sie durch die Freiheitsstrafe weniger ihren Pflichten, ihrem Beruf entzogen werden, dass auf das Fehlen ihrer Vorsorge weniger ankommt, mit einem Worte, dass bei ihnen eine Menge Momente wegfallen, welche allein schon dem Erwachsenen die Freiheitsstrafe empfindlich machen.

Zu keiner Zeit war zur Deckung des Begriffs „Gefängniss“ oder „Haft“, wenn damit eine Strafart bezeichnet werden sollte, die Beschränkung der Freiheit der Bewegung des Bestraften auf einen bestimmten Raum hinreichend, es wurden darunter immer noch eine Menge anderer Straf- und Zuchtmittel verstanden, die in der sogenannten Hausordnung fixirt waren. Diese begreift auch unzweifelhaft unser Strafgesetz unter dem Ausdruck „Gefängniss“ und „Haft“, wenn es sich gleich nur in Betreff der Verpflichtung zur Arbeit speciell ausgesprochen hat. Die Beschränkung auf einen bestimmten Raum ist jedoch die allgemeine Voraussetzung für die Anwendung der übrigen Straf- und Zuchtmittel, welche

dem Begriffe „Gefängniss und Haft" ihren anderweitigen Inhalt geben. Darum fragen wir auch bei Freiheitsstrafen zuerst nach dem Raum, in welchen sie vollzogen werden sollen. Dieser Raum muss nach dem früher Gesagten, so beschaffen sein, dass der Aufenthalt in demselben von dem Bestraften — namentlich auch bei kurzer Strafdauer und von jugendlichen Personen — als eine Strafe, als ein Leiden empfunden wird, so dass sich der Bestrafte abschrecken lässt; und ferner muss der Raum so beschaffen sein, dass er die Anwendung der übrigen Straf- und Zuchtmittel begünstigt, sie wirksam macht, dass sich der Bestrafte und namentlich auch die jugendliche Person darin bessern lässt. Wir haben die Wahl zwischen einem Raume, in dem sich der Gefangene mit andern Gefangenen gemeinschaftlich befindet, (gemeinsame Haft) und einem Raume, in dem er sich allein, abgesondert von andern Gefangenen befindet (einsame Haft). Beide Räume müssen und können natürlich von den Orten, an welchen sich der unbestrafte Theil der bürgerlichen Gesellschaft bewegt, möglichst abgeschlossen sein, beide müssen und können die zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit absolut nöthigen Dinge gewähren: Luft, Licht, Wärme. In welchem Raume werden wir aber am sichersten den Zweck der Strafe erreichen, dass jeder Gefangene, auch der mit kurzer Strafzeit, auch der im jugendlichen Alter, den Aufenthalt daselbst als ein Leiden empfindet, und sich dadurch abschrecken lässt. Offenbar nur in dem einsamen Raume.

Wenn der Gefangene in die Zelle tritt, wenn er hinter sich die Thüre ins Schloss fallen hört, wenn er vor sich das vergitterte Fenster sieht, so durchschauert ihn der unabweisbare Gedanke: „Gefangen, in Strafe!" Nichts entzieht ihn diesem Gedanken, er ist allein mit seinem Gott und seiner Schuld, welche der Uebel grösstes ist. — Findet dagegen der Gefangene Gesellschaft, so wird wohl eher Ueberraschung und Neugierde als Schrecken sich seiner bemächtigen, seine Gedanken werden sich zerstreuen, ein Leiden wird ihm nicht leicht zur Empfindung kommen, und wenn auch, so ist getheiltes Leid nur halbes Leid. Er wird

sich sagen; „Da sind ja meine alten Bekannten, gesund und wohlbehalten. sie haben zu essen, Kleidung, warmes Obdach, reinliches Lager, nicht übermässig zu arbeiten, dazu Ueberfluss an Gesellschaft, ei das ist gut zum Aushalten!" — Auch das Publikum betrachtet die Sache von dieser Seite. Die von draussen an die Gefangenen kommenden Briefe enthalten regelmässig die Trostworte: „Gräme Dich nicht, nimm es leicht, Du hast ja Kameraden genug!" — nur aus der Zelle tönt die Klage dagegen wieder: „ich sehe aber keinen und darf mit keinem sprechen". Aus der gemeinsamen Haft dagegen klingt es lustig: „August ist auch hier, wir unterhalten uns ganz gemüthlich und haben uns schon Pläne für die Zukunft gemacht." Welche wohl?!

Dies führt uns auf das meines Erachtens wichtigste Moment für unsere Entscheidung, bezüglich der einsamen und gemeinsamen Haft.

Wir haben schon früher gefunden, dass die Beschränkung auf einen bestimmten Raum den Inhalt der Gefängniss- und Haftstrafe nicht ausmacht, dass sie noch eine Reihe anderer Straf- und Zuchtmittel im Gefolge hat. Solche sind: Entbehren von Gewohnheiten und Genüssen, Willensbeschränkung in verschiedenster Art und Ausdehnung, Forderung unbedingten Gehorsams etc. Insbesondere mit diesen Mitteln der Strafvollstreckung will die Staats-Gewalt dem Verbrecher ihr Uebergewicht über seinen verbrecherisehen Einzelwillen zeigen. In der Zelle erreicht sie diese Absicht unschwer, denn in der Zelle überkommt den Gefangenen gar bald das Gefühl der Ohnmacht s e i n e r Kraft gegen die Macht der strafvollziehenden Gewalt, er wird kleinmüthig und demüthig, er leidet fortgesetzt unter dem Druck der Strafe, der nicht durch das Belieben eines mehr oder weniger strengen Aufsehers erleichtert oder erschwert werden kann, der vielmehr auf so zu sagen mechanischen Kräften, den Zellenwänden, beruht, die Strafe wird ihm als der Zustand, in welchem er sich wider seinen Willen wegen seiner Schuld in der Gewalt eines andern befindet, ununterbrochen fühlbar. Er bekommt auch nicht den Genuss der Befriedigung, welchen eine gegen den Strafdruck, resp. gegen den ihn aus-

übenden Beamten, in Gemeinschaft **mit** Andern oder **vor** Andern ausgeführte offene oder versteckte Niederträchtigkeit dem Gefangenen in gemeinsamer Haft gewährt. Ueberall dagegen, wo die Gefangenen nicht in Zellen getrennt von einander gehalten werden, sehen wir sie unter dem Strafdruck viel weniger leiden. Sie verkennen, gehoben durch den Gedanken an die Kraft ihrer Masse, den von ihnen selbst herbeigeführten Zustand, dass sie sich in der zwingenden Gewalt eines Andern befinden, und vereiteln den Zweck der übrigen Straf- und Zuchtmittel, indem sie ihre Wirksamkeit auf alle mögliche Weise zu paralisiren suchen. Die vereinigte physische und moralische Macht der Bösewichter — das sind nicht selten auch Gefangene mit kurzer Strafzeit und schon im jugendlichen Alter — ist zu gross, als dass sie durch die bescheidenen Kräfte der Aufsichtsbeamten in Schach gehalten werden könnte. Wo dies nachhaltig und ernstlich versucht wird, da haben wir einen unaufhörlichen Krieg zwischen Gefangenen und Aufsehern, der sich wie ein eiterndes Geschwür in die ganze Gebahrung der Strafvollstreckung einfrisst, und von Zeit zu Zeit in erschreckender Weise zum Ausbruch kommt. Ich kann nicht genug beklagen, wie wenig den Gefangenen in gemeinsamer Haft während ihrer Strafzeit zum Bewusstsein kommt, **dass sie in Strafe sind**, und nicht genug darauf hinweisen, dass dieser Zustand einzig und allein aus der unbeschränkten Gemeinschaftshaft resultirt, deren dem Gesetz und der Ordnung feindlicher Macht weder die Strafvollzugsnormen noch die Strafvollzugsbeamten gewachsen sind. Die Gefangenen in gemeinsamer Haft treiben schnödesten Missbrauch mit dem Humanitätszuge unserer Zeit. Sie wollen sich im Gefängniss behaglich fühlen; sie betonen nur fortwährend ihre Rechte, über ihre Pflichten gehen sie leicht hinweg, von Schuld lassen sie nur unter Umständen mit sich reden. Sie verlangen immer tadellos zubereitete Kost; selbst wenn sie in Disciplinarstrafe sind, verlangen sie ihr bestimmtes Maass, sie lassen nicht einen Deut davon nach — können sie es nicht geniessen, so verderben sie es lieber, als dass sie es der verhassten Verwaltung zurückgeben. Sie verlangen Kleidung, Wärme, Beleuch-

tung, kurz alles Mögliche, nicht zur Nothdurft, sondern zur Behaglichkeit. Das geringste Unwohlsein genügt ihnen, die Arbeit einzustellen, bei dem sie es draussen nie gethan hätten — die Verpflegung geht ja fort — sie verlangen ungemessenen Verkehr, mündlichen und schriftlichen, mit Angehörigen nicht allein, sondern auch mit sog. Bräuten und Freunden, und sind höchlich indignirt, wenn man die Moralität der letzteren in Zweifel zieht, so lange, biss man ihnen eröffnet, dass nach amtlicher Erhebung die Betreffenden unter polizeilicher Sittencontrole oder Aufsicht stehen. Sie vertragen kein rauhes Wort eines Aufsehers, während sie selbst sich die grössten Flegeleien schamlos erlauben. Werden sie auch dafür disciplinirt, des erhebenden Beifalls ihrer Brüder (Mitgefangenen) für die verübte Flegelei sind sie gewiss. Es ist ja auch für die meisten Menschen unmöglich, sich dem Einflusse derer zu entziehen, in deren Gesellschaft sie leben. Dies gilt gleichmässig für die guten wie die schlechten Einflüsse; der Trieb zur Nachahmung, das Streben, andern zu gefallen, sich auszuzeichnen, besteht, auch ohne dass man sich Rechenschaft davon gibt. Können wir uns nun wundern, dürfen wir es wirklich tadeln, wenn ein Bursche, der stets in schlechter Gesellschaft sich aufhält, — und diese bildet doch das Gros im Gefängniss — die Schlechten nachahmt, sich in Niederträchtigkeit auszuzeichnen sucht, wodurch er allein den Beifall seiner Gesellschaft erringen kann? Der eben geschilderte Geist ist nur Gefangenen in gemeinsamer Haft eigen, ich nenne ihn „Zuchthausgeist“. Dieser Zuchthausgeist ist gefährlich. Auch für ihn gilt der Satz: divide et impera. Der Zuchthausgeist, der stets verneint, kann und wird erst mit der räumlichen Trennung der Gefangenen durch die Zellen verschwinden, er wird gar nicht zum Leben kommen, wenn mit dieser Trennung schon bei den kurzzeitigen und jugendlichen Strafgefangenen begonnen wird. Erst wenn das böse Beispiel, der Unterricht in der Schlechtigkeit keine Wurzel mehr schlagen, wenn der falsche Ehrgeiz, die Gewissheit von Unterstützung der Rohheit, der Bosheit, der Gemeinheit, des Ungehorsams durch Gleichgesinnte keine Blüthen mehr treiben kann, dann lassen sich vielleicht auf dem von

solchem Unkraut befreiten Boden auch bessere Pflanzen ziehen.

Wollen wir also, dass das Gefängniss, die Haft als Strafe empfunden wird und abschreckend wirkt, wollen wir, dass der Zuchthausgeist nicht erstarke und der staatlichen Strafgewalt bedenkliche Opposition mache, so müssen wir das Gefängniss, die Haft jeder Annehmlichkeit entkleiden, wir dürfen dem Gefangenen nur die allernothwendigsten Bedürfnisse befriedigen, jede Verbesserung seiner Lage muss er durch seine eigene Thätigkeit, durch Anstrengung, Fleiss und Wohlverhalten herbeiführen; wir dürfen es dem Bestraften im Gefängnisse nicht besser machen, als er es als verwahrloster Bube im Rettungshause, als Presthafter in der Versorgungsanstalt hätte, damit wir nicht Brandstiftung und andere Verbrechen provociren, welche nur in der Absicht begangen werden, um ins Gefängniss zu kommen, wo man es besser hat, — vor Allem aber dürfen wir in dem Gefängniss, in der Haft keine lasterhafte Gesellschaft dulden. Nur eine solche Einrichtung des Gefängnisses ist zweckmässig, soll sie wirksam sein, so hat sie, wie wir gesehen haben, zur Voraussetzung, dass die einsame Haft die Regel des Strafvollzugs bildet.

Bisher haben wir den Strafvollzug daraufhin betrachtet, dass er abschreckt und den Bestraften nicht schlechter werden lässt als er war (negative Seite); betrachten wir ihn nun einmal von dem Standpunkte aus, dass er bessern soll (positive Seite). Welche Art des Strafvollzugs ist zur Erreichung dieser Absicht zweckmässiger, die einsame oder gemeinsame Haft, namentlich bei verhältnissmässig kurzen Strafen und namentlich bei jugendlichen Personen?

Soll einen Menschen Strafe bessern, so muss er nicht allein schuldig sein, die Strafe verdient zu haben, sondern er muss auch überzeugt sein, dass er die Strafe verdient hat. Ist dies nicht der Fall, so wird ihn die Strafe nicht bessern, wohl aber erbittern. Nun lehrt uns die tägliche Erfahrung, dass die meisten Gefangenen, selbst wenn sie ihrer That geständig sind, glauben, es sei ihnen zu viel geschehen; die erschwerenden Umstände der That sind viel zu hoch, die

mildernden viel zu gering angeschlagen worden. In gemeinsamer Haft belehrt und belügt darin ein Gefangener den andern so lange, bis er es selbst glaubt, und nun entsteht bei dem Bestraften statt Schulderkenntniss, statt Reue, Demuth und Unterwerfung unter das Strafurtheil Bitterkeit, Oppositions- und Rachelust; an eine Besserung ist nicht mehr zu denken. In der einsamen Haft ist der Bestrafte allein mit seiner Schuld und seinem Gewissen; es hindert ihn keine Einflüsterung, seine Schuld dem Strafanstaltsbeamten offen zu bekennen; beschönigt er sie, so wird ihm die sophistische Auslegung seiner Thaten und der Motive dazu widerlegt, Niemand verwischt den Eindruck der darauf abzielenden Besprechung, dieser wirkt vielmehr fort, wenn sich der Beamte längst entfernt hat, bei Tage und in der Stille der Nacht, es wird daher fast nie ausbleiben, namentlich nicht bei jugendlichen und erstmals bestraften Verbrechern, dass sie bekennen und bereuen, sich in Demuth ihrer Strafe als einer verdienten, unterwerfen: die nothwendige Voraussetzung dafür, dass die Strafe bessert, ist erreicht.'

Gehen wir nunmehr zur Betrachtung der Mittel selbst über, welche die Strafvollstreckung zur Besserung der Gefangenen anzuwenden hat, so bieten sich uns als solche dar:

Seelsorge,
Gottesdienst,
Religionsunterricht,
Schulunterricht und Lecture,
Arbeits-Unterricht und Gewöhnung,
Disciplinarstrafen,
Vorsorge für den Gefangenen nach der Entlassung.

Alle diese Mittel sind unbestritten zur Besserung der Gefangenen geeignet und werden auch allenthalben in einsamer und gemeinsamer Haft angewendet. Fragen wir aber, bei welchem Modus der Haftvollstreckung diese Mittel Erfolg versprechen, so fällt die Antwort ganz entschieden zu Gunsten der einsamen Haft aus. Nur mit dem Arbeitsunterricht und der Gewöhnung an Arbeit kann auch in gemeinsamer Haft der beabsichtigte Erfolg erreicht werden: sie hat in dieser

Beziehung vielleicht sogar einige Vortheile vor der einsamen Haft voraus, weil sie eine grössere Mannigfaltigkeit der Beschäftigung gestattet; jedoch lehrt uns die Thatsache, dass die Resultate der Beschäftigung in den Zellengefängnissen ebenfalls vollkommen befriedigen. Dagegen wird den Besserungsmitteln von mehr geistiger Natur, der Seelsorge, dem Gottesdienste, dem Religions- und Schulunterricht, der Lectüre, in der gemeinsamen Haft fast jede Wirksamkeit unmöglich gemacht. Diese Besserungsmittel stehen unter einander im innigsten Zusammenhange, eines hat das andere zur Voraussetzung, wenn es seinem Zweck entsprechen soll, eines kann ohne das andere nicht gedeihen. Wie schön, wie harmonisch, wie sicher greifen sie bei der einsamen Haft ineinander! Welche unüberwindliche Hindernisse stehen ihnen in der gemeinsamen Haft entgegen! Es kann nicht in meiner Absicht liegen, dies hier des Näheren auseinanderzusetzen, es ist bereits so oft, so gründlich und so unwiderleglich nachgewiesen worden, dass ich es unmöglich hier eben so thun kann, daher darauf verzichten darf. Und nicht allein die beredten Vorkämpfer für Einzelhaft, Dietz, Füsslin, Varrentrapp, auch die Gegner der Einzelhaft geben zu und müssen zugeben, dass Einzelhaft die Arbeit der Seelsorge, die Thätigkeit des Geistlichen, des Lehrers wesentlich begünstige. Ja es ist demjenigen, welcher mit dem Gefängnissleben nicht praktisch vertraut ist, kaum glaublich, wie macht- und hilflos der Strafvollzugsbeamte, der Seelsorger gegenüber der gemeinsam und geschlossen dastehenden Verbrechergesellschaft ist, wenn es sich um eine Einwirkung auf das Herz, auf das Gefühl, auf die Ueberlegung eines Einzelnen handelt — und gerade dieselbe Bemerkung hat der erfahrene Prediger Ragotzky an der Berliner Stadtvoigtei in Ansehung der dort inhaftirten jugendlichen Gefangenen gemacht.

Das Besserungsmittel der Disciplinarstrafe ist bei Gefangenen nicht gering anzuschlagen; es ist unentbehrlich da, wo Gehorsam, Ordnung, Reinlichkeit anständiges Betragen unter Leuten aufrecht erhalten werden soll, welche, wie die im Gefängniss, früher wenig daran gewöhnt waren, besonders auch bei jugendlichen Personen, welche häufig unüber-

legt und übermüthig handeln. Nicht zu häufig und massvoll angewendet wird die Disciplinarstrafe die gewünschte Wirkung haben, kehrt sie aber zu häufig wieder, so bleibt der Erfolg aus und es wird wohl auch die Gesundheit dadurch geschädigt. Finden wir nun die Thatsache, dass da, wo einsame Haft die Regel des Strafvollzugs bildet, kaum der zehnte Theil der Disciplinarstrafen, nach Zahl und Schwere gemessen, erkannt werden muss, wie in der gemeinsamen Haft, so spricht doch auch dieser Umstand zu Gunsten der Einzelhaft. In der einsamen Haft wird es Ehrensache sein, keine Disciplinarstrafe zu erhalten, wenigstens nicht wiederholt eine solche nothwendig zu machen; in der gemeinsamen Haft ist es leider beinahe Ehrensache (am meisten bei den Jugendlichen), disciplinarisch bestraft zu sein, ja es gibt genug solche, welche sich mit der Zahl und Schwere ihrer ausgehaltenen Strafen brüsten und sich rühmen, dass sie sich gar Nichts daraus gemacht hätten. Ueberhaupt ist es in Ansehung der Disciplinarstrafen mit der einsamen und gemeinsamen Haft gerade so bestellt, wie in Ansehung der gesetzlichen richterlichen Strafe. Dieselben Momente, welche die Abschreckung und Besserung des Bestraften durch die Hauptstrafe hindern, schwächen auch die Besserung durch die Disciplinarstrafe in der gemeinsamen Haft, und ebenso fördern in einsamer Haft die Umstände, welche die Hauptstrafe wirksam machen, auch die Besserung durch die Disciplinarstrafen.

Dem Besserungswerke an Bestraften wird gewissermassen die Krone aufgesetzt durch die Vorsorge für die Bestraften nach der Entlassung aus der Strafhaft. Wie schwierig diese ist, darüber herrscht nur eine Stimme, allein ich glaube, es ist der Umstand noch nicht genug gewürdigt worden, dass der Strafvollzug selbst und seine Wirkung das Haupthinderniss ist, welches der Vorsorge in den Weg tritt. In der bürgerlichen Gesellschaft kann eben die Thatsache nicht unerkannt bleiben, dass die Gefangenen die Gefängnisse häufig schlechter und gefährlicher verlassen, als sie dieselben betreten hatten, und der entlassene Gefangene wird nicht allein deshalb mit Misstrauen aufgenommen und angesehen, weil

er sich einmal gegen das Strafgesetz verfehlt hat und bestraft worden ist, sondern auch deshalb, weil er im Gefängniss einen Cursus in der Schule der Niederträchtigkeit durchgemacht hat. Man darf fest überzeugt sein, dass die bürgerliche Gesellschaft den entlassenen Gefangenen mit grösserem Vertrauen entgegenkommen, und die Vorsorge für sie erleichtern wird, wenn erst einmal einsame Haft die Regel des Strafvollzugs geworden ist, und das Publikum die Einsicht genommen hat, dass diese Strafvollzugsart die Bestraften sicherer vor Rückfall abschreckt, sie vor dem Schlechterwerden behütet und die Anwendung der allgemeinen erziehlichen Besserungsmittel begünstigt und kräftig wirksam macht. Dass bei jugendlichen Personen die Vorsorge für das Leben nach der Entlassung die grösste Bedeutung hat, ist selbstredend.

Müssen wir nun zu dem Schlusse kommen, dass die einsame Haft die zweckmässigere Art der Vollstreckung der Gefängniss- und Haftstrafe ist, so wollen wir sie doch ja vor allen Andern bei den jngendlichen Gefangenen anwenden. Fangen wir auch hier mit dem Anfang an und lassen wir uns das „Principiis obsta" nicht vergeblich zugerufen sein.

Wollte Jemand einwenden, bei der Strafvollstreckung an jugendlichen Personen müsse mehr die Erziehung als die Strafe im Auge behalten werden, so liesse sich darüber jedenfalls mit Grund streiten; auch kann man sicherlich den Anforderungen der Erziehung vollständig Rechnung tragen, ohne an dem Ernst der Strafvollstreckung etwas nachzulassen dann, wenn man es mit jungen Leuten im Alter von schon 12—18 Jahren zu thun hat, die überdies mit Unterscheidungsvermögen das Strafgesetz übertreten haben. Am wenigsten verlangt aber die Erziehung eines bestraften Jungen die Nichtanwendung der einsamen Haft. Würde denn wohl ein redlicher Vater oder Vormund seinen Sohn oder Mündel, den er eben von einer sehr unvortheilhaften Seite her, seinem Vergehen, kennen gelernt hat, zur Erziehung unter eine Heerde von gleich ungezogenen u. schlechten oder noch schlechteren Jungen stecken? Gewiss nicht! Er würde gewiss Alles aufbieten, ihn davon fern zu halten, weil er vielleicht so eben

beobachtet hat, dass schlechte Gesellschaft die Ursache zu dem Vergehen seines Sohnes war. Kann er dies im Gefängniss nur durch Isolirung erreichen, so wird er gewiss seinen Zögling isoliren, so lange, als es dieser nur vertragen kann, so lange, bis der Zögling selbst ein anderer geworden, so lange bis er ihm aus der Classe der andern Zöglinge gute Gesellschaft geben kann. Es wäre ja unverantwortlich, wollte sich gerade der Erzieher die durch die Einzelhaft so vortheilhaft wie nie wieder gebotene Gelegenheit benehmen lassen, auf die ganze Persönlichkeit seines Zöglings so recht nach ihren individuellen Bedürfnissen einzuwirken. — Wie oft kommt ein sittlich tief entarteter Mensch zufällig wegen eines geringen Vergehens in die Strafanstalt? Bei kurzer Strafzeit, in gemeinsamer Haft wird er auch regelmässig nach seinem Vergehen beurtheilt und behandelt werden, in der Zelle wird er bald erkannt sein als der, welcher er ist, und nur auf einer solchen Erkenntniss kann eine Erziehung weiter bauen.

Alle Vortheile und Vorzüge der einsamen Haft könnten uns jedoch gewiss nicht bestimmen, sie jugendlichen Personen gegenüber anzuwenden, wenn diese dadurch an ihrer geistigen oder körperlichen Gesundheit Schaden leiden würden. (Zu prüfen, in wie hohem Grade dies bei der gemeinsamen Haft der Fall sei, wurde noch selten für nöthig gehalten). Dies ist nun glücklicherweise durchaus nicht zu befürchten. Erfahrungsgemäss vertragen nämlich wenigstens die männlichen Gefangenen im Alter von 12—18 Jahren die Einzelhaft sehr gut, es stimmen in diese Beobachtung die Anstaltsvorstände und Geistlichen von Bruchsal, Hameln, Nürnberg, Moabit, Hannover, der Stadtvoigtei überein. Die wenigen Ausnahmen, welche aus Rücksicht auf körperliche oder geistige Zustände der Einzelhaft nicht unterworfen werden können, müssen nun freilich gemeinsam gefangen gehalten und erzogen werden; doch können sie dann eben wegen ihrer ganz geringen Zahl voraussichtlich so beaufsichtigt und behandelt werden, dass der nachtheilige Einfluss, welcher aus ihrer Gemeinschaft für sie hervorgeht, möglichst vermieden oder gemildert wird. Als geistige oder körperliche Zustände, welche eine Ausnahme

von der Regel der Strafvollstreckung in einsamer Haft rechtfertigen, würde ich statuiren:

1) wirklich kindliche Sinnesart,
2) auffallende geistige Beschränktheit und Unwissenheit,
3) Blindheit und auffallende Kurzsichtigkeit,
Taubheit oder grosse Schwerhörigkeit,
sonstige Gebrechlichkeit und Epilepsie.

Wohl nur in den seltensten Fällen werden jugendliche Personen, welche mit solchen Zuständen behaftet sind, überhaupt für zurechnungsfähig erkannt und bestraft werden, zumal da noch die Möglichkeit offen steht, sie in einer Erziehungsanstalt unterbringen zu lassen (§. 56).

Kommen sie aber doch in Strafe und in die Strafanstalt, so müsste für sie allerdings ein Zimmer da sein, in welchem sie während der Tageszeit gemeinschaftlich wohnen und arbeiten. Dasselbe Zimmer könnte dann wohl auch im Hinblick auf die ganz geringe Zahl der hieher Gehörigen gleich als Schlafzimmer mit Schlafzelleneinrichtung dienen.

Nicht blos Ausnahmen, auch Modificationen der Regel der Strafvollstreckung in einsamer Haft gebe ich gerne zu, wenn nur die Regel anerkannt ist. Denn ein so eifriger Verehrer der Einzelhaft ich auch bin, so will ich sie doch nicht unter allen Umständen und um jeden Preis verfechten, ich würde ihr dadurch nur schaden. Sie ist mir lediglich das wirksamste Mittel zur Erreichung der Zwecke der Freiheitsstrafe; kann sie das nicht mehr sein, wie z. B. wenn von ihrer längeren Dauer Gefahr für Körper oder Geist des Bestraften zu besorgen ist, oder, braucht sie es nicht mehr zu sein, weil der Zweck erreicht scheint, so mag sie immerhin aufgehoben oder unterbrochen werden. Es ist dies für jede Art der Haft und des Strafvollzugs nothwendig, die Möglichkeit dazu müssen wir immer offen lassen. Wann von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, lässt sich für den einzelnen Fall nicht im Voraus bestimmen, es entscheidet hier einzig und allein die Individualität des Bestraften. Doch müssen wie überall so auch hier Grenzen bestimmt werden. Ich möchte ununterbrochene Einzelhaft bis zur Dauer eines Jahres als Regel empfehlen, von welcher

nur motivirte Ausnahmen gemacht werden dürfen. Nach Ablauf von einem Jahr Strafzeit, in Einzelhaft erstanden, wäre ebenmässig gemeinsame Haft als die Regel zu empfehlen, von welcher nur motivirte Ausnahmen gemacht werden dürfen. Denn es lässt sich ja nicht widersprechen, dass einem jungen Menschen zur Bildung seines Charakters Gesellschaft und der Umgang mit seines Gleichen wesentlich förderlich ist, ebenso lässt sich aber auch annehmen, dass von dem Zusammenleben jugendlicher Sträflinge unter strenger Aufsicht dann weniger Nachtheile zu befürchten sind, wenn sie sich vorher nicht mit dem Zuchthausgeist vergiftet haben, und wenn einer wie der andere durch das Fegefeuer einer einjährigen Einzelhaft hindurchgegangen ist. Ausnahmen und Modificationen zu der Regel, dass der Vollzug der Freiheitsstrafen in einsamer Haft stattfindet, wären also zu gestatten. Ausnahmen und Modificationen aber zu den Regeln der Einzelhaft selbst sind verwerflich, so sehr man auch dazu in neuerer Zeit sich geneigt zeigt. Ich finde darin eine Halbheit, eine Schwäche, mit welcher gar Nichts ausgerichtet wird, eine nicht streng durchgeführte Einzelhaft lohnt nicht die Kosten ihrer baulichen Grundlagen. Dank dem rationellen Vollzug der Einzelhaft in Deutschland sind die Stimmen derer, welche in der Einzelhaft eine unvermeidliche Gefahr für die Seelenkräfte des Isolirten finden wollten, verstummt. Dagegen hört man jetzt mehr Leute sich dahin aussprechen, die Einzelhaft sei schon ganz gut, aber die Fortsetzung der Isolirung in der Kirche beim Gottesdienst, in der Schule beim Unterricht und im Hofe beim Spaziergang seien Auswüchse, von denen das System noch befreit werden müsse. Diejenigen, welche solcher Ansicht sind, können nach meiner Meinung die Einzelhaft nie in praktischer Ausführung gesehen, noch weniger in ihrer Bedeutung und Wirkung verfolgt haben. Sie nehmen ja damit, dass sie beim Gottesdienst, und während der Schule die Isolirung aufheben, diesen beiden so ausserordentlich hoch gehaltenen Einrichtungen ihren besten Erfolg, indem sie dem Gefangenen blos da und blos in dem Moment, wo er seine Gedanken, seine Aufmerksamkeit am meisten concentriren sollte, die einzige Gelegenheit zur Zerstreuung geben durch

den Anblick und das Studium der Gesichter seiner Genossen. Wer Einzelhaft will, muss ihre Consequenz auch in Kirche und Schule wollen, sonst schwächt er die Wirkung der Strafe in doppelter Beziehung: er mildert die Strenge und er vereitelt den ausserdem eminenten Erfolg der Kirche und Schule. Noch übler meint er es aber mit den Gefangenen bei der Erholungszeit. Will man der vorher gepflegten Absonderung der Gefangenen von einander nicht vollkommen Hohn sprechen, so darf man sie doch in der Erholungstunde nicht ungehindert mit einander verkehren lassen; es wird verlangt werden müssen, dass sie sich entweder im Gänsemarsch oder in sonst einer peinlichen Ordnung stillschweigend hinter oder nebeneinander bewegen. Ich sehe nun ganz davon ab, dass, mag dieser Spaziergang eingerichtet werden, wie er will, dem Verkehr der Gefangenen unter einander dabei freies Spiel gegeben ist, ich will nur die sanitätliche und pädagogische Seite der Erholungsstunde in Betracht ziehen. Sind die Gefangenen während derselben bei einander, so müssen sie sich unbedingt in fester Ordnung bewegen, sie können sich nicht frei da oder dorthin wenden, nicht ihre Glieder nach Belieben und Bedürfniss recken, dehnen, nicht springen, nicht laufen; das Verbot, mit dem nahen Nachbar ein Wort zu wechseln, macht den Spaziergang unbeliebt, zur Qual. Ganz anders ist dies im Einzelspazierhof. Ist der Gefangene einmal dort angekommen, so ist er freier Herr seiner Bewegungen, er kann vor- und rückwärtsgehen, umkehren, stehen bleiben, er kann sogar turnen, der Spaziergang ist für ihn wirklich das, was er sein soll, eine Erholung. Es leidet keinen Zweifel, dass dieser Umstand von grosser Bedeutung für die Gesundheit der Gefangenen ist, und wir müssen doch wünschen, dass dieser gerade bei jugendlichen Gefangenen alle Rücksicht zugewendet wird.

Die Schlussfolgerung hieraus ist: Wird bei Vollstreckung von Freiheitsstrafen der Modus der einsamen Haft angewendet, so soll dieser immer die sogenannte strenge Einzelhaft sein. Die hiefür nothwendigen baulichen Einrichtungen sind bekannt.

Welche bauliche Einrichtung für diejenigen erforderlich

ist, welche eine **Ausnahme** von der Zellenhaft beanspruchen dürfen, habe ich schon angeführt, es bleibt noch zu erwähnen, welche bauliche Einrichtung diejenigen Gefangenen nöthig haben, bei welchen eine **Modification** in der Regel des Strafvollzugs eintritt. Dies sind solche, welche 1 Jahr Strafzeit in Einzelhaft erstanden, ihre Strafe als solche empfunden, ihre Schuld erkannt und bereut, welche sich moralisch wiedergeboren haben, so dass aus ihrem Verkehr mit andern Gefangenen kein Nachtheil mehr zu besorgen ist, weder für jene noch für sie. Diesen kann von der Strenge der Strafzucht etwas nachgelassen werden. Dies geschieht dadurch, dass sie mit andern ordentlichen Gefangenen gemeinschaftlich arbeiten, mit ihnen spazieren gehen, und sprechen dürfen.

Dazu wäre ein gemeinschaftliches Arbeitszimmer nöthig, wo sich die Gefangenen während der Arbeitszeit aufhalten; es ist hiebei höchstens auf 10 % der Gesammtbevölkerung zu rechnen.

In den arbeitsfreien Stunden, bei Nacht und ebenso in Kirche und Schule bleiben auch diese Gefangenen isolirt; denn eine unbeschränkte gemeinsame Haft, die auf Einzelhaft folgt, würde sie den Strafzwang zu sehr vergessen lassen, und das soll nicht sein: sie sollen bis zum letzten Augenblicke fühlen, dass sie sich in Schuld und Strafe befinden. Für Kirche und Schule müsste, wenn man die Isolirung aufheben wollte, erst wieder eine besondere Einrichtung getroffen werden; diese ist aber vollständig überflüssig, da die Isolirkirche und Schule unter allen Umständen eine durchaus zweckmässige Einrichtung ist, sie kann und soll also immerhin beibehalten werden. Bei der gemeinsamen Arbeit und dem gemeinschaftlichen Spaziergang dürfen die Gefangenen natürlich nie ohne directe Aufsicht sein.

Soviel von den männlichen jugendlichen Gefangenen, von den weiblichen soll in einem nächsten Aufsatz gesprochen werden.

Nach dem vorstehenden Ausführungen würde das Strafvollzugsgesetz im Verfolg des §. 57 in fine des Strafgesetzes zu bestimmen haben:

1) Es ist nur für Gefangene, welche ihre Strafe im Alter von 12—18 Jahren erhalten und auch erstehen, eine besondere Anstalt zu errichten.

2) Die beiden Geschlechter sind in dieser Anstalt nicht zu vereinigen, die Anstalt für jedes Geschlecht soll sich an einem andern Ort befinden.

3) Beim Strafvollzug an jugendlichen Personen bildet die einsame Haft die Regel; Ausnahmen und Modificationen von dieser Regel sind, wie angegeben, zulässig; wo aber einsame Haft angewendet wird, ist dies immer die strenge Einzelhaft.

Vermischtes.

(**Die 44. General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft**) fand am 4. und 5. September 1872 unter zahlreicher Betheiligung von Freunden des Gefängnisswesens statt. Es hatten sich nahezu 70 Mitglieder eingefunden, darunter 30 Strafanstaltsbeamte und Geistliche. Nach Erstattung des Jahresberichtes durch den Praeses, Consistorialrath Natorp, begannen die Verhandlungen zunächst über die Frage: Welches sind die für eine gesetzliche Regelung zur Vollstreckung der Freiheitsstrafen massgebenden Grundsätze und Gesichtspunkte? Herr Geheimerath Lütgen, Decernent für Strafanstaltssachen im Kgl. Oberpräsidium zu Hannover, referirte ausführlich über die Frage und gelangten nach längerer Discussion schliesslich die von demselben aufgestellten Thesen mit geringen Veränderungen zur Annahme. Dieselben lauten:

1) Zur Erzielung einer einheitlichen Ordnung der Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist es weder nothwendig noch zweckmässig, ein in allen Einzelnheiten durchgeführtes System gesetzlich festzustellen, sondern es genügt vollständig, wenn zu jenem Zwecke nur die wesentlichsten Momente der Strafvollstreckung und die Befugnisse der Gefängnissverwaltung zur Durchführung derselben normirt werden.

2) Als solche wesentliche Momente der Strafvollstreckung sind zu bezeichnen die allgemeinen Grundsätze über:

a) die Behandlung der Gefangenen im Allgemeinen;
b) die formelle Ordnung des Beschwerderechts der Gefangenen;
c) die Disciplinarstrafen;
d) die Anwendbarkeit und den Vollzug der Einzelhaft und Gemeinschaftshaft;
e) über die den Gefangenen zu gewährenden Arbeitsprämien, und schliesslich
f) über die einheitliche Leitung und Organisation des Gefängnisswesens der einzelnen Staaten.

3) Für die gesetzlich festzustellenden Specialitäten der wesentlichen Momente der Strafvollstreckung sind die nachstehenden Gesichtspunkte als massgebend anzusehen:

a) die Strafe muss ein Uebel sein, welches dem Verbrecher in gerechtem Verhältniss zu seiner Verschuldung und in den Grenzen der Humanität zugefügt wird und welches dessen moralische Besserung zu bewirken geeignet ist;

b) zur Durchführung einer zweckentsprechenden Individualisirung der Gefangenen muss der Gefängnissverwaltung der nothwendige Spielraum belassen werden;

c) die vorhandenen Zustände der Strafanstalten und Gefängnisse, sowie die Erfahrungen, welche zu einer Uebereinstimmung der Ansichten über wesentliche Grundsätze des Strafvollzugs geführt haben, sind einer besonderen Berücksichtigung zu unterziehen.

Das zweite Thema, das die Versammlung beschäftigte, bildete die Frage: Welche Erfahrungen sind bis jetzt rücksichtlich des § 55 des Reichsstrafgesetzbuches (Straflosigkeit der Kinder unter 12 Jahren) gemacht worden? Das von Herrn Gefängnissprediger Scheffer erstattete Referat konstatirte auf Grund von fast 300 Gutachten, die von Männern aus der Gerichts- und Verwaltungspraxis unserer Provinzen abgegeben, fast einstimmig das Fortbestehen des § für bedenklich erklärten, dass die Wirkungen dieser Bestimmung auf das Volksleben und die Sittlichkeit keine günstige sein könnte. Die Versammlung beschloss in Folge dessen an den Reichstag eine Petition zu richten, in welcher um Aufhebung des §. 55 gebeten werden solle, und zugleich diese Petition der hohen Staatsregierung in Abschrift mit Hinweis darauf zu unterbreiten, ob nicht event. der Zweck derselben, wie es die Motive zu dem betreff. §. schon anzudeuten schienen, auch auf administrativem Wege erreicht werden könne.

Von den Beschlüssen der Konferenz der Beamten und Geistlichen, die Tags vorher abgehalten waren, erwähnen wir folgende, welche von der Generalversammlung zum Beschluss erhoben wurden:

a. Die Konferenz der Beamten spricht sich für die Einrichtung besonderer Vorbildungs-Anstalten für Aufseher aus und ersucht Herrn Director v. Götzen eine motivirte, dahin gerichtete Eingabe an die Königl. Staatsregierung auszuarbeiten.

b. Die gemeinsame Konferenz der Beamten und Geistlichen verhandelte über das Thema: Geisteskrankheiten bei den Gefangenen und deren Behandlung, und stellte folgende Postulate auf:

1) dass in allen Anstalten Räume zur Absonderung geisteskranker Gefangenen hergerichtet werden möchten, und

2) dass auch in den einzelnen Irrenanstalten Abtheilungen zur gesonderten Unterbringung geisteskranker Verbrecher eingerichtet würden.

Beide Anträge sollen den Behörden unterbreitet werden.

Endlich wurde in der Debatte über den öffentlichen Transport von Gefangenen beschlossen, durch den Ausschuss der Gesellschaft eine Eingabe an das Abgeordnetenhaus des Inhalts zu richten, dass der öffentliche Transport von Untersuchungs-Gefangenen, namentlich in den grösseren Städten, ebenso sehr das Rechts- als Schicklichkeitsgefühl verletze, und dass deshalb der Herr Justizminister zu ersuchen sei, durch Herstellung von Zellenwagen, Bau von Untersuchungs-Gefängnissen oder auf anderem Wege diesem Uebelstande abzuhelfen.

Alle, die eingehendes Interesse für diese Dinge haben, machen wir auf den demnächst erscheinenden 45. Jahresbericht, den wir auf Wunsch gern gratis zusenden, aufmerksam.

(Fl. Bl. der Rhein.-Westph. G.-G.)

(Verzeichniss der im Deutschen Reiche, Oesterreich und Schweiz bestehenden Vereine und Asyle zur Pflege der Entlassenen.) Indem wir für die uns von verschiedenen Seiten gütigst zugegangenen Mittheilungen danken, geben wir hierbei ein Verzeichniss der bestehenden Gefängnissvereine und Asyle, soweit wir Kenntniss von denselben erhalten haben. Etwaige Nachträge oder Berichtigungen sind wir in den folgenden Blättern zu bringen gern bereit.

1) Verein für Besserung der Strafgefangenen in Berlin, getheilt in Commissionen für erwachsene, für jugendliche, für katholische Entlassene und mit einem Frauenverein zur Pflege von weiblichen Entlassenen.

2) Directorium des Schlesischen Provinzial-Vereins zur Besserung der Strafgefangenen zu Breslau. (Lokal-Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene evangelischer Confession zu Breslau.)

3) Evangelischer Gefängniss-Verein zu Königsberg in Preussen.

4) Verein für Gefangene zu Stettin.

5) Comite des Vereins für entlassene Sträflinge im Landdrosteibezirk Hannover.

6) Vorstand des Vereins für entlassene Sträflinge im Landdrosteibezirk Lüneburg.

7) Rheinisch-Westphälische Gefängniss-Gesellschaft zu Düsseldorf.

7a) Gefängniss-Verein zu Danzig.

7b) Gefängniss-Verein zu Elbing.

8) Central-Vorstand des Gefängniss-Vereins für den Regierungsbezirk in Wiesbaden.

9) Central-Ausschuss des Vereins zur Fürsorge für Entlassene im Königreich Sachsen, zu Dresden.

10) Bezirks-Verein zur Fürsorge für aus Straf- und Besserungsanstalten Entlassene zu Leipzig.

11) Verein für entlassene Sträflinge des Herzogthums Gotha, zu Gotha.

12) Kreisausschuss des St. Johannis-Zweigvereins zur Obsorge für entlassene Sträflinge zu Würzburg.

13) Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Württemberg zu Stuttgart.

14) Vorstand des Schutz-Vereins für entlassene Sträflinge zu Carlsruhe.

15) Grossherzogliche Centralbehörde des Vereins zur Unterstützung und Beaufsichtigung der aus den Grossherzoglichen Landes- und Provinzialstrafanstalten Entlassenen zu Darmstadt.

16) Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene zu Sigmaringen.

17) Verein zur Beaufsichtigung und Besserung entlassener Sträflinge zu Weimar.

18) Verein für entlassene Gefangene zu Frankfurt a. Oder.

19) Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene und Verwahrloste zu Lübeck.

20) Verein zur Obsorge für entlassene Sträflinge von Schwaben und Neuburg zu Augsburg.

21) Gefängnissverein zu Speier. (Der nähere Titel ist uns unbekannt).

22) Gefängnissverein zu Bremen. (Näheres unbekannt.)

23) Comité zum Schutze von entlassenen evangelischen Strafgefangenen zu Ensisheim (Elsas). (Wir wissen nicht genau, ob dieser kurz vor dem Krieg entstandene Verein seine Wirksamkeit fortgesetzt hat.)

24) Magdalenen-Verein zu Frankfurt a. Main.

In Oesterreich ist das Bestehen folgender Vereine zu unserer Kenntniss gekommen;

1) Schutzverein zur Rettung verwahrloster Kinder zu Wien.
2) Verein zum Wohle entlassener Züchtlinge zu Prag.
3) Gefängnissverein zu Graz
4) Gefängnissverein zu Innsbruck
5) Gefängnissverein zu Krakau

(3–5:) Näheres unbekannt.

In der Schweiz.

1) Der Schutzaufsichts-Verein für entlassene Strafgefangene in Zürich.

2) Das Schutzaufsichtscomité für entlassene Sträflinge in Sanct Gallen.

Von Asylen, die zur Aufnahme und Besserung von entlassenen und gefallenen Personen im Alter von 17 Jahren an eingerichtet sind,

können wir folgende, über deren Bestehen uns Nachrichten zugegangen sind, namhaft machen:

1) Das evangelische Frauen-Asyl zu Kaiserswerth a. Rhein in der preuss. Rheinprovinz.

2) Das evangelische Männer-Asyl zu Lintorf bei Ratingen in der preuss. Rheinprovinz.

3) Das evangelische Frauen-Asyl zu Boppard am Rhein (bei Coblenz).

4) Das evangelische Männer-Asyl zu Enger bei Herford (Westphalen).

5) Das evangelische Frauen-Asyl zu Lippspringe bei Paderborn (Westphalen).

6) Das evangelische Frauen-Asyl zu Brandenburg.

7) Das evangelische Frauen-Asyl zu Bernburg.

8) Zwei evangelische Asyle (eins für Männer, eins für weibliche Entlassene) bei Stettin.

9) Das Asyl für entlassene junge Mädchen evangelischer Confession in Breslau (Sonnenstr. 3).

10) Das Asyl für entlassene weibliche Strafgefangene und verwahrloste Mädchen in der Blomeschen Wildniss bei Glückstadt (Holstein).

11) Das Magdalenenstift in der Niederlössnitz (Königreich Sachsen).

12) Das Männer-Asyl auf dem Wutschenhof bei Castell in Unterfranken (Baiern).

13) Die Rettungsanstalt für ältere Mädchen evangelischer Confession in Leonberg (Königreich Württemberg).

(Fl. Bl. der Rhein.-Westph. Gef.-G.)

(Der Verein von Strafanstalts- und Gefängniss-Geistlichen der Provinz Sachsen.) Derselbe hat sich am 2. Juni 1871 im Anschluss an den Provinzial-Verein für innere Mission in dortiger Provinz bei dessen Jahresversammlung in Halle a. S. constituirt. Derselbe wird den Anschluss an den Provinzial-Verein festhalten und seine Jahresversammlungen mit denen des letzteren verbinden. Seine Aufgabe soll alle diejenige geistliche Fürsorge umfassen, die den Untersuchungs- und den Strafgefangenen im Gefängnisse und nach ihrer Entlassung aus demselben, insbesondere auch den Jugendlichen, zuzuwenden ist. In folgenden Sätzen formulirt er die ins Auge zu fassende Ziele:

1) Die persönliche Annäherung derjenigen Geistlichen der Provinz Sachsen, die mit der Fürsorge für Gefangene betraut sind, oder die früher in diesem Berufe standen und seine Aufgaben gern noch fördern helfen. 2) Erweckung und Belebung des Interesses für die Gefängnisssache in den einzelnen Synodalkreisen durch ein Mitglied derselben. 3) Mündlicher und schriftlicher Austausch persönlicher Erfahrungen

(vielleicht auch durch Einrichtung besonderer Correspondenz-Circulare). 4) Gemeinsame Erwägung der vorhandenen Hindernisse der sittlichen und seelsorgerischen Einwirkung auf Gefangene bei dem bisherigen Zustande der Gefängnisse. 5) Gemeinsame event. Anträge auf Abstellung der Hindernisse und Vorschläge zur Abhülfe. 6) Vorträge und Besprechung über wichtige in das Berufsgebiet überhaupt einschlagende Fragen. 7) Verbindung mit andern bereits bestehenden Provinzial-Gefängniss-Vereinen, z. B. dem Brandenburger, der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft etc. und gemeinsame Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten.

Es ist zugleich eine Theilung der sämmtlichen Anstalts- und Gefängniss-Geistlichen der Provinz in drei Gruppen verabredet, und von den 3 Mitgliedern des leitenden Comités hat je eines es übernommen, in den Mittelpunkt einer solchen Gruppe zu treten. Zu der des Pastor Heinicke in Zeitz gehören die Geistlichen, welche an den Gefängnissen aus dem Bezirk des Appellations-Gerichts Naumburg betheiligt sind, und die Strafanstaltsgeistlichen zu Halle, Delitzch und Lichtenberg. Zu der Gruppe des Diakonus Otto in Langensalza die Geistlichen an den Gefängnissen im Bezirk der Appellations-Gerichte Halberstadt und Naumburg. Zu der Gruppe des Pastor Schenk in Dodendorf die Geistlichen an den Gefängnissen im Bezirk des Appellations-Gerichts Magdeburg. Die Gesammtzahl sämmtlicher Geistlichen, auf deren Betheiligung der Verein zunächst rechnet, beträgt 48. Diejenigen, welche früher in solchem Berufe gestanden, sind aufgefordert, sich nach eigener Wahl einer dieser drei Gruppen anzuschliessen.

(Elfter Jahresbericht des unter dem Allerhöchsten Protektorate Seiner Majestät des Königs stehenden Vereines zur Vorsorge für entlassene Sträflinge Münchens pro 1871, verfasst von Johann Bapt. Martin, katholischer Gefängnissgeistlicher.) Indem wir hiemit unseren 11. Jahresbericht übergeben zu dem Zwecke, unseren Vereins-Mitgliedern, Gönnern und Freunden über den Stand, die Thätigkeit und die Erfolge unseres Vereines im abgelaufenen Jahre Rechenschaft abzulegen und damit das Interesse für unsere Sache in immer weitere Kreise zu tragen, müssen wir vor Allem mit Bedauern die unerfreuliche Thatsache constatiren, dass unser Verein nicht im gleichen Masse, wie er sich innerlich consolidirte, auch an äusserem Wachsthume gewann, sondern dass die Zahl seiner Mitglieder, welche bereits im dritten Jahre seines Bestandes 1100 überschritten hatte, jetzt auf 1004 herabgesunken ist.

Mag nun diese Erscheinung ihren nächsten Erklärungsgrund in den kriegerischen Zeitverhältnissen finden, welche Vielen Einschränkung in ihren Ausgaben auferlegten und die Wohlthätigkeit zunächst für die Opfer des Krieges in Anspruch nahmen, so scheint doch auch eine Hauptursache der trotz einer eilfjährigen öffentlichen Vereinsthätigkeit noch immer mangelhaften Theilnahme an unserer Vereinssache die im

bürgerlichen Leben weit verbreitete tiefe Abneigung gegen Sträflinge, sowie die in nicht minder weiten Kreisen bestehende Ansicht von der Erfolglosigkeit aller Besserungsversuche an denselben zu sein; ja nicht selten hört man sogar die Behauptung aufstellen, dass die Theilnahme an unseren Bestrebungen mit den Grundsätzen der Humanität nicht vereinbar sei, weil dadurch Verbrecher unterstützt, unbescholtenen Armen die Unterstützung entzogen würde.

Diese Ansicht ist insoferne eine irrige, als unser Streben nicht dahin zielt, Verbrecher zu unterstützen, sondern Menschen, die ihre Vergehen oder Verbrechen bereits abgebüsst haben und von den Gefängnissbehörden als gebessert erklärt sind, den Weg in das bürgerliche Leben zu ebnen und sie vor den Gefahren des Rückfalles ins Verbrechen zu bewahren, Gefahren denen nur sie ausgesetzt sind, nachdem sie von der menschlichen Gesellschaft fast überall zurückgestossen, ihnen ein ehrliches Unterkommen sehr erschwert wird. Einen solchen Menschen, der verloren war und wieder den ernsten Willen der Besserung bethätigt hat, in die menschliche Gesellschaft einführen, ihm die Möglichkeit und das Glück eines redlichen Erwerbes zuzuwenden, dieses Streben halten wir nicht nur für vereinbar mit der wahren Humanität, sondern sogar für den höchsten Grad der Humanität, auf welchen die Worte des Dichters Anwendung finden: Eine schöne Menschenseele finden ist Gewinn; — ein höherer Gewinn ist sie erhalten; — und der höchste und schönste, sie, die schon verloren war, zu retten.“ —

Die andere Ansicht von der Erfolglosigkeit aller Besserungsversuche an Sträflingen wird widerlegt durch das einstimmige Urtheil aller jener Männer, deren Berufsthätigkeit sie in die Gefängnisse führt, durch die Gesetzgebung, welche die Besserungsfähigkeit der Sträflinge anerkannt und den Besserungszweck als oberstes Prinzip beim Strafvollzuge aufgestellt hat, und thatsächlich durch den Umstand, dass sich eine solche Anzahl von Männern aus den verschiedensten Lebensberufen, wie sie der Verein darstellt, dieser höchst schwierigen und mühevollen Aufgabe, deren Lösung die persönliche Hingebung der einzelnen Mitglieder in hohem Grade in Anspruch nimmt, seit einer Reihe von Jahren mit gleichem Eifer unterzogen hat und noch fortwährend unterzieht.

Sollen die in den Gefängnissen durch die angewandten Besserungsmittel der Absonderung, der religiösen Einwirkung, des Unterrichtes und der geregelten Arbeit gewonnenen sittlichen Resultate auch nach der Entlassung der Gefangenen in die Freiheit und ins bürgerliche Leben erhalten und befestigt werden, dann erscheint es als unerlässliche Bedingung, dass denselben auch die Möglichkeit und die Mittel gewährt werden, ihre gefassten guten Vorsätze und ihre gebesserte Gesinnung zn bethätigen und hier beginnt die Aufgabe und Thätigkeit unseres Vereines. Sein Zweck ist die sittliche Besserung und das

ökonomische Fortkommen der aus Straf- und Polizeianstalten Entlassenen jeden Alters und Geschlechtes, sowie jeden Religionsbekenntnisses, und die Mittel, welche er zur Erreichung desselben anwendet, sind:

a) Aufnahme der Obdachlosen in das Vereinsasyl und Verpflegung in demselben;
b) Ermittlung von Unterkunft und Arbeitsgelegenheit;
c) Gewährung der nöthigen Unterstützung, insbesondere an Kleidung und Arbeitsgeräthe;
d) persönliche väterliche Ueberwachung der Entlassenen;
e) Auszeichnung hervorragender Leistungen und Erfolge bezüglich der Förderung der Pfleglinge.

Während des abgelaufenen Jahres wurden 312 in der Stadt München beheimatete Individuen aus den k. Straf- und Polizeianstalten entlassen. Davon verzichteten 14 auf die Obsorge des Vereines; von den 298, welche die Hülfe des Vereines verlangten, mussten 205 wegen schlechter Charakteristik zurückgewiesen werden und 93 wurden als würdig und dürftig in die Fürsorge des Vereines aufgenommen. Seit einem eilfjährigen Bestande des Vereines wurden im Ganzen 1182 aus den Gefängnissen Entlassene in unsere Fürsorge aufgenommen, wovon sich 458 noch zur Zeit darin befinden.

Die vom Vereine Aufgenommenen, welche nicht bei Angehörigen Unterkunft hatten, wurden unmittelbar nach ihrer Entlassung in unser Vereinsasyl, Thalkirchnerstrasse 27, untergebracht, wo sie unter Beaufsichtigung durch den Hausmeister Obdach und Verpflegung erhielten, bis ihnen Arbeit ermittelt werden konnte. Durch die Opferwilligkeit und Thätigkeit unserer Herren Ausschussmitglieder, welche dem Bürger- und Gewerbsstande angehören, wurde für fast sämmtliche aufgenommene Pfleglinge mit Rücksicht auf ihre früher erlangte Befähigung Arbeit und Verdienst gefunden, namentlich auch mehrere jüngere bei erprobten Gewerbsmeistern untergebracht, wofür wir denselben hiemit unseren herzlichsten Dank aussprechen.

Verausgabt wurde in diesem Jahre:

a) Für Verpflegung der Aufgenommenen im Asyle 191 fl. 58 kr.;
b) Für Anschaffung von Kleidung 125 fl. 20 kr.;
c) für Arbeitsgeräthe 51 fl. 24 kr.;
d) Geldunterstützungen 81 fl. 33 kr.;
e) Reiseunterstützungen 695 fl. 19 kr.

Die Geldunterstützungen, welche nur ausnahmsweise angewendet werden, wurden an einige zur Deckung der für Verehelichung erwachsenen Auslagen gereicht, weil wir die Gründung eines selbstständigen Haushaltes als geeignetes Schutzmittel gegen Rückfall betrachten.

Zwei unserer Pfleglinge erhielten Vorschüsse zur Gründung eines selbstständigen Gewerbsbetriebes gegen Rückzahlung in monatlichen Raten. Von dem Ersten, mit dem wir diesen Versuch schon am Anfange des Jahres machten, können wir rühmend hervorheben, dass er

seiner Verpflichtung 6 Monate hindurch pünktlich nachkam, was uns zum Nachlass der noch restirenden Summe bestimmte.

Verausgabt wurden im Ganzen seit 11 Jahren für die Pfleglinge unmittelbar 6460 fl., darunter für Beköstigung 3070 fl., für Bekleidung 1814 fl., für Arbeitsgeräthe 251 fl., für Reiseunterstützungen 937 fl. Das Reinvermögen beträgt jetzt 10060 fl.

Von 1182 seit unserer 11jährigen Vereinsthätigkeit aufgenommenen Pfleglingen sind **377** wieder rückfällig geworden, während **805** nach den von uns gepflogenen Erhebungen sich gut aufführen und als gebessert zu betrachten sind. Diejenigen, welche die von uns erzielten Resultate nicht günstig genug finden, mögen erwägen, dass wir ein von Unkraut überwuchertes Feld kultiviren, von welchem schon ein mässiger Ernteertrag befriedigen wird.

Die so häufige Rückfälligkeit hat wohl ihre nächste Ursache in der inneren religiösen und sittlichen Verkommenheit der betreffenden Individuen selbst, aber sie hat auch ihre äusseren Ursachen und als erste derselben ist zu verzeichnen nach unseren Wahrnehmungen, unterstützt durch die bewährten Erfahrungen unseres Referenten, des königl. Zuchthauscuraten M a r t i n, dass die Arbeitsscheue, diese Wurzel der Vergehen und Verbrechen gegen das Eigenthum, in unseren Strafhäusern nicht gehoben und ausgerottet wird. Nach der Hausordnung für die Straf- und Gefangenanstalten des Königreichs vom Jahre 1862 nämlich beträgt die tägliche Arbeitszeit 10, die Ruhe und Erholungszeit $4^1/_2$ und die Schlafzeit $9^1/_2$ Stunden. Ist die letztere für Männer im besten Mannesalter von 20—40 Jahren, in welchem die grosse Mehrzahl der Sträflinge steht, offenbar zu lang und ihre Wirkung eine erschlaffende, so wird andrerseits die zu 10 Stunden angesetzte Arbeitszeit, da die Sträflinge während derselben auch die gewöhnlichen häuslichen Verrichtungen vornehmen, thatsächlich auf $8^1/_2$ Stunden eigentlicher Gewerbsarbeit reducirt. Bei einer solchen kurzen Dauer der Arbeitszeit kann kein freier Arbeiter seine Existenz finden und sie übertrifft selbst die ausgesprochenen Wünsche der social-demokratischen Arbeitervereine nach Reducirung der Arbeitszeit. Auch ist die Art der Arbeit nicht selten eine solche, welche wenig oder gar keine Anstrengung erfordert und mehr den Namen einer Beschäftigung verdient. Die natürliche Folge davon ist, dass Menschen, welche nicht moralisch gebessert sind oder welche den Werth des mehr idealen Gutes der Freiheit nicht besonders hoch anschlagen, nach der Entlassung aus dem Gefängnisse sich an dauernde und anstrengende Arbeit, welche ein ehrlicher Erwerb des Lebensunterhaltes fordert, nicht mehr gewöhnen wollen und nach kurzem Genusse der Freiheit und Erschöpfung der aus dem Strafhause mitgebrachten Geldmittel wieder zu Diebstahl greifen, nicht selten in der ausgesprochenen Absicht, zur früheren Stätte, zur gewohnten Lebensweise, Ordnung und Ruhe des Strafhauses zurückzukehren. Unsere Strafhäuser bergen eine erkleckliche Anzahl solcher

Staatspensionäre. Man hat jetzt den Anfang gemacht, das System der Absonderung nach Verbrechenscategorien in die Strafhäuser der gemeinsamen Haft durchzuführen; die Absonderung der Rückfälligen, namentlich der Zuchthausrückfälligen, dieser lebenden Bilder des Lasters, und eine Verschärfung der Strafe für den Rückfall durch die Hausordnung der Strafhäuser halten wir für unumgänglich nothwendig, wenn anders die Besserungsversuche an den Sträflingen in den Strafhäusern eine durchgreifende und nachhaltige Wirkung haben sollen.

Unter der seit mehreren Jahren in erschreckender Weise sich mehrenden Anzahl von Entlassenen, welche bei dem Vereine Hilfe suchten und, wenn von den Gefängnissverwaltungen gut charakterisirt, auch nicht abgewiesen werden konnten, erhielt derselbe auch solche Individuen, deren Unterbringung in eine ihren geistigen und physischen Kräften entsprechende Arbeitsgelegenheit auch bei der aufopferungsvollsten Thätigkeit der für sie aufgestellten Pflegeväter und übrigen Ausschussmitglieder zur absoluten Unmöglichkeit wurde. Zu dieser Categorie gehören namentlich Solche, die weder Landbau noch Gewerbe erlernt, z. B. Skribenten, dann Solche, deren frühere Vergehen oder Verbrechen in weiteren Kreisen bekannt waren. Mit Letzteren mussten wir öfter die Erfahrung machen, dass sie, auswärts in Arbeit untergebracht, nach Kurzem zurückkamen mit guten Arbeitszeugnissen, aber wegen der Intoleranz der Mitarbeiter, die keinen entlassenen Sträfling neben sich duldeten, aus der Arbeit entlassen, dem Vereine wieder zur Last fielen und dessen Mittel über Gebühr in Anspruch nahmen. Nach mehrjähriger mühevoller Thätigkeit gelangte der Verein zur Ueberzeugung, dass er bei seinen beschränkten Mitteln, die nur aus der Privatwohlthätigkeit fliessen, seine sociale Aufgabe nur in sehr beschränktem Maasse lösen könne, indem er da, wo einige Tausende von Gulden jährlich erforderlich wären, nur wenige Hunderte zur Disposition hat, und erkannte als wirksames Mittel zur Abhilfe finanzielle Subsidien von Seite des Staates, namentlich zu dem Zwecke, um eine Anzahl von Individuen der bezeichneten Categorie mit deren Zustimmung ins Ausland zu befördern, und der Verein glaubte das Ansuchen um einen jährlichen Zuschuss aus Staatsmitteln um so mehr stellen zu dürfen, als derselbe einerseits auf die Sicherheit des Landes verwendet, andererseits eine Entlastung des Etats für Criminaljustiz und Gefängnisswesen zur Folge hat. Nachdem die auf unser Ansuchen vom kgl. Staatsministerium des Innern im Jahre 1869 in das Budget eingesetzte ergiebige Summe von 20,000 fl. zur Unterstützung der Vereine zur Vorsorge für entlassene Sträflinge von der Landesvertretung gestrichen worden war, hatten unsere neuerlichen Gesuche einen besseren Erfolg, indem uns das k. Staatsministerium des Innern aus dem Gewinnantheil der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft 600 fl. und aus dem Fond für allgemeine Sicherheit weitere 150 fl. als Unterstützung zuwendete, und das hohe Centralcapitel des St. Johannesvereins unter

dem 4. März l. Js. uns gleichfalls 600 fl. pro 1871 zu dem dargelegten Zwecke übermachte.

Durch die Subvention des k. Staatsministeriums des Innern von 750 fl. waren wir in den Stand gesetzt, 6 Individuen in entfernte Länder zu befördern, jene des St. Johannesvereins wird im künftigen Jahresberichte in Verrechnung kommen. Indem wir den beiden hohen Stellen für die einsichtsvolle Würdigung unserer Bittgesuche und gnädig verliehene Unterstützung unseren Dank darbringen, geben wir uns der Hoffnung hin, dass dieselben auch fernerhin diese unsere Vereinssache fördern mögen, nachdem die Entfernung von noch mehr als der doppelten Anzahl theils im Interesse der öffentlichen Sicherheit, theils zur Entlastung unseres Vereines wegen individueller Schwierigkeit ihrer Unterbringung sich als höchst wünschenswerth und nothwendig erweist.

Sehen wir hiemit einen lange gehegten und vielbesprochenen Wunsch endlich erfüllt, so verdanken wir dies hauptsächlich unserem sehr verehrten Ausschussmitgliede Herrn Dr. Strauss, prakt. Arzt und Stabsarzt à la suite, welcher den Gedanken der Entlastung des Vereins durch Reiseunterstützungen praktisch erfasste, in Vorstellungen an die genannten hohen Stellen in überzeugendster Weise begründete und durch persönlichen Vortrag unterstützte. Der Vereinsvorstand hat bereits in der Sitzung vom 4. März dem für alle humanen Bestrebungen warm fühlenden, zu thätiger Hülfe stets opferwilligen Manne die Anerkennung und den Dank für seine vielen Verdienste um unsern Verein ausgesprochen, und wir erfüllen eine angenehme Pflicht, indem wir diesem hier öffentlichen und dauernden Ausdruck geben.

Als besondere Wohlthäter haben sich unserem Vereine erwiesen:

Seine Majestät König Ludwig II. mit einem Jahresbeitrage von 300 fl.

Seine Königl. Hoheit Prinz Karl von Bayern mit einem solchen von 200 fl.

Seine Königl. Hoheit Herzog Maximilian von Bayern mit einem solchen von 50 fl., für welche Gaben einer hochherzigen Munifizenz wir hiemit unseren tiefgefühltesten Dank allerehrfurchtsvollst aussprechen.

Die Ausschusssitzungen wurden an den Montagen Abends 8 Uhr im Gasthause zum Hirschbräu am Färbergraben abgehalten und boten neben der geschäftlichen Berathung und Beschlussfassung in einer Zeit, wo die Wogen politischer und religiöser Aufregung hochgingen, das Bild eines freundschaftlichen Verbandes, ungestörter Einheit und heiterer Geselligkeit, welches wir hauptsächlich einer taktvollen, freundlichen Leitung verdanken. Der Vereinsausschuss fühlte sich besonders geehrt durch die öftere Theilnahme an seinen Sitzungen von Seite des Herrn Staatsanwaltes Petersen, Referenten für das Gefängnisswesen im Justizministerium, und das Interesse, welches derselbe an unseren Bestrebungen kundgab. Auch die übrigen Herren Mitglieder des Vereines,

welche uns beehren wollen, werden mit Freude von uns begrüsst werden.

Mögen die Einladungen zum Beitritte zu unserem Vereine, welche wir seit Beginn des Jahres erliessen, günstigen Erfolg zeigen und dadurch unsere Vereinsthätigkeit grössere Ausdehnung gewinnen und möge Gott der Allmächtige unsere Bestrebungen mit seinem Segen begleiten! —

Der Ausschuss des Vereins zur Vorsorge für entlassene Sträflinge Münchens: I. Vorstand: Peckert Gottfried, k. Polizei-Obercommissär. II. Vorstand u. Verwaltungsrath: Barthelmes Friedrich, Fabrikant und Gemeindebevollmächtigter. Cassier: Hintner Michael, Magistratsbuchhalter. Controleur: Baierlacher Anton, Cassier des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsvereines. I. Schriftführer: Gampert Josef, Lehrer. II. Schriftführer: Albrecht Josef Johann, Magistratssekretär. Bibliothekar: Martin Johann, Curat und Schulinspektor am k. Zuchthause.

Pfleglingsstand. Aufnahme.

Vom Jahre 1870 sind in Obsorge geblieben	340 männl.,	85 weibl.	=425 Indiv.
Im Jahre 1871 wurden angemeldet 312 Individuen und zwar 253 männliche und 59 weibliche, von welchen 14 männliche die Hülfe nicht beanspruchten, 168 männliche und 37 weibliche, zusammen 205 als schlecht charakterisirt zurückgewiesen werden mussten.			
In Obsorge wurden genommen	71 „	22 „	= 93 „
Es befinden sich sohin im Jahre 1871 in unserer Obsorge	411 männl.	107 weibl.	=518 Indiv.

Von 518 Individuen, nämlich 411 männl. und 107 weibl., welche sich im abgelaufenen Jahre in der Obsorge des Vereines befanden, sind abgegangen:

a) Wegen Rückfall in Vergehen oder Verbrechen	44 männl.	5 weibl.	= 49 Indiv.
b) wegen Entziehens der Aufsicht	2 „	2 „	= 4 „
c) wegen erlangter Selbstständigkeit	1 „	— „	= 1 „
d) wegen Auswanderung . . .	4 „	— „	= 4 „
e) wegen Ablebens	2 „	— „	= 2 „
	53 männl.	7 weibl.	= 60 Indiv.
In unserer Obsorge stehen demnach zur Zeit noch	358 männl.	100 weibl.	= 458 Indiv.

Nachtrag: In den letzten Monaten hat der Verein über 500 neue Mitglieder mit sehr namhaften Jahresbeiträgen gewonnen.

München, am 18. Juli 1872. Martin.

(Elfter Jahresbericht des unter dem Protektorate Seiner Majestät des Königs stehenden Kreis-Vereines zur Vorsorge für entlassene Sträflinge Oberbayerns pro 1871.). Der Kreisverein für Oberbayern besteht ausser dem Vereine der k. Haupt- und Residenzstadt München aus den Vereinen von Altötting mit Burghausen, Freising, Miesbach, Neumarkt a. d. Rott, Rain mit Niederschönenfeld, Rosenheim mit Aibling und Prien, Schongau, Tegernsee, Traunstein, Wasserburg, Werdenfels, Wolfrathshausen über deren Vermögensstand und für den Vereinszweck aufgewendeten Mittel die nachfolgenden Tabellen Aufschluss geben.

Nach einer Zusammenstellung, welche unser Referent, der königl. Curat des Zuchthauses in der Au, aus den in den Jahren 1869 und 1870 eingelaufenen Berichten der äusseren Orts- und Distrikts-Polizeibehörden über die seitherige Aufführung von 133 aus dem Zuchthause München entlassener Sträflinge machte, werden davon 63 als völlig gebessert, 19 als tadellos in ihrer Aufführung, 37 als nicht gebessert und rückfällig, 11 als unbekannten Aufenthaltes und 3 als gestorben bezeichnet. Es ist damit ein neuer Beweis für die Besserungsfähigkeit von Sträflingen geliefert und eine Aufforderung an die äusseren Vereine, in ihren menschenfreundlichen Bestrebungen durch manche bittere Enttäuschung sich nicht abschrecken zu lassen. Der Rückfall in Vergehen und Verbrechen würde aber gewiss sich mindern, die öffentliche Sicherheit auf dem Lande sich erhöhen, wenn in sämmtlichen Verwaltungsbezirken unseres Kreises sich Vereine unserer Tendenz bildeten, welche sich der entlassenen Sträflinge annähmen, sie bei religiösgesinnten und thatkräftigen Oekonomen in Arbeit brächten und durch dieselben überwachen liessen, anstatt dass, wie wir bisher aus dem Munde vieler Rückfälliger vernahmen, der entlassene Sträfling, namentlich der unter Polizeiaufsicht gestellte, nur in solche Dienste kommen konnte, in welchen kein anderer unbescholtener Dienstbote bleiben mochte, und damit die Versuchung zu neuen Vergehen oder Verbrechen nur zu nahe lag.

Auch können wir uns der Wahrnehmung nicht verschliessen, dass gerade mehrere solche Verwaltungsbezirke des Kreises, welche nach unseren statistischen Erhebungen das grösste Contingent zur Bevölkerung unserer Strafhäuser liefern, in welchen also das Bedürfniss einer Vorsorge für entlassene Sträflinge am stärksten hervortritt, leider bisher auch am wenigstens Opferwilligkeit für unsere auf wahre Nächstenliebe basirten Bestrebungen kund gaben.

Wir stellen an die Herren Vorstände der äusseren Verwaltungsämter, in deren Bezirken noch keine Vereine zur Vorsorge für entlassene Sträflinge bestehen, das ergebenste Ersuchen, vielleicht am geeignetsten auf den Distriktsrathsversammlungen den hochw. Herren Pfarrern und Herren Gemeindevorständen den humanen Zweck und die bisherigen Erfolge unseres Vereines darlegen zu wollen und sie zur

Bildung von Vereinen einzuladen, welchen wir gerne zum Behufe der Organisation Mittheilungen, zur Erreichung des Vereinszweckes, wenn nöthig, materielle Unterstützung zukommen lassen.

München, am 18. März 1872.

Der Ausschuss des Kreisvereins.

Die Einnahmen des Vereins betrugen	795 fl.	43 kr.	1 dl.
Die Ausgaben „ „ „	729 fl.	35 kr.	— dl.
Rentirendes Vermögen ist vorhanden	3900 fl.	— kr.	— dl.
Aktivkassabestand . . . . , . . .	66 fl.	8 kr.	1 dl.
Summa	3966 fl.	8 kr.	1 dl.

(Ueber Verlängerung und Abkürzung der über Arbeitshausgefangene verhängten Verwahrung. Von Rechtsprakt. Böhme.) Die zur Zeit in Bayern in Arbeitshäusern verwahrten Personen zerfallen in 4 Categorien: 1) in solche, welche noch nach dem bayerischen Strafgesetzbuche zu einer Strafe verurtheilt, nach diesem Gesetzbuche in einem Arbeitshaus verwahrt und in dasselbe noch im Jahre 1871 eingeschafft worden sind; 2) in solche, welche zwar noch nach dem bayer. Str.-G.-B. zu einer Strafe verurtheilt worden sind, und über welche auch noch nach diesem Gesetzbuche die Verwahrung in einem Arbeitshause verhängt wurde, welche aber erst im Jahre 1872 in das Arbeitshaus eingeschafft wurden; 3) in solche, welche zwar noch nach dem bayer. Str.-G.-R. zu einer Strafe verurtheilt wurden, über welche aber die Maassregel der Verwahrung in einem Arbeitshause erst im Jahre 1872, also unter der Herrschaft des deutschen Strafgesetzbuches und der hierzu erlassenen ministeriellen Vorschriften verhängt wurde, und 4) in solche, bei welchem Strafausspruch und Verhängung der Verwahrung in das Jahr 1872 fallen.

Letztere zerfallen wieder in solche, bei denen sich die Bestrafung nach dem alten Strafsysteme als dem mildern, und in solche, bei welchen sich dieselbe nach dem neuen Reichsstrafgesetzbuche richtete.

Was nun zunächst die Frage anbelangt, ob über eine Person, welche zwar nach dem alten Strafsysteme zur Strafe gezogen wurde, und zwar mit dem Ausspruch der Zulässigkeit der Verwahrung in einem Arbeitshause, bei welcher aber die Frage der wirklichen Verwahrung erst im Jahre 1872 zum Austrag zu bringen ist, diese Massregel verhängt werden kann oder nicht, so sind hier die Bestimmungen des Abs. 3 des Art. 50 des Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871, betreff. den Vollzug der Einführung des Straf-Gesetz-Buches für das deutsche Reich in Bayern, maassgebend: hienach ist es aber klar, dass über solche Personen, bezüglich deren am 1. Januar 1872 die Zulässigkeit der Verwahrung bereits ausgesprochen ist, diese Maassregel auch, aber nur nach den alten Bestimmungen hierüber, verhängt werden kann.

Wie verhält es sich nun aber mit solchen Personen, welche erst nach dem 1. Januar 1872, aber trotzdem nach dem alten Strafsysteme

als dem milderen abgeurtheilt wurden, und bezüglich deren die Verwahrung für zulässig erklärt wurde?

Bei Beantwortung dieser Frage lassen uns die gesetzlichen Vorschriften im Stich; dieselbe wird jedoch dahin zu beantworten sein, dass hier die Verwahrung verhängt werden kann, und zwar aus folgenden Gründen: erstens würde nämlich im entgegengesetzten Fall der Ausspruch der Zulässigkeit gar keinen Sinn und Zweck haben, und zweitens würde der Grundsatz des Reichsstrafgesetzbuches, dass bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburtheilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist, nur halb, nämlich nur bezüglich der Strafe, nicht aber auch der Straffolgen, zur Ausführung kommen. Hiezu kommt noch, dass die Verhängung der Verwahrung keineswegs etwa eine mit den Grundsätzen des R.-Str.-G.B. nicht vereinbarte Härte involvirt, da ja Voraussetzung zur Anwendbarkeit der alten Strafbestimmungen ist, dass das neue Strafgesetzbuch diese Maassregel der Verwahrung ebenfalls für zulässig erklärt, indem ja im entgegengesetzten Fall gleich von allem Anfang an die neuen Strafbestimmungen als die milderen zur Anwendung zu kommen gehabt hätten.

Ueberhaupt wird als Grundsatz bei Entscheidung vorwürfiger Frage festzuhalten sein, dass nach demselben Strafsysteme, nach welchem sich die Verhängung der **Strafe** gerichtet hat, auch die Verhängung der **Straffolge** eingerichtet werden muss.

Indessen wir wollten ja von der Verlängerung und Abkürzung einer **bereits verhängten** Verwahrung reden.

Für diese Frage sind in Bayern die Bestimmungen des Abs. 2 des Art. 50 des oben bereits citirten Vollzugs-Einführungs-Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871 und die Bestimmungen der Entschliessung des Staatsministeriums des Innern vom 15. Januar 1872, den Vollzug des §. 362, Abs. II des Reichs-Strafgesetzbuches betreff., maassgebend.

Von diesen Bestimmungen werden jedoch von den oben aufgeführten 4 Gefangenen-Categorien nur die erste und die vierte getroffen: die erste von der Bestimmung des Art. 50, die vierte von der Ministerial-Entschliessung, während bezüglich der beiden anderen Categorien, was nämlich die aufgeworfene Frage anbelangt, ausdrückliche Vorschriften fehlen; denn der Art. 50 berührt nur solche Personen, bei denen Bestrafung, Verhängung der Verwahrung und Einlieferung ins Arbeitshaus in das Jahr 1871, also vollkommen unter das alte Strafsystem fallen, während die Ministerial-Entschliessung, wie aus dem Eingange derselben: „Zum Vollzuge des §. 362, Abs. II des Reichsstrafgesetzbuches wird Nachstehendes eröffnet“ deutlich hervorgeht, nur solche Arbeitshausgefangene betrifft, bei denen Bestrafung, Verhängung der Maassregel und Einlieferung ins Arbeitshaus in das Jahr 1872, und zwar unter das neue Strafsystem fallen; denn von der Anwendbarkeit von Vorschriften, die zum Vollzuge eines Gesetzes erlassen sind, kann doch

wohl nur dann die Rede sein, wenn das fragliche Gesetz überhaupt verwendbar ist; bei den Categorien II und III ist aber das Reichsstrafgesetzbuch überhaupt nicht anwendbar, und daher auch nicht die zu demselben erlassenen Vollzugsvorschriften.

Bei dem gänzlichen Mangel an positiven Normen bezüglich dieser beiden Categorien von Arbeitshausgefangenen wird man daher auf analoge Anwendung der gegebenen Bestimmungen für diese Fälle verfallen müssen.

Die Tendenz des Abs.2 des mehrcitirten § 50 ging, da derselbe Abkürzung der Verwahrung noch zulässt, nicht aber deren Verlängerung, offenbar dahin, mit den im Arbeitshause noch befindlichen Personen, welche noch nach den Grundsätzen des alten Strafsystems darin verwahrt werden, so schnell als möglich zu räumen, um so bald als möglich nur noch solche Personen in den Arbeitshäusern zu haben, auf welche die Bestimmungen des neuen Strafrechts angewendet wurden.

Dieselbe Tendenz macht sich nun aber auch bezüglich der Categorien II und III geltend; denn nach den oben entwickelten Grundsätzen ist die Maassregel der Verwahrung in einem Arbeitshause auch bei den unter diese beiden Categorien fallenden Personen nur nach Maassgabe der Bestimmungen des alten Strafgesetzbuches vorzukehren; daher, wenn auch die Beschlussfassung bezüglich der Verwahrung und die Einschaffung ins Arbeitshaus erst im Jahre 1872 die Verurtheilung zur Strafe aber schon im Jahre 1871, oder wenn auch erst im Jahre 1872, aber doch, weil die Handlung schon im Jahre 1871 begangen wurde, nach den alten Rechtsgrundsätzen als den milderen erfolgt ist, die Frage über die Verlängerung oder Abkürzung der Detention an der Hand des Abs. 1 u. 2 des §. 50 des bayer. Vollzugseinführungsgesetzes vom 26. Dezbr. 1871 zu entscheiden und auch in diesen Fällen nur Abkürzung und zwar nach den hierüber bereits früher bestehenden Vorschriften, nicht aber Verlängerung der Verwahrung zulässig sein wird, so dass die Vorschriften der Ministerial-Entschliessung vom 15. Januar 1872 nur die IV. Categorie von Arbeitshausgefangenen und auch von diesen nur die in Gemässheit des Reichsstrafgesetzbuches zur Strafe Verurtheilten entgeht.

(Das Schultagebuch einer Besserungsanstalt.) Herr Heinrich Werner, Hauslehrer an der Königl. Staatserziehungs-Anstalt für jugendliche Personen zu Speier, hat an die Redaction eine längere Arbeit über obigen Gegenstand eingesandt, die eine specielle Einsicht gestattet, wie genannter Herr sein Schultagebuch führt. Der Artikel behandelt aber diesen specifisch pädagogischen Gegenstand in einer so ins Specielle eingehenden Weise, dass er kaum auf das Interesse der Mehrzahl unserer Leser Anspruch machen kann; ausserdem ist er auch von einem solchen Umfange, dass sein Abdruck nicht als gerechtfertigt erscheint. Er enthält aber doch so manches Eigenthümliche, Interessante, Lehrreiche, wohl auch Sonderbare, als dass nicht

darauf hingewiesen werden sollte; vielleicht ist Herr Werner so freundlich, denjenigen seiner Collegen, resp. Mitbeamten, die sich dafür interessiren, oder eingehender darüber informiren wollen, seine Arbeit und sein Schultagebuch auf Wunsch zu genauerer Einsicht zu übergeben. Es sollen hier nur einige Punkte von allgemeiner Bedeutung Erwähnung finden. —

Das betreffende Tagebuch enthält mehr als sonst unter einem solchen verstanden wird, z. B. Kalender, Maasstab fürs Censiren, Censuren, Plätze der Schüler, Vergleichungen mit andern Schulen, Ankauf von Schulgeräthe, Gehalt des Lehrers etc.

Zunächst ist zum Stundenplane zu bemerken, dass es scheint, als ob auch in dieser Anstalt Unterricht und Arbeit sich störend unterbrächen; denn es muss doch als wünschenswerth erscheinen, dass für jeden Schüler der Unterricht an den Anfang oder wenigstens ans Ende der Vormittags- oder Nachmittagsarbeitszeit gelegt sei und nicht mitten in dieselbe hinein, weil dadurch eine schädigende Unterbrechung der Arbeit und eine sehr unangenehme Erschwerung der Anstaltsverwaltung (Zusammenholen von den einzelnen Arbeitsplätzen und Wiedervertheilen an dieselben) eintritt. Gerade bei Correctionären ist vor allen Dingen das Gewöhnen an stetige Arbeit nothwendig. Es fehlt ja solchen Leuten meist nicht an Arbeitslust im allgemeinen, sondern nur an der Kraft, auszuhalten bei einer und derselben Arbeit, bei ein und demselben Dienstherrn oder Meister. Dieses stetige Arbeiten muss ihnen schon von Jugend auf anerzogen werden, und das kann nirgends und durch nichts besser geschehen, als in der Anstalt, wenn sie nach reiflicher, allseitiger Ueberlegung einer bestimmten Arbeitsbranche überwiesen werden und trotz alles Zappelns überwiesen bleiben. Nur die allerzwingendsten Gründe könnten einen Wechsel der Arbeitsbranche, wie auch das Unterbrechen der Arbeit durch Rapporte, ärztliche Untersuchungen, Unterredungen mit den Geistlichen und Lehrern und durch Unterricht rechtfertigen. Der Unterricht müsste also, wenn irgend möglich, an den Anfang oder an das Ende der Arbeitszeit gerückt werden. Nach gedachtem Stundenplane schliesst der Unterricht an manchen Tagen um 11 und an manchen um 12 Uhr. Donnerstags z. B. ist von 8—9 Unterricht für die katholische Oberklasse, von 9—10 für die Katholiken, von 10—11 für die Protestanten und von 11—12 ist frei. Die gewünschte Einrichtung ist freilich nicht immer und namentlich schwer bei in Abtheilungen getheilten Schulen durchführbar; auch bereitet die verschiedene Confessionalität Schwierigkeiten.

Für die Lehrer überhaupt und die Anstaltslehrer insbesondere sehr interessant ist die Art des Censirens. Im Lesen ist die Fertigkeit auf eine Minute reducirt, so dass der Schüler, der

pro	Minute	2	Wörter	liest	die Censur	10
„	„	4	„	„	„	$9^{1}/_{8}$
„	„	6	„	„	„	$9^{6}/_{8}$

etc. bis pro Minute 160 Wörter liest die Censur $^1/_8$
„ „ mehr „ „ „ 0
bekommt.

Im Abschreiben bekommt der
pro Minute 1 Wort schreibt die Censur 10
„ „ 2 „ „ „ $9\,^7/_8$
„ „ 3 „ „ „ $9\,^6/_8$
etc. bis:
„ „ 80 „ „ „ $^1/_8$
„ „ mehr „ „ „ 0.

Im Rechtschreiben bekommt der, welcher bei 20 ähnlich lautenden Wörtern
0 Fehler macht, die Censur 0
wer 1 „ „ „ „ $^2/_8$
2 „ „ „ „ $^4/_8$ etc.

Im Rechnen bekommt der, der blos
Zählen und Zifferschreiben kann, die Censur 8,
wer Addiren kann „ „ 7,
wer subtrahiren kann ohne Borgen „ „ $6\,^1/_2$,
„ „ „ mit „ „ „ 6
und so fort in 33 sich abstufenden Censuren
bis Vielsatz mit Brüchen . . „ „ 0.

Alle die so gewonnenen Prüfungsergebnisse, wie auch alle andern Censuren jedes Monats werden in besondere Tabellen eingetragen und dann am Ende des Jahres in anderen Tabellen für jeden Schüler und jedes einzelne Unterrichtsfach zusammengestellt, so dass es dann beispielsweise heisst:

Johann Ableiter las in der Minute
am Schlusse des Januar = 91 Wörter
„ „ „ Februar = 85 „
„ „ „ März = 82 „ etc.

Es ist kein Zweifel, dass eine solche Art der Beurtheilung, bei der das Urtheil auf rein mathematischem Wege zu Stande kommt, den grossen Vortheil der strengsten Objectivität für sich hat, und wie gerade in Straf- und Besserungsanstalten das Urtheil so oft durch bloss äussere Charaktereigenthümlichkeiten der Detinirten und durch die bald mehr pessimistische, bald mehr optimistische Anschauung des betreff. Beamten beeinflusst wird, ist ja hinreichend bekannt. Aber es will doch scheinen, als ob eine solche Art der Beurtheilung mancherlei Nachtheile habe. Es fragt sich, ob das auf diesem Wege gewonnene Urtheil immer ein richtiges wird, d. h. ein solches das für die E r z i e h u n g des betreff. Detinirten zu Grunde gelegt werden kann. Für den Unterricht an sich mag es von Bedeutung sein, aber für den U n t e r r i c h t a l s E r z i e h u n g s f a c t o r kaum, und der Werth des Unterrichts in derartigen Anstalten darf doch in erster Linie nur nach dem Werthe bemessen

werden, den er für die Erziehung hat. Auch steckt in diesen Tabellen eine solche Menge von Arbeit, von Zeit und Kraft, die man aus den gegebenen kurzen Notizen kaum ahnt, dass man vor diesem Stück Arbeit zwar Respekt haben muss, aber es doch scheint, als ob diese Zeit und Kraft viel produktiver, viel segensreicher für die Erziehung, Besserung, Charakteränderung der Detinirten angelegt werden könnte, z. B. durch persönlichen Verkehr ausser der Unterrichtszeit, durch Beobachtung bei der Arbeit und in der Freizeit, durch Ueberwachung der Correspondenz und der Lectüre, durch Erforschung des Geistes, der sich im unbeobachteten Verkehre der Genossen unter einander äussert. Die erziehende Beeinflussung des Charakters durch den Unterricht ist eben die Hauptsache und ziemlich gleichgültig, ob dabei pro Minute $^1/_{100}$ Wort mehr gelesen wird. Jedoch schliesst eins das Andere noch nicht aus.

Eine spätere Tabelle zeigt, dass die Schüler ihre Plätze auch allmonatlich wechseln und zwar bestimmt den Platz die Summe der Noten (Censuren) mit Ausnahme der in Religion und Betragen. Ein solches Lociren ist unzweifelhaft ganz objectiv; ob aber der angegebene Maassstab der richtige ist, oder ob es nicht einen für die Erziehung der Zöglinge noch besseren gibt, ist doch sehr die Frage.

Eigenthümlich nimmt sich im Tagebuche einer Schule die Tabelle aus, welche enthält, wie viel die Zöglinge körperlich gewachsen sind und zwar bis auf die Hundertellinie, z. B. ein Schneiderlehrling in den Jahren 1867—68 = 2 Zoll $8_{,73}$ Linie. Man ist sicherlich bei Einführung dieser Rubrik von der an sich richtigen Ansicht ausgegangen, dass die körperliche Entwickelung für die geistige von grosser Bedeutung ist.

Weiterhin werden die Ergebnisse einer Vergleichung der Anstaltsschule mit mehreren Volksschulen und dem Speierer Gesellenvereine dargelegt. Wie überhaupt die Anstalt mit dem Leben im Zusammenhang bleiben soll, so ist es auch für derartige Anstaltsschulen wünschenswerth, mit der Volksschule in Connex zu bleiben. Freilich wird es wohl kaum jedem Anstaltslehrer möglich werden, Volksschulen einer derartigen Section zu unterwerfen, um Lesen, Rechtschreiben etc. jedes Schülers auf die Minute zu reduciren.

Hinsichtlich der Gehalte der Anstaltslehrer erfahren wir, dass auch Bayern zu den Ländern zählt, welche diejenigen Beamten, die aus dem Lehrerstande stammen, geringer besoldet, als Beamte aus dem Stande der Theologen, Aerzte, Offiziere etc. Strafanstaltslehrer, also Lehrer, die man aus ihrem Stande zu einer besondern Arbeit ausgesucht hat, also auch besonders gut bezahlen muss, erhalten 650 fl. = ca. 286 Thlr. jährlich und nach je 3 Jahren Zulagen von 50 fl. bis zu dem Maximum von 900 fl. = ca. 500 Thlr., während man beispielsweise die Geistlichen, die doch zum grössten Theile unverheirathet sein müssen, von 900—1300 fl. = ca. 500—750 Thlr. steigen lässt. In Sachsen werden Lehrer in ähnlichen Stellungen mit 510 Thlr. = ca. 900 fl. an-

gestellt und steigen bis 890 Thlr. = ca. 1550 fl., ja einzelne steigen durch persönliche Zulagen noch höher.

Doch es mag mit diesen Notitzen genug sein. Wer sich über das Schultagebuch der Königl. Erziehungsanstalt zu Speier näher unterrichten will, dem wird Herr Heinrich Werner, Hauslehrer an gedachter Anstalt, gewiss gern dienen.

(In welcher Weise haben sich die kirchlichen Gemeinde-Vertretungen der aus den Gefängnissen und Strafanstalten entlassenen Gemeindeglieder anzunehmen, um ihnen den Wiedereintritt in geordnete Lebensverhältnisse zu ermöglichen, und in kirchlicher wie in sittlicher Beziehung ihnen die nöthige Pflege angedeihen zu lassen?) Ueber diese wichtige Frage enthalten die „Fl. Bl." Nr. 11 ein gediegenes Referat des Rittergutsbesitzers H. v. Mutius auf Gellenau, aus welchem wir Folgendes mittheilen:

Zur Beantwortung der Frage erscheint es mir nöthig, dieselbe zu erweitern und zunächst zu erwägen, was die kirchlichen Gemeindevertretungen während der Zeit, in welcher ein vom Strafgesetz ereiltes Gemeindeglied seine Strafe büsst, für Dasselbe und seine Angehörigen zu thun hat. Es liegt in der Natur der Sache, dass man dabei ausschliesslich an die unteren Volksclassen denkt, weil höhere Bildung und hinreichendes Vermögen die Familien und Angehörigen solcher Verurtheilter, wie diese selbst, unter dem Beistande ihres Seelsorgers über die Hilfe der Gemeinde sowohl während als auch nach der abgebüssten Strafe hinausheben.

Je nachdem das betreffende Individuum Familienvater, Mutter, Tochter, Sohn, oder eine alleinstehende Person ohne nähere Familienbeziehungen in der Gemeinde ist, werden die Gemeindevertreter ihre Fürsorge für dasselbe und für seine Angehörigen während seiner Strafbusse zu bemessen haben. Vor Allem wird es immer ihre Aufgabe sein, die materielle Noth, welche durch eine solche Lücke in einem gestörten Hauswesen, das von der Hand zum Munde lebt, eintritt, in erträglichen Grenzen zu erhalten durch Vermittlung von Arbeit und Verdienst für die zurückbleibenden Familienglieder, event. auch durch Vermittlung eines Nothpfennigs aus milden Händen. Ferner wird der möglichst regelmässige Kirchenbesuch der unglücklichen Familienglieder und ebenso der Schulbesuch der Kinder zu überwachen sein. Es wird darauf zu achten sein, dass, wenn ein Ehegatte seine Strafe büsst, die andere Ehehälfte inzwischen die eheliche Treue bewahrt. Ebenso werden erwachsene Töchter und Söhne vor den besonderen Gefahren des Jünglings und der Jungfrau zu warnen sein. Man wird mit der betreffenden Strafanstalt in Verbindung treten müssen, um womöglich zu erreichen, dass der Sträfling, wenn ihm Gelegenheit geboten wird, sich durch Arbeit etwas zu verdienen, dieses Verdienst mit den Seinigen daheim theilt oder für seine Heimkehr zurücklegt. Sind es Eltern,

deren verdorbener Sohn oder Tochter die Strafe büsst, so sind diese ebenso wie die etwaige Ehehälfte zum brieflichen Verkehr mit dem Sträfling zu ermahnen, und wo derselbe von zweifelhaftem Werth und Einfluss sein könnte, ist er selbst in die Hand zu nehmen und so nach beiden Seiten hin der Einfluss helfender, theilnehmender Liebe fühlbar und fruchtbar zu machen. Es ist ein Netz der Liebe um ein solches unglückliches Opfer seiner Sünde mit vielen Fäden zu ziehen, die hier nicht alle angegeben werden können und die auch in jedem einzelnen Falle sich anders gestalten werden. Durch solche kleine, für den Empfänger derselben in dergleichen Fällen jedoch sehr grosse Liebesthaten sind eine solche Seele und ihre Angehörigen während der Strafdauer in den Liebesbanden der Gemeinde zu halten und von diesen zu tragen. — Wer Liebesthat empfindet, während er gerechte Strafe büsst, Liebe, die er bisher nicht gekannt, aus der er sich bisher nichts gemacht, so rechte Jesusliebe, von der er nicht weiss, wie er dazu kommt, der wird dadurch, je tiefer er steht und gefallen ist, desto leichter und sicherer erwärmt und in seiner Seele wird dadurch das brennende Feuer rechtschaffener Busse oft wirksamer angefacht als durch alles seelsorgerliche Nachgehen, womit der Prediger der Gefangenenanstalt ihm helfen, ihn bekehren will. Die Liebesthätigkeit der Gemeinde während der Strafbusse muss eine, das Herz des Sträflings und seinen Sinn an die Gemeinde fesselnde sein. Zu allen diesen Liebesdiensten bedarf es weder grosser Mittel noch vieler Zeit. Der Mangel dieser zwei Faktoren wird so oft und immer wieder als Entschuldigungsgrund genannt, um sich solcher Liebesarbeit zu entziehen. Alle die hier geforderten Liebeswerke lassen sich aber ohne Zeit und ohne Mittel in jedem Stande ausführen, darunter braucht kein Beruf, kein Geschäft zu leiden, dazu gehört nur ein Herz und eine Liebe, die soweit reicht, wie man den Kirchthurm des heimischen Städtchens oder Dorfes sieht und seine Glocken hört. Wenn in dieser Weise der Sträfling und die Seinigen während der Strafzeit in der Liebesobhut von einem Mitgliede der Gemeindevertretung, oder einem andern damit beauftragten geeigneten Gemeindeglied gestanden hat und durch dasselbe mit seinem heimischen Seelsorger in Beziehung geblieben ist, dessen Gebete für ihn gleichsam aus der Ferne gehört hat, dann ist seine Rückkehr in die Gemeinde von derselben gut vorbereitet, so dass er beim Wiedereintritt in das freie bürgerliche Leben den reichsten Segen davon haben kann. Auch in diesem Augenblick der zurückempfangenen Freiheit wird die erste und wichtigste Pflicht sein, dem neuen Anfänger Arbeit, wo möglich Berufsarbeit zu verschaffen. Wenn er als Handwerker zur Wiederaufnahme seines Geschäftes eines kleinen Vorschusses bedarf, so ist dieser vorsichtig zu vermitteln; durch Zuwendung von Kundschaft ist ihm aufzuhelfen. Durch entgegenkommendes Verhalten aller Gemeindeglieder ist der Druck des bürgerlichen Makels, der auf ihm ruht, zu erleichtern, sein häusliches Leben ist durch wohlwollenden Verkehr mit ihm zu

überwachen. Der Kirchenbesuch ist anzuregen, ebenso das Lesen in der Bibel und in Büchern einer durch den Seelsorger aus Mitteln der Gemeinde anzulegenden Gemeindebibliothek. Ist es ein Mensch ohne Familienanhang in der Gemeinde, so wird ein oder das andere Gemeindeglied sich ihm besonders widmen und ihm besonders Wohlwollen entgegentragen müssen, um ihn so von neuen Irrwegen abzuhalten und sein Vertrauen und einen Platz in seinem Herzen zu gewinnen Namentlich ist die Sünde, durch die er in Strafe gekommen, zu überwachen, um den Rückfall zu verhüten. Von dem Prediger der Strafanstalt hat sich vor der Rückkehr des Sträflings der Seelsorger der Gemeinde ein Bild seines Seelenzustandes und Verhaltens im Gefängniss geben zu lassen und darnach mit den Gemeindevertretern über die Art seines Empfanges, seiner Behandlung und Ueberwachung zu Rathe zu gehen. Liegt wiederholter Rückfall in eine zur Gewohnheit gewordene Sünde vor, so sei man dessen eingedenk, dass Strenge oft den grössten Liebesdienst erweiset. Mit diesen und vielen andern Mitteln der rettenden, bewahrenden und gewinnenden Liebe haben die Gemeinden und ihre Vertreter sich des aus der Strafanstalt entlassenen heimkehrenden Gemeindegliedes anzunehmen.

Die innere Mission in der Gemeinde und durch die Gemeinde, von dem Seelsorger und den Gemeindevertretern organisirt, geleitet, gepflegt und überwacht, das wird ein wichtiges, in tausend und abertausend Fällen heilendes und genügendes Hausmittel für die socialen Gebrechen der Gegenwart sein.

(Zweiter periodischer Bericht über die Strafanstalt Lenzburg. Umfassend die Jahre 1868, 1869 und 70, erstattet von Director Müller.) Wir entnehmen demselben Folgendes:

Die Anstalt baute während dieser drei Jahre auf der in der ersten Periode gewonnenen Grundlage weiter, so dass deren inneres Wesen sich nahezu gleich blieb und die in diesem Zeitraume gemachten Erfahrungen fast durchweg zur Bestätigung dessen, was bereits im ersten Berichte ausgesprochen ist, dienen.

Was in der Entwicklung der Anstalt als neu hervorgehoben zu werden verdient, besteht in Folgendem:

Die Bevölkerung der Anstalt vermehrte sich um ein Bedeutendes, so dass die Zahl der Detentionstage von 184,281 der Jahre 1865—1867 auf 221,931 für die Jahre 1868—70 anstieg und für das Jahr 1870 die Ziffer von 78,286 erreichte.

Die den 17. Dezember 1867 eingetretenen Neuenburger Gefangenen verblieben bis zum Frühjahr 1870. Die letzten noch nicht ausgetretenen 9 Neuenburger Gefangenen wurden den 21. Mai in die neue Strafanstalt zu Neuenburg abgeliefert.

Nachdem im Jahre 1869 mit der Staatsbehörde von Appenzell A. Rh. ein Vertrag für Aufnahme von appenzellischen Strafgefangenen abgeschlossen worden war, traten bis Ende 1870 7 solcher Gefangenen,

3 weibliche und 4 männliche ein, nebst einem Gefangenen von Appenzell Innerhoden, für den die Aufnahme nachgesucht worden war.

Im Jahr 1868 beschloss der Grosse Rath, auch die Zwangsarbeitsgefangenen in der Strafanstalt unterzubringen, wenigstens bis auf so lange, als die an diesen Gefangenen gemachten Erfahrungen die Zweckmässigkeit der Errichtung einer eigenen Zwangsarbeitsanstalt darthun würden. In Folge dessen ist der erste Zwangsarbeitsgefangene den 20. Juli 1868 eingetreten. Bis Ende 1870 traten im Ganzen 29 Zwangsarbeitsgefangene, 21 männliche und 8 weibliche ein.

Ueberdies sind im Laufe dieser 3 Jahre peinliche männliche 23, und zuchtpolizeiliche männliche Gefangene 49 mehr eingetreten als in den 3 vorausgegangenen Jahren.

Mit der Aufnahme der neuen Categorie der Zwangsarbeitsgefangenen und der Vermehrung der peinlichen wie der zuchtpolizeilich Gefangenen wäre die bedeutende Zunahme der Anstaltsbevölkerung erklärt.

Mit den Zwangsarbeitsgefangenen aber erhielt die Anstalt nicht nur einen äusseren Zuwachs, sondern auch eine neue, wesentlich verschiedene Classe von Gefangenen. Worin diese Verschiedenheit besteht, wird dieser Bericht mehrfach zu zeigen Gelegenheit haben.

Dass bei dieser Anfüllung der Anstalt der Dienst der Beamten und Angestellten um ein Bedeutendes angestrengter wurde, ist selbstverständlich, ebenso nahm im Verhältniss die Produktion der Gewerbe zu. Ohne das schon mehrjährige Bestehen der Anstalt und deren bereits vielfach angeknüpfte gewerbliche Verbindung würde es schwierig geworden sein, die Masse der gewerblichen Produkte abzusetzen.

Die Zunahme der Gefangenen und damit verbunden auch die gewerbliche Thätigkeit machte den Mangel eines geeigneten Lagerhauses für die Rohmaterialien immer fühlbarer, bis endlich im Jahr 1870 der Bau eines solchen auf Rechnung der Anstalt für die Summe von 13,500 Fr. vom Grossen Rathe beschlossen wurde. Der Staat schiesst der Anstalt den Betrag der Bausumme vor, sie hat ihn zu verzinsen und in einer Reihe von Jahren an den Fiskus zurückzubezahlen. Vorläufig ist ein Zeitraum von 20 Jahren für die Rückbezahlung mit der Tit. Finanzdirektion verständigt worden.

Der Bau des Lagerhauses wurde im Sommer 1870 begonnen, im Herbst gleichen Jahres unter Dach gebracht, konnte aber bis Ende des Jahres nicht völlig vollendet werden, so dass der Ausbau desselben ins Jahr 1871 fallen wird.

Eine andere sehr wichtige bauliche Arbeit war die Erstellung einer Coulisse von 600 Fuss Länge zur Abführung des Abwassers aus Küche und Wascherei. Die für die Aufnahme dieses Abwassers bestimmten Senkgruben waren der Art verschlammt, dass bei eintretenden Platzregen das Wasser sich staute und die Räume des Souterrains anfüllte. Es musste Abhülfe geschafft werden. Der Bau der Coulisse

wurde schliesslich der Anstalt um die Summe von 6500 Fr. übertragen, aber statt dass die Arbeit im Laufe des Sommers hätte ausgeführt werden sollen, konnte sie erst mit Anfang des Winters begonnen werden. Mit Ueberwindung bedeutender Schwierigkeiten, welche theils mit der Bodenbeschaffenheit, theils mit der Witterung zusammenhiengen, wurden die Hauptarbeiten mit dem Februar 1869 vollendet. Gleichzeitig mit dieser Coulissenarbeit und grösstentheils aus der für die Coulisse ausgesetzten Bausumme wurde die grosse Kiesgrube auf der Westseite der Anstalt ausgefüllt, dieselbe mit dem dabei liegenden so zu sagen völlig unabträglichen Lande in eine hübschgelegene Rebanlage von $1^1/_2$ Jucharten umgewandelt, so dass hier der Staat in wenig Jahren ein sehr werthvolles Grundstück besitzt, dessen Ertrag die Auslage für den Bau der Coulisse vollständig aufwiegt.

Andere baulichen Arbeiten von Belang bestunden in der Verstärkung der Sicherheit. Es zeigte sich die Vergitterung der Fenster in den Zellen als ungenügend, und eine Vergitterung der vier obern Arbeitssäle in den Männerflügeln und der südlichen Gibelseite des Flügels III als nothwendig. Es wurden daher die Zellengitter verstärkt und die genannten Vergitterungen angebracht. Uebrigens muss hier bemerkt werden, dass wenn auch bezüglich Alles gethan und Nichts unterlassen worden ist, es trotzdem kaum möglich sein wird, alle Ausbruchsversuche bis zur vollendeten Entweichung zu verhindern, denn einerseits ist der auf Flucht bedachte Gefangene äusserst erfinderisch und schlau, andererseits ist es auch der besten Leitung einer Strafanstalt nicht möglich, allen und jeden Fahrlässigkeiten von Seite der Angestellten vorzubeugen.

Art und Zahl der Gefangenen.

Während der Berichtsperiode enthielt die Anstalt criminelle und zuchtpolizeiliche Strafgefangene beiderlei Geschlechts, ebenso beiderlei Zwangsarbeitsgefangene; ferner criminelle, männliche Strafgefangene erst aus dem Kanton Neuenburg, später aus Appenzell A. u. I. Rhoden, überdies noch zeitweise Untersuchungsgefangene. Die Neuenburger Gefangenen enthielten mehr unsern eigenen Gefangenen gleichartige Elemente, als dies bei den Genfern während der frühern Periode der Fall war, so dass dieselben keinerlei verschiedene Behandlung erheischten, vielmehr in ihrer Mehrzahl leichter zu behandeln waren, als die aargauischen criminellen Strafgefangenen. Mit dem Eintreten der appenzellischen Gefangenen verschwindet sozusagen jedes unterscheidende Merkmal, so dass sie hinsichtlich Charakter und der erforderlichen Behandlungsweise den Uebrigen völlig gleich zu setzen sind.

Ist an sich schon die Unterbringung von Gefangenen beiderlei Geschlechts in einer und derselben Anstalt unzweckmässig, so wird diese Unzweckmässigkeit noch vermehrt, wenn wie hier der Weiberflügel

zwischen zwei Mannerflügel placirt ist. Eine Anzahl Disciplinarstrafen knüpfen sich durch's Jahr hindurch an diesen einen Umstand.

Diejenigen verschiedenen Classen von Gefangenen, auf welche hier besonders eingetreten werden soll, sind die criminellen, zuchtpolizeilichen und Zwangsarbeitsgefangenen.

Es besteht ziemlich allgemein die Ansicht, dass die Grösse des Verbrechens gleichzeitig auch die Verworfenheit, den sittlichen Unwerth des Verbrechers bezeichne; vielfach ist daher der criminelle Verbrecher in der Gesetzgebung ungünstig gestellt; z. B. die Strafe entzieht eine Reihe von Rechten, schliesst ihn aus der bürgerlichen Gesellschaft aus, entzieht ihm die Freiheit der Niederlassung, weil man von der Voraussetzung ausgeht, dass die Grösse und der Umfang des Verbrechens mit der Verworfenheit des Verbrechers als Mensch und Bürger zusammenfalle. Man stellt die sogenannten zuchtpolizeilich Verurtheilten höher, sie verbleiben in ihren bürgerlichen Rechten und es verbleibt ihnen das Recht der freien Niederlassung. Es ist dies eine Folge der bloss quantitativen Messung und Würdigung der Vergehen, welche dann wiederum den Maassstab bildet für das Urtheil über den sittlichen Gehalt des schuldig erfundenen Individuums. Es entspringt hieraus eine Gebundenheit des Urtheils, welches in vielen Fällen schweres Unrecht begeht.

Eine genaue, vergleichende Prüfung der criminellen, zuchtpolizeilichen und Zwangsarbeitsgefangenen hinsichtlich Erziehung, sittlichen Gehalt, Charakter, Verhalten und Arbeitstüchtigkeit ergibt im grossen Durchschnitt ein der gemeinen Anschauung ganz widersprechendes Resultat. Am günstigsten stellen sich hienach die criminellen, weit ungünstiger die zuchtpolizeilichen, und am ungünstigsten die Zwangsarbeitsgefangenen.

Um für die Beurtheilung der Gefangenen nicht nur auf die Wahrnehmungen während ihres Aufenthalts in der Anstalt angewiesen zu sein, wandte sich der Berichterstatter an sämmtliche Pfarrämter und Gemeinderäthe des Kantons um entsprechende Mittheilungen über Erziehung, Leumund und Verhalten sämmtlicher in den letzten 3 Jahren eingetretenen und entlassenen Gefangenen. Mit grosser Bereitwilligkeit ist von bereits allen derselben dem Ansuchen entsprochen worden, was denselben hiemit bestens verdankt wird.

Eine möglichst genaue Sichtung dieser Mittheilungen, zusammen gehalten mit dem Charakter und Verhalten der Gefangenen in der Anstalt selbst ergibt folgendes Resultat:

Der Leumund der Gefangenen vor der Verurtheilung war:

1. Bei 192 ein- und ausgetretenen criminellen Gefangenen . , ...	„schlecht“	bei	103	oder	53,6 %,
	„gut“	„	89	„	46,4 %.
2. Bei 244 ein- und ausgetretenen zuchtpolizeilichen Gefangenen	„schlecht“	„	176	„	70 %,
	„gut“	„	68	„	30 %.

Die Erziehung:

1. Bei 192 ein- und ausgetretenen criminellen Gefangenen	„schlecht“	bei	89	oder	46,4%,
	„gut“	„	103	„	53,6%.
2. Bei 244 ein- und ausgetretenen zuchtpolizeilichen Gefangenen	„schlecht„	„	181	„	73,8%,
	„gut“	„	63	„	26,2%.

Der sittliche Charakter, wie solcher namentlich in der Anstalt beurtheilt werden konnte und auch ausser der Anstalt sich bethätigt fand, war:

1. Bei 192 criminellen Gefangenen	„verkommen“	bei	93	oder	48½%,
	„gut“	„	99	„	51½%.
2. Bei 244 zuchtpolizeil. „	„verkommen“	„	151	„	61,9%,
	„gut“	„	93	„	38,1%.

Hinsichtlich des Verhaltens nach der Entlassung aus der Strafanstalt lauten die Zeugnisse von 109 criminellen entlassenen Strafgefangenen:

„mittelmässig bis gut“	für	64	Gefangene	= 60 %,
„schlecht“	„	35	„	= 32,4%,
„rückfällig“	„	10	„	= 9,2%.

Die Uebrigen: „Unbekannt“, „gestorben“ und „ausgewandert“.

Dagegen diejenigen von 221 entlassenen zuchtpolizeilich Gefangenen:

„mittelmässig bis gut“	für	78	Gefangene	= 36 %,
„schlecht“	„	108	„	= 48 %,
„rückfällig“	„	35	„	= 16,3%.

Für die übrigen: „unbekannt“, „gestorben“, „ausgewandert“.

Noch schlimmer als bei den zuchtpolizeilichen Gefangenen stehts hinsichtlich Leumund, Erziehung, sittlichem Verhalten bei den Zwangsarbeitsgefangenen; hiezu tritt bei diesen noch vorwiegend physische und intellektuelle Verkommenheit.

Von den 29 eingetretenen männlichen und weiblichen Zwangsarbeitsgefangenen ist höchstens ein einziges Individuum, welches nicht als sittlich oder physisch oder intellectuell verkommen bezeichnet werden kann. Schlechte Erziehung, Trunksucht oder Liederlichkeit trifft bereits ausnahmslos bei Allen zu. Bei 8 derselben tritt eine Beschränkung ihrer Geisteskräfte zu Tage, welche bei Einzelnen bis an Blödsinn und eigentliche Geistesstörung grenzt. Auch die Arbeitskraft dieser Classe von Gefangenen steht tief unter derjenigen der andern Gefangenen. Von allen sind es nur 8, welche eine mittelmässige bis ordentliche Arbeitskraft repräsentiren. Die Erfolge, welche die Anstalt bei dieser Art von Menschen zu erringen im Stande ist, sind gleich null. Sie stehen entweder von Natur schon zu tief, oder sind durch Erziehung oder Lebensweise zu sehr gesunken, als dass noch ein Anhaltspunkt vorhanden wäre, an welchen ein Hebel zum Bessern angesetzt werden könnte.

Es können übrigens zur Hervorhebung der Unterschiede zwischen den criminellen, zuchtpolizeilichen und Zwangsarbeitsgefangenen noch weitere Thatsachen angeführt werden.

Bei den criminellen Gefangenen . .	kommt	1	Disciplinstrafe	auf 433	Detentionstage,
Bei den zuchtpolizeilichen Gefangenen	„	1	„	„ 238	„
Bei den Zwangsarbeitsgefangenen .	„	1	„	„ 164	„

und letztere Classe allein zählt mehr disciplinarisch Bestrafte als Straflose.

Hinsichtlich des Verdienstes zeigt sich ebenfalls eine bedeutende Differenz, wie dies die Beilage 17 für die verschiedenen Jahre nachweist. Weit am besten stellten sich die criminellen Gefangenen, obschon beinahe alle Kranken und Gebrechlichen ihnen zufallen. Am niedrigsten im Verdienst stehen die Zwangsarbeitsgefangenen, obschon ihnen gegenüber den zuchtpolizeilichen längere Strafzeiten (keine unter 6 Monaten), zu gut kommen, es ist auch dies die Folge der mannigfachen Verkommenheit dieser Gefangenen.

Dass die zuchtpolizeilichen im Verdienst unter den criminellen Gefangenen stehen, erklärt sich naturgemäss aus der Kürze der Strafzeit, nebstdem, dass unter denselben stets viele arbeitsuntüchtige Elemente sich finden.

Geht man auf die Quellen und Ursachen der Vergehen zurück, so begegnet man wiederum Thatsachen, welche die zuchtpolizeilichen Gefangenen ebenso wenig in einem günstigern Lichte erscheinen lassen.

Die mächtigste Quelle eines verbrecherischen Lebens ist eine schlimme Erziehung, in Folge welcher der Wille schon früh eine verkehrte, zum Bösen geneigte Richtung erhält, oder ausser Stand gesetzt wird, schlimmen Eindrücken und Verlockungen zu widerstehen. Bei den zuchtpolizeilichen Gefangenen ist die schlechte Erziehung weit überwiegender als bei den Criminellen, was sich daraus erklärt, dass erstere Classe weit aus zum grössten Theil aus ärmlichen, verkommenen Familienverhältnissen herauswächst, oder auch zu einem grossen Theile Elemente enthält, welche eigentlich gar keine Erziehung erhalten haben, indem man eine Verkostgeldung von elternlosen Kindern durch die Gemeinden bei 3, 4, 5 und mehr „Kostgebern“ nicht wohl eine Erziehung nennen darf. Bei den criminellen Gefangenen dagegen trifft man immer eine erhebliche Anzahl solcher, welche den bessern Gesellschaftsschichten angehörend, auch eine bessere Erziehung genossen, wohl auch selbst in ganz guten Umständen gelebt, und in der bürgerlichen Gesellschaft sogar eine geachtete Stellung sich errungen hatten. Ferner Leute, welche etwas Ordentliches gelernt haben und deren Arbeitskraft noch nicht Schiffbruch gelitten hat, wie vielfach bei den Zuchtpolizeilichen. Ferner gehört hierher, dass die criminellen Gefangenen mehr als die Zuchtpolizeilichen noch häusliche Stützpunkte haben, sei's in ihren eigenen Familien oder bei Verwandten, welche ihnen sowohl während

ihrer Strafzeit, als auch nach Erstehung derselben, einen wohlthuenden, rettenden Rückhalt bieten, während die Zuchtpolizeilichen zum grössern Theil ohne Familie, ohne Verwandte und daher ohne Halt sind, auch die Kraft, die Fähigkeit nicht besitzen, sich irgendwo eine bleibende Stätte, eine Familie, eine Heimath zu gründen. Das innere und äussere Gepräge einer derartigen Lebensweise ist Leichtsinn, welcher, wenn noch weitere schlimme Momente, wie Trunksucht, Ausschweifung etc. hinzutreten, in eigentliche sittliche Verkommenheit, selbst bis zur Stupidität ausartet, ohne gerade den bösartigen Charakter des eigentlichen Verbrechers, des Bösewichts anzunehmen.

Eine weitere fast nicht minder reiche Quelle der Vergehen ist die Trunksucht, oft verbunden mit andern Ausschweifungen. Die Zahl der kleinen und grossen Verbrecher, welche entweder durch andauernde Trunksucht auf ihre verbrecherische Bahn geleitet, oder auch nur durch eine momentane Unmässigkeit zu einer verbrecherischen That hingerissen worden sind, ist sehr gross; sie beträgt zum mindesten die Hälfte aller männlichen Verbrecher und ist bei zuchtpolizeilichen eher noch grösser als bei den criminellen. Wenn der Unmässigkeit nachhaltig gesteuert werden könnte, so würde dies sehr bedeutend auf die Entleerung der Strafanstalten hinwirken. Was aber das schlimmste ist, besteht nicht in der einzelnen durch die Trunksucht geförderten oder erzeugten strafbaren That, sondern vielmehr in der allmälig durch dieselbe erzeugten Verkommenheit, bei welcher das Bewusstsein aller Sittengesetze verloren geht, jede sittliche und geistige, und zuletzt auch die physische Kraft erstirbt. Diese Klasse von Menschen ist leider bei den zuchtpolizeilichen Verbrechern noch grösser als bei den Criminellen.

Zum Glück für die menschliche Gesellschaft ist die Zahl der eigentlichen Verbrecher, welche das Verbrechen in Folge einer von Haus aus verkehrten sittlichen Naturanlage oder aus bewusster Feindschaft gegen Gesetz und sittliche Ordnung, aus Lust und Freude am Bösen üben, verhältnissmässig sehr gering. In den meisten Fällen treten schlechte Erziehung, Trunksucht oder andere Ausschweifungen als verstärkende Momente dazu. Man darf annehmen, dass alle diese Verbrecher-Naturen, welche sich erst im Bereich der zuchtpolizeilichen Vergehen bewegen, bis zu den criminellen Verbrechen fortschreiten.

Ziemlich häufig ist auch der Affekt die Ursache von Vergehen, meist jedoch in Verbindung mit Trunkenheit. Nicht so häufig wird der Affekt verbrecherisch, ohne dass nicht vorher schon der Fehlbare an seinem sittlichen Charakter irgend wie Schaden gelitten hätte.

Oefters verursachen schlimme Vermögensumstände verbrecherische Gedanken und Thaten, vielleicht aber doch im Ganzen nicht so oft, als gemeine Habsucht, Geiz, wohl auch nicht selten Prozesssucht zu leichtsinnigen und verbrecherischen Handlungen treiben.

Armuth und Noth sind in gewöhnlichen Zeiten nicht so häufig die direkte Ursache von Vergehen, wohl aber indirekt, indem sie in

den meisten Fällen die Ursache einer verwahrlosten Erziehung und mangelhaften Bildung sind, und damit auch leicht die Brücke zur sittlichen und physischen Verkommenheit bilden.

Es kommt zwar sehr häufig vor, dass Kleidungsstücke, Uhren, auch Geld, wie behauptet wird, aus Noth entwendet werden, allein in den wenigsten Fällen ist Noth das treibende Motiv, als vielmehr leichtsinniges Leben und eine bereits schon ziemlich weit gediehene sittliche Verkommenheit, wenn nicht gar ein verbrecherischer Hang, der die Noth gern zum Vorwand nimmt.

Die einzelnen Vergehen nach ihren innern oder äussern Ursachen mit Sicherheit zu classificiren ist unmöglich, gleichwohl ist es (vide Beilage 8) an der Hand der eingegangenen Berichte und der hier gemachten Wahrnehmungen versucht worden, nach dieser Richtung hin ein annäherndes Bild zu ermöglichen.

Von 192 criminellen Gefangenen, darunter 170 männlichen sind der Trunksucht ergeben oder haben in trunkenem Zustande sich vergangen	92	= 54 %	d. männl.
Von 244 zuchtpolizeilich Gefangenen, darunter 161 männlichen, sind der Trunksucht ergeben oder haben in trunkenem Zustande sich vergangen	98	= 60 %	„
Von 192 criminell Gefangenen begingen ihr Vergehen als eigentliche Verbrecher .	30	= 15,6 %	„
aus Verkommenheit	41	= 21,3 %	„
aus Leichtsinn	85	= 44,3 %	„
wegen schlimmen Verhältnissen	13	= 6,7 %	„
im Affekt	23	= 12 %	„
Von 244 zuchtpolizeilich Gefangenen als eigentliche Verbrecher	19	= 7,8 %	„
aus Verkommenheit	105	= 43 %	„
aus Leichtsinn	106	= 43,4 %	„
wegen schlimmen Verhältnissen	2		„
im Affekt	12	= 5 %	„

Wenn bei den Criminellen der Prozentsatz der eigentlichen Verbrecher doppelt so stark ist wie bei den Zuchtpolizeilichen, so wird dies wieder hinlänglich ausgeglichen durch den ebenfalls doppelt stärkern Prozentsatz der Verbrecher aus Verkommenheit bei den Zuchtpolizeilichen; in keinem Fall spricht das durchgehende Verhältniss zu Gunsten der Letztern.

Bei Beginn der Berichtsjahre war der Stand der Gefangenen 176 und zwar männliche 154, 22 weibliche, diesen 176 Gefangenen sind während der drei Jahre neu eingetreten 564 Gefangene, 431 männliche und 133 weibliche, so dass im Laufe dieser Jahre 740 Gefangene in der Anstalt detinirt waren.

Dagegen sind im gleichen Zeitraum ausgetreten 529 Gefangene, 409 männliche und 120 weibliche.

Der Stand der Gefangenen auf 1. Januar 1871 ist 176 männliche und 35 weibliche Gefangene.

Austritt der Gefangenen.

Im Ganzen wurden 529 Gefangene aus der Anstalt entlassen.

Die Sterblichkeit mit 8 Gestorbenen auf 266 detinirte criminelle männliche Gefangene, also etwas mehr als 3 %, ist ziemlich bedeutend. Unter den Todesfällen befinden sich zwei Selbstmorde, eines criminellen und eines zuchtpolizeilichen männlichen Gefangenen. Beide zählten zu den bessern Gefangenen. Schwermuth, Heimweh und Scham trieben sie zu ihrem Entschluss.

Von 129 peinlichen männlichen, oder nach Abrechnung der 8 Gestorbenen von 121 Gefangenen wurden 57, d. i. 47 % begnadigt, und von 19 weiblichen Gefangenen 5 oder 25 %. Im Ganzen wurden von 62 Begnadigten 16 provisorisch entlassen. Zwei Aargauer sind rückfällig geworden, ein Züricher ist nach Amerika ausgewandert. Von den übrigen lauten die Berichte ganz günstig, mit Ausnahme von zweien, für deren Zukunft man nicht ganz unbesorgt sein kann.

Von den 46 definitiv Begnadigten sind 3, 2 Aargauer und 1 Berner rückfällig geworden. Der Eine dieser Rückfälligen und 2 andere der Begnadigten sind nach Nord- und Südamerika ausgewandert. Ueber die übrigen, mit Ausnahme von 3—4 lauten die Berichte günstig. Von sämmtlichen Begnadigten sind somit 8 % und von sämmtlichen männlichen und weiblichen criminellen Entlassenen $3\frac{1}{2}$ % rückfällig geworden.

Von den 108 entlassenen, criminellen, männlichen und weiblichen aargauischen Gefangenen sind 2 gestorben, 4 ausgewandert; 18 unbekannt, 2 sind im Ausland, 5 in andern Kantonen, 6 sind auf der Wanderschaft oder in der Lehre; 8 in Gefangenschaft oder in Strafanstalten, und 53 befinden sich entweder in ihren Heimatgemeinden oder zu Hause am Wohnort ihrer Angehörigen. Bezüglich ihres Verhaltens seit ihrer Entlassung ergibt sich Folgendes:

Bei 35 war das Verhalten schlecht wie auch vor ihrer Verurtheilung. Wenn sie auch nicht wieder rückfällig wurden, so blieben sie doch dem nämlichen unordentlichen Leben hinsichtlich Trunksucht, Ausschweifung, Müssiggang oder Vagantität ergeben, 10 von diesen sind rückfällig geworden, von welchen 8 sich noch in verschiedenen Anstalten oder in Untersuchungshaft befinden.

Von 43 lauten die eingelangten Zeugnisse zum grössten Theil ganz befriedigend. Von einem kleinern Theil heist es: dass, wenn auch ihre Aufführung in einer oder anderer Hinsicht zu wünschen übrig liesse sie sich im ganzen doch klaglos betragen, so dass ihre Aufführung als gleich derjenigen vor ihrer Verurtheilung taxirt werden kann.

Von 21 Entlassenen wird bezeugt, dass ihr Verhalten besser sei als vor ihrer Verurtheilung. Dieses Zeugniss geht meist dahin, dass sie seit ihrer Entlassung ruhiger und zurückgezogener leben, die Wirthshäuser mehr meiden, fleissiger arbeiten und sich grösserer Sparsamkeit befleissigen. Doch muss noch bemerkt werden, dass diese 21 nicht zu denjenigen gehören, welche ein eigentlich „schlechtes" Betragen vor ihrer Verurtheilung an den Tag legten, sondern denen nur schlimme Gewohnheiten, wie „Wirthshauslaufen" „ungenügender" Arbeitsfleiss, das übliche gleichgültige sich „Gehenlassen" oder auch „Streitsucht" zur Last gelegt werden konnten.

Bei denjenigen, die vor ihrer Verurtheilung das Zeugniss „schlechter" Aufführung verdienten, die also wirklich lasterhaft, verworfen, sittlich verkommen, mit verbrecherischen Neigungen behaftet waren, muss gesagt werden, dass sie dies auch nach ihrer Entlassung aus der Anstalt geblieben sind, und es auch wohl für immer bleiben werden. Die Mehrzahl der Entlassenen sind wieder zu ihrer ursprünglichen Beschäftigung, meist Landarbeit, zurückgekehrt. 9 betreiben ihren in der Anstalt erlernten Beruf fort, sei's auf eigene Rechnung oder indem sie sich auf der Wanderschaft befinden, nebst diesen sind noch 17, welche ihren vor ihrem Eintritt in die Strafanstalt erlernten Handwerksberuf fortbetreiben.

Von den 10 rückfällig Gewordenen befinden sich 6 in hiesiger Anstalt, 3 peinlich und 3 zuchtpolizeilich verurtheilt, ein siebenter hat sein zuchtpolizeiliches Urtheil bereits hier erstanden. Einer war in der Strafanstalt Zürich und hat seine Strafe daselbst abgesessen, 2 befinden sich in Untersuchung, der eine in Zürich, der andere in Lörrach, der letztere jedoch hat bereits ein 3jähriges Criminalurtheil in Aargau erhalten.

Unter obigen 108 aargauischen criminellen Entlassenen befinden sich 16 weibliche. Von diesen speciell lauten über ihr Verhalten 5 Zeugnisse schlecht, die übrigen meist recht befriedigend. Eine der „schlecht" ausgewiesenen ist nach Amerika ausgewandert. Die Diebinnen und Dirnen erscheinen auch diesmal wieder als die Unverbesserlichsten.

Von 139 aargauischen männlichen zuchtpolizeilichen Gefangenen, welche entlassen wurden, sind 3 gestorben; 6 ausgewandert; 4 im Auslande und andern Kantonen; 13 in Haft oder in Strafanstalten, von welchen 9 in hiesiger Anstalt sind; 51 sind grösstentheils unstät, ohne bleibenden Aufenthalt, zum Theil unbekannt, fast alle eigentliche Vaganten; 62 sind in ihrer Heimat oder sonstwie bleibend angestellt. Rückfällig wurden von diesen 139: 29 oder 21 %.

Von 75 zuchtpolizeilichen weiblichen Gefangenen ist eine gestorben; eine ausgewandert; in andern Kantonen 9; in Haft und Anstalten 4; von diesen eine in der Irrenanstalt und 2 in hiesiger Strafanstalt; 10 sind unstät und unbekannt; 50 zu Hause bei ihren Familien oder

sonst in ihren Heimathgemeinden untergebracht. Von 75 sind 7 seit ihrem Austritt wieder rückfällig geworden.

Von 139 aargauischen zuchtpolizeilichen männlichen Gefangenen ist deren Verhalten seit deren Austritt: „unbekannt“: 19; „schlecht“ 72; „mittelmässig bis gut“ 48.

Von 74 weiblichen zuchtpolizeilichen Gefangenen verhielten sich nach ihrem Austritt: „schlecht“ 36; „mittelmässig bis gut“ 29; „unbekannt“ 9.

Auch über eine Anzahl zuchtpolizeilicher Entlassenen sind recht günstige Berichte eingelaufen. Namentlich über einige Jüngere, welche in der Anstalt ein Handwerk zu erlernen begannen, dasselbe dann in der Freiheit weiter fortsetzten und sich darin unter Fleiss und Sparsamkeit weiter fortbildeten; auch von einigen ältern zuchtpolizeilich Entlassenen wird gesagt, dass die Strafe einen nachhaltigen Eindruck auf sie gemacht zu haben scheine, oder dass sie sich zusammennehmen, um nicht mehr in die Strafanstalt zu kommen; oder dass sie sich gegen früher still und zurückgezogen verhalten. Ueber die grosse Mehrzahl freilich lauten die Berichte nicht günstig. Davon aber, dass der blosse Aufenthalt in der Strafanstalt gleichsam mit den Criminellen den zuchtpolizeilichen Entlassenen in deren Beurtheilung durch das Publikum oder sonstwie Nachtheil gebracht hätte, ist aus sämmtlichen Berichten Nichts zu entnehmen; dagegen wird überall, wo ein solcher sich fleissig und brav beträgt, dies mit voller Anerkennung hervorgehoben.

Von den 16 (11 männlichen und 5 weiblichen) entlassenen Zwangsarbeitsgefangenen sind 2 gestorben, 3 wieder in der Anstalt und zwar 2 als Zwangsarbeits- und einer als Zuchtpolizeigefangener; 7 sind ebenfalls die nämlichen Taugenichtse wie vorher und vagiren meist umher; 2 sind als physisch und geistig invalid in ihrer Heimat. Einer ist zu Hause und führt sich mittelmässig auf; eine weibliche ist bei einer Nähterin als Lehrmädchen untergebracht, es muss noch abgewartet werden, was aus ihr werden wird. Im Ganzen also wenig Erfreuliches.

Noch kann beigefügt werden, dass von 209 entlassenen zuchtpolizeilichen Gefangenen Strafhaft erstanden:

76 bis auf 2 Monate
56 „ „ 3 „
77 über 3 „

Von 94 entlassenen weiblichen:

23 bis auf 2 Monate
36 „ „ 3 „
35 über 3 „

Somit hätten wenig mehr als ein Drittheil sämmtlicher zuchtpolizeilicher Gefangenen über 3 Monate Strafe abzubüssen,

Die Rückfälligen.

Bei den peinlich verurtheilten männlichen Gefangenen stellt sich das Zahlenverhältniss der Rückfälligen zu den Neueingetretenen günstiger als in der frühern Periode von 1865—67. Damals kamen auf 87 dem Aargau angehörige peinlich verurtheilte 45 Rückfällige. Jetzt kommen auf 154 peinlich verurtheilte 45 Rückfälle, oder indem Einer zum zweiten Mal rückfällig wurde, 44 Rückfällige, von diesen kommen 31, resp. 30 auf Kantonsangehörige und 14 auf Kantonsfremde. Von 32 eingetretenen Kantonsfremden sind Rückfällige 14, somit bereits die Hälfte; dagegen von 121 Kantonsangehörigen 30, oder 25 %, und 91 erstmals Verurtheilte oder 75 %. Von den 45 Rückfällen sind 16 zum zweiten, 14 zum dritten, 6 zum vierten und 9 zum fünften Mal und darüber rückfällig.

Unter den 45 Rückfällen sind 36 ächte und 9 unächte. (Rückfall in ein anderes Verbrechen.)

Von 22 eingetretenen weiblichen, peinlich Verurtheilten sind 11 Rückfällige, 7 Aargauer und 4 Fremde, und unter 11 erstmals Verurtheilten sind ebenfalls 4 Fremde. Auf 14 aargauische kommen demnach 7 oder gerade 50 % Rückfällige und zwar 3 zum zweiten, 5 zum dritten, 1 zum vierten und 2 zum fünften Mal.

Unter 8 Appenzeller Gefangenen (5 männliche und 3 weibliche) befinden sich 2 Rückfällige, einer zum zweiten und einer zum vierten Mal. —

Von den 222 eingetretenen, männlichen zuchtpolizeilichen Gefangenen sind 104 erstmals Verurtheilte, darunter 88 Aargauer und 16 Fremde. 118 Rückfälle auf 90 Rückfällige, von diesen 68 Aargauer und 22 Fremde. Somit auf 222 53 % Rückfälle und 40 % Rückfällige; oder auf 156 eingetretene Aargauer 56½ % erstmals Verurtheilte und 43½ % Rückfällige. Von den 118 Rückfällen zählen als zweimalige 42, zum dritten 35; zum vierten 15, zum fünften und mehr Mal 26. Aechte Rückfälle 108, unächte 10.

Zu den Rückfälligen zählen bereits alles Diebe, Betrüger und Vaganten; meist verkommene Tagdiebe, die zum grossen Theil genau wissen, wie viel sie stehlen müssen, um mit einigen Monaten Strafe davon zu kommen. Aus ein paar Monaten Zuchthaus machen sie sich nichts und bleiben nach wie vor dieselben. Einige Monate im Zuchthaus bilden bei ihnen nicht selten erwünschte Ruhe und Erholungspausen in ihrem unsteten und wüsten Leben.

Von 98 eingetretenen weiblichen zuchtpolizeilichen Gefangenen sind erstmals Verurtheilte 15; unter diesen 5 Kantonsfremde; dagegen kommen 83 Rückfälle auf 76 Rückfällige, unter diesen 70 Aargauer.

Rückfällig sind zum zweiten Male 8; zum dritten 24, zum vierten 28; zum fünften und mehr Mal 23. Aechte Rückfälle sind 80, unächte 3.

Die Rückfälle fallen meist auf aussereheliche Schwangerschaften, von 83 allein 64; von den übrigen 19 kommen 17 auf Diebstähle, 1 auf

Vagantität, 1 auf Unsittlichkeit. Wenn wie anderwärts, die ausserehelichen Schwangerschaften, resp. Geburten nicht mit Strafen belegt würden, so würde die Zahl der weiblichen zuchtpolizeilichen Gefangenen blos auf 34 ansteigen. Auch in dieser Periode hat der Berichterstatter nicht entdecken können, dass die Bestrafung der ausserehelichen Geburten irgend welchen nennbaren Zweck erreicht hätte, dagegen eher, dass sie nachtheilig einwirkt.

Allein auch nach Abzug der wegen ausserehelichen Geburten Bestraften, bleibt die Zahl der Rückfälligen immer noch sehr stark, sage 56 %. Es ist dies übrigens begreiflich, wenn man bedenkt, dass gerade diese Classe aus den am tiefsten Gefallenen, verkommensten Menschen, mit wenig Ausnahmen aus Dirnen, Diebinnen und Vagantinnen besteht, aus Menschen, welchen meist jeder sittliche Halt, jedes Ehrgefühl abhanden gekommen sind. Das Weib hütet sich eher vor Fehltritten und Verbrechen, daher die geringe Anzahl der weiblichen gegenüber der männlicher Verbrecher, allein wenn das Weib einmal gefallen ist, so sinkt es auch in der Regel auf eine viel tiefere Stufe sittlicher Verkommenheit herab und wird daher viel leichter wieder rückfällig.

Ueber die Rückfälligkeit der Entlassenen ist bereits oben das Nöthige gesagt worden.

(Schluss folgt.)

Personalnachrichten.

In Preussen:

Arbeits-Inspector Böhrig von Graudenz nach Mewe, dafür Broese.

Arbeits-Inspector Broese von Mewe nach Graudenz, dafür Böhrig.

Arzt, Sanitäts-Rath Dr. Siehr von Insterburg ausgeschieden, dafür Dr. Gaulke.

Director v. Valentini von Wartenburg gestorben.

Oekonomie-Inspector Fuhrmann von Wartenburg nach Ratibor, dafür Fibich.

Kathol. Geistlicher Freisleben ausgeschieden, dafür Koitka.

Neu errichtet wurde die Straf-Anstalt zu Preuss. Holland und dahin ernannt:

Regitz, Inspector und Vorsteher,

Winde, Sekretair und Rendant.

Kathol. Lehrer Back von Fordon nach Poln. Crone, dafür Lessel.

Kathol. Lehrer Jankowsky von Poln. Crone ausgeschieden, dafür Back.

Arzt, Sanitätsrath Dr. Marsch von Rawicz ausgeschieden, dafür Dr. Adamkiewicz.

Wundarzt, Kreischirurg Wolf von Rawicz ausgeschieden, Stelle eingegangen.

Arbeits-Inspector Freytag von Naugard nach Gollnow, dafür Hermann.

Hülfsgeistlicher Pastor Ringeltaube von Naugard ausgeschieden, dafür Bernhardt.

Lehrer Klemm von Naugard ausgeschieden, dafür Andrasch.

Inspector Thiem von Gollnow (als Director in Ensisheim), dafür Freytag.

Sekretär Jordan von Brieg als Inspector nach Lichtenburg, dafür Gutsche,

1. Arzt, Sanitätsrath Dr. Fitzner von Brieg ausgeschieden, dafür Dr. Adler.

2. Arzt Dr. Adler in Brieg daselbst als erster Arzt, dafür Dr. Meckauer.

Jüdischer Lehrer Liebermann in Brieg, ausgeschieden.

Lehrer Richter von Görlitz ausgeschieden, dafür Hennig.

Arzt Dr. Schindler von Görlitz ausgeschieden, dafür Dr. Joachim.

Polizei- und Oekonomie-Inspector Kutzer von Ratibor nach Werden, dafür Fuhrmann.

Director Schmidt zu Striegau angestellt.

Arbeits-Inspector Schäffer von Brandenburg ausgeschieden, dafür Swowoda.

1. Arzt, Geh. Sanitätsrath Dr. Steinbeck von Brandenburg ausgeschieden, dafür Dr. Kreusler.

Inspector und Rendant Matz von Sonnenberg ausgeschieden, dafür Kalina.

Hilfsgeistlicher Pastor Brandt von Sonnenberg ausgeschieden, dafür Behrendt.

Cantor Bashian von Sonnenberg ausgeschieden, dafür Lehrer Cunert.

Sekretär u. Rendant Jüngel von Delitzsch nach Cöln, dafür Neuendorff.

Evangel. Geistlicher, Pastor Albertus zu Delitzsch angestellt.

Director von Rohr von Halle a/S. ausgeschieden, dafür v. Stückrath.

Arbeits Inspector v. Oppeln-Bronikowsky von Halle a/S. ausgeschieden, dafür v. Heyden.

Arbeits-Inspector Wiesner von Lichtenburg ausgeschieden, dafür Jardan.

Wundarzt Harnburg von Lichtenburg ausgeschieden, Stelle eingegangen.

Director Fehmel von Hamm nach Werden.

Rendant und Inspector Kalina von Hamm nach Sonnenburg, dafür Laatsch.

Director Strosser von Herford nach Münster.

Director v. Stückradt von Münster nach Halle a/S.

2. kathol. Geistlicher, Pastor Schillings von Münster ausgeschieden, dafür Funke.

Rendant und Sekretär Kling von Aachen ausgeschieden, dafür Eckert.

Lehrer Mersmann von Aachen ausgeschieden, dafür Wirtz.

Polizei-Inspector Laatsch von Cöln nach Hamm, dafür Jüngel.

Sekretär Marx von Cöln als Arbeits-Inspector und Rendant nach Hagenau, dafür Werther.

Rendant u. Sekretär Schnase von Düsseldorf ausgeschieden.

1. Sekretär Vogeler von Elberfeld ausgeschieden, daf. Schütz.

2. Sekretär Schütz von Elberfeld als erster Sekretär angestellt, dafür Gutsche.

Arbeits-Inspector Schneider von Trier nach Eberbach.

Arzt, Kreisphysikus Dr. Chevalier von Trier ausgeschieden, dafür Arzt und Wundarzt Dr. Dollmann.

Wundarzt Hormann von Trier ausgeschieden.

Verwalter Claren von Trier auf Wartegeld gesetzt.

Director Fehmel zu Werden angestellt.

Polizei-Inspector Kutzer zu Werden angestellt.

Sekretär Strauch zu Werden pensionirt.

Wundarzt Meyer von Lüneburg ausgeschieden, dafür Maass.

Reform. Prediger Hugues von Lüneburg als solcher gestrichen.

Luther. Prediger Vogelsang von Stade ausgeschieden, dafür Umland.

Wundarzt Weiss von Celle ausgeschieden.

Kathol. Prediger Strecker von Celle ausgeschieden, dafür Wippermann.

Luther. Lehrer Kahle und Kohler von Celle ausgeschieden, dafür Weber.

Jüdischer Lehrer Dr. Sophar von Celle ausgeschieden.

Inspector Fischer in Hameln angestellt.

Luther. Lehrer Schönfeld in Hameln angestellt.

Sekretär und Rendant Emme zu Lingen als Inspector das.

Bureau-Assistent Weyerts zu Lingen ausgeschieden, dafür Sekretär Mahler.

Reform. Prediger, Superintendent Jüngst zu Lingen ausgeschieden, dafür Superintendent Raydt.

Luther. Lehrer Kleinschmidt zu Lingen ausgeschieden, dafür Rustmann.

Arzt, Medizinalrath Dr. König zu Ziegenhain gestorben, dafür Dr. Merkel.

Kathol. Geistlicher, Pastor Dempt zu Ziegenhain ausgeschieden, dafür Hoffmann.

Lehrer Kersting von Kassel ausgeschieden.

Lehrer Mangold von Kassel ausgeschieden.

Lehrer Peter von Kassel ausgeschieden.

Lehrer Weber von Kassel nach Celle.

Inspector u. Rendant Hennig zu Eberbach nach dem Elsass, dafür Schneider.

Sekretär Glaumer zu Diez ausgeschieden, dafür Hölper.

Lehrer Noetel zu Glückstadt angestellt.

v Bömcken, Hauptmann a. D., Director von Poln. Crone nach Mewe.

Eyff, Inspector und Rendant von Mewe nach Sagan.

Grumbach, Hauptmann a. D., Director, von Görlitz nach Berlin (Moabit).

Harting, Inspector, von Sagan nach Mewe.

Tewess, Director, von Mewe nach Poln. Crone.

Wilke, Director in Berlin (Moabit) pensionirt.

In Württemberg:

Köstlin, Kreisgerichtsrath in Ellwangen, zum Director des Zellengefängnisses Heilbronn ernannt.

Vereinsangelegenheiten.

Neu eingetretene Mitglieder.

a. Bayern.

Heldmann, kathol. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Sulzbach.

b. Preussen:

Heitmann, Inspector der Straf- u. Correktionsanstalten Cöln.

Jüngel, Inspector in Cöln.
Werther, Sekretär daselbst.

Ausgetretene Mitglieder.

a) Preussen:

Thaden, Rittmeister a. D. in Cöln.

b) Sachsen-Coburg-Gotha:

Greiner, Dr., Hausarzt der Strafanstalt Hassenberg.

Inhalt.

Berichtigungen.

S. 36, Z. 2 von unten lies „ein“ statt im.
S. 39, Z. 15 „ „ „ „ruhiger“ statt ruhige.
S. 41, Z. 15 „ oben „ „nur“ statt nun.
S. 47, Z. 7 „ unten ist „zu“ zu streichen.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

Direktor des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Königl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Königl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Achter Band, 2. Heft.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

Druck von J. Grossmann in Bruchsal.

1873.

Beiträge

zur

Frage über die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs

von

Director **Wirth** in Berlin (Plötzensee).

II.

Schon im Eingange zu Nr. I. dieser Beiträge (Bd. VIII, Heft 1, S. 36) habe ich darauf hingewiesen, dass die Frage der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs eine äusserst schwierige ist. Zu ihrer Lösung sind die Erfahrungen des praktischen Strafvollzugsbeamten ganz gewiss unentbehrlich, sie muss aber auch noch von gar vielen anderen Gesichtspunkten aus beleuchtet und betrachtet werden, auf welche ich mich mitten im Gedränge eines beschwerlichen Amtes nicht stellen kann, und ich darf daher wohl noch einmal darauf aufmerksam machen, dass von mir hier nicht eine Lösung der Frage erwartet werden kann, dass ich nur Beiträge zu ihrer Lösung bringen will.

Von mancher Seite und namentlich auch von Seite der praktischen Strafvollzugsbeamten wird die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs nicht gewünscht. Sie fragen: „Warum soll denn der Strafvollzug gesetzlich geregelt werden?“ Die nächstliegende Antwort darauf ist gegenwärtig: Weil es der eine Factor der Reichsgesetzgebung — der Reichstag — wünscht, und weil ein anderer Factor —

der Bundesrath — der gesetzlichen Regelung nicht abgeneigt ist. Wir sprechen aber de lege ferenda und müssen daher noch andere Gründe zur Erwägung geben.

Es ist eigentlich auffallend und fast unbegreiflich, dass wir diese Frage überhaupt noch ventiliren müssen. Ich finde dies weniger im Hinblick auf unser neues deutsches Strafgesetz, für dessen rasches Zustandekommen so viele andere wichtige Gründe sprachen, dass man darüber auf die unter allen Umständen zeitraubende und schwierige gesetzliche Regelung des Strafvollzugs verzichten konnte und musste, — ich sage dies vielmehr in Ansehung der verschiedenen älteren deutschen Einzelstrafgesetzgebungen. Deren Kind ist ja das deutsche Strafgesetz; es durfte daher in dieser Beziehung wohl Aehnlichkeit mit seinen Eltern haben, ohne dass es besonders auffallen könnte. Nur in einigen wenigen Bundesstaaten waren schüchterne Versuche gemacht worden, den Strafvollzug gesetzlich zu regeln, und auch da trieb nur, wie eben wieder im Reichstag, das Schreckenswort „Einzelhaft“ zu diesem Entschlusse. Wäre die Einzelhaft nicht zu uns gekommen, hätte sie uns nicht unverkennbar gezeigt, wie sehr viel an dem Modus der Strafvollstreckung gelegen ist, — ich möchte fast wagen, es zu behaupten — es wäre fraglich, ob man heute schon an eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs dächte, ob den gesetzgebenden Faktoren die Erkenntniss gekommen wäre, dass der anscheinend gleichheitliche Strafvollzug in gemeinsamer Haft da und dort vielleicht noch mehr Grundverschiedenheiten in sich verborgen hält, als es der Strafvollzug in einsamer und gemeinsamer Haft thut.

Ich sage, — es ist geradezu unbegreiflich, wie man bei fast allen Strafgesetzgebungen immer vor der Frage der Regelung des Strafvollzugs stehen blieb. Wenn man doch wenigstens ausgesprochen hätte „die Regelung des Strafvollzugs bleibt der Regierung überlassen“, aber auch diese Bestimmung findet sich fast nirgends. Allenthalben rechneten die Gesetzgeber mit unbekannten Grössen: Zuchthaus, Arbeitshaus, Gefängniss etc., und bekamen merkwürdiger Weise nie Lust, den Werth dieser unbekannten Grösse zu bestim-

men. Wir haben hier wirklich noch ein Stück Gewohnheitsrecht vor uns, aber in einer Rechtsmaterie, in welcher gerade am wenigsten ein Gewohnheitsrecht erlaubt sein kann, im Strafrecht. Es bestand eben überall das stillschweigende Anerkenntniss, dass die Bestimmung darüber, was Zuchthaus, was Gefängniss sei, wie die Gefangenen in diesen Anstalten behandelt werden etc., eo ipso den Regierungen zustehe. Dies ist unzulässig. Aus formellen und materiellen Gründen hätten alle Strafgesetzgebungen sich auch darüber aussprechen müssen, was sie unter den von ihnen gedrohten Strafen verstanden haben wollten, eine unabweisbare Forderung, dass dies geschehe, besteht aber jetzt, nachdem das gemeinsame deutsche Strafgesetz votirt worden ist und damit der Grundsatz: gleiches Recht für Alle. Die Absicht des gemeinsamen Strafgesetzes, mit gleichem Strafmaass zu messen, ist ja geradezu unausführbar, ohne gesetzliche Bestimmungen über den Inhalt der einzelnen Strafen und die Art und Weise ihres Vollzugs, welche für alle die strafvollziehenden Regierungen des Reichs gleichmässig bindend sind. Wir müssen für die Freiheitsstrafen, welche wir mit Zuchthaus, Gefängniss etc. bezeichnen, ebenso allgemein gültige Bestimmungen haben, wie wir sie bei der Geldstrafe in der Bezeichnung „Thaler" haben. Das gegenwärtige deutsche Strafgesetz ohne diese Bestimmungen hat genau die Wirkung, welche ein Münzgesetz haben würde, das eine gemeinsame Goldmünze einführt, aber nicht zugleich die genauste Bestimmung über Werth und Feingehalt der Münze träfe, oder wie ein Gesetz über die Spurweite, welche die Eisenbahnen in Rücksicht auf den internationalen Verkehr haben müssen, das diese Spurweite nur nach Fuss und Zoll angibt, und den einzelnen Regierungen überliesse, sie nun nach badischem, bayrischem, preussischem, sächsischem Fuss herzustellen: die Münzen würden sehr verschieden ausfallen, die Bahnen würden unfahrbar werden.

Auch unser Strafverfahren gibt mir Grund zu dem Wunsche, dass der Strafvollzug gesetzlich geregelt, der Werth der einzelnen Strafen fixirt sein möchte. Es ist ja bekannt, wie leicht sich die Geschwornen in ihrem Urtheil über die

324628

Thatfrage durch die Strafe bestimmen lassen, welche ihrem Schuldausspruch folgen kann. Es soll dies zwar nicht sein, aber thatsächlich ist es doch so. Unter solchen Umständen ist es gewiss von grösster Wichtigkeit, die Geschwornen nicht darüber in Zweifel zu lassen, welches Gewicht die ihrem Schuldausspruch folgende Strafe hat.

Auch für den rechtsgelehrten Richter muss es eine Beruhigung in seinem Gewissen sein, wenn er nicht mehr mit den unbekannten Grössen x = Zuchthaus, y = Gefängniss, z = Haft zu rechnen braucht, wenn er deren Werth kennt und ermessen kann, welches Gewicht sie haben, wenn er sie mit 2, 3, 4 u. so fort multiplicirt.

Die Thatsache, dass man bis heute darauf verzichtet hat, den Strafvollzug gesetzlich zu regeln, ist gewiss das schönste Zeugniss für die Regierungen, dass die Principien, welche sie für den Strafvollzug aufstellten, das allgemeine Rechtsbewusstsein nicht verletzten, dass sie den Forderungen der Humanität entsprachen, dass der Rachegeist früherer Zeiten daraus entschwunden war, dass sie vom Geiste christlicher Nächstenliebe und allgemeiner Menschenliebe getragen waren.

Auch die Strafvollzugsbeamten, die höheren und die niederen, haben mehr oder minder selbstbewusst und m i t ihrem Willen nach diesen Principien gehandelt. Es können aber auch wieder andere Zeiten kommen, namentlich Zeiten politischer Erregung, wo ungemessene Forderungen an die Regierung gestellt werden, und wo es, wenn auch nicht für die leitenden Behörden, welche sich auch dann eine achtunggebietende Unparteilichkeit bewahren werden, doch für die Vollzugsbeamten, und namentlich die niederen schwer werden mag, das Rechte zu finden. Da ist es denn für den Strafvollzugsbeamten, der Behörde gegenüber ebenso wie dem Publikum und den Gefangenen, von grösstem Werth, wenn ihm sein Verfahren gesetzlich vorgezeichnet ist, wenn er gegen jeden Angriff sich mit dem Schilde des Gesetzes decken kann, wenn er vor jeder Verirrung durch den Wegweiser des Gesetzes sicher gestellt ist. Es liegt also im Interesse der Regierung und ihrer Beamten, dass ihnen durch die gesetz-

liche Regelung des Strafvollzugs ein Theil ihrer grossen Verantwortlichkeit dabei abgenommen wird.

Endlich muss auch die Gefängnisskunde, die Wissenschaft, eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs dringend verlangen. Nur dann kann sie verlässige Unterlagen für ihre Beobachtungen über die Wirkungen des Strafvollzugs bekommen und haltbare Schlüsse darauf bauen; nur so kann sie das Material erlangen, welches für die Weiterbildung des Gefängnisswesens und der Strafrechtspflege absolut nothwendig ist. Man hört oft, dass es, besonders in Deutschland, beinahe so viele Strafsysteme als Strafanstaltsdirectoren gibt. Jeder glaubt die beste Methode zu haben, die leider manchmal in unverzeihliche Kunststückchen ausartet, — es ist mit dem Erscheinen des gemeinsamen Strafgesetzes wahrlich an der Zeit, dass dieser Zustand ein Ende habe. Und der Ueberhandnahme verkehrter Ideen in öffentlichen Angelegenheiten kann man eben am wirksamsten durch ein vernünftiges Gesetz begegnen.

III.

Jeden Satz meiner Beiträge muss ich mit der Bemerkung einleiten, dass die Frage der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs eine sehr schwierige ist. Haben sich die Meinungsverschiedenheiten vielleicht bezüglich der Frage der Nothwendigkeit der gesetzlichen Regelung überhaupt endlich geeinigt, so treten noch mehr verschiedene Ansichten zu der alsdann sich vordrängenden Frage auf: „Inwieweit soll der Strafvollzug gesetzlich geregelt werden?“ Der Theoretiker, welcher die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regulirung des Strafvollzugs nachgewiesen hat, wird in unbarmherziger Logik nun auch Alles, was für den Strafvollzug von Bedeutung ist, in den Kreis der gesetzlichen Regelung gezogen sehen wollen. Die Regierungen und Landtage der einzelnen Bundesstaaten werden hauptsächlich den Kostenpunkt in's Auge fassen und alle gesetzlichen Bestimmungen hintan gehalten wissen wollen, welche in dieser Beziehung aussergewöhnliche Anforderungen an sie machen; der Praktiker wird

nur principielle Gesichtspunkte für den Strafvollzug gesetzlich festgestellt wünschen, damit er noch innerhalb derselben den besonderen Verhältnissen und Gestaltungen des Lebens in seiner Anstalt oder doch in seinem Lande Rechnung tragen kann. Der Eine wird sich damit begnügen, wenn im Wege gesetzlicher Bestimmung die Anordnungen über den Strafvollzug dem Bundesrathe überlassen werden, nachdem im Strafgesetze selbst schon die wichtigsten Punkte gesetzlich geregelt sind, der Andere wird diese Gewalt nicht in die Hände der Verwaltung legen, sondern sie durch den Rahmen eines Gesetzes näher begrenzen wollen.

Ich für meinen Theil halte Angesichts der Thatsache, dass in keinem Bundesstaate der Strafvollzug gesetzlich geregelt ist, dass sich also gar nicht beurtheilen lässt, welchen Inhalt die einzelnen Strafarten in den verschiedenen Ländern haben, welcher Zweck durch die Strafe verfolgt wird, auf welchem Wege er erreicht werden soll, ich halte es für unerlässlich, dass der Strafvollzug insoweit gesetzlich geregelt werde, dass aus dem Gesetze unzweifelhaft hervorgeht:

1) welches Gewicht der Gesetzgeber den von ihm gedrohten Strafen beilegt,
2) welchen Endzweck er mit dem Vollzuge dieser Strafen beabsichtigt,
3) auf welchem Wege er ihn erreichen will,

und insoweit, dass

4) durch das Gesetz die Organe geschaffen werden, die seinen Vollzug garantiren.

Lassen wir eine dieser Forderungen fallen, wird der Strafvollzug nicht nach diesen Richtungen gleichheitlich — gesetzlich — verbindlich normirt, so werden wir dem obersten Grundsatz unseres gemeinsamen Strafrechts: „gleiches Recht für Alle“ nimmermehr gerecht werden können. — Weiss dagegen der Richter — zur Zeit weiss er es nicht und kann es nicht wissen — welches Gewicht jede Strafe in ihrer Art hat, weiss er, welchen Zweck sie haben, auf welchem Wege dieser erreicht werden soll, so wird dieses Wissen eine möglichste Gleichmässigkeit und grössere Gerechtigkeit bei Zuerkennung der Strafurtheile zur nothwendigen

Folge haben. Weiss die Strafvollzugsbehörde, welches Gewicht die einzelnen Strafarten haben sollen, welches ihr Endzweck ist, und auf welchem Wege sie diesen erreichen sollen, so wird sie nicht leicht sich zu einer Ausschreitung hinreissen lassen, sie ist des leidigen Experimentirens überhoben und die Resultate eines solchen gleichartigen Strafvollzugs werden einen Werthmesser für die Nützlichkeit und Zweckmässigkeit der Strafbestimmungen abgeben, wie wir ihn seither vergeblich gesucht haben. Weiss der Bestrafte, welches Gewicht die ihm zuerkannte Strafe haben muss, welches ihr Endzweck ist, und auf welchem Wege dieser erreicht werden soll, weiss er, dass die Behandlung, welche ihm widerfährt, von welcher er im Voraus wusste, dass sie ihm zu Theil werden wird, auf gesetzlicher Grundlage beruht, nicht in das Ermessen oder gar in die Willkür der Strafvollzugsbehörde gestellt ist, so wird das Verhältniss des Strafvollzugsbeamten zu ihm ein weit günstigeres werden, als es zur Zeit der Fall ist, er wird sich williger dem Gesetz beugen und diese Umstände werden der Erreichung des Strafzwecks wesentlichen Vorschub leisten. Dass auch die Organe geschaffen werden müssen, durch welche das Gesetz ausgeführt wird, ist selbstverständlich: sie sind so wichtig, dass dies am besten wohl im Gesetze selbst geschieht.

Die Detailausführung der gesetzlich aufgestellten Normen würde ich den einzelnen Bundesregierungen überlassen, mit der Maassgabe jedoch, dass im Interesse der einheitlichen Ordnung des Strafvollzugs das gesammte Gefängnisswesen eines Landes nur einem Ministerium unterstellt wird, und dass die Anordnungen dieses Ministeriums und die Resultate der Strafrechtspflege jedes Bundesstaats in Bezug auf Strafvollstreckung der Controlle einer Bundesbehörde, welche zum Justizausschuss des Bundesraths gehört, unterliegen sollen. Nach einem Zeitraum von ohngefähr 5 Jahren hätte diese Bundesbehörde das von ihr gewonnene Material in Form einer Gefängniss-Statistik dem Reichstage vorzulegen, und wäre alsdann weiter zu befinden, ob es bei der bestehenden Einrichtung verbleiben kann oder ob der Bundesrath oder der Reichstag mehr in's Einzelne gehende gesetzliche Bestim-

mungen für den Strafvollzug als nothwendig erachtet. Dieser Modus hätte insbesondere das für sich, dass alsdann die Regelung des Strafvollzugs unabhängig von der von Reichswegen beabsichtigten Strafprozessordnung und Gerichtsorganisation sofort in's Leben gerufen werden könnte, und dass nicht die einzelnen Landesregierungen in einseitiger Interpretation der im Strafgesetz bereits getroffenen Bestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafen jetzt schon Anordnungen und mit Kosten verbundene Einrichtungen treffen, welche sie später wieder ändern müssten.

Wollten wir jetzt schon eine Bundesbehörde für das Gefängnisswesen mit Executivbefugnissen für das Reich schaffen, so würden wir damit einen sehr bedenklichen Eingriff in die Justizhoheit der einzelnen Bundesregierungen thun, der vielleicht gar nicht ausführbar wäre, jedenfalls aber so bedeutende Schwierigkeiten hervorrufen würde, dass daran allein das ganze Gesetz scheitern könnte. Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass jede Bundesregierung gehalten ist, die von Reichswegen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen über den Strafvollzug ebenso gut wie das Strafgesetz selbst ins Leben einzuführen, wenn diese gewissermaassen nur eine authentische Interpretation des Strafgesetzes bilden, und sie könnte mit der Einrede nicht gehört werden, dass damit erhebliche Kosten verbunden wären.

Ich sagte: es muss unzweifelhaft gemacht werden, welches Gewicht der Gesetzgeber den von ihm gedrohten Strafarten beilegt. Dieses Gewicht muss für jede einzelne Strafart verschieden sein, wenn diese als Strafart überhaupt eine Berechtigung haben soll: es muss absolut verschieden sein, ganz unabhängig davon, was der Gesetzgeber mit der Strafe bezwecken, auf welchem Wege er diesen Zweck erreichen will. Wodurch wird nun das Gewicht einer Strafe bestimmt?

Abgesehen von den Ehrenfolgen, welche uns hier nicht beschäftigen, vor Allem durch die Zeit, welche die Strafe dauert: darüber ist bereits Bestimmung getroffen. Ferner durch den Raum. Das Gewicht der Strafe verändert sich

nach Grösse und Art des Raums, in welchem sie erstanden wird. Werden z. B. Zuchthaus- und Gefängnissstrafen in einer Anstalt vollzogen, so scheint mir dies eine Verminderung der Zuchthausstrafe und eine Verschärfung der Gefängnissstrafe zu sein. Es wird sehr viel darauf ankommen, ob der Gefangene seine Strafe in einem Raume von 1000 Cubikfuss Inhalt oder nur von 500 oder gar nur 200 Cubikfuss ersteht. Es wird ausgesprochen werden müssen, wie es bezüglich der Festungshaft und der Strafen an jugendlichen Personen schon geschehen ist, in welchen Anstalten die einzelnen Strafarten zum Vollzug kommen, welches Minimum an Luftraum dem Gefangenen gewährt werden muss. Die bedauerlichen Ueberfüllungen mancher Anstalten, welche gegenwärtig noch auf Kosten der Gesundheit der Gefangenen zuweilen vorkommen, und welche man als eine beklagenswerthe Nothwendigkeit hinzunehmen gewohnt ist, werden Angesichts solcher gesetzlichen Regelung nicht mehr möglich sein. Das Gewicht der Strafarten ist ferner verschieden, nach den Rechten, welche den Gefangenen noch zustehen, und nach den Pflichten, die er zu erfüllen hat. Hier wäre z. B. die noch wenig beachtete Frage zu erörtern, ob nicht jeder Gefangene, welcher die Kosten seines leiblichen Unterhalts zu bestreiten unvermögend ist, von vorneherein schon aus civilrechtlichen Gründen gehalten ist, die Kosten seines Unterhalts durch seine Arbeit möglichst zu decken. Dies würde insbesondere für die Festungshaft und die einfache Haft, für welche ein Arbeitszwang nicht besteht, von grosser Wichtigkeit sein. Abgesehen davon wären die Ansprüche des Gefangenen auf Verpflegung in gesunden und kranken Tagen, auf Kleidung, auf Lagerung, auf Erholung, auf den Verkehr mit seinen Angehörigen, auf einen Antheil an dem Verdienste seiner Arbeit und auf dessen Verwendung während der Strafzeit und nach der Entlassung etc. zu regeln, nicht minder die ganz offene Frage über das Recht mit seinen Mitgefangenen zu verkehren.

In Betreff der Pflichten ist die wichtigste die Verbindlichkeit zur Arbeit überhaupt. Aber auch die

Art der Beschäftigung, die Dauer der Arbeitszeit mehrt oder mindert das Gewicht der Strafe; ferner die Verbindlichkeit, sich scheeren zu lassen, Anstaltskleider zu tragen, Gottesdienst und Schulunterricht zu besuchen, die Hausarbeiten — Zimmer reinigen, Bett machen etc. — zu verrichten, alle diese Pflichten machen die Strafart zu einer schwereren oder leichteren, je nachdem sie mit ihr verbunden sind oder nicht. Dieses Verbundensein muss daher gesetzlich normirt werden. Die grösste Bedeutung für das Gewicht der Strafart hat ferner, welche Disciplinarstrafen über den davon Betroffenen und von wem sie verhängt werden können, welches Beschwerderecht ihm dagegen zusteht. Auch sie erfordern daher eine gesetzliche Regelung.

Diese Regelung nun wird so oder anders ausfallen, je nachdem der Gesetzgeber den einen oder den andern Zweck mit der Strafe erreichen will, und je nachdem er ihn auf diesem oder jenem Wege erreichen will. Tritt bei Bestimmung des Unterschieds in dem Gewichte der Strafarten mehr das strafende Moment der Strafe in den Vordergrund, so wird für den Zweck, welcher mit der Strafe beabsichtigt, und für den Weg, auf welchem dieser Zweck erreicht werden soll, mehr das ethische Moment der Strafe maassgebend sein. Die Angabe der Strafmittel allein bezeichnet nicht genug den Zweck, welcher damit erreicht werden kann und soll, man kann mit demselben Mittel zu verschiedenen Resultaten kommen. Muss z. B. bei kurzzeitigen Strafen der Strafzustand allein schon so gestaltet werden, dass er den Leidenschaftlichen, den Unbesonnenen ernüchtert, den Schwächling schreckt, den Gewaltthätigen bändigt, so wird bei längeren Strafzeiten zu der Versetzung in Strafzustand noch die Anwendung vieler Erziehungs- und Bildungsmittel hinzutreten können und müssen, welche die Sinnesart des Bestraften grundsätzlich und nachhaltig ändern, ihn an das Gut- und Rechthandeln gewöhnen, sein Denken, Wollen und Können zu einem Leben in Sittlichkeit und Freiheit vorbereiten. Zu solchen Erziehungs- und Bildungsmitteln gehört vor Allem die Einzelhaft, die Seelsorge, die Besuche der Beamten, der Gottesdienst und Religionsunterricht, der Schul-

unterricht, die Anlernung zu einer Erwerbsthätigkeit, die Aussicht auf Verbesserung der Lage schon während der Strafzeit (durch Zulagen zur Nahrung, durch Classification, vorläufige Entlassung) und die Aussicht auf Vorsorge nach der Entlassung. Die Anwendung dieser Mittel wird wieder erleichtert sein, wenn die Strafanstalten verschiedene sind, für Männer, für Weiber, für Jugendliche, für Gefangene mit kurzer, mit längerer und ganz langer Strafzeit, wenn die Strafanstaltsbeamten, höhere und niedere, für ihren Dienst vorgebildet sind, wenn Aufsichts- oder Berathungs-Commissionen den Gefängnissverwaltungen zur Seite stehen, wenn die Aufsichtsstellen mit Sachverständigen besetzt sind etc.

Ueber alle diese Punkte wird der Gesetzgeber sich äussern müssen, wenn nur die Strafe, welche er wollte, den Gefangenen treffen, und wenn damit der Zweck erreicht werden soll, den er beabsichtigt. Nur dann, wenn der Strafvollzug insoweit gesetzlich geregelt ist, dass das Gewicht der Strafen, welches der Gesetzgeber denselben bei ihrer Androhung beilegte, ebenso unzweifelhaft erkennbar ist, wie der Zweck der Strafen und der Weg, auf welchem dieser erreicht werden soll, nur dann, wenn besondere Organe zur Ausführung dieses Gesetzes in's Leben gerufen sind, werden wir zu einer einheitlichen Ordnung im Strafvollzug kommen, und erst dann werden wir ein einheitliches Strafgesetz haben.

Nachschrift des Herausgebers.

In den Verhandlungen des VI. deutschen Juristentags ist die oben berührte Frage der gesetzlichen Normirung des Strafvollzugs zur Sprache gekommen. Der Herausgeber dieser Blätter hat damals (1865) in dem an den Juristentag erstatteten Gutachten (I. Band, S. 198 ff.) u. A. Folgendes gesagt:

In den Verhandlungen des deutschen Juristentags und

anderwärts*) ist es mehrfach hervorgehoben worden, wie nothwendig es sei, dass die Strafen nach dem einzelnen Falle bestimmt, das Ermessen des Richters möglichst ausgedehnt und dem Angeklagten ein Recht auf Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse werde, er also nie oder nur höchst ausnahmsweise zur Herstellung eines gerechten Strafmaasses auf die Möglichkeit einer Begnadigung angewiesen sei. In letzterer Beziehung hat besonders Sundelin**) sich in beredter, warmer und überzeugender Weise ausgesprochen.

Wenn nun Art und Dauer der Strafe in dieser Weise vom Richter ängstlich genau allen in Frage kommenden Verhältnissen angepasst ist, und der Vollzug einer so erkannten Freiheitsstrafe beginnt, dann weiss trotzdem nach den gewöhnlichen Verhältnissen selten ein Verurtheilter, ja auch sonst wenige, welche Quantität des Strafübels ihn erwartet. Das Strafgesetz begnügt sich meist damit, den Namen „Zuchthaus" oder dergleichen zu nennen und noch einige dürftige Bestimmungen über Beschäftigung und dergleichen beizufügen. Alles Uebrige pflegt der Uebung, der Verordnung überlassen zu werden. Es möchte nun oft ungleich wichtiger sein, für die mitunter vieljährige Dauer der Gefangenschaft einen Rechtsanspruch auf eine richtige, allen Verhältnissen entsprechende Behandlung zu haben, als den Rechtsanspruch auf einige Monate Strafe weniger. Insbesondere aber ist es hier, wie wir gesehen haben, von der grössten Wichtigkeit, ob auch den individuellen Verhältnissen beim Strafvollzuge Rechnung getragen wird. Daher muss vor Allem verlangt werden, dass die Art und Weise des Strafvollzuges nicht wie bisher fast ganz den Verwaltungsbehörden anheim gegeben sei, da ja dann, je nach den Anschauungen einer Regierung, hier ein öfterer Wechsel eintreten kann, und wie die Erfahrung lehrt, auch eingetreten ist. Die einmal zuerkannte Strafe wird dann manchmal sogar während der Dauer

---

*) Verhandlungen des III. deutschen Juristentages, Bd. II, S. 87 ff., S. 383 ff. — (Wahlberg) des IV. deutschen Juristentages, Bd. I, S. 157 ff. — (v. Tippelskirch) S. 213 ff. — Mittermaier in von Gross Strafrechtspflege, II. Jahrg., S. 189 ff.

**) In von Gross, Strafrechtspflege, III. Jahrg., S. 289 ff.

des Vollzuges je nach den Anschauungen jener Behörden eine strengere oder eine mildere sein. Mit Recht verlangen daher Mittermaier*) und von Holtzendorff**) eine gesetzliche Normirung der Art des Strafvollzuges.

Adoptirt man nun den Grundsatz, dass beim Strafvollzuge die Individualität des Verurtheilten thunlichst zu berücksichtigen sei, so nähert man sich hierdurch der möglichsten Gleichheit vor dem Gesetze; regelt man ferner die Art des Strafvollzuges in seinen Grundzügen, aber viel specieller als bisher, durch Gesetz, so beugt man der Willkür beim Strafvollzuge, und so auch insbesondere beim individualisirenden Strafvollzuge vor; man gibt dem Einzelnen ein Recht auf jene Berücksichtigung, welches bisher nach einzelnen Strafgesetzen nur Wenige genossen, auf die Berücksichtigung, die dann und wann durch die Begnadigung eintrat, und die in der Zuerkennung leichter Festungsstrafe nicht selten zu weit ging.

Da es, wie oben bemerkt, nothwendig ist, vorerst die Arten der Freiheitsstrafen und dann genau dass Maass der individuellen Beschränkung innerhalb einer jeden Strafart festzustellen, durch Gesetz festzustellen, ehe man die im Strafvollzuge verlangte Individualisirung ihrer Ausdehnung nach, näher abgrenzen kann, so können specielle desfallsige Vorschläge vorerst hier nicht gemacht werden.

Dagegen muss ich darauf hinweisen, wie schon einige deutsche Staaten der Anforderung gerecht geworden sind, die Art des Strafvollzuges durch Gesetz zu normiren. Es gibt dies gleichzeitig einige Anhaltspunkte zu etwaigen künftigen gemeinsamen gesetzlichen Bestimmungen.

Baden lässt nach den Gesetzen vom 6. März 1845 und 2. Oktober 1863 die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zucht- und Arbeitshausstrafe in Einzelhaft vollziehen.***)

---

*) Gefängnissfrage S. 74, — in von Holtzendorff, Strafrechtszeitung 1861, S. 280 ff.

**) von Holtzendorff, ebend. S. 324.

***) Vergl. Fuesslin, die Einzelhaft, S. 60 ff.— Blätter für Gefängnisskunde, II. Heft, S. 6 ff.

In diesen Gesetzen ist im Wesentlichen Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Strafe ist dergestalt zu vollziehen, dass jeder Sträfling in eine besondere Zelle gebracht und hier bei Tag und Nacht ausser Gemeinschaft mit anderen Sträflingen gehalten wird.

§. 2. Die Sträflinge werden, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, beschäftigt.

Sie erhalten, soweit sie dessen noch bedürfen, Unterricht in einem Gewerbe und in den Gegenständen, die in den Volksschulen gelehrt werden.

§. 3. Jeder Sträfling wird in seiner Zelle täglich wenigstens sechsmal besucht.

Es werden hierbei die Besuche der Werkmeister, der Aufseher, gleich jenen der Geistlichen, der Aerzte, der Lehrer, der Directionsmitglieder, der Inspectoren, der Bekannten und Verwandten des Sträflings und anderer Personen, welche Zutritt erhalten, mit in Rechnung gebracht. Besuche von Personen, die nicht bei der Anstalt angestellt sind, noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuche derselben die Ermächtigung erhalten, kann sich der Sträfling verbitten.

§. 4 Jeder Sträfling darf täglich wenigstens eine halbe Stunde in einem dazu bestimmten Raum im Freien sich Bewegung machen.

In der zur Erholung bestimmten Zeit ist dem Sträfling gestattet, sich auch mit Lesen oder auf andere mit der Hausordnung verträgliche Weise zu beschäftigen. Von Zeit zu Zeit kann er auch, soweit es für den Strafzweck unnachtheilig ist, an Freunde oder Verwandte Briefe schreiben oder solche von denselben empfangen.

§. 5. Die völlige Absonderung (§. 1) darf die Dauer von 6 Jahren nicht übersteigen. Haben Sträflinge eine längere Strafzeit zu erstehen, so ist ihre völlige Absonderung auf 6 Jahre beschränkt, es wäre denn, dass sie die Fortdauer derselben ausdrücklich verlangen. Ohne solches Verlangen findet die völlige Absonderung auch nicht gegen Sträflinge statt, welche in das 70. Lebensjahr eingetreten sind.

§. 6. In soweit nach dem vorhergehenden §. (5) einzelne Sträflinge der völligen Absonderung nicht unterworfen bleiben, wird je eine Mehrzahl derselben in bisheriger Weise im nämlichen Arbeitssaale beschäftigt. An Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen, bis zum Anfang und nach Umfluss der Arbeitszeit, darf gleichwohl Keiner seine besondere Zelle verlassen.

Die Abtheilung geschieht mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften der Sträflinge. Die Vorschrift des §. 4 findet auch hier Anwendung.

§. 7. Zwei Monate in völliger Absonderung (§. 1) erstanden, gelten für 3 Monate gewöhnlicher Strafzeit.

§. 12. Der Aufsichtsrath, zu dessen Mitgliedern ausser der als Inspector zu bestellenden Gerichtsperson, und ausser dem Director, den Aerzten und Geistlichen der Anstalt, auch noch andere Staatsbürger ernannt werden können, ist ermächtigt, Sträflinge, deren leidender, körperlicher oder Seelenzustand es nöthig macht, auch während der im §. 5 bestimmten Zeit in gemeinsamen Arbeitssälen beschäftigen zu lassen.

§. 14. Die Zeit, welche der Sträfling nach Maassgabe des §. 12 an der Stelle der völligen Absonderung in gemeinsamen Arbeitssälen zubringt, wird ihm gleichwohl ebenso angerechnet, wie wenn er sie in völliger Absonderung zugebracht hätte.

§. 15. Für angemessene Beaufsichtigung der Strafanstalt, für Erhaltung einer gesunden Luft, Erwärmung und Erleuchtung der Strafzellen und Arbeitssäle, für gesetzliche und humane Behandlung, für gesunde Ernährung, Bekleidung und Lagerung der Sträflinge, für zweckmässige Einrichtung des Gottesdienstes und für religiösen und moralischen Unterricht, sowie für Zurücklegung eines Theils des Arbeitsverdienstes zu ihrem Vortheil, wird durch Regierungsverordnungen gesorgt.

Ganz ähnliche Bestimmungen hat das bayerische Gesetz über den Vollzug der Einzelhaft vom 10. November 1861. Hervorzuheben sind daraus:

Art. 4. Die Sträflinge werden in ihren Zellen ange-

messen beschäftigt und zu diesem Behufe, wenn nöthig, in einem Gewerbe oder in sonstiger Handarbeit, welche ihnen nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu ihrem Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft dienlich sein kann, unterrichtet.

Sie werden zum Gottesdienste und, soweit sie des Schulunterrichts bedürfen, zur Schule angehalten.

Art. 6. Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien beträgt für jeden Sträfling wenigstens 1 Stunde.

Ausserdem findet sich noch eine sehr zweckentsprechende, äusserst humane Bestimmung über den Vollzug der Freiheitsstrafe in Art. 26 des Württembergischen Strafgesetzes, bezüglich aller Gefangenen:

Art. 26. Den Gefangenen in sämmtlichen Strafanstalten wird genügende und angemessene Nahrung gereicht. Die ihnen auferlegte Arbeit, wo solche eintritt, soll, nach Art und Dauer ihrer Gesundheit unnachtheilig sein. Zum Genusse der freien Luft werden sie täglich zugelassen, und der persönliche sowohl, als der schriftliche Verkehr mit ihren Angehörigen und Freunden ist denselben gestattet.

Diesen Vorschriften wird bei dem Vollzuge in den leichteren Strafanstalten eine den Gefangenen günstigere Ausdehnung als in den schwereren gegeben.

Die genaueren Bestimmungen hierüber und über die ganze innere Einrichtung der Strafanstalten, namentlich über die Beiträge, welche vermögliche Gefangene zu ihren Unterhaltungskosten zu leisten haben, sowie über Religions- und Schulunterricht, sind in den Hausordnungen enthalten, welche für die verschiedenen Strafanstalten ertheilt sind.

Und (Art. 24) bezüglich der Festungsgefangenen:

Sämmtliche Festungsarrestanten werden in einem abgesonderten Gebäude verwahrt.

Diejenigen, deren Strafzeit sich nicht über 3 Monate erstreckt, dürfen dasselbe zu jeder Tagesstunde verlassen und innerhalb der Festung sich frei bewegen; diejenigen aber, welche eine längere Festungsarreststrafe zu erstehen haben, sind dem Hausarreste unterworfen, worüber die Hausordnung die näheren Bestimmungen enthält.

Nur solche Arrestanten, bei denen die Kreisgefängnissstrafe in Festungsarrest verwandelt worden, und welche die Kosten ihres Unterhalts zu bestreiten nicht vermögen, können, behufs der Deckung derselben, wenn sie zu einer angemessenen Beschäftigung sich nicht von selbst erbieten, hierzu angehalten werden.

In den nachgefolgten Verhandlungen des VI. deutschen Juristentags vom Jahr 1867 (III. Bd., S. 130 ff.) wurde über den vom Herausgeber gestellten Antrag auf gesetzliche Regulirung des Strafvollzugs zur Tagesordnung übergegangen, und nur der in Verbindung damit gestellte Antrag auf Individualisirung beim Strafvollzug angenommen.

Wenn das deutsche Reichsstrafgesetz, ähnlich wie die meisten früheren Particulargesetzgebungen, eine nähere Bestimmung der Strafquantität bei den einzelnen Strafarten ebenfalls nicht getroffen hat, so geschah dies doch in einzelnen Ländern durch Einführungsgesetze, besonders wurden dort auch bezüglich der Disciplinarstrafen Bestimmungen getroffen. Um so wichtiger wäre gerade deshalb die vom Verfasser obigen Aufsatzes angestrebte gesetzliche Regulirung. Nähere Erhebungen über den derzeitigen Zustand im ganzen deutschen Reiche, die als Vorararbeiten dazu nöthig fallen, werden freilich die grossen Schwierigkeiten der Erlassung eines solchen Gesetzes ergeben, daraus werden sich aber auch die Grenzen normiren, innerhalb deren vorgegangen werden kann. Zur ferneren Uniformirung, soweit sie überhaupt als ausführbar erkannt wird, dürfte indess die angeregte Zusammensetzung einer Reichscommission am besten den Weg bahnen können.

Der Arbeitsbetrieb
in den
Strafanstalten des Königreichs Bayern.

Von
Director **Hölldorfer** in Zweibrücken.

Bei Berathung des Budgets für das kgl. bayr. Justiz-Ministerium, insbesondere der Kosten für die Strafanstalten, wurde von Seite des Referenten, Herrn Dr. Kurtz, laut Bericht vom 19. Februar 1872, Beilage LVIII, Kap. VI, §. 3, S. 351 zu den Landtagsverhandlungen, hervorgehoben, dass die in den 15 bayerischen Strafanstalten durchschnittlich verwahrten 6250 Gefangenen einen jährlichen Arbeitsverdienst von 241,600 fl. ergeben, also rund per Kopf $6^1/_3$ kr. per Tag, ein Verdienst, der im Verhältniss zu den jetzigen Taglöhnen der Handarbeiter und Gewerbleute ein fast verschwindend kleiner sei, daher die gründliche Erörterung dieser Frage, da es sich um so beträchtliche Summen handele, eine sehr dankbare wäre.

Der Herr Justizminister versprach auch in der Sitzung des II. Auschusses der Kammer der Abgeordneten vom 24. Februar 1872, Beil. LVIII, S. 372, die Bildung einer Central-Gefängniss-Commission aus Richtern, Staatsanwälten und Industriellen anzustreben, welche auch die Aufgabe in ihren Bereich zu ziehen haben würde, die Arbeit der Gefangenen in den Strafanstalten rationeller und einträglicher zu machen.

Der Verfasser dieses will es an der Hand einer 14jäh-

rigen Erfahrung, die er in verschiedenen Strafanstalten Bayerns sich gesammelt hat, versuchen, in gedrängter Kürze einige der Hauptgründe darzulegen:

A. Warum die Gefangenen im Vergleich mit den freien Arbeitern so wenig verdienen, daher auch zu den Unterhaltungskosten so wenig durch ihre Arbeit beisteuern, und

B. Auf welche Weise dann der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten rationeller und einträglicher eingerichtet werden könne.

ad. A. 1) Vor Allem darf im Gegenhalte zu den jetzigen Taglöhnen der Handarbeiter und Gewerbleute nicht vergessen werden, dass bei strenger Durchführung der Bestimmungen der Haus-Ordnungen für die Strafanstalten den Gefangenen täglich eine zu kurze Arbeitszeit übrig bleibt. Während der freie Arbeiter mindestens 12 Stunden täglich angestrengt arbeitet, gehen dem Gefangenen durch den Besuch des Gottesdienstes und Unterrichtes, durch den Genuss der Ruhe-, Erholungs- und Essenszeit — die Sonntage abgerechnet — wöchentlich $24^3/_4$ Stunden, d. i. täglich $4^1/_8$ Stunden an der Arbeit verloren, so dass derselbe Winter wie Sommer durchschnittlich $9^1/_2$ Stunden arbeitet, also um $2^1/_2$ Stunden täglich weniger als der Handarbeiter.*)

Rechnet man aber noch hinzu den Zeitverlust, der durch Vorstellungen, Vernehmungen von Gefangenen, Vorführung derselben zum täglichen Rapporte, Besuchempfang, Besprechung mit dem Hausgeistlichen, Hausarzte etc., durch Reinigen der Arbeitslokalitäten, das allein wöchentlich an den Sams-

*) Wöchentliche Stunden:

Gottesdienst		1 Stunde
Religionsunterricht		2 „
Kirchengesang		1 „
Erholungsstunden:		
zum Frühstück täglich . .	$^1/_2$ St.	
um 9 Uhr Morgens Ruhezeit .	$^1/_4$ „	
zum Mittagessen	1 „	
Bewegung im Freien . .	1 „	
um 4 Uhr Nachmittags Ruhezeit .	$^1/_4$ „	
	∴ 3 St. × 6 =	18 „
	Uebertrag	22 Stunden

tägen einen halben Tag die Kräfte der einzelnen Abtheilungen in Anspruch nimmt, so dass für den Tag eine Stunde trifft, dann durch Waschfassen, Kostfassen, Halten der täglichen Zimmertour etc. entsteht, wenn man ferner noch in den Gefangenanstalten, wo jugendliche Abtheilungen sich befinden, die Stunden für den Schulunterricht, welche per Woche bis zu 15 Stunden anwachsen können, mit in Berechnung zieht, so stellt sich der Ausfall der täglichen Arbeitsstunden gegenüber dem freien Arbeiter wenigstens durchschnittlich auf $4^{1}/_{2}$ Stunden, so dass der Gefangene täglich nur $9^{1}/_{6}$ Stunden,*) also fast um 3 Stunden weniger arbeitet, als der Handarbeiter, eine Differenz, welche bei einem Gesammtbevölkerungsstande von 6250 Köpfen, täglich schon $\times$ 3 =

Uebertrag 22 Stunden

Schulunterricht:

Oberclasse	wöchentlich 2				
Mittelclasse	„	3			
Unterclasse I.	„		3		
Unterclasse II.	„			3	

in Summa 24 + 25 + 25 + 25 = 99 : 4 = $24^{3}/_{4}$ St. durchschnittlich per Woche

$24^{3}/_{4}$: 6 = $4^{1}/_{8}$ Stunde täglich.

Im Sommer wird gearbeitet 8 Monate lang von 5 Uhr früh bis Abends 7 Uhr = 14 Stunden täglich.

Im Winter 4 Monate lang, von 6 Uhr früh bis Abends 7 Uhr = 13 Stunden täglich.

4 $\times$ 390 = 1560 Stunden
8 $\times$ 420 = 3360 „

12 M. = 4920 Stunden
1 „ = 420 „
täglich = $13^{2}/_{3}$ Stunden
ab: = $4^{1}/_{8}$ „

Rest: $9^{13}/_{24}$ Stunden = $9^{1}/_{2}$ Stunden.

*) Durchschnittl. Arbeitszeit $13^{2}/_{3}$ Stunden
Ausfall ab: $4^{1}/_{2}$ „

Rest: $9^{1}/_{6}$ Stunden täglich.

Berücksichtigt man hiebei die Zahl der nicht schulpflichtigen Gefangenen, welche etwa 10 % der jährl. Zugänge betragen, so gehen, da dieselben nur 22 Stunden per Woche treffen, durchschnittlich per Woche

22 + 24 + 25 + 25 + 25 = 121 : 5 = $24^{1}/_{5}$ Stunden,

$24^{1}/_{5}$: 6 = rund 4 Stunden täglich (wie oben) an Arbeit verloren.

18,750 Stunden, den Tag zu 12 Arbeitsstunden gerechnet, rund 1562 Tage beträgt und dieser nur mit 9 kr. Verdienst angeschlagen = 234 fl. 18 kr. täglich, und im Jahre, wenn man dieses zu 297 Arbeitstage annimmt, eine Summe von

79,287 fl. 06 kr.

ergibt.

Nachdem aber der Staat das Besserungsprinzip adoptirt hat, sŏ ist er auch verpflichtet, für die geistige Pflege der Gefangenen Sorge zu tragen, durch Schule und Unterricht auf dieselben belehrend und bessernd einzuwirken, durch den Genuss der Erholungsstunden die Gesundheit derselben zu erhalten und sie so der bürgerlichen Gesellschaft als ordentliche, brauchbare Glieder wiederzugeben, wodurch der scheinbare materielle Verlust reichlich wieder aufgewogen werden dürfte.

Uebrigens will hiemit nicht gesagt sein, dass unbeschadet der Erreichung des Besserungszweckes und innerhalb des Rahmens der Hausordnung nicht dennoch eine Reduktion in den Unterrichtsstunden, z. B. durch häufigere Anwendung der §§. über die Dispensirung vom Schul- und Religionsunterricht sich herbei führen lasse.

Auch die Bestimmung der Hausordnung, wornach die Gefangenen auch im Sommer schon um 7 Uhr das Abendessen einzunehmen und um 8¹/₄ Uhr (bei noch hellem Tage) sich zur Ruhe zu begeben haben, dürfte ins Auge zu fassen und verbesserungsfähig sein.

2) Neben der kurzen Arbeitszeit der Gefangenen fällt noch präponderirend in die Waagschaale der Umstand, dass dieselben bei dem Mangel von geistigen und stärkenden Getränken neben ihrer zwar ausreichenden, aber wenig Abwechslung bietenden Kost, bei dem Mangel frischer Luft und hinlänglicher Bewegung im Freien nicht diejenige Kraft und Ausdauer im Arbeiten besitzen, als die freien Arbeiter, jene daher in der nämlichen Zeit nicht so viel zu arbeiten, d. h. zu verdienen vermögen, als diese.

3) Ein weiterer Hauptgrund des geringen Verdienstes der Gefangenen liegt in der auffallenden Unwissenheit und Unkenntniss in gewerblichen Arbeiten, mit welcher

der grösste Theil der Verurtheilten in die Strafanstalten eingeliefert werden.*)

Wie viele Mühe und Zeit es kostet, einen Menschen, der bisher an Alles, nur nicht an das Arbeiten gewohnt war, in irgend einem Beschäftigungszweige soweit zu unterrichten, dass er auch als nutzbringend für die Anstalt betrachtet werden kann, bedarf keiner näheren Beleuchtung. Macht sich dieser Uebelstand schon in Zuchthäusern mit langjährigen Gefangenen fühlbar, um wie viel mehr in Gefangenanstalten mit kurzzeitigen Gefangenen von 3 Monaten bis zu 5 Jahren Gefängniss, von denen wiederum der grösste Theil eine Strafzeit von 6 Monaten und darunter hat, so dass der Tag seiner Entlassung heran gerückt ist, ehe er nur im eigentlichen Sinne zu arbeiten, i. e. zu verdienen begonnen hat.**)

Der rasche Wechsel der kurzzeitigen Gefangenen in Verbindung mit der Unkenntniss wirkt daher hemmend auf einen schwunghaften Geschäftsbetrieb, daher auch auf die Erzielung eines besseren finanziellen Resultates bei den Gefangenanstalten, deren in Bayern 7 bestehen, die daher unter 15 Strafanstalten fast die Hälfte derselben repräsentiren. —

4) Ein fernerer Grund der ungünstigen finanziellen Resultate bei der Beschäftigung in den Strafanstalten dürfte auch zu suchen sein in dem Mangel einer richtigen, einheitlichen Buchführung, d. h. an der zweckmässigen Einrichtung derselben über den ganzen Arbeitsbetrieb und in dem Mangel

---

*) Im Jahre 1871 gingen in die Strafanstalt Zweibrücken 261 Gefangene zu, wovon 73 auf ihrem Gewerbe beschäftigt werden konnten, so dass 188 Gefangene anderweitig verwendet, i. e. zu einem in der Anstalt eingeführten Beschäftigungszweige angelernt werden mussten.

**) Von den obigen 188 Individuen hatten eine Strafzeit von

3 Monaten und darunter	62	102
3—6 „	40	
6 Monate bis 1 Jahr	36	
1 Jahr	20	
über 1 Jahr	30	
Summa	188	

an der regelmässigen Controlführung durch die betreffenden Beamten.

ad. B. 1) Eine richtige Buchführung über den ganzen Geschäftsbetrieb einer Anstalt ist daher eine wesentliche Bedingung für die ganze Ordnung in demselben und vermag allein die finanziellen Resultate der Fabrik zu sichern.

Die Bücher, welche auf den Geschäftsbetrieb Bezug haben, vom Einkaufe des Rohstoffes bis zur Magazinirung des Fabrikats müssen so zusammenhängen und in einander greifen und sich gegenseitig controliren, dass jeder Laie eine klare Einsicht in den ganzen Geschäftsbetrieb gewinnen kann, die bisher bei der ungleichmässigen und in jeder Anstalt nach anderen Grundsätzen und Formen eingerichteten complicirten Rechnungsmaschine selbst den meisten Rechnungsrevisoren der vorgesetzten Behörden erfahrungsgemäss abzugehen schien.

Welche Bücher daher unbedingt nothwendig seien, wie sie angelegt und geführt werden müssen, und nach welchen Grundsätzen hiebei zu verfahren sei, kann selbstredend hier nicht Gegenstand der Erörterung sein.

2) Sehr Vieles trägt zur Hebung der jährlichen Fabrikergebnisse die Anstellung von gewerbskundigen Aufsehern für die wichtigsten und gangbarsten Beschäftigungszweige in einer Strafanstalt bei.

Da dieselben neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik auch noch den Sicherheitsdienst mit zu versehen haben, so geniessen dieselben neben ihren normativmässigen Bezügen eine monatliche Zulage — Gewerbszulage — von 4 fl., welche Mehrausgabe sich nicht blos dadurch lohnt, dass man auf diese Weise tüchtige und verlässige Männer als Werkaufseher bekommt, und sich erhält, sondern dass auch die Gefangenen viel rascher zu irgend einer Arbeit angelernt, daher in verhältnissmässig kurzer Zeit fruchtbringend für die Anstalt gemacht werden können.

Es hat sich dieses Institut der Werkaufseher, welches seit 4. Mai 1866 hier besteht, zum Nutzen der Gefangenen und zum Vortheil des Staatsärars vorzüglich bewährt, daher das-

selbe in allen übrigen Strafanstalten, in denen es bisher noch nicht bestehen sollte, einzuführen sich empfehlen dürfte.*)

3) Die Beschäftigung in den Strafanstalten dürfte auch dadurch gewinnen, dass man den Credit für den Arbeitsbetrieb nicht zu sehr einschränkt und dem Vorstande hierin freieren Spielraum in der Verwendung desselben gewährt, damit derselbe stets in der Lage sich befindet, die günstigen Conjuncturen bei Einkäufen von Rohstoffen zu benützen. Am meisten wird es sich lohnen, wenn der Vorstand oder Verwalter selbst in Begleitung seines sachverständigen Bediensteten den Einkauf derjenigen Rohstoffe, welche für die Verarbeitung in einer Anstalt von besonderer Wichtigkeit sind, z. B. von grösseren Quantitäten Garnen, Wolle etc. bethätigen, die Auswahl derselben selbst treffen könnte; denn die Erfahrung lehrt, dass man durch das persönliche Erscheinen an Ort und Stelle nicht blos bessere und billigere Waare erhält, als auf blosse schriftliche Bestellung oder nur durch Reisende, sondern dass es auch zweckmässig erscheint und zur grossen Belehrung dient, bedeutende Fabriken mit ihren praktischen Einrichtungen näher kennen zu lernen und diese je nach Bedürfniss zu verwerthen.

Zur Anlegung eines Betriebsfonds sollten daher die jährlichen Ersparungen, welche von den Dotationen in den einzelnen Strafanstalten gemacht werden, diesen belassen und nicht als Vorschuss für das nächste Jahr wieder behandelt werden.

Mit diesem allmälig anwachsenden Fond könnten dann aussergewöhnliche Anschaffungen, Verbesserungen und Bauveränderungen etc. bestritten und ausserordentliche Ausgaben, welche abnorme Zeitverhältnisse mit sich bringen, vermieden werden.

4) Anscheinend geringere Bedürfnisse der Anstalt,

*) Ist inzwischen geschehen, da in dem seit dem 1. Januar 1873 ins Leben getretenen neuen Besoldungsregulativ für das Aufsichtspersonal in den Strafanstalten des Königreiches die Werkaufseher besonders aufgeführt sind und auch einen höheren Bezug als die Sicherheitsaufseher geniessen.

wozu die Materialien und Zuthaten zu den einzelnen Beschäftigungszweigen zu rechnen sind, dürften nie im Detail angekauft, sondern müssen etwa halbjährig von Grossisten bezogen werden, die neben Gewährung von Sconto bei Baarzahlung viel billigere Angebote stellen und auch stellen können. Tausende von Gulden können auf diese Weise alljährlich erspart werden.

Ein billiger Einkauf der Rohstoffe und sonstigen Materialien, dann die Gründung cines Betriebsfonds ist daher ein Hauptererforderniss zur Hebung der jährlichen Erträgnisse in den Strafanstalten.

5) Um den Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten rationeller und einträglicher zu machen, müssen die Gefangenen fortgesetzt ohne Unterbrechung mit lucrativen Arbeiten beschäftigt werden können, d. h. sie müssen

a) die Bedürfnisse der Strafanstalt selbst, dann aber auch
b) diejenigen des Heeres und
c) der übrigen Staatseinrichtungen schaffen.

Wer weiss, wie viele Zeit, unendliche Mühe und zahllose Schreibereien, Drängen und Bitten etc. das Auffinden von Beschäftigung für die Gefangenen der Verwaltung kostet, gegen welch' geringe Vergütung für Arbeitsgeber oft gearbeitet werden muss, um nur die Gefangenen nicht feiern lassen zu müssen, der wird einverstanden sein, wenn die billige Forderung gestellt wird, wie es auch in Preussen der Fall sein soll — dass sämmtliche Bedürfnisse für das Militär und sonstige Staatseinrichtungen je nach den bestehenden Einrichtungen der Beschäftigungsarten in den einzelnen Strafanstalten durch Arbeitskräfte derselben ausgeführt werden müssen.

Eine Unterbrechung in der Arbeit, eine Arbeitsstockung würde gewiss dann zu den Seltenheiten gehören.

Der Gesammtnutzen fällt auf diese Weise in den Staatsschatz, während durch Arbeiten für Unternehmer oder durch Fabrikation von Handelsartikeln der Hauptnutzen gewöhnlich einem Dritten zufällt. Es würde sich daher empfehlen, wie in den belgischen Gefängnissen, die Errichtung von Spin-

nereien, Webereien, Werkstätten zur Anfertigung von Kopfbedeckungen für das Militär, Lederzeug, Seilerwaaren, Spenglerwaaren, Handschuhen, Bürsten, Borden, Weisszeug, Strumpfwaaren, Stickereien u. s. w.; nebenbei könnten Werkstätten für Schreiner, Schlosser, Schmiede, Maurer, Maler, Glaser, dann alle Bau- und Ausbesserungsarbeiten zur Erhaltung und Vervollkommnung der Gebäude errichtet werden.

Die durch die Strafanstalten eingeleitete Concurrenz würde vom besten Erfolge begleitet sein, da sie eine Vereinbarung zwischen den Bewerbern um Lieferungen fast unmöglich macht, indem sie dieselben nöthigt, ihre Angebote mit den Lieferungen der Strafanstalten in ein billiges Verhältniss zu setzen.

Wie viele Millionen würden z. B. auf diese Weise für das Militär-Aerar bei Ausbruch eines Krieges erspart werden?

Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Gewerbszweige, welche minder einfach sind und besonderes Geschick erfordern, gegen einen festen Arbeitslohn gearbeitet werden, und der Arbeitsgeber (Unternehmer) die Rohstoffe und Rohmaterialien selbst zu liefern verpflichtet ist. Dieselben haben sich dann den von der Verwaltung gestellten Bedingungen zu unterwerfen.

Hauptsächlich wären aber solche Arbeiten im Auge zu behalten, welche noch nicht im Lande eingeführt sind, und deren Einbürgerung nützlich sein möchte, wodurch nicht blos den Gefangenen sichere Mittel des Fortkommens nach ihrer Entlassung an die Hand gegeben werden, auch der Fortschritt der nationalen Industrie würde hiedurch gefördert werden, indem man ihm neue Wege bahnt, anstatt sie durch Concurrenz zu beeinträchtigen, z. B. Ciselirarbeiten in Bronce, Bijouteriearbeiten, Seide- und Sammtweberei, Shawlsfabrikation etc.

6) Aus Rücksicht auf ein alljährlich zu erzielendes besseres finanzielles Ergebniss der Beschäftigung dürfte es endlich angezeigt sein, den Bediensteten der Fabrik (Buchhalter, Werkmeister, Werkpersonal) Tantiemen von dem jährlichen Reingewinn derselben zu bewilligen, wodurch der Eifer dieser

Bediensteten, nicht blos im Interesse der Anstalt, sondern auch zu ihrem eigenen Nutzen reger gemacht, für gute und billige Fabrikation sowohl als vortheilhafte Absatzgebiete Sorge getragen werden würde.*)

Wenn ich nun zum Schlusse die Ursachen kurz zusammenfasse, warum die Gefangenen in den Strafanstalten im Verhältnisse zu den freien Arbeitern so wenig verdienen, so ergeben sich als solche:

1) die zu kurze Arbeitszeit der Gefangenen und der Mangel an Kraft und Ausdauer derselben gegenüber dem freien Arbeiter,

2) die Unwissenheit und Unkenntniss in gewerblichen Arbeiten,

3) der rasche Wechsel der kurzzeitigen Sträflinge in den Gefangenanstalten,

4) Mangel an richtiger einheitlicher Buch- und Controlführung;

während die Gründe zur Hebung der jährlichen finanziellen Resultate sich zurückführen lassen:

1) auf eine zweckmässige Einrichtung der Buchführung über den ganzen Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten,

2) auf Anstellung von Gewerbsaufsehern,

3) auf Gründung eines Betriebsfonds,

4) auf billigen Einkauf der Rohstoffe und Materialien en gros,

5) auf fortgesetzte Beschäftigung der Gefangenen mit Anstalts-, Heeres- und Staatsbedürfnissen,

6) Beschäftigung derselben gegen einen bestimmten Arbeitslohn, wogegen die Unternehmer die Rohstoffe zu liefern haben,

7) Gewährung von Tantiemen an die Bediensteten der Fabrik, aus dem jährlichen Reingewinn derselben.

*) Die Vollzugsvorschriften zu dem Status der Fundationsbezüge der in nicht pragmatischer Eigenschaft Angestellten in den Strafanstalten Bayerns gewähren dem Werkpersonale 2 Procent Tantiemen aus dem Zuschusse der Fabrik zu den Verwaltungskosten der Oekonomie vom 1. Januar 1873 an.

Vermischtes.

(Zweiter periodischer Bericht über die Strafanstalt Lenzburg. Umfassend die Jahre 1868, 1869 und 1870, erstattet von Direktor Müller. Schluss.)

Strafdauer.

Es sind von den peinlichen männlichen und weiblichen Gefangenen etwas über ein Drittheil mit mehr als 3 Jahren Strafzeit, und von den männlichen ein Drittheil mit einer solchen von mehr als 1 Jahr eingetreten.

Von den männlichen zuchtpolizeilichen sind 60 % mit einer Strafzeit bis zu 3 Monaten und nur 40 % mit einer solchen von über 3 Monaten; bei den weiblichen ist das Verhältniss 77½ und 22½ %.

Religion, Familienstand etc.

Unter der Gesammtzahl von 679 Gefangenen sind 93 Kantonsfremde, von welchen 52 der reformirten und 41 der katholischen Confession angehören, und zwar bei den criminellen männlichen Gefangenen je 18 und 14; bei den weiblichen 5 und 3; bei den zuchtpolizeilich männlichen 25 und 16, bei den weiblichen 4 und 8.

Hinsichtlich des Familienstandes sind von den criminellen männl. Gefangenen 54 % ledig und 41 % verehelicht, dagegen von den zuchtpolizeilichen männlichen Gefangenen sind ledig 75 % und verehelicht nur 16 %, ein Beweis, dass sich diese beiden Gefangenen-Categorien aus ganz verschiedenen Gesellschaftsclassen rekrutiren. Die weiblichen Gefangenen sind bei beiden Arten von Gefangenen weit zum grössten Theil ledigen Standes, zu 82 und 95 %. Man möchte hierin fast ein Beleg dafür erblicken, dass die Ehe für das weibliche Geschlecht das beste sittliche Palliativmittel ist.

Bezüglich des Alters weisen die zuchtpolizeilichen männlichen Gefangenen gerade das doppelte Verhältniss von Leuten unter 20 Jahren auf als wie die Criminellen; 11,7 und 5,8 % und solchen von 20 bis 30 Jahren 42 % gegenüber 33 %; auch in diesem Altersverhältniss sehen wir die Folgen einer schlechten Erziehung, jugendlicher Verkommenheit und einer verkümmerten socialen Stellung sich ausprägen, wie solche vorab bei den zuchtpolizeilichen männlichen Gefangenen sich vorfinden.

Ein ähnliches Verhältniss zeigt sich beim Bildungsstand. Den durchschnittlich besten Bildungsstand weisen die criminellen männlichen und weiblichen Gefangenen, den schlechtesten die zuchtpolizeilichen, vorab die weiblichen, und am allerschlimmsten stehts bei den Zwangsarbeitsgefangenen. Mangelhafte Begabung, schlechte Erziehung, sehr lückenhafter Schulbesuch und nicht selten auch unzweckmässige Versorgung von Kindern durch die Gemeinden sind die Ursachen hievon.

Auch in den Vermögensverhältnissen sind die criminellen männlichen Gefangenen am besten gestellt, am ungünstigsten ausser den Zwangsarbeitsgefangenen die zuchtpolizeilich weiblichen.

Auffallend ist, dass bezüglich der Berufsarten sowohl bei den männlichen criminellen wie zuchtpolizeilichen Gefangenen sage 42 % allein Handwerker sind. Es ist dies gar keine erfreuliche Erscheinung. In der Berufswahl, in der Erziehung, Berufsbildung wie in der socialen Stellung des jungen, angehenden Handwerkers liegt entschieden ein Krebsschaden, dem mit Nachdruck gesteuert werden sollte.

Die meisten oder nahezu alle Berufslosen finden sich bei den zuchtpolizeilichen und Zwangsarbeitsgefangenen.

Die Zahl der Ausländer ist eine sehr geringe, bei den criminellen männlichen Gefangenen sogar nur 2, ein Beweis, dass im Aargau keine starke Fremden-Bewegung sich vollzieht, indem wir keine grossen Städte und keine industriellen Centren besitzen. Die Ausländer und Schweizer zusammen bilden 20 % der Gesammtzahl.

Täuschen wir uns nicht, die Faktoren, welche das Verbrechen erzeugen, dessen äussere Erscheinung begünstigen, es hegen und pflegen, sind nicht Armuth und Noth, sondern schlechte, mangelhafte Erziehung, ungenügende Schulbildung, und um es nicht zu vergessen, auch in hohem Maasse mangelhafte sittlich-religiöse Erziehung, wir betonen sittlich-religiöse gegenüber der blos dogmatischen und dem äussern Cultus angehörenden kirchlichen Erziehung. Zu diesen innern treten dann noch äussere Faktoren hinzu, als Trunksucht, vor allem Branntwein, schlechte Wirthschaften, öffentliche und geheime; mangelhafte Gemeindepolizei und Gemeindeadministration überhaupt; kurz alles Dinge, welche den Leichtsinn erzeugen und feste sittliche Grundsätze, die Anschauungen über Recht, Sittlichkeit und Wahrheit lockern.

Weitaus die meisten Vergehen sind solche gegen das Eigenthum, im Ganzen 64 %; auf Raub, Diebstahl und Begünstigung fallen allein 231 oder 64 %. Die Vergehen gegen Gesundheit und Leben betragen nahezu 10 % und diejenigen gegen die Sittlichkeit, nach Abzug der ausserehelichen Schwangerschaften $5\frac{1}{2}$ %. Die Vergehen gegen das Eigenthum betragen bei den criminellen, männlichen Gefangenen 66 %. Bei den zuchtpolizeilichen 75 %. Bei den zuchtpolizeilichen weiblichen Gefangenen sind sämmtliche mit Ausnahme eines einzigen Vergehens solche gegen die Sittlichkeit oder gegen das Eigenthum.

Bei den criminellen männlichen Gefangenen ist die Zahl der

Schändungen ziemlich gross, nahezu 7 %. Es ist dies ein Verbrechen, das leider immer häufiger zu werden droht.

Disciplinarstrafen.

Das günstigste Jahr hinsichtlich der Handhabung der Disciplin ist das letzte; es zählt die wenigsten Straffälle, die grösste Zahl von straflosen Gefangenen, sowie auch die geringste Zahl von schweren Bestrafungen und zudem nicht so viel widerholt Bestrafte. Es hängt dies Ergebniss zusammen einerseits mit dem Charakter der detinirten Gefangenen, der eben auch wechselt, andererseits mit dem Geschick und Takt der Angestellten. Letzterer Moment ist sehr wesentlich. Angestellte, welche nicht den erforderlichen Takt in der Behandlung der Gefangenen besitzen, sind der Disciplin sehr gefährlich.

Im Ganzen war die Disciplin ohne Schwierigkeit zu handhaben. Körperliche Züchtigung wurde nie angewendet, und soll aus schon früher angeführten Gründen nie in Anwendung kommen. Zu leugnen ist nicht, dass es mitunter Individuen gibt, welche solche hinlänglich verdienten, allein ein böses Beispiel um eines zweifelhaften Erfolges willen zu geben, liegt kein Grund vor.

Die äusserste Strafverschärfung bestand im Anlegen von Hand- und Fussfesseln, auch der Zwangsjacke, um störrische und lärmende Gefangene zur Ruhe zu bringen, oder einer ausgebrochenen Zerstörungslust Schranken zu setzen. Anhaltend wirkende Strafen haben sich am wirksamsten erwiesen und reichten aus, um den stärksten Eigensinn und Trotz zu brechen. Zellenarrest ohne Bett, ohne Arbeit und bei schmaler Kost erwies sich als die wirksamste Strafe; immerhin musste sie in 2 Fällen bis auf 4 Wochen ausgedehnt werden, bis der Trotz gebrochen und der Gehorsam wieder hergestellt war; in der Regel reichen einige Tage hin, um auch einen sehr störrischen Menschen zur Vernunft zu bringen.

Im Laufe der 3 Jahre waren es im Ganzen 26 Gefangene, 22 männliche und 4 weibliche, welche theilweise andauernd, theilweise nur zeitweis disciplinarisch schwierig zu behandeln waren und entweder sehr oft oder sehr scharf bestraft werden mussten. Es waren unter ihnen Criminelle männliche 15, weibliche 2; Zuchtpolizeiliche 5. Zwangsarbeitsgefangene männliche 2; weibliche 2.

Sie zeichneten sich aus durch Trotz, Trägheit, Widersetzlichkeit, Zerstörungssucht. Unter ihnen finden sich die schlimmsten Verbrecher-Naturen; $^3/_4$ von ihnen sind vielfach wiederholt Bestrafte. In ihrer Mitte finden sich, mit Ausnahme eines Einzigen, alle Diejenigen, welche während der 3 Jahre Entweichungen oder Versuche zu solchen vollführten.

10 derselben mussten Hand- oder Fussschellen oder beide angelegt werden, dreien sogar 2 Mal und einem 3 Mal. Die Zwangsjacke wurde 6 Mal angewendet. Im Ganzen betreffen diese Strafverschärfungen 13 Gefangene, wovon 1 weibliche Zwangsarbeitsgefangene.

14 dieser 26 Gefangenen befinden sich noch in der Anstalt, unter

ihnen 2 weibliche Criminelle. Von Einem jedoch muss gesagt werden, dass er sich in den letzten 2 Jahren nur eine einzige Bestrafung zuzog. Während er sich vorher. durch Trägheit und Trotz auszeichnete, gehört er nun schon seit lange zu den fleissigsten Gefangenen und legt ein anständiges Benehmen an den Tag.

Die meist vorkommenden Disciplinarvergehen waren: Widerreden gegen die Weisungen der Aufseher., Arbeitsweigerung, Ungehorsam, Trotz, Verderben von Arbeitsstoff, auch von Kleidern; Lügen und Simuliren, kleine Entwendungen und Fluchtversuche. Hartnäckige Arbeitsweigerungen haben die intensivesten und am längsten andauernden Strafen zur Folge gehabt.

Von 12 Entweichungsversuchen gelangen 4. 2 Gefangene entwichen von der äussern Arbeit. Der eine in Folge Unachtsamkeit des Aufsehers, der andere, indem die Aufsicht ohne Grund und Ursache sich von ihrem Posten entfernte.

Ein Dritter entwich durch das Zellenfenster während der Zeit als die Angestellten beim Morgenessen waren, indem er in Zeit von wenigen Minuten einen Gitterstab aus dem Sandsteingesims losmachte. Ein Vierter wusste beim Abführen aus dem Arbeitssaal zum Spazieren die Aufsicht zu täuschen, konnte durch den schlechten Verschluss wieder in den Saal und hier durch eines der unvergitterten Fenster ins Freie und mit in der Schreinerei vorhandenen Geräthen leicht über die Mauer gelangen.

Die Entweichungsversuche waren meist gegen die Gitter der Zellenfenster gerichtet, theilweise auch gegen die Zellenthüren; seit jedoch die Fenstergitter verstärkt worden, haben die Versuche an diesen Stellen aufgehört. Ebenso sind seit der letzten Entweichung auch die Saalfenster vergittert worden, doch ist mit alledem noch nicht die wünschbare Festigkeit hergestellt, und Ausbruchsversuche gegen andere schwache Stellen sind stets zu gewärtigen. Sach- und Fachkundige wundern sich, dass dergleichen Versuche nicht noch häufiger vorkommen.

Zellenhaft.

Die peinlich verurtheilten Gefangenen haben alle bei ihrem Eintritt einige Zeit Zellenhaft zu erstehen, von 2 bis zu 12 Monaten je nach ihrem Verhalten; bei schlechtem Betragen kann dieselbe auch über 12 Monate ausgedehnt werden. Die Rückfälligen werden selbstverständlich am strengsten behandelt. Die Zuchtpolizeilichen werden beim Rückfall ebenfalls der Zellenhaft unterworfen. Ausserdem werden Gefangene in Rücksicht ihrer Jugend, oder wenn sie es selbst verlangen, in Zellenhaft gehalten. Bisweilen kommen auch Fälle von Gebrechlichkeit vor, welche die Zellenhaft als allein anwendbar erscheinen lassen.

Eine wichtige Stellung nimmt die Zellenhaft als Disciplinar-Mittel ein, sei es zur Bestrafung, sei es um verdorbene Gefangene von den übrigen fern zu halten.

Beschäftigung.

Das Verhältniss der arbeitslosen Tage zu den Arbeitstagen ist ein günstiges und hat sich gegenüber frühern Jahren verbessert. Die Untersuchungsgefangenen können noch keinem Gewerbe zugetheilt und daher meist nur mit geringern Arbeiten beschäftigt werden und sind daher unter den Arbeitslosen aufgeführt. Das Jahr 1870 zählt mehr Invalide und Kranke als die früheren Jahre in Folge von als bereits invalid eingetretenen Gefangenen.

Von allen Gewerben ist die Weberei und Spulerei am stärksten vertreten, sie enthält von den besten wie von den schwächsten Arbeitskräften. Leute, die sonst nicht wohl zu was Anderm zu verwenden sind, werden der Spulerei zugetheilt. Dieser Umstand hat zur Folge, dass eine verhältnissmässig starke Zahl von Arbeitstagen auf die Spulerei fällt und dadurch der durchschnittliche Verdienst des Arbeitstages bei der Weberei reduzirt wird. Dieses Gewerbe zählt allein 43,999 Arbeitstage, somit etwas über $^1/_4$ sämmtlicher Arbeitstage.

Das zweitstärkste Gewerbe ist die Schusterei mit 21,210 Arbeitstagen, doch ist dieselbe seit 1868 um $^1/_4$ reduzirt worden, indem es theils an lohnendem Absatz für die Produkte, theils an tüchtigen Arbeitskräften fehlte. Wenn auch häufig gelernte Schuster in die Anstalt eintreten, so können sie doch selten etwas ordentliches leisten. Während früher 30—35 Gefangene auf der Schusterei arbeiteten, so ist dies jetzt nur noch mit 20—25 der Fall. Jüngere Leute, auch zuchtpolizeiliche verlangen häufig zur Schusterei, weil sie finden, es sei dies dasjenige Gewerbe, welches sie in der Freiheit am ehesten zu betreiben im Stande seien.

Die Schneiderei hat sich bedeutend verstärkt, und deren Arbeitstage haben sich bis auf nahezu 5000 vermehrt in Folge vermehrtem Zuspruch von meist auswärtigen Arbeitgebern. Die Qualität der Arbeitskräfte ist zwar in Folge von deren Vermehrung nicht mehr so gut und daher auch der Arbeitsertrag per Arbeitstag nicht mehr so lohnend wie früher. Sie beschäftigt jetzt 16—18 Arbeiter gegen früher nur 8.

Die Schreinerei und Küferei sind ungefähr gleich stark, jede mit 14—15,000 Arbeitstagen. Beide haben sich seit 1867 um $^1/_3$ verstärkt. Die Küferei zählte im Jahr 1870 über 5000 Arbeitstage. Die Küferei setzt ihre Produkte meist ausser dem Kanton ab.

Auch die Schlosserei hat etwas zugenommen; es ist alle Aussicht vorhanden, dass fortan eine dem Local entsprechende Arbeiterzahl fortwährend beschäftigt werden könne.

Für Coulissen- und Bauarbeit sind 4153 Arbeitstage aufgeführt, indem im Winter 1868—69 ein Wasserabzugskanal aus Küche und Wascherei mit Arbeitskräften der Anstalt und ebenso 1870 ein Lagerhaus ausgeführt wurde.

Das Nähereigewerbe hat seit 1867 etwas abgenommen, theils

aus Mangel an brauchbaren Arbeiterinnen, theils weil andere Beschäftigungen die vorhandenen Arbeitskräfte in Anspruch nahmen.

Die weiblichen Hausarbeiten erscheinen pro 1870 mit einer weit stärkern Zahl von Arbeitstagen, was daher kommt, dass im Frühjahr 1870 5 Pferdehaar-Webstühle auf Rechnung eines Strohfabrikanten in Betrieb gesetzt und die daherigen Arbeitstage dem Gewerbe der Hausarbeiten zugetheilt wurden.

Unter den weiblichen Gefangenen befindet sich meist eine grosse Anzahl von sehr arbeitsuntüchtigen Personen, welche daher sehr schwer zu beschäftigen sind und man oft nicht weiss, was mit ihnen anfangen, namentlich wenn deren Strafzeit nur einige Wochen beträgt.

Die Klagen über die den Handwerkern des Kantons an der Anstalt gemachte Concurrenz sind noch immer nicht verstummt. Ueberzeugt, dass alle Versuche, diese Klagen als unbegründet und übertrieben zu widerlegen, fruchtlos sind, mag es dies Mal unterbleiben, hierauf einzutreten; nur mag hier die Bemerkung einfliessen, dass eine tüchtige theoretische und praktische Berufserlernung von Seiten der jungen Handwerker alle solche Klagen am allereinfachsten überflüssig machen würde.

Für die Gefangenen ist die Arbeit der beste und wichtigste Theil ihres Lebens in der Anstalt, durch dieselben werden sie körperlich und geistig aufrecht erhalten; mehr als alles andere wirkt an ihnen die Arbeit, um sie einem geordneten Leben wieder zurückzugeben. Manche kommen wirklich dazu, die Wohlthat einer regelmässigen geordneten Arbeit anzuerkennen, so dass sie auch in der Anstalt aus Liebe und nicht blos aus Zwang arbeiten. Dagegen ist auch die Zahl derer nicht gering, die der Arbeit keinen Geschmack abgewinnen können, die dazu immer müssen getrieben werden. Solche sind für alle Zeiten verloren, wo in einem Menschen die sittlich kräftigende Liebe zur Thätigkeit nicht geweckt werden kann, wird von einer wirklichen Besserung nie die Rede sein können, auch die geistlichen Mittel werden ohne Erfolg bleiben. Auch entlassen steht solchen Gefangenen keine andere Zukunft bevor, als früher oder später den Weg zum Zuchthaus wieder zu betreten.

Verdienstantheil der Gefangenen.

Vom Verdienst der Gefangenen wird denselben ein Antheil nach folgendem Maassstab zugeschieden: Nichts bei einem täglichen Verdienst unter 30 Cent.; bei einem Verdienst von 30—70 Cent. 5 %, von 70 Ct. bis 1 Fr. 10 Cent. 10 %, von 1 Fr. 10 Cent. bis 1 Fr. 60 Cent. 15 % und von 1 Fr. 60 Cent. und darüber 20 %. Bei Ausmessung des Verdienstantheils wird nicht nach dem Taglohnsystem verfahren, sondern die Stückarbeit als Grundlage genommen, so dass jeder Gefangene bei der Mehrzahl der Arbeiten selbst ermessen kann, was er verdient hat. Es kommen freilich auch häufig Arbeiten vor, an denen 2 oder mehrere gleichzeitig beschäftigt sind; hier muss es dem Werkmeister überlassen

bleiben, den Verdienst, nach welchem der Verdienstantheil ausgemessen wird, nach billigem Verhältniss der Arbeitskräfte und Leistungen zu vertheilen. Dies System, den Verdienstantheil nach der Stückarbeit zu ertheilen, scheint gerechter zu sein, als dasjenige der Taglohnsbestimmung, auch lässt sich jenes ganz gut durchführen. Etwas anderes ist es, wenn die Gefangenen, wie dies in vielen Anstalten der Fall ist, an Unternehmer um einen bestimmten Taglohn vermiethet sind.

Die Verwendung der Peculien ist beschränkt. Speis und Trank werden aus denselben nicht beschafft, ausser aus Gesundheitsrücksichten. Die Verwendungen beschlagen zum grössten Theil Lehrmittel, Bücher, Werkzeuge, Kleider und Unterstützung von Angehörigen.

Schule und Kirche.

Die Schule der Anstalt ward in den Schuljahren:

	1867/68	von	121	männl. und weibl. Gefangenen,
	1868/69	„	169	„ „ „ „
	1869/70	„	151	„ „ „ „
besucht,	zusammen		441,	davon 381 männl. und 60 weibl. Gefangene.

Sie wurden in 7 Classen, 5 männlichen und 2 weiblichen unterrichtet, je die unterste Classe erhält 4, die übrigen 3 Stunden wöchentl.

Alle Gefangenen, welche längere Zeit in der Anstalt zu verbleiben haben und die nicht wegen Alter, Gebrechlichkeit oder Bildungsunfähigkeit dispensirt werden müssen, werden zum Besuch der Schule verhalten.

In den untern Classen wird Unterricht in den Elementarfächern, Lesen, Schreiben und Rechnen ertheilt, in den obern Classen in den Realien, als: Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Geometrie nebst Aufsatzübungen und zum Theil auch Unterricht im Französischen. Hinsichtlich des Zeichnens bemerkt der Lehrer in seinem Bericht:

„Das Zeichnen war bisher blos Privatübung und konnte aus verschiedenen Gründen nicht als specielles Unterrichtsfach in gleicher Bedeutung an die andern Fächer gereiht werden. In Zukunft wird aber diesem Unterricht mehr Zeit und Opfer gewidmet werden müssen, da es sich immer mehr herausstellt, wie mangelhaft der Handwerkerstand in dieser Hinsicht ausgestattet ist."

Von weitaus der grossen Mehrzahl der Schüler wird der Unterricht gern besucht; der Erfolg dieses letztern hängt abgesehen vom Fleiss, von der Vorbereitung der Schüler, deren Begabung und der Dauer ihres Schulbesuchs ab. Die Vorbereitung ist durchschnittlich eine sehr mittelmässige. Der Lehrer rechnet in seiner Schule Schüler mit guten Vorkenntnissen nur 3 %, mit ordentlichen 12 %, dagegen mit mittelmässigen und geringen 85 %.

Unter den Letztern sind immer eine ziemliche Zahl, die nur schwer ihren Namen schreiben und bereits gar nicht mehr lesen können.

Den meisten Erfolg, sagt der Lehrer, hat der Unterricht bei den Gefangenen, welche keine eigentlichen Verbrechernaturen sind, die ihre Thorheit und ihren Leichtsinn einsehen, oder durch sonderbare Verkettung von Umständen unglücklich geworden sind.

Für die obern Classen mangelte es bis jetzt an einem angemessenen Lehrmittel, diesem Mangel ist abgeholfen worden mit dem Erscheinen von Autenheimer's Lehr- und Lesebuch für gewerbliche Fortbildungsschulen, wie überhaupt dieses Buch ein treffliches Unterrichtsmittel ist für Erwachsene.

Mit Vorliebe wenden sich die Gefangenen solchen Lehrgegenständen zu, welche für ihre Zukunft von praktischem Werth sind. Sie verlangen nach positiven, praktischen Kenntnissen, dagegen ist ihnen das Moralisiren zuwider.

Die Anstaltsbibliothek wird von den Gefangenen fleissig benutzt, insbesondere sind es die Sonntage, welche für Lektüre benutzt werden. Nur wäre ein besserer Lesestoff zur Auswahl wünschenswerth, namentlich an Reisebeschreibungen und Biographien.

Wohlthuend wirkt der Gesang auf die Gefangenen. Zur Pflege desselben besteht ein Chor von Gefangenen, welche für Festtage, die Prüfung und die Sylvesterfeier angemessene Lieder einüben. Bei dem reformirten Gottesdienst wird das aargauische Kirchengesangbuch bei sämmtlichen reformirten Gefangenen gebraucht.

Für den katholischen Gottesdienst mangelt ein ähnliches allgemeines Kirchengesangbuch. Der einige Zeit gepflegte Versuch, katholische Kirchengesänge durch einen Chor von katholischen Gefangenen einüben und bei dem Gottesdienst aufführen zu lassen, musste wegen disciplinarischen Inconvenienzen wieder aufgegeben werden.

Beamte und Angestellte.

Im Personal der Beamten traten im Jahr 1868 zwei Veränderungen ein, indem Herr Verwalter Fischer von seiner Stelle zurücktrat und als sein Nachfolger Herr Eduard Stäheli von Burgdorf gewählt wurde, und an die Stelle des auf eine Pfarrei beförderten Herrn Josef Bühlmann als katholischer Anstaltsgeistlicher Herr Josef Forrer von Pfäffikon, Kantons Luzern, getreten ist.

Ziemlich stark war der Wechsel unter den Angestellten.

Aus dem Schulbericht des Lehrers der Strafanstalt heben wir Folgendes hervor:

Die wöchentliche Stundenzahl richtet sich nach der Zahl der Classen, darf aber nicht unter 20 und nicht über 24 steigen. Die unterste Classe der männlichen und jene der weiblichen Abtheilung erhalten gewöhnlich 4 und die übrigen Classen je 3 Unterrichtsstunden per Woche.

Zum Schulbesuch werden alle criminell und zur Zwangsarbeit Verurtheilten verpflichtet, in Ausnahmefällen werden auch correktionell Verurtheilte zum Besuche des Unterrichts verhalten. Alter, Gebrech-

lichkeit und Bildungsunfähigkeit schliessen vom Schulbesuche aus. Der Classeneintheilung geht gewöhnlich eine Vorprüfung voran. Die untern Classen erhalten den Unterricht in den Elementarfächern, Lesen, Schreiben und Rechnen. In der ersten Classe ist das Schreiben ein blosses Abschreiben, von Kalligraphieübungen kann überhaupt keine Rede sein. In den obern Classen umfast der Unterricht Aufsatzübungen Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Geometrie und Französisch. Das Zeichnen war bisher bloss Privatübung und konnte aus verschiedenen Gründen nicht als specielles Unterrichtsfach in gleicher Bedeutung an die andern angereiht werden. In Zukunft wird aber diesem Unterrichtsgegenstande mehr Zeit und Opfer gebracht werden müssen, da es sich immer mehr herausstellt, wie mangelhaft der Handwerkerstand in dieser Richtung sich zu behelfen weiss. Man will den Werth des Zeichnens immer noch nicht recht würdigen. Es beweisen dies auch unsere Strafgefangenen, die oft nur mit Widerwillen Bleistift und Zirkel in die Hand nehmen, selten weiss sich einer mit Reisschiene und Winkel recht zu behelfen.

Der Unterricht wird von den meisten Schülern gerne besucht und es ist durchaus nicht zu verkennen, dass derselbe einen wohlthätigen Einfluss auf die Gefangenen ausübt. Die Zeit ist den einzelnen Classen zwar sehr karg zugemessen, wo jedoch ernstlicher Wille vorhanden ist, das früher Versäumte nachzuholen, ist derselbe auch mit mehr oder weniger Erfolg begleitet. Nach meiner Auffassung sollten Gefangene über 40 Jahren nicht mehr zum Schulbesuch verhalten werden; der Lehrer hat bei ihnen gewöhnlich mehr Arbeit und am Ende ist jede Mühe und Anstrengung umsonst, weil diese Leute sehr schwer fassen und leicht vergessen und weil ältere Gefangene die Schulstunden doch nur mehr als Erholungsstunden von körperlicher Arbeit betrachten. Diese Schüler bevölkern dann auch meist die untern Classen, die ohnehin schon an geistiger Schlaffheit leiden. Ganz junge Sträflinge befinden sich unter den Criminellen weniger als unter den Zuchtpolizeilichen und zur Zwangsarbeit Verurtheilten. Es sind dies auch, mit wenigen Ausnahmen, an Geist und Herz recht verwahrloste Menschen, die einer guten häuslichen Erziehung ermangelten, die von gewissenlosen Pflegeeltern noch gewissenloser erzogen und der Schule entfremdet wurden, die von Jugend auf überhaupt unter den schlimmsten Einflüssen herangewachsen sind. Ihr jugendlicher Leichtsinn, die Oberflächlichkeit, Flüchtigkeit und Unbedachtsamkeit begleiten sie in die Anstalt und beim Verlassen derselben sind die nämlichen Fehler gewöhnlich wieder ihre einzig treuen Gefährten, bis sie als eigentliche Verbrecher nunmehr zurückkommen. Von der jährlichen Schülerzahl, die den Unterricht besuchen, haben nur etwa 10—12 % eine ordentliche und 2—3 % eine gute Schulbildung genossen, die andern 85—90 % bringen zum Theil mittelmässige und zum Theil höchst mangelhafte Vorkenntnisse mit zur Schule. Es kommen jährlich noch solche zur Schule, die nicht einmal das Einmaleins mehr kennen, nur schwer ihren

Namen schreiben und bereits gar nicht mehr lesen können. Unter den 85—90 % sind sodann noch 15—20 %, die nicht einmal einen Satz fehlerfrei aus dem Buche abschreiben können, die überhaupt das Wenige, was sie noch in der Schule gelernt, entweder vergessen oder nicht mehr geübt haben. Die rohe und harte Behandlung im Pflege- oder Elternhaus hat zudem den meisten noch einen harten, eigensinnigen, unbeugsamen Charakter aufgedrückt, der sich dann ganz natürlich auch beim Unterrichte zeigt. Der Lehrer hat da viel Unarten zu sehen, zu hören und zu erdulden. Da kann man das Uebel nicht gerade bei der Wurzel fassen und es ausrotten; Strenge und Rücksichtslosigkeit können nicht bessern, sie machen vielmehr den Harten noch unbeugsamer. Weise Vorsicht und ein milder, humaner Geist und Herablassung sind die einzigen Rettungsanker. Der Gefangene soll und darf in der Schule nicht fühlen, dass er Sträfling ist. Den meisten Erfolg hat der Unterricht bei den Gefangenen, die keine eigentlichen Verbrechernaturen sind, die ihre Thorheit und ihren Leichtsinn einsehen und die durch wunderbar natürliche Verkettung der Umständen unglücklich geworden sind. Die Schulführung an einer Strafanstalt ist, wie schon aus dem Angedeuteten ersichtlich, also wesentlich verschieden von der an einer Volksschule; die Unterschiede liegen zum Theil schon in dem Zwecke, den beide Anstalten im Auge haben, erklärt. Man sollte also auch annehmen, dass der Lehrer einer Strafanstalt zu seinem Berufe besonders gebildet und herangezogen werde. Es wäre dies schon ganz recht und ich habe es an mir selbst erfahren, wie nothwendig dies wäre. Da mir aber eine derartige Vorschule abging, musste ich eben, auf gegebene Winke, auf dem Boden der realen Wirklichkeit diese selbst erst machen. In wie weit dies mir nun gelungen ist, wage ich nicht selbst zu beurtheilen. Wenn man die Verhältnisse einer Strafanstalt kennt und mit der Individualität der Sträflinge vertraut ist, lassen sich viele Schwierigkeiten beseitigen. Ein wesentlicher Mangel im Unterrichte selbst lag in der Entbehrung eines zweckentsprechenden Lehrmittels, dasselbe ist nun theilweise gefunden in Autenheimer's Lehr- und Lesebuch für gewerbliche Fortbildungsschulen. Dasselbe kann aber nicht in die Hände der untern Classen gegeben werden, denen ich ebenfalls entsprechenderen Lesestoff wünschte; andere Hülfsmittel für den Unterricht hat die Strafanstaltsschule nicht. Die Schulaufgaben bearbeiten die Sträflinge an Sonntagen in ihren Zellen, an Werktagen geht die wenige Zeit, die ihnen als Ruhepausen vergönnt ist, in andern Arbeiten auf. Die Arbeiten lassen bei Vielen in punkto Reinlichkeit, Exaktität und logischer Darstellung zu wünschen übrig; das sind eben Calamitäten, die immer wiederkehren und mit denen man immer zu kämpfen haben wird und die nie ganz überwunden werden können. Die weiblichen Gefangenen machen hierin einen Unterschied und man kann mit Recht auch einen solchen von ihnen verlangen, wenigstens in Bezug auf Reinlichkeit. Die Kleidung sieht schon reinlicher aus als bei

den männlichen Gefangenen; ihre Schulgeräthschaften, Hefte und Bücher tragen den Stempel der Ordnung und Reinlichkeit an sich. Die berufliche Thätigkeit derselben bringt dies übrigens schon mit und es wird auch Jedermann, der mit dem Leben einer Strafanstalt vertraut ist, zugeben müssen, dass die männliche Abtheilung, mit den verschiedenen Berufsarten, nicht gleichen Schritt halten kann.

Als Lieblingsbeschäftigung der meisten Schüler gilt das Rechnen, schon aus dem Grunde, weil sie darin im spätern Leben den grössten praktischen Nutzen erblicken, überhaupt wird jeder Stoff gerne verarbeitet, der aus dem Gewerbsleben und der betreffenden Arbeitsabtheilung entnommen ist. Desshalb erscheint mir auch Autenheimer's Lesebuch für unsere Bedürfnisse als am zweckentsprechendsten. Die Schüler selber kaufen sich aus ihren Peculien das Buch. Die alte Scholastik mit dem Moralisirsystem findet nicht Anklang. Es ist die Bildung überhaupt, basirt auf die rechte sittliche Grundlage, der Hebel für die Moralität.

Viele Hindernisse bietet die Ueberwindung von kalligraphischen und orthographischen Unrichtigkeiten. Es ist dies schon ein schwieriges Kapitel in der Volksschule. Es hält ungemein schwer, auf diesem Gebiete radikal durchzudringen, weil es eben ungemein schwierig ist, Schüler, die einmal an unrichtige Formen gewöhnt sind, an etwas Besseres zu gewöhnen.

Aus dem Bericht des Arztes der Strafanstalt ist bemerkenswerth, wenn er sagt:

Die Eigenthümlichkeit der, von denen der freien Bevölkerung in manchen Beziehungen so wesentlich verschiedenen Verhältnisse, in denen sich das tägliche Leben der Sträflinge bewegt, bringt es mit sich, dass auch bei deren Erkrankungen in verschiedenen Beziehungen Eigenthümlichkeiten zu Tage treten.

Von dem Berichterstatter ist schon von Anfang seiner Wirksamkeit als Arzt der Strafanstalt die Beobachtung gemacht worden, dass die chronischen Erkrankungen die akuten in sehr auffallender Weise überwiegen, so dass akute Erkrankungen ernsteren Charakters oft längere Zeit gar nicht vorkommen.

Es lässt sich dieses allerdings zum Theil durch die Einförmigkeit der Lebensweise bei den Sträflingen und die durch dieselbe bedingte Unmöglichkeit erklären, sich durch Exzesse in den Lebensgenüssen, wie sie bei der freien Bevölkerung so häufig vorkommen, Erkrankungen zuzuziehen.

Damit gewissermaassen im Zusammenhang steht die weitere Beobachtung, dass der Einfluss von auf die Erzeugung von epidemisch auftretenden Krankheiten einwirkenden Agentien sich bei der Bevölkerung der Strafanstalt oft weniger bemerkbar macht, als ausserhalb derselben.

Während z. B. in den ersten Monaten des Jahres 1870 auch bei

Erwachsenen hiesiger Gegend nicht selten Fälle von Masern vorkamen, trat in der Strafanstalt nicht ein einziger derartiger Fall auf.

Auch der sogenannte Genius epidemicus anaccus, d. h. der den vorkommenden Krankheiten durch die Einflüsse der Jahreszeit aufgeprägte Charakter scheint sich in der Strafanstalt weniger entschieden als bei der freien Bevölkerung geltend zu machen.

Dagegen traten, wie sich aus dem Nachstehenden ergibt, andere, von dem Aufenthalt in der Strafanstalt abhängende Influenzen zu Tage, die sich als krankheitserzeugende bemerkbar machen.

Die Bevölkerung der Strafanstalt hat während des Trienniums, über das sich der vorliegende Bericht zu verbreiten hat, einen nicht nur numerisch ziemlich bedeutenden, sondern auch in qualitativer Beziehung für die Gesundheitspflege wichtigen Zuwachs erhalten.

Es sind der Anstalt durch die Aufnahme von zur Zwangsarbeit Verurtheilten eine Anzahl von nicht nur psychisch verwahrlosten, sondern auch physisch verkommenen Individuen zugeführt worden, so dass, zum Theil dadurch bedingt, sich die durchschnittliche Krankenzahl nicht nur relativ, sondern auch absolut vermehrt hat.

Es scheint als ob auch in Beziehung auf die Art und Natur der vorgekommenen Krankheiten die zeitweise Besetzung aller für die Aufnahme von Sträflingen bestimmten Räume einen schlimmen Einfluss ausgeübt habe, indem auf krankhafter Beschaffenheit der Säfte beruhende Krankheiten öfter als früher zur Behandlung kamen. Wenn zwar, wie in früheren Jahren auch in der vorliegenden Berichtsperiode die leichteren, weder irgend einen epidemischen Charakter an sich tragenden, noch auch unter Einwirkung lokaler schädlicher Influenzen entstandenen leichteren Erkrankungen die überwiegende Mehrzahl bildeten, so kamen doch namentlich in der zweiten Hälfte derselben mehr als früher Fälle von Entzündung und Vereiterung der Lymphdrüsen (Scrophula adultorum) mit sehr hartnäckigem Charakter, sowie solche von subakuten Lungenaffektionen mit Tendenz zum Uebergang von Lungen-Phthise vor.

Gastrointestinal-Catarrhe in ihren verschiedenen Formen, dyspeptische Beschwerden, Diarrhöen, vorübergehendes Erbrechen, leichtere Kolikanfälle, ferner Brust-Catarrhe, chronische Rheumatismen und leichtere äussere Entzündungen bildeten zu allen Zeiten, bald die einen, bald die andern mehr überwiegend, die Mehrzahl der vorkommenden Erkrankungen.

Dass die erstgenannten Krankheiten, nämlich die Gastrointestinal-Catarrhe, so häufig und in überwiegender Zahl beobachtet werden, davon sind die Gründe einerseits in der Art der Ernährung, die trotz einigen Wechsels doch durch ihr regelmässig wiederkehrendes Einerlei Widerwillen einflösst, andererseits in dem Mangel an genügender Bewegung in freier Luft, aber am meisten in der auf den Digestionsprozess so verderblich einwirkenden, bei den Einen grollenden und

verbitterten, bei den Andern durch Gram und Reue niedergedrückten Gemüthsstimmung einer Mehrzahl der Sträflinge zu suchen.

Heiterkeit und Frohsinn, die, wie Jeder weiss, auch das kärglichste Mahl würzen, muss man nicht in Strafanstalten suchen; wo aber die Furien böser Leidenschaften oder die abschreckenden Gestalten des Grams und der Selbstanklage mit zu Tische sitzen, da kann auch die schmackhafteste Speise nicht munden.

In Beziehung auf die erstgenannte Ursache der in Rede stehenden Krankheitsform hat der Berichterstatter die Beobachtung gemacht, dass in der Regel nach einer vorgenommenen Abänderung in der Speiseordnung oder Verköstigung die Klagen über Verdauungsstörungen für einige Zeit verstummten, oder wenigstens seltener vorkamen.

Von Hautkrankheiten war die Krätze, von Neueintretenden importirt, mit den von ihr hervorgerufenen secundären Eruptionen die am häufigsten vorkommende, dann Aure, Eczema und Herpes.

Mit Ausnahme einiger höchst hartnäckigen Fälle von Aure und Herpes wurde namentlich durch Bäder in den meisten Fällen dieser Hautaffektionen baldige Besserung erzielt.

Chronisch rheumatische Leiden der Muskeln und chronischer Gelenk-Rheumatismus kamen ziemlich häufig, dagegen kein Fall eines heftigen akuten Gelenk-Rheumatismus vor.

Man sollte glauben, dass bei der insofern mangelhaften Heizeinrichtung der Anstalt, als die Zellen bei bedeutenderer Kälte nur so lange erträglich erwärmt sind, als warme Luft einströmt und bei den daherigen häufigen Klagen der Sträflinge rheumatische Leiden viel häufiger vorkämen, als dieses wirklich der Fall ist.

Das häufige Vorkommen chronischer Brustcatarrhe in der rauhen Jahreszeit und bei älteren Sträflingen hat wohl hauptsächlich in dem eben berührten Uebelstande seinen Grund. Wenn überhaupt, wie schon oben angeführt, die chronischen Erkrankungen gegenüber den akuten in auffallend überwiegender Anzahl vorkamen, so kamen namentlich schwere akute Erkrankungen selten zur Behandlung. Es war daher auch das Mortalitätsverhältniss bis zum Jahr 1870 ein sehr günstiges, indem in den Jahren 1868 und 1869 nur je ein Todesfall vorkam.

Nicht so günstig stellte sich das Mortalitätsverhältniss im Jahr 1870, indem während desselben 5 Todesfälle und davon 3 durch Lungentuberculose vorkamen.

Die in Beziehung auf das wenig häufige Vorkommen ersterer Erkrankungen mit tödtlichem Ausgang auffallend günstigen Ergebnisse früherer Jahre hatte bereits zu der Hoffnung verleitet, dass unsere Strafanstalt vermöge ihrer in Beziehung auf Lage und bauliche Einrichtung günstigen Salubritätsverhältnisse in Beziehung auf das Vorkommen der sonst überall in Gefängnissen häufigen Lungentuberculose und der ihr nahe verwandten Scrophulose eine Ausnahme constatiren möchte.

Diese Hoffnung ist nun freilich durch die Beobachtungen des

Jahres 1870 bedeutend herabgestimmt, indem neben mehreren Erkrankungen an Entzündung und Verschwärung der Lymphdrüsen 4 Fälle von exquisita Lungentuberculose zur Behandlung kamen — davon einer vom Jahr 1869 übertragen —, von denen, wie schon bemerkt, 3 einen tödtlichen Ausgang nahmen, einer in's Jahr 1871 überging.

(Der Sträfling vor der Haft.) Der Gefängnissbeamte hat es zwar zunächst nur mit dem Sträfling während der Haft zu thun; doch ist es selbstverständlich, dass ihm die Frage nach der Vergangenheit des Gefangenen, die Kenntniss dessen, was ihn auf die Verbrecherlaufbahn gebracht hat, keineswegs gleichgültig sein darf. In dieser Voraussetzung möchten wir aus einem vortrefflichen vor uns liegenden Aufsatz *) über obiges Thema das Hauptsächlichste in diesen Blättern mittheilen.

Wir fragen: Wer stellt das Contingent der Sträflinge? Treten hier gewisse bemerkbare Erscheinungen zu Tage? und woher stammen diese? Wo suchen wir die Wurzeln des Verbrechens? Diese Frage wird wohl oft von grundverkehrtem Gesichtspunkte aus beantwortet. Zwar die Ansicht, die neuerdings ein Arzt in einem nicht uninteressanten Werke ausgesprochen hat, als liege der Grund zum Verbrechen in fehlerhafter körperlicher Organisation, eine Ansicht, die bei ihm nicht zu verwundern ist, da er Gesundheit und Religion für im Wesen gleiche Begriffe hält und das Heil der Welt vor Allem davon erwartet, dass dieselbe endlich von dem Trosse der eben so unberufenen als schädlichen Diener der sogenannten christlichen Kirche befreit werde — diese Ansicht dürfte wohl wenig Vertreter finden, obgleich sie nur eine ganz folgerichtige Consequenz so manches in unseren Tagen auf den Dächern gepredigten Materialismus ist. Auch würde dieser Ansicht die Statistik unsrer Strafanstalten widersprechen. Wohl ist auch die Summe derer, die ihr mit zerrütteter Gesundheit zugeführt werden, keine geringe; aber diese Erscheinung ist nicht sowohl eine Ursache, als vielmehr zumeist eine Folge des Verbrechens und zwar, wie wir hier gleich im Voraus nehmen, besonders der Unzucht und der Trunksucht. Wenn einige Ausweise von der in den Strafanstalten nicht sowohl, wie man wohl bisweilen irrig annimmt, entstehenden, als vielmehr durch die Veränderung der Lebensweise zum entschiedenen Ausbruch gelangenden, häufig auftretenden Lungentuberkulose reden, so scheint dies vielfach auf die Armuth zurückzuweisen, der die Sträflinge oft entstammen, und mit der ja schlechte, besonders in grossen Städten, oft überaus traurige Wohnungsverhältnisse Hand in Hand zu gehen pflegen. Doch bedarf es wohl gar nicht erst im Ernste des Beweises, dass der Grund der Verbrechen „in körperlicher oder geistiger Indisposition“ nicht zu suchen ist.

Mit grösserer Kraft und energischerem Ernste müssen wir uns

*) S. Bausteine II. Jahrg., Nr. 22 u. 23, herausgegeben von Hugo Hickmann in Dresden.

gegen einen anderen viel gehegten Aberglauben der Zeit richten, als sei das Heilmittel gegen das Verbrechen in der Bildung und Civilisation zu suchen. Wir freuen uns darüber, dass in unserem Vaterland unter den Gefangenen durchschnittlich nur sehr wenige der Schulbildung ermangeln, aber verkannt und verschwiegen werde keinen Augenblick, dass nicht blos der zunehmenden Bevölkerung, nicht blos dem wachsenden Wohlstande, sondern vor Allem auch der steigenden Cultur manche Arten von Verbrechen folgen wie ein wachsender Schatten. Durch die Civilisation verschwinden wohl gewisse Verbrechen der Rohheit, wo aber das Eine fehlt, was noth ist, wechseln nur die Formen. Das beweisst ein preussischer Strafanstalts-Director in einem vor Kurzem erschienenen Werke auf's Offenkundigste durch einen Vergleich der östlichen und westlichen Provinzen. Sie ist eine Gabe, eine edle, die Bildung, aber sie bringt auch ihre Aufgaben mit sich. Die Fürsorge für unsre erwachsene Jugend müsste viel mehr, als es geschieht, als eine heilige Pflicht vor Allem von allen Eltern anerkannt werden, aber wie von der engeren Familie, so auch von der grossen. Es hat das Vaterland eine Pflicht zur Bewahrung, welche es besonders auch durch solche Maassregeln erfüllen kann, welche die Oeffentlichkeit der Sittenlosigkeit, die Concessionirung der Versuchung, die Schrankenlosigkeit jener infamsten aller Speculationen, der Speculation auf die Genusssucht, zum Wenigsten eindämmen. Vor Allem aber hat die Kirche ihre Pflicht gegenüber ihren Kindern auch nach der Confirmation treulicher zu erfüllen, und zwar gilt das nicht dem geistlichen Amt allein, sondern der Gemeinschaft aller lebendigen Christen.

Mit dem bisher Gesagten haben wir beim Blick auf den Sträfling vor der Haft schon auf die Gemeinschuld des Volkes hingewiesen. Wenn in einem Gefängnisse der Rheinprovinz ein Gefangener in sein zurückbleibendes Zellentestament die Worte schrieb: „Ich will Euch einmal Etwas sagen: es gibt keinen Himmel und auch keine Hölle; wenn ihr todt seid, dann hört es auf. Drum, ihr Spitzbuben, nehmt es, wo ihr es kriegen könnt, und lasst euch aber nicht kriegen! Amen!“ so erfüllt uns dies mit Entsetzen. Aber sind diese Worte viel mehr als die ins Populäre übersetzte Sprache einer ganzen Zeitrichtung? als die Uebertragung gewisser heute augestaunter Theorien in's Praktische? Wir richten unser Auge viel zu sehr allein auf die Person des Verbrechers und denken nicht daran, dass das Verbrechen uns umgibt. Wer will es läugnen, in unserem ganzen gesellschaftlichen Leben hat das heilige Gesetz Gottes aufgehört, die entscheidende Macht zu sein, hat in mancher Beziehung trotz der äusseren Christianisirung der Massen diese Macht noch nie besessen. So lange aber das Gesetz nicht als Ausfluss des heiligen Gotteswillens, nur als eine staatliche, von Strafen umzäunte Ordnung erscheint, so lange hat es keine Macht über die Gewissen.

Man muss die Atmosphäre ins Urtheil ziehen, in der der Verbrecher aufgewachsen und die ihn selbst zum Verbrecher hat reifen lassen, und darf nicht blos über den Verbrecher aburtheilen. So gewiss das Verbrechen seine Schuld und Sünde bleibt, so gewiss sind die schwersten Verbrecher nicht immer die schwersten Sünder.

Diese allgemeine Bemerkung führt auf einen besonderen dunkeln Punkt. Ganz erschreckend nämlich ist die Zunahme eines Verbrechens, und an ihm tritt besonders ein allgemeiner sittlicher Nothstand der heutigen Gesellschaft zu Tage. Wir meinen die stetig wachsende Zahl der sogenannten Verbrechen wider die Sittlichkeit. Es ist namentlich die Gleichgiltigkeit und vollständigste Toleranz wider die Sünde gegen das sechste Gebot, welche in den Volksmassen das allgemein sittliche Bewusstsein ertödtet. Keine Sünde richtet Verheerungen an wie diese; von ihr gilt vor Allem das Wort des Dichters:

Das eben ist der Fluch der bösen That,
Dass sie fortzeugend Böses muss gebären.

Sie ist's, welche die Pietät vernichtet, das religiöse Gefühl tödtet, das Gebetsleben zerknickt, jedem aufwärtsstrebenden Gefühle sich wie Blei an die Flügel heftet und denen, die sie in ihre Sklavenketten schmiedet, dann, wenn ihnen die Mittel zur Befriedigung der gewohnten Genüsse fehlen, den Mangel hundertfach bitter macht. Ein tiefer Kenner unseres Volkes hat gesagt: „Die Unzucht mordet unser Volk.“ Die Erfahrungen der Strafanstalten beweisen es, dass auf ihre Rechnung nicht blos jene eigentlichen Verbrechen wider die Sittlichkeit kommen, sondern mit ihnen eine ganze Reihe anderer, unter denen Valentini besonders Meineid, Verbrechen wider das Leben, Diebstahl, Betrug, Raub, Fälschung und besonders auch Unterschlagung und verbrecherischen Bankerott aufführt. — Nehmen wir alle diese atmosphärischen Bedingungen zusammen, bleibt uns dann wirklich das Verbrechen eine so fremdartige Pflanze? Oder müsste nicht die Gesammtheit, wenn sie anders offen sein will, so sehr auch die besseren Kräfte in ihr gegen die in ihr vorhandene Krankheit kämpfen mögen, zu dem Verbrecher dennoch sagen: „Du bist Fleisch von meinem Fleisch!“

Die Wirkung der geschilderten Erscheinungen wird noch erhöht durch äussere Umstände. Wir meinen einmal die Zusammenballung der Volksmassen und damit auch des Proletariats an einzelnen Punkten, den grossen Städten, und meinen dann das Verdrängen des mehr oder minder selbstständigen Kleinbetriebes in Handel und Gewerbe durch den Grossbetrieb. Die Industrie, wie sie ihre Lichtseiten hat, hat sie ihre grossen Schattenseiten. Ja, sie hilft vielfach dem Verbrechen den Boden bereiten, indem sie immer mehr Unselbstständige und doch Selbstständige macht, vielfach den Boden der Familiengemeinschaft, dieser Wurzel jedes gesunden Volkslebens untergräbt, in den Fabrikarbeiterinnen weder Frauen noch Mütter grosszieht, endlich in Zeiten des Wohlstandes durch die rasche Art des Erwerbs die mehr

dem Augenblicke lebende Genusssucht fördert, deren Gegenbild in Zeiten der Geschäftsstockung unendliche Noth, bitteres Elend ist. Nicht die Industrie will ein Vernünftiger bekämpfen, eben so wenig als die fortschreitende Bildung — wer wollte den Kampf eines Don Quixote kämpfen? — aber gleich dieser stellt auch sie an die Erfindungsgabe der bewahrenden und rettenden Liebe neue Aufgaben.

Wir kommen hier beiläufig auf den schon mehrfach erwähnten Punkt zurück, den doch ja Niemand vergessen möge, dass zu den Quellen des Verbrechens auch die Noth gehört, die Noth in tausendfacher Gestalt. Die meisten Verbrecher sind 20—40 Jahre alt. Wer mag es sagen, wie viele von diesen dem Versucher anheim gefallen sind, als sie kümmerlich um ihre Existenz rangen? Wer will sie entschuldigen, wer aber, der in der warmen Stube an gedecktem Tische sitzt, will sie verdammen? Das sind die beiden Hauptquellen des so zahlreich vorkommenden Diebstahls: Noth einerseits, Genusssucht andrerseits. Dort, wo die Noth das eiserne Gesetz ist, trägt so oft die Lieblosigkeit ihre Schuld. Hier begegnen wir ebenso oft den Opfern der Affenliebe, den verhätschelten Subjecten, oder, wie sich ein Strafanstalts-Director ausdrückt: „Grossmutters Herzblättchen“. Ihre Schulbildung haben sie erhalten, ja, sie haben meist viel gelesen und, so fährt jener Kundige fort: „die schönen Romane gewissenloser Schriftsteller, wo dem Helden über Nacht die Kornfelder auf der flachen Hand wachsen und die Tauben gebraten in den Mund fliegen, wo dem Liebesweh die Liebeslust auf dem Fusse folgt und der Himmel voller Geigen hängt, haben Herzblättchens Vorstellungen von der Welt gebildet.“ Ja, so ist's. Trägheit, Missmuth, Trotz machen ihn zum gelehrigen Schüler anderer Verbrecher; in den Tanzsälen spielen die geträumten Geigen; Gleich und Gleich findet sich bald zusammen; Tausende von Mädchen verschlingt ja der gleiche Dämon, mit der Putzsucht im Verein. Das ist die alte Geschichte, die immer von Neuem spielt. Der Mord ist vollzogen; aber wo sind die Mörder?

Eine grosse Anzahl der Verbrecher stammen aus V e r b r e c h e r - f a m i l i e n, und wieder eine grosse Anzahl sind a u s s e r d e r E h e geboren. Der Grund des Verbrechens ist sehr oft die gänzlich vernachlässigte Erziehung. Würde den verwahrlosten Kindern mehr Blick und Herz und That geopfert, die Zahl der versunkenen Verbrecher wäre eine weit geringere, die Opfer der rettenden Liebe würden Tausende ersparen, welche nun mit gebieterischem Zwang die Noth verschlingt.

Und nun noch eins. Wie gross ist die Zahl der R ü c k f ä l l i g e n! Schieben wir die Schuld auf die Strafanstalten? Sehen wir uns um, ehe wir urtheilen! — Zwischen dem Verbrechen und der organisirten Strafanstalt liegt eine andere dunkle Zeit. Mag man über die Einzelhaft als Mittel des Strafvollzugs denken wie man will, darüber sind alle Kundigen einig, dass für die Untersuchungshaft und für die Haftzeit von einer kurzen Strafdauer die Einzelhaft der einzig richtige

Haftmodus ist. Wie steht es mit unsern Gefängnissen? Der Inspection des Richters unterwiesen, auf dessen Schultern sich ganz andere Geschäfte häufen, wen haben sie zu ihrem Herrn? Den Wachtmeister und seine Schliesser. Kennen Sie das Bild, das diese Gestalten, und zwar nicht zu selten bieten? Diese Wachtmeister, denen die schmale Gefängnisskost meist sehr gut bekommt? Und die Schliesser? Kennen Sie den Grundsatz, nach dem diese Letzteren — wir sprechen nicht von Ausnahmen — ihr Amt verwalten? „'s sind alle schlechte Kerle" heisst er. Und so wird, mit Ausnahme, dass die Geschlechter geschieden werden, Alles bunt unter einander gewürfelt, der Stammgast und der Neuling. Die Unterhaltung ist frei. Wenn die Thüre wieder knarrt, ist alle Aufsicht aus; Arbeit ist nicht; wer da will, schleisst vielleicht Federn, oder zupft Rosshaare, wobei sich eine Unterhaltung ungestört führen lässt; lieber macht man mit improvisirten Karten ein Spielchen. Die Eindrücke, mit denen das erstmalige Betreten eines Gefängnisses unwillkürlich verbunden ist, wie werden sie von den Gästen, die des Neuankömmlings harren, hinweggespottet und gelacht. Der Senior der Gesellschaft, der eine Art Herrschaft in der Zelle übt, straft den Zimperlichen, den Dummkopf. Die begangenen Verbrechen, noch übertrieben ausgemalt, bilden das Thema des Gesprächs. Der beginnende Sträfling fürchtet mehr als die Strafe die Verachtung, die ihn draussen treffen wird. Hier winkt ihm Freundschaft, Gemeinschaft. Und Strafe? „Ei was! Die Nürnberger hängen Keinen, sie hätten ihn denn. Nur pfiffig!" „Und was macht sich da ein tüchtiger Kerl daraus!" Ist es so unwahr, wenn man diese Gefängnisse Verbrecher-Casinos und Hochschulen des Lasters genannt? Und wo soll der Geistliche bei solchen Verhältnissen Gelegenheit, wo soll er Muth finden, hier Seelsorge zu treiben? Dass wir ganz auch davon schweigen, wie schlecht es vielfach um die Seelsorge in kleineren Gefängnissen bestellt ist, wie sie nicht selten nebenher betrieben, nicht selten den jüngsten Geistlichen, den Vicaren etc. überlassen wird, sie, die doch ganz besonderer Erfahrung und gestählten Muthes bedarf. Und was soll man vollends von dem Einfluss dieser Haftart auf die weiblichen Gefangenen sagen? Ist dort die Rohheit entfesselt, so hier Gemeinheit. Was hier geredet, was hier verübt wird, lässt sich nicht einmal andeuten. „Sehen Sie die Gesellschaft taugt Sie alle nichts," der Grundsatz gilt auch hier, alle Scham geht hier verloren, und mit ihr verliert das Weib Alles. Nicht zu zählen sind sie, die in den Gefängnissen in die Reihen der Prostitution geworben werden. Und so pflanzt sich aus den Gefängnissen das Verbrechen fort, wieder hinaus ins Leben und hilft so von Neuem den Boden bereiten, auf dem wir neue Verbrechen reifen sehen. Wollen wir aber wirklich den so gewordenen Sträfling allein für alles das verantwortlich machen, was er geworden ist, und treten wir nicht nach dieser Schilderung in unsre Strafanstalten mit einem gesteigerten Bewusstsein von

der Riesengrösse der Arbeit, die hier vorliegt? Wir möchten mit diesen allgemeinen Bemerkungen nicht die persönliche Schuld und Verantwortlichkeit des Einzelnen verflüchtigen. Es sind eben Bilder, die wir brauchen, wenn wir von dem Boden reden, auf dem der Verbrecher wird, von der Atmosphäre, die ihn umgibt; der selbstbewusste, mit freiem Willen begabte Mensch aber ist keine Pflanze. Und jedes Verbrechen behält immer seine individuelle Art und Bedeutung. Aber andrerseits bedarf auch die richtige Beurtheilung der einzelnen Persönlichkeit nicht blos des tiefen, sondern auch des weiten Blicks. —

(Das tägliche Brod.) Unter allen Nahrungsmitteln ist das Brod am unentbehrlichsten für den täglichen Genuss; wir sollten meinen, dass auf seine Bereitung die grösste Sorgfalt verwendet würde; aber gerade hier herrschen Vorurtheile, welche der Bereitung eines gesunden und nahrungsreichen Brodes entgegenstehen. Selbst in gebildeten Ständen hat man keinen richtigen Begriff von nahrungskräftigem und leichtverdaulichem Brode; man meint, je feiner und weisser das Mehl, desto besser und leichtverdaulicher sei das Brod. Nicht einmal unsere Bäcker verstehen sich auf die Herstellung eines Brodes, das den Gesetzen der Ernährung vollkommen entspricht. Es erscheint mir von grosser Wichtigkeit, von den herkömmlichen Vorurtheilen zu befreien und richtige Vorstellungen von Mehl und Brod beizubringen; denn wer da weiss, dass Brod und Kartoffeln die Hauptnahrung der Masse des Volkes ausmachen, von dieser die Gesundheit und Kraft derselben bedingt ist, wird anerkennen, dass falsche Vorstellungen in dieser Angelegenheit grossen Schaden stiften.

Sämmtliche Nahrungsmittel können wir hinsichtlich ihrer Wirkung in zwei Classen eintheilen: 1) Nahrungsmittel, welche zur Bildung des Fleisches, der Muskeln und Knochen dienen, 2) Nahrungsmittel, welche das Fett erzeugen, das unser Körper zur Bewegung seiner äussern Glieder und inneren Werkzeuge und zur Unterhaltung seiner eigenen Wärme, indem es mit der eingeathmeten Luft (Sauerstoff) verbrannt wird, in grosser Masse bedarf. Es ist klar, dass nur eine angemessene Mischung beider Nahrungsmittelarten den Körper ernähren, bewegen, gesund und kräftig erhalten kann. Je mehr das richtige Verhältniss beim Genusse der Speisen eingehalten wird, um so arbeitsfähiger ist auch unser Körper.

Alle Nahrungsmittel werden in dem Inneren unseres Leibes in Blut verwandelt, aus den Stoffen des Blutes bilden sich dann alle Theile des Leibes, sie mögen heissen wie sie wollen. Das Blut der höhern Thiere unterscheiden sich von dem des Menschen nicht wesentlich; jenes muss also auch für den Menschen ein sehr gutes Nahrungsmittel liefern, wenn wir es nur in der rechten Form für den Genuss angenehm zu machen wissen. Das Blut der Ochsen und Kühe wird regelmässig weggeschüttet und damit eine Masse Nahrung verschwendet, welche

besonders die ärmere Classe wohlfeil kaufen könnte, wenn die Rindsmetzger sich die Mühe nehmen wollten, mit Hülfe von Salz und Gewürz, mit Zusatz von etwas Speck sehr schmackhafte Würste davon zu machen, wie es in manchen Gegenden schon lange üblich ist.

Zu der ersten Classe der Nahrungsmittel gehören alle stickstoffhaltigen oder eiweissartigen Stoffe aus der Thier- und Pflanzenwelt, z. B. Blut, Fleisch, Eingeweide, Eier, Milch, Knorpeln und Knochen; das Eiweiss der Pflanzensäfte in den Gemüsen und den Samen, der Kleber in den Samen des Getreides, welcher sich dicht unter der Hülle befindet, und der Käsestoff der Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen und Linsen). Die Kartoffeln enthalten äusserst wenig Eiweiss, in 100 Pfd. etwa 2 Pfund. Zu den Fettbildnern gehören folgende Stoffe: Fett, Oel, Stärkemehl, Alkohol, Gallerte, Gummi etc.

Der gewöhnliche Mittelstand und die armen Leute essen wenig Fleisch, ihre Hauptnahrung besteht aus Kartoffeln, Milch, Brod und einigen wenigen Gemüsen, z. B. Sauerkraut. Es liegt auf der Hand, dass Milch, wenn sie reichlich genossen wird, mit Kartoffeln und Brod eine entsprechende Nahrung bildet; aber das Brod muss die rechte Beschaffenheit haben, d. h. es muss alle eiweissartigen Stoffe der Getreidesamen möglichst vollständig enthalten; nur in diesem Falle kann es das Fleisch grossentheils ersetzen. Das ist aber bei unserem Brode nicht der Fall, weil eben unser Mehl diese Stoffe nur in geringstem Grade enthält; unser Mehl ist fast nur Stärkemehl, es liefert also eine der Kartoffel ähnliche Nahrung, in welcher wir ohnedies schon Stärkemehl genug verzehren. Als wir die Kartoffel noch nicht hatten, war das Verhältniss ein regelmässiges, zumal früher mehr Hülsenfrüchte gebaut wurden als jetzt.

In 100 Pfd. Weizenmehl, wenn die Kleie sehr hart und fein ausgemahlen ist, haben wir: 10 Pfd. Wasser, 12—14 Pfd. Kleber und Eiweiss, 70 Pfd. Stärkemehl, 6—8 Pfd. Zucker und Gummi. Wir sehen hieraus, dass Brod aus diesem guten Mehl gebacken nur $^1/_6$ bis $^1/_5$ Fleischbildner, dagegen $^5/_6$ bis $^4/_5$ Fettbildner hat. Bei der Einrichtung unserer gewöhnlichen Mühlen ist das Verhältniss noch viel ungünstiger. In 100 Pfd. der besten Speisekartoffeln haben wir: 70 Pfd Wasser, 25 Pfd. Stärkemehl und Fett, $3^1/_2$ Pfd. eiweissartige Stoffe. Also nicht $^1/_6$ Fleischbildner, über $^5/_6$ Fettbildner. Kraft und Stärke hat aber ihren Grund in festen Knochen, starken Muskeln mit ausreichender Fleischbekleidung. Wir essen zu viel Fettbildner und zu wenig Fleischbildner; auch unser Brod hilft diesem Mangel nicht ab, es kann ihm aber abhelfen. Die Getreidesamen enthalten weit mehr eiweissartige Stoffe, als unser Mehl, der Weizen z. B. 7—9 %, Roggen und Gerste 3—4 %; wo bleibt dieser Ueberschuss gerade der werthvollsten Nahrstoffe? In der Kleie. Selbst die Roggenkleie enthält in 100 Pfd. noch 15—25 Pfd. eiweissartige Stoffe.

Dr. Artus hat, nachdem schon Liebig in seinen chemisch. Briefen

die Sache erörtert hatte, gerade den Roggen genau untersucht und ein Brod aus ihm backen lassen, wie es unseren Anforderungen entspricht. Wir wollen sein Verfahren kennen lernen. Er sagt: „Unterwerfen wir zum weiteren Verständniss das Roggenkorn einer näheren Untersuchung, so unterscheidet man zunächst genau eine äussere Hülse und einen weissen Kern, welcher das eigentliche Mehl enthält. Wird jedoch die äussere Hülse mit bewaffnetem Auge weiter untersucht, so erkennt man genau drei verschiedene Schichten, und zwar zunächst die äussere Schichte, welche aus drei unter einander gelagerten länglichen Zellen besteht, welche etwas Kleber einschliessen; die folgende darunter befindliche feinere Schichte besteht aus einer Reihe kleiner dickrandiger, mit sehr kleinen inneren Höhlen versehenen Zellen; endlich die dritte innerste Hülsenschichte enthält grosse viereckige Zellen, welche die eigentlichen Kleberzellen repräsentiren." Der Kleber, welche der eigentliche Blutbildner ist, befindet sich also in der Hülse, und zwar in der äussersten Schichte 3—4 %, in der innersten dagegen 12—20. Dies gilt von den andern Getreidearten nur in erhöhtem Grade. Wenn die Getreidekörner recht fein zertrümmert werden könnten und das Mehl nicht gebeutelt würde, dann würde es alle Kraft des Samens enthalten. Da wir aber uns zum Pumpernickel nicht entschliessen werden, 1 Centner Roggen aber 70—75 Pfd. Mehl und 20—25 Pfd. Kleie liefert, die Hauptnahrung also in der Kleie steckt, so bleibt nichts anderes übrig, als jene dieser zu entziehen, und das hat Dr. Artus auf die einfachste Weise gethan, welche jede Hausfrau einhalten kann.

„Angenommen, es sollen 20 Pfd. Mehl zu Brod verbacken werden, so werden 6 Pfund Kleie in einem hölzernen Gefässe *) 24 Stunden lang mit so viel Wasser übergossen, dass die ganze Masse einen dünnen Brei bildet; nachdem die Masse 24 Stunden geweicht ist, wird so viel Sauerteig (18 Loth) hinzugesetzt, wie man seither auf 20 Pfd. Mehl zu nehmen pflegt; die Masse wird dann gehörig umgerührt, so dass der Sauerteig gehörig in der Masse vertheilt wird; hierauf wird etwas lauwarmes Wasser zugesetzt, gut umgerührt und dann lässt man die Masse verdeckt an einem mässig warmen Orte noch zweimal 24 Stunden lang stehen." Durch die Essigsäure des Sauerteigs wird aller Kleber der Kleie zu einer trüben Flüssigkeit aufgelöst, durch die Milchsäure aber auch sämmtliche phosphorsaure Salze.

„Nachdem man den Sauerteig die angedeutete Zeit hindurch hat einwirken lassen, wird die Masse durch ein vorher gereinigtes und angenässtes grobes Tuch geseiht und der Rückstand ausgepresst. Mit den sämmtlichen erhaltenen Flüssigkeiten wird das Mehl angenetzt und noch eine kleine Quantität Sauerteig (etwa 8 Loth) zugesetzt mit etwas Kochsalz (4 Loth) und dann im Uebrigen, wie bisher üblich war, verfahren." Reicht die so gewonnene Flüssigkeit zum Einteigen nicht aus, so gibt man lauwarmes Wasser bei.

*) Ein grosser irdener Hafen thut eben so gute Dienste.

Dr. Artus sagt, dass so bereitetes Brod einen kräftigen Geruch und höchst angenehmen Geschmack habe, sich lange frisch erhalte und alle Nahrungsbestandtheile des Roggens vollständig enthalte.

Während bei dem gewöhnlichen Verfahren aus 20 Pfund Mehl $26^1/_2$ Pfund Brod gewonnen werden, erhält man bei dem neuen Verfahren 29 Pfd. Brod, also $2^1/_2$ Pfund mehr, welche lauter eiweissartige Stoffe sind: also gerade noch eben so viel Nährstoffe, als in 20 Pfund des besten Weizenmehls überhaupt nur sich finden. Solches Brod nährt kräftig, erhält gesund und stärkt zu angestrengter Arbeit.

Das oben angegebene Verfahren soll übrigens auch durch ein einfacheres ersetzt werden können.

Die Kleie besteht aus der Samenhaut und den stickstoffhaltigen Kleberzellen, welche letztere bei der gewöhnlichen Art des Vermahlens des Getreides an ersterer hängen bleiben, während zur Brodbereitung das feine, weisse, aber stickstoffarme grösstentheils aus Stärke (also keinem plastischen Nahrungsstoffe) bestehende Mehl verwendet wird. Das Schrot- (Kommiss-)Brod, bei dem die Kleie mitverbacken wird, liefert dem Menschen die stickstoffhaltigen Substanzen des Getreides ungeschmälert.

Durch den Zusatz von Kleienauszug zu feinem Mehl will man nun unserer im Geschmacke verwöhnten Gesellschaft ein nahrhafteres und dabei doch wohlschmeckendes Brod liefern. Das beschriebene, etwas umständliche Verfahren wird aber in Zukunft überflüssig sein, da es gelungen ist, die Samenhaut so von dem Sameninhalt zu trennen, dass erstere, die nur aus Holzfaser besteht und dem Brod beigemischt, dasselbe unserm Gaumen unangenehm macht, in ganz dünner Schicht von dem Samen-Korn abgehoben wird, während die Kleber-Zellen zurückbleiben und beim Vermahlen in das Mehl übergehen. Herr C. F. Nau in Darmstadt hat nämlich eine Getreideschälmaschine construirt, deren Resultate Referent selbst gesehen und sich mittelst Mikroskops davon überzeugt hat, dass das Problem der Trennung der Samenhaut von den Kleberzellen durch jene gelöst ist. Diese Erfindung ist jedenfalls von grösster national-öconomischer Bedeutung und können wir nur wünschen, dass wir die genannte patentirte Maschine bald in allen Mühlen arbeiten sehen möchten. Die Zeitschr. für die landwirthsch. Vereine im Grossherzogthum Hessen bringt eine genaue Beschreibung derselben und bemerkt in Nr. 19: „Das von geschältem Getreide gewonnene Mehl fällt viel schöner von Aussehen als das von ungeschältem, und namentlich fallen die geringeren Nummern fast gänzlich aus, indem statt deren die feineren im Quantum soviel grösser werden; ausserdem ist das Mehl von geschältem Getreide auch besser und naturgemässer.“ Und in Nr. 20 sagt dasselbe Blatt: „Schrotbrod von geschältem Getreide enthält also alle im Korn enthaltenen Nahrungsstoffe, ohne die rauhen und schmutzigen Holzfasertheile. — Bei der Herstellung von feinen Sorten Mehl werden diese bedeutend schöner, weil aller Schmutz und

Staub mit der Holzfaser entfernt ist, zugleich aber auch grösser im Quantum, weil in den 4—5 % abgeschälter Kleie keine Spur von Mehl enthalten ist, und die nach dem Mahlen schliesslich noch verbleibende Kleie ohne Nachtheil für die Qualität des Mehls reiner ausgemahlen werden kann, weil sie hauptsächlich aus der Keimhaut mit anhängenden Kleberzellen besteht, der werthlose Holzstoff aber daraus entfernt ist, welcher anderweitig Verwendung finden, ebenso gut auch der Kleie wieder beigemischt werden kann.

In einem Vortrag „über die Ernährung vom chemischen Standpunkte" bespricht Dr. Haubner den Einfluss der Salze auf den körperlichen Zustand der Thiere, und hebt namentlich die hohe Bedeutung der Phosphate hervor: „Wenn Thiere nur mit Kartoffeln und Rüben, die nur sehr wenig Phosphate enthalten, gefüttert werden, so gehen sie im Ernährungszustande zurück, werden schwach, hinfällig und morsch in den Knochen. Sie nehmen alsbald aber zu, wenn sie nur phosphorsauren Kalk bekommen, um so mehr, wenn gleichzeitig Protein-Verbindungen gegeben werden. Man glaubt hiedurch die Thiere grösser und kräftiger zu machen; Riesen wird man nicht erziehen können, aber Zwergwuchs, Verkrümmung der Wirbelsäule und der Extremitäten lassen sich durch Darreichung hinlänglicher Mengen von phosphorsaurem Kalk verhüten. Füttert man Tauben mit Getreide ohne Kalk, so sterben sie alsbald; ebenso kümmern Kälber und Ferkel, wenn man ihnen diesen entzieht."

Sehr merkwürdige Erfahrungen über den Einfluss des Mangels an Nährsalzen auf die Ausbildung und Fortentwickelung besonders jugendlicher Thiere (Fohlen) sind kürzlich von Professor Dr. Roloff in Halle in Virchow's Archiv bekannt gemacht worden.

Diese Thatsachen haben einen hohen Werth, und ihre Bedeutung für die Ernährung der Menschen lässt sich nicht verkennen, wenn man beachtet, dass Brod, in Deutschland wenigstens, weitaus die überwiegende Nahrung der Bevölkerung auf dem Lande ist. Viele Aerzte haben, wie ich glaube mit allem Recht, die nächste Ursache der Entstehung des Skorbuts auf Schiffen in dem Genuss des Salzfleisches gesucht, welches da dem Fleisch beim Einsalzen ein Theil der Phosphate entzogen wird, weniger von diesen Nährsalzen als das frische Fleisch enthält; aber der Skorbut kommt auch in Gefängnissen vor, in welchen das Salzfleisch keinen Bestandtheil der Diät der Gefangenen ausmacht, und es liegt hier nahe genug, die Entstehung des Skorbuts mit dem Mangel an Phosphaten im Brod und in den Mehl- und andern Speisen in Verbindung zu bringen.

Es ist klar, wenn wir dem Weizen- und Roggenmehl, anstatt der Kleie, die Nährsalze derselben wieder zufügen, wir damit in beiden Mehlsorten den ursprünglichen Nährwerth des Korns wieder herzustellen vermögen, und wenn man erwägt, dass der Nährwerth des Mehls, mindestens um 12 %, oft 15 % kleiner ist als der des Korns, so gewinnt

diese Wiederherstellung eine grosse national-öconomische Bedeutung, denn der Erfolg in der Praxis der Ernährung ist alsdann genau so, wie wenn alle Felder in einem Lande $^1/_7$ bis $^1/_8$ mehr Korn geliefert hätten, mit derselben Menge Mehl wird durch diese Ergänzung eine grössere Anzahl Menschen gesättigt und ernährt werden können.

Auf dieser Betrachtung beruht die Darstellung des Backpulvers von Professor Hosford in Cambridge in Nordamerika, die ich für eine der wichtigsten und segensreichsten Erfindungen halte, welche in dem letzten Jahrzehend gemacht worden sind.

Ich habe mich seit 8 Monaten eingehend mit der Darstellung und Anwendung dieses Backpulvers beschäftigt, und mir die volle Ueberzeugung verschafft, dass damit ein ausgezeichnetes Brod von vortrefflichem Geschmack erhalten wird, und ich glaube vielen einen Dienst zu erweisen, wenn ich meine gewonnenen Erfahrungen darüber veröffentliche; es enthält die Nährsalze der Kleie in einer solchen Form, dass es die Anwendung des Sauerteigs oder der Hefe in der Brodbereitung völlig entbehrlich macht.

Das Hosford'sche Backpulver besteht aus zwei Präparaten in Pulverform, einem Säurepulver und einem Alkalipulver; das eine enthält Phosphorsäure in Verbindung mit Kalk und Bittererde, das andere ist doppelt-kohlensaures Natron; beide Pulver sind weiss, mehlartig und jedes für sich in einem Umschlage verpackt; zum Gebrauch dient ein kleines Massgefäss aus Weissblech in der Form von zwei am Boden zusammengefügten stumpfen Kegeln von ungleicher Grösse. Wenn man Brod bereiten will, so wird für jedes Pfund Mehl das kleine Mässchen mit doppelt-kohlensaurem Natron und dass grössere mit der Phosphorsäure gefüllt, und beide werden mit dem Mehl sehr sorgfältig gemischt, sodann das zur Teigbildung erforderliche Wasser zugesetzt, der Teig geformt und, ohne viel zu warten, die Laibe in den Ofen geschossen. Man kann damit leicht, wenn der Ofen vorher geheizt worden ist, in $1^1/_2$—2 Stunden fertiges Brod haben. Der Vorgang ist leicht verständlich; wenn die beiden Präparate mit dem Mehl gemischt sind, so tritt während der Teigbildung eine gegenseitige Zersetzung derselben ein; die Phosphorsäure verbindet sich mit dem Natron und treibt die Kohlensäure aus, welche den Teig aufbläht und beim Backen das Brod porös macht.

Was die Anwendung des Backpulvers zur Brodbereitung betrifft, so ist die einfachste Methode die: dass man das dem Gewichte des Mehls entsprechende abgewogene Backpulver mit einer Handvoll Mehl mischt, und mittelst eines feinen Siebs in das Mehl einsiebt, während beide beim Einsieben und nachher noch sehr sorgfältig mit einander gemengt werden; von der innigen Mischung des Mehls mit dem Pulver hängt die mehr oder minder poröse Beschaffenheit des Brodes ab. Man setzt alsdann der Mischung Wasser zu, um den Teig zu bilden, formt, ohne viel zu kneten, die Laibe und schiesst sie in den Ofen. Die

richtige Temperatur zum Backen muss durch ein paar Backversuche ermittelt werden; ist der Ofen zu heiss, so reissen die Laibe und bekommen Kröpfe.

Das nach dieser Methode bereitete Brod ist von schönem Aussehen, aber schwerer als das gewöhnliche Bäckerbrod; das letztere ist grossblasig und fällt durch sein grösseres Volumen mehr in die Augen.

Nach der folgenden Methode, die allerdings etwas umständlicher ist, erhält man mit dem Backpulver ein dem schönsten Bäckerbrod ähnliches Brod. Man theilt das Mehl und das zur Teigbildung erforderliche Wasser in zwei gleiche Theile, setzt der einen Hälfte Wasser das Säurepulver und der andern Hälfte Wasser das Alkalipulver zu, und rührt von Zeit zu Zeit um. Das Wasser, welches dem Säurepulver zugesetzt wird, kann heiss sein, das andere muss kalt gehalten werden. Man knetet jetzt eine Hälfte Mehl mit dem Säurewasser, und sodann die andere Hälfte mit der Lösung des Alkalipulvers zu Teig an, und wenn dies geschehen ist, knetet man beide Theile mit einander zusammen. Wenn die Teige zu steif werden, so setzt man etwas Wasser, bei zu weichem Teige etwas Mehl zu. Auf 100 Zollpfund Mehl hat man in der Regel 32—33 Liter Wasser nöthig. Bei Anwendung dieses Verfahrens verliert der Teig kein oder nur wenig Gas. Hiebei ist die sorgfältige Mischung beider Teige von Wichtigkeit; geschieht sie nachlässig, so bekommt das Brod hie und da braune Streifen.

In Fällen, wo man keinen Sauerteig hat, und in Haushaltungen, in denen man das saure Bäckerbrod nicht liebt, liegt der Vortheil, welchen die Verwendung des Backpulvers bringt, auf der Hand; die Einwendung, dass das Brod hiedurch vertheuert werde, hat für den Einsichtigen wenig Gewicht; man erhält durchschnittlich 10 bis 12 Procent mehr Brod als beim gewöhnlichen Verfahren, wodurch schon ein Theil der Ausgabe für das Backpulver gedeckt wird; aber der Hauptvortheil beruht in der grösseren Nährhaftigkeit des damit gewonnenen Brodes, die man, um eine richtige Rechnung zu machen, mit in Ansatz bringen muss. —

Im Grossen bereitet, kann das Pfund Backpulver kaum höher als 15—18 kr. kommen, und wenn man sich denkt, dass 100 Pfd. Mehl um 10 Procent an Nährwerth dadurch gewonnen, so ist die ganze Ausgabe für das Backpulver schon im Brode gedeckt. Darüber muss man Versuche und die Erfahrung entscheiden lassen.

Correspondenz.

Berlin. (Haus der Abgeordneten. Sitzung v. 7. Januar 1873.) Es tritt das Haus in die Spezialdebatte des Etats ein. Zu Tit. 3 (Strafanstalts-Verwaltung) verlangt Abgeordn. Eberty, wie alljährlich, die Unterstellung derselben unter das Justizministerium. Während seiner längeren Ausführung leeren sich die ohnehin nicht starkbesetzten Bänke in dem Grade, dass Abgeordn. Berger (Witten) die Auszählung des Hauses beantragt. Dieselbe ergibt die Anwesenheit von nur 195 Mitgliedern; das Haus ist beschlussunfähig. — Schluss der Sitzung.

(24. Sitzung am 11. Januar 1873.)

Präsident: Ich gehe über zu Kap. 101, Strafanstalts-Verwaltung und zu dem Antrage der Budget-Commission, Nr. 69, B. 8:

hinter die Ueberschrift zu setzen in Klammern:

(Für die Strafanstalten in Wartenburg u. s. w.)

und nun folgt der ganze Antrag.

Ich eröffne über diesen Antrag und Kap. 101, Tit. 1, hiermit die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Graf v. Wintzingerode: Meine Herren! Von einem Mitgliede der Budget-Commission wurde innerhalb der Commission der Antrag gestellt, hier wenigstens, wenn eine weitere Detaillirung hinsichtlich der einzelnen Straf-Anstalten sich auch nicht empfehle, doch die einzelnen Anstalten speciell aufzuführen, um auf diese Weise auch durch die Fassung des Budgets die Sicherheit zu gewinnen, dass Anstalten nicht aufgehoben oder gar neue geschaffen werden könnten, ohne dass dieses im Budget einen Ausdruck fände. Ohne Widerspruch in der Commission, ohne Widerspruch seitens der Vertreter der Königl. Staats-Regierung ist dem entsprechend der Beschluss gefasst, der Ihnen in den Anträgen der Commission vorgelegt ist, und auf welchen der Herr Präsident soeben Bezug genommen hat. Wenn dem gegenüber bei der Discussion über die Einnahme, welche dem Herrn Abgeordn. Eberty Gelegenheit gab, auch für das Kap. 101 der Ausgaben mitzusprechen, sehr viel weitergehende Anforderungen gestellt worden sind, so glaube ich doch hervorheben zu dürfen, dass der etwas herbe Vorwurf, welcher in dieser Beziehung von Seiten des Hrn.

Abgeordn. Eberty der Budget-Commission implicite gemacht worden ist, ein nicht ganz verdienter ist. Wäre er verdient, so würde ich mir erlauben, so ungern ich es thäte, dem Herrn Abg. Eberty den Vorwurf zurückzugeben, denn wenn er selbst Anträge auf Trennung in Special-Titel nicht stellt, so bin ich der Meinung, dass er sich seinerseits — ich wiederhole nur einen Ausdruck, den er selbst gebraucht hat — des unverantwortlichen Verfahrens mit schuldig macht, dessen er die Budget-Commission für mit schuldig in seiner Rede vom 7. Januar erklärt hat.

In der Budget-Commission sind so weit gehende Anträge nicht gestellt worden, und, meine Herren, ich glaube, dass sie sich in dieser Beziehung auf die Vorgänge der früheren Jahre beziehen kann, wo die Fassung wenigstens des Titels in der Einnahme eine noch weit summarischere war, als sie es heute ist. Die Gegenstände, die jetzt da zusammengefasst sind, die drei verschiedenen Gegenstände, aus welchen sich die Einnahme zusammensetzt, sind in der That dergestalt zusammengehörig, dass man sie auch in einen Titel recht wohl zusammenfassen kann, und wenn Specialisirung, Nachweisung im Einzelnen, sei es bei der Einnahme, sei es in Betreff der Ausgabe, von denjenigen gewünscht wird, die sich speciell für den Gegenstand interessiren, dann bin ich der Meinung, ist das mehr Aufgabe der Statistik, als Aufgabe des Etats, der wesentlich nur da nach Ansicht der Budget-Commission zu spezialisiren hat, wo auf die specielle Bewilligung der Summe ein besonderes Gewicht zu legen ist. Hier handelt es sich aber um gemeinsame Organisation, hier handelt es sich um zusammengehörige Einnahmen und Ausgaben, und es hat der Budget-Commission nicht scheinen wollen, als ob in dieser Beziehung dem Etat diejenige Durchsichtigkeit fehle, welche vom Standpunkte des Etatsrechts aus gewünscht werden muss. Ausserdem aber, so weit es sich um Statistik handelt, wofür der Etat nicht der Ort ist, um die ausgiebigsten Nachrichten fordern zu können, so sind mit voller Bereitwilligkeit alle Nachrichten in den früheren Jahren zur Disposition gestellt worden. Es ist kein Grund vorhanden, dass man annehmen müsste, dass in dieser Beziehung die Bereitwilligkeit der Regierung nachgelassen hätte, und ich bin fest überzeugt, dass, wer sich die Mühe gibt, in den Nachweisungen der letzten Jahre statistische Nachrichten, welche sich auch in den Akten dieses Hauses befinden, nachzusehen, ein volles Bild über die Entwicklung unseres Strafanstaltswesens bis heute gewinnt.

Was nun diese Entwicklung betrifft, so glaube ich den Herrn Abgeordn. Dr. Eberty auf einen Irrthum aufmerksam machen zu dürfen, welcher ihm untergelaufen ist. Dem langjährigen Wunsche dieses Hauses, dass eine gewisse Gemeinsamkeit in der Verwaltung des Strafanstaltswesens, soweit es vom Justiz-Ministerium und vom Ministerium des Innern ressortirt, eintreten möge, — diesem langjährigen Wunsche ist nach den Mittheilungen, die wir empfangen haben, entsprochen

worden, die Central-Commission, die Herr Dr. Eberty vermisst, ist gebildet worden und es steht dieselbe unter dem Vorsitz eines höheren Justizbeamten, also durchaus den Wünschen entsprechend, die der Herr Abg. Dr. Eberty, wenn ich ihn richtig verstanden habe, ausgesprochen hat. Der Herr Präsident Dr. Friedberg ist Vorsitzender dieser Commission.

Ich glaube also hiermit dargelegt zu haben, dass einerseits Nachrichten über die Strafanstalts-Verwaltung durchaus bereitwillig jeder Zeit gegeben worden sind und auch jetzt gegeben werden, die irgendwie interessant für die Entwicklung unseres Strafanstaltswesens sein werden, und dass im Etat dasjenige geschehen ist, was von Etatsrechtswegen von Seiten der Budget-Commission zu fordern war.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Techow hat das Wort.

Abgeordn. Dr. Techow: Meine Herren! Sie finden in dem Kap. 101 unter den dort aufgezählten Beamten auch ungefähr 50 Lehrer, von denen die grosse Mehrzahl, nämlich 46, mit einem Durchschnittsgehalt von 450 Thlr., d. h. also mit einem Minimalbetrage von 400 und einem Maximum von 500 Thlr. angesetzt ist. Sie werden mir zugestehen, dass diese Ansätze selbst für kleinere Orte unter den jetzigen Verhältnissen kaum mehr als ausreichend erscheinen können, am allerwenigsten aber können sie in den grossen Städten genügen; ich denke namentlich hier an Berlin und an die Strafanstalt Moabit. Dort sind zwei Lehrer angestellt, von denen der eine 450, der andere 500 Thaler bezieht. Dies ist auf keinen Fall das durch die Verfassung den Lehrern verbürgte, den localen Verhältnissen entsprechende, feste Gehalt. Man sollte doch meinen, dass die Königl. Staats-Regierung bei denjenigen Lehrerstellen, welche allein von ihr abhängen, darauf Bedacht nehmen werde, jene Bestimmung der Verfassung zur Ausführung zu bringen. Die Stadt Berlin gewährt ihren Elementarlehrern einen Durchschnittsgehalt von 600 Thalern, und selbst dies ist nach der Ueberzeugung, die sich allmälig in den städtischen Behörden Bahn bricht, nach den jetzigen örtlichen Verhältnissen nicht mehr ausreichend. Moabit aber ist, wie es zu Berlin gehört, um nichts billiger. Man ist nicht im Stande, sich dort eine bescheidene, für eine Familie ausreichende Wohnung unter einem Preise von 120 bis 150 Thalern zu verschaffen. Ziehen Sie diese Summe von einem Gehalt von 450 Thlr. ab, dann bleibt so wenig übrig, dass eine Familie davon nicht mehr unterhalten werden kann. (Sehr richtig!)

Jenes Gehalt ist geringer, als das Einkommen, welches ein einigermaassen tüchtiger und arbeitsamer Gesell, wenn er hier als Maurer oder Zimmermann eine Beschäftigung findet, mit Leichtigkeit erwerben kann. —

Meine Herren, ich bin von der Nothwendigkeit überzeugt, dass in dieser Beziehung eine Abhilfe geschaffen werden muss. Es gibt dazu ja auch einen sehr leichten und einfachen Weg. Wenn Sie nur

den Etat umschlagen wollen, so finden Sie auf der Seite 24 die sogenannten Funktionszulagen, aber auch Miethsentschädigungen. Sie finden Miethsentschädigungen nach der Grösse der Städte bemessen, von 200 Thlr., von 100 Thlr., von 125 Thlr., die an Inspektoren und Geistliche gezahlt werden; Sie finden aber nichts davon für die Lehrer an den Straf-Anstalten der grösseren Städte. Es wäre ausserdem wohl sehr leicht möglich, in diesen grossen Gebäuden, die ja zu dem in Rede stehenden Zweck verwandt werden, den betreffenden Lehrern Dienstwohnungen zu geben. Auf irgend eine Weise aber muss nach meiner Ueberzeugung diesen Lehrern geholfen werden, wenn sie nicht auf eine, wie mir scheint, ungerechtfertigte Weise in ihrem Einkommen gegen andere Beamte dieser Kategorie und namentlich gegen ihre übrigen Amtsgenossen in den grossen Städten zurückgestellt, und wenn ihnen nicht die Freudigkeit in der Erfüllung ihres Amts mit der Zeit verkümmert werden soll. Wenn ein Lehrer 15—20 Jahre in einer Straf-Anstalt thätig gewesen ist, so ist es nach meiner Meinung unzureichend, ihn mit einem Gehalt von 450—500 Thlr. abzufinden, die, wie ich mir erlaubt habe, auszuführen, für den Unterhalt einer Familie an einem Orte, wie Berlin und ähnlichen Städten, durchaus unzureichend sind. Ich habe mir daher erlaubt, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, einen Antrag zu stellen, welcher dahin lautet:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen:

die Königl. Staats-Regierung aufzufordern, für den nächsten Etat auf die Gehalts-Verbesserung der Lehrer an den Strafanstalten Bedacht zu nehmen und namentlich dabei die Lehrer an den Strafanstalten der grossen Städte zu berücksichtigen.

Ich weiss, meine Herren, dass nach dem §. 25 unserer Geschäfts-Ordnung über diesen Antrag jetzt nicht abgestimmt werden kann; weil er eine Geldausgabe verlangt, muss er erst einer Commission zur Vorprüfung überwiesen werden. Ich glaube deshalb mit demselben die Bitte verbinden zu müssen, dass es Ihnen gefallen möge, ihn der Budget-Commission zur Berathung zu überweisen. Dieselbe wird in der Lage sein, bis zur dritten Lesung Bericht zu erstatten, und die Mitglieder derselben bitte ich, diesen Antrag einer wohlwollenden Prüfung und Erwägung zu unterziehen. Ich erlaube mir, ihn dem Herrn Präsidenten zur weiteren geneigten Veranlassung zu überreichen.

Präsident: Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Stettin).

Abgeordneter Schmidt (Stettin): Ich wollte die Aufmerksamkeit des Hohen Hauses auf den Etat überhaupt richten, nicht blos auf eine Gehalts-Verbesserung, der ich auch zustimmen würde, die Einnahmen haben wir bereits in Erwägung gezogen; was die Ausgaben betrifft, so sind diese in dem Ordinarium des Etats etwas niedriger bemessen als im vorigen Jahre und zwar um ca. 81,000 Thaler. Ich lasse mich aber darauf nicht ein, auszuführen, wie dies Minus entstanden

ist. Es ist erfreulich, meine Herren, dass zum ersten Mal dem Landtag ersichtlich gemacht wird, wie die neue und wichtige Maassregel nach dem Strafgesetzbuch, die vorläufige Gefangenen-Entlassung, gewirkt hat. Die Staats-Regierung hat dem Hohen Hause eine statistische Mittheilung gemacht, wie viel Gefangene in allen Strafanstalten des Landes entlassen worden sind. Ausserdem aber ist hinzugefügt, wie diese Entlassung sich statistisch bewährt hat. Konnten 1485 Gefangene entlassen werden, so werden dadurch die Gefangen-Anstalten um den Personalbestand von ungefähr anderthalb Anstalten entlastet. Ich habe hier für ein früheres Jahr den Personalstand der Gefangenen in der Anstalt von Graudenz vor Augen, er beträgt durchschnittlich 1000. Nehmen wir die Zahl 1500 an, so würden bei einer Entlassung von 1500 Strafgefangenen gerade $1^1/_2$ Straf-Anstalten entlastet werden. Die statistische Darstellung setzt auseinander, dass dieses Experiment, das seine Grundlage im Strafgesetzbuch hat, im Grossen und Ganzen wohl gelungen ist, denn von 1485 Gefangenen haben nur 94 die Freiheit nicht verdient. Es sind nach bestimmten Vermerken über das Verhalten in diesem statistischen Tableau die 94 nach ihrer Entlassung verschieden nachtheilig charakterisirt worden. Es mag nun sein, dass einzelne Straf-Anstalten von dem Rechte der Entlassung einen zu ausgiebigen Gebrauch gemacht haben, und ein hochgeehrtes Mitglied der rechten Seite des Hauses hat mir mitgetheilt, dass unter andern aus einer hannoverschen Strafanstalt allein 100 Gefangene entlassen seien, so dass die Maassregel dort wahrscheinlich nicht mit der nöthigen Vorsicht ausgeführt ist. Ich meine nun, meine Herren, dass das Sfrafgesetzbuch mit dieser vorläufigen Entlassung auch einwirken muss, wenn wir die Folgen für die Disciplin und andere Einwirkungen auf die Gefangenen auf sich beruhen lassen, auf eine Verminderung der Ausgaben im Etat, und es wäre erfreulich, wenn die Resultate, die wir hoffentlich in einer späteren statistischen Darstellung wiederum vor Augen haben, uns den Beweis liefern, dass die Verwaltung auf gutem Wege ist, wenn sie fortfahren kann, vielleicht noch mehr Gefangene als bis heute zu entlassen. Wie ich aber erfahren habe, ist Seitens der General-Direction, die vorher von dem Herrn Referenten genannt ist, bereits der Beschluss gefasst worden, dass man behutsam innerhalb bestimmter Grenzen diese Entlassung der Gefangenen nur ausführen solle. Wir dürfen annehmen, dass die genannte Behörde gewiss mit Rücksicht auf die bisherigen überall nicht gleich vortheilhaften Entlassungen ihren beschränkenden Beschluss gefasst hat. Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Techow auf eine bestimmte Classe von Beamten der Strafanstalten aufmerksam gemacht, um eine Gehalts-Verbesserung zu empfehlen. Ich möchte noch hervorheben, meine Herren, dass an der Spitze der Verwaltung es sich empfehlen würde, wenn das Maximal-Gehalt der Direktoren erhöht würde und zwar aus folgenden Gründen. Es gibt jüngere höhere Beamte aus der Justiz-Verwaltung und auch aus dem

Ressort des Ministeriums des Innern, welche geneigt sind, die Directorenstelle einer Strafanstalt zu übernehmen. Es treten ja für den amtlichen Beruf bestimmte Neigungen und Talente hervor, selbst wenn solche Stelle nur als eine Durchgangsstelle für einzelne Männer gelten sollte. Wenn das Gehalt höher bemessen ist, so würden sich gewiss Männer mit einer höheren amtlichen Vorbildung bereit finden, eine solche Directorenstelle anzunehmen.

Es würde dadurch, wie ich glaube, frisches Blut der Spitze des Verwaltungs-Körpers der genannten Anstalten zugeführt und wenn diese Männer einen wohlthätigen Einfluss ebensowohl auf die Beamten wie auf die Gefangenen ausüben, so würde eine höhere Belastung des Etats gewiss in keiner Weise bemängelt werden können. Der Herr Referent hat nun vorher gegen Herrn Abgeordn. Dr. Eberty angeführt, dass er namentlich in einem Punkte zu weit gegangen sei, indem er von der Staats-Regierung ausführlicheres statistisches Material für die Erkenntniss dieses Etats forderte. Ich muss darauf hinweisen, meine Herren, dass wir im Jahre 1870 eine ausführliche amtliche statistische Darstellung über die preussischen Gefängnisse erhalten haben. Diese Darstellung ist auch für die gegenwärtige Etats-Berathung noch von Wichtigkeit, und sollte uns die Staatsregierung mit Anfang jeder Legislatur-Periode eine sich noch zu verbessernde Druckschrift zugehen lassen, so meine ich, dass wir uns mit einem solchen Tableau begnügen können. In England wird weit mehr für das Parlament gedruckt, das ist bekannt, aber wie man von Parlamentsmitgliedern hört, wird das reiche Material weniger studirt und gelesen, als man erwarten sollte. Es wäre für den preussischen Landtag jedenfalls bedenklich, wenn wir zuviel Material als parlamentarischen Ballast uns zur Verfügung stellen liessen und das Haus den Weg einschlüge, den wir leider in England betreten sehen.

Im Uebrigen, meine Herren, habe ich sonst gegen die Ausgaben des Titels keinen Widerspruch zu erheben, ich werde ihn genehmigen.

Präsident: Es ist der Schluss der Diskussion beantragt von dem Herrn Abgeordn. Hahn. Ich ersuche diejenigen Herrn aufzustehen, welche den Schlussantrag unterstützen wollen. (Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Zum Worte ist nur noch gemeldet der Hr. Abgeordn. Dr. Eberty. Ich ersuche nunmehr diejenigen Herren aufzustehen, welche den Schluss der Diskussion beschliessen wollen. (Geschieht.)

Das Bureau ist einstimmig der Meinung, dass dies die Mehrheit ist. Die Diskussion ist geschlossen. Meine Herren, ich schlage vor abzustimmen über den Antrag der Budget-Commission und sodann über Titel 1. Gegen die Fragestellung wird Widerspruch nicht erhoben. Es wird mir wohl die Verlesung des Antrags der Budget-Commission Nr. 69 B. 8 zu Kap. 101;

hinter die Ueberschrift zu setzen in Klammern u. s. w.

weil er sehr umfangreich ist und im Druck vorliegt, erlassen? Das Haus ist damit einverstanden, ich ersuche daher diejenigen Herren aufzustehen, welche diesen Antrag der Budget-Commission annehmen wollen. (Geschieht.) Das ist die grosse Majorität, der Antrag ist angenommen. Gegen die Bewilligung des Titel 1 ist Widerspruch nicht erhoben worden, eine Abstimmung wird nicht verlangt, ich constatire die Bewilligung.

Titel 2, Titel 3, Titel 4, Titel 5, — Widerspruch wird nicht erhoben, ich constatire die Bewilligung.

Ehe ich weiter gehe, meine Herren, muss ich noch den Antrag, welchen der Herr Abg. Techow zu Titel 1 eingereicht hat, zur Sprache bringen. Es versteht sich meiner Ansicht nach von selbst, dass dieser Antrag, wie auch der Herr Antragsteller erwähnt hat, zuvörderst zur Vorberathung und Berichterstattung an die Budget-Commission geht.

Das Haus widerspricht nicht, der Antrag geht also zur Vorberathung und Berichterstattung an die Budget-Commission.

Ich gehe über zu Titel 6: Dispositions-Fonds des Ministeriums. Es liegt da der Antrag der Budget-Commission vor, Nr. 69 B. 9, zu Kapitel 101 Titel 6 zu der Bezeichnung des Titels hinzuzufügen:

„für unvorhergesehene Ausgaben".

Ich eröffne über Titel 6 und über diesen Antrag die Discussion, schliesse dieselbe und constatire die Bewilligung des Titel 6 und zugleich die Annahme des Antrages der Budget-Commission, Nro. 69, B. 9. —

Titel 7, Titel 8, Titel 9: es hat sich Niemand zum Wort gemeldet zu Titel 7, 8, 9, ich constatire daher die Bewilligung der Titel 7, 8, 9, welche nicht angefochten worden sind.

Titel 10: es liegt hier der Antrag der Budget-Commission, Nr. 69 B. 10 vor, den Titel in folgende zwei Titel zu zerlegen:

Titel 10. Staatszuschüsse zur Unterhaltung ständischer Correktions- u. Landarmen-Anstalten in Luckau, Zeitz, Bennighausen, Brauweiler und Trier, sowie für das Magdalenen-Stift in Berlin 21,284 Thlr. 15 Sgr.

Titel 11. Zu Transport- und Einlieferungskosten, Begräbnisskosten für verstorbene Sträflinge, zum Gottesdienst und dem Schulunterricht, sowie zu sonstigen Ausgaben 88,611 Thlr. 10 Sgr. 1 Pf.

Ich eröffne über diesen Antrag der Budget-Commission die Discussion. Der Herr Abg. Dr. Eberty hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Eberty: Dieser Titel ist durch die Anträge der Commission erheblich verbessert, indem dadurch von dem Vielartigen, was er enthält, Einzelnes in bestimmter Gliederung hervorgetreten ist. Ebenso verhält es sich auch in Beziehung auf die früheren Titel, wo die Commission die Bezeichnung der Strafanstalten in Klam-

mern vorschlägt. Mir hat die Absicht fern gelegen, in dieser Beziehung der Budget-Commission Vorwürfe zu machen, aber allerdings glaube ich, dass sie nicht weit genug gegangen ist, und dies ist nicht etwa meine Ansicht, sondern diese meine Ansicht beruht, wenn auch nur auf literarischen, Erfahrungen. Im englischen Parlament werden alljährlich die hier vom Abgeordneten Schmidt mit Recht vermissten Berichte vorgelegt, welche erstlich im Allgemeinen eine vollständige Uebersicht gewähren, zweitens aber auch einen vollständigen Einnahme- und Ausgabe-Etat nebst einer Bilanz für eine jede einzelne Anstalt. So lange, bis dies geschehen ist, mangelt uns die Möglichkeit einer gründlichen Controlle in Beziehung auf die Strafanstalten. Ich habe nicht irgendwie die Verwirrung der Budget-Commission zur Last gelegt, sondern geglaubt, dass sie nach dem Material, das ihr geboten war, das geleistet hat, was sich nur ermöglichen liess. Aber ich muss die Ansicht festhalten, dass bis jetzt der Etat an Durchsichtigkeit und Uebersichtlichkeit sehr viel zu wünschen übrig lässt, und ferner behaupte ich, dass auch das, was von mehreren Seiten des Hauses rücksichtlich der Vereinfachung der Gefängniss-Verwaltung gesagt ist, durch die bisher von dem Herrn Berichterstatter nur genannte Commission in keiner Weise erfüllt worden ist. Ich muss daher bei den, bei Gelegenheit der Einnahmen in Beziehung auf diesen ganzen Etat von mir aufgestellten Bedenken überall stehen bleiben.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Wort gemeldet, ich schliesse die Discussion. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Wort.

Da Widerspruch nicht erhoben ist, so kann ich wohl ohne weitere Abstimmung die Annahme des Antrags der Budget-Commission und die Bewilligung des jetzigen Titels in zwei besondere Titel nach diesem Antrage constatiren. Ich constatire hiermit die Annahme des Antrages der Budget-Commission, Nr. 69, B. 10.

(Vierunddreissigste Sitzung. Montag, 27. Januar 1873.)

Präsident: Wir gehen über zu den einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben.

Kap. 12 des Staatshaushalts-Etats, Tit. 1—2—3. — Gegen die Titel 1—3 ist Widerspruch nicht erhoben; ich constatire deren Bewilligung.

Ich eröffne die Discussion über Tit. 4. Zu demselben hat Herr Abg. Dr. Eberty das Wort.

Abgeordn. Dr. Eberty: Tit. 4 betrifft die Weiterführung des kostbaren Gefängnissbaues am Plötzensee, dessen Kosten, wie man jetzt schon übersieht, sich auf ungefähr 1 Million Thaler berechnen werden. Meine Herren, nach der Mittheilung der Kgl. Staats-Regierung in Nr. 115 der Drucksachen, Seite 9 soll das dritte Gefängniss am Plötzensee nach dem System der Einzelhaft errichtet werden; beiläufig wird bemerkt, dass die Baukosten für dieses Gefängniss die Summe von 360,000 Thlr.

nicht erreichen würden, wenn nicht diese Absicht obwaltet. Dass auch dieses Gefängniss nach dem System der Einzelhaft errichtet werden soll, unterliegt den schwersten Bedenken. Die Einzelhaft ist in unserm Strafgesetzbuch überhaupt nur facultativ eingeführt; ob sie angewendet werden soll, ist in die Machtvollkommenheit von Verwaltungs-Beamten gelegt. Erkannt ist, so viel ich weiss, auf Einzelhaft noch nie. Die Einzelhaft selbst bildete nun einen der am meisten besprochenen Gegenstände auf dem „Gefängniss-Congress" in London, die Resultate waren dort der Einzelhaft ungünstig. Es hat sich der Einzelhaft sogar Amerika zum Theil jetzt abgewendet; selbst ein Delegirter des Staates Pennsylvanien hat sich gegen die reine Einzelhaft erklärt, obgleich bekanntlich die Einzelhaft von dort herstammt. Es haben sich Italien, die Schweiz und Frankreich, überhaupt alle Culturstaaten des Continents von der reinen Einzelhaft abgewendet. Der Professor v. Holtzendorff sagt in seinem Bericht über diesen Congress, dass der Gegensatz zwischen dem reinen Einzelhaft- und dem Progressivsystem nicht wie gut oder wie schlecht stehe. Die Streitfrage betreffe nur den Comparativ. Die Einzelhaft ist sogar in denjenigen Strafanstalten, welche unter Direction des Ministers des Innern stehen, nicht günstig von den Verwaltungs-Behörden selbst behandelt worden. — Wie aus dem statistischen Werke aus dem Ministerium des Innern über die Gefängniss - Verwaltung von 1870 hervorgeht, sind die für die Einzelhaft errichteten Zellen in mehreren Anstalten unbesetzt geblieben. Meine Herren, die reine Einzelhaft wie sie jetzt durch die Wissenschaft schon gerichtet ist, gehört dem gegenwärtigen Zeitalter nicht mehr an, sie ist eine Ausgeburt mönchischer und pietistischer Ideen, über die der Geist der Zeit längst gerichtet hat. Es kommt darauf an, das ist jetzt eine allgemein anerkannte Wahrheit, die in dem progressiven Gefängnisssystem uns verkörpert entgegentritt, in den Gefängnissen den Menschen zu einem vernünftigen Gebrauche der Freiheit zu erziehen; dahin führen die künstlichen Bauwerke nicht. Es ist eine Aufgabe der Cultur, und diese grosse Culturaufgabe kann nur gelöst werden, wenn nach allgemein geltenden Prinzipien fortgeschritten wird. Gegenwärtig findet hier eine Verwaltung statt, die in den Verfassungsstaat nicht passt. Ein Theil dieser Verwaltung wird von dem Herrn Justiz - Minister, durch das Justiz-Ministerium geübt, ein anderer durch den Minister des Innern.

Wenn dann auch zuweilen eine Commission zusammentritt, um hin und wieder über diesen oder jenen Gegenstand zu berathen, so fehlt es an der Organisation dieses wichtigen Zweiges der ganzen Justiz-Verwaltung, denn durch diesen Zweig der Justiz-Verwaltung soll es ermöglicht werden, den eigentlichen Zweck der Strafe zu erreichen, die Rückfälligkeit zu mindern, die Verbrechen mit ihren Wurzeln auszurotten, und soweit dies nicht gelingt, die Verbrecher zur gesetzmässigen Freiheit wieder zu erziehen. Aber, meine Herren, ausser diesem ethischen Gesichtspunkte kommt noch die finanzielle ausserordentlich stark

in Betracht. Die gesammten Gefängnisskosten belaufen sich auf circa 7 Millionen. Die Kräfte der Gefangenen könnte man nutzbar machen für die Cultur des Bodens. Dies ist nicht blos ein Problem, sondern es ist in Australien, in Irland, in Holland mit dem grössten Erfolge angewandt; viele Mitglieder dieses Hauses beschäftigen auf ihren Besitzungen Gefangene zur grössten Zufriedenheit. Nach dem Gesetz vom April 1854 ist dieses nach dem Rechte Preussens zulässig, und aus diesem Grunde möchte ich wohl von dem Herrn Justiz-Minister darüber Auskunft erhalten, wie er sich dazu veranlasst glaubt, nach diesem, wie gesagt, durch die Geschichte des Gefängnisswesens gerichteten ausschliesslichen Einzelhaft-System kostbare Bauten aufführen zu lassen. Es ist eine constitutionelle Controle des Gefängnisswesens nur möglich, wenn ein Generaldirector für die Gefängnisse eingesetzt wird, welchem Mitglieder des Justiz-Ministeriums, des Ackerbau-Ministeriums und des Ministeriums des Innern beigeordnet sein müssen, und mit Combinirung ihrer sämmtlichen Kräfte ihm zur Seite gestellt werden. So lange bis es dahin gekommen ist, erhebe ich die Klage, dass es in Preussen an einer gesetz- und verfassungsmässigen Verwaltung des Gefängnisswesens fehlt.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Dr. Leonhardt: Meine Herren! Es wird nicht an der Zeit sein, sich darüber zu unterhalten und festzustellen, ob die Einzelhaft die bessere Strafform sei oder eine andere. Die Sache liegt ganz einfach so: durch das Strafgesetzbuch ist zugelassen, Strafen, insonderheit Gefängnissstrafen in Zellenhaft verbüssen zu lassen. Auf Grund dieser Bestimmung bin ich ermächtigt, in der Gefangenanstalt am Plötzensee Gefängnissstrafen in Zellenhaft abbüssen zu lassen. Ich weiss nun nicht, welches Bedenken der Herr Abgeordnete, der eben gesprochen hat, dagegen geltend machen kann, wenn ich dasjenige thue, was mir das Reichsgesetz gestattet. Der Herr Abgeordnete sagt, durch die Geschichte wäre die Zellenhaft als Haftform gerichtet. Das ist ganz etwas Neues. (Heiterkeit rechts.) Der Herr Abgeordnete hat so viele Länder aufgeführt, er hat von dem Gefängniss-Congress in London gesprochen. Ueberall soll man sich gegen die Einzelhaft erklärt haben. Das ist mir neu; es mag sein, ich glaube aber nicht. Man streitet in der Wissenschaft eigentlich nur darüber, inwieweit die Zellenhaft die richtige Haftform sei; soviel ich weiss, sind doch die Meisten dafür, dass die Zellenhaft jedenfalls im Anfange der Strafhaft sich durchaus empfehle. Weiteres will ich gar nicht.

Meine Herren, es wird am Plötzensee eine Gefangenen-Anstalt gebaut, von welcher bislang zwei Flügel fertig sind; ein dritter wird jetzt projectirt und ein vierter wird nachfolgen. Ganz allgemein genommen mag die Zahl der Gefangenen, die dort aufzubewahren sind, auf 1200 zu rechnen sein. Wenn jetzt ein Flügel als Zellenflügel gebaut werden soll für 300 Sträflinge, so frage ich, ist das zu viel, für

eine Gefangenen-Anzahl von 1200 Personen? Und ich frage, wenn die Zellenhaft irgendwie angebracht ist, ist sie denn dieses nicht gegenüber den jungen Berliner Uebelthätern? Der Herr Abgeordnete sollte einmal hinausgehen nach dem Plötzensee, sollte die Gefangenen-Anstalt sich ansehen, sollte Erkundigungen einziehen in der Gefangenen-Anstalt, sollte reden mit dem Director und den Aufsehern — dann würde er wohl finden, wie schlimm die Zustände jener Uebelthäter sind und wie durchaus nothwendig es ist, Zellenhaft gegen diese Leute in Anwendung zu bringen. (Sehr richtig!) Ich habe vielfach gehört, dass die Zustände unerträglich sind, und dass die gemeinschaftliche Haft, besonders den Berliner Gaunern gegenüber angewendet, keineswegs zu sehr erfreulichen Resultaten führt. Es gibt am Plötzensee eine ganz böse Societät von Verbrechern. (Heiterkeit.) Der Herr Abgeordnete scheint aber in der That nur Theoretiker zu sein (Sehr richtig! rechts), das praktische Leben liegt ihm fern. Wenn der Herr Abgeordnete diesem praktischen Leben sich zuneigen wollte, so würde er erfahren, welche Anforderungen an die Verwaltung gestellt werden und würde unterlassen, den Vorwurf zu erheben, dass der Strafvollzug verfassungswidrig sei. Ich habe sonst nicht gehört, dass der Strafvollzug von mir verfassungswidrig ausgeübt werde; ich stehe auf dem Reichsgesetze, ordne darnach den Strafvollzug, bin dazu berechtigt und lasse mich nicht beirren durch die Reden des Herrn Abgeordneten. (Sehr gut! und Beifall.)

Präsident: Der Herr Abgeordn. Dr. Eberty hat das Wort.

Abgeordn. Dr. Eberty: Ich bin allerdings Theoretiker auf dem Gebiete des Gefängnisswesens, gerade so wie der Herr Justiz-Minister; Praktiker sind diejenigen, welche in den Gefängnissen gewesen sind. (Grosse Heiterkeit.)

Ich bedaure recht sehr, dass auf den Herrn Justiz-Minister die betreffenden Worte der Mitglieder des Reichstages, welche Freiheitsstrafen in diesen Gefangen-Anstalten verbüsst haben, keinen so tiefen Eindruck gemacht haben, wie auf mich. Ich berufe mich auf die Rede des Abgeordneten Wiggers über die unendlichen Quälereien, die in der Einzelhaft erduldet werden, und das Zeugniss des Abgeordneten Ziegler über denselben Gegenstand. Dass ich Theoretiker sei, hat mir schon einmal Herr Abgeordneter Strosser vorgehalten und mir gesagt: über die Gefängnissstrafe könne nur derjenige mitsprechen, der Gefangenen-Director wäre. Ja, meine Herren, das geht auch zu weit.

Es haben sich in London von diesseits und jenseits des Weltmeeres die Freunde der Menschheit und des Gefangenwesens zusammengefunden und sich über die Frage der ausschliesslichen Einzelhaft in einer Weise ausgesprochen, die wiederum zu meinem Bedauern zur Kenntniss des Herrn Justiz-Minister nicht gelangt zu sein scheint, er sollte die Berichte des Professor Holtzendorff, die wenn ich nicht irre, schon an das Justiz-Ministerium erstattet worden sind oder noch er-

stattet werden, doch nicht unbeachtet lassen. Ich werde mir, wenn der Herr Präsident es gestattet, erlauben aus diesem Berichte über das Gefängnisswesen in Betreff der Einzelhaft aus der Strafrechts-Zeitung des Professor v. Holtzendorff einige Sätze zu verlesen. (Unruhe und Widerspruch rechts.) Sie haben mir nichts darüber zu sagen (Heiterkeit), ich bitte den Herrn Präsidenten um Erlaubniss.

Präsident: Ich bitte um Ruhe, meine Herren. Ich bitte namentlich die Zwiegespräche zu vermeiden. Der Herr Abgeordnete hat zu einem Gefängnisse, in welchem Einzelhaft eingerichtet werden soll, das Wort verlangt, und ich kann es demselben nicht verwehren, wenn er überhaupt die Einzelhaft nicht will, gegen die Bewilligung zu sprechen.

Abgeordneter Dr. Eberty: In diesem Berichte heisst es wörtlich, wie folgt:

Als Hauptvertreter der Einzelhaft plaidirte in längerem, wohlgeordnetem und klarem Vortrage Herr Stevens an der Hand seiner eigenen, für den Congress verfassten Schrift: „Notice sur l'application de l'emprisonnement cellulaire en Belgique," deren Erwähnung es überflüssig macht, den Inhalt des Vortrages zu recapituliren.

Die Replik gegen die Einzelhaft lieferte Herr Beltrani-Scalia; einige seiner Behauptungen riefen heftigen Widerspruch von Seiten der Cellularisten hervor.

— Ich bemerke, es ist der General-Director der Gefängnisse Italiens. Herr Beltrani-Scalia erklärte unter Anderem, dass die italienische Regierung nicht daran denken könne, Neapolitaner der Einzelhaft zu unterwerfen; überdies war er der Meinung, dass häufige Communikationen unter den Bewohnern der Einzelhaft-Gefängnisse vorkämen.

Nachdem die Hauptreferenten gesprochen, liessen sich für jeden Staat die Stimmen pro et contra vernehmen. Herrn Stevens secundirte in ausgezeichneter Weise Director Ekert, der den langdauernden Einzelhaftfristen unter Berufung auf Bruchsal das Wort redete und auch von zehnjähriger Dauer der Isolirung keinen Nachtheil besorgte. Professor Marquardsen schien diese Auffassungen, die er als Uebersetzer in französischer Sprache wiedergab, zu theilen. Minder ruhig, als Herr Ekert, zuweilen in leidenschaftlicher Erregtheit, vertheidigte Dr. Varrentrapp das Einzelhaft-System nach den 1851 in Frankfurt a. M. herrschend gewesenen Anschauungen.

Von den russischen Deligirten hat General Annenkoff die irischen Principien auf die Militärstraf-Vollstreckung übertragen, während General Sollohub einen anderen Standpunkt einnimmt, ohne zu den Anhängern des pennsylvanischen Systems zu zählen. Der Präsident der französischen Abtheilung, Herr Loyson, sprach nachdrücklich für das irische System. Nimmt man nun in Erwägung —

das sind die entscheidenden Worte, die ich der Beachtung des Herrn Justiz-Ministers empfehle —

dass das deutsche Strafgesetzbuch und seine Bestimmung über eine dreijährige fakultative Isolirung unzweifelhaft mit den belgischen, auch von Herrn Ekert vertretenen Grundsätzen der langen Einzelhaftdauer gebrochen hat, so ergibt sich, dass im gegenwärtigen Augenblick Belgien allein steht, dass Holland schwankend ist in Beziehung auf den von ihm einzuschlagenden Weg, dass dagegen in allen andern Culturstaaten die Entscheidung gegen das reine Einzelhaft-System bereits gefallen ist, oder wahrscheinlich bevorsteht. Völlig unverkennbar ist die Abwendung der öffentlichen Meinung, die Berechtigung des sachverständigen Urtheils gegenüber den maasslosen und einseitigen Verherrlichungen des Einzelhaft-Systems, die in den zwanzig Jahren zwischen 1840 und 1860 üblich geworden waren.

Präsident: Der Herr Justiz-Minister hat das Wort.

Justiz-Minister Dr. Leonhardt: Ich bin allerdings nur Theoretiker, verlange auch von dem Herrn Abgeordneten Eberty durchaus nicht, dass er als Sträfling (Heiterkeit) oder als Strafanstaltsdirector Praktiker wird. Aber wünschenswerth scheint es mir, dass man als Theoretiker dem Leben näher tritt, dass man in die Gefängnisse sich begibt und nach Erfolgen oder Nichterfolgen sich erkundigt. Ich möchte dieses auch dem Herrn Abgeordneten Eberty anheimgeben, insbesondere wie ich das thue, sich die Zellen in den Strafgefängnissen aufschliessen zu lassen und sich mit den einzelnen Sträflingen zu unterhalten. Da lernt man sehr viel, jedenfalls viel mehr als man auf Congressen in London u. s. w. lernen kann. (Heiterkeit. Sehr gut! rechts.)

Aber der Herr Abgeordnete bewegt sich immer in philosophischen Forschungen, und ich höre überall in Strafgefängnissen, dass der Herr Abgeordnete Eberty sie nicht besucht hat.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Eberty hat das Wort.

Abgeordnete Dr. Eberty: Ich bemerke, dass ich verschiedentlich Gefängnisse besucht habe, also trifft mich in dieser Beziehung der Vorwurf des Herrn Justiz-Ministers durchaus nicht; ich habe nicht blos preussische, sondern auch andere, auch ausländische Gefängnisse besucht.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Götting hat das Wort.

Abgeordneter Götting: Meine Herren! Ich kann nicht unterlassen, einer Behauptung des Herrn Abgeordneten Eberty hier doch zu widersprechen und zwar mit voller Energie, das ist derjenigen, dass die Wissenschaft über das System der Einzelhaft gerichtet habe. Diese Behauptung ist unter keinen Umständen aufrecht zu erhalten. Ich brauche darauf hinzuweisen, dass der Juristentag vor drei Jahren in Heidelberg mit grosser Majorität das System der Einzelhaft noch als das richtige anerkannt hat; (Hört! rechts) und ich brauche ferner nur darauf hinzuweisen, dass vor zwei Jahren der Reichstag diese Strafe

in sein Gesetzbuch aufgenommen hat. Wie kann man nun also sagen, dass die Wissenschaft über ein solches Thema gerichtet haben könnte, wenn sie noch vor drei oder zwei Jahren ihr Urtheil in letzter Instanz für die Einzelhaft abgegeben hat? (Sehr gut! rechts.)

Wenn der Herr Abgeordnete gesagt hat, man solle die Schriften derjenigen Herren lesen, die das Unglück gehabt haben, eine Zeitlang in solchen Gefängnissen zuzubringen und die sich darüber beklagt haben, so verweise ich auf der andern Seite auf Diejenigen, die in Baden aus denselben gebildeten Ständen in Bruchsal diese Einzelhaft verbüsst haben und die sich mit der grössten Anerkennung darüber ausgesprochen haben. Ich verweise auf die Thatsache, dass in Baden, wo sechs Jahre das höchste Maass der Einzelhaft ist, nach welcher Zeit die Gefangenen das Recht haben, in Gesellschaftshaft versetzt zu werden, — dass dann viele Derjenigen, die in Gesellschaftshaft versetzt wurden, gebeten haben, dass man sie in die Zelle zurückversetzen möge. (Hört! rechts.) —

Und weshalb, meine Herren? Weil die ganze Welt nur über eins bis jetzt gerichtet hat: das ist über das Verderbliche der Gemeinschaftshaft; darüber ist kein Mensch mehr im Zweifel, dass die Gemeinschaftshaft verwerflich und ein Herd der Ansteckung ist. Worüber man jetzt streitet seit den letzten Jahren, dass ist ja nur — wie auch der Herr Abg. Eberty hier selbst hervorgehoben hat, von diesem letzten Londoner Gefängniss-Congresse — ob die Einzelhaft in ihrer Reinheit festgehalten werden soll. Meine Herren, es bezieht sich das ganz vornämlich auf die durch Sir Walter Crofton eingeführten Uebergangsstadien; darauf hat sich in der That in den letzten 10 Jahren der Kampf in der Gefängnisswissenschaft concentrirt. Einverstanden war man über die Verwerflichkeit der Gemeinschaftshaft, einverstanden war man über das Gute der Einzelhaft, aber über die Modificationen und speciell über diese Zwischenanstalten von Crofton hat der Kampf in den letzten 10 Jahren mit aller Gewalt gewogt.

Ich kann noch eins hinzufügen. Es ist gut, wenn man bei solchen Sachen und bei solchen Referaten, namentlich über Gefängniss-Congresse und über die Erfahrung anderer Länder sich nicht an einen Mann als das Sprachrohr hält, der über alle Dinge nach seiner Anschauung berichtet, sondern dass man diejenigen Schriften, die in den einzelnen Ländern darüber existiren, lese, sowie auch die Reden selbst, die in dem Congresse gehalten werden. In dieser Beziehung will ich, da ich das Haus unmöglich in die Einzelheiten einführen kann, nur bemerken, dass über Sir Walter Crofton's Zwischenanstalten ein Heer von Schriften in dem Zeitraum von etwa 4—10 Jahren, rückwärts gerechnet, in England erschienen ist, die sich in der schärfsten Weise, unter Anführung unzweifelhafter Thatsachen und statistischer Zahlen, gegen diese Zwischenanstalten ausgesprochen und die Einzelhaft auch nach den neuesten Erfahrungen siegreich vertheidigt haben.

Präsident: Es ist Niemand weiter zum Worte gemeldet, ich schliesse die Discussion.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Lasker**: Meine Herren! Diejenigen, die in der Budget-Commission beauftragt waren, sich mit dem Justiz-Etat zu beschäftigen, haben gerade über diesen Punkt eingehende Verhandlungen geführt. Es handelt sich darum, einen Theil der hiesigen Gefängnisse für Einzelhaft herzustellen, und es ist nirgend Widerspruch dagegen erhoben worden. Ich will von mir selbst das Zeugniss ablegen, dass ich bis vor mehreren Jahren selbst ein Gegner der Einzelhaft gewesen bin, so lange bis ich Gefängnisse besucht habe und ich bin als vollständig Bekehrter zurückgekommen. (Hört! rechts.)

Dem Herrn Justiz-Minister kann gewiss kein Vorwurf gemacht werden, wenn er sich die Mittel verschafft, um nach dem Geist des Strafgesetzbuches auch in der Einzelhaft Strafen vollstrecken zu lassen. Es ist bekannt genug, dass die Resultate der Einzelhaft ganz und gar von der Leitung abhängen, und wenn jemand aus seinen eigenen Erfahrungen mittheilt, dass die Einzelhaft verwerflich sei, so ist vor allem zu fragen: von welchem Manne, in welchem Sinne ist diese Einzelhaft gehandhabt worden? (Sehr richtig!)

Für das Gefängniss in Berlin aber ist ein ganz vorzüglicher Director gewonnen worden, zu dem wir in Beziehung auf die Leitung der Einzelhaft das grösste Zutrauen haben dürfen, und dieser Beamte hat mit sehr grossem Nachdruck betont, dass er die Einzelhaft als Ergänzung braucht für die jetzige Einrichtung des Gefängnisses. Ich will übrigens noch hervorheben, dass nicht blos für die schlechten Kerle, wie der Herr Justiz-Minister sich ausgedrückt hat, die Einzelhaft zuträglich ist, sondern auch für diejenigen, die im Leben ganz ordentlich sind und durch einen Unglücksfall oder einen vereinzelten Fehltritt in ein Verbrechen gerathen sind. Unter diesen gibt es zahlreiche Personen, die es mit ihrer Ehre und Zukunft weit verträglicher halten, besonders eine kurze Haftzeit für sich allein zu verbüssen, als mit Verbrechern zusammengesperrt zu werden. Wenn Sie die Berichte solcher Menschen hören, nachdem sie ihre Haftzeit erduldet haben, so erfahren Sie als Hauptklagen, dass sie mit Verbrechern der schlimmsten Sorte zusammengesperrt gewesen, während sie es ihrer Ehre für weit angemessener halten, wenn sie die Zeit in Einzelhaft verbüssen können. Dass hierzu Gelegenheit gegeben werden muss, liegt klar auf der Hand, namentlich in Berlin, wo die Charaktere so mannigfaltig sind. Ich habe deshalb nach genauer Prüfung diese Position für durchaus unbeanstandungswerth gehalten, und die Budget-Commission ist derselben Ansicht gewesen.

Präsident: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung.

Titel 4, zum Neubau eines Gefängnisses für die von dem Stadt-

gerichte und Kreisgerichte zu Berlin zu vollstreckenden Gefängnissstrafen, fernere Rate 220,000 Thlr.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die Bewilligung aussprechen wollen, aufzustehen. (Geschieht.)

Das ist die sehr grosse Majorität, die 220,000 Thaler sind bewilligt.

Berlin, im Januar 1873. Der Krankenbestand in den preussischen Straf- und Gefangenen-Anstalten stellte sich im Jahre 1870, in welchem 82,416 Personen (65,752 Männer und 16,564 Weiber) im Ganzen detinirt waren, im Durchschnitt auf 6,36 % der Durchschnittskopfstärke bei den Männern; 10,19 % bei den Weibern, im Ganzen auf 6,95 %. Die ungünstigsten Krankenverhältnisse (ist die Art der Zählung und die Methode der Aerzte überall die gleiche? Red.) hatten Simmern, Celle und Herford mit 19,15 %, resp. 17,08 % und 14,96 %; die günstigsten Jauer, Pr. Holland und Hamm mit 0,66, resp. 0,93 und 0,95 %.

Die Zahl der Todesfälle betrug bei den Männern 0,81, bei den Weibern 0,56, im Ganzen 0,76 % der Gesammtzahl der Detinirten.

Selbstmorde kamen insgesammt nur 11 vor.

In Geisteskrankheit verfielen 65 Männer und 22 Weiber.

Die Gesundenkost betrug im Durchschnitt pro Kopf und Tag Brod 37,07 Loth für Männer, 28,03 Loth für Weiber, sonstige Cerealien, Hülsenfrüchte und Gemüse 67,15 Loth, Fleisch und Fettsubstanzen 2,49 Loth, Salz, Gewürz und Suppenkräuter 2,50 Loth, andere Nahrungsmittel 0,66 Pfennig.

(Allg. mediz. Central-Zeitung 1873, Nr. 1.)

Speier, im Februar 1873. Durch gütige Mittheilung des Herrn Lehrer Werner in Speier erhalten wir den Rechenschaftsbericht des Central-Ausschusses des pfälzischen Vereines für sittliche Besserung verwahrloster armer Kinder und entlassener jugendlicher Sträflinge pro 1870 und 1871, dem wir Folgendes entnehmen:

A. Gerichts-Bezirk Landau.

Im Jahre 1870 waren auf Kosten dieser Vereins-Section 8 arme Knaben in Handwerkslehre untergebracht und ausserdem wurde einer bei einem Privaten in Landau selbst und einer im Waisenhaus zu Landstuhl verpflegt und erzogen. Zwei Knaben haben ihre Handwerkslehrzeit beendiget und einer ist vor deren Verfluss entlaufen.

Die Ausgabe für das Jahr 1870 wurde im Betrage von 233 fl. 35 kr. angegeben.

In das Jahr 1871 gingen 5 Lehrlinge über und wurde der Pflegling aus dem Waisenhaus zu Landstuhl entnommen und bei einem Schuhmachermeister in die Lehre gethan.

Die Ausgaben für dieses Jahr entziffern die Summe von 154 fl. 30 kr. —

Der k. Rath Herr Mahla, der Namens des Sections-Ausschusses den Bericht unterzeichnet hat, bemerkt, dass in diesen beiden Jahren eine Erhebung der Beiträge von den Vereins-Mitgliedern, offenbar wegen der zu grossen Inanspruchnahme der Wohlthätigkeit derselben und weil auch die Mittel zur Bestreitung der Vereinsbedürfnisse ausgereicht, nicht stattgefunden habe.

Nach dem Rechenschaftsberichte von 1869 betrug die Mitgliederzahl in diesem Bezirke 118 und belief sich das Vermögen, das bei der städtischen Sparkasse angelegt war, auf die Summe von 724 fl. 2 kr. Nimmt man die Ausgaben während der Jahre 1870 und 1871 zusammen mit 388 fl. 5 kr., so verbleibt noch ein Activrest von 335 fl. 57 kr., und wird dieser sich durch Erhebung der Beiträge pro 1872 so stellen, dass jeder in Anspruch genommen werdenden Hilfe genügt und immer noch ein nothwendiger Reservefond für unvorhergesehene Fälle bewahrt werden kann.

B. Gerichtsbezirk Kaiserslautern.

Vorstand dieses Sections-Ausschusses ist der kgl. Regierungsrath Franz Meuth, Rechner jetzt Herr Zuchthausverwalter Huber. Die übrigen Ausschussmitglieder sind die Herren: protest. Pfarrer Aign, Bierbrauer Carl Orth und Bierbrauer J. Gelbert.

Nach dem Berichte hatte in den abgewichenen zwei Jahren der Verein 8 verwahrloste Kinder als Lehrlinge untergebracht und überdies einen männlichen und einen weiblichen entlassenen Sträfling mit Kleidern und einen weiteren männlichen entlassenen Sträfling mit dem erforderlichen Handwerksgeräthe versehen.

Von den 8 in der Lehre befindlichen Vereins-Zöglingen wird Gutes berichtet.

Als Resultat der Jahresrechnungen ergibt sich für das Jahr 1870

a) die Einnahme, incl. Cassarest von 1869	3984 fl.	40 kr.
b) die Ausgabe	96 fl.	37 kr.
bleibt Cassarest	3888 fl.	3 kr.

für 1871:

a) die Einnahme, incl. des Cassarestes von 1870	4108 fl.	47 kr.
b) die Ausgabe mit	136 fl.	— kr.
bleibt Cassarest	3972 fl.	47 kr.

welcher bis auf 567 fl. verzinslich angelegt ist.

Die Anzahl der Mitglieder ist nicht angegeben, scheint jedoch — nach der Einnahme zu schliessen — noch dieselbe wie im Jahre 1869 — 155 — zu sein.

C. Gerichts-Bezirk Zweibrücken.

Dieser Gerichtsbezirk zählt 142 Mitglieder und besteht der Ausschuss aus den Herren Hölldorfer, kgl. Gefängnissdirector, als Vorstand, Bürgermeister Fröhlich, Kirchenrath Krieger, Strauff und

Roth, beide Hausgeistliche in der Gefangenanstalt, und Herrn Kölsch, städtischer Einnehmer, als Rechner des Sections-Vereines, der für seinen verstorbenen Amtsvorgänger, Herrn Krämer, dessen Andenken ob seiner Thätigkeit und Sorgfalt für den Verein in dankbarer Erinnerung behalten wird, diese Stelle übernahm.

Im Jahre 1870 wurden 6 Knaben auf Vereinskosten in die Handwerkslehre gegeben, und betrug die Gesammtzahl der untergebrachten Lehrlinge 21. Zwei Knaben, denen die Obsorge des Vereines zugedacht war, haben hievon keinen Gebrauch gemacht, zwei der Aufgenommenen haben ihre Lehrzeit beendiget, einer ist aus der Lehre entlaufen und einer trat als Arbeiter nach dem Tode seines Meisters in die Dingler'sche Fabrik.

Nach der gegebenen summarischen Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich pro 1870 folgendes Resultat:

Die Gesammt-Einnahme beträgt	654 fl.	1 kr.
Die Gesammt-Ausgabe „	297 fl.	30 kr.
bleibt Activrest	356 fl.	31 kr.

Im Jahre 1871 wuchs die Zahl der Mitglieder von 142 auf 148, und gehören davon dem Bezirksamte Zweibrücken 91 — die Stadt Zweibrücken zählt 40 — dem Bezirksamte Pirmasens 31 und 26 dem Bezirksamte Homburg an. Die Mitglieder des Sections-Ausschusses sind dieselben wie 1870. Die von 1870 auf das Jahr 1871 herübergenommene Zahl der Lehrlinge betrug 17. Von diesen vollendeten 5 im Laufe des Jahres ihre Lehrzeit, einer entlief vor Beendigung derselben und 2 traten in die Dingler'sche Fabrik über, dass sonach im Ganzen 8 Lehrlinge aus der Vereinspflege getreten sind. Neu aufgenommen wurden 3 Lehrlinge und 1 entlassener jugendlicher Sträfling mit einer Reiseunterstützung versehen. Die Zahl der Pfleglinge des Vereines — 7 Mädchen und 2 Knaben, im Ganzen 9 — ist im Jahre 1870 unverändert geblieben.

Die Thätigkeit dieses Sections-Ausschusses dehnte sich demnach im abgewichenen Jahre auf 30 Individuen aus mit einem Kostenaufwande von 256 fl. 5 kr., und verdient gewiss das Wirken dieses Ausschusses die höchste Anerkennung.

Die Gesammt-Einnahme pro 1871 beträgt	688 fl.	51 kr.
Die Gesammtausgabe	262 fl.	45 kr.
bleibt Activrest	426 fl.	6 kr.

ohne das verzinslich angelegte Korbach'sche, vorn näher beschriebene Vermächtniss von jetzt 500 fl., von dem jährlich, dem Willen des Testirers entsprechend, die Zinsen zu Vereinszwecken verwendet werden sollen.

D. Gerichts-Bezirk Frankenthal.

Der Sitz des Ausschusses für diesen Bezirk ist statutengemäss in Speier, und bildet er den Central-Ausschuss des Vereins.

Mitglieder dieses Ausschusses sind die Herren: kgl. Landrichter Anton Nickel, Respicient der kgl. Erziehungsanstalt, Rentner Haid als II. Vorstand, Decan Lyncker, Hausgeistlicher der kgl. Erziehungsanstalt als Secretär, Domprobst Busch, Consistorialrath Börsch, Stadtpfarrer Becker und der quiescirte kgl. Landrichter Köhl, Verwalter der kgl. Staats-Erziehungsanstalt dahier, Rechner.

In dem Eingangs erwähnten Rechenschaftsberichte, publicirt in der ausserordentlichen Beilage zu Nr. 79 des Amtsblattes von 1870, sind die Vereinsmitglieder des Gerichtsbezirkes Frankenthal namhaft gemacht und ergeben mit den Gemeinden die Zahl von 240.

Obgleich in dem ebengedachten Rechenschaftsberichte unter Hinweis auf die Veröffentlichungen in den im Gerichtsbezirk erschienenen Localblättern vom 17. Februar 1870 den verehrlichen Vereinsmitgliedern mitgetheilt war, dass der Vereinsrechner mit der wegen des Krieges von 1866 sistirten Erhebung der Beiträge, — die von den Gemeinden wurden fortgesetzt jährlich erhoben, — mit den rückständigen pro 1867 bis 1868 und überhaupt wieder beginnen werde, so unterliess man diese wieder, und zwar aus dem Grunde, weil vor der begonnenen Erhebung der Krieg mit Frankreich ausgebrochen, der, obgleich so siegreich zur Ehre und Macht Deutschlands geführt, die Wohlthätigkeit und Hilfe jeglicher Art von Seiten der Vereinsmitglieder im ausgedehntesten Maasse für unsere in diesem Kampfe verwundeten oder erkrankten Heldenbrüder und Söhne, wie für die Hinterbliebenen der auf dem Felde der Ehre Gefallenen in Anspruch nahm; es wollte die Kraft des Gebers nicht zersplittert, die Wohlthätigkeit nicht ermüdet, ganz der ebengedachten Pflicht zugewendet werden.

Uebrigens reichten die Mittel des Vereins auch, um allen Anforderungen zu genügen, und kein begründetes Gesuch wurde zurückgewiesen.

Im Laufe dieser zwei Jahre hat der Centralausschuss 20 Lehrlinge bei Meistern und 2 Pfleglinge in Rettungshäusern untergebracht, 16 Lehrlinge mit Kleidungsstücken, 6 mit dem nöthigen Handwerksgeräthe versehen und 24 Vereinszöglingen Reiseunterstützung verabreicht. Unter den Vereinszöglingen sind auch 2 Mädchen, die das Kleidermachen erlernen. Gegen keinen der Zöglinge wurde eine Klage laut, und von den aus 1869 in's Jahr 1870 übernommenen haben die beiden Buchbinder und der Bildhauer ausgelernt, so der Blechschmied, ein Schreiner und der Dreher. Zwei Lehrlinge sind entlaufen.

Des besseren Fortkommens halber dürfte es gerathen sein, die Vereinszöglinge, deren Körperkraft es zulässt, bei Schreinern, Schlossern, Drehern und Bauhandwerkern überhaupt, und auch bei Landleuten unterzubringen und hat die Erfahrung es bestätiget, dass von den aus der Erziehungsanstalt entlassenen jugendlichen Correctionären, die zu Meistern der Art gebracht, oder die Schreinerei in der Anstalt

selbst erlernt hatten, wie die beim Feldbau Verwendeten und bei Landleuten Untergebrachten, am Wenigsten rückfällig wurden.

Die Jahresrechnung pro 1870 ergibt folgendes Resultat:

A. Einnahmen:

1) Rechnungsüberschuss von 1869 . . .	911 fl. 32 kr.
2) Erhobene Beiträge von den Gemeinden	158 fl. — kr.
Im Ganzen	1069 fl. 32 kr.

B. Ausgaben:

Für Lehr-, Pfleggeld, Kleidung und Reiseunterstützung	426 fl. 46 kr.

Jahresrechnung pro 1871.

A. Einnahmen.

Diese ergeben sich mit

1) aus dem Rechnungsüberschuss von 1870 mit	642 fl. 46 kr.
2) aus erhobenen Beiträgen etc. . . .	248 fl. — kr.
Summa	890 fl. 46 kr.

B. Ausgaben:

Für Lehr-, Pfleggeld, Kleider und Reiseunterstützung	289 fl. 20 kr.

Das von Fräulein Hoffmann aus Landau dem Vereine zugewendete Vermächtniss von 1000 fl. ist verzinslich angelegt und die Urkunde in Händen des II. Vorstandes, Herrn Haid. Die Zinsen werden admassirt und ist bereits das Capital mit diesen zum Betrage von 1715 fl. herangewachsen.

Für den Central-Ausschuss:
A. Nickel. Lyncker. Köhl.

In **Dresden** wurde nach den „Fl. Bl. d. R. H." am 29. April v. Js. die Conferenz für Gefängnisswesen im Königreich Sachsen gehalten, an der sich mit dem Justizminister Dr. Abeken andere hervorragende Mitglieder der sächsischen Regierung betheiligten. Der Anstalts-Director, Reg.-Rath d'Alinge aus Zwickau erstattete dort ein Referat über die Beurlaubten (warum heissen dieselben Beurlaubte? warum dieser wenig passende Name? Soldaten und Staatsbeamte beurlaubt man, nicht aber Verbrecher. Richtig nennt das neue preussische Gesetzbuch sie „vorläufig Entlassene") als Gegenstand werkthätiger Fürsorge in freiwilligem Liebeswerke. Ein zweites Referat erstattete Pastor Henrici über „die Familie des Detinirten und ihre Bedeutung für die Arbeit an demselben", worauf Prediger Hickmann eine Darstellung der Geschichte und Organisation der Rheinisch-Westphäl. Gefängniss-Gesellschaft gab und daran den Antrag knüpfte, der Conferenz für das Gefängnisswesen im Königreich Sachsen eine feste

Organisation zu geben und aus ihrer Mitte einen Ausschuss zu wählen, welcher den Plan dieser Organisation zu entwerfen habe. Die Anträge wurden einstimmig angenommen und ihm entsprechend die Commission gewählt, die ihre Arbeiten demnächst beginnen wird.

Athen, 16. November 1872. Im Ministerium des Innern beschäftigt man sich jetzt stark mit einer neuen Gestaltung des Gefängnisswesens, die sehr Noth thut, da Viele lediglich aus Furcht vor Einsperrung in elende Löcher sich den Gerichten nicht stellen, so dass wir im Lande mehrere Hunderte solcher dann in contumaciam Verurtheilter verborgen wissen. Dem Vernehmen nach ist für jedes Departement des Königreichs ein entsprechendes Gefängniss und ein Zellengefängniss auf Aegina in's Auge gefasst, welches für 200 Sträflinge Raum hat. Es ist nicht erfreulich, aber wahr, dass eine solche Anstalt zeitgemässer für Hellas ist, als das Olympion, welches in Folge einer Stiftung des Herrn Zappa bei Athen in grossartigem Style erbaut werden und einer alle vier Jahre sich wiederholenden Ausstellung dienen soll, die, wie die Eitelkeit und Ruhmredigkeit unserer Zeitungen prahlt, „eine Erneuerung der alten olympischen Spiele sein würde". Das neue Hellas hat nicht viel auszustellen, was der Mühe werth wäre. Eisenbahnen, Strassen, Drainirungen und geräumige Gefängnisse sind weit wünschenswerther.

Personalnachrichten.

Bayern.

Kellner, Pfarrer, Geistlicher des Zellengefängnisses Nürnberg, zum Stadtpfarrer in Ansbach;

Meid, Pfarrer, zum kath. Hausgeistlichen des Zellengefängnisses Nürnberg ernannt.

Mack, Hausgeistlicher des Zuchthauses Kaisheim und

Streuff, Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Zweibrücken auf andere Pfarreien befördert.

Oldenburg:

Langreuter, Direct. der Strafanstalt Vechta nach Bremen.

Preussen:

Fauler, Geistlicher der Strafanstalt Habsthal, als Pfarrer und Schulcommissär nach Einhart b. Habsthal.

Klatte, Pastor, zum Hausgeistl. der Strafanstalt Lüneburg.

Schulz, Dr. zum Hausarzt der Strafanstalt Diez.

Zur Berichtigung der Personalnachrichten 1. Heft VIII. Bd.

v. Oppeln-Bronikowsky ist nicht ausgeschieden, sondern als com. Director nach Wartenburg versetzt.

Desgleichen Wiesner, com. Director nach Hamm versetzt.

Bosse v., Director zu Lichtenburg, pens.

Gestorben ist:

Santlus, Dr., Mediz.-Rath, Arzt der Strafanstalt Diez.

Württemberg:

Zucker, Caplan, kath. Geistlicher des Zuchthauses Stuttgart, zum Pfarrer in Aixheim, O.A. Spaichingen.

Hauschel, früher Pfarrer in Weil, zum kath. Hausgeistlichen des Zuchthauses Stuttgart.

Hasenauer, Pfarrer in Bitz, als solcher nach Auendorf, O.-A. Göppingen.

Vereinsangelegenheiten.

Neu eingetretene Mitglieder:

a. Bayern.

Beilstein, Hauslehrer des Zucht- und Arbeitshauses Kaiserslautern.

Demeter, Hauslehrer der Gefangenanstalt Laufen.

Meid, Pfarrer, kathol. Geistlicher des Zellengefängnisses in Nürnberg.

Seybold, Pfarrer, Geistlicher der Gefangenanstalt Laufen.

b. Elsass-Lothringen.

Bezirksgefängniss Metz.

c. Preussen.

Herrmann, Prem.-Lieut. a. D., Arbeits-Inspector der Strafanstalt Naugard.

Klatte, Pastor, evang. Geistlicher der Strafanstalt Lüneburg.

Munk, Dr., Professor an der Universität Berlin.

Regitz, Inspector u. Vorsteher der Strafanstalt Pr. Holland.

Reinhardt, Oecon.-Inspector der Strafanstalt Sonnenburg.

Rössing, Frhr. v., Oberstlieutenant a. D., in Hameln.

d. Sachsen.

Niedner, Dr., evang. Geistl. der Landesanstalt Hubertusburg.

Schäfer, Caplan, kath. Geistlicher ebendas.

e. Württemberg.

Hauschel, Caplan, kathol. Geistlicher des Zuchthauses Stuttgart.

Ausgetretene Mitglieder.

a. Preussen:

Lessnau, Pfarrer, kathol. Geistlicher der Strafanstalten Graudenz.

b. Württemberg.

von Cless, Dr., Obermedizinal-Rath, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums Stuttgart.

Zucker, Caplan, kath. Geistlicher des Zuchthauses Stuttgart.

Inhalt.

Berichtigung.

S. 123. Anmerk. lies: „Funktionsbezüge“ statt Fundationsbezüge.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

Direktor des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Königl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Königl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Achter Band, 3. Heft,

enthaltend das Verzeichniss der Strafanstalten Deutschlands.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

Druck von J. Grossmann in Bruchsal.

1873.

Die
Strafanstalten
DEUTSCHLANDS
einschliesslich
OESTERREICHS.

(Separatheft der Blätter für Gefängnisskunde.)

Heidelberg.
Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
Druck von J. Grossmann in Bruchsal.
1873.

Herzogthum Anhalt.

Zerbst:

Zuchthaus für Männer und Frauen nach Auburn'schem System.

Inspector: Hübener seit 1855.
Geistlicher: Pastor Grape seit 1872.
Arzt: Hofrath Dr. Henning seit 1857.
Oberaufseher und Bureaugehilfe: Gast seit 1870.
Hausvater: Bohne seit 1853.
7 Aufseher, 1 Aufseherin.
Ausserdem: Eine Militärwache.

Ploetzkau:

Straf- und Besserungsanstalt (Gefängniss für Personen beiderlei Geschlechts, und Polizeigefängniss nach Auburn'schem System.)

Inspector: Hottelmann seit 1840.
Geistlicher: Prediger Dr. Bienengräber seit 1872.
Arzt: Dr. Schmidt seit 1863.
Rendant: Telle seit 1855.
Hausvater: Meyer seit 1872.
7 Aufseher, 1 Aufseherin.
Ausserdem: Eine Militärwache.

Die Oberbehörde für das Zuchthaus und die Straf- und Besserungsanstalt bildet seit 1. Januar 1872 die Herzogliche Strafanstalts-Commission, welche ihren Sitz in Dessau hat.

Beide Strafanstalten stehen unter der Oberaufsicht des Herzogl. Staatsministeriums in Dessau und übt das Inspectionsrecht der jeweilige Ober-Staatsanwalt aus.

Grossherzogthum Baden.

Bruchsal.

a. Männerzuchthaus. 408 Einzelzellen, im Krankenhaus Raum für 20 Kranke.

Vorsteher: Ekert, Director, seit 1859.
Verwalter: Bauer, Rechn.-Rath, seit 1850.
Hausarzt: Dr. Gutsch, Mediz.-Rath, seit 1850.
Hilfsarzt: Dr. Ribstein, seit 1867.
Kath. Geistlicher: Eisen, Curat, seit 1861.
Evang. „ Spengler, Pfarrer, seit 1871.
Buchhalter: Kollmer, seit 1868.
1. Lehrer: Herrmann, seit 1865.
2. „ Kirsch, seit 1866.
3 Verwaltungsgehilfen.
2 Oberaufseher, 9 Werkaufseher, 22 Aufseher, 4 Hilfsaufseher, 1 Küchenmeister und 2 Küchengehilfen.
Oberbehörde: Grossh. Justiz-Ministerium.

b. Weiberstrafanstalt und Landesgefängniss.

1) In der Weiberstrafanstalt 130 Einzelzellen. Zuchthaus und Gefängniss.

2) Im Landesgefängniss 80 Einzelzellen für Männer.

a. Abtheilung für jugendliche Gefangene.
b. „ „ geistesgestörte männl. Gefangene aus sämmtlichen Strafanstalten des Landes.

Vorsteher: Eichrodt, Director seit 1872, vorher seit 1858 an der Weiberstrafanstalt.
Verwalter: Reuther, seit 1872, vorher seit 1865 am Zellengefängniss.
Hausarzt: Dr. Gutsch, Medizinal-Rath, seit 1872, siehe oben.

A. Männerabtheilung:

Kath. Geistlicher: Eisen, Curat, seit 1872, s. oben.
Evang. „ Scherr, Vicar, seit 1872.
1. Lehrer: Herrmann, seit 1872, s. oben.
2. „ Kirsch, „ „ „ „
2 Verwaltungsgehilfen.
1 Oberaufseher, 14 Aufseher.

B. Weiberabtheilung:

Kath. Geistlicher: Schuh, Dekan, Stadtpfarrer, seit 1868.
Evang. Geistlicher: Spengler, Pfarrer, seit 1871, siehe oben.
Lehrerin: Mühlhäuser, Pfarrer's Wittwe, s. 1868.
2 Oberaufseherinnen, 14 Aufseherinnen.
Oberbehörde: Grossh. Justiz-Ministerium.

c. Polizeiliches Arbeitshaus für Männer und Weiber. Gemeinschaftshaft. Raum für 60 Verwahrte.
Beamte die der Weiberstrafanstalt und des Landesgefängnisses.
1 Oberaufseher, 3 Aufseher, 2 Aufseherinnen.
Oberbehörde: Grossh. Ministerium des Innern und Grossh. Verwaltungshof in Carlsruhe.

Mannheim.

Landesgefängniss für Männer, behufs Vollzuges von Strafen über 6 Monate.
72 Einzelzellen, 90 Schlafzellen, 5 Arbeitssäle.
Vorsteher: Blenkner, Director, seit 1852.
Verwalter: Weicht, seit 1856.
Hausarzt: Dr. Stephani, seit 1872.
Kath. Geistlicher: Huhn, Caplan, seit 1866.
Evang. „ Greiner, Pfarrer, seit 1867.
Hauslehrer: Seeling, seit 1851.
3 Verwaltungsgehilfen.
1 Oberaufseher, 1 Wundarzneidiener.
6 Werkmeister, 12 Aufseher.
Oberbehörde: Grossh. Justiz-Ministerium.

(Gefängnissstrafen von über 3, bis 6 Monaten werden in dem Landesgefängniss in Bruchsal, solche von 6 Wochen bis 3 Monate in den Kreisgefängnissen zu Mosbach, Rastatt, Offenburg, Villingen und Waldshut und solche von weniger als 6 Wochen in den Amtsgefängnissen vollzogen.)

Königreich Bayern.

Die oberste Behörde für alle Strafanstalten des Königreichs ist das Kgl. Staatsministerium der Justiz zu München.

Der Vorstand jeder Strafanstalt „Director" ist mit der unmittelbaren Leitung der Polizei, Oeconomie und Fabrik der Anstalt betraut; den finanziellen Theil der Verwaltungs-Geschäfte (Cassa und Rechnungswesen) besorgt der Verwalter.

I. Zuchthäuser für Männer.

Ebrach.

Raum für 550 Köpfe in 17 Arbeits- und 36 Schlafsälen mit 23 Zellen.

Director: Eduard Dresch, seit 1862.
Verwalter: Otto Prückner, seit 1865.
Hausarzt: Dr. Scharold, seit 1868.
Hauswundarzt: Dr. Kress, seit 1857.
Kath. Hausgeistl.: Martin Saffer, seit 1864.
Protest. „ Aug. Brunk, seit 1866.
Hauslehrer: Bonifaz Siebenlist, seit 1852.
1 Buchhalter. 2 Schreiber. 1 Hausmeister.
3 Werkmeister. 28 Aufseher.
1 techn. Assistent für Landwirthschaft.

St. Georgen.

Raum für 300 Köpfe, 30 Einzelhafts- und 36 Schlafzellen.

Direktor: Georg Herzinger, seit 1848.
Verwalter: Friedr. Sattler, seit 1866.

Hausarzt: Dr. Fischer, Gerichtsarzt, seit 1847.
Hauswundarzt: Dr. Heunisch, prakt. Arzt, s. 1842.
Kath. Hausgeistl.: Georg Wagner, seit 1862.
Hauslehrer: Konrad Zapf, seit 1847.
Geprüfter Rechtspraktikant: Heinr. Boehme.
1 Buchhalter, 2 Schreiber. 1 Hausmeister.
1 Werkmeister. 15 Aufseher.

Kaiserslautern.

Raum für 230 Köpfe mit 29 Zellen.
Director: Karl Leffler, seit 1868.
Verwalter: Jakob Huber, seit 1871.
Hausarzt: Dr. Carl Chandon, seit 1860.
Kath. Hausgeistl.: Adam Heiter, seit 1867.
Protest. „ Otto Fleischmann, seit 1864.
Hauslehrer: Jakob Beilstein, seit 1859.
Israelit. Lehrer: Moses Seligmann, seit 1863.
1 Rechnungsgehilfe. 2 Schreiber. 1 Hausmeister.
1 Werkmeister. 2 Unterwerkmeister. 15 Aufseher.

Kaisheim.

Raum für 770 Köpfe in 23 Arbeitslokalen und 15 Schlafsälen; dann 51 Zellen.
Director: Joseph Schieneis, seit 1858.
Verwalter: Joseph Eigen, seit 1868.
Hausarzt: Dr. Fleischmann, seit 1870.
Kath. Hausgeistl.: Ulrich Mack, seit 1871.
Hauslehrer: Martin Gebhard, seit 1859.
1 Buchhalter. 3 Schreiber. 1 Hausmeister.
2 Werkmeister. 1 techn. Assistent f. Landwirthschaft.
40 Aufseher.

Lichtenau.

Raum für 430 Köpfe.
Director: Friedr. Ludwig, seit 1862.
Verwalter: Friedr. Krafft, seit 1867.
Hausarzt: Dr. Denkler, seit 1862.
Kath. Hausgeistl.: Ferd. Knoedel, seit 1872.
Protest. „ Albrecht Eyring, seit 1872.
Hauslehrer: Michael Lechner, seit 1872.
1 Buchhalter. 2 Schreiber. 1 Werkmstr. 25 Aufseher.

München.

Raum für 550 Köpfe. 59 Zellen.

Director: Dr. Mess, seit 1862, früher Inspector in Würzburg und Plassenburg.

Verwalter: Anton Krojer, seit 1867.

Hausarzt: Dr. Fürst, seit 1837.

Kathol. Hausgeistl.: Joh. Bapt. Martin, seit 1869.

Hauslehrer: Joh. Bapt. Fischer, seit 1866.

Geprüfter Rechtspraktik.: K. Kellermann, s. 1872.

1 Buchhalter. 2 Schreiber. 1 Hausmeister.

3 Werkmeister. 34 Aufseher.

Plassenburg.

Raum für 650 Köpfe. 69 Zellen.

Director: Joh. Bracker, seit 1862, früher in Ebrach.

Verwalter: August Lindner, seit 1869.

Hausarzt: Dr. Haberstumpf, seit 1868.

Kath. Hausgeistl.: Jakob Serg, seit 1866.

Protest. „ Wilh. Heinel, seit 1866.

Hauslehrer: Heinrich Pregler, seit 1868.

1 Buchhalter. 3 Schreiber. 1 Hausmeister.

2 Werkmeister. 40 Aufseher.

II. Zuchthäuser für Weiber.

Kaiserslautern.

Raum für 130 Köpfe mit 34 Zellen.

Beamte: die des Zuchthauses für Männer, s. oben.

9 Aufseherinnen.

Wasserburg.

Raum für 170 Köpfe. 20 Zellen.

Director: August v. Zieglauer, seit 1865.

Hausarzt: Dr. Kossak, seit 1862.

Kathol. Hausgeistl.: Ludwig Müller, seit 1867.

Hauslehrer: Franz Selmaier, seit 1862.

1 Rechnungsgehilfe. 1 Hausmeister. 1 Thoraufseher.

Die Occonomie und Fabrik der Anstalt wird von 18 barmherz. Schwestern, welche zugleich den Dienst von Aufseherinnen verrichten, unter Leitung des Vorstandes besorgt.

Würzburg.

Raum für 300 Köpfe mit 20 Zellen.

Director: Michael Kaes, seit 1867.
Verwalter: Johann Völkel, seit 1863.
Hausarzt: Dr. Vogt, k. Bezirksgerichtsarzt, s. 1870.
Kathol. Hausgeistl.: Ignaz Stahl, seit 1872.
Protest. „ Dr. Karl Neubig, kgl. Stadtpfarrer, seit 1862.
Hauslehrer: Georg Uhl, seit 1846.
1 Buchhalter. 1 Hausmeister. 17 Aufseherinnen.

III. Gefangenanstalten für Männer.

Amberg.

Raum für 600 Köpfe.

Director: Joh. Nepomuk Spranger, seit 1843.
Verwalter: Friedr. Trapp, seit 1863.
Hausarzt: Dr. Schmelcher, seit 1869.
Kathol. Hausgeistl.: Georg Keil, seit 1867.
Rechtskundiger Funktionär: Karl Bolgiano.
Hauslehrer: Ulrich Mayer, seit 1869.
1 Buchhalter. 2 Schreiber. 1 Hausmeister.
2 Werkmeister. 24 Aufseher.

Laufen.

Raum für 500 Köpfe. 36 Zellen.

Director: Georg Schicker, seit 1862, früher in Lichtenau.
Verwalter: Otto Braun, seit 1863.
Hausarzt: Dr. Berr, seit 1866.
Kathol. Hausgeistl: Aloys Seybold, seit 1869.
Hauslehrer: Ludwig Demeter, seit 1872.
1 Buchhalter. 2 Schreiber. 1 Hausmeister.
1 Werkmeister. 25 Aufseher.

Zweibrücken.

Raum für 200 Köpfe mit 25 Zellen.

Director: Anton Hoelldorfer, seit 1867.
Hausarzt: Dr. Herold, seit 1856.
Kathol. Hausgeistl.: Heinrich Streuff, seit 1868.
Protest. „ Friedr. Hermann Roth, s. 1866.

Hauslehrer: Michael Rudolph, seit 1869.
1 Buchhalter. 1 Schreiber. 1 Hausmeister.
1 Werkmeister. 12 Aufseher.

IV. Gefangenanstalten für Weiber.

Frankenthal.

Raum für 100 Köpfe.
Director: Ludwig Alwens, seit 1869.
Hausarzt: Mediz.-Rath Dr. Julius Bettinger, seit 1862.
Kath. Hausgeistl.: Heinrich Platz, seit 1868.
Protest. „ Michael Kanzler, Stadtpfarrer, seit 1862.
Hauslehrer: Joseph Drechsel, seit 1862.
2 Schreiber. 1 Hausmeister. 5 Aufseherinnen.

Sulzbach.

Raum für 300 Köpfe.
Director: Albert Ranft, seit 1867.
Verwalter: Johann Leistner, seit 1865.
Hausarzt: Dr. Ruess, seit 1865.
Kathol. Hausgeistl.: Jacob Heldmann, seit 1870.
Protest. „ Wilhelm Goetz, seit 1867.
Hauslehrer: Friedr. Rosenmerkel, seit 1863.
1 Rechnungsgehilfe. 1 Schreiber. 1 Hausmeister.
16 Aufseherinnen.

V. Zellengefängniss Nürnberg.

400 Zellen.
Director: Adolph Streng, seit 1872.
Verwalter: Ernst Sichardt, seit 1864.
Hausarzt: Dr. Eduard Doederlein, seit 1867.
Kathol. Hausgeistl.: Jos. Meid, Pfarrer, seit 1873.
Protest. „ Nikolaus Reusch, seit 1869.
Hauslehrer: Johann Frey, seit 1855.
„ Jakob Pracht, seit 1862.
1 Buchhalter. 2 Schreiber. 4 Werkmeister.
1 Maschinist. 2 Oberaufseher. 28 Aufseher.

Bezüglich der Einlieferungsbezirke ist für die gerichtlichen Strafanstalten Folgendes festgesetzt:

A.

Für die Landestheile rechts des Rheins.

1.

Von den männlichen Personen, welche wegen Diebstahles, Raubes, Erpressung, Hehlerei oder Betruges eine Zuchthausstrafe zu erstehen und mehr als 4 Jahre im Zuchthause zu verbleiben haben, sind einzuliefern: in das Zuchthaus Kaisheim die in den Kreisen Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg verurtheilten Katholiken; in das Zuchthaus Plassenburg: a) die in den Kreisen Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg verurtheilten Katholiken; b) die in den Landestheilen rechts des Rheins verurtheilten Protestanten, und die Angehörigen anderer christlichen Confessionen; in das Zuchthaus Ebrach die in den Landestheilen rechts des Rheins verurtheilten Israeliten.

2.

Von den männlichen Personen, welche wegen Diebstahles, Raubes, Erpressung, Hehlerei oder Betruges eine Zuchthausstrafe zu erstehen, und 4 Jahre oder weniger im Zuchthause zu verbleiben haben, sind einzuliefern: in das Zuchthaus Ebrach die in den Kreisen Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg Verurtheilten; in das Zuchthaus Lichtenau die in den Kreisen Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg Verurtheilten.

3.

Von den männlichen Personen, welche wegen einer andern, als der vorbezeichneten strafbaren Handlungen eine Zuchthausstrafe zu erstehen haben, sind einzuliefern: in das Zuchthaus München die in den Kreisen Oberbayern, Niederbayern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg verurtheilten Katholiken; in das Zuchthaus St. Georgen: a) die in den Kreisen Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Unterfranken und Aschaffenburg verurtheilten Katholiken; b) die in den Landestheilen rechts des Rheins verurtheilten Israeliten;

in das Zuchthaus Plassenburg (besondere Abtheilung hiefür) die in den Landestheilen rechts des Rheins verurtheilten Protestanten, und die Angehörigen anderer christlicher Confessionen.

4.

In denjenigen Fällen, in welchen der Gefangene wegen Diebstahles, Raubes, Erpressung, Hehlerei oder Betruges im Zusammenflusse mit einer anderen strafbaren That verurtheilt wurde, ist die Einlieferung in den Strafort nach denjenigen Vorschriften zu bemessen, welche maassgebend sein würden, wenn die zuerkannte Strafe wegen Diebstahles, Raubes, Erpressung, Hehlerei oder Betruges allein ausgesprochen worden sein würde.

5.

Von den männlichen Personen, welche eine Gefängnissstrafe zu erstehen haben, sind in das Zellengefängniss Nürnberg einzuliefern: a) in die Abtheilung für Erwachsene die in dem Kreise Mittelfranken Verurtheilten, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr vollendet hatten, früher noch nicht wegen Verbrechens oder Vergehens bestraft wurden und nicht bisher bäuerliche Beschäftigungen als ihren hauptsächlichen Beruf betrieben, soferne dieselben mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben haben; b) in die Abtheilung für Jugendliche die Katholiken, welche mehr als 6 Monate, die Protestanten, die Angehörigen anderer christlicher Confessionen und die Israeliten, welche mehr als 3 Monate im Gefängnisse zu verbleiben haben, soferne dieselben zur Zeit der That das 16, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

Bei den vorbezeichneten Personen wird vorausgesetzt, dass sie zur Ertragung der Einzelhaft befähigt sind, in welcher Hinsicht es bei den Vorschriften in Ziffer 5 der Justizministerialentschliessung vom 4. November 1869, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betr., bewendet. Diese Bestimmung lautet:

Von der Einlieferung in das Zellengefängniss sind ausgeschlossen: Alle, welche nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der Einzelhaft nicht befähigt erscheinen. Unter diese Kategorie fallen nach den hierüber

erholten ärztlichen Gutachten folgende Personen: a) Körperlich oder geistig herabgekommene und mehr oder weniger arbeitsunfähige Individuen, insbesondere Landstreicher und Trunkenbolde, deren körperliche oder geistige Integrität durch ihre Lebensweise erheblich geschwächt ist; b) Individuen mit ausgeprägter Anlage zu organischen Krankheiten; c) Kranke, deren Leiden nicht durch eine rasch zur Heilung führende ärztliche Behandlung gehoben werden kann; d) Blinde, Schwachsichtige, Taube und Schwerhörige; e) Krüppelhafte; f) Epileptische oder mit sonstigen nervösen Zufällen Behaftete; g) Gemüthskranke und Geistesschwache; h) Individuen, welche mit Sonderbarkeiten oder Eigenheiten behaftet sind, aus welchen sich auf eine Anlage zu Geisteskrankheiten schliessen lässt; i) Individuen, in deren Familie Geisteskrankheiten erblich sind.

Bei den unter lit. c Genannten, dann bei den Schwachsichtigen und Schwerhörigen ist als entscheidendes Moment vorzüglich die Fähigkeit der treffenden Individuen zu regelmässiger Beschäftigung in's Auge zu fassen.

Ist es nach den Akten oder nach Beobachtung des Beschuldigten während der Untersuchung oder im Laufe der öffentlichen Verhandlung wahrscheinlich gemacht, dass einer der vorbezeichneten Umstände bei einem Verurtheilten vorliege und den Strafvollzug in Einzelhaft unthunlich mache, so hat der treffende Staatsanwalt, womöglich vor Rechtskraft des Urtheils, hierüber die nöthigen thatsächlichen Erhebungen zu pflegen, auf Grund derselben ein gerichtsärztliches Gutachten zu erholen und sodann an das Gericht, welches über den Strafvollzug zu verfügen hat, den geeigneten Antrag zu stellen. —

Von Beschlussfassung des Gerichts über diejenigen Umstände, welche die Vollziehbarkeit der Strafe in Einzelhaft zweifelhaft machen, darf nur dann Umgang genommen und sofort der Vollzug der Strafe in Einzelhaft beantragt werden, wenn die gepflogenen Erhebungen jeden Zweifel über die Zulässigkeit der Einzelhaft beseitiget haben.

6.

Von den übrigen männlichen Personen, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr vollendet hatten, eine Gefängnissstrafe zu erstehen, und mehr als 3 Monate im Gefängnisse zu verbleiben haben, sind einzuliefern: in die Gefangenanstalt Laufen, Abtheilung für Erwachsene, die in den Kreisen Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg verurtheilten Katholiken; in die Gefangenanstalt Amberg, Abtheilung für Erwachsene; a) die in den Kreisen Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg verurtheilten Katholiken, b) die in den Landestheilen rechts des Rheins verurtheilten Protestanten, die Angehörigen anderer christlicher Confessionen und die Israeliten.

Die Verwaltungen dieser Strafanstalten werden angewiesen, diejenigen Personen, welche wegen Raubes, Diebstahles, Erpressung, Hehlerei oder Betruges eine Strafe zu erstehen haben, von den wegen einer anderen strafbaren That Verurtheilten thunlichst abzusondern.

7.

Von den männlichen Gefängnisssträflingen, welche zur Zeit der That das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, und nicht unter die Bestimmung in Ziffer 5 b fallen, sind, soferne dieselben mehr als einen Monat im Gefängniss zu verbleiben haben, einzuliefern: in die Gefangenanstalt Laufen, Abtheilung für Jugendliche, die in den Kreisen Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg verurtheilten Katholiken; in die Gefangenanstalt Amberg, Abtheilung für Jugendliche, a) die in den Kreisen Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg verurtheilten Katholiken, b) die in den Landestheilen rechts des Rheins verurtheilten Protestanten, die Angehörigen anderer christlicher Confessionen und die Israeliten.

8.

Von den männlichen Gefängnisssträflingen, welche zur Zeit der That das 12., aber nicht das 16. Lebensjahr vollendet hatten, und mehr als einen Monat im Gefängnisse zu verbleiben haben, sind einzuliefern: in die bei der Staatser-

ziehungsanstalt Niederschönenfeld bei Rain in Oberbayern gebildete Abtheilung für jugendliche Gefangene die in den Landestheilen rechts des Rheins verurtheilten Katholiken; in die Gefangenanstalt Amberg, Abtheilung für Jugendliche, die in den Landestheilen rechts des Rheins verurtheilten Protestanten, die Angehörigen anderer christlicher Confessionen und die Israeliten.

9.

Die in den Kreisen Oberbayern, Niederbayern, Schwaben und Neuburg verurtheilten weiblichen Personen katholischer Confession, welche eine Zuchthausstrafe zu erstehen, und 4 Jahre oder weniger im Zuchthause zu verbleiben haben, sind in das Zuchthaus Wasserburg, alle übrigen in den Landestheilen rechts des Rheins verurtheilten weiblichen Personen, an welchen eine Zuchthausstrafe zu vollziehen ist, in das Zuchthaus Würzburg einzuliefern.

10.

Von den weiblichen Personen, welche eine Gefängnissstrafe zu erstehen haben, sind einzuliefern: a) in die Gefangenanstalt Sulzbach, Abtheilung für Erwachsene diejenigen, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr vollendet hatten, und mehr als 3 Monate im Gefängnisse zu verbleiben haben; b) in die Gefangenanstalt Sulzbach, Abtheilung für Jugendliche diejenigen, welche zur Zeit der That noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, und mehr als 1 Monat im Gefängnisse zu verbleiben haben.

B.

Von den in der Pfalz Verurtheilten sind einzuliefern: a) in das Zuchthaus Kaiserslautern, Abtheilung für Männer diejenigen, männlichen Personen, welche eine Zuchthausstrafe zu erstehen, und mehr als 3 Jahre im Zuchthause zu verbleiben haben; b) in das Zuchthaus Kaiserslautern, Abtheilung für Weiber, die weiblichen Personen, welche eine Zuchthausstrafe zu erstehen haben; c) in die Strafanstalt Zweibrücken, Abtheilung für Zuchthausgefangene, diejenigen männlichen Personen, welche eine Zuchthausstrafe zu erstehen, und 3 Jahre oder weniger im Zuchthause

zu verbleiben haben; d) in die Strafanstalt Zweibrücken, Abtheilung für erwachsene Gefängnisssträflinge, die mit Gefängnissstrafe belegten männlichen Personen, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr vollendet hatten, und mehr als 3 Monate im Gefängnisse zu verbleiben haben; e) in die Strafanstalt Zweibrücken, Abtheilung für Jugendliche, die mit Gefängnissstrafe belegten männlichen Personen, welche zur Zeit der That noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, und mehr als 1 Monat im Gefängnisse zu verbleiben haben; f) in die Gefangenanstalt Frankenthal, Abtheilung für Erwachsene, die mit Gefängnissstrafe belegten weiblichen Personen, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr vollendet hatten, und mehr als drei Monate im Gefängnisse zu verbleiben haben; g) in die Gefangenanstalt Frankenthal, Abtheilung für Jugendliche, die mit Gefängsnissstrafe belegten weiblichen Personen, welche zur Zeit der That noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, und mehr als 1 Monat im Gefängnisse zu verbleiben haben.

C.

Die bei der Einleitung des Strafvollzuges betheiligten Organe der Staatsanwaltschaft werden angewiesen, bezüglich derjenigen männlichen Gefängnisssträflinge, bei welchen mit Rücksicht auf ihre höhere Bildungsstufe, oder ihre bürgerlichen Verhältnisse der Strafvollzug in den Gefangenanstalten mit gemeinsamer Haft nicht als angemessen erscheint, die Genehmigung zur Ablieferung in das Zellengefängniss Nürnberg bei dem kgl. Staatsministerium der Justiz unmittelbar zu beantragen.

Gleiche Weisung ergeht an die Verwaltungen der männlichen Gefangenanstalten in Ansehung der eingelieferten Sträflinge der vorbezeichneten Kategorie. In diesem Falle ist jedoch der Antrag vorher der Verwaltung des Zellengefängnisses Nürnberg mitzutheilen, und von letzterer mit gutachtlicher Aeusserung dem kgl. Staatsministerium der Justiz unmittelbar vorzulegen.

Mit jedem Antrage ist bei der Einbeförderung an das kgl. Staatsministerium der Justiz die Vorlage einer Abschrift des Strafurtheiles, beziehungsweise der Anklageschrift, dann

der Charakteristik und eines ärztlichen Zeugnisses über die Befähigung des Sträflings zur Erstehung der Einzelhaft zu verbinden.

D.

Für Militärpersonen.

1. In Bezug auf die von den Militärstrafgerichten abgeurtheilten Militärpersonen.

I.

Ist die Verurtheilung wegen eines militärischen Verbrechens, welches nicht unter die §§. 133, 134 oder 135, Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich fällt, oder wegen eines militärischen Vergehens erfolgt, so sind 1) die zur Zuchthausstrafe, und 2) die von einem Militärstrafgerichte in den Landestheilen rechts des Rheins zur Gefängnissstrafe Verurtheilten in das Zellengefängniss Nürnberg, 3) die von einem Militärstrafgerichte links des Rheins zur Gefängnissstrafe Verurtheilten in die Gefangenanstalt Zweibrücken einzuliefern.

II.

Ist die Verurtheilung entweder a) auf Grund des §. 133, §. 134 oder §. 135, Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich oder b) auf Grund des bürgerlichen Strafgesetzbuches wegen Diebstahles, Raubes, Erpressung, Hehlerei oder Betruges erfolgt, so sind 1) die von den Militärbezirksgerichten München, Würzburg zur Zuchthausstrafe Verurtheilten in das Zuchthaus Ebrach; 2) die von dem Militärbezirksgerichte Germersheim zur Zuchthausstrafe Verurtheilten in das Zuchthaus Kaiserslautern; 3) die von den Militärstrafgerichten in den Landestheilen rechts des Rheins zur Gefängnissstrafe Verurtheilten in das Zellengefängniss Nürnberg; 4) die von den Militärstrafgerichten links des Rheins zur Gefängnissstrafe Verurtheilten in die Gefangenanstalt Zweibrücken einzuliefern.

III.

Ist die Verurtheilung auf Grund der allgemeinen Strafgesetze wegen einer anderen, als der oben unter IIb bezeichneten strafbaren Handlungen erfolgt, so sind 1) die von den Militärbezirksgerichten München, Würzburg zur Zucht-

hausstrafe Verurtheilten in das Zuchthaus Plassenburg; 2) die von dem Militärbezirksgerichte Germersheim zur Zuchthausstrafe Verurtheilten in das Zuchthaus Kaiserslautern; 3) die von einem Militärstrafgerichte in den Landestheilen rechts des Rheins zur Gefängnissstrafe Verurtheilten in das Zellengefängniss Nürnberg; 4) die von einem Militärstrafgerichte links des Rheins zur Gefängnissstrafe Verurtheilten in die Gefangenanstalt Zweibrücken einzuliefern.

2. In Bezug auf die von den bürgerlichen Strafgerichten abgeurtheilten Militärpersonen.

Ist die Verurtheilung wegen eines militärischen Verbrechens oder Vergehens erfolgt, so finden die oben unter lit. D. I und lit. D. II, a enthaltenen Vorschriften analoge Anwendung.

Ist die Verurtheilung auf Grund der allgemeinen Strafgesetze erfolgt, so finden die jeweiligen Bestimmungen über die Einlieferungsbezirke für die Civilsträflinge Anwendung.

3) In den Fällen, in welchen der Sträfling auf Grund der §§. 133, 134 oder 135, Abs. 2 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich, oder auf Grund des bürgerlichen Strafgesetzbuches wegen Diebstahles, Raubes, Erpressung, Hehlerei oder Betruges im Zusammenflusse mit einer anderen strafbaren That verurtheilt wurde, ist die Einlieferung in den Strafort nach denjenigen Vorschriften zu bemessen, welche maassgebend sein würden, wenn die zuerkannte Strafe auf Grund eines der genannten Paragraphen des Militärstrafgesetzbuchs oder auf Grund des bürgerlichen Strafgesetzbuches wegen Diebstahles, Raubes, Erpressung, Hehlerei oder Betruges allein ausgesprochen sein würde.

4) In den Fällen, in welchen der Sträfling wegen einer unter D I bezeichneten strafbaren That im Zusammenflusse mit einer der unter D III aufgeführten strafbaren Handlungen verurtheilt wurde, ist die Einlieferung in den Strafort nach denjenigen Vorschriften zu bemessen, welche maassgebend sein würden, wenn die zuerkannte Strafe wegen der zuletzt genannten strafbaren Handlung allein ausgesprochen sein würde.

Polizeiliche Arbeitshäuser.

Rebdorf.

Polizeiliches Arbeitshaus für sämmtliche männliche Gefangene des Königreichs mit Ausnahme der Pfalz. Raum für 550 Köpfe mit 40 Zellen. Landwirthschaftliche Arbeiten stehen in erster Linie bei Beschäftigung der Gefangenen.

Director: Klement Ehrensberger, seit 1858, früher in Lichtenau.

Verwalter: Friedrich Schwender, seit 1863.

Hausarzt: Dr. Joh. Friedr. Lutz, seit 1868, früher bei der Staatserziehungsanstalt Bruckberg.

Kathol. Hausgeistl.: Joseph Meyer, seit 1870.

Protest. „ Karl Franz Brehm, seit 1872.

Hauslehrer: Josef Pfaller, seit 1872.

1 Buchhalter. 1 Aktuar. 1 Schreibgehilfe. 1 Oeconomie-Verwalter für die Landwirthschaft. 1 Hausmeister. 1 Werkmeister. 6 Werkaufseher (Arbeitslehrer). 1 Oberaufseher. 26 Aufseher.

Kaiserslautern.

Polizeiliches Arbeitshaus für männliche und weibliche Sträflinge beider Confessionen aus der Pfalz, in zwei getrennten Gebäuden.

Die männl. Abtheilung hat Raum für 40 Köpfe mit 16 Zellen; die weibliche Abtheilung für 32 Köpfe mit 12 Zellen.

Beamte: die des Zuchthauses.

1 Oberaufseher. 1 Pförtner. 2 Aufseher. 2 Aufseherinnen.

Oberbehörde: Königl. Staatsministerium des Innern, beziehungsweise die Königl. Kreisregierungen für Mittelfranken und die Pfalz.

Herzogthum Braunschweig.

Wolfenbüttel.

Zucht- und Gefängniss - Strafanstalt für Strafgefangene beiderlei Geschlechts. Gemeinschaftshaft.

Director: Stadtdirector Baumgarten.
Inspector: Schreib.
Geistlicher: Pastor Kellner.

Braunschweig.

Strafanstalt zum Vollzug der Gefängnissstrafe über 6 Wochen, wenn auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht erkannt ist. Für Strafgefangene beiderlei Geschlechts. Gemeinschaftshaft.

Director: Polizeidirector Meyer.
Inspector: Spengler.
Geistlicher: Pastor Kellner.

Bevern (bei Holzminden).

Erziehungsanstalt für sittlich verwahrloste Knaben und Mädchen. Arbeitshaus für Vaganten etc. beiderlei Geschlechts. Gemeinschaftshaft.

Director: Prössel.
Entsprechendes Aufsichts- und Dienstpersonal.

Oberbehörde für sämmtliche Anstalten: eine Commission von 3 vom Herzogl. Staatsministerium ernannten Mitgliedern:

1. Oberbürgermeister Caspari in Braunschweig.
2. Kreisdirector Culemann daselbst und
3. Obergerichtsrath Bömcke in Wolfenbüttel.

Anmerkung. Nebst den aufgeführten Anstalten bestehen noch Kreisgefängnisse, in denen geringere Gefängnissstrafen vollzogen werden und die als Localanstalten unter der Verwaltung der betreffenden Amtsgerichte stehen.

Die Kreisgefängnisse für die Kreise Braunschweig und Wolfenbüttel sind mit den oben genannten beiden Strafanstalten verbunden.

Freie Stadt Bremen.

Bremen.

a) Zuchthaus für weibliche Strafgefangene, 2 gemeinschaftliche Arbeitssäle und 4 Schlafzimmer.

Aufseherin: J. F. F. Qantmeyer Wittwe.

Anmerkung. Die männlichen Zuchthaussträflinge werden bis zur Herstellung einer neuen nach dem Pönitentiarsystem einzurichtenden Strafanstalt, deren Vollendung im Jahre 1873 zu erwarten steht, einstweilen in der Grossh. Oldenburgischen Strafanstalt Vechta untergebracht.

b) Detentionshaus. Für Straf- und Untersuchungs-Gefangene beiderlei Geschlechts; 2 grössere und 24 gewöhnliche Zellen nebst 3 Kellern.

Gefängniss-Commissär: Krick.

3 Schliesser. 1 Aufseherin.

c) Der Hurrelberg. Nebenanstalt des Vorhergehenden zur Aushilfe — 2 Zellen. —

1 Aufseher.

Vegesack und Bremerhafen

unter Inspection der Amtmänner je

d) ein Amtsgefängniss mit einigen Zellen zur Unterbringung der Untersuchungsgefangenen und der polizeigerichtlich zur kürzeren Gefängnissstrafe Verurtheilten

je 1 Aufseher.

Oberbehörde sämmtlicher Anstalten: eine aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehende Deputation. Die Commissarien des Senates bei dieser Deputation bilden die, die obrigkeitliche Aufsicht und Disciplinargewalt ausübende Inspection.

Commission des Senats: Senator Dr. Dürmann.
„ Dr. Gröning.

Special-Inspector: Senator Dr. Pauli.

Seelsorger: Pastor L. Kayser.

Aerzte: Dr. med. Dreier und Dr. med. Hotzen.

Elsass-Lothringen.

I. Unter-Elsass.

Hagenau.

Central-Strafanstalt für Frauen.

Director: Rittner, zugleich Director der Bezirks-Gefängnisse des Unter-Elsass.

Arbeits-Inspector und Rendant: Marx.

Wirthschafts-Inspector und Inventarien-Rechnungsführer: Wagner.

Sekretär: von Goldammer.

Arzt: Dr. med. Levy.

Kathol. Geistlicher: Bockel.

Protest. „ Hirt.

Rabbiner: Bloch.

Anstalts-Katechet: Otto.

2 Expedienten. 1 Oberaufseher. 5 Aufseher. 20 Schwestern von Orden St. Vincenz von Paula. 1 Protest. Organist. 2 Maschinisten u. 1 Hausknecht.

Strassburg.

Bezirksgefängniss.

a) Corrections-Haus:

Vorsteher: Inspector Glauner.

Arzt: commissar. Kreisarzt Dr. med. Krieger.

Kathol. Geistlicher: Guerber.

Protest. „ Horning.

Expedient und Rendant: Graef.

Oberaufseher: Dathe.

1 Lehrer. 2 Organisten. 5 barmherz. Schwestern. 11 Aufseher.

b) Arresthaus.

Vorsteher: Inspector Glauner.

Expedient: Kretschmar.

Oberaufseher: Haag.

Geistliche und Arzt die des Correctionshauses.

2 barmherz. Schwestern und 6 Aufseher.

Zabern. Gefängniss.

Vorsteher: Oberaufseher Braune.
Kathol. Geistlicher: Jehl.
Protest. „ Gerlinger.
Arzt: Dr. med. Hirtz.
3 Aufseher und 1 Aufseherin.

II. Ober-Elsass.

Ensisheim.

Strafanstalt für zu Zuchthaus und über 1 Jahr Gefängniss verurtheilten Männer.

Director: Thiem.
Inspector: Weyerts.
Rendant: Godelück.
Secretär: Schulze.
Evangel. Geistlicher: Loescher.
Kathol. „ Fornes.
Rabbiner: Lazard (Nebenamt).
2 Aerzte: Dangel und Knoll (Nebenamt).
2 Lehrer: Hardt und Braun.
2 Oberaufseher und 36 Aufseher.

Colmar.

Bezirksgefängniss für Männer bis zu 1 Jahre und Weiber bis zu 4 Monaten, Gefängniss, sowie Station für jugendliche Gefangene.

Inspector: Manscheck.
Secretär: Stiller.
1 Oberaufseher. 7 Aufseher. 2 Aufsichtsschwestern.

Mülhausen.

Bezirksgefängniss für Männer bis zu 1 Jahr und für Weiber bis zu 4 Monaten Gefängniss, resp. bis zu 6 Wochen Haft.

Inspector: Goetz.
Secretär: Klenzmann.
1 Oberaufseher. 7 Aufseher.
2 Aufseherinnen (barmherzige Schwestern).

22 Cantonal-Gefängnisse für Haft und Gefängniss bis zu 8 Tagen mit je 1 Aufseher.

III. Lothringen.

Im Bezirk Lothringen befinden sich:

1. Das Bezirks-Gefängniss zu Metz.
2. Das Untersuchungs-Gefängniss zu Metz.
3. Das Bezirks- und Untersuchungs-Gefängniss zu Saargemünd.
   (Diese 3 unter der Bezirks-Gefängniss-Direction Metz.)
4. Dreiundzwanzig Cantonal-Gefängnisse vom Staat verwaltet, unter Leitung der Kreisdirection.
5. Elf Cantonal-Gefängnisse, in denen die Mitwirkung des Staates bei Besoldung der Aufseher und bei Beköstigung der Gefangenen nicht stattfindet, sondern den betreffenden Gemeinden überlassen ist.
6. Die von den Gerichten des Bezirks zur Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt oder zu Haft- und Gefängnissstrafe verurtheilten katholisch. jugendlichen Gefangenen weiblichen Geschlechts sind im Kloster zum „guten Hirten“ hierselbst untergebracht, so dass dieses Kloster mit als Gefängniss aufzuführen ist.

An Beamten sind angestellt:

A. Ober-Beamte:

Als stellvertretender Bezirks-Gefängniss-Director und Vorsteher der beiden Gefängnisse zu Metz der Ober-Inspector Hennig,
der kathol. Pfarrer Laurent (für die beiden Gefängnisse in Metz),
der evangel. Pfarrer Wenger (für die beiden Gefängnisse in Metz). Derselbe wird nur remunerirt.
der Arzt Dr. May (für beide Gefängnisse in Metz).

B. Unter-Beamte.

a) Beim Bezirks-Gefängnisse zu Metz:
1 Expedient und gleichzeitig Rendant für die Casse der Direction.
1 Ober-Aufseher und Hausvater.
1 Werkmeister (gleichzeitig Aufseher).
4 Aufseher. 1 Pförtner.

4 Schwestern vom Orden St. Paul de Vincenz, als Aufseherinnen.
1 Schullehrer seit 15. März (wird nur remunerirt).

b) Beim Untersuchungs-Gefängniss in Metz:
1 Oberaufseher und Hausvater.
4 Aufseher.
1 Pförtner.

c) Beim Bezirks- und Untersuchungs-Gefängniss zu Saargemünd:
1 Oberaufseher und Hausvater.
1 Aufseher.
1 Aufseherin.

d) In den Cantonal-Gefängnissen
je 1 Aufseher.

Die Gefängnisse des Bezirks werden zur Zeit verwendet:

a. Das Bezirks-Gefängniss zu Metz zur Unterbringung:

1) von Gefängnissstrafe bis zur Dauer eines Jahres verbüssenden Männern.
2) Desgl. bis zur Dauer von vier Monaten verbüssenden Frauen,
3) von Haftgefangenen Frauen,
4) von Polizei- und Untersuchungs-Gefangenen Frauen und Mädchen. (Letztere sind von den älteren Frauen getrennt untergebracht.)

b. Das Untersuchungs-Gefängniss zu Metz:

1) Für Polizei-Untersuchungs- und Justizhaus-Gefangenen Männer und Knaben. (Letztere werden von den älteren Gefangenen und die einzelnen Kathegorien in sich, wieder streng getrennt.)
2) Für Haftgefangene Männer und Knaben. (Letztere wie ad 1.)
3) Für, zu Gefängnissstrafe von den Gerichten des Bezirks Lothringen verurtheilte jugendliche Gefangene männlichen Geschlechts. Für diese Klasse ist ein ganz besonderes Revier eingerichtet, so dass sie nie mit älteren Gefangenen zusammen kommen. — Der

Lehrer des Bezirks-Gefängnisses und die Gefängniss-Geistlichen ertheilen ihnen seit 15. November 1872 Schul- und Religionsunterricht.

c) Das Bezirks- und Untersuchungs-Gefängniss in Saargemünd:
   1) Für Polizei- und Untersuchungs-Gefangene beiderlei Geschlechts und jeden Alters. (Die Justizhaus-Gefangenen werden nach Metz gebracht, wo die Sitzungen des Schwurgerichts für den Bezirk abgehalten werden.)
   2. Für männliche und weibliche Haftgefangene über 18 Jahr. (Die jüngeren büssen in Metz.)
   3) Für männliche und weibliche Gefängnissgefangenen über 18 Jahr, (die jüngeren kommen nach Metz) mit einer Strafdauer bis zu 8 Wochen.

d. Die Cantonal-Gefängnisse dienen als Polizei-Gewahrsam und zur Verbüssung von Haft- und Gefängnissstrafen bis zu einer Dauer von acht Tagen und zwar für Männer und Frauen.
   Oberbehörde für die Strafanstalten in Elsass-Lothringen sind die Kaiserl. Bezirks-Präsidenten.

Freie Stadt Hamburg.

a) Zuchthaus für 110 Gefangene beiderlei Geschlechts.
   Vorsteher: Biernatzki und Lembke.
   Geistlicher: Görne, Pastor.
   „ Brauer, Katechet.
   Oeconom: Böttger, 1. Beamter.
   „ Giegling, 2. „

b) Detentionshaus nebst dem Kurhause. Ersteres dient in gesonderten Abtheilungen zur Vollziehung der Gefängnissstrafe nach §. 16 des Strafgesetzbuches, der Strafhaft nach §. 362 desselben und für die Untersuchungshaft. Letzteres ist ein zur Verfügung der Polizei-

behörde stehendes Hospital und hat Raum für 100 Köpfe.

Vorsteher: Hallier.
Arzt: Dr. Stammann.
1. Beamter: Witte.
2. „ Kämpe.

c) Werk- und Armenhaus. Raum für 1100 Personen beiderlei Geschlechts, gewährt theils Siechen, theils Corrigenden, Schutz und Obdach, so wie ausserdem in der zu dem Hause gehörigen Schule, 70 Knaben und 30 Mädchen Erziehung und Unterricht.

Vorsteher: Cortes.
Geistlicher: Görne, Pastor.
Arzt: Dr. Jantzen.
Oeconom: Bahlke, 1. Beamter.
2. Beamter: Riege.
Fabrikmeister: Griebel.
Oberlehrer: Mehrkens.

d) Anstalt am Alsterberge.
Raum für 200 Sieche und Corrigenden männlichen Geschlechts.

Verwalter: Woltereck.
Geistlicher: Görne, Pastor.
Die übrigen Beamten die des Werk- und Armenhauses.
1 Heildiener. 1 Schreiber.

e) Die Wache auf dem Raboisen, die Wache bei den Hütten und der Winserbaum.

1. Die Raboisenwache hat dieselbe Bestimmung wie das Detentionshaus und hat Raum für ca. 100 Gefangene.
2. Die Hüttenwache ist Gefängniss-Local für Personen, welche nach dem Strafgesetzbuch mit einfacher Haft belegt sind.
3. Der Winserbaum hat dieselbe Bestimmung für Personen, die sich aus eigenen Mitteln verköstigen.

Vorsteher der beiden Wachen: Siemers.
„ des Winserbaums: Bätke.

Oberbehörde: Eine Gefängnissdeputation, bestehend aus 2 Senatoren (unter denen der Polizeiherr), einem Mitglied der Finanz-Deputation u. 8 von der Bürgerschaft erwählten Vorstehern.

Grossherzogthum Hessen.

Marienschloss.

Landeszuchthaus für Männer und Frauen mit 28 Arbeits- und 16 Schlafsälen für gemeinschaftliche Haft und 4 Zellen für Einzelhaft für 300 Männer und 70 Frauen, sowie 8 Zellen für Verbüssung von Disciplinarstrafen.

Direktor und Commandant: Scriba, Major, s. 1870.

Hausarzt: Dr. V. Fritzel, Landeszuchthausarzt, seit 1865.

Evang. Hausgeistl.: G. Friedmann, Pfarrverweser, seit 1870.

Kath. Hausgeistl.: A. Mees, kath. Pfarrer zu Rockenberg, seit 1869, und dessen Kaplan.

Rechner: J. Chr. Schäfer, Rechnungsrath, s. 1865, versieht zugleich den Dienst des Proviantmeisters.

Verwalter: M. Dern, seit 1868.

Arbeits-Inspector: C. Kunkel, seit 1868.

Lehrer: V. Funk, seit 1870, zugleich Organist beim evangel. Gottesdienst.

Als Organisten beim kath. Gottesdienst fungiren abwechselnd die beiden kath. Lehrer zu Rockenberg.

1 Directorialgehilfe.

16 Aufseher. 2 Krankenwärter. 2 Aufseherinnen.

Zur äusseren Bewachung ein alle Monat wechselndes Militär-Commando von 1 Officier und 53 Mann, unter dem Befehl des Commandanten.

Oberbehörde: Grossh. Provinzial-Direction Oberhessen in Giessen und Grossh. Ministerium des Innern.

Darmstadt.

Gefängniss für Männer aus den Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit 12 gemeinschaftlichen Arbeits- und 12 gemeinschaftlichen Schlafsälen für 350 Corrigenden, sowie mit 14 Einzelzellen zur Verbüssung von Disciplinarstrafen.

Intendant: Regierungsrath v. Marquardt, s. 1866

Hausarzt: Dr. Weber, Grossherz. Leibarzt, s. 1859.

Evangel. Hausgeistl.: Ritsert, evang. Mitprediger, seit 1871.

Kathol. Hausgeistl.: Beyer, Oberstudienrath, Pfarrer, mit seinen Kaplanen abwechselnd, seit 1869.

Rechner: Hahn, Rechnungsrath, seit 1867.

Verwalter: J. Dambmann, seit 1864.

Werkmeister: P. Engelhardt, seit 1859.

1 Beschliesser. 7 Beschliessergehilfen.

Oberbehörde: Grossherz. Provinzial-Direction Starkenburg und Grossherz. Ministerium des Innern

Dieburg.

Gefängniss für Weiber aus den Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit 4 gemeinschaftlichen Arbeits- und 6 gemeinschaftlichen Schlafsälen für 200 Corrigenden, sowie mit 6 Einzelnzellen zur Verbüssung von Disciplinarstrafen.

Intendant: Küchler, Kreisrath des Kreises Dieburg, seit 1866.

Hausarzt: Dr. Kaiser, Kreisarzt des Medicinalbezirks Dieburg, seit 1856.

Evangel. Hausgeistl.: Schuchardt, evang. Pfarrer zu Dieburg, seit 1861.

Kathol. Hausgeistl.: Keller, kathol. Kaplan zu Dieburg, seit 1863.

Rechner: J. A. Geissler, seit 1872.

Verwalter: G. Scheich, seit 1846.

Werkmeister: A. Otto, seit 1843.

Oberbehörde: Grossherz. Provinzial-Direction Starkenburg zu Darmstadt und Grossherzogl. Ministerium des Innern.

Mainz.

Gefängniss für Männer und Frauen aus der Provinz Rheinhessen mit 6 gemeinschaftlichen Arbeits- und 6 gemeinschaftlichen Schlafsälen für 160 männliche, sowie mit 3 gemeinschaftl. Arbeits- und 3 gemeinschaftlichen Schlafsälen für 60 weibliche Corrigenden; ausserdem 13 Einzelzellen für Männer und 5 für Weiber zur Verbüssung von Disciplinarstrafen. Zugleich Gefängniss für von den Gerichten der 3 Provinzen verurtheilte jugendliche Verbrecher.

Intendant und Oberaufseher: A. Künstler, Polizeirath, seit 1852.

Hausarzt: Dr. Hellwig, Kreisarzt des Medicinalbezirks Mainz I., seit 1870.

Evang. Hausgeistl.: Dr. E. Steinmetz, ev. Pfarrer, seit 1865.

Kathol. Hausgeistl.: P. Merz, kath. Pfarrer, s. 1816.

Verwalter: F. W. Ackermann, seit 1865.

Oeconom und Arbeits-Inspector: vacat.

1 Oeconomiegehilfe. 6 Beschliesser. 1 Krankenwärter. 1 Beschliesserin. 1 Krankenwärterin.

Oberbehörde: Grossherz. Provincial-Direction Rheinhessen zu Mainz und Grossherz. Ministerium des Innern.

Fürstenthum Lippe.

Detmold.

Zuchthausstrafe und Festungshaft werden nach einem mit der Königl. Preussischen Regierung abgeschlossenen Vertrage in preussische Anstalten vollzogen.

Die erkannten Gefängnissstrafen werden in einer Landes-Gefängnissanstalt in Vollzug gesetzt;

in derselben Anstalt, jedoch in getrennten Räumen,

werden die gegen jugendliche Verbrecher erkannten Gefängnissstrafen verbüsst.

Die Strafe der Haft wird in Districts-Haftlocalen vollzogen.

In dem nämlichen Gebäude, worin die Gefangenanstalt sich befindet, ist — räumlich vollständig getrennt — ein Arbeitshaus errichtet, worin die zu Nachhaft verurtheilten Personen aufgenommen werden.

In beiden Anstalten sind Männer und Frauen nach den Etagen des Gebäudes getrennt, die Gefangenen sowohl wie die zu Nachhaft Verurtheilten arbeiten gemeinschaftlich, schlafen dagegen sämmtlich in Einzelzellen. Die männlichen Sträflinge in beiden Anstalten werden bei Tage in getrennten Höfen in einem mit den Anstalten verbundenen Holzmagazin mit Holzzerkleinern beschäftigt.

Die Verwaltung für beide Anstalten ist gemeinschaftlich.

Director: Obergerichtsrath Wasserfall.
Hausverwalter und Rendant: Mattheus.
Geistliche: Pastor Credé und Pastor Böhmer.
Arzt: Dr. Severin.
4 Aufseher. 1 Aufseherin. 1 Haushälterin.
Zur Bewachung ein Militär-Commando.
Oberbehörde: Die Fürstl. Regierung zu Detmold.

Freie Stadt Lübeck.

Lübeck.

a) Werk- und Zuchthaus zu St. Annen. Für Sträflinge beiderlei Geschlechts. Ersteres für Vaganten, Trunkenbolde, Arbeitsscheue etc. Gemeinschaftshaft. Raum für 251 Personen. Letzteres für Zuchthaussträflinge. Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Isolirung. 41 Zellen und in 3 Arbeitssälen Raum für ca. 30 Gefangene.

Verwalter: A. Schultze.
Schreiber: C. F. J. Pactau.
Geistlicher: H. F. Bang, Prediger.
Arzt: Dr. J. H. C. Pabst.
1 Oberaufseher, 2 Werkmeister. 5 Aufseher.
Oberbehörde: Eine Vorsteherschaft, gebildet aus 2 Senatsmitgliedern und 6 Bürgern.

b) Gefängnisse am Marstall. Für die gerichtlich zu Gefängnissstrafe Verurtheilten, sowie zugleich für Untersuchungs-, Schuld- und Polizeigefangene. Für erstere Einzelhaft in 29 Zellen.
Oberaufseher: C. H. F. Mandorf.
2 Aufseher und Aufseherinnen.
Oberbehörde: Das Polizeiamt.

Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Dreibergen bei Bützow.

Landesstrafanstalt. Zuchthaus (im Sinne des §. 15 des Deutsch. Reichsstrafgesetzb.) für Männer und Weiber in beiden Grossherzogthümern. 165 Zellen und 153 Schlafzellen und in 2 Arbeitssälen Raum für 100 Köpfe.

Unter derselben Verwaltung, aber getrennt, besteht:

a) eine Gefangenanstalt zum Vollzug längerer Gefängnissstrafen wegen schwerer Vergehen (Straf-Ges.-Buch §. 16) und

b) eine Anstalt zur Verbüssung von Strafen jugendlicher Personen (Str.-Ges.-B. §. 17).

Oberbehörde: Grossh. Justiz-Ministerium in Schwerin.
Landesherrlicher Commissarius zur obern Leitung und Beaufsichtigung:
Ministerial-Rath v. Arnsberg in Schwerin.

Vorsteher: P. H. Witt, Oberinspector, seit 1859.

Ober-Officianten:

Syndicus, Hofrath W. Paschen zu Bützow.

Prediger: Pastor T. Witte.

Arzt und Physicus: Medic.-Rath Dr. Griewanck zu Bützow.

Inspector: J. Kroner, seit 1843.

„ H. G. Reinnoldt, seit 1843.

Unter-Officianten:

Wundarzt: Sattler, Kreischirurgus, seit 1839.

1 Polizeimeister. 1 Hausverwalter.

3 Lehrer (davon einer an der Station für jugendliche Gefangene).

1 Werkmeister. 1 Oberaufseher. 1 Oberaufseherin.

18 Aufseher, 5 Aufseherinnen und 4 Hausknechte.

Güstrow.

Landesarbeitshaus für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin (Str.-Ges.-B. §. 361, 3—8) und Nachhaft (§. 362) nach der neuen Landarbeitshaus-Ordnung vom Januar 1871; beide Geschlechter in sorgfältiger Trennung; Gemeinschaftshaft, Raum für 400 Personen. 15 Isolirzellen.

Oberbehörde: Das Grossherz. Ministerium des Innern in Schwerin.

Dirigirender Commissarius, zur obern Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt:

Drost Schultetus in Güstrow.

Ritterschaftlicher Deputirter:

Rittergutsbes. v. Lowtzow auf Klaber.

Landschaftlicher Deputirter:

I. Bürgermeister Seitz zu Güstrow.

Vorsteher: Adolf v. Sprewitz, Oberinspect., s. 1833.

Ober-Officianten:

Inspector: C. L. Baron v. Nettelbladt, Hauptmann a. D., seit 1861.

Rendant und Registrator: F. Weihnacht, seit 1861.

Syndikus u. Justitiarus: Advoc. R. Dietrichs, s. 1865.

Prediger u. Katechet: Pastor P. Schlichting, s. 1869.

Arzt: Dr. J. Vogel, seit 1871.
Rechnungsrevisor: W. F. Biel, Stadtbuchh., s. 1850.

Unter-Officianten:

Wundarzt: F. Grüschow, Rathschirurg, seit 1862.
Lehrer: C. H. Schlüns, seit 1863, 1. Küster.
1 Hausmeister. 1 Werkmeister. 1 Statthalter.
1 Sergeant. 1 Oberkrankenwärter. 25 männliche u. 2 weibliche Aufseher. 3 männliche und 5 weibl. Hilfsaufseher. 3 Nachtaufseher. 1 Nachtaufseherin. 4 Zieglergehilfen. 2 Feld- und Flurwächter.

Strelitz.

Landarbeits-, Zucht- und Irrenhaus für das Grossherzogthum Strelitz. Für Mäner und Frauen nach dem Gemeinschaftssystem. Die Durchschnittszahl der Häuslinge beträgt 100 bis 120, wovon die Hälfte etwa der Irrenstation angehören. Die Irrenstation, wenn auch grösstentheils unter einem Dache mit den Detinirten, ist doch von diesen auf das möglichst Strengste getrennt, auch in der Bekleidung, Beköstigung, Lagerung u. s. w. sorgfältigst geschieden.

Inspector: Wildenow, seit 1851.
Anstaltsgeistlicher: Pastor Giebner.
Anstaltsarzt: Obermedicinalrath Dr. Peters.
Chirurgus I. Classe: Ketel.
1 Werkmeister. 2 Aufseher. 1 Aufseherin. 1 Köchin. 1 Hausknecht. 1 Pförtner. 1 Krankenwärter und 1 Krankenwärterin.
Ausserdem eine Militärwache.
Oberbehörde: Grossherzogliche Oberinspection. (Das Commissariat, d. h. die Oberinspection, ist in den Händen des Grossherzogl. Domanialbeamten Kammerherrn Drost v. Fabrice.)

Grossherzogthum Oldenburg.

Oldenburg.

Zellengefängniss, Untersuchungs- und Strafgefängniss für Männer und Weiber mit 60 Einzelzellen.

Vorsteher: Hunte, Inspector, seit 1857.
Hausarzt: Dr. Meyer, Medicinalrath.
Evang. Geistl.: Thorade, Pastor.
Kathol. „ R. Moorkamp, Caplan.
4 Aufseher. 1 Aufseherin.
Oberbehörde: Grossherz. Staatsministerium, Depart. der Justiz.

Vechta.

a. Strafanstalt für Männer, Zuchthaus- und Strafgefängniss. Zellengefängniss mit 150 Einzelzellen.

Director: Chr. Langreuter, seit 1863. (Vom 1. Jan. 1873 an Karl Krohne.)
Haus- u. Fabrikinspector: F. Bodenbrock, s. 1870.
Evang. Geistl.: K. Thorade, seit 1871.
Kathol. „ H. Stuckenborg, seit 1867.
Hausarzt: vacat.
Cassier: F. D. E. Schönau, seit 1865.
Lehrer: H. Haberkamp, seit 1868.
1 Oberaufseher. 13. Aufseher.

b. Strafanstalt für Weiber, Zuchthaus und Strafgefängniss, Zellengefängniss mit 66 Einzelzellen. In diesem Hause werden bis weiter auch die weibl. Correctionaire verwahrt.

Beamte: Die der Strafanstalt für Männer.
1 Hausmutter. 3 Aufseherinnen. 1 Portier.

c. Zwangsarbeits- (Correktions-) Haus für Männer. In Gemeinschaftssälen. Raum für 60 Gefangene.

Beamte: Die der Strafanstalt für Männer.
1 Oberaufseher. 2 Aufseher.
Oberbehörde der drei Gefängnissanstalten in Vechta: Grossh. Staatsministerium der Justiz in Oldenburg.

Königreich Preussen.

Oberbehörde für die nachfolgenden Straf- und Gefängniss-Anstalten ist das Königl. Ministerium des Innern.

I. Provinz Preussen.

Graudenz.

a) Strafanstalt mit 674 männl., 239 weibl. Zuchthausgef., durchschnittlich 646 „ 247 „ „
ferner mit 8 männl., 3 weibl. jugendl. Verbrechern, durchschnittl. 6 „ 4 „ „ „

b) Provinzial-Besserungs-Anstalt mit 179 männl. und 58 weiblichen, durchschnittlich 110 männl. und 38 weiblichen Corrigenden. Gemeinschaftliche Haft. Neues Isolirgebäude mit 57 Zellen in der Strafanstalt.

Vorsteher: v. Kirchbach, Direct., Hauptmann a. D., seit 1872, vorher in Trier.

Inspector und Rendant: Eins, seit 1869, vorher in Rawicz.

Arbeits- u. Oeconomie-Inspector: Broese, seit 1872, vorher in Mewe.

Polizei-Inspector: Krzyzanowski, seit 1863, vorher in Ratibor.

Secretair: Mencha, seit 1867, vorher in Mewe.

Evang. Geistlicher: Noesgen, Pfarrer, seit 1861.

Kathol. „ Lessnau, Curatus, seit 1858.

2 Lehrer.

Arzt: Dr. Blanck, Sanitätsrath und Kreisphysikus, seit 1869.

2 Hausväter. 1 Oberaufseher. 1 Oberaufseherin. 1 Heilgehilfe. 1 Werkmeister. 36 Aufseher und 11 Aufseherinnen.

Insterburg.

Strafanstalt für 750 männliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftliche Haft mit 160 Isolirzellen.

Vorsteher: v. Holbach, Director, seit 1867 (vorher seit 1849 Director in Eberbach).
Arbeitsinspector: Fikowski, seit 1850.
Rendant: Lüttge, seit 1869.
Oeconomie-Inspector: Krause, seit 1870.
Secretair: Rosencrantz, seit 1870.
Evangel. Geistlicher: Schneller, seit 1866.
Lehrer: Garde, seit 1862.
Arzt: Dr. Gaulke, seit 1872.
1 Hausvater. 2 Oberaufseher.
1 Werkmeister. 38 Aufseher.

Mewe.

Strafanstalt für 570 männliche Zuchthausgefangene evang. — und aushilfsweise auch katholische — Religion. Gemeinschaftl. Haft mit 42 Isolirzellen.

Vorsteher: v. Bömcken, Director, seit 1872.
Arbeits-Inspector: Böhrig, seit 1872.
Polizei- „ Dieckmann, seit 1864.
Oecon.-Inspector u. Rendant: Harting, seit 1873.
Secretair: Glaeser, seit 1868.
Evang. Geistlicher: Volkmann, Pfarrer, seit 1870.
Kathol. „ Kurzikowski, Stadt-Pfarrer, seit 1871.
Lehrer: Zell, seit 1863.
Arzt: Dr. Opitz, seit 1857.
1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 1 Werkmeister.
29 Aufseher. 4 Hilfsaufseher.

Rhein.

Strafanstalt für 420 weibliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftliche Haft mit 60 Isolirzellen.

Vorsteher: v. Schlieben, Director, seit 1870.
Arbeits- und Oeconomie-Inspector: Seibt, seit 1868.
Rendant und Secretair: Niederhausen, seit 1866.
Evang. Geistlicher: v. Herrmann, Pastor, seit 1864.
Arzt: Dr. Nadrowski, seit 1872.
Lehrer und Cantor: Timmick, seit 1858.
1 Hausvater. 1 Werkmeister. 1 Ordonanzaufseher. 1 Nachtaufseher. 1 Pförtner. 1 Oberaufseherin.

16 Aufseherinnen. 2 Diakonissinnen als Krankenpflegerinnen.

Wartenburg.

Strafanstalt für 866 männliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftliche Haft mit 45 Isolirzellen.

Vorsteher: v. Oppeln-Bronikowski, seit 1872. Commiss. (seit 1869 im Strafanstaltsdienst).

Oeconomie- u. Polizei-Inspector: Fibich, seit 1872, (seit 1866 im Strafanstaltsdienst).

Rendant u. Inspector: v. Grap, seit 1867, (seit 1858 im Strafanstaltsdienst).

Arbeits-Inspector: v. Wenckstern, seit 1871, (seit 1869 im Strafanstaltsdienst).

Secretär: Knobloch, seit 1866.

Evangel. Geistlicher: Schulz, Prediger, seit 1868.

Kathol. „ Koittka, Curat, seit 1872.

Lehrer: Stierle, seit 1853.

Hilfslehrer: Hartmann, seit 1869.

Arzt: Dr. Kuhn, seit 1867.

1 Hausvater. 2 Oberaufseher. 2 Werkmeister. 30 Aufseher und 1 Wirthschaftsgehilfe.

II. Provinz Posen.

Fordon.

Strafanstalt für 306 weibliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftliche Haft mit 26 Zellen.

Ober-Inspector: Scholtisjek bis zum 1. April cr., seit 1869. Vom 1. April cr. Handtke.

Arbeits- und Polizei-Inspector: Preller, seit 1869.

Rendant und Oeconomie-Inspect.: Czalka, seit 1871.

Secretair: interimistich Winkelmann, seit 1873.

Evang. Geistl.: Stahr, Prediger, seit 1869.

Kathol. „ Wölki, seit 1870.

1 evangel. und 1 kathol. Lehrer.

Arzt: Dr. Neufeld, seit 1861.

1 Ordonnanz-Aufseher. 1 Schreibgehilfe. 1 Oberaufseherin u. Hausmutter. 11 Aufseherinnen. 1 Nachtaufseherin. 1 Pförtner. 1 Nachtwächter.

Cronthal bei Poln. Crone.

Strafanstalt für 556 männliche Zuchthausgefangene katholischer Religion. Gemeinschaftliche Haft mit 60 Isolirzellen.

Vorsteher: Tewess, Director, s. 1872, vorher Direct. in Wartenburg, Coblenz und Mewe s. 1856).
Arbeitsinspector: Frantzke, seit 1861, (vorher seit 1857 in Fordon).
Rendant: Hesse, seit 1869, (vorher seit 1860 in Delitzsch).
Oeconomie- und Polizei-Inspector: Grundmann, s. 1870, (vorher seit 1869 in Brieg u. Graudenz).
Strafanstalts-Secretair: Morawski, seit 1870.
Kath. Geistlicher: Wasielewski, Curat, seit 1870.
Lehrer: Bak, seit 1869, (vorher s. 1866 in Fordon).
Arzt: Dr. Lesicki, seit 1862.
1 Hausvater. 2 Oberaufseher. 1 Werkmeister. 25 Aufseher.

Rawicz.

Strafanstalt für 1137 männliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftliche Haft mit 52 Isolirzellen.

Vorsteher: Patzke, Director, Polizeidirector z. D., seit 1863.
Oeconomie-Inspector: Meyer, seit 1869, (seit 1842 im Strafanstaltsdienst).
Inspector u. Rendant: Riebe, seit 1869, (seit 1855 im Strafanstaltsdienst).
Arbeits-Inspector: Raddatz, seit 1864.
Inspector u. Secretair: Langner, seit 1864.
Evang. Geistlicher: Eckardt, Pastor, seit 1865.
Kathol. „ Meissner, Probst, seit 1868.
Jüd. Religionslehrer: Cohn, Rector, seit 1858.
Arzt: Dr. Adamkiewicz, Sanitäts-Rath, Kreis-Physikus, seit 1870.
Lehrer: Maciejewski, seit 1833.
1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 1 Maschinenmeister. 36 Aufseher. 4 Hilfsaufseher.

III. Provinz Pommern.

Anclam.

Strafanstalt für weibliche Gefangene, die in der Provinz Pommern verurtheilt worden sind. Gegenwärtige Bevölkerung: 181 Weiber. Gemeinsame Haft mit 13 Isolirzellen.

Vorsteher: Bredikow, Ober-Inspector, seit 1869, (vorher seit 1860 Inspector in Zeitz und seit 1863 Inspector in Moabit).

Arbeits- u. Oeconomie-Inspector: Lindstedt, seit 1871, (vorher seit 1867 Hilfsinspector in Gollnow).

Rendant und 1. Secretair: Hallmann, seit 1871, (vorher seit 1865 Oberaufseher in Görlitz und seit 1869 Hilfsinspector in Anclam).

2. Secretair und Lehrer: Himburg, seit 1869.

Evang. Geistlicher: Wahrendorff, Pastor, fungirt nebenamtlich seit 1871.

Kath. Geistlicher: Elsner, Pfarrer, fungirt nebenamtlich seit 1869.

Arzt: Dr. Ziegler, Kreis-Physikus, seit 1864.

1 Hausmutter. 1 Oberaufseherin. 8 Aufseherinnen. 1 Hilfsaufseherin. 1 Canzlist. 1 Pförtner. 1 Nachtaufseher. 1 Stadtgänger.

Naugard mit der Hilfsanstalt Gollnow.

a. Naugard. Strafanstalt für 856 männliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftliche Haft mit 60 Einzelzellen.

Vorsteher: Koepke, Director, seit 1871.

Rendant: Lünenburg, seit 1841.

Arbeits-Inspector: Herrmann, seit 1871.

Oeconomie-Inspector: Wegner, seit 1863.

Secretair: Krolow, seit 1863.

Evang. Geistlicher: Berendt, Pastor, seit 1873.

Hilfsgeistlicher: Bernhard, Pastor, seit 1872.

1. Arzt: Dr. Fanninger, Sanitäts-Rath, s. 1820.

2. „ Dr. Frasch, seit 1872.

1 Hausvater. 1 Werkmeister. 1 Oberaufseher. 43 Aufseher.

b. Gollnow. Hilfsstrafanstalt für 281 männliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftliche Haft.
1. Inspector: Freytag, seit 1872.
2. „ Rüster, seit 1872.
Evang. Geistlicher: Maresch, Pastor, seit 1867.
Arzt: Dr. Schrödter, seit 1872.
Lehrer: Bohnenstengel, seit 1856.
12 Aufseher.

IV. Provinz Schlesien.

Breslau.

Neue Gefangenen-Anstalt nebst Filial-Straf-Anstalt für Untersuchungshaft-, Straf- u. Zuchthausgefangene.

a) Neue Gefangenen-Anstalt für 624 Männer und 187 Weiber. Gemeinschaftliche Haft mit 241 Isolirzellen.

b) Filial-Strafanstalt für 322 weibliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftliche Haft mit 12 Isolirzellen.
Vorsteher: Grützmacher, Direct., seit 1872, (früher in Jauer).
Filial-Inspector: Sandmann, seit 1861.
Polizei- u. Oeconomie-Inspector: Halliersch, seit 1872, (früher in Striegau).
Inspector u. Rendant: Ruprecht, seit 1852.
Arbeits-Inspector: Kaldewey, seit 1868, (früher Bureaugehilfe in Münster.)
Expeditions-Vorsteher, Secretair: Käbisch, s. 1862.
Directorial-Secretair: Schulz, seit 1866.
Kassen-Secretair: Rettig, seit 1869.
Expeditions-Secretair: Bader, seit 1869.
Evang. Geistlicher: Gauda, Prediger, seit 1871.
Kathol. „ Thamm, Pfarrer, seit 1869.
„ Hilfsgeistlicher: Hergesell, Caplan, s. 1871.
Jüdisch. Seelsorger: Tictin, Königl. Land-Rabbiner, seit 1853.
Evang. Lehrer: Dr. Schummel, seit 1853.
Kathol. Anstalts-Lehrer: Govisch, seit 1861.

Arzt: Dr. Paul, Sanitäts-Rath, seit 1854.
„ Dr. Köhler, „ „ 1864.
„ Dr. Heintze, seit 1869.
1 Hausvater. 2 Oberaufseher. 37 Aufseher.
1 Hausmutter. 2 Oberaufseherinnen und 28 Aufseherinnen.

Brieg.

Strafanstalt für 900 männliche Zuchthausgefangene z. Z. Belegungsstärke nach dem Etat 777. Gemeinschaftliche Haft mit 48 Isolirzellen.

Vorsteher: v. Rönsch, Director, seit 1841.
Inspector: v. Jagodynski.
„ v. Sydow, Prem.-Lieut. a. D., seit 1870.
Inspector u. Rendant: Kynast, Hauptmann a. D., vom 1. April 1873 ab.
Secretair: Gutsche, Lieut., seit 1872.
Evang. Geistl.: Mevius, Pastor.
Kathol. „ Wojwode, Pfarrer, seit 1864.
Evang. Lehrer: Maskos, seit 1862.
Kathol. „ Buch, seit 1855.
1. Arzt: Dr. Adler, als solcher seit 1870 (seit 1858 im Strafanstaltsdienst).
2. Arzt: Dr. Meckauer, seit 1870.
1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 1 Werkmeister. 44 Aufseher.

Görlitz.

Strafanstalt für 800 männliche Zuchthausgefangene Gemeinschaftliche Haft mit 72 Isolirzellen.

Vorsteher: Krell, Direct., seit 1872, (vorher Ober-Inspector an der K. Sächs. Strafanstalt Zwickau).
Rendant: Thimann, Inspect., seit 1847.
Arbeits-Inspector: Dobschall, seit 1871, (vorher Arbeits- u. Oeconomie-Inspector in Sagan).
Polizei-Inspector: Scholtissek, Oberinspector, seit 1873.
Secretair: Braun, Bureau-Diätar, seit 1872 commissarisch, (vorher commiss. Rendant in Wartenburg).

Evang. Geistlicher: Braune, Pastor, s. 1870, (vorher Prediger an der Kurmärkischen Corrections-anstalt Straussberg).
Lehrer: Berner, seit 1873.
Arzt: Dr. Joachim, seit 1871.
Wundarzt: Dr. Schmidt, Kreischirurg, seit 1830.
1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 1 Werkmeister. 34 Aufseher. 1 Maschinist.

Jauer.

Strafanstalt für 607 männliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftliche Haft mit 44 Isolirzellen.
Vorsteher: v. Schlabrendorff, Director.
Arbeits-Inspector: Henke.
Rendant u. Oeconomie-Inspector: Kapp.
Polizei-Inspector: Hoeber.
Secretair: Heckert.
Evang. Geistlicher: Rudolph, Pastor.
Kathol. „ Fleischer, Pfarrer.
Evang. Lehrer u. Organist: Helbig.
Kathol. Organist: Seifert.
Arzt: Dr. Johow, Sanitätsrath u. Kreisphysikus.
Assistenzarzt: Willim.
1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 1 Werkmeister und 28 Aufseher.

Ratibor.

Strafanstalt für 700 männliche Zuchthausgefangene katholischer Religion. Gemeinschaftliche Haft für 188 Gefangene. Gemeinschaftliche Haft am Tage mit nächtlicher Trennung für 132 Gefangene. 380 Zellen für Isolirhaft.
Vorsteher: Petras, Director, seit 1872 an hies. Anst.
Arbeits-Inspector: Klima, seit 1868 an hies. Anst.
Polizei- u. Oeconomie-Inspector: Fuhrmann, seit 1872 an hies. Anst.
Rendant: Reimann, seit 1871 an hies. Anst.
Secretair: vacat.
Arzt: Dr. Heer, Geh. San.-Rath u. Kreisphysikus, seit 1864.

Kathol. Geistlicher: Villain, Seelsorger, seit 1872.
Lehrer: Ribka, seit 1851.
1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 1 Werkmeister.
1 Maschinenmeister. 39 Aufseher.

Sagan.

Strafanstalt für 400 weibl. Zuchthausgefangene evangel. Religion. Gemeinschaftliche Haft mit 40 Isolirzellen (240 eisernen Schlafzellen in Ausführung).

Vorsteher: v. Drygalski, Director, seit 1868.
Oeconomie- u. Arbeits-Inspector: Eyff, seit 1873.
Secretair: Zahn, seit 1869.
Secretair u. Rendant: Adler, seit 1873.
Evang. Geistlicher: Koch, Pastor, seit 1868.
Lehrer: Weigel, seit 1843.
Arzt: Dr. Behrend, Sanitäts-Rath u. Kreisphysik., seit 1860.
Kreiswundarzt: Schäfer, seit 1856.
1 Oberaufseher. 1 Hausmutter. 1 Werkmeister.
3 Aufseher. 15 Aufseherinnen. 2 Hilfsaufseherinnen.

Striegau.

Strafanstalt für 800 männliche Zuchthausgefangene, für 75 männliche und weibliche Gefängniss- und Haft-Gefangene, für 25 Untersuchungsgefangene beiderlei Geschlechts. Gemeinschaftliche Haft mit 14 Isolirzellen.

Vorsteher: Schmidt, Director, seit 1872.
Polizei-Inspector: v. Falkenstein, seit 1872.
Rendant: v. Meier, seit 1853.
Arbeits-Inspector: Albrecht, seit 1853.
Secretair: Lorenz, seit 1869.
Kath. Geistlicher: Scholz, Pfarrer, seit 1866.
Evang. „ Thüm, Pastor, seit 1870.
Lehrer: Krause, seit 1856.
„ Ansorge, seit 1862.
Arzt: Dr. Golz, Sanitätsrath und Kreis-Physikus, seit 1853.
Arzt: Dr. Strauch, seit 1860.
1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 1 Werkmeister.
46 Aufseher. 1 Aufseherin. 1 Maschinenwärter.

V. Provinz Brandenburg.

Brandenburg.

Strafanstalt für 392 männliche und 242 weibliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftliche Haft mit 12 Isolirzellen für Männer und 9 für Weiber; ausserdem sind 86 Weiber Nachts in nebeneinanderliegenden, durch Blechwände und Holzplattenthüren getrennten Zellen untergebracht.

Vorsteher: Gollers, Director, seit 1871, früher (Dirigent zu Gross-Salze).

Rendant: Korndorff, seit 1855, (früher seit 1852 in Ratibor).

Oeconomie- und Polizei-Inspector: Görtz, seit 1863.

Arbeits-Inspector: Swowoda, seit 1872, (früher seit 1852 in Spandau).

Secretair: Hahn, seit 1848.

Kathol. Geistlicher: Schomer, Pfarrer, seit 1869.

Evang. „ Bötticher, Pastor, seit 1870.

1 Lehrer. 1 Arzt.

1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 1 Werkmeister. 20 Aufseher. 2 Hilfsaufseher.

1 Oberaufseherin und 8 Aufseherinnen.

Ausserdem in Function: 1 Rabbiner, 1 evangelischer und 1 katholischer Küster.

Cottbus.

Centralgefängniss für 250 männliche und 70 weibliche Gefängniss-Strafgefangene. Gemeinschaftl. Haft mit 18 Isolirzellen für Männer und 2 für Weiber.

Vorsteher: Grovermann, Ober-Inspector, s. 1870, (seit 1852 im Strafanstaltsdienst).

Rendant u. Arbeits-Inspector: Schlegel, seit 1872, (seit 1851 im Strafanstaltsdienst).

Secretair: Seeger, seit 1865, (seit 1858 im Strafanstaltsdienst).

Geistlicher u. Lehrer: Stäglich.

1 Organist und Gesanglehrer.

Arzt: Dr. Leuschner, Geh. Sanitätsrath.

1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 1 Werkmeister.
12 Aufseher. 1 Hilfsaufseher. 1 Oberaufseherin.
3 Aufseherinnen. 1 Hilfsaufseherin.

Moabit.

Neue Strafanstalt für 520 männliche Zuchthausgefangene. Davon 450 in Isolirhaft, 70 in gemeinschaftlicher Haft.

Vorsteher: Grumbach, Director, seit 1872, (früher Director in Zeitz und Görlitz).
Polizei-Inspector: Anton, seit 1856.
Rendant u. Oeconomie-Inspector: Lenz, seit 1861.
Arbeits-Inspector: Axmacher, seit 1869.
Secretair: Hesse, seit 1859.
1. Geistlicher: Schröter, Pastor, seit 1865.
2. „ Hildebrand, Pastor, seit 1871.
1. Lehrer: Heinrich, seit 1857.
2. „ Dressler, seit 1860.
Arzt: Dr. Heim, Sanitätsrath, seit 1856.
1 Hausvater. 2 Oberaufseher. 1 Maschinenmeister. 2 Werkmeister. 30 Aufseher. 6 Hilfsaufseher. 1 Bote. 1 Heildiener und Barbier. 2 Pförtner.

Pr. Holland.

Strafanstalt für 200 männliche Zuchthausgefangene evangelischer Confession mit beschränkter Haftdauer (bis 4 Jahre). Collectivhaft, 1 Isolirzelle.

Vorsteher: Regitz, Inspector, seit 1872.
Rendant und Secretair: Winde, seit 1870.
Evang. Geistlicher: Jitius, seit 1872, zweiter Prediger der Stadtgemeinde Pr. Holland.
Arzt: Dr. Korn, seit 1870.
1 Oberaufseher und stellvertretender Hausvater. 9 Aufseher.
Den Arbeitsbetrieb und die Oeconomie verwaltet der Vorsteher.

Berlin.

Königliche Stadtvoigtei für 525 männliche und 160 weibliche Untersuchungs- und Gefängniss-Strafge-

fangene. Gemeinschaftliche Haft mit 44 Isolirzellen für Männer und 7 für Weiber.

Vorsteher: v. Bornstedt, Director, seit 1865, (seit 1863 im Strafanstaltsdienst).

Rendant: Sänger, seit 1850.

Polizei-Inspector: Hempel, seit 1852, (seit 1846 im Strafanstaltsdienst).

Arbeits-Inspector: Korn, seit 1869, (seit 1855 im Strafanstaltsdienst).

Oeconomie-Inspector: Matz, seit 1872, (seit 1864 im Strafanstaltsdienst).

Secretair: Gravenhorst, seit 1858.

" Dösing, seit 1867.

" Siering, seit 1868.

Cassen-Controleur: Seiter, seit 1872, (seit 1869 im Strafanstaltsdienst).

Cassen-Assistent: Calgan, seit 1871 im Strafanstaltsdienst).

Geistliche: Magotzky, Prediger.

" Heinicke, Hilfsprediger.

Lehrer: Graesch und Krakow.

Arzt: Dr. Arnd, Sanitätsrath.

1 Hausvater. 2 Oberaufseher. 2 Werkmeister. 42 Aufseher. 5 Hilfsaufseher. 8 Aufseherinnen. 2 Hilfsaufseherinnen.

Sonnenburg.

Strafanstalt für 1000 männliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftliche Haft, mit 120 Isolirschlafzellen und 123 Isolirzellen.

Vorsteher: Gollert, Director, commissarisch hier seit 1872, definitiver Director der Strafanstalt Brandenburg, (seit 1859 im Strafanstaltsdienst).

Oberinspector: Weisflog, seit 1865, (seit 1854 im Strafanstaltsdienst).

Oeconomie-Inspector: Reinhardt, seit 1869.

Inspector und Rendant: Kallina, seit 1866.

Secretair: Jeicko, seit 1864.

Evang. Geistlicher: Wiessner, Pastor, seit 1867.
Hilfsgeistlicher: Berendt, Pastor, seit 1870.
Arzt: Dr. Lubarsch, seit 1854.
Cantor: Cunert, seit 1872.
1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 1 Werkmeister. 1 Maschinenmeister. 35 Aufseher. 2 Hilfsaufseher, incl. 3 Nachtaufseher. 1 Tag- u. 1 Nachtpförtner.

VI. Provinz Sachsen.

Delitzsch.

Strafanstalt für 290 weibliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftliche Haft mit 11 Isolirzellen.

Director: Hänsler, seit 1870, (früher seit 1853 in Striegau).
Oeconomie- u. Arbeits-Inspector: Zilligus, seit 1865, (früher seit 1850 in Naugard, seit 1864 in Görlitz).
Secretair u. Rendant: Neuendorff, seit 1872.
Evang. Anstaltsgeistl.: Pastor Albertus, seit 1872, (früher seit 1869 in Zeitz und seit 1870 in Spandau).
Kath. Miss.-Pfarrer: Baeseler, seit 1860.
Lehrer: Steger, seit 1865.
Arzt: Dr. Kanzler, seit 1860.
1 Werkmeister. 1 Hausmutter. 1 Oberaufseherin. 10 Aufseherinnen. 1 Nachtaufseher. 1 Pförtner. 1 Heildiener.

Halle an der Saale.

Strafanstalt für 867 männliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftliche Haft mit 310 Isolirschlafzellen und 179 Isolirzellen.

Vorsteher: v. Stückrad, Director, seit 1872.
Arbeits-Inspector: v. Heyden, seit 1872.
Oeconomie- u. Polizei-Inspector: Kade, seit 1864.
Rendant: Schröder, seit 1865.
Secretair: Wächter, seit 1852.
Evang. Geistlicher: Rapmund, Pastor, seit 1869.
" Hilfsgeistlicher: Gansel, " " 1873.
Kathol. Geistlicher: Rotherfeld, Caplan, seit 1866.

Lehrer: Gentsch, seit 1862.
Arzt: Dr. Delbrück, Sanitäts-Rath, Kreisphysikus, seit 1842.
Wundarzt: Böhme, seit 1860.
1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 2 Werkmeister. 31 Aufseher. 6 Nachtaufseher. 1 Pförtner.

Lichtenburg.

Strafanstalt für 547 männliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftshaft mit 40 Isolirzellen.

Vorsteher: Gnügge, Director, seit 1872 comm.
Oeconomie-Inspector: Kalb, seit 1864.
Rendant: Mielentz, seit 1872, (früher in Werden).
Arbeits-Inspector: Jordan, seit 1872.
Secretair: Glocke, seit 1868.
Evang. Geistlicher: Wernecke, Pastor, seit 1868.
Hilfsgeistlicher: Schütze, Pastor, seit 1872.
Lehrer: Zeller, seit 1853.
Arzt: Dr. Nöldechen, seit 1864.
1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 31 Aufseher. 1 Bäckermeister. 1 Gärtner. 1 Kutscher. 1 Pferdeknecht.

VII. Provinz Westphalen.

Hamm.

Centralgefängniss für 380 männliche und 40 weibliche Personal-, Arrest-, Untersuchungs- u. Gefängniss-Strafgefangene. Die Strafgefangenen in gemeinschaftlicher Haft, 53 Isolirzellen.

Vorsteher: Wiesner, Director, seit 1872.
Arbeits-Inspector: Heffelmann, seit 1860.
Oeconomie-Inspector u. Rendant: Schütz, s. 1873.
Secretär: Zander, seit 1871.
Evang. Geistlicher: Haselmann, Pastor, seit 1866.
Kathol. „ Grosse, Pastor, seit 1864.
1 Lehrer.
Arzt: Dr. Jehn, seit 1860.
1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 1 Werkmeister.

15 Aufseher. 3 Aufseherinnen. 2 Nachtaufseher. 1 Pförtner. 1 evang. und 1 kathol. Organist.

Herford.

Strafanstalt für 438 männliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftliche Haft mit 15 Isolirzellen.

Director: vacat.

Rendant und Oeconomie-Inspector: Pennekamp, seit 1866.

Polizei- und Arbeits-Inspector: Wolgast, s. 1856.

Evang. Geistlicher: Siedecke, seit 1870.

Arzt: Dr. Kerstein, Kreisphysikus, seit 1849.

Bureaugehilfe: Liesow, seit 1872.

Lehrer: vacat.

1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 16 Aufseher und 2 Hilfsaufseher.

Münster.

Neue Strafanstalt für 348 Zuchthausgefangene mit Isolirung und 180 Zuchthausgefangene mit gemeinschaftlicher Haft.

Vorsteher: Strosser, Director, seit 1872.

Arbeits-Inspector: Hoffmeister, seit 1866.

Rendant: Greveler, seit 1842.

Oeconomie-Inspector: Rothe, seit 1869.

Secretär: Schmidt, seit 1872.

Evang. Geistlicher: Thilo, Pastor, seit 1865. (Geht im Mai d. Js. ab, Nachfolger noch nicht ernannt).

1 Kath. Geistlicher: Funke, Pastor, seit 1871.

Lehrer: Ney, seit 1863.

Arzt: Dr. Falger, Medicinal-Rath, seit 1849.

1 Hausvater. 2 Oberaufseher. 2 Werkmeister. 37 Aufseher. 2 Nachtaufseher. 1 Pförtner. 3 barmherzige Schwestern.

Sparenberg, bei Bielefeld.

Central-Gefangen-Anstalt für circa 100 Gefängnisssträflinge und Untersuchungs-Gefangene beider Geschlechts. Gemeinsame Haft.

Vorsteher: Kroll, Inspector, seit 1858.
Evang. Geistl.: Huchzermeyer, Pastor, s. 1871.
Arzt: Dr. Beckhaus, Sanitätsrath.
1 Lehrer als Organist.
1 Hausvater. 4 Aufseher und 1 Aufseherin.

VIII. Rheinprovinz.

Aachen.

Arrest- und Corrections-Anstalt für 201 männliche und 38 weibliche Schuld- (Sicherh. Arrest), Untersuchungs- und Gefängniss-Strafgefangene. Gemeinschaftliche Haft mit 5 Isolirzellen.

Vorsteher: Preuss, Director, seit 1859.
Inspector: Schuhmacher, seit 1855.
Secretär und Rendant: Eckert, seit 1872.
Kath. Geistlicher: Pfarrer Metzmacher, seit 1867
Lehrer: Wirtz, seit 1868.
Arzt und Wundarzt: Dr. Luxembourg, seit 1863.
1 Hausvater. 1 Werkmeister. 9 Aufseher. 1 Nachtaufseher. 1 Pförtner. 1 Krankenwärterin und 2 Schwestern vom Orden des hl. Franziskus.

Bonn.

Arresthaus für 115 männliche und 35 weibliche Untersuchungs- und Gefängniss-Strafgefangene. Für die Letzteren gemeinschaftliche Haft, für die Untersuchungs-Gefangenen 41 Einzelzellen. Es können Strafen bis zur Höhe von 1 Jahr verbüsst werden.

Verwalter: Laue, seit 1869.
Secretär und Rendant: Ilsemann, seit 1870.
Geistlicher: Pingsmann, Pfarrer.
Arzt: Dr. Klein.
1 Hausvater. 5 Aufseher. 1 Hilfsaufseher und 2 Aufseherinnen.

Cleve.

Arrest- und Correctionsanstalt für 66 männliche und 11 weibliche Schuld-, Untersuchungs-, Gefängniss-, Straf- und Polizeistrafgefangene. Gemeinschaftliche Haft, 1 Isolirzelle für männliche Gefangene.

Inspector: Kelbling, seit 1860.
Büreaugehilfe: Persing, seit 1860.
Evang. Geistlicher: Pastor Weydtmann, seit 1830.
Kath. Geistlicher: Conrector Mertens, seit 1873.
Arzt: Dr. Arntz, seit 1842.
1 Oberaufseher. 4 Aufseher. 1 Aufseherin. 1 Nachtaufseher. 1 Pförtner.

Coblenz.

Arrest- und Correctionsanstalt für 158 männliche und 42 weibliche Schuld-, Untersuchungs-, Gefängniss-, Straf- und Polizeigefangene. Gemeinschaftliche Haft mit 15 Isolirzellen für Männer und 7 für Weiber.

Vorsteher: Wintgens, Director, seit 1870, (vordem Director in Mewe).
Inspector: Apstein, seit 1870, (vordem Polizei-Inspector in Köln).
Secretär: Ponsens, seit 1865.
Evang. Geistlicher: Nieden, Pastor, seit 1866.
Kath. Geistlicher: Weisbrodt, Pastor, seit 1868.
Arzt: Dr. Schulz, Kreisphysikus, seit 1873.
Wundarzt: Christ, seit 1838.
1 Hausvater. 1 Werkmeister. 7 Aufseher. 3 Aufseherinnen. 1 Nachtaufseher. 1 Pförtner. 1 Schreibgehilfe.

Simmern.

Arrest- und Correctionshaus für 34 männliche und 14 weibliche Untersuchungs- und Gefängnissgefangene, evangelischer, katholischer und jüdischer Confession. Gemeinschaftliche Haft mit 4 Isolirzellen.

Vorstand: Fandreyer, Verwalter, seit 1872.
Der evang. und kath. Gottesdienst wird an den Sonn- und Festtagen durch die beiden Pfarrer der Civil-Gemeinden gegen eine jährliche Remuneration geleitet.
Die ärztlichen Functionen werden durch den Kreisphysikus Dr. Schiebler seit dem Jahre 1870 versehen.
2 Aufseher und 1 Aufseherin.

Cöln.

Straf- und Correctionsanstalt für Schuld-, Untersuchungs-, Gefängniss-Straf- und Zuchthausgefangene und zwar:

a. Neue Anstalt für 800 Männer mit gemeinschaftlicher Haft und 190 Isolirzellen.

b. Alte Anstalt für 280 Weiber mit gemeinschaftlicher Haft und 13 Isolirzellen.

Vorsteher: von Götzen, Director, seit 1849, (vorher seit 1839 Inspector in Brauweiler und seit 1844 Oberinspector in Coblenz).

Inspector der Weiberanstalt: Heitmann, seit 1872, (vorher seit 1859 Secretär zu Anclam und seit 1869 Inspector zu Hameln).

Rendant und Oeconomie-Inspector: Schlömann, seit 1849.

Arbeits-Inspector: Schimoneck, seit 1869, (vorher seit 1850 Polizei-Inspector).

Polizei-Inspector: Jüngel, seit 1872, (vorher seit 1868 Rendant und Secretär zu Delitzsch).

Secretär: Streblau, seit 1871 (vorher seit 1858 zu Fordon).

Secretär: Werther, seit 1871.

Evang. Geistlicher: Rommel, Pastor, seit 1853, (vorher seit 1834 in Brauweiler).

1. Kath. Geistlicher: Schnackers, Pastor, s. 1862.

2. Kath. Geistlicher: Schillings, Caplan, s. 1866.

Lehrer: Wagner, seit 1869.

Lehrerin: Du Mont, seit 1858.

Israel. Lehrer: Loeb, seit 1872.

Arzt: Dr. Bernay, Kreisphysikus, seit 1860.

Wundarzt: Dr. Baum, seit 1871.

1 Hausvater, 2 Oberaufseher, 2 Werkmeister, 47 Aufseher, 1 Oberaufseherin, 10 Aufseherinnen.

Düsseldorf.

Arrest- und Correctionsanstalt für 346 männliche und 53 weiblichen Utersuchungs- und Gefängniss-Strafgefangene. Gemeinschaftl. Haft mit 15 Isolirzellen.

Vorsteher: Morrel, Director, seit 1828.
Oeconomie-Inspector: Schmitz, seit 1859.
Polizei-Inspector: v. Schleinitz, seit 1861.
Secretär und Rendant: Schnase, seit 1869.
Evang. Geistlicher: vacat.
Kath. Geistlicher: Prell, Pastor, seit 1865.
Lehrer: Schmitz, seit 1859.
Arzt: Dr. Ebermaier, seit 1856.
1 Hausvater, 1 Oberaufseher, 2 Werkmeister, 12 Aufseher, 1 Nachtaufseher, 2 Aufseherinnen und 1 Pförtner.

Elberfeld.

Arrest- und Correctionshaus

a. für 145 Männer, 105 Einzelzellen und für Platz 40 Köpfe in grösseren Räumen:

b. für Weiber, 12 Einzelzellen, 2 grosse Arbeits- und 2 grosse Schlafsäle und 1 Lazareth.

Vorsteher: Bender, Inspector, seit 1865.
Rendant: Schellmann, seit 1873.
Secretär: Kasten, seit 1872.
1 Hausvater, 1 Oberaufseher, 1 Werkmeister, 8 Aufseher, 2 Nachtaufseher, 2 Pförtner und 2 Aufseherinnen.

Saarbrücken.

Justiz-Arresthaus und Cantongefängniss für 64 männliche und 21 weibliche Untersuchungs- und Gefängniss-Strafgefangene.

Gemeinschaftliche Haft mit 2 Einzelzellen.

Vorsteher: Nolte, Inspector, seit 1869.
5 Aufseher, 1 Hilfsaufseher und 1 Aufseherin.

Trier.

Straf-Anstalt und mit derselben vereinigtes Justiz-Arresthaus und Cantons-Gefängniss.

Für 160 männliche und 40 weibliche Gefangene mit 3 Isolirzellen.

Vorsteher: Remy, Inspector.
Secretär und Rendant: Irsch.

Evang. Geistlicher: Wuppermann, Pfarrer.
Kath. Geistlicher: Classen, Pastor.
Lehrer: Stürmer.
Arzt: Dr. Dollmann, Sanitäts-Rath.
1 Oberaufseher, 1 Werkmeister, 1 Bäckermeister und Koch, 7 Aufseher, 2 Aufseherinnen, 1 Pförtner.

Ausserdem in Funktion:
1 evang. Organist, 1 evang. Küster, 1 kath. Küster.

Werden.

Strafanstalt, für 807 männliche Zuchthausgefangene.
Gemeinschaftliche Haft mit 35 Isolirzellen.
Vorsteher: Fehmel, Director, seit 1867.
Polizei-Inspector: Kutzer, seit 1856.
Rendant und Oek.-Inspector: Struck, seit 1862.
Arbeits-Inspector: Wittrup, seit 1866.
Secretär: Fiedler, seit 1872.
Evang. Geistlicher: Jordan, Pastor, seit 1867.
Kath. Geistlicher: Krebs, Pastor, seit 1842.
Lehrer: Birg, seit 1857.
1. Arzt: Dr. Vellinghoff, seit 1866.
2. Arzt: Dr. Forstmann, seit 1866.
1 Hausvater, 1 Oberaufseher, 2 Werkmeister und 35 Aufseher.
Hierunter 3 Nacht-Aufseher und 2 Pförtner.

IX. Hohenzollern'sche Lande.

Habsthal.

Straf- nnd Corrections-Anstalt für 70 männliche und weibliche Zuchthaus-Gefangene, Gefängnissstrafe-Verbüssende, Corrigenden und jugendliche Gefangene.
Gemeinschaftliche Haft mit 10 Isolirzellen.
Vorsteher: Schreiner, Verwalter, seit 1858.
Kath. Geistlicher: Winter, Pfarrer zu Habsthal, seit 1872.
Evang. Geistlicher: Nitzsch, evang. Stadtpfarrer zu Sigmaringen, seit 1871.

Lehrer: Haug, Lehrer an der Gemeinde-Schule zu Habsthal, seit 1869.
Anstaltsarzt: Dr. Siebenrock, prakt. Arzt in Ostrach, seit 1869.
4 Aufseher und 4 Aufseherinnen — letztere aus dem Orden der barmherzigen Schwestern.

X. Provinz Hannover.

Lüneburg.

Strafanstalt für 208 männliche Zuchthausgefangene evang. Confession. — 8 Einzelzellen, 177 Schlafzellen.
Vorsteher: Hoyns, Rittmeister a. D., Director.
Arbeits- und Oeconomie-Inspector: Engelke.
Rendant und Secretär: Gade.
Luth. Anstaltsprediger: Klatte.
Luth. Lehrer, Küster und Organist: Stadtländer.
Anstaltsarzt: Dr. Lindemann.
Wundarzt: Maass.
Hausvater: Clausmeyer.
Oberaufseher: Grote.
12 Aufseher und 4 Hilfsaufseher.

Bemerkung: Den 4 Hilfsaufsehern ist in Folge Einstellung der Aussenarbeiten auf den 1. Juli d. J. gekündigt.

Stade.

Strafantalt für 220 männliche Zuchthausgefangene.
13 Einzelzellen. 48 Schlafzellen.
Vorsteher: Wolff, Ober-Inspector, seit 1870.
Rendant und Secretär: Münch, Premier-Lieutenant a. D., seit 1869.
Arzt: Dr. Hagedorn, Medicinal-Rath.
Luth. Geistlicher: Viets, Pastor, (provisorisch.)
Lehrer: Kruse und Schrader, (provisorisch.)
1 Hausvater, 1 Werkmeister, 12 Aufseher.

Celle.

Oberbehörde: Königl. Preuss. Ober-Präsidium zu Hannover.

Zuchthaus für 574 männliche Gefangene.
48 Einzelzellen. 204 Schlafzellen.

Vorsteher: Klinckowstroem, Graf, Director, seit 1868.

Inspector und Rendant: Schartmann, seit 1869, (früher in Jauer).

Arbeits- und Oeconomie-Inspector: Grabi, Lieutenant, seit 1869, (früher in Görlitz).

Secretär: Streblau, vom 1. April d. J. ab, bisher in Cöln.

Anstaltsarzt: Dr. Marcard, Sanitätsrath.

Luth. Anstalts-Prediger, Schaumann, Pastor.

Reformirter Anstalts-Prediger: Dr. theol. Hugues.

Kath. Anstalts-Prediger: Wippermann, Pastor.

Luth. Anstalts-Lehrer: Weber.

Reformirter Anstalts-Lehrer: Stegemann.

Kath. Anstalts-Lehrer: Göttgens.

1 Hausvater, 1 Oberaufseher, 1 Werkmeister, 25 Aufseher.

Hameln.

Bezirksgefängniss für 450 männliche Gefängnissstrafgefangene aller Confessionen und Zuchthausgefangene jüdischer Religion.

92 Isolirzellen und 230 Schlafzellen, (hiervon 170 eiserne.)

Vorsteher: Schmidt, Major a. D., Director, seit 1863, (vorher seit 1855 in Moringen).

Rendant: Niebuhr, Inspector, seit 1869, (seit 1862 im Strafanstaltsdienste).

Oeconomie- und Arbeits-Inspector: Fischer, Premier-Lieutenant a. D., seit 1872.

Secretär: Grofebert, seit 1869, (seit 1862 im Strafanstaltsdienste).

Luth. Geistlicher: Rahn, Pastor, seit 1860.

Kath. Geistlicher: Peters, Pastor, seit 1870.

Evang. Lehrer: Busch, seit 1872.

Kath. Lehrer: Wolpers, seit 1870.

Jüdischer Lehrer: Rosenbaum, seit 1872.
Arzt: Dr. Friedrich, Sanitätsrath, seit 1864.
1 Hausvater, 1 Oberaufseher, 1 Werkmeister und 28 Aufseher.

Lingen.

Strafanstalt für 400 weibliche Zuchthaus-Gefängniss- und Arbeitshausgefangene.
Vorsteher: Heine, Hauptm. a. D., Director, seit 1867.
Oeconomie- und Arbeits-Inspector: Schelowsky.
Rendant: Emme, Inspector.
Arzt: Dr. v. Hahn, Medicinalrath.
Luth. Prediger: Schliemann, Pastor.
Ref. Prediger: Rayd, Superintendent.
Kath. Prediger: Diepenbrock, Dechant.
Lehrer: Rustmann.
1 Secretär, 1 Büreaugehilfe, 1 Hausvater, 8 Aufseher, 1 Oberaufseherin und 17 Aufseherinnen.

XI. Provinz Hessen-Nassau.

Vereinigte Strafanstalten zu Cassel.

Stärke nach dem Etat: 288 Männer und 100 Weiber.

Einlieferungs-Bezirk der Zuchthaus-Gefangenen: Appellationsgerichts-Bezirk Cassel.

Einlieferungs-Bezirk der weiblichen Gefängniss-Gefangenen: Kreisgerichts-Bezirk Cassel, Rottenburg,. Fulda, Marburg, Kreisgericht und Amtsgericht Arolsen, Amtsgericht Corbach, und Wildungen, Kreisgericht und Amtsgericht Pyrmont.

Einlieferungs-Bezirk der weiblichen Corrigenden: Appellationsgerichts-Bezirk Cassel, Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont und Regierungs-Bezirk Wiesbaden.

I. Abtheilung Strafanstalt an der Fulda.

Männliche Zuchthausgefangene mit einer Haftdauer von 5 Jahren und darüber.

12 Schlafzellen à 10 Köpfe. 7 Arbeitsräume. 4 Arrestzellen.

II. Abtheilung in der städtischen Kaserne.

a. Westlicher Flügel.

Männliche Zuchthausgefangene mit einer Strafdauer unter 5 Jahren.

8 Schlafzellen à 20 Köpfe. 13 Arbeitsräume. 3 Isolirzellen. 3 Arrestzellen. 1 gemeinschaftlicher Speisesaal.

b. Oestlicher Flügel.

1. Etage. Weibliche Zuchthaus-Gefangene.
2 Schlafzellen à 20 Köpfe. 2 Arbeitsräume. 1 Isolirzelle.

2. Etage. Weibliche Gefängniss-Gefangene und weibliche Corrigenden.

5 Schlafzellen à 20 Köpfe. 2 Arbeitsräume. 4 Isolirzellen. 2 Arrestzellen. 1 gemeinschaftlicher Speisesaal.

Director: v. Ziegler.

Inspector: Mühlhause, (Oeconomie in der Abtheilung an der Fulda).

Inspector: Knoll, (Arbeits-Inspector).

Inspector: Stiegel, Rendant und Oeconomier in der Abtheilung der städtischen Kaserne.

Secretär: Jakob.

Seelsorger für die protestantischen Sträflinge: Pfarrer Koch.

Seelsorger für die katholischen Sträflinge: vacat.

Lehrer und Organist für die protestantischen Sträflinge der Abtheilung an der Fulda: Davin, (auftragsweise).

Organist der katholischen Sträflinge: Weber, (auftragsweise).

Lehrer und Organist der protestantischen Sträflinge der Abtheilung in der städtischen Kaserne: Speck.

Arzt und Wundarzt: Dr. Schwarzenberg, (auftragsweise).

2 Hausväter. 2 Oberaufseher. 1 Werkmeister (vacat), 21 Aufseher. 1 Hausbursche. 1 Oberaufseherin und 6 Aufseherinnen.

Ziegenhain.

Straf- und Corrections-Anstalt für 220 männliche Gefangene.

Gemeinschaftliche Haft mit 4 Isolirzellen.

Vorsteher: Schäfer, Ober-Inspector.
Rendant u. 1. Secretär: Nettelbeck.
2. Secretär: Engelhard, (commissarisch).
Aerzte: Dr. Merkel, Kreis-Wundarzt.
Mann, Amts-Wundarzt.
Evang. Geistlicher: Heussner, Pfarrer.
Kath. Geistlicher: Hoffmann, Pfarrer zu Neustadt.
Elementarlehrer: Sinn.
1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 13 Aufseher.

Diez.

Zuchthaus für Männer. Gemeinschaftliche Haft.

Vorsteher: Habekost, Director seit 1870, (vordem Director zu Rhein).
Arbeits-Inspector u. Rendant: Klöckner, seit 1866.
Secretär u. Oeconomieverwalter: Hölper, seit 1871.
Bildhauer: Wenk, seit 1860.
Evang. Hausgeistlicher: Moritz, Pfarrer, seit 1858.
Kath. Hausgeistlicher: Sturm, Pfarrer, seit 1869.
Hausarzt: Dr. Schulz, seit 1871.
Hausvater u. Ober-Aufseher: Gessner, seit 1871.
12 Aufseher. 3 Hilfs-Aufseher. 1 Maschinen-Wärter.
Vorgesetzte Behörde: Die Königliche Regierung zu Wiesbaden.

Eberbach bei Eltville.

Corrections-und Central-Gefangenen-Anstalt für männliche Gefängnissgefangene.

Gemeinschaftliche Haft. Lagerräume für 360 Gefangene mit 24 Isolirzellen.

Vorsteher: Rabe, Direct., seit 1868, (früher seit 1861 Dir. in Hamm u. Diez, s. 1845 im Strafanstaltsd).
Arbeits-Inspector u. Rendant: Schneider, seit 1872, (früher seit 1861 Inspector in Spandau und Trier).

Oeconomie- u. Polizei-Inspector: Klein, seit 1869, (früher seit 1864 Verwalter bei hiesiger Anstalt).
Secretär: Ottinger, seit 1869, (früher seit 1855 hier Aktuar).
Kath. Hausgeistlicher: Laux, Pfarrer, seit 1855.
Evang. Hausgeistlicher: Halder, Pfarrer, seit 1861.
Lehrer: Kopp, seit 1864.
Hausarzt: Med. Assistent: Dr. Heuser, seit 1867.
1 Oberaufseher und Hausvater. 1 Werkmeister und 10 Aufseher.

XII. Provinz Schleswig-Holstein.

Glückstadt.

a. Strafanstalt für 330 männliche Zuchthausgefangene. Gemeinschaftliche Haft.

b. Anstalt für 150 weibliche Zuchthaus-Gefängniss-Gefangene und Corrigenden.
Gemeinschaftliche Haft mit 18 Isolirzellen.

c. 2 Corrections-Häuser für 250 männliche Corrigenden, unter der Benennung „Provinzial-Arbeitshaus."
Gemeinschaftliche Haft.

Vorsteher: Plambeck, Director, seit 1854.
Arbeits- und Oeconomie-Inspector: Wichulla, seit 1868.
Rendant: Zenker, Premier-Lieutenant a. D., in Vertretung des nach Rendsburg beorderten Inspectors: Otto.
Secretär: Johannssen, seit 1867.
Evang. Geistlicher: Brodersen, Pastor, seit 1848.
Evang. Geistlicher: Ebert, Pastor comm., seit 1870.
Arzt: Dr. Sass, Kreisphysikus, seit 1858.
Chirurg: Claussen, seit 1825.
Lehrer: Nötel, seit 1870.
1 Hausvater. 2 Oberaufseher. 1 Oberaufseherin. 1 Werkmeister. 29 Aufseher. 8 Aufseherinnen.

Für die nachstehenden grösseren Gefängnisse ist das Königl. Preuss. Justiz-Ministerium die oberste Behörde.

1. Strafgefängniss bei Berlin. (Plötzensee.)

Die zwei vollendeten Gefängniss-Gebäude von den projektirten sind bestimmt für 624 männliche Erwachsene zu Gefängniss- oder Haftstrafen Verurtheilte evangelischer Confession.

Gemeinschaftliche Haft mit 144 Isolirzellen.

Vorsteher: Wirth, Director, (früher in Nürnberg).

Polizei- und Arbeits-Inspector: Gennat, (von Rummelsburg).

Oeconomie-Inspector und Secretär: Deuzner.

Rendant: Benge, (von Stadtvoigtei).

Prediger: Jung.

Hausarzt: Dr. Baer, (von Naugard).

Ingenieur: Zimmermann.

1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 1 Maschinenmeister. 1 Gasmeister. 1 Werkmeister. 16 Aufseher. 4 Nachtaufseher. 3 Pförtner. 1 Heilgehilfe. 1 Küchenmeister. 1 Kesselheizer. 2 Gasarbeiter.

2. Zellengefängniss zu Hannover.

für Untersuchungsgefangene, sowie für erwachsene und jugendliche, männliche und weibliche, zu Gefängniss- und Haftstrafe Verurtheilte aller Confessionen.

Nach Vollendung des im Bau begriffenen 3. Zellenflügels wird das Gefängniss enthalten 300 Einzelzellen und 31 Räume für 93 Gefangene zu gemeinsamer Haft mit nächtlicher Isolirung.

Gefängniss-Inspector: Vulmahn, seit 1870.

Arzt: Dr. Buchhardt, Medicinal-Rath, seit 1870, kraft Auftrages.

Evang. Geistlicher: Müller, Pastor, seit 1873, kraft Auftrages.

1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 1 Werkmeister. 10 Gefangenwärter. 1 Koch. 2 Aufseherinnen. 1 Maschinist.

Correctionsanstalten, welche nicht mit Strafanstalten verbunden sind.

Provinz Brandenburg.

Strausberg.

Corrections- und Landarmen-Haus für 500 männliche Corrigenden, verbunden mit einer Schul- und Erziehungs-Anstalt. — Gemeinschaftliche Haft mit einigen Isolirzellen.

Vorsteher: Salchert, Ober-Inspector, seit 1872.
Inspector: Brandt, seit 1863.
Inspections-Secretair ad interim: Ziechert, s. 1872.
Evang. Geistlicher: Hasert, seit 1870.
Arzt: Dr. Guericke, seit 1866.
1 Hausvater. 1 Werkmeister. 15 Aufseher. 1 Pförtner.

Prenzlau.

Corrections- und Landarmen-Haus für 300 männliche und weibliche Corrigenden. Gemeinschaftliche Haft mit einigen Isolirzellen.

Vorsteher: Märker, Inspector, seit 1859.
Inspections-Assistent: Winkel, seit 1871.
Inspections-Secretair: Weber, seit 1855.
Evang. Geistlicher: Diesener, seit 1866.
Arzt: Dr. Lindow, Kreisphysikus, seit 1868.
1 Hausvater. 1 Werkmeister. 9 Aufseher. 1 Aufseherin. 1 Pförtner.

Provinz Schlesien.

Schweidnitz.

Provinzialständisches Corrections- und Landarmenhaus für 425 männliche und 150 weibliche Corrigenden und 80 Landarme. Gemeinschaftliche Haft.

Director: v. Setlin, seit 1873.
Polizei- u. Oeconomie-Inspecter: Gärber, s. 1855.
Arbeits-Inspector: Wilhelm, seit 1866.
Inspector u. Rendant: Fluche, seit 1869.
Secretair: Glaubitz, seit 1857.
Evang. Geistlicher: Gerlach, Pastor, s. 1873 inter.

Kathol. Geistlicher: Eichler, Pfarrer, seit 1845.
Lehrer: Skornia, seit 1837.
Wundarzt: Müller, seit 1838.
1 Hausvater. 1 Werkmeister. 1 Oberaufseher. 10 Aufseher. 1 Oberaufseherin. 4 Aufseherinnen.

Provinz Sachsen.

Zeitz.

Corrections-, Landarmen-, Lehr- und Erziehungs-Anstalt für 439 Corrigenden, Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge und 184 Landarme und Zöglinge beider Geschlechter. Gemeinschaftliche Haft mit 17 Isolirzellen für Männer und 4 für Weiber.

Vorsteher: von Diebitsch, Director, seit 1872.
Arbeits-Inspector: Lottenburger, seit 1868.
Inspector und Rendant: Meyer, seit 1871.
Oeconomie-Inspector ad interim: John, seit 1873.
Secretair: Weiss, seit 1871.
Evang. Geistlicher: Heinicke, seit 1862.
Evang. Hilfsprediger: Liebe, seit 1870.
Kath. Geistlicher: Pastor Hundt, seit 1865.
3 Lehrer.
Arzt: Dr. Kessel, seit 1853.
1 Hausvater. 1 Oberaufseher. 1 Werkmeister. 20 Aufseher. 1 Oberaufseherin. 3 Aufseherinen. 1 Krankenwärterin. 1 Nachtaufseher. 1 Pförtner. 1 Gärtner.

Provinz Hannover.

Moringen.

Provincialständisches Werkhaus für 200 männliche Gefangene. 5 Einzelzellen.

Vorsteher: Wiederhold, Ober-Inspector, s. 1869. (Rother Adlerorden IV. Cl. mit der Zahl 50.)
Secretair und Rendant: Warneck.
Anstaltsarzt: Dr. med. Kühn.
Luth. Anstaltsprediger: Müller.
Kath. „ Nolte (in Nörten wohnhaft).
Lehrer: Fleisch.
1 Hausvater. 1 Werkmeister. 12 Aufseher.

Königreich Sachsen.

Oberbehörde für die nachstehenden Landesanstalten ist das Königliche Ministerium des Innern in Dresden.

Commissar des Justizministeriums für die Strafanstalten: Dr. Schwarze, General-Staatsanwalt in Dresden.

Commissar des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts für sämmtliche Anstalten: Dr. Schlurick, Kirchen- und Schulrath in Dresden.

Waldheim.

Zuchthaus für Gefangene beider getrennter Geschlechter. Bestand Ende October 1872: 1093 Männer, incl. 36 Katholiken, 298 Weiber, incl. 9 Katholiken theils in Gemeinschaftshaft, darunter 485 nur bei Nacht isolirt, 120 bei der Arbeit und während der Nacht isolirt, (Halbisolirung mit 120 Arbeits- und 120 Schlafzellen), theils in Einzelhaft (109 Isolirzellen).

Director: Schilling, Regierungsrath, seit 1863, (vorher in Hohnstein, seit 1859).

Oberinspector: Böhmer, Ober-Lieutenant v. d. A., seit 1872, (vorher in Zwickau, seit 1867).

1. prot. Anstaltsgeistlicher: Fischer, seit 1870.

2. prot. Anstaltsgeistlicher: Lehmann, seit 1872, (vorher in Hubertusburg, seit 1867).

Prot. Hilfsgeistlicher: Lippert, seit 1872.

Kath. Geistlicher: Schäfer, katholischer Pfarrer in Hubertusburg.

1. Anstaltsarzt: Dr. Bauer, seit 1871, (vorher in Hohnstein, seit 1867).

2. Anstaltsarzt: Dr. Knecht, seit 1872.

Prot. Anstaltscatechet (Lehrer) Barth, seit 1865.

Kath. Anstaltscatechet (Lehrer) Kochta, seit 1866.

Rendant: Vogel, seit 1868, (vorher in Bräunsdorf und Grosshennersdorf, seit 1852).

Wirthschaftsinspector: Eisemann, seit 1838.

Zellenhausinspector: Tunger, Lieutenant v. d. A., seit 1869, (vorher im Hohnstein, seit 1867).

Anstaltssecretair: Pfab, seit 1858.

Oberin: verw. Dr. Henze, seit 1872, (vorher in Hubertusburg, seit 1867).

6 Expeditionsbeamte. 3 Oberaufseher. 61 Aufseher. 15 Aufseherinnen. 1 Gartenaufseher. 1 Oberkrankenwärter. 1 Maschinenwärter. 2 Boten.

Hierzu gehörig:

Sachsenburg bei Frankenberg.

Correctionsanstalt für Jugendliche beider Geschlechter. Bestand Ende October 1872, 23 männliche, incl. 2 Katholiken, 8 weibliche Gefangene in Gemeinschaftshaft, unter Trennung der Geschlechter.

Dirigent: Oberinspector Möbius, seit 1868, (vorher in Hubertusburg, seit 1864).

Mit der Seelsorge beauftragt:

Mahn, prot. Ortspfarrer in Sachsenburg.

Keipert, kath. Pfarrer in Chemnitz.

Anstaltsarzt: Dr. Fickert, Bezirksarzt in Frankenberg, seit 1872.

1 Expeditionsbeamter. 3 Aufseher. 1 Aufseherin.

Zwickau.

Strafanstalt, mit Hilfsanstalt Voigtsberg bei Oelsnitz i/V.

a. Gefängniss für männliche Personen mit über 4 Monat Strafzeit. Bestand Ende October 1872: 502 einschl. 18 Katholiken (davon 84 jugendliche Gefangene in der Hilfsanstalt.)

b. Zuchthaus für Männer, denen die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sind, beziehentlich die zur Zeit der erstinstanzlichen Verurtheilung das 21. Lebensjahr noch nicht erfüllt oder zeither weder im Inlande noch im Auslande überhaupt eine Criminalstrafe erlitten oder nur eine Gerichtsgefängniss- oder Haftstrafe verbüsst oder Geldstrafe erlegt hatten. Bestand Ende October 1872: 306 einschl. 11 Katholiken.

Das Zuchthaus und das Gefängniss (und die Abtheilung für Jugendliche) sind auch räumlich vollständig getrennt.

Rücksichtlich des Haftmodus werden Einzelhaft und Collectivhaft, in Verbindung mit der Classification — drei Disciplinar-Classen —, der Arbeit im Freien, beziehentlich der Beurlaubung, als Stadien eines organisch entwickelten Strafvollzugs angewendet, welcher alle berechtigten Bedürfnisse der Individualität zu erfassen sucht.

Die Bedingungen dazu sind gegeben durch geeignete Arbeitsräume, 83 Zellen für nächtliche Isolirung und 176 Zellen für Einzelhaft.

Das im Jahr 1862 erbaute besondere Zellenhaus enthält 144 Zellen.

Director: d'Alinge, Regierungsrath, Oberlieutenant v. d. A., seit 1850.

Anstaltsarzt: Dr. Saxe, seit 1857.

1. prot. Anstaltsgeistlicher und Pfarrer: Henrici, seit 1869.

2. prot. Anstaltsgeistlicher: Dillner, seit 1872.

Kath. Geistlicher: Will, katholischer Pfarrer in Zwickau, seit 1871.

1. prot. Anstaltskatechet (Lehrer): Hohlfeld, s. 1862.

2. „ „ „ Burkhardt, s. 1866.

Wirthschafts-Inspector: Thassler, Oberlieutenant v. d. A., seit 1854.

Rendant: Lange, seit 1871.

Anstalts-Inspector: Fischer, Arbeitsinspector, s. 1864.

Anstalts-Inspector: Rossmy, Premierlieutenant a. D., seit 1871.

5 Expeditionsbeamte. 1 Oberaufseher. 1 Hausmeister. 44 Aufseher. 1 Koch. 1 Maschinenwärter und 3 Boten, welche in den Nachtwachen abwechseln.

Hilfsanstalt Voigtsberg:

Dirigent: Pastor Bessler, seit 1871, (vorher 2. Anstalts-Geistlicher in Zwickau, seit 1869).

Functionirender Hilfsprediger: zur Zeit vacat.

" Anstaltsarzt: Dr. Fichert in Oelsnitz, seit 1858.

Functionirender Lehrer: Fink, Lehrer in Oelsnitz, seit 1869.

2 Expeditionsbeamte. 1 Oberaufseher. 7 Aufseher. 1 Bote.

Hohnstein.

Corrections-Anstalt für Männer. Bestand Ende October 1872: 266, einschl. 4 Katholiken, in Gemeinschaft, in geeigneter Jahreszeit zum Theil auf auswärtigen Arbeitsstationen.

Director: Meinhold, seit 1863.

Prot. Anstaltsgeistlicher: Hoffmann, seit 1860.

Kath. Geistlicher: Kretschmar, kathol. Pfarrer in Pirna.

Anstaltsarzt: Dr. Marold, seit 1871, (vorher in Waldheim, seit 1855).

Anstalts-Inspector: Schönfelder, seit 1867, (vorher Oberaufseher).

Prot. Anstaltskatechet: Glass, seit 1868.

4 Expeditionsbeamte, 18 Aufseher.

Hubertusburg.

a. Festungshaft. Bestand Ende October 1872: 5 männliche Inhaftaten, einschl. 1 Katholik. Wohnen einzeln in Zellen mit Schlafraum.

b. Correctionshaus für Weiber. Bestand Ende October 1872: 54. Gemeinschaft bei der Arbeit, Wohnen und Schlafen isolirt in Zellen.

Director: Behrisch, Premierlieutenant v. d. A., s. 1867.

1. Anstaltsarzt: Medicinal-Rath Dr. Ehrt, seit 1852, zugleich ärztlicher Director der Heil- und Versorganstalten zu Hubertusburg.

2. Anstaltsarzt: Dr. Köhler, seit 1864.
Hilfsarzt: Dr. Fritsch, seit 1868.
1. Protestantischer Anstalts - Geistlicher Pastor: Zeissler, seit 1864.
2. Protestantischer Anstaltsgeistlicher Pastor: Dr. ph. Niedner, seit 1872.
Katholischer Geistlicher: Schäfer, katholischer Pfarrer zu Hubertusburg, seit 1872.
Protestantischer Anstaltskatechet (Lehrer) Bässler, seit 1868.
Rendant: Sachse, seit 1851.
Wirthschafts-Inspector: z. Z. vacat.
Anstalts-Secretair: Uhlitzsch, seit 1857.
1 Oberaufseher. 4 Aufseher. 1 Oberaufseherin. 6 Aufseherinnen.

Anmerkung. Die Detentions-Anstalten bilden nur einen Theil der in Hubertusburg vereinigten Landes- (Pflege-, Straf- und Corrections-) Anstalten, welche einen Personalbestand von über 1500 Köpfen aufweisen und vorzugsweise der Irren- und Krankenpflege gewidmet sind.

Die vorgenannten Beamten fungiren mit Ausnahme der Aufseher, der Oberaufseherin und der Aufseherinnen zugleich bei den übrigen in Hubertusburg vereinigten Landesanstalten, der Expeditionsdienst (10 Expedienten) ist ebenfalls gemeinschaftlich für die Gesammtanstalt.

Hoheneck.

Gefängniss (Strafanstalt zur Verbüssung von Gefängnissstrafen, welche die Dauer von 4 Monaten übersteigen) für Weiber. Bestand Ende October 1872. 137, einschl. 5 Katholiken, theils in Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Isolirung (290 Schlafzellen), theils in Einzelhaft (30 Isolirzellen).

Director: Mühlhausen, Oberlieutenant v. d. A., seit 1864, (vorher in Zwickau seit 1857 und in Voigtsberg seit 1858).
Prot. Anstaltsgeistlicher: Grössel, seit 1864.

Kath. Geistlicher: Keipert, kath. Pfarrer in Chemnitz.

Anstaltsarzt: Dr. Möbius, seit 1864.

Prot. Anstaltskatechet: Melde, seit 1864.

Rendant: Breymann, seit 1865.

Anstaltsinspector: Kalipäus, seit 1871, (vorher seit 1844 Aufsichtsbeamter in Waldheim).

3 Expeditionsbeamte. 1 Oberaufseherin. 13 Aufseherinnen. 1 Thorwärter. 1 Anstaltsröhrmeister. 1 Maschinenwärter. 1 Botin.

Bräunsdorf bei Freiberg.

Erziehungs- und Besserungsanstalt für (jugendliche) Knaben und Mädchen. Bestand Ende October 1872. 273, einschl. 6 Katholiken, darunter 229 Knaben, einschl. 5 Katholiken, Mädchen 44, einschl. 1 Katholikin.

Anstaltsdirector und 1. protest. Anstaltsgeistlicher: Giesemann, seit 1869, (vorher 1. Anstaltsgeistlicher zu Zwickau, seit 1859.)

Wirthschafts-Director und Administrator des mit der Anstalt verbundenen Staatsgutes: Stecher, s. 1833.

2. prot. Anstaltsgeistlicher: Aumann, seit 1870.

Kath. Geistlicher: Salm, Pfarradministrator in Freiberg.

1. Anstaltsarzt: Bezirksarzt Dr. Ettmüller in Freiberg, seit 1847.

2. Anstaltsarzt: Med. pract. Lippmann, seit 1867.

Rendant: Burkhardt, seit 1869.

1. Anstaltslehrer: Hildebrand, seit 1865.
2. Anstaltslehrer: Schröder, seit 1869.
3. Anstaltslehrer: Walther, seit 1870.
4. Anstaltslehrer: Haubold, seit 1872.
5. Anstaltslehrer: Plattner, seit 1871.

2 Expeditionsbeamte. 1 Oberaufseher. 10 Aufseher. 1 Oberaufseherin. 2 Aufseherinnen. 4 Werkmeister. 1 Anstaltsbote.

Grosshennersdorf.

Erziehungs- und Besserungsanstalt. Bestand Ende Oktober 1872. 62 Zöglinge.

Mit der Direction provisorisch beauftragt: Köhler, Lehrer, seit 1863.

Lehrer: Engler, seit 1872.

Die anstaltsärztl. Geschäfte versieht der med. prakt. Arzt: Hüttel in Grosshennersdorf.

1 Expeditionsbeamter. 3 Aufseher. 1 Köchin. 1 Waschmagd. 1 Viehmagd für die Oeconomiewirthschaft.

Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha.

Gräfentonna bei Gotha.

Das beiden Herzogthümern gemeinschaftliche Zuchthaus, welches seit dem Jahre 1861 aus einem alten gräflichen Schlosse hergerichtet ist, enthält 108 Isolirzellen und 3 gemeinschaftliche Arbeitssäle; im Uebrigen wird daselbst das gemischte System gehandhabt. Dasselbe wird gegenwärtig durch Aufbau erweitert und zur Aufnahme von Sträflingen des Grossherzogthums Weimar und der des Fürstenthums Reuss j. L. vorbereitet.

Oberbehörde: das herzogl. Staatsministerium zu Gotha.

Director: E. Ortleb, seit 1834 im Dienst der Strafanstalten für das Herzogthum Gotha.

Geistlicher und Lehrer: Pfarrer Trocdbach.

Anstaltsarzt: Amtsphysikus Dr. Erhardt.

Rechnungsführer, Vorsänger und Organist: Cantor Cramer.

Hausmeister: Creutzburg.

3 Tagaufseher. 1 Nachtaufseher und 12 Mann Militärwache.

Hassenberg bei Coburg.

Seit 1. Juli 1872 als gemeinschaftliches Landesgefängniss für das Herzogthum Coburg-Gotha, Grossherzogth. Sachsen Weimar-Eisenach und das Fürstenthum Reuss j. L. eingerichtet und benützt.

Männer- und Weiberanstalt getrennt.

a. Männeranstalt nach Auburn'schem System, mit 35 Isolir- und 66 Schlafzellen nebst 4 Gemeinschaftssälen.

b. Weiberanstalt mit 16 Isolir- und 8 Schlafzellen nebst 3 Arbeitssälen. Es kann mithin eine Gesammtzahl von 125 Gefangenen untergebracht werden, derzeit beträgt die Zahl der männlichen Gefangenen 83, die der weiblichen 18 zu 101 und ergibt sich das Verhältniss zwischen Weibern und Männern, wie 1 zu $4^1/_2$.

Director: G. Sterz, Hauptm. a. D., fungirt, s. 1861.
Rechnungsführer: Cassirer C. Pfaffenberger, seit 1866.
Hausarzt: Amtsphysikus Dr. Greiner, seit 1860.
Evang. Geistlicher: Pfarrer Krauss, seit 1867.
Lehrer: Schullehrer Spindler, seit 1860.
1 Oberaufseher. 7 Aufseher und 1 Aufseherin.
Die Oberbehörde für beide Anstalten bildet das Herzogliche Staatsministerium in Coburg.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Untermassfeld.

Straf- und Besserungsanstalten (Zuchthaus, Landesgefängniss u. Arbeitshaus für Männer und Frauen, Landesgefängniss und Arbeitshaus im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs). Das Strafsystem ist ein gemischtes, theils vollständige Einzelhaft, theils nur nächtliche Isolirung mit gemeinschaftlicher Arbeit am Tage. Die Anstalt be-

steht aus nachstehenden Gebäuden: a. Männerzuchthaus. b. Frauenzuchthaus, c. Männergefängniss, d. Frauengefängniss, (Arbeitshaus ist mit dem Gefängniss verbunden). Die ganze Anstalt hat 31 Einzelzellen, 8 Säle zu gemeinschaftlicher Arbeit und 105 Schlafzellen, so dass bei nächtlicher Isolirung 186 Gefangene untergebracht werden können.

Inspector: Georg Schmitt.
Hausmeister: Jakob Schneider.
Hausgeistlicher: Pfarrer Oettel in Untermassfeld.
Lehrer: Wilhelm Schmitt, daselbst.
Hausarzt: Physikus Dr. Schmitt in Meiningen.
9 Aufseher. 1 Aufseherin.
Die Militärwache ist z. Z. eingezogen.
Oberbehörde: Direction der Herzogl. Straf- und Besserungsanstalten in Meiningen — Regierungs-Rath Dr. Heim. Dieselbe ist unmittelbar dem Staatsministerium, Abtheilung der Justiz unterstellt. Festungshaft wird in Magdeburg vollzogen.
Jugendliche Personen, welche einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen (R.-St.-G.-B. §. 56), oder zu Gefängnissstrafe von 4 Wochen oder mehr verurtheilt worden sind, werden nach Vertrag vom 7. bis 24. Oktober 1872 in die städtische Correctionsanstalt und in die damit verbundene Lehr- und Erziehungsanstalt zu Zeitz verbracht.

Grossherzogthum Sachsen-Weimar.

Weimar.

Zuchthaus für Männer und Weiber. Raum für circa 108 Gefangene (84 in der Männerabtheilung, 24 in der Weiberabtheilung) in Gemeinschaftsälen und einigen Einzelzellen für jede Abtheilung.

Inspector: Premier-Lieut. a. D. Büchel, seit 1855.
Cassirer: Rendant Bohne, seit 1860.
Hausgeistlicher: Pfarrer Schulz, seit 1853.
Hausarzt: Dr. Vulpius.
Wundarzt: Hofchirurg Weilinger, seit 1828.
1 Organist und Vorsänger. 1 Wachtmeister. 8 Wächter (Aufseher). 1 Aufseherin.

Oberbehörde: Grossherzogliches Staatsministerium, Departement des Innern zu Weimar, welches den Geheimen Regierungsrath Dr. Schomburg seit 1872 mit der speciellen Beaufsichtigung der Anstalt beauftragt hat.

Anmerkung: Das Zuchthaus in Weimar wird gegen Mitte des Jahres 1873 zur Aufhebung und Evakuirung kommen.

An dessen Stelle tritt alsdann das Zuchthaus zu Tonna, dessen Mitbenutzung dem Grossherzogthum seitens der herzogl. Sachsen Gothaischen Staatsregierung in Folge desfallsiger Uebereinkunft zugestanden worden ist.

Eisenach.

I. Gerichtsgefängniss für Strafgefangene des Grossherzogthums gewisser Kategorien bei einer Strafdauer unter 3 Monaten, mit Arbeitsorganisation; Raum z. Z. für ca. 60 Strafgefangene — 40 in der Männerabtheilung und 20 in der Frauenabtheilung — in Gemeinschaftssälen und einige Einzelzellen für jede Abtheilung.

II. Arbeitshaus — gemeinschaftliche Correctionsanstalt für das Grossherzogthum Sachsen, die Herzogthümer Coburg und Gotha und das Fürstenthum Reuss j. L.; Raum z. Z. für ca. 100 Corrigenden, 72 in der Männer-, 28 in der Frauenabtheilung — in Gemeinschaftssälen für jede Abtheilung und 7 Einzelzellen.

Die Räumlichkeiten in der Anstalt und auf den Arbeitsplätzen derselben für Gerichtsgefangene und Corrigenden sind vollständig von einander getrennt; bei der Theilnahme am Gottesdienste sind Corrigenden und Gerichtsgefangene in besonderen Abtheilungen und auch nach den Geschlechtern von einander isolirt.

Das Beamtenpersonal ist gemeinschaftlich:

Director: Premierlieutenant Hartleben, seit 1860.

Cassirer: Bezirksdirectionskassirer Rehe, seit 1865.

Hausgeistlicher: Diakonus Dr. Gilbert, seit 1860, u. bezüglich für katholische Detinirte: Weismüller, Pfarrer, seit 1871.

Hausarzt: Dr. med. Taschner, Oberarzt, provisor., seit 1872.

1 Organist und Vorsänger. 1 Wachtmeister, (Oberaufseher), z. Z. 6 Aufseher. 1 Aufseherin. 1 Köchin. 1 Werkführ. u. 1 Wärterin, Hilfsaufseherin.

Oberbehörde: Grossherzogliches Staatsministerium, Departement des Innern, welches den Bezirksdirector Coudray zu Eisenach seit 1865 mit der speciellen Beaufsichtigung der Anstalten (früher Landesgefängniss und Correctionsanstalt) beauftragt hat.

Hassenberg.

Das Landesgefängniss des Grossherzogthums (früher in Eisenach) ist im vorigen Jahre in das Landesgefängniss Hassenberg im Herzogthum Coburg verlegt, dessen Mitbenutzung dem Ersteren zufolge Staatsvertrages zugesichert ist.

In demselben werden die Dauer von 3 Monaten übersteigende Gefängnissstrafen, mit Ausschluss der gegen jugendliche Verbrecher erkannten, verbüsst.

Zeitz.

In Folge Vertrags mit dem Landarmendirector der Provinz Sachsen dient die Corrections-, Erziehungs- u. Lehr-Anstalt zu Zeitz zur Aufnahme der auf Grund des §. 56 des Strafgesetzbuchs in einer Erziehungs- und Besserungs-Anstalt verwiesenen jugendlichen Personen, sowie zur Vollstreckung der auf §. 57 des Strafgesetzbuches zu Gefängniss- oder Festungshaft-Strafen verurtheilten jugendlichen Verbrecher.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt.

a. Zuchthaus. Benützt für Männer die K. Preuss. Strafanstalt in Halle und für Weiber die K. Preuss. Strafanstalt in Delitzsch bei Halle.

b. Landesgefängniss. (Arbeitshaus) Straf- und Besserungsanstalt für Personen beiderlei Geschlechts. Socialsystem. 6 Gemeinschaftszellen. Raum für 60 Gefangene.

Director: Röhler, K. Preuss. Hauptmann a. D., s. 1850.

Anstaltsgeistlicher: Dr. Leo, Diakonus, seit 1869.

Anstaltsarzt: Dr. Hartung, Sanitätsrath, seit 1872.

Anstaltschirurg: Wehrmann, Wundarzt I. Cl., seit 1869.

Cassenführer: Dressler, Rendant, seit 1855.

Büreaugehilfe: Derselbe, seit 1869.

1 Oberaufseher. 3 Aufseher. 1 Oberaufseherin. 1 Aufseherin. 1 Köchin. 1 Kutscher. 1 Diener.

Oberbehörde: Das Fürstliche Staatsministerium.

Königreich Württemberg.

Gotteszell.

Zuchthaus für männliche u. weibliche Gefangene. Raum für 300 Köpfe. Gemeinschaftshaft.

Vorstand: Wullen, Oberjustizrath, seit 1. April 1858, (vorher in Stuttgart, seit 1851).

Evangel. Hausgeistlicher, zugleich Lehrer: Kiefer, Pfarrer, seit 1865.

Kath. Hausgeistlicher: Pfitzer, Caplan in Gmünd, seit 1860.

Organist u. Gesanglehrer, evang.: Seeger, s. 1867.

„ „ „ kathol.: Durst, s. 1870.

Hausarzt: Dr. Kieser, Oberamtsarzt in Gmünd, s. 1871.

Hausmeister: Hofmann seit 1857.

Unterarzt: Göhner seit 1853.

Buchhalter: Retter seit 1854.

1 Oberaufseher. 16 Aufseher. 6 Aufseherinnen. 2 Küchengehilfen.

Stuttgart.

Zuchthaus für Männer in 48 Einzel- und 16 Doppelzellen, in gemeinschaftlichen Sälen, Raum für 100 Gefangene.

Vorstand: Weegmann, Justizrath, seit 1858.

Evang. Hausgeistlicher: Köstlin, Pfarrer am Katharinenhospital in Stuttgart, seit 1864.

Kath. Hausgeistlicher: Hauschel, 2. Caplan an der Stadtkirche zu Stuttgart, seit 1873.

Hausarzt: Dr. Arnet, prakt. Arzt in Stuttgart, seit 1862.

Lehrer: Hötzer, Lehrer, an der Volksschule für Mädchen in Stuttgart, seit 1868.

Lehrer für das Zeichnen: Scheu, Architekt, s. 1866.

Hilfslehrer: Kettlitz, seit 1868.

Hausmeister: Palmer, seit 1854.

1 Oberaufseher. 15 Aufseher.

Ludwigsburg.

Zuchthaus für Männer, Raum für 600—700 Gefangene. Gemeinschaftshaft.

Vorstand: Bechstein, Oberjustiz-Rath, seit 1855, (vorher in Halle, seit 1851).

Fabrikinspector: Kieser, seit 1858.

Evang. Hausgeistlicher: Brotsch, seit 1865, (früher in Markgröningen, seit 1859).

Kath. Hausgeistlicher: Dr. Riess, Stadt- und Garnisons-Pfarrer in Ludwigsburg, seit 1864.

Hausarzt: Dr. Werner, prakt. Arzt in Ludwigsburg, seit 1838.

Buchhalter: für die Verwaltung Ungeheuer.

" " " Gewerbe Widmaier, seit 1854.

Hausmeister: Hidemann, seit 1872.

Unterarzt: Merz, seit 1852.

Hauslehrer: Weidner, seit 1850.

Kath. Gesanglehrer: Huber, seit 1870.

3 Oberaufseher. 35 Aufseher. 2 Küchegehilfen und 1 Knecht.

Heilbronn.

Weiberstrafanstalt. (Zuchthaus und Landesgefängniss in abgesonderten Theilen der Gebäude) 7 Einzelzellen und in gemeinschaftlichen Sälen, Raum für 200 Gefangene.

Vorstand: (interimistisch), Nick, Justiz-Rath, Vorstand des Landesgefängnisses zu Rottenburg, s. 1859.

Evang. Hausgeistlicher: Laupmann, Stadtpfarrer in Heilbronn, seit 1871.

Kath. Hausgeistlicher: Zimmerle, Stadtpfarrer ebenda, seit 1870.

Hausarzt: Dr. Schliz, seit 1860.

Hauswundarzt: Kieferle, Chirurg II. Kl., s. 1860.

Lehrer: Zundel, Lehrer an der Stadtschule, s. 1872.

1 Oberaufseher. 2 Aufseher. 1 erste Aufseherin. 11 Aufseherinnen.

Hall.

a. Landesgefängniss für Männer in Gemeinschaftssälen. Raum für ca. 250 Gefangene.

Vorstand: Jeitter, Justiz-Rath, seit 1860.

Evang. Geistlicher: Strebel, Pfarrer, seit 1869.

Kath. Geistlicher: Maier, Caplan, seit 1866.

Hausarzt: Dr. Dicenta, seit 1843.

Evang. Lehrer: Hoffmann, seit 1848.

Kath. Lehrer: Seeburger, seit 1872.

1 Oberaufseher. 14 Aufseher.

b. Strafanstalt für jugendliche Verbrecher.
Beamte wie ad a.
1 Oberaufseher. 5 Aufseher. 1 Aufseherin.

Rottenburg am Neckar.

Landesgefängniss (für nicht entehrte männliche Gefangene).

Vorstand: Nick, (siehe Heilbronn).

Vorstand: interimistisch: Pfeilsticker, Oberamts-Richter in Rottenburg.

Evang. Hausgeistlicher: Bauer, Stadtpfarrer in Rottenburg.

Kath. Hausgeistlicher: Haas, Pfarr-Rector in Rottenburg, seit 1867.

Hausarzt: Dr. Reifsteck, seit 1868.

Hauswundarzt: Kiferle, pract. Arzt und Oberamtswundarzt, seit 1853.

Hauslehrer: Rau, evang. Stadtlehrer.
" Widmann, kath. Stadtlehrer.

1 Oberaufseher. 9 Aufseher.

Hohenasberg.

Festungsstrafanstalt.
Zur Vollziehung der Festungshaft des deutschen Strafgesetzbuchs, sowie der nach früherem Recht noch erkannten Festungsstrafen.

Vorstand: Vetter, Hauptmann a. D.
1 Aufseher.

Ferner:

Die Militärstrafanstalt Ulm.
Die Festung Hohenasberg ist auch zur Erstehung von Festungsarrest für Militärpersonen bestimmt.

Heilbronn.

Zellengefängniss, Zuchthaus u. Gefängniss, beides für Männer, von 18 bis 30 Lebensjahren. 234 Zellen. 50 Zellen für Absonderung bei Nacht.

Vorsteher: Köstlin, Director, neuernannt.
Inspector: Jäcklè.

Buchhalter: **B e r t s c h.**

Hausarzt: Dr. F r i c k e r.

Kath. Hausgeistlicher: Stadtpfarrer Z i m m e r l e.

Evang. Hausgeistlicher, Hauslehrer, 1 Verwaltungsgehilfe, 1 Oberaufseher, 20 Aufseher (dieselben sind noch nicht ernannt).

Die Eröffnung des baulich noch unvollendeten Gefängnisses findet erst im Laufe des Monats Mai 1873 statt.

Oberbehörde sämmtlicher k. württembergischen Strafanstalten ist das k. Strafanstalten-Kollegium beziehungsweise das k. Justizministerium in Stuttgart.

Kaiserthum Oesterreich.

Die oberste Leitungsbehörde des Gefängnisswesens in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland, Dalmatien, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Bukowina) ist das k. k. Justizministerium in Wien, welchem mit der kaiserlichen Entschliessung vom 16. Okt. 1865 die früher von dem Ministerium des Innern geübte Leitung und Verwaltung der sämmtlichen Strafanstalten mit der Ermächtigung übertragen worden ist, einen Beamten des Justizministeriums als Stellvertreter des Ministers mit der Generalinspektion über sämmtliche Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse zu betrauen.

Die Stelle des General-Inspektors des Gefängnisswesens ist seit Juli 1867 unbesetzt.

Die Oberleitung und Oberaufsicht über die Strafanstalten wird von den Oberstaatsanwälten am Sitze der Oberlandesgerichte, in deren Sprengel die Strafanstalten gelegen sind, die Lokal-Aufsicht über die letzteren von den Staatsanwälten oder Bezirksrichtern, die am Standorte derselben oder in deren Nähe ihren Sitz haben, in der Eigenschaft von Hauskommissären ausgeübt; Oesterreich besitzt gegenwärtig folgende Strafanstalten.

I. Für Männer.

1. Stein an der Donau. (Oesterreich unter der Enns) für Kerkersträflinge aus Oesterreich unter der Enns mit einer Strafzeit von mehr als Einem Jahre bis zu 10 Jahren. Fassungsraum für 800 Köpfe in Gemeinschaftshaft. Das damit in Verbindung gesetzte Zellengefängniss für 348 Gefangene wird erst im Laufe des nächsten Frühjahres in Benützung genommen werden.

Oberleitung: Dr. Eduard Ritter von Liszt, k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt in Wien.

Hauskommissär: Adolf Hübner, k. k. Staatsanwalt in Krems.

Director: Franz Müller.

Adjunkt: Georg Gruber.

Katholische Seelsorger: Josef Kinzl und Karl Edelbauer.

Hausarzt: Dr. Heinrich Wichmann.

Hauslehrer: Franz Harrer.

Officiale: Mathäus Besauer und Karl Fritz.

Gefangenwach-Inspector: Ludwig Wifert.

5 Gefangen-Oberaufseher. 54 Gefangenaufseher. 1 Maschinenwärter.

2. Garsten. (Oesterreich ob der Enns) für Kerkersträflinge aus Oesterreich, Salzburg, Deutsch-Tirol und Vorarlberg mit einer Strafzeit von mehr als Einem Jahre bis zu 10 Jahren.

Fassungsraum für 840 Köpfe in Gemeinschaftshaft.

Oberleitung: der genannte Oberstaatsanwalt in Wien.

Hauskommissär: Karl Dierkes, k. k. Staatsanwalt in Steyr.

Director: Martin Kritscha.

Adjunkt: Karl Herold von Stoda.

Katholischer Seelsorger: Michael Weiss.

Hausarzt: Dr. Ludwig von König.

Hauslehrer: Josef Gillhofer.

Official: Norbert Pollet, die zweite Stelle unbesetzt.

Gefangenwach-Inspector: Ignaz Schuster.

7 Gefangenoberaufseher. 67 Gefangenaufseher.

3. Suben. (Oestereich ob der Enns) für alle Kerkersträflinge aus Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Deutsch-Tirol, Vorarlberg, Steiermark, Kärnten und Krain, welche:

a. wegen politischer Verbrechen verurtheilt sind,

b. dem geistlichen Stande angehören und wegen Verbrechen überhaupt verurtheilt worden sind,

c. welche das 20. Lebensjahr gar nicht oder nur wenig überschritten, nicht schon früher eine Kerkerstrafe wegen Verbrechen erlitten haben, der deutschen Nationalität angehören und besserungsfähig sind, mit einer Strafzeit von mehr als 6 Monaten, und

d. welche den gebildeten Ständen angehören, und nicht wegen eines diffamirenden Verbrechens verurtheilt sind, mit einer Strafzeit von mehr als 6 Monaten.

Fassungsraum 380 Köpfe in Gemeinschaftshaft.

Oberleitung: der genannte Oberstaatsanwalt in Wien.

Hauskommissär: Mathias Koch, k. k. Staatsanwalt in Ried.

Verwalter: Ferdinand Lutzer.

Adjunkt: Ferdinand Mekiska.

Katholischer Seelsorger: Iwo Woerle.

Hausarzt: Dr. Ignaz Zezulak.

Hauslehrer: Karl Gattermann.

Gefangenwach-Inspektor: Martin Lutz.

3 Gefangen-Oberaufseher. 29 Gefangenaufseher.

4. Graz (Karlau) (Steiermark) für alle Kerkersträflinge aus Steiermark und Kärnthen mit einer Strafzeit von mehr als Einem Jahre. Fassungsraum für 450 Köpfe in Gemeinschafts- und 252 Köpfe in Einzelhaft.

Oberleitung: k. k. Oberstaatsanwalt in Graz, Dr. Hermann Mulley.

Hauskommissär: Julius Mitterbacher, k. k. Staatsanwalt in Graz.

Director: Eduard Miglitz.

Verwalter: Ferdinand Wilcher.

Kontrolor: Ludwig Hochstätter.

Adjunkt: Anton Viditz.

Katholische Seelsorger: Josef Ferenc und Ludwig Seyfried.

Hausarzt: Dr. Kajetan Ritter von Plappart.

Hauslehrer: Johann Stipper und Johann Gorsic.

Gefangenwach-Inspector: Franz Gande.

12 Gefangen-Oberaufseher. 46 Gefangenaufseher.

5. Laibach (Krain) für alle Kerkersträflinge aus Krain mit einer Strafzeit von mehr als Einem Jahre. Fassungsraum für 350 Köpfe in Gemeinschaftshaft.

Oberleitung: der genannte k. k. Oberstaatsanwalt in Graz.

Hauskommissär: Josef Persché, k. k. Staatsanwalt in Laibach.

Verwalter: Ljubimir Dragic.

Adjunkt: Johann Nep. Kummer.

Katholischer Seelsorger: Leopold Klinar.

Hausarzt: Dr. Adolf Eisl.

Hauslehrer: Felix Stegmar.

Gefangenwach-Inspector: Mathäus Smolle.

3 Gefangen-Oberaufseher. 23 Gefangenaufseher.

6. Capo d' Istria (Istrien) für alle Kerkersträflinge aus dem Stadtgebiete von Triest, Istrien und Dalmatien mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahre. Fassungsraum für 850 Köpfe in Gemeinschaftshaft.

Oberleitung: Dr. Eduard Ferrari, k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt in Triest.

Hauskommissär: Paul Sbisa, k. k. Staatsanwalt in Triest.

Director: Rudolf Mahoritsch.

Adjunkt: Alois Valentincig.

Kath. Seelsorger: Georg Zubranich und Eduard Saunig.

Hausarzt: Dr. Zacharias Leon.

Wundarzt: Andreas Vogel.

Official: Josef Pasquali.

Gefangenwach-Inspector: Stefan Gracheg.

9 Gefangen-Oberaufseher. 86 Gefangenaufseher.

7. Gradisca (Görz) für alle Kerkersträflinge aus Görz und Welsch-Tirol mit einer Strafzeit von mehr als Einem Jahre. Fassungsraum für 340 Köpfe in Gemeinschaftshaft.

Oberleitung: Der genannte k. k. Oberstaatsanwalt in Triest.

Hauskommissär: Ant. Comelli von Stuckenfeld, k. k. Bezirksrichter in Gradisca.

Verwalter: Georg Kroupal.

Adjunkt: Friedrich Patek.

Kath. Seelsorger: Josef Kodermatz und Jakob Bizjak.

Hausarzt: Dr. Raimund Cornet.

Gefangenwach-Inspector: Josef Prohaska.

4 Gefangen-Oberaufseher. 34 Gefangenaufseher.

8. Prag (Böhmen) für alle Kerkersträflinge aus Böhmen mit einer Strafzeit von mehr als Einem Jahre bis zu 10 Jahren.

Fassungsraum für 1200 Köpfe in Gemeinschaftshaft.

Oberleitung: Prokop Ritter von Jarosch, k. k. Hofrath und Oberstaatsanwalt in Prag.

Hauskommissär: Johann Rapp, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Staatsanwalt in Prag.

Director: Eduard Fischer.

Kontrolor: Adalbert Skaumal.

Adjunkt: Simon Zuna.

Kath. Seelsorger: Franz Xav. Nowotny, Adalbert Wanek und Karl Buriau.

Hausarzt: Dr. Rudolf Plumert.

Hilfsarzt: Dr. Josef Slavik.

Hauslehrer: Wenzel Schwejnoha und Ottmar Studnička.

Officiale: Heinrich Hacker, Balthasar Baresch und Johann Wolletz.

Gefangenwach-Inspector: Theodor Skala.

6 Gefangen-Oberaufseher. 58 Gefangenaufseher.

9. Karthaus, ob Waldiz (Böhmen) für alle Kerkersträflinge aus Böhmen, Mähren, Schlesien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Deutsch-Tirol und Vorarlberg mit einer Strafzeit von mehr als 10 Jahren. Fassungsraum für 756 Köpfe in Gemeinschaftshaft. Das damit in Verbindung gesetzte Zellengefängniss für 63 Gefangene wird demnächst in Benützung genommen werden.

Oberleitung: der genannte Oberstaatsanwalt in Prag.
Hauskommissär: Eduard Miricka, k. k. Staatsanwalt in Iicin.
Director: Anton Bräuer.
Adjunkt: Eduard Potuczek.
Katholische Seelsorger: Josef Hofmann und Johann Kaska.
Hausarzt: Dr. Gustav Kukula.
Hauslehrer: Wenzel Cadek.
Officiale: Benno Ritter von Steinhausen und Wenzel Kabat.
Gefangenwach-Inspector: Johann Reisser.
6 Gefangen-Oberaufseher. 53 Gefangenaufseher.

10. Mürau (Mähren) für alle Kerkersträflinge aus Mähren und Schlesien, mit einer Strafzeit von mehr als Einem Jahre bis zu 10 Jahren. Fassungsraum für 990 Köpfe in Gemeinschaftshaft.
Oberleitung: Dr. Theodor Frey, k. k. Oberstaatsanwalt in Brünn.
Hauskommissär: Johann Fischer, k. k. Landesgerichtsrath und Bezirksrichter in Müglitz.
Director: Ferdinand Kuchar.
Adjunkt: Karl Czermak.
Katholischer Seelsorger: Franz Seidl, die zweite Stelle unbesetzt.
Hausarzt: Dr. Franz Fuka.
Hauslehrer: Josef Mrha.
Officiale: Josef Sitta und Johann Hatlanek.
Gefangenwach-Inspector: Johann Tessarik.
10 Gefangen-Oberaufseher. 88 Gefangenaufseher.

11. Lemberg (Ost-Galizien) für alle Kerkersträflinge aus Ost-Galizien, und der Bukowina mit einer Strafzeit von mehr als einem Jahre. Fassungsraum für 1200 Köpfe in Gemeinschaftshaft.
Oberleitung: Vincenz Danek, k. k. Oberstaatsanwalt in Lemberg.
Hauskommissär: Dr. Johann Reiner, k. k. Staatsanwalt in Lemberg.

Director: Eduard Holdasiewicz.
Kontrolor: Peter Macukiewicz.
Adjunkt: Josef Scheller.
Römisch kath. Seelsorger: Josef Bakiowski.
Griechisch kath. Seelsorger: Josef Ukrainski.
Griechisch orient. Seelsorger: Dian. Mitrofanowicz.
Israelit. Seelsorger: Marcus Schepp.
Hausarzt: Dr. Ladislaus Jasinski.
Hilfsarzt: Andreas Tangl.
Hauslehrer: Anton Schwabl und Alois Skoczek.
Officiale: Alois Dutkiewicz, Karl Paraskovich und Nicodem. Salvicki.
Gefangenwach-Inspector: Ludwig Hild.
7 Gefangen-Oberaufseher, 63 Gefangenaufseher.

12. Wisnicz (West-Galizien) für alle Kerkersträflinge aus Westgalizien und Krakau, mit einer Strafzeit von mehr als Einem Jahre.
Fassungsraum für 400 Köpfe in Gemeinschaftshaft.
Oberleitung: Anton Nalepa, k. k. Oberstaatsanwalt in Krakau.
Hauskommissär: Paul Mosser, k. k. Bezirksrichter in Wisnicz.
Director: Thomas Offinowski.
Adjunkt: Adolf Stark.
Kath. Seelsorger: Ludwig Jemisto.
Hausarzt: Dr. Adalbert Mosser.
Hauslehrer: Paul Swiba.
Official: Adolf Čamra.
Gefangenwach-Inspector: Josef Kalaus.
4 Gefangen-Oberaufseher, 36 Gefangenaufseher.

II. Für Weiber.

1. Neudorf (Oesterreich unter der Enns) für Kerkersträflinge aus Oesterreich unter und ob der Enns, dann Salzburg, mit einer Strafzeit von mehr als Einem Jahre.
Fassungsraum für 400 Köpfe in Gemeinschaftshaft.
Oberleitung: Der genannte k. k. Oberstaatsanwalt in Wien.

Hauskommissär: Der k. k. Staatsanwalt in Wien, Eduard Graf Lamezan-Salins.

Die Verwaltung ist der Ordensgemeinde der Frauen vom guten Hirten übertragen.

Ordens-Oberin: Maria Ferrenholz.

Inspector: Johann Arnhold.

Hausarzt: Dr. Anton Bauer.

Kath. Seelsorger: Die Spiritualen d. Ordensgemeinde.

2. Lankowitz (Steiermark) für alle Kerkersträflinge aus Steiermark, Kärnthen, Krain, Küstenland und Dalmatien mit einer Strafdauer von mehr als Einem Jahre. Fassungsraum für 200 Köpfe in Gemeinschaftshaft.

Oberleitung: Der genannte k. k. Oberstaatsanwalt in Graz.

Hauskommissär: Julius Mitterbacher, k. k. Staatsanwalt in Graz.

Die Verwaltung ist der Ordensgemeinde der Töchter der christlichen Liebe vom hlg. Vincenz v. Paula übertragen.

Ordens-Oberin: Gabriele von Lazzarini.

Inspector: Anton Heidlmann.

Hausarzt: Dr. Jakob Oberhammer.

Kath. Seelsorger: Die Spiritualen der Ordensgemeinde.

3. Schwatz (Tirol) für alle Kerkersträflinge aus Tirol mit einer Strafdauer von mehr als Einem Jahre. Fassungsraum für 150 Köpfe in Gemeinschaftshaft.

Oberleitung: Dr. Vincenz Ritter v. Haslmayer, k. k. Oberstaatsanwalt in Innsbruck.

Hauskommissär: Franz Ofner, k. k. Bezirksrichter in Schwaz.

Die Verwaltung wird von der Ordensgemeinde der barmherzigen Schwestern besorgt.

Ordens-Oberin: Josefa Larcher.

Kath. Seelsorger: Die Spiritualen der Ordensgemeinde.

4. Repy (Böhmen) für alle Kerkersträflinge aus Böhmen mit einer Strafzeit von mehr als Einem Jahre. Fassungsraum für 380 Köpfe in Gemeinschaftshaft.

Oberleitung: Der genannte k. k. Oberstaatsanwalt in Prag.

Hauskommissär: Johann Rapp, k. k. Oberlandesgerichtsrath und Staatsanwalt in Prag.

Die Verwaltung besorgt die Ordensgemeinde der barmherzigen Schwestern vom heiligen Carl Baromäus.

Ordens-Oberin: Charitas Gräfin Coudenhoven.
Inspector: Karl Mascheck.
Hausarzt: Dr. Vincenz Kaplan.
Kath. Seelsorger: Ferdinand Lischka.

5. Wallachisch Meseritsch (Mähren) für alle Kerkersträflinge aus Mähren und Schlesien mit einer Strafzeit von mehr als Einem Jahre, Fassungsraum für 400 Köpfe in Gemeinschaftshaft.

Oberleitung: Der genannte k. k. Oberstaatsanwalt in Brünn.

Hauskommissär: Joh. Chaluppa, k. k. Bezirksrichter in Wallachisch Meseritsch.

Die Verwaltung ist der Ordensgemeinde der Töchter der christlichen Liebe vom heilig. Vincenz v. Paula übertragen.

Ordens-Oberin: Therese Steinmassl.
Inspector: Theodor Swozil.
Hausarzt: Dr. Johann Läufer.
Kath. Seelsorger: Johann Sedlacek.

6. Lemberg (Ost-Galizien) für alle Kerkersträflinge aus Ost- und Westgalizien, Krakau und der Bukowina mit einer Strafzeit von mehr als Einem Jahre. Fassungsraum für 400 Köpfe in Gemeinschaftshaft.

Oberleitung: Der genannte k. k. Oberstaatsanwalt in Lemberg.

Hauskommissär: Dr. Johann Reiner, k. k. Staatsanwalt in Lemberg.

Die Verwaltung wird von der Ordensgemeinde der barmherzigen Schwestern der christlichen Liebe besorgt.

Ordens-Oberin: Marie Dalbot.
Inspector: Theofil Sawczynski, k. k. Staatsanwalts-Stellvertreter in Lemberg.
Hausarzt: Dr. Ladislaus Jasinsky.
Kath. Seelsorger: Der Spiritual der Ordensgemeinde.

Nachträge.

Zu S. 1. Herzogthum Anhalt, Zuchthaus Zerbst und Straf- und Besserungs-Anstalt Plötzkau.

1. Das Zuchthaus Zerbst enthält 8 Schlafzellen und hat in Gemeinschaftssälen Raum für 90 männliche und 25 weibliche Gefangene und
2. Die Straf- und Besserungs-Anstalt Plötzkau enthält 28 Schlafzellen und hat in Gemeinschaftssälen Raum für 125 männliche und 35 weibliche Gefangene.

Die neue Strafanstalt in Coswig wird 56 Einzelzellen und Lagerraum für 250 Sträflinge enthalten.

Zu S. 17. St. Georgen. Polizeiliches Arbeitshaus für sämmtliche weibliche Gefangene aus dem ganzen Königreich, mit Ausnahme der Pfalz.

Beamte die des Zuchthauses St. Georgen; ausserdem 2 Thorwarte, 1 Oberaufseherin, 7 Aufseherinnen.

Zu S. 20. Elsass-Lothringen.

Unter-Elsass. 1. Die Strafanstalt Hagenau, hat Raum für 350 Weiber in 4 Arbeitsräumen, 3 Schlafräumen, 43 Isolirzellen nebst 1 Lazareth, bestehend in 3 Räumen.

2. Das Bezirksgefängniss zu Strassburg hat Raum für a. 162 Männer in 7 Arbeitsräumen, 6 Schlafräumen und 2 Isolirzellen. b. 102 Weiber, in 4 Arbeitsräumen, 5 Schlafräumen und 2 Isolirzellen.
3. Das Untersuchungs-Gefängniss zu Strassburg hat Raum für a. 91 Männer in 6 Arbeitsräumen, 4 Schlafräumen und 3 Isolirzellen. b. 30 Weiber, in 1 Arbeitsraum, 2 Schlafräumen und 1 Isolirzelle.

Zu S. 21. 4. Das Bezirks-Gefängniss zu Zabern hat Raum für a. 45 Männer, in 4 Arbeitsräumen, 5 Schlafräumen und 4 Isolirzellen. b. 30 Weiber, in 2 Arbeitsräumen, 3 Schlafräumen und 5 Isolirzellen.

Zu S. 21. Ober-Elsass. Die Straf-Anstalt Ensisheim hat Lagerraum für 1000 Köpfe in 13 Arbeits- u. 17 Schlafsälen nebst 14 Isolirzellen.

Das Bezirksgefängniss Colmar hat Lagerraum für 235 Köpfe in 10 Arbeits- und 13 Schlafsälen, nebst 10 Isolirzellen.

Das Bezirksgefängniss Mülhausen hat Lagerraum für 280 Köpfe in 9 Arbeits- nnd 12 Schlafsälen, nebst 8 Isolirzellen.

Zu S. 22. Lothringen.

A. Das Correctionshaus in Metz hat Raum für: a. 120 Männer, in 5 Aufenthalts-, resp. Arbeits- und 6 Schlafräumen, 1 Lazareth, bestehend aus 4 Zimmern, Isolirräume fehlen gänzlich. b. 60 Weiber, in 3 Arbeits- und 3 Schlafräumen, 1 Lazarethzimmer und 2 Isolirräume.

B. Das Arresthaus zu Metz hat Raum für 80 Männer, in 9 Arbeits- resp. Aufenthalts- und 15 Schlafräumen, Isolirräume fehlen gänzlich.

C. Das Arresthaus zu Saargemünd hat Raum für a. 40 Männer, in 3 Arbeits- und 3 Schlafräumen und 4 nicht heizbare Zellen. b. 20 Weiber, in 3 Arbeits- und 2 Schlafräumen.

Zu S. 76. Königr. Württemberg.

Die Weiberstrafanstalt Heilbronn ist aufgelöst, die Insassen, sowie die weiblichen jugendlichen Gefangenen von Hall kamen nach Gotteszell, wohin künftig alle weiblichen Gefangenen eingeliefert werden.

Berichtigungen.

S. 47 Hamm lies Hesselmann statt Heffelmann.
S. 75 Ludwigsburg l. Bertsch statt Brotsch.

Alphabetisches Inhalts-Verzeichniss.

A.

T.

U.

V.

W.

Z.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

Direktor des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Königl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Königl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Achter Band, 4. Heft,

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

Druck von J. Grossmann in Bruchsal.

1873.

Zur Reform

des

Seelsorgedienstes in den bayrischen Strafanstalten.

Das Postulat, dass beim Vollzug von Freiheitsstrafen der Schwerpunkt auf dem Besserungszweck liege, tritt immer mehr aus dem Bereich der Theorie und der frommen Wünsche, um zu seiner Verwirklichung und praktischen Anwendung zu kommen. Diess verbürgt nunmehr auch die Gesetzgebung des deutschen Reichs in §. 23—26 des Strafgesetzbuches durch die Anordnung der sogen. vorläufigen Entlassung der Strafgefangenen. Denn diese vorläufige Entlassung ist nichts anderes als eine gelinde Fortsetzung des Strafvollzugs, welche ausschliesslich von dem Gesichtspunkt der zu befestigenden Besserung regiert wird. Indem nun somit die Betonung des Besserungszweckes codificirt wurde, erhielten die seit Jahren durch Vereine und Schriften vertretenen humanitären Ideen eine neue vollgewichtige Versicherung, weiterhin mehr und mehr verkörpert zu werden. War schon längst in allen civilisirten Staaten die pädagogische Seite (= Besserungszweck) des Strafvollzugs durch Verordnungen und Einrichtungen als ein wesentliches Moment gepflegt, so findet diess nur eine natürliche und consequente Entwicklung darin, dass genannte Seite mehr in den Vordergrund gestellt wird.

So gilt es also, auf die pädagogische Wirksamkeit in den Strafanstalten eine prononcirtere Aufmerksamkeit und Mühewaltung zu verwenden. Nach der Natur der pädagogischen Arbeit überhaupt aber und ganz besonders der an der Verbrecherwelt kann nur durch **persönliches** Einwirken ein Erfolg angestrebt werden. Dieses persönliche Einwirken,

durch bestimmte und genaue Verordnung geregelt, muss durchweg das grosse Grundprincip der inneren Besserung zum allein dominirenden Führer haben. Es kommt hier freilich die Thätigkeit der meisten niedern und höheren Bediensteten in Betracht, weil sie vielfach persönlich mit den Büssern zu verkehren haben: Aufseher, Hausmeister, Lehrer, Arzt, Geistlicher, Director. Zur Verfolgung des erzieherischen Zweckes ist jedoch neben dem Director recht eigentlich der Hausgeistliche aufgestellt, speciell unterstützt durch die Thätigkeit des Lehrers. Wenn daher angesichts des in der Gegenwart theoretisch so geförderten Zieles der Besserung der Strafgefangenen die gesammte Gefängnissverwaltung mancher Rectificirung bedarf, so besonders der Dienst des Hausgeistlichen, weil dieser der einzige Bedienstete ist, welcher die Betreibung des erzieherischen oder Besserungszweckes zum ausschliesslichen Beruf hat. Ohne principgemässe ernstliche Hebung und Verwendung der geistlichen Arbeitskraft werden alle andern Bemühungen um die innere Hebung der Verbrecherwelt nur äusserliche Resultate erzielen. Denn wenn auch sonst im Gebiet der Erziehung mit allgemeiner Moral und Moralgesetz schöne Früchte erzielt werden können, so doch nimmer im Strafhaus, wo allein die Kraft des positiven religiösen Elementes in den Herzen ein obsiegendes Gegengewicht gegen die knechtende Uebermacht der Sünde zu Stande bringen kann. Diess steht denen fest, welche tiefere psychologische Einsicht in die Delinquentennatur und die darin übermächtige Gewalt der Sünde haben; es müsste denn sein, dass man überhaupt alle pädagogische Wirksamkeit in den Strafanstalten im Ganzen für unnütz erkläre, ein Urtheil, welches zwar geeignet ist, die eigne innere Indifferenz zu verdecken, aber nicht würdig, in Sachen des Gefängnisswesens Gehör zu finden.

Es ist nun lediglich eine Erfüllung dienstlicher und sittlicher Pflicht, wenn von sachverständiger, eo ipso berufener Seite die concreten Verhältnisse des Seelsorgedienstes in den bayrisehen Strafanstalten einer Darstellung unterzogen werden, welche Bedürfniss und Art der Reform dieses Dienstes deutlich aufzeigt. Hiefür erscheint es zweckentsprechend:

I. die Aufgabe des Hausgeistlichendienstes,
II. die Mittel zu ihrer Lösung,
III. die Qualität der dienstlichen Persönlichkeit,
IV. den wirklichen verordnungsmässigen Stand des Dienstes,
V. die daraus sich ergebenden Postulate
A. für den Dienst selbst,
B. für die dienstliche Stellung der Hausgeistlichen

darzulegen.

Dabei bedarf es wohl kaum der Bemerkung, dass im Folgenden nur das behandelt sein will, was durch bestimmte Erfahrungen als einer erneuten Diskussion bedürftig sich gezeigt hat, dagegen das für die Sachkundigen von selbst Klare und das hierzulande bereits wirklich Anerkannte nicht näher oder gar nicht angeführt ist. Ein freier vorurtheilsfreier Standpunkt ist aber unbedingt zur Würdigung dieser Darstellung erfordert.

Da der Strafvollzug in Bayern gemeinhin vermittelst Gemeinschaftshaft geschieht, sind die Verhältnisse des Zellengefängnisses Nürnberg in die vorliegende Darstellung nicht einbezogen. Ausserdem ist noch im voraus zu bemerken, dass die folgenden Auseinandersetzungen sich auf Männer- und Weiberanstalten beziehen, vorwiegend jedoch auf erstere um der bedeutend grösseren Zahl der männlichen Gefangenen willen und weil die Wirksamkeit in Weiberanstalten als eine unter allen Umständen weit erfolglosere von selbst in die zweite Linie tritt.

I.

Die Aufgabe des geistlichen Strafanstaltsdienstes wird hinreichend deutlich werden aus dem Material, an welchem zu arbeiten und aus dem Erfolg, der zu erstreben ist.

1. Das Material, d. h. die Strafgefangenen, im Allgemeinen zu schildern, wäre natürlich hier mehr als unnütz. Wohl aber sind etliche Eigenschaften desselben zu bezeichnen, welche hier belangreiche Bedeutung haben, indem sie nachdrücklich die oberflächliche Anschauung bestreiten, welche die Gefangenen fast ausnahmslos für unverbesserlich erklärt.

Dieser Anschauung ist der Schein vielfacher thatsäch-

licher Begründung nur so lange beschieden, so lange der Dienst an den Gefangenen nicht so ernstlich und consequent auf Besserung angelegt ist, als es für gute Erfolge nothwendig ist.

Die Unverbesserlichkeit der Mehrzahl der Gefangenen wird keineswegs durch deren Erziehung in der Jugendzeit und durch ihr Vorleben, sie wird weder durch einen inneren Zustand absoluter Immoralität noch durch die Verhältnisse und Umgebung bei ihrem Wiedereintritt in die Gesellschaft so glaubwürdig festgesetzt, als man es häufig rasch fertig behaupten hört. Dagegen ist allerdings die Behandlung der moralischen Patienten im Strafhaus in vielen Fällen an dem Nichtbesserwerden mitschuld, insofern der Gefängnissapparat für Besserung der Gefangenen zu äusserlich und formell angesetzt wird, wie sich später zeigen wird. Hier auf dem schwierigsten Terrain des pädagog. Wirkens ist es am einleuchtendsten, dass der Buchstabe todt lässt, nur der Geist, der individualisirende religiössittliche Geist allein kann hier lebendig machen. Lebendig gemacht kann aber viel mehr werden, als die Mehrzahl der Urtheilenden annimmt.

Die überwiegende Mehrzahl der Strafgefangenen ist nicht hoffnungslos, weil nicht boshaft ihrem Wesen nach, d. h. weil nicht die Substanz ihres Sinnes in Bosheit verwandelt ist, sondern sie sind nur mit einem übergewucherten Hang zum Bösen behaftet, oder kurz ausgedrückt: nicht willenlos zum Guten, sondern willensschwach, wenn auch in hoher Steigerung. Also nicht in der Schlechtigkeit, sondern in der Schwäche ihres Willens liegt der Hauptgrund so vielfacher Misserfolge der bessernden Arbeit. (Diess in der Männer-, wie in der Weiberanstalt, freilich ungleich evidenter in letzterer).

Diess leuchtet ein, wenn man weiss: die religiöse Scheu ist in den Wenigsten wirklich abhanden gekommen, die Pietät gegen natürliche Bande, namentlich der Blutverwandtschaft oft sehr lebendig, nirgends ausgelöscht, das Ehrgefühl nicht untergegangen, sondern nur carrikirt, das Bewusstsein von der Verpflichtung zu einem ehrenhaften Lebensstand nur latent und ebenso kann den Meisten klar gemacht werden, dass zu

solchem Lebensstand innere Anstrengung und Zucht gegen sich selbst unbedingte Pflicht und unerlässlich sei.

2. Was man an diesen Menschen zu erstreben habe, ist einfach diess, dass sie gute und brauchbare Menschen und Bürger werden. Angesichts dieser Aufgabe ist einerseits in den Gemüthern die Uebermacht der Sünden und Leidenschaften zu beseitigen, andererseits ihnen die Richtung zu geben, auf Vollbringung der Pflicht und des Guten und zwar soll ihr Wille in einen so entschlossenen und präzisen Gang darauf hin kommen, dass ihm ein Abweichen widerstrebend und unmöglich wird. Man wird daher im Anschluss an das Obengesagte sich hauptsächlich darauf richten, die Willenskraft zu beleben und zu stärken. Damit würde man die Hauptarbeit der sittl. Erziehung an der überwiegenden Mehrzahl der Gefangenen gethan haben. Denn auch Halsstarrigkeit und Bosheit ist bei ihnen meist nur ein auf dem Boden der Willensschwäche gewuchertes Unkraut und indem man gegen letztere wirkt, legt man von selbst zugleich auch hilfreiche Hand an die bösartigen Verirrungen des Willens.

Das genannte Ziel wird erreicht, indem man in den Gefangenen bewirkt: Gottesfurcht, Ehrgefühl, Arbeitstüchtigkeit (= Arbeitskenntniss und Arbeitslust).

a. Unter Gottesfurcht ist hier zu verstehen das lebendige Bewusstsein von der göttlichen Gerechtigkeit, als letztem und bestimmendem Grund, der Rechtsordnung und Gerechtigkeit auf Erden, welcher der Mensch unbedingt zu gehorchen hat und deren Verletzung ihm bittere, unter Umständen ewig verderbende Folgen bringen muss. Gefühl der Schuld, folgsames Hören auf die Stimmen des Gewissens und ein von der Lehre des Ev. erzeugter Sinn, der den Forderungen menschlicher Ordnung und Rechtsverhältnisse willig beipflichtet, da sie als Anwendung der göttlichen Gerechtigkeit dastehen: diess alles im Angesichte Gottes lebendig empfunden, — ist die Gestalt der Gottesfurcht, die in den Herzen der Gefangenen zunächst erstehen soll.

b. Um aber möglichst zu verhüten, dass man aus der Voranstellung des religiösen Momentes von der menschlichen Schwachheit die Frucht einer nur äusserlichen oder schein-

baren Christlichkeit ernte, oder die religiöse Kräftesammlung in die Krankheit eines schalen Buchstabenglaubens ausarte, ist ausdrücklich die rein menschliche, natürlich-sittliche Kraft besonders zu pflegen. Die Erweckung und Herstellung des Ehrgefühls soll daher zum andern ein Thema der erziehenden Arbeit im Strafhaus sein. Vermittelst des Ehrgefühls wird der Gefangene das Bewusstsein seines eigenen Werthes dahin formuliren, dass er zu hoch stehe, als dass er durch Ausübung roher, gemeiner und verachteter Handlungen sich als Bodensatz der menschl. Gesellschaft kundgebe und führe. Sodann wird ihm das Ehrgefühl zugleich ein Drang zu einem positiv ehrbaren sittlichen Lebensstand werden, denn nur mit einem solchen könne er die Schäden seines guten Namens gründlich heilen und wieder in Ehre und Achtung bei den Menschen kommen und sich darin erhalten.

c. Hiefür muss aber der Gestrafte auch im Stande sein, in Bezug auf sein äusseres Leben den Leuten seinesgleichen nicht nachzustehen, insofern er Arbeitstüchtigkeit besitzt, d. h. Kenntniss der Arbeit und Lust und Trieb zu ihrer Verrichtung. Ohne diese den Allermeisten der Gestraften abgängige äussere Tüchtigkeit haben sie, praktisch betrachtet, bei aller etwa aufgehenden innern Tugend doch nur einen schwachen Boden dauernder Besserung. Hat der Verirrte sich innerlich gewendet, so muss er in einer äussern Berufstüchtigkeit die Handleitung haben, die ihn vor Versuchungen bewahrt, seine bürgerliche Ehre ihm wiedergewinnt und ihn durch das Befriedigende der Pflichttreue vorwärts leitet. Es wird also erst diese dritte Eigenschaft seinem Ehrgefühl einen soliden Grund und seiner Gottesfurcht ruhige Beständigkeit geben, weil er erst durch das Bewusstsein eines in schuldiger Treue erfüllten Berufes sich auf die Dauer moraliseh gehoben fühlen und Freudigkeit zu einem Wandel guten Gewissens vor Gott haben kann. In der Arbeitstüchtigkeit also, welche wie gesagt die Arbeitslust voraussetzt und einschliesst, besteht das sittlich am meisten kräftigende Produkt der äusseren Gefängnisserziehung, sie ist der letzteren Hauptaufgabe; die Disciplin im Kleinen, gerichtet auf: Ordnungssinn, Pünktlichkeit, Reinlichkeit etc., ja auch Subordination, ist mehr

Mittel als Zweck und zielt mehr nur indirekt auf das praktische Leben in der Freiheit ab.

II.

Das im Vorhergehenden angegebene Ziel tritt jedenfalls anschaulich aus dem Schein idealistischen Gebildes heraus, wenn gezeigt wird, mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen man sich ihm nähert. Eine Garantie, es wirklich vollständig zu erreichen, kann freilich auf gar keinem Weg gefunden werden.

1. Gilt es, die Macht des Bösen zu brechen (negative Seite) und durch Hebung der sittlichen Kraft ein gutes Streben zu bewirken (positive Seite), so kann dies nicht anders gründlich geschehen, als durch Belebung und Herstellung der Religiosität oder Gottesfurcht. Diese ist das allein verlässige Mittel und Fundament dauerhafter und wirklicher innerer Besserung derjenigen, welche die Wege des Verbrechens nachdrücklich oder geraume Zeit beschritten haben; denn für sie, namentlich für Rückfällige ist das Recht und die Anforderungen der gesellschaftlichen Ordnung und die natürliche Moral ein überwundener Standpunkt. Diese Wahrheit wird ebenso von Strafanstaltsdirectoren und sachverständigen Freunden und Förderern des Gefängnisswesens bezeugt als von Geistlichen, da für eine einigermassen tiefere ethische Anschauung vom Strafvollzug die Aufrechthaltung der äussern Disciplin noch lange nicht den Umfang der erziehenden Einwirkung auf die Strafgefangenen ausmacht Eine grössere Anzahl Zeugnisse hiefür anzuführen, wäre überflüssig. Jedoch sei beispielshalber verwiesen auf Bruun, welcher die fundamentale Bedeutung religiöser Einwirkung auf den Gefangenen in seiner Schrift: Ueber die Vollziehung der Strafarbeit etc. in verschiedenstem Zusammenhang theils hervorhebt, theils als etwas Anerkanntes vorbringt; desgleichen auf Mittermaiers Wort in seiner Schrift über Gefängnissverbesserung, dass der „Einfluss des Geistlichen ein ungeheurer sein könne;“ auch auf Eberty, der dem Geistlichen die Aufgabe zuweist, die Seele des Gefangenen durch das Evang. der Liebe vor der Alltäglichkeit, vor der Sinnlichkeit und ihrem Verderben

T.

U.

V.

W.

Z.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

Direktor des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Königl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Königl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Achter Band, 4. Heft,

Heidelberg.
Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
Druck von J. Grossmann in Bruchsal.
1873.

Zur Reform

des

Seelsorgedienstes in den bayrischen Strafanstalten.

Das Postulat, dass beim Vollzug von Freiheitsstrafen der Schwerpunkt auf dem Besserungszweck liege, tritt immer mehr aus dem Bereich der Theorie und der frommen Wünsche, um zu seiner Verwirklichung und praktischen Anwendung zu kommen. Diess verbürgt nunmehr auch die Gesetzgebung des deutschen Reichs in §. 23—26 des Strafgesetzbuches durch die Anordnung der sogen. vorläufigen Entlassung der Strafgefangenen. Denn diese vorläufige Entlassung ist nichts anderes als eine gelinde Fortsetzung des Strafvollzugs, welche ausschliesslich von dem Gesichtspunkt der zu befestigenden Besserung regiert wird. Indem nun somit die Betonung des Besserungszweckes codificirt wurde, erhielten die seit Jahren durch Vereine und Schriften vertretenen humanitären Ideen eine neue vollgewichtige Versicherung, weiterhin mehr und mehr verkörpert zu werden. War schon längst in allen civilisirten Staaten die pädagogische Seite (= Besserungszweck) des Strafvollzugs durch Verordnungen und Einrichtungen als ein wesentliches Moment gepflegt, so findet diess nur eine natürliche und consequente Entwicklung darin, dass genannte Seite mehr in den Vordergrund gestellt wird.

So gilt es also, auf die pädagogische Wirksamkeit in den Strafanstalten eine prononcirtere Aufmerksamkeit und Mühewaltung zu verwenden. Nach der Natur der pädagogischen Arbeit überhaupt aber und ganz besonders der an der Verbrecherwelt kann nur durch persönliches Einwirken ein Erfolg angestrebt werden. Dieses persönliche Einwirken

durch bestimmte und genaue Verordnung geregelt, muss durchweg das grosse Grundprincip der inneren Besserung zum allein dominirenden Führer haben. Es kommt hier freilich die Thätigkeit der meisten niedern und höheren Bediensteten in Betracht, weil sie vielfach persönlich mit den Büssern zu verkehren haben: Aufseher, Hausmeister, Lehrer, Arzt, Geistlicher, Director. Zur Verfolgung des erzieherischen Zweckes ist jedoch neben dem Director recht eigentlich der Hausgeistliche aufgestellt, speciell unterstützt durch die Thätigkeit des Lehrers. Wenn daher angesichts des in der Gegenwart theoretisch so geförderten Zieles der Besserung der Strafgefangenen die gesammte Gefängnissverwaltung mancher Rectificirung bedarf, so besonders der Dienst des Hausgeistlichen, weil dieser der einzige Bedienstete ist, welcher die Betreibung des erzieherischen oder Besserungszweckes zum ausschliesslichen Beruf hat. Ohne principgemässe ernstliche Hebung und Verwendung der geistlichen Arbeitskraft werden alle andern Bemühungen um die innere Hebung der Verbrecherwelt nur äusserliche Resultate erzielen. Denn wenn auch sonst im Gebiet der Erziehung mit allgemeiner Moral und Moralgesetz schöne Früchte erzielt werden können, so doch nimmer im Strafhaus, wo allein die Kraft des positiven religiösen Elementes in den Herzen ein obsiegendes Gegengewicht gegen die knechtende Uebermacht der Sünde zu Stande bringen kann. Diess steht denen fest, welche tiefere psychologische Einsicht in die Delinquentennatur und die darin übermächtige Gewalt der Sünde haben; es müsste denn sein, dass man überhaupt alle pädagogische Wirksamkeit in den Strafanstalten im Ganzen für unnütz erkläre, ein Urtheil, welches zwar geeignet ist, die eigne innere Indifferenz zu verdecken, aber nicht würdig, in Sachen des Gefängnisswesens Gehör zu finden.

Es ist nun lediglich eine Erfüllung dienstlicher und sittlicher Pflicht, wenn von sachverständiger, eo ipso berufener Seite die concreten Verhältnisse des Seelsorgedienstes in den bayrisehen Strafanstalten einer Darstellung unterzogen werden, welche Bedürfniss und Art der Reform dieses Dienstes sich aufzeigt. Hiefür erscheint es zweckentsprechend:

I. die Aufgabe des Hausgeistlichendienstes,
II. die Mittel zu ihrer Lösung,
III. die Qualität der dienstlichen Persönlichkeit,
IV. den wirklichen verordnungsmässigen Stand des Dienstes,
V. die daraus sich ergebenden Postulate
A. für den Dienst selbst,
B. für die dienstliche Stellung der Hausgeistlichen
darzulegen.

Dabei bedarf es wohl kaum der Bemerkung, dass im Folgenden nur das behandelt sein will, was durch bestimmte Erfahrungen als einer erneuten Diskussion bedürftig sich gezeigt hat, dagegen das für die Sachkundigen von selbst Klare und das hierzulande bereits wirklich Anerkannte nicht näher oder gar nicht angeführt ist. Ein freier vorurtheilsfreier Standpunkt ist aber unbedingt zur Würdigung dieser Darstellung erfordert.

Da der Strafvollzug in Bayern gemeinhin vermittelst Gemeinschaftshaft geschieht, sind die Verhältnisse des Zellengefängnisses Nürnberg in die vorliegende Darstellung nicht einbezogen. Ausserdem ist noch im voraus zu bemerken, dass die folgenden Auseinandersetzungen sich auf Männer- und Weiberanstalten beziehen, vorwiegend jedoch auf erstere um der bedeutend grösseren Zahl der männlichen Gefangenen willen und weil die Wirksamkeit in Weiberanstalten als eine unter allen Umständen weit erfolglosere von selbst in die zweite Linie tritt.

I.

Die Aufgabe des geistlichen Strafanstaltsdienstes wird hinreichend deutlich werden aus dem Material, an welchem zu arbeiten und aus dem Erfolg, der zu erstreben ist.

1. Das Material, d. h. die Strafgefangenen, im Allgemeinen zu schildern, wäre natürlich hier mehr als unnütz. Wohl aber sind etliche Eigenschaften desselben zu bezeichnen, welche hier belangreiche Bedeutung haben, indem sie nachdrücklich die oberflächliche Anschauung bestreiten, welche die Gefangenen fast ausnahmslos für unverbesserlich erklärt.

Dieser Anschauung ist der Schein vielfacher thatsäch-

licher Begründung nur so lange beschieden, so lange der Dienst an den Gefangenen nicht so ernstlich und consequent auf Besserung angelegt ist, als es für gute Erfolge nothwendig ist.

Die Unverbesserlichkeit der Mehrzahl der Gefangenen wird keineswegs durch deren Erziehung in der Jugendzeit und durch ihr Vorleben, sie wird weder durch einen inneren Zustand absoluter Immoralität noch durch die Verhältnisse und Umgebung bei ihrem Wiedereintritt in die Gesellschaft so glaubwürdig festgesetzt, als man es häufig rasch fertig behaupten hört. Dagegen ist allerdings die Behandlung der moralischen Patienten im Strafhaus in vielen Fällen an dem Nichtbesserwerden mitschuld, insofern der Gefängnissapparat für Besserung der Gefangenen zu äusserlich und formell angesetzt wird, wie sich später zeigen wird. Hier auf dem schwierigsten Terrain des pädagog. Wirkens ist es am einleuchtendsten, dass der Buchstabe todt lässt, nur der Geist, der individualisirende religiössittliche Geist allein kann hier lebendig machen. Lebendig gemacht kann aber viel mehr werden, als die Mehrzahl der Urtheilenden annimmt.

Die überwiegende Mehrzahl der Strafgefangenen ist nicht hoffnungslos, weil nicht boshaft ihrem Wesen nach, d. h. weil nicht die Substanz ihres Sinnes in Bosheit verwandelt ist, sondern sie sind nur mit einem übergewucherten Hang zum Bösen behaftet, oder kurz ausgedrückt: nicht willenlos zum Guten, sondern willensschwach, wenn auch in hoher Steigerung. Also nicht in der Schlechtigkeit, sondern in der Schwäche ihres Willens liegt der Hauptgrund so vielfacher Misserfolge der bessernden Arbeit. (Diess in der Männer-, wie in der Weiberanstalt, freilich ungleich evidenter in letzterer).

Diess leuchtet ein, wenn man weiss: die religiöse Scheu ist in den Wenigsten wirklich abhanden gekommen, die Pietät gegen natürliche Bande, namentlich der Blutverwandtschaft oft sehr lebendig, nirgends ausgelöscht, das Ehrgefühl nicht untergegangen, sondern nur carrikirt, das Bewusstsein von der Verpflichtung zu einem ehrenhaften Lebensstand nur latent und ebenso kann den Meisten klar gemacht werden, dass zu

solchem Lebensstand innere Anstrengung und Zucht gegen sich selbst unbedingte Pflicht und unerlässlich sei.

2. Was man an diesen Menschen zu erstreben habe, ist einfach diess, dass sie gute und brauchbare Menschen und Bürger werden. Angesichts dieser Aufgabe ist einerseits in den Gemüthern die Uebermacht der Sünden und Leidenschaften zu beseitigen, andererseits ihnen die Richtung zu geben, auf Vollbringung der Pflicht und des Guten und zwar soll ihr Wille in einen so entschlossenen und präzisen Gang darauf hin kommen, dass ihm ein Abweichen widerstrebend und unmöglich wird. Man wird daher im Anschluss an das Obengesagte sich hauptsächlich darauf richten, die Willenskraft zu beleben und zu stärken. Damit würde man die Hauptarbeit der sittl. Erziehung an der überwiegenden Mehrzahl der Gefangenen gethan haben. Denn auch Halsstarrigkeit und Bosheit ist bei ihnen meist nur ein auf dem Boden der Willensschwäche gewuchertes Unkraut und indem man gegen letztere wirkt, legt man von selbst zugleich auch hilfreiche Hand an die bösartigen Verirrungen des Willens.

Das genannte Ziel wird erreicht, indem man in den Gefangenen bewirkt: Gottesfurcht, Ehrgefühl, Arbeitstüchtigkeit (= Arbeitskenntniss und Arbeitslust).

a. Unter Gottesfurcht ist hier zu verstehen das lebendige Bewusstsein von der göttlichen Gerechtigkeit, als letztem und bestimmendem Grund, der Rechtsordnung und Gerechtigkeit auf Erden, welcher der Mensch unbedingt zu gehorchen hat und deren Verletzung ihm bittere, unter Umständen ewig verderbende Folgen bringen muss. Gefühl der Schuld, folgsames Hören auf die Stimmen des Gewissens und ein von der Lehre des Ev. erzeugter Sinn, der den Forderungen menschlicher Ordnung und Rechtsverhältnisse willig beipflichtet, da sie als Anwendung der göttlichen Gerechtigkeit dastehen: diess alles im Angesichte Gottes lebendig empfunden, — ist die Gestalt der Gottesfurcht, die in den Herzen der Gefangenen zunächst erstehen soll.

b. Um aber möglichst zu verhüten, dass man aus der Voranstellung des religiösen Momentes von der menschlichen Schwachheit die Frucht einer nur äusserlichen oder schein-

baren Christlichkeit ernte, oder die religiöse Kräftesammlung in die Krankheit eines schalen Buchstabenglaubens ausarte, ist ausdrücklich die rein menschliche, natürlich-sittliche Kraft besonders zu pflegen. Die Erweckung und Herstellung des Ehrgefühls soll daher zum andern ein Thema der erziehenden Arbeit im Strafhaus sein. Vermittelst des Ehrgefühls wird der Gefangene das Bewusstsein seines eigenen Werthes dahin formuliren, dass er zu hoch stehe, als dass er durch Ausübung roher, gemeiner und verachteter Handlungen sich als Bodensatz der menschl. Gesellschaft kundgebe und führe. Sodann wird ihm das Ehrgefühl zugleich ein Drang zu einem positiv ehrbaren sittlichen Lebensstand werden, denn nur mit einem solchen könne er die Schäden seines guten Namens gründlich heilen und wieder in Ehre und Achtung bei den Menschen kommen und sich darin erhalten.

c. Hiefür muss aber der Gestrafte auch im Stande sein, in Bezug auf sein äusseres Leben den Leuten seinesgleichen nicht nachzustehen, insofern er Arbeitstüchtigkeit besitzt, d. h. Kenntniss der Arbeit und Lust und Trieb zu ihrer Verrichtung. Ohne diese den Allermeisten der Gestraften abgängige äussere Tüchtigkeit haben sie, praktisch betrachtet, bei aller etwa aufgehenden innern Tugend doch nur einen schwachen Boden dauernder Besserung. Hat der Verirrte sich innerlich gewendet, so muss er in einer äussern Berufstüchtigkeit die Handleitung haben, die ihn vor Versuchungen bewahrt, seine bürgerliche Ehre ihm wiedergewinnt und ihn durch das Befriedigende der Pflichttreue vorwärts leitet. Es wird also erst diese dritte Eigenschaft seinem Ehrgefühl einen soliden Grund und seiner Gottesfurcht ruhige Beständigkeit geben, weil er erst durch das Bewusstsein eines in schuldiger Treue erfüllten Berufes sich auf die Dauer moralisch gehoben fühlen und Freudigkeit zu einem Wandel guten Gewissens vor Gott haben kann. In der Arbeitstüchtigkeit also, welche wie gesagt die Arbeitslust voraussetzt und einschliesst, besteht das sittlich am meisten kräftigende Produkt der äusseren Gefängnisserziehung, sie ist der letzteren Hauptaufgabe; die Disciplin im Kleinen, gerichtet auf: Ordnungssinn, Pünktlichkeit, Reinlichkeit etc., ja auch Subordination, ist mehr

Mittel als Zweck und zielt mehr nur indirekt auf das praktische Leben in der Freiheit ab.

II.

Das im Vorhergehenden angegebene Ziel tritt jedenfalls anschaulich aus dem Schein idealistischen Gebildes heraus, wenn gezeigt wird, mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen man sich ihm nähert. Eine Garantie, es wirklich vollständig zu erreichen, kann freilich auf gar keinem Weg gefunden werden.

1. Gilt es, die Macht des Bösen zu brechen (negative Seite) und durch Hebung der sittlichen Kraft ein gutes Streben zu bewirken (positive Seite), so kann dies nicht anders gründlich geschehen, als durch Belebung und Herstellung der Religiosität oder Gottesfurcht. Diese ist das allein verlässige Mittel und Fundament dauerhafter und wirklicher innerer Besserung derjenigen, welche die Wege des Verbrechens nachdrücklich oder geraume Zeit beschritten haben; denn für sie, namentlich für Rückfällige ist das Recht und die Anforderungen der gesellschaftlichen Ordnung und die natürliche Moral ein überwundener Standpunkt. Diese Wahrheit wird ebenso von Strafanstaltsdirectoren und sachverständigen Freunden und Förderern des Gefängnisswesens bezeugt als von Geistlichen, da für eine einigermassen tiefere ethische Anschauung vom Strafvollzug die Aufrechthaltung der äussern Disciplin noch lange nicht den Umfang der erziehenden Einwirkung auf die Strafgefangenen ausmacht Eine grössere Anzahl Zeugnisse hiefür anzuführen, wäre überflüssig. Jedoch sei beispielshalber verwiesen auf Bruun, welcher die fundamentale Bedeutung religiöser Einwirkung auf den Gefangenen in seiner Schrift: Ueber die Vollziehung der Strafarbeit etc. in verschiedenstem Zusammenhang theils hervorhebt, theils als etwas Anerkanntes vorbringt; desgleichen auf Mittermaiers Wort in seiner Schrift über Gefängnissverbesserung, dass der „Einfluss des Geistlichen ein ungeheurer sein könne;“ auch auf Eberty, der dem Geistlichen die Aufgabe zuweist, die Seele des Gefangenen durch das Evang. der Liebe vor der Alltäglichkeit, vor der Sinnlichkeit und ihrem Verderben

zu retten! Von den Aussprüchen der anerkannten trefflichen Schrift Hänells als eines Geistlichen absehend, hört man aber am besten noch von Diez die mit edler Klarheit bezeugte Wahrheit: „Das religiöse Moment ist die wesentliche Grundlage aller ernstlichen wahren Besserung. Es genügt zwar allerdings manchmal (!) schon die Disciplin, Gewöhnung an Arbeit, die durch die Unmöglichkeit der Befriedigung herbeigeführte Entwöhnung von bösen Lüsten und Gewohnheiten und das Nachdenken des Gefangenen, um eine sogenannte bürgerliche Besserung herbeizuführen, d. h. im Gefangenen den Entschluss zu wecken, für die Zukunft nicht mehr gegen die Strafgesetze zu verstossen. Allein eine derartige Besserung ist stets eine zweifelhafte, neuen Versuchungen leicht unterliegend. Eine dauernde gründliche Besserung ist nur da zu erwarten, wo bei dem Verbrecher eine wahre, tiefe Religiosität, eine aus der Ueberzeugung der Sündhaftigkeit des bisherigen Lebens hervorgegangene Reue erweckt und der Entschluss zur Besserung dadurch unterstützt und befördert wird.“

Wann erfährt nun das in seiner Bedeutung von den bewährtesten Fachmännern nichtgeistlichen Standes anerkannte religiöse Moment der Gefängnisserziehung seine richtige Behandlung? Dann, wenn es als eine allen anderen vorangehende Sache t h a t s ä c h l i c h gilt.

Diess involvirt nicht einen besondern Aufwand von Zeit, sondern eine derartige Behandlung, dass bei Allen im Strafhaus die entscheidende Wichtigkeit dieser allerwirksamsten Lebensmacht thatsächlich anerkannt werde. Dann darf aber das religiöse Erziehungsmoment nicht als ein streng abgegrenztes Specialgebiet ausschliesslich dem Hausgeistlichen zugewiesen sein. Denn wenn das rein religiöse Moment für die Gefängnisserziehung, d. h. den Besserungszweck das gewichtigste und vorderste ist, es aber nur dem Geistlichen zuständig wäre, so würden die Strafanstalten de facto geistliche, (d. h. kirchliche) Anstalten werden müssen und man käme auf eine Art theokratischer Verwaltung hinaus. Da aber hievon im Ernste nicht die Rede sein kann, so ist zu verlangen, dass Vorstand, Nebenbeamte und Dienstpersonal

die Erzielung der Gottesfurcht in den Gefangenen als ihre eigne Aufgabe auffassen und diess bei sich bietenden Gelegenheiten unverdrossen in einfacher Weise bethätigen. Dann ist freilich religiöses Verständniss und eigne Religiosität eine Vorbedingung für den Gefängnissdienst überhaupt! Diess ganz mit Recht, weil es gerade in solchen Anstalten keine Erziehung ausser auf diessem Grunde gibt, was nicht nur von so positiven Männern wie Strosser behauptet wird. Denn in Gemüthern, in welchen Ehrgefühl und Moralität eine Art Todesschlaf hält, ist der Geist des Bösen also Herr, dass er nur durch den Geist Gottes gebannt werden kann. Letzteren aber bringt man dem Gefangenen nahe durch Hinführen zu dem ernsten und freundlichen Inhalt des Gotteswortes: Gesetz und Evangelium.

Soll in Wirklichkeit das religiöse Moment die naturgemässe primäre Stellung haben, so muss damit nicht nur die paragraphirte Hausordnung, sondern vor allem auch deren Handhabung, die Behandlung der rein geistlichen Funktionen, sowie der gesammte persönliche Verkehr mit den Gefangenen, namentlich bei der Aufnahme, den Rapporten, im Krankenhaus, beim Zellenbesuch, bei besonderer Ansprache und bei der Entlassung in unzweideutigem Einklang stehen. Erst wenn in dieser Richtung das Rechte von Seiten der Anstaltsverwaltung geschieht, kann die specielle christliche Lehr- und Erziehungsthätigkeit des Geistlichen ihren Berufsweg gehen, ohne dass ihr Wind und Sonne ungünstig ist. So haben denn Alle, welche auf den Geist des Gefangenen einwirken, sein Böses auf dem Hintergrund des Ernstes göttlicher Gerechtigkeit als Sünde gegen sein zeitliches und ewiges Wohl vorzuhalten, und zwar so lange, bis ohne Optimismus von ihm gesagt werden kann: er hat eine deutliche Empfindung oder Erkenntniss von der tiefen Gefahr und dem Verhängnissvollen seines Lebensweges und Sinnes. Daran wird sich die Aufforderung zur innern Befreiung von der immer wieder beherrschenden Macht des Bösen zu schliessen haben, was durch den Hinweis auf die göttlichen Kräfte des christlichen Glaubens und auf die Thatsache geschieht, dass die Kraft zum Guten dem ernstlichen Willen des Widerstandes gegen das

Böse gewiss von oben beschieden wird. Diess ist Sache der gesammten Gefängnisserziehung, nicht blos der des Geistlichen. Es ist allerdings möglich, dass die positiv religiöse oder concreter gesagt, christliche Einwirkung nothdürftig genügend durch den Geistlichen allein geschehe, vorausgesetzt, dass der Büsser von Seiten des Directors und aller auf sein Geistes- und Gemüthsleben wirkenden Bediensteten zur allgemeinen Moral erzogen, resp. angehalten werde. Aber es wird weit mehr Dauerndes erreicht werden, wenn der Vorstand, welcher naturgemäss der niederen Bediensteten Haltung und Auftreten gegen die Gefangenen bestimmt, auch die positiven Hauptpunkte der christlichen Wahrheit mit Ernst und Liebe gelegentlich verwendet. Das wird eine besonders wirksame Kraft haben, weil der Büsser häufig den wenigen christlichen Mahnworten des Vorstandes innerlich mehr Folge geben wird, als denen des Geistlichen, denn die letzteren schüttelt er gerne und leichter von sich ab mit dem Vorgeben, der Geistliche rede eben so und so, weil es sein Metier verlange. Wird in dem hier vorgelegten Sinn in der Strafanstalt die Sünde des Büssers von allen Seiten her durch die Kraft der göttlichen Wahrheit eingeschlossen und bedrängt, so wird sie gewiss sich weit rascher ergeben und auf Widerstand verzichten, als wenn bloss von der einen Seite des Geistlichen aus gegen sie operirt wird. Denn in letzterem Fall trifft es sich ja allzu leicht, dass sie sich zwar momentan duckt gegenüber dem Geistlichen, im Ganzen sich begnügt mit äusserlicher Bewahrung vor einem Auftreten, welches Strafe und Nachtheil provozirt, während sie doch im Herzen des Gefangenen vollkräftig fortlebt.

Allerdings aber wird immerhin in dieser Richtung die Hauptaufgabe der Natur der Sache nach dem Hausgeistlichen zufallen, denn er ist ja zu deren Lösung ausschliesslich eigens aufgestellt. Desshalb haben wir im Weiteren kurz zu sagen, womit er sie lösen, d. h. wie er die gewünschte Sinneswendung und Kräftigung in den Gemüthern der Strafgefangenen bewirken solle.

Sein gesammtes Wort und Verhalten wird sich fast durchweg in den grossentheils schon skizzirten Gedanken zu

bewegen haben. Er wird die Macht der Sünde zu brechen suchen, indem er deren Folgen für die Seele: Gewissensvorwürfe, innerer Unfriede, Unmöglichkeit wirklichen Betens, desgleichen für das äussere Leben: Schande, Strafe und Unsegen auf allen Wegen, — in ihrer ganzen Traurigkeit und Bitterkeit empfindlich macht, dazu die jenseitigen Folgen als unausbleiblich und naturnothwendig mit erschreckender Klarheit hinstellt. (Letzteres natürlich ohne durch Detaillirung die Phantasie zu Grübeleien anzuregen, welche allzugern ergriffen werden, um die Seele über die Mühe sittlicher Arbeit an sich selbst hinwegzuheben). So provocirt man den Widerwillen gegen die Sünde und erregt das Verlangen nach Aufhebung der Schuld vor Gott. Dieses führt der Hinweis auf die im Heiland vorhandene Sündenvergebung vorwärts, durch welche das Herz einerseits der drückenden Last der Schuld ledig und andererseits ermuthigt werden kann zu der Hoffnung, weiterhin über die bisher völlig überwiegende Gewalt der Sünde obzusiegen. Denn man kann zum Glauben an den gnädig vergebenden Gott nicht leiten, ohne ihn zu bezeugen als den, der immerzu von der bösen Gewalt erlösen will, indem er seine Geisteskraft der zum Guten willigen, aber zu schwachen Kraft des menschlichen Geistes zu Hilfe kommen lässt. Dadurch wird das Verlangen nach einem Wandel, der vor dem eignen Gewissen und Gottes Auge bestehen kann, die nöthige Freudigkeit und dauernde Entschlossenheit gewinnen, um in treuer Berufsarbeit, Ehrbarkeit und Gottesfurcht einen Lebensstand festzuhalten, welcher allezeit befriedigt und fröhlich macht.

Man kann nämlich, wie schon aus dem Eingangs Ziff. II Gesagten zu folgern ist, nur mit der positiven neutestamentlichen Lehre von der Nothwendigkeit der Busse und des Glaubens (welcher ja eo ipso das Glaubens l e b e n ist) gründliche und dauernde Wirkungen erzielen. Wer diesem Satz skeptisch gegenübersteht, es aber auf praktische Versuche ankommen lassen will, wird zum Vertreter desselben werden und diese Erfahrung vieler erprobter Seelsorger anerkennen. Denn man geht irre, wenn man der naheliegenden Meinung sich ergibt, als ob man mit der positiv christlichen Heilslehre

eine Materie biete, welche für so tief stehende Menschenherzen zu hoch und ihnen innerlich allzu fremdartig sei, daher nur zum Schaden der Sache und der Personen abgenützt werde, und es sei desshalb zuerst allgemein menschliche Moral einzubetten und auf dieser dann später das erhabenere christliche Glaubensleben zu erbauen. Abgesehen davon, dass das richtig vorgetragene Evangelium einem auch sehr tief stehenden Menschen nicht zu schroff oder geradezu widerwärtig sein kann, wenn er nicht gegen jeden Luftzug aus der ethischen Welt sich abgeschlossen hat, — so geschähe mit genanntem schrittweisen Vorgehen etwas Ueberflüssiges, weil die christliche Ethik immer zugleich die allgemeine menschliche Moral in allen Stücken ausdrücklich und vollständig mitbehandelt. Ueberdiess träte bei der hiemit zurückgewiesenen Methode leicht eine sehr verfrühte schädliche Selbstzufriedenheit des Gefangenen ein, dass er nämlich viel zu bald die Stufe genügender allgemeiner Moral erreicht zu haben und dem freien Menschen seines Standes innerlich gleich ehrenwerth geworden zu sein glaubt. Es muss ihm seine sittliche Pflicht vor Gott in ihrer ganzen Grösse vorgehalten werden. Vor derselben wird ihn der Umstand nicht zurückscheuchen, dass die Macht und die Gewohnheit der Sünde bei ihm stärker ist als beim Durchschnittsmenschen, denn hiegegen bietet ihm ja eben die christliche Heilslehre aussergewöhnliche geistliche Hilfsmittel.

Diese allgemeinen Gedanken gewinnen eine concrete Anwendung durch Gottesdienst, durch Unterricht, durch persönlichen Verkehr; und zwar hat der Geistliche mit diesen drei Zweigen seiner Thätigkeit zugleich auf die moralische und intellektuelle Kraft der Pastorirten zu wirken, denn keine der beiden gedeiht bei der Vernachlässigung der andern.

a.) Der Gottesdienst, bestehend in Sonntags- und Wochengottesdiensten (wobei die gottesdienstlichen Katechesen bei ihrem Doppelcharakter mehr in das Gebiet des Unterrichts fallen), sowie in Beichte, Sakraments- und eventuell Begräbnissfeier, hat ausser demjenigen, was das Wesen des Gottesdienstes nach den wichtigsten homiletischen und liturgischen Grundsätzen überhaupt erfordert, noch auf manche specielle

Schwierigkeiten und Rücksichten Bedacht zu nehmen. Hier heben wir besonders hervor die Verschiedenheit religiöser Erkenntniss und Bildung und noch mehr der Empfänglichkeit, die bei keiner andern kirchlichen Zuhörerschaft so stark ist. Es ist daher populäre Wortverkündigung, belebt durch praktische Exemplifikation oder Anwendung aufs tägliche Leben, hier ebenso erfordert als strenges Meiden alles Platten und Alltäglichen. Letzteres ist namentlich wegen der Häufigkeit der geistlichen Nahrung, die man an den Gefangenen bringt, bedenklich, sowie wegen der Zungen der Intelligenteren und Angeseheneren, welche bei einigermassen in der Predigt gegebenem Anlass durch ihre nichtachtenden Aussprüche die Wirkung des Gottesdienstes bei vielen zu paralysiren leicht vermögen. Der homiletische Zweck, die Gemüther für das Bezeugte und durch dasselbe innerlich zu bewegen, wird in der Strafanstalt der alle Andern zurückdrängende sein müssen. So wird hier besonders das erbauliche Element in den Hintergrund treten, denn nicht das Ausbauen, sondern das Gründen und Einbetten ist da das Primäre.

Würdige liturgische Form ist in der Strafanstalt noch mehr als in der Freiheit erforderlich, denn es gilt, auf jede Weise Scheu und Ehrfurcht vor den heiligen Dingen herbeizuführen, und das geschieht bei den geistig niedrig Stehenden mit besonderem Erfolg durch die Form. Dass man nicht in geistliche Manierirtheit verfalle, davor muss ebenso die liturgische Aesthetik bewahren, als die innere Wahrhaftigkeit des Amtirenden.

Viele Gottesdienste zu halten ist in der Strafanstalt schädlich. Die Gründe dafür ergeben sich bald für den, der in die Situation sich versetzt. Es sei nur noch beigefügt: Der Gefangene hat einen sehr kurzen geistlichen Athem, zumal derjenige, welcher den ernsten Kampf mit sich selber bereits aufgenommen hat. Er wird des Geistes Gottes, der im Gottesdienst weht, leicht überdrüssig, denn der Geist der Sünde wird sich aufs heftigste gegen ersteren geltend machen. Wenn nun in dem während des Gottesdienstes doch nicht frei auf sich selbst angewiesenen und selbständig reflektirenden Individuum dieses innere Gegeneinanderdrängen lange

licher Begründung nur so lange beschieden, so lange der Dienst an den Gefangenen nicht so ernstlich und consequent auf Besserung angelegt ist, als es für gute Erfolge nothwendig ist.

Die Unverbesserlichkeit der Mehrzahl der Gefangenen wird keineswegs durch deren Erziehung in der Jugendzeit und durch ihr Vorleben, sie wird weder durch einen inneren Zustand absoluter Immoralität noch durch die Verhältnisse und Umgebung bei ihrem Wiedereintritt in die Gesellschaft so glaubwürdig festgesetzt, als man es häufig rasch fertig behaupten hört. Dagegen ist allerdings die Behandlung der moralischen Patienten im Strafhaus in vielen Fällen an dem Nichtbesserwerden mitschuld, insofern der Gefängnissapparat für Besserung der Gefangenen zu äusserlich und formell angesetzt wird, wie sich später zeigen wird. Hier auf dem schwierigsten Terrain des pädagog. Wirkens ist es am einleuchtendsten, dass der Buchstabe todt lässt, nur der Geist, der individualisirende religiössittliche Geist allein kann hier lebendig machen. Lebendig gemacht kann aber viel mehr werden, als die Mehrzahl der Urtheilenden annimmt.

Die überwiegende Mehrzahl der Strafgefangenen ist nicht hoffnungslos, weil nicht boshaft ihrem Wesen nach, d. h. weil nicht die Substanz ihres Sinnes in Bosheit verwandelt ist, sondern sie sind nur mit einem übergewucherten Hang zum Bösen behaftet, oder kurz ausgedrückt: nicht willenlos zum Guten, sondern willensschwach, wenn auch in hoher Steigerung. Also nicht in der Schlechtigkeit, sondern in der Schwäche ihres Willens liegt der Hauptgrund so vielfacher Misserfolge der bessernden Arbeit. (Diess in der Männer-, wie in der Weiberanstalt, freilich ungleich evidenter in letzterer).

Diess leuchtet ein, wenn man weiss: die religiöse Scheu ist in den Wenigsten wirklich abhanden gekommen, die Pietät gegen natürliche Bande, namentlich der Blutverwandtschaft oft sehr lebendig, nirgends ausgelöscht, das Ehrgefühl nicht untergegangen, sondern nur carrikirt, das Bewusstsein von der Verpflichtung zu einem ehrenhaften Lebensstand nur latent und ebenso kann den Meisten klar gemacht werden, dass zu

solchem Lebensstand innere Anstrengung und Zucht gegen sich selbst unbedingte Pflicht und unerlässlich sei.

2. Was man an diesen Menschen zu erstreben habe, ist einfach diess, dass sie gute und brauchbare Menschen und Bürger werden. Angesichts dieser Aufgabe ist einerseits in den Gemüthern die Uebermacht der Sünden und Leidenschaften zu beseitigen, andererseits ihnen die Richtung zu geben, auf Vollbringung der Pflicht und des Guten und zwar soll ihr Wille in einen so entschlossenen und präzisen Gang darauf hin kommen, dass ihm ein Abweichen widerstrebend und unmöglich wird. Man wird daher im Anschluss an das Obengesagte sich hauptsächlich darauf richten, die Willenskraft zu beleben und zu stärken. Damit würde man die Hauptarbeit der sittl. Erziehung an der überwiegenden Mehrzahl der Gefangenen gethan haben. Denn auch Halsstarrigkeit und Bosheit ist bei ihnen meist nur ein auf dem Boden der Willensschwäche gewuchertes Unkraut und indem man gegen letztere wirkt, legt man von selbst zugleich auch hilfreiche Hand an die bösartigen Verirrungen des Willens.

Das genannte Ziel wird erreicht, indem man in den Gefangenen bewirkt: Gottesfurcht, Ehrgefühl, Arbeitstüchtigkeit (= Arbeitskenntniss und Arbeitslust).

a. Unter Gottesfurcht ist hier zu verstehen das lebendige Bewusstsein von der göttlichen Gerechtigkeit, als letztem und bestimmendem Grund, der Rechtsordnung und Gerechtigkeit auf Erden, welcher der Mensch unbedingt zu gehorchen hat und deren Verletzung ihm bittere, unter Umständen ewig verderbende Folgen bringen muss. Gefühl der Schuld, folgsames Hören auf die Stimmen des Gewissens und ein von der Lehre des Ev. erzeugter Sinn, der den Forderungen menschlicher Ordnung und Rechtsverhältnisse willig beipflichtet, da sie als Anwendung der göttlichen Gerechtigkeit dastehen: diess alles im Angesichte Gottes lebendig empfunden, — ist die Gestalt der Gottesfurcht, die in den Herzen der Gefangenen zunächst erstehen soll.

b. Um aber möglichst zu verhüten, dass man aus der Voranstellung des religiösen Momentes von der menschlichen Schwachheit die Frucht einer nur äusserlichen oder schein-

baren Christlichkeit ernte, oder die religiöse Kräftesammlung in die Krankheit eines schalen Buchstabenglaubens ausarte, ist ausdrücklich die rein menschliche, natürlich-sittliche Kraft besonders zu pflegen. Die Erweckung und Herstellung des Ehrgefühls soll daher zum andern ein Thema der erziehenden Arbeit im Strafhaus sein. Vermittelst des Ehrgefühls wird der Gefangene das Bewusstsein seines eigenen Werthes dahin formuliren, dass er zu hoch stehe, als dass er durch Ausübung roher, gemeiner und verachteter Handlungen sich als Bodensatz der menschl. Gesellschaft kundgebe und führe. Sodann wird ihm das Ehrgefühl zugleich ein Drang zu einem positiv ehrbaren sittlichen Lebensstand werden, denn nur mit einem solchen könne er die Schäden seines guten Namens gründlich heilen und wieder in Ehre und Achtung bei den Menschen kommen und sich darin erhalten.

c. Hiefür muss aber der Gestrafte auch im Stande sein, in Bezug auf sein äusseres Leben den Leuten seinesgleichen nicht nachzustehen, insofern er Arbeitstüchtigkeit besitzt, d. h. Kenntniss der Arbeit und Lust und Trieb zu ihrer Verrichtung. Ohne diese den Allermeisten der Gestraften abgängige äussere Tüchtigkeit haben sie, praktisch betrachtet, bei aller etwa aufgehenden innern Tugend doch nur einen schwachen Boden dauernder Besserung. Hat der Verirrte sich innerlich gewendet, so muss er in einer äussern Berufstüchtigkeit die Handleitung haben, die ihn vor Versuchungen bewahrt, seine bürgerliche Ehre ihm wiedergewinnt und ihn durch das Befriedigende der Pflichttreue vorwärts leitet. Es wird also erst diese dritte Eigenschaft seinem Ehrgefühl einen soliden Grund und seiner Gottesfurcht ruhige Beständigkeit geben, weil er erst durch das Bewusstsein eines in schuldiger Treue erfüllten Berufes sich auf die Dauer moralisch gehoben fühlen und Freudigkeit zu einem Wandel guten Gewissens vor Gott haben kann. In der Arbeitstüchtigkeit also, welche wie gesagt die Arbeitslust voraussetzt und einschliesst, besteht das sittlich am meisten kräftigende Produkt der äusseren Gefängnisserziehung, sie ist der letzteren Hauptaufgabe; die Disciplin im Kleinen, gerichtet auf: Ordnungssinn, Pünktlichkeit, Reinlichkeit etc., ja auch Subordination, ist mehr

Mittel als Zweck und zielt mehr nur indirekt auf das praktische Leben in der Freiheit ab.

II.

Das im Vorhergehenden angegebene Ziel tritt jedenfalls anschaulich aus dem Schein idealistischen Gebildes heraus, wenn gezeigt wird, mit welchen **Mitteln** und auf welchen Wegen man sich ihm nähert. Eine Garantie, es wirklich vollständig zu erreichen, kann freilich auf gar keinem Weg gefunden werden.

1. Gilt es, die Macht des Bösen zu brechen (negative Seite) und durch Hebung der sittlichen Kraft ein gutes Streben zu bewirken (positive Seite), so kann dies nicht anders gründlich geschehen, als durch Belebung und Herstellung der **Religiosität** oder **Gottesfurcht**. Diese ist das allein verlässige Mittel und Fundament dauerhafter und wirklicher innerer Besserung derjenigen, welche die Wege des Verbrechens nachdrücklich oder geraume Zeit beschritten haben; denn für sie, namentlich für Rückfällige ist das Recht und die Anforderungen der gesellschaftlichen Ordnung und die natürliche Moral ein überwundener Standpunkt. Diese Wahrheit wird ebenso von Strafanstaltsdirectoren und sachverständigen Freunden und Förderern des Gefängnisswesens bezeugt als von Geistlichen, da für eine einigermassen tiefere ethische Anschauung vom Strafvollzug die Aufrechthaltung der äussern Disciplin noch lange nicht den Umfang der erziehenden Einwirkung auf die Strafgefangenen ausmacht Eine grössere Anzahl Zeugnisse hiefür anzuführen, wäre überflüssig. Jedoch sei beispielshalber verwiesen auf Bruun, welcher die fundamentale Bedeutung religiöser Einwirkung auf den Gefangenen in seiner Schrift: Ueber die Vollziehung der Strafarbeit etc. in verschiedenstem Zusammenhang theils hervorhebt, theils als etwas Anerkanntes vorbringt; desgleichen auf Mittermaiers Wort in seiner Schrift über Gefängnissverbesserung, dass der „Einfluss des Geistlichen ein ungeheurer sein könne;“ auch auf Eberty, der dem Geistlichen die Aufgabe zuweist, die Seele des Gefangenen durch das Evang. der Liebe vor der Alltäglichkeit, vor der Sinnlichkeit und ihrem Verderben

zu retten! Von den Aussprüchen der anerkannten trefflichen Schrift Hänells als eines Geistlichen absehend, hört man aber am besten noch von Diez die mit edler Klarheit bezeugte Wahrheit: „Das religiöse Moment ist die wesentliche Grundlage aller ernstlichen wahren Besserung. Es genügt zwar allerdings manchmal (!) schon die Disciplin, Gewöhnung an Arbeit, die durch die Unmöglichkeit der Befriedigung herbeigeführte Entwöhnung von bösen Lüsten und Gewohnheiten und das Nachdenken des Gefangenen, um eine sogenannte bürgerliche Besserung herbeizuführen, d. h. im Gefangenen den Entschluss zu wecken, für die Zukunft nicht mehr gegen die Strafgesetze zu verstossen. Allein eine derartige Besserung ist stets eine zweifelhafte, neuen Versuchungen leicht unterliegend. Eine dauernde gründliche Besserung ist nur da zu erwarten, wo bei dem Verbrecher eine wahre, tiefe Religiosität, eine aus der Ueberzeugung der Sündhaftigkeit des bisherigen Lebens hervorgegangene Reue erweckt und der Entschluss zur Besserung dadurch unterstützt und befördert wird."

Wann erfährt nun das in seiner Bedeutung von den bewährtesten Fachmännern nichtgeistlichen Standes anerkannte religiöse Moment der Gefängnisserziehung seine richtige Behandlung? Dann, wenn es als eine allen anderen vorangehende Sache t h a t s ä c h l i c h gilt.

Diess involvirt nicht einen besondern Aufwand von Zeit, sondern eine derartige Behandlung, dass bei Allen im Strafhaus die entscheidende Wichtigkeit dieser allerwirksamsten Lebensmacht thatsächlich anerkannt werde. Dann darf aber das religiöse Erziehungsmoment nicht als ein streng abgegrenztes Specialgebiet ausschliesslich dem Hausgeistlichen zugewiesen sein. Denn wenn das rein religiöse Moment für die Gefängnisserziehung, d. h. den Besserungszweck das gewichtigste und vorderste ist, es aber nur dem Geistlichen zuständig wäre, so würden die Strafanstalten de facto geistliche, (d. h. kirchliche) Anstalten werden müssen und man käme auf eine Art theokratischer Verwaltung hinaus. Da aber hievon im Ernste nicht die Rede sein kann, so ist zu verlangen, dass Vorstand, Nebenbeamte und Dienstpersonal

die Erzielung der Gottesfurcht in den Gefangenen als ihre eigne Aufgabe auffassen und diess bei sich bietenden Gelegenheiten unverdrossen in einfacher Weise bethätigen. Dann ist freilich religiöses Verständniss und eigne Religiosität eine Vorbedingung für den Gefängnissdienst überhaupt! Diess ganz mit Recht, weil es gerade in solchen Anstalten keine Erziehung ausser auf diessem Grunde gibt, was nicht nur von so positiven Männern wie Strosser behauptet wird. Denn in Gemüthern, in welchen Ehrgefühl und Moralität eine Art Todesschlaf hält, ist der Geist des Bösen also Herr, dass er nur durch den Geist Gottes gebannt werden kann. Letzteren aber bringt man dem Gefangenen nahe durch Hinführen zu dem ernsten und freundlichen Inhalt des Gotteswortes: Gesetz und Evangelium.

Soll in Wirklichkeit das religiöse Moment die naturgemässe primäre Stellung haben, so muss damit nicht nur die paragraphirte Hausordnung, sondern vor allem auch deren Handhabung, die Behandlung der rein geistlichen Funktionen, sowie der gesammte persönliche Verkehr mit den Gefangenen, namentlich bei der Aufnahme, den Rapporten, im Krankenhaus, beim Zellenbesuch, bei besonderer Ansprache und bei der Entlassung in unzweideutigem Einklang stehen. Erst wenn in dieser Richtung das Rechte von Seiten der Anstaltsverwaltung geschieht, kann die specielle christliche Lehr- und Erziehungsthätigkeit des Geistlichen ihren Berufsweg gehen, ohne dass ihr Wind und Sonne ungünstig ist. So haben denn Alle, welche auf den Geist des Gefangenen einwirken, sein Böses auf dem Hintergrund des Ernstes göttlicher Gerechtigkeit als Sünde gegen sein zeitliches und ewiges Wohl vorzuhalten, und zwar so lange, bis ohne Optimismus von ihm gesagt werden kann: er hat eine deutliche Empfindung oder Erkenntniss von der tiefen Gefahr und dem Verhängnissvollen seines Lebensweges und Sinnes. Daran wird sich die Aufforderung zur innern Befreiung von der immer wieder beherrschenden Macht des Bösen zu schliessen haben, was durch den Hinweis auf die göttlichen Kräfte des christlichen Glaubens und auf die Thatsache geschieht, dass die Kraft zum Guten dem ernstlichen Willen des Widerstandes gegen das

Böse gewiss von oben beschieden wird. Diess ist Sache der gesammten Gefängnisserziehung, nicht blos der des Geistlichen. Es ist allerdings möglich, dass die positiv religiöse oder concreter gesagt, christliche Einwirkung nothdürftig genügend durch den Geistlichen allein geschehe, vorausgesetzt, dass der Büsser von Seiten des Directors und aller auf sein Geistes- und Gemüthsleben wirkenden Bediensteten zur allgemeinen Moral erzogen, resp. angehalten werde. Aber es wird weit mehr Dauerndes erreicht werden, wenn der Vorstand, welcher naturgemäss der niederen Bediensteten Haltung und Auftreten gegen die Gefangenen bestimmt, auch die positiven Hauptpunkte der christlichen Wahrheit mit Ernst und Liebe gelegentlich verwendet. Das wird eine besonders wirksame Kraft haben, weil der Büsser häufig den wenigen christlichen Mahnworten des Vorstandes innerlich mehr Folge geben wird, als denen des Geistlichen, denn die letzteren schüttelt er gerne und leichter von sich ab mit dem Vorgeben, der Geistliche rede eben so und so, weil es sein Metier verlange. Wird in dem hier vorgelegten Sinn in der Strafanstalt die Sünde des Büssers von allen Seiten her durch die Kraft der göttlichen Wahrheit eingeschlossen und bedrängt, so wird sie gewiss sich weit rascher ergeben und auf Widerstand verzichten, als wenn bloss von der einen Seite des Geistlichen aus gegen sie operirt wird. Denn in letzterem Fall trifft es sich ja allzu leicht, dass sie sich zwar momentan duckt gegenüber dem Geistlichen, im Ganzen sich begnügt mit äusserlicher Bewahrung vor einem Auftreten, welches Strafe und Nachtheil provozirt, während sie doch im Herzen des Gefangenen vollkräftig fortlebt.

Allerdings aber wird immerhin in dieser Richtung die Hauptaufgabe der Natur der Sache nach dem Hausgeistlichen zufallen, denn er ist ja zu deren Lösung ausschliesslich eigens aufgestellt. Desshalb haben wir im Weiteren kurz zu sagen, womit er sie lösen, d. h. wie er die gewünschte Sinneswendung und Kräftigung in den Gemüthern der Strafgefangenen bewirken solle.

Sein gesammtes Wort und Verhalten wird sich fast durchweg in den grossentheils schon skizzirten Gedanken zu

bewegen haben. Er wird die Macht der Sünde zu brechen suchen, indem er deren Folgen für die Seele: Gewissensvorwürfe, innerer Unfriede, Unmöglichkeit wirklichen Betens, desgleichen für das äussere Leben: Schande, Strafe und Unsegen auf allen Wegen, — in ihrer ganzen Traurigkeit und Bitterkeit empfindlich macht, dazu die jenseitigen Folgen als unausbleiblich und naturnothwendig mit erschreckender Klarheit hinstellt. (Letzteres natürlich ohne durch Detaillirung die Phantasie zu Grübeleien anzuregen, welche allzugern ergriffen werden, um die Seele über die Mühe sittlicher Arbeit an sich selbst hinwegzuheben). So provocirt man den Widerwillen gegen die Sünde und erregt das Verlangen nach Aufhebung der Schuld vor Gott. Dieses führt der Hinweis auf die im Heiland vorhandene Sündenvergebung vorwärts, durch welche das Herz einerseits der drückenden Last der Schuld ledig und andererseits ermuthigt werden kann zu der Hoffnung, weiterhin über die bisher völlig überwiegende Gewalt der Sünde obzusiegen. Denn man kann zum Glauben an den gnädig vergebenden Gott nicht leiten, ohne ihn zu bezeugen als den, der immerzu von der bösen Gewalt erlösen will, indem er seine Geisteskraft der zum Guten willigen, aber zu schwachen Kraft des menschlichen Geistes zu Hilfe kommen lässt. Dadurch wird das Verlangen nach einem Wandel, der vor dem eignen Gewissen und Gottes Auge bestehen kann, die nöthige Freudigkeit und dauernde Entschlossenheit gewinnen, um in treuer Berufsarbeit, Ehrbarkeit und Gottesfurcht einen Lebensstand festzuhalten, welcher allezeit befriedigt und fröhlich macht.

Man kann nämlich, wie schon aus dem Eingangs Ziff. II Gesagten zu folgern ist, nur mit der positiven neutestamentlichen Lehre von der Nothwendigkeit der Busse und des Glaubens (welcher ja eo ipso das Glaubens l e b e n ist) gründliche und dauernde Wirkungen erzielen. Wer diesem Satz skeptisch gegenübersteht, es aber auf praktische Versuche ankommen lassen will, wird zum Vertreter desselben werden und diese Erfahrung vieler erprobter Seelsorger anerkennen. Denn man geht irre, wenn man der naheliegenden Meinung sich ergibt, als ob man mit der positiv christlichen Heilslehre

eine Materie biete, welche für so tief stehende Menschenherzen zu hoch und ihnen innerlich allzu fremdartig sei, daher nur zum Schaden der Sache und der Personen abgenützt werde, und es sei desshalb zuerst allgemein menschliche Moral einzubetten und auf dieser dann später das erhabenere christliche Glaubensleben zu erbauen. Abgesehen davon, dass das richtig vorgetragene Evangelium einem auch sehr tief stehenden Menschen nicht zu schroff oder geradezu widerwärtig sein kann, wenn er nicht gegen jeden Luftzug aus der ethischen Welt sich abgeschlossen hat, — so geschähe mit genanntem schrittweisen Vorgehen etwas Ueberflüssiges, weil die christliche Ethik immer zugleich die allgemeine menschliche Moral in allen Stücken ausdrücklich und vollständig mitbehandelt. Ueberdiess träte bei der hiemit zurückgewiesenen Methode leicht eine sehr verfrühte schädliche Selbstzufriedenheit des Gefangenen ein, dass er nämlich viel zu bald die Stufe genügender allgemeiner Moral erreicht zu haben und dem freien Menschen seines Standes innerlich gleich ehrenwerth geworden zu sein glaubt. Es muss ihm seine sittliche Pflicht vor Gott in ihrer ganzen Grösse vorgehalten werden. Vor derselben wird ihn der Umstand nicht zurückscheuchen, dass die Macht und die Gewohnheit der Sünde bei ihm stärker ist als beim Durchschnittsmenschen, denn hiegegen bietet ihm ja eben die christliche Heilslehre aussergewöhnliche geistliche Hilfsmittel.

Diese allgemeinen Gedanken gewinnen eine concrete Anwendung durch Gottesdienst, durch Unterricht, durch persönlichen Verkehr; und zwar hat der Geistliche mit diesen drei Zweigen seiner Thätigkeit zugleich auf die moralische und intellektuelle Kraft der Pastorirten zu wirken, denn keine der beiden gedeiht bei der Vernachlässigung der andern.

a.) Der Gottesdienst, bestehend in Sonntags- und Wochengottesdiensten (wobei die gottesdienstlichen Katechesen bei ihrem Doppelcharakter mehr in das Gebiet des Unterrichts fallen), sowie in Beichte, Sakraments- und eventuell Begräbnissfeier, hat ausser demjenigen, was das Wesen des Gottesdienstes nach den wichtigsten homiletischen und liturgischen Grundsätzen überhaupt erfordert, noch auf manche specielle

Schwierigkeiten und Rücksichten Bedacht zu nehmen. Hier heben wir besonders hervor die Verschiedenheit religiöser Erkenntniss und Bildung und noch mehr der Empfänglichkeit, die bei keiner andern kirchlichen Zuhörerschaft so stark ist. Es ist daher populäre Wortverkündigung, belebt durch praktische Exemplifikation oder Anwendung aufs tägliche Leben, hier ebenso erfordert als strenges Meiden alles Platten und Alltäglichen. Letzteres ist namentlich wegen der Häufigkeit der geistlichen Nahrung, die man an den Gefangenen bringt, bedenklich, sowie wegen der Zungen der Intelligenteren und Angeseheneren, welche bei einigermassen in der Predigt gegebenem Anlass durch ihre nichtachtenden Aussprüche die Wirkung des Gottesdienstes bei vielen zu paralysiren leicht vermögen. Der homiletische Zweck, die Gemüther für das Bezeugte und durch dasselbe innerlich zu bewegen, wird in der Strafanstalt der alle Andern zurückdrängende sein müssen. So wird hier besonders das erbauliche Element in den Hintergrund treten, denn nicht das Ausbauen, sondern das Gründen und Einbetten ist da das Primäre.

Würdige liturgische Form ist in der Strafanstalt noch mehr als in der Freiheit erforderlich, denn es gilt, auf jede Weise Scheu und Ehrfurcht vor den heiligen Dingen herbeizuführen, und das geschieht bei den geistig niedrig Stehenden mit besonderem Erfolg durch die Form. Dass man nicht in geistliche Manierirtheit verfalle, davor muss ebenso die liturgische Aesthetik bewahren, als die innere Wahrhaftigkeit des Amtirenden.

Viele Gottesdienste zu halten ist in der Strafanstalt schädlich. Die Gründe dafür ergeben sich bald für den, der in die Situation sich versetzt. Es sei nur noch beigefügt: Der Gefangene hat einen sehr kurzen geistlichen Athem, zumal derjenige, welcher den ernsten Kampf mit sich selber bereits aufgenommen hat. Er wird des Geistes Gottes, der im Gottesdienst weht, leicht überdrüssig, denn der Geist der Sünde wird sich aufs heftigste gegen ersteren geltend machen. Wenn nun in dem während des Gottesdienstes doch nicht frei auf sich selbst angewiesenen und selbständig reflektirenden Individuum dieses innere Gegeneinanderdrängen lange

und zu oft herbeigeführt wird, fällt ihm der kaum begonnene, ohnehin äusserst mühevolle Kampf leicht allzuschwer und er läuft wieder auf die bequemere breite Strasse zurück. — Immerhin wird in dieser Richtung ein Unterschied zu machen sein zwischen Männer- und Weiberanstalten. Die in Rede stehenden Gottesdienste sind für letztere gewiss viel belangreicher, denn da sie als Cultusakte die Seele in die Welt des Unsichtbaren und Uebernatürlichen eintauchen, sind sie weit mehr geeignet, die für das Uebernatürliche und Wunderbare sympathischere weibliche Natur zu ergreifen und zu beeinflussen als die rationalistischere und reflektirendere Natur der Männer.

Alle Gottesdienste haben vorwiegend auf die Herstellung der sittlichen Kraft sich zu richten und daher durch decidirte Bezeichnung des Ernstes und des Erfreuenden der religiös-sittlichen Lebenspflicht die Anwesenden zu bewegen; dieses Bewegen der Gemüther hat um so mehr auf die moralische Seite des Geistes sich zu richten, weil ja die intellektuelle Seite ausserdem schon mit besonderer Sorgfalt berücksichtigt wird, am meisten durch den

b. Religions-Unterricht. Dieser Unterricht ist mehr als der Gottesdienst geeignet für unmittelbare praktische Verwerthung der christlichen und allgemein religiösen Wahrheit. Im Unterricht tritt man dem prakt. Leben der Büsser näher, denn man hat da häufigere und günstigere Gelegenheiten, deren innere und äussere Erlebnisse eingehender zu exemplificiren und den Gang des menschlichen Lebens mittelst der christlichen Weltanschauung und der positiven Glaubenslehre concret lehrend und mahnend zu beleuchten. Erst durch das katechetische Element, sei es mehr in sokratischer oder akroamatischer (diese nur zeitweise nützlich) Methode, kann man die ethische Welt des Christenthums der durch ein gleichzeitig aufgeweckteș Gewissen rektifizirten Vernunft als eine unzweifelhaft richtige und wirklich helfende Veranstaltung zu eigen machen. Besonders aber kann erst im Unterricht einigermassen individualisirt werden, insofern hier erst der Einzelne positiv angehalten werden kann, sich geistig zu betheiligen, um von dem Wie und Warum der christlichen Wahrheit und

Lebensordnung Rechenschaft geben zu lernen. Diess geschieht z. B. auch dadurch, dass der Lehrende so und so oft auf den Einzelnen Sätze und Fragen specieller berechnen kann als im Gottesdienst, wo der mehr universelle Inhalt und der logische Fortgang und Zusammenhang des Vorgetragenen exklusiver macht. Und käme es immerhin nicht zu solchen positiven Erfolgen, so liegt doch jedenfalls schon in dem Heranziehen zur Aufmerksamkeit und geistiger Betheiligung überhaupt ein starkes Mittel moralischer Erhebung. Denn dadurch lernt das ganz vom Materiellen und Physischen gefesselte Gemüth sich einigermassen frei machen, in dem es sich in eine höhere geistige Welt versetzt und in derselben arbeitet als in einem Gebiet, in welchem das eigene Herz und Geist heimisch zu sein und sich zu bewegen berufen und befähigt ist. Jedenfalls kann ein energisch und umsichtig betriebener Unterricht bewirken, dass mit Ausnahme der wenigen ganz Stupiden und wie Verthierten jeder Gefangene nach einer Reihe von Monaten (d. h. etwa 6 und mehr) eine gegen früher geförderte Erkenntniss und Einsicht in der christl. Ordnung des Lebens gewonnen hat und geweckteren Geistes geworden ist. Freilich ist hiebei vorausgesetzt, dass die Zahl der in einem Unterrichtskurs Anwesenden nicht übergross sei, d. h. nicht 60—70 übersteige, was jedoch bei Anstalten mit mehr als 350 Gefangenen gleicher Confession die Aufstellung eines 2ten Geistlichen oder Katecheten fordert, wie es in richtiger Würdigung z. B. in Zwickau geschehen ist.

Diese Seite der intellektuellen Ausbildung der Gefangenen, der Religionsunterricht, erinnert an die elementare geistige Bildungsanstalt der Schule. Nachdem deren Bedeutung und Werth für die Strafanstalt in der Theorie und durch Verordnungen, und praktisch durch die Hausordnungen in den deutschen Anstalten überall anerkannt ist, liegt zu einer Auseinandersetzung darüber kein Grund vor. Die officiellen Einrichtungen beweisen, dass die Gefängnissoberleitungen sich klar darüber sind, dass, wie alle Bildung, so auch die Elementarschulbildung moralisch hebe und dass eine geförderte Schulbildung auch das Verständniss mit bewirke, es liege die solide Führung eines ordentlichen äussern Berufes

nur im wohlverstandenen eignen Interesse. Soll es überhaupt keinen Unterricht geben, der nicht erziehe, so ist es für den Lehrer in der Strafanstalt doppelt naturgemäss, dass er seinen Unterricht als einen erziehlichen zu ertheilen beflissen sei. Er wird dabei in Anbetracht der zu Unterrichtenden sich streng zu hüten haben, dass der Unterricht nicht zur Dressur werde, denn dies würde besonders erwachsene und geistig träge Menschen theils noch mehr der Anstrengung entwöhnen, theils ermüden und widerwillig zur Schulstunde kommen machen. Sodann ist Abstand zu nehmen von dem bündigen Ton, welcher zwar in der Volksschule meist sehr am Platze ist, im Gefängniss aber zur Aufrechthaltung der Disciplin nicht nöthig erscheint, wohl aber ein Provokationsmittel des, den Gefangenen gegenüber der Schule eignen irrigen Selbstbewusstseins und von da aus ihres passiven Widerstandes wird. Allerdings wird das Disciplinhalten in solchen Schulen immer an den Ton der Kaserne etwas anklingen müssen, aber es darf nicht an die Rekrutenbehandlung früherer Zeit erinnern. Andererseits aber wird man bei einem lebendigen Tenor des Unterrichts stets derartige Ansprüche an die Schüler zu stellen haben, dass ihnen die Schulstunden nicht zu einer Unterhaltungszeit werden, denn nur wenn geistig darin wirklich gearbeitet werden muss, wirkt die Gefängnissschule wirklich erziehend.

Ausser diesen allgemeinen Gesichtspunkten und der in den meisten deutschen Strafanstalts-Ordnungen anbefohlenen Klasseneintheilung wird man dem Lehrer wenige anderweitige Directiven geben können.

Zur geistigen Hebung oder Besserung der Gefangenen bedarf es endlich ausser Anderm auch einer zureichenden Bibliothek, welche unbedingt dem Grundsatz der Individualisirung gemäss zu verwalten ist, so dass also die Bücher dem Verwaltenden sämmtlich bekannt sein müssen und den Gefangenen nach ihrer Bildungsstufe und sittlichem Stande abzugeben sind. Am besten würde dies vom Direktor selbst geschehen; da aber diese umständliche Beschäftigung für denselben, der ohnediess mit sehr viel umständlichen und monotonen Geschäften belastet ist, zu viel sein würde, so

würde dieser Dienst von den Hausgeistlichen für die Gefangenen ihrer Confession zu versehen sein.

c) Selbst bei tüchtigster Pflege wird Gottesdienst und Unterricht selten mehr als ephemere Wirkungen zu erzielen vermögen, wenn nicht zugleich der persönliche Verkehr mit den einzelnen Gefangenen nachdrücklich betrieben wird. Durch diesen erst wird möglich, für Alle wahrhaft zu individualisiren. Individualisirung aber ist ja doch (cf. d'Alinge überzeugende beifallswürdige Schrift: „Besserung auf dem Wege der Individualisirung") das einzig wahrhaft fruchtbare Princip der Gefängnisserziehung. Hat ja doch die Zellenhaft „und noch mehr das irische System im Grunde nur desshalb denjenigen Theil der öffentlichen Meinung, der sich mit dem Strafvollzug beschäftigt, so gewaltig für sich in Bewegung setzen können, weil beide die besten Entwicklungen des allein sittlich berechtigten Principes der Individualisirung sind!"

Setzt jede auf die Willensthätigkeit des Andern gerichtete Einwirkung, die ihn von seiner Intention weg zu der des Einwirkenden bringen will, das Vertrauen zu letzterem voraus, so fordert vor allem die Bestimmbarkeit zu sittlicher Umänderung ganz besonders persönliches Vertrauen zu dem, der solche Umänderung bewirken will und dazu anleitet. Der Gefangene aber wird zwischen sich und dem Geistlichen in Gottesdienst und theilweise auch im Unterricht eine Art Scheidewand fühlen: es ist der offizielle Character überhaupt, sowie die der Gesammtheit gegenüberstehende Autorität des geistlichen Amtes, die eine rein persönlich empfundene Einwirkung einigermassen hemmt. Dazu sagt sich dort in vielen Fällen der Einzelne: mir gilt es nicht sonderlich, es trifft nicht meinen Lebenszustand geradezu, es geht mich also auch nicht ausschliesslich an, mit mir gerade beschäftigt sich der Geistliche nicht. Nur durch direkt persönlichen Verkehr kann man den Einzelnen bestimmt und unausweichlich erfassen und so manche noch trennende Scheidewand entfernen.

Aber auch der einwirkende Geistliche muss Vertrauen in den Gefangenen, resp. in die Arbeit an ihm setzen können, sonst würde ihm bald geistige Schwungkraft und Muth hin-

schwinden, so dass er schwerlich vor einer mechanischen Lehr- und Erziehungsthätigkeit bewahrt bleibt. Wie stimmt jedoch der Begriff mechanisch zu dem des Erziehens?! Er kann aber das nothwendige Vertrauen in seine Arbeit nur gewinnen, wenn er in Uebereinstimmung mit dem sub I, 1 Gesagten genau vertraut ist mit der Beschaffenheit seines Arbeitsfeldes und der jeweiligen Misserfolge und Erfolge seiner Arbeit. Es ist also genaue Vertrautheit mit den äussern und innern Lebensverhältnissen des Gefangenen nicht nur vor und zur Zeit seines Eintrittes in die Anstalt, sondern fortwährend in der Strafzeit nothwendig. Erst durch oft wiederholten Einzelverkehr und oft wiederholte Beobachtung des Einzelnen, in all' seinem verschiedenen Thun kann sich der Geistliche eine genügende Information über den ethischen Zustand und eine verlässige Instruktion für individualisirende Behandlung des Gefangenen verschaffen. Eben dadurch erhält er auch die instruktivsten Lehren über praktische Behandlung des Unterrichts und Gottesdienstes, damit derselbe möglichst concret bleibe und immer wieder ein lebendiges Colorit gewinne. Wiederholt sei es hervorgehoben: erst durch die in Rede stehende Thätigkeit am Einzelnen erhält der Geistliche für seine gesammte Gefängnissarbeit den animirenden Reiz, der absolut nothwendig ist, damit er nicht durch die immerwiederkehrende Monotonie vergeblichen Arbeitens in Gottesdienst und Unterricht innerlich ermattet darein verfalle, verzweifelnd an positiven Erfolgen, seine Obliegenheiten mehr nur formell und äusserlich pünktlich und geschäftsmässig abzuthun und sich mit dem opus operatum zu bescheiden.

Es ist daher vielfacher und freier Verkehr zwischen Geistlichen und Gefangenen zu fordern und zu begünstigen. Der Geistliche muss unermüdlich sein, mit allen Einzelnen eingehend über die innern Gründe ihrer Vergehungen oder ihrer darniederliegenden moralischen Kraft zu reden, und es müssen ihm alle äusseren Anlässe eines Gespräches sehr erwünschte Gelegenheiten sein, um die Hauptsache, die innere Besserungsarbeit, zu betreiben. Besonders hat er auch mit dem disciplinären Verhalten und dem Arbeitsfleiss, diesen für das ethische Leben des Gefangenen so entscheidenden Mo-

menten, sich zu beschäftigen behufs Anleitung zu gründlicher Pflichterfüllung; er muss den Gefangenen überzeugen, dass hierin die erste äussere Vorbedingung und Grundlage und zugleich ein Prüfstein der innern Besserung liege. (Ein Prüfstein, nicht der Prüfstein, denn in der straffreien Führung liegt noch nicht der Beweis der Besserung).

Andrerseits muss aber auch der Gefangene völlig freien Zutritt zum Geistlichen haben und muss es begünstigt werden, diesen Verkehr als etwas Natürliches bei den Gefangenen einbürgern zu lassen. Dass nicht müssige Unterhaltung und namentlich nicht Unterbrechung der Arbeit vom Gefangenen gesucht werde, hat der Geistliche und der Director zu verhüten; unmittelbar nach dem Gottesdienste und Unterricht oder in arbeitsfreier Zeit oder zu festgesetzter Sprechstunde hat der Gefangene alle nöthige Gelegenheit, geistlichen Verkehr zu pflegen. Es wird sich freilich der Gefangene in den allermeisten Fällen nicht aus Seelensorgen, sondern in Wahrheit aus äusserlichen Gründen an den Geistlichen wenden, aber diess ist kein Missstand. Es entspricht das der Natur dieser menschlichen Herzen. Wer möchte ein so ideales Seelenleben von den Strafgefangenen verlangen, dass sie innere Sorgen und Kämpfe von selber oft zum Geistlichen treiben?! Durch Besprechung seiner äusseren Verhältnisse ausserhalb und innerhalb des Strafhauses gibt der Gefangene, sei er wahr oder unwahr, die besten Belehrungen über seine inneren Schäden, und die äusseren Verhältnisse sind allüberall, also auch beim Gefangenen, nothwendige und zuverlässige Brücken zum Herzen und dessen Bedürfnissen. Es kann hier freilich für den Geistlichen auch eine Klippe geben, an welcher das nothwendige kollegiale Zusammenwirken und Eintracht mit dem Director gefährdet werden kann, aber es ist das doch nur möglich, wenn sich kleinliche und unehrenwerthe Gesinnungen kleinlich laufen lassen. Es kann der Erstere in indiskreter und missgünstiger Weise die Verhältnisse der Anstaltsverwaltung mit den Gefangenen diskutiren, der Letztere aus berechtigtem oder nichtberechtigtem Misstrauen Präventivmassregeln zu ergreifen für gut halten und dadurch dazu

kommen, moralische und formale Hemmnisse dem Dienst des Geistlichen in den Weg zu legen. Ersteres bleibt immer Möglichkeit, so lange der Einzelverkehr mit dem Gefangenen irgendwie gestattet ist, desshalb ist letzteres immer unberechtigt, weil ja doch ordinäre und feindselige Gesinnung und Worte eines pflichtvergessenen Geistlichen die ausübende und disciplinäre Gewalt des Directors nimmer verkürzen könnten. Jedenfalls aber ändern solche Möglichkeiten gar nichts an obigen Sätzen. Es bedarf hier einfach diess, dass von der Gefängnissoberleitung die richtigen Persönlichkeiten an die betreffenden Posten gesetzt und die dienstliche Stellung und Aufgabe so eingerichtet werden, dass bei guten Absichten nur ein gegenseitiges Fördern natürlich ist. Wo man aber bei einem höheren Bediensteten nicht mehr gute Absichten und selbstlose Hingebung an die Sache, an den Zweck annehmen, sondern das Gegentheil aufzeigen kann, da ist es drängende Pflicht der Oberbehörde, solche Persönlichkeit aus der betr. Anstalt baldigst zu entfernen.

Und so ist endlich hier nur noch diess beizufügen, dass erst durch die beschriebene Weise des Einzelverkehrs der Geistliche in Stand gesetzt wird, seiner auf die Gesammtheit gerichteten kirchenamtlichen Thätigkeit die beim Einzelnen mögliche Fruchtbarkeit nach Kräften zu verschaffen. Denn erst durch einen ernst liebevollen Verkehr, durch die christliche Liebe, die der Einzelne speciell erfährt, wird es erreichbar, sein Herz zu gewinnen für das Wort von der Liebe Gottes, welche die Verlorenen sucht und sie gewinnen will, um sie für diesseits und jenseits glücklich zu machen.

Ohne diesen vielfachen und freien Verkehr mit dem einzelnen Büsser als einem verwahrlosten und durch seine Sünde herabgesunkenen Bruder gibt es keine gründlich eingreifende und keine individualisirende, und damit überhaupt keine zuverlässige Besserungsarbeit.

Wo der geistliche Gefängnissdienst in der bisher skizzirten Weise wirkt, um den Besserungszweck der Strafanstalten zu erreichen, fördert er selbstverständlich ausdrücklich auch die Ziele der äussern Erziehung der Anstalt, welche in der Herstellung des E h r g e f ü h l s und der A r b e i t s-

tüchtigkeit bestehen. Diese beiden Hauptmittel einer vollständigen Besserung zu beschaffen, bildet aber neben dem Vollzug des eigentlichen Strafzweckes vor allem die Aufgabe des nichtgeistlichen Strafanstaltsdienstes.

2. Das Ehrgefühl wird man in den Gefangenen mehr oder minder zu Stande bringen können nur durch Humanität, d. h. durch eine im vollsten Sinne humane (nicht = sentimental gelinde!) Behandlung. Mögen auch vielfache äussere Stimmen kurzsichtig über die bereits vorhandene Humanität, die in den Strafanstalten verordnungsmässig besteht, absprechen: das ist kein Grund für die Strafanstaltsbeamten, sich abführen zu lassen von der pädagogischen Elementarwahrheit, dass man den Menschen nur dann erziehen, d. h. heben und vorwärtsbringen könne, wenn man ihn besser behandelt, als er ist. Für die Bekehrung von Gegnern dieser Wahrheit fehlt hier der Raum.

Die Humanität in der Strafanstalt fordert wesentlich, dass den Gefangenen eine humane Behandlung auch von Seiten der niedern Bediensteten, der Aufseher, Diurnisten und des Hausmeisters wirklich zu Theil werde. Hier hat der Director alle Energie und Unermüdlichkeit aufzubieten, er darf nicht von der Forderung abstehen, dass sein Unterpersonal in der Behandlung der Gefangenen ihm völlig ähnlich sei. Hierin liegt ein Moment von entscheidender Wichtigkeit, was zwar jeder nachdenkende Fachmann von selbst einsieht, jedoch über der Menge der Aufgaben und Rücksichten, die der Strafanstaltsdienst mit sich bringt, leicht übersieht, immer wieder zu betonen und immer neu zu erstreben. Bei diesem Punkte sieht man sich freilich alsbald vor ein crux directorum gestellt, das Aufsichtspersonal. Ist es schon so schwer nur äusserlich zuverlässige und vernünftige Aufseher zu gewinnen und namentlich festzuhalten, wird es dann nicht unmöglich sein, an sie auch noch die Ansprüche einer korrekten Verkehrsweise gegenüber den Gefangenen mit Erfolg zu stellen, Ansprüche, welche belangreiche ethische Aufgaben (Selbstverleugnung, Achtung des unwürdigen Mitmenschen etc.) in sich schliessen? Es liegt nicht im Bereich der Aufgabe dieser Bögen, das umfangreiche Thema der Strafanstalts-

aufseher zu behandeln; es ist überdiess diese Frage mit ihren verschiedenen Desiderien auch erst in den letzten Jahrgängen der Blätter für Gefängnisskunde vielfach diskutirt worden. Nur darauf sei im Interesse der so tiefeingreifenden richtigen Gefangenenbehandlung durch das Unterpersonal verwiesen, dass die Strafanstaltsverwaltung ihre diessbezüglichen Ansprüche höher wird stellen können, wenn sie weitherziger wird in dem Bestreben, jenes Personal mit dem Gefühl und der Thatsächlichkeit der eignen Internirung auszusöhnen, etwa durch gute anregende, dazwischen auch vergnügende Unterhaltungsgelegenheit in der Anstalt, durch Erlaubniss zu Ausgängen, durch Heirathsbewilligung und andere mögliche kleinere Benefizien. Bei der vollsten thatsächlichen Anerkennung der umfassenden Wichtigkeit pünktlicher äusserer Ordnung ist es immerhin möglich, um der wichtigeren ethischen Zwecke willen in der Aufrechthaltung der Anstaltsdisciplin eine gewinnende Elasticität gegenüber dem Aufsichtspersonal zu bewahren. Das würde neben den zugewiesenen materiellen Vortheilen die besseren Elemente desselben wohl noch am erfolgreichsten zum Ausharren bestimmen, die unsoliden aber zu rascherem Fall bringen, was nur erwünscht sein kann. Gewiss sind hier noch Fortschritte mit der Anstaltsdisciplin vereinbar!

3. Um den Gefangenen zu Arbeitstüchtigkeit zu führen, geschieht in den deutschen Strafanstalten meist das Rechte und finden sich kaum nennenswerthe Differenzen über die Principien und Theorie. Doch wird gleichwohl für die Praxis dieser so unermesslich wichtigen Seite des bessernden Strafvollzugs dringend zu verlangen sein, dass dieselbe nur nach Maassgabe des Besserungszweckes beurtheilt, geregelt und gehandhabt werde. Nicht das Fabrikprincip kann förderlich sein, noch die Tendenz, die Arbeit in der Strafanstalt nach dem Gesichtspunkt einzurichten, dass die Unterhaltungskosten der Anstalt durch die Arbeit der Gefangenen gedeckt werden müssen. Diess führt dazu, das Maass und Gewicht der Arbeit als das einzige Werthmaas für den Einzelnen aufzustellen oder die Arbeit zu einem verhassten Joch zu machen. Andererseits ist die grösste Strenge gegenüber jeg-

licher vis inertiae und besonders gegen bewusste Trägheit in Wahrheit eine Wohlthat für den Gefangenen, und selbst Härte gegen wiederholte Trägheit ist eine Pflicht der Fürsorge für seine Zukunft. Die damit sich verbindende humane Behandlung wird dafür Sorge tragen, dass sich nicht der Gefangene veranlasst glaube, sich mit schlechten Vorsätzen zu sehnen nach der Entlassung als einer Thüre vollster Zügellosigkeit.

III.

Qualität der dienstlichen Persönlichkeit.

Um die im Vorausgehenden gegebene Auffassung der Gefängnisserziehung, die dem Geistlichen hauptsächlich oder ausschliesslich obliegt, zu verwirklichen, bedarf es offenbar auch einer besonderen Qnalifikation des Erziehenden. Die Strafanstaltsoberleitung handelt ihrer natürlichen Pflicht gemäss, wenn sie bestimmte besondere Anforderungen stellt und Voraussetzungen macht an die persönliche Tüchtigkeit ihrer Anstaltsgeistlichen.

Da eine Gefängnissoberbehörde zunächst keine Personen geistlichen Standes zur Verfügung hat, wenigstens nicht bei der ersten Aufstellung, so wird sie darauf angewiesen sein, den oberhirtlichen kirchlichen Stellen die notae zu bezeichnen, welche sie an den requirirten Geistlichen für nöthig hält. Die kirchlichen Oberbehörden werden dem nachkommen, nicht etwa nur aus dem äussern Grund, weil die Gefängnissoberbehörde rechtmässig erwarten kann, dass ihr nur ein solches Personal gegeben werde, wie sie es für ihren Zweck begehrt und für welches sie vollständige Entlohnung zu geben anbietet, sondern vor allem desshalb, weil die Kirchenbehörde selbst nur eine Auffassung des Gefängnissdienstes haben kann, die von der Ueberzeugung der präponderirenden Bedeutung des Besserungs- oder Erziehungszweckes beherrscht wird, also congruent ist mit der jetzigen Theorie des Strafvollzugs. Die Kirche, diese erziehende Institution, kann für ihre moralisch tiefgefallenen Mitglieder nur mit beifälligstem Entgegenkommen einer Erziehungstendenz unter die Arme greifen

wollen, welche durch Individualisirung zur Wahrheit werden soll. Diesen ihren Willen wird sie mit der Zuweisung von Geistlichen bethätigen, von denen sie sich die Ueberzeugung verschafft hat, sie würden in der Gefängnisserziehung alle zuständigen geistlichen und geistigen Mittel mit umsichtiger und energischer Treue zu verwenden wissen.

Es ist zu erwarten, dass nur wissenschaftlich gut qualificirte geistliche Personen zugewiesen werden. Für die abgeneigten, zum innern (und zuweilen äusseren) Widerspruch so willigen Geister der Strafhäuser thut eine bis ins Einzelnste verstandesmässig durchgearbeitete Lehrmethode noth, wenn auch immer die Thatsache feststehen bleibt, dass allein die positive Lehre des Evangeliums vom Heil der Seele den positiven Erfolg eines Aufbaues christlicher Religiosität in den Herzen haben kann. Speciell bedarf es aber einer ausreichenden exegetischen und namentlich apologethischen Fertigkeit, damit die Lehre auch gegen intelligentere und abgefeimte Angreifer und spottende Leugner (= einflussreiche Gefangene) mit Ueberlegenheit behauptet werden könne. Erst die Erfahrung, dass hier ein wohlgefügtes, auch intellektuell nicht erfolgreich angreifbares Lehrgebäude sich vorfinde, wird die Achtung bewirken, welche ebenso die Voraussetzung als Unterstützung eines weiteren Einflusses bildet.

Weiter ist es in Absicht auf den Einzelverkehr, dieser wichtigsten Thätigkeit, nöthig, dass der Geistliche ein Kenner des Volkslebens sei. Er soll wissen, wie man besonders in den niedern Volksschichten in Stadt und Land denkt und spricht; wissen, dass die Allermeisten (auch in der Freiheit), sehr oft halb unbewusst, dem Geistlichen gegenüber ein anderes geistiges Gewand anziehen als sie sonst in Wirklichkeit tragen, und daher soll er die Spreu des Scheines, sei es eines bessern oder eines schlimmern, von dem Weizen der sittlichen Wirklichkeit jedes Einzelnen zu scheiden im Ganzen verstehen.

Aber auch eines gemüthvollen Mannes bedarf es, der sich nicht erst gleichsam eigens entschliessen muss, sich zu liebevollem Verkehr mit dem Gefangenen herabzulassen; einer Sinnesart bedarf es, in welcher nie Verachtung gegen

den Gefangenen Platz greift, die vielmehr stets erfüllt ist von herzlichem Bedauern, auch gegenüber der rohesten und ausdauerndsten Bösartigkeit, ja gerade dann am meisten. Dazu gehört allerdings eine Naturanlage des Gemüthes, welche durch die christliche Nächstenliebe noch nicht vollständig ersetzt werden kann.

Endlich muss die betr. Persönlichkeit auch die Fähigkeit haben zu einem vollen Verständniss für die disciplinären und nationalökonomischen Interessen der Anstalt; muss würdigen können die pädagogische und dienstliche Wichtigkeit einer straffen Disciplin, der Arbeit und des Erwerbs. Er muss verstehen können die heilsame Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung durch den Vorstand, damit er aufrichtig und geflissentlich dieselbe fördere, sowie collegial und taktvoll mit allen Mitbeamten und in vorsichtiger Haltung mit dem untergeordneten Personal zu verkehren tauglich sein.

Als äussere Eigenschaften werden kräftiges Organ, normaler und natürlicher Vortrag und körperliche Rüstigkeit zu fordern sein, damit die geistigen Qualitäten keine Einbusse erleiden und die im Vorausgehenden bezeichneten Anforderungen des Dienstes dauernd erfüllt werden können.

Alles diess setzt einen Charakter wirklich männlicher Art mit der Kraft der Selbstbeherrschung, Offenheit und Entschiedenheit voraus, damit die Persönlichkeit des Geistlichen eine Darstellung sittlicher Festigkeit sei, welche die sittlich Gefallenen und Darniederliegenden von selbst einladet, sich daran aufzurichten.

Die geistliche Oberbehörde hat die Mittel, die ihr untergebenen Persönlichkeiten nach all' diesen Richtungen hin beurtheilen zu können. Gibt sie Personen ab, welchen die nominirten Eigenschaften nicht fehlen, so werden die Dienstesinstruktionen und der Dienst selbst das Ihre thun, um einen sehr wohl brauchbaren Geistlichen heranzubilden. Und freilich ist es erst der Dienst selbst, welcher den Strafanstaltsgeistlichen zu dem ausbildet, was er sein soll, aber diess mit Zuverlässigkeit, wenn strebsamer Sinn vorhanden ist. Wie wäre es z. B. möglich, dass einer durch gewissenhaftes Individualisiren nicht pädagogisch und seelsorgerisch durchgebildet

würde, es sei denn, dass es ihm an Geist und Gemüth bedeutend fehle?!

IV.

Um zu einer richtigen concreten Verwerthung und Anwendung dieser allgemeinen und principiellen Darlegungen zu kommen, wird es nöthig sein, vorher den wirklichen Stand des Seelsorgedienstes in den bayrischen Strafanstalten in kurzer Skizzirung zu vergegenwärtigen, wie ihn die Bestimmungen der Hausordnung und specieller Verordnungen aufzeigen.

Der Schwerpunkt des geistlichen Strafanstaltsdienstes beruht ganz und gar auf Gottesdienst und Unterricht. Mit Gottesdienst wird der Gefangene reichlich versorgt, denn wöchentlich 3 sind ihm geboten. Der Unterricht besteht in 2 Stunden für jeden; eine Maximalziffer für die Curse ist nicht aufgestellt. Der Gottesdienst und Unterricht ist in seiner Wichtigkeit anerkannt durch die Bestimmung, dass nur Krankheit ein Abhaltungsgrund für den Gefangenen sei, und durch die den Hausgeistlichen zugewiesene Competenz, dass sie „im Einvernehmen mit dem Anstaltsvorstand“ die Stundenordnung festsetzen, also der Geistliche naturgemäss als erster Sachverständiger für die zweckmässigste Anordnung des Unterrichts gilt.

Für den Dienst im Krankenhaus besteht sachgemäss keine äussere Vorschrift; auch ist noch keine Einrichtung aufgekommen, welche eine ausreichende Pflichterfüllung erschwere. Auch für Beichte, Communion oder Sterbsakramente der Kranken ist keine besondere Bestimmung vorhanden.

Der Dienst an den Abgesonderten hat die Vorschrift eines wöchentlich zweimaligen Besuches. Der Einzelverkehr mit den Nichtabgesonderten ist durch §. 39 der Hausordnung definirt: er besteht darin, dass der Geistliche den Gefangenen vor sich (etwa in die Sakristei oder in das unbesetzte Schulzimmer) rufen lassen kann.

Ueber ein Recht des Geistlichen auf Benützung des Aufsichtspersonals für sichere oder raschere Erledigung seiner dienstlichen Funktionen findet sich kein Anspruch. Des-

gleichen ist eine geistliche Respicienz über die Gebete der Gefangenen, auch eine ins Einzelne gehende Information des Geistlichen in Betreff der disciplinären Haltung des Gefangenen, seiner aktiven Correspondenz, seiner von aussen empfangenen Besuche, seines religiös-sittlichen Vorlebens etc. kein dienstliches Recht des Geistlichen.

Ueber die Theilnahme der Gefangenen bei Beerdigung oder Aussegnung von Ihresgleichen ist nichts statuirt.

Mit der Bibliothekverwaltung steht der Geistliche offiziell in keinem Zusammenhang mit Ausnahme des Rechts einer Kritik von confessionellem Standpunkt aus.

Ueber die Schule ist ihm eine mehr als reichliche Competenz eingeräumt. Der Geistliche ist Mitglied der Anstaltskonferenz.

Seine dienstliche Stellung ist die eines Funktionärs, welcher laut Ziffer 2 der Ministerialentschliessung vom 17. Juni 1865 „jederzeit", also jeden Tag entlassen werden kann; in Hausordnungssachen ist er dem Direktor untergeordnet, in seinen sonstigen dienstlichen Beziehungen laut Ziffer 8 jenes Erlasses der k. Regierung, jetzt also dem k. Staatsministerium der Justiz. Sein Gehalt beginnt mit 900 fl. und soll endigen mit 1400 fl.

V.

A. Dass dieser Stand des Dienstes, hergestellt durch die Hausordnung und Spezialbestimmungen und besonders durch die als deren Consequenz gepflegte Praxis, nicht mit den Anforderungen einer sachgemässen Gefängnisspädagogik zusammentreffen könne, folgt von selbst bereits aus den Darlegungen sub Ziff. II. Ein Zusammenhalt der letzteren mit dem vorhandenen Thatbestand zeigt die Postulate der nothwendigen Reform des Seelsorgedienstes in unsern bayrischen Strafanstalten.

1. Der Gottesdienst am Sonntag und in der Woche hat seine Regelung an den in Strafanstalten durchweg anerkannten allgemeinen kirchlichen Verordnungen und Observanzen.

Ob der Wochengottesdienst in Männeranstalten neben dem Unterricht und den zwei Sonntagsgottesdiensten von wirklichem Nutzen sei, ist fraglich. Dass er auf einem drin-

genden Bedürfniss beruhe, kann entschieden bestritten werden. Bleibt er bestehen, so wird zu fordern sein, dass mit dem Lesen erbaulicher Bücherabschnitte wochenweis oder monatlich oder quartaliter das Wort eigner Produktion wechsle.

Für die gottesdienstlichen Katechisationen, d. h. für Sonntag Nachmittag, eignet sich am besten neutestamentl. Exegese oder kursorische Lektüre neutestamentl. Schriften mit kurzen Erläuterungen. Für den kathol. Nachmittagsgottesdienst werden Gebetsübungen das Regelmässige bleiben.

2. Den Stoff für die Unterrichtsstunden soll nach Verordnung vorwiegend der Katechismus geben. Diess ganz mit Recht, denn mit Katechismusunterweisung vermag man einerseits den Unterricht am meisten praktisch zu beleben, andererseits leitet sie am nachhaltigsten zur katechetischen Form. Als Direktiv für die Memorirpensa bedarf es der Bestimmung, dass dieselben auf ein dauerndes Behalten im Gedächtniss berechnet sein sollen, wesshalb sie nicht umfangreich sein dürfen. Diess besonders auch desshalb, damit man um so energischer die Denkkraft des Gefangenen in Anspruch nehmen und ihn zur intellektuellen Anstrengung anzuhalten vermöge. Gedächtnissübungen würden die sittliche Kraft verhältnissmässig wenig heben, wohl aber Denkarbeit, denn diese gibt der Willenskraft Uebung und Anregung, weil immerhin ein Willens-, also ein sittlicher Entschluss und Ausdauer dazugehört, durch intellektuelle Thätigeit in religiöser Erkenntniss vorwärts zu schreiten; ganz abgesehen von der Gemüthsthätigkeit in einem praktischen und anregenden Religionsunterricht. An den ganz Trägen und Stupiden geht freilich alle Energie und alles Geschick des Unterrichts stets spurlos vorüber.

Um nicht den Geistlichen zu Experimenten zu veranlassen und ihm überhaupt einen sicheren Gang seines Dienstes zu verschaffen, ist es nöthig, in den bezeichneten Richtungen ihm von fachkundiger Seite bestimmte Direktiven ausfertigen zu lassen und an die Hand zu geben. Der Pflichttreue kann darin keine Beengung fühlen.

3. Der Dienst im Krankenhaus wird durch dienstliche Vorschriften keine weitere Fortbildung erfahren können. Nur

ist für die zur Spendung der Sakramente und Vollzug der Kultusakte an Verstorbenen nöthigen äusseren Dienstleistungen die Bezeichnung einer regelmässig dazu bestimmten Persönlichkeit aus dem Aufsichtspersonal ein Bedürfniss. Für schwerkranke Gefangene, namentlich kathol. Confession, wäre es der Beichte oder besonderer Geständnisse wegen oft dringend wünschenswerth, dass man sie in ein besonderes Zimmer bringen könnte.

4. Für die spezielle Seelsorge an den Abgesonderten ist die Vorschrift wöchentlich zweimaligen Besuchs eine gewiss zu billigende Regel. Sie darf aber kein bindendes Gesetz sein, denn diess führt zu Aeusserlichkeiten und schädigt so die segensreiche Einrichtung. Noch einmal sei es hier gestattet, Worte des † Dir. Diez vorzubringen: „Mit einem vorgeschriebenen Minimum der Zellenbesuche ist nicht viel genützt und kann wesentlich geschadet werden. — Ein flüchtiger Zellenbesuch, nur gemacht, um der Vorschrift über deren Zahl zu genügen und sich auf ein paar unbedeutende Redensarten beschränkend, kann höchstens durch Unterbrechung der Einsamkeit etwas nützen. Wird der Beamte durch .... Nöthigung, sich streng an die Vorschrift zu binden, verhindert, den einzelnen Besuchen die nöthige Zeit und Aufmerksamkeit zuzuwenden und erforderlichen Falles dem einen und dem andern auf Kosten der Gesammtzahl der Besuche eine ungewöhnlich lange Zeit zu widmen, — so wird hierdurch die ganze Einrichtung zu einem zweck- und erfolglosen Schlendrian. — Ein Strafanstaltsbeamter, der die Wichtigkeit der Zellenbesuche nicht selber einsieht, oder zu leichtsinnig oder zu träge dazu ist, — taugt nicht zu seinem Beruf und kann und muss unbedingt entlassen werden."

Wenn auch diese etwas scharfen Erklärungen, namentlich in ihrem vollständigen Wortlaut auf Zellenhaftsystem-Besuche gehen, so erinnern sie doch sehr zutreffend auch an vielfache Wahrheiten über die Besuche an Abgesonderten. Man weiss, wie angezeigt es in so manchen Fällen ist, von der Vorschrift zweier Besuche abzugehen. Für Manche ist es gut, ihnen die Besuche seltener zu machen, weil sie dieselben nur als äusserliche Abwechslung benützen; Andere

veranlasst die ihnen zu häufig werdende Ansprache des Geistlichen nur zu gesteigertem Widerwillen und Missachtung gegen die Dinge, die er vorbringt. Aus pädagogischen Gründen muss der Geistliche bei Einzelnen mit seinen Besuchen zeitweise länger pausiren, wie er ja andererseits bei Manchen zeitweise mit wöchentlich zweimaligem Besuch noch nicht seiner wahren Pflicht genügt. Es sind evidente Beispiele anzuführen, wo gerade solches Pausiren zur erfolgreichsten Vorbereitung auf die darauf folgende Ansprache des Geistlichen diente. — Eine Aeusserlichkeit macht in der gegenwärtigen Praxis einen unangenehmen Eindruck, nämlich die, dass der Aufseher die Besuche notirt und so als eine Art Controleur der Pflichterfüllung erscheint. Es wäre gewiss gerechtfertigt, wenn die besuchenden Beamten, wie es anderwärts ähnlich geschieht, auf Pflicht und Ehre selbst eine Liste ihrer Besuche zu führen, und etwa nach je 6—8 Wochen in die Vorstandschaftsakten zu deponiren hätten. — Ein weit belangreicherer Umstand ist die unmittelbare oder mittelbare Gegenwart des Aufsehers bei den Besuchen des Geistlichen. Der Hauptinhalt des seelsorgerischen Gesprächs mit dem Abgesonderten behandelt dessen moralische Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, in welche der Geistliche so tief als möglich einzudringen, und welche er so umfassend als möglich zu diskutiren suchen muss. Dazu bedarf es aber unbedingt des vollsten Vertrauens und Offenheit des Gefangenen. Beides ist nur erreichbar, wenn er mit dem Geistlichen sich allein weiss. Wenn ihm feststeht, dass der anwesende oder vor der Thüre stehende Aufseher ihn hört, welcher ja auch wirklich oft irrig versteht und gelegentlich unrichtig verwendet, — ist dem vertrauensvollen Verkehr mit dem Geistlichen Abbruch gethan und somit diese Wirksamkeit benachtheiligt. Und andererseits kommt es nicht selten vor, dass so Manches mit Ignorirung der geistlichen Ansprache auf den vor der Thüre stehenden Aufseher berechnet und gemünzt hinausgeredet wird. Das sind klare Thatsachen. — Entgegenzustehen scheint der Wunsch; für die Eventualität ordnungstörender Schimpfereien oder gewaltsamer Attentate u. dgl. einen Aufseher bei sich zu haben. Aus diesem Di-

lemma hilft einfach wieder der Grundsatz der Individualisirung. Diesem angemessen bediene sich der Geistliche für Gefangene, welche er eines Attentates auf sich für fähig hält, oder welche überhaupt als zu groben Exzessen geneigt bekannt sind, der Begleitung und Nähe eines Aufsehers. Zu den Uebrigen gehe er allein; es macht das einen weit förderlicheren Eindruck. So viel Gottvertrauen und persönlichen Muth muss man von einem Strafhausgeistlichen erwarten dürfen, dass er nicht ohne positive specielle Gründe Besorgniss für sein Leibesleben hege.

Es würde daher die Bestimmung zu treffen sein, dass der Geistliche in der Regel sich von dem betreffenden Zellenaufseher den Schlüssel aushändigen lasse und nach gemachtem Dienst wieder abgebe, natürlich verantwortlich für Absperrung, welche überdiess der Aufseher allemal besonders zu revidiren hätte.

5. Zu Arrestanten ist dem Geistlichen der Zutritt in die Keuche nicht gestattet. Aber bei längeren Arreststrafen vermöchte gewiss oft ein ernster Zuspruch des Geistlichen Gutes zu wirken, wenn der Büssende durch die tagelange, beschäftigungslose, meist dunkle Vereinsamung irgendwie, sei es zu Trotz, sei es zu Nachgiebigkeit, ergriffen ist. Ist ja doch von keinem halbwegs brauchbaren Geistlichen zu besorgen, er werde sentimental den Strafzweck stören! Auch lässt sich nicht behaupten, dass ein 7—21tägiger Arrest um seinen guten Erfolg gebracht werde, wenn dem strafenden weltlichen Arm, gegen den der Büsser etwa mit Grimm erfüllt ist, die Einwirkung des göttlichen Wortes sich zugesellt, die bei gegebenem Anlass nachdrücklich belehrt, dass innerer Trotz und Starrheit, ebenso wie Selbstrechtfertigung eine verwerfliche Selbstschädigung sei. Wird nicht gerade der Geistliche auf Busse hinwirken? Sind wir doch nicht soweit zurück, dass der letzte Zweck einer scharfen Disciplinarstrafe in der Zufügung eines Uebels erkannt werde, vielmehr ist das zugefügte Uebel der Strafe nur ein Mittel zum Zweck, nämlich der Busse! Es wird aber der Gestrafte das Wort des strafverhängenden Vorstandes, auch wenn es meisterhaft richtig in Ernst und Liebe geschieht, meist wider-

williger vernehmen als das Wort des Geistlichen, der für den Moment und die einzelne Strafe dem Gefangenen mehr neutral und objektiver urtheilend erscheint. Nur die Verkennung der pädagogischen Bedeutung des Seelsorgedienstes konnte zu einem in dieser Richtung negativen Verhalten bestimmen.

Es würde also hier mit voller Berücksichtigung des Strafzweckes zu statuiren sein: Der Geistliche kann bei 7—21tägigen Arreststrafen den Arrestanten 1—2 mal besuchen. Nach Umständen kann er auch solchen Arrestanten Erbauungs- (nicht Unterhaltungs- und Belehrungs-) Bücher zustellen.

6. Am fühlbarsten wird der Werth des Seelsorgedienstes negirt durch den §. 39. der Hausordnung und die daran sich schliessende Praxis, den Einzelverkehr mit Gemeinschaftshaftgefangenen betreffend. Statt des Principes eines freien Verkehrs besteht nur die Möglichkeit, dass der Gefangene von dem Geistlichen gerufen werde, der letztere hat aber keinen Zutritt zu den Gefangenen ausser im Unterricht. Zwar kann auch der Gefangene die Erlaubniss zu gewinnen trachten, dem Geistlichen vorgestellt zu werden, aber diess ist von höchst zweifelhaftem Werthe.

Das Rufenlassen hat schon die starke Betonung, welche auf den Fabrikbetrieb aus sogenannten *) Ersparungsrücksichten gelegt wird, gegen sich. Da kann es natürlich nicht gern gesehen werden, wenn die Gefangenen so und so oft länger von der Arbeit abgerufen werden, da nicht selten dadurch ein Aufenthalt und Unterbrechung für einen oder mehrere Andere veranlasst wird. Dass aber das erlaubte Vorsichrufenlassen überhaupt und besonders in arbeitsfreier Zeit nur einen sekundären Werth hat, ist nicht nur durch die Erfahrung bayrischer Strafanstaltsgeistlicher eruirt, sondern es spricht z. B. auch im 36ten Jahresbericht der Kölner Gefängnisse ein Geistlicher aus einer 30jährigen Wirksamkeit

*) „Sogenannt“, weil das faktische Vorziehen des Fabrikprincips vor dem Erziehungsprincip nur ein Minus des Pflichtgefühls und Fleisses der Gefangenen und ein Plus der Rückfälle mit sich bringt.

entschieden aus, dass der Spott und die verderbenden Reden der Andern auf einen solchen vom Geistlichen rückkehrenden Gefangenen das etwa bewirkte Gute meist rasch verjagen. Diess lässt sich nicht anders erwarten, so lange diese Art des Verkehrs ihre ausnahmsweise Stellung behält. Das Ausnahmsverhältniss solcher Unterredungen fällt nicht durch eine besondere Vervielfältigung derselben, sondern erst dann weg, wenn die Ansprache des Geistlichen eine vielartigere und gewohntere ist; wird sie etwas Gewohntes und Natürliches, so finden auch die Böswilligen keinen Anlass mehr, an den Einzelnen desshalb Ausstellungen zu machen.

Das andere Moment ist hier, dass der Gefangene sich selbst zum Geistlichen eigens melden kann. Diess ist gewiss ein fruchtbarer Verkehrsanlass und sollte bereitwillig gefördert werden, weil der Gefangene dabei nicht von vornherein zu der Meinung sich veranlasst fühlen könnte, man rufe ihm, um Religiössittliches seinem Herzen aufzuoctroiren, wogegen er sich dann mit irgend einer gemachten Stimmung rüstet. — Jedoch wird auch dieser Verkehrsweg in praxi bisher nur ausnahmsweise beschritten, was seinen Grund theils in der Sinnesart der Gefangenen hat, theils in der Haltung der meisten Vorstände. Letztere halten es nämlich gern für eine Pflicht der Disciplin, dem Gefangenen eine Gelegenheit zur Diskutirung seiner Anstaltswünsche oder seiner externen Anliegen vor dem Geistlichen nicht zu verstatten, da sie die richtige Ueberzeugung haben, dass nur in seltenen Fällen wirklich die Sorge um seinen Seelenfrieden den Gefangenen zum Geistlichen treibe. Das Unterpersonal thut dann in dieser Richtung noch ein Uebriges, um die Auffassung des Vorstandes extrem bei den Gefangenen durchzuführen, welche ohnediess einen übertrieben scharfen und oft bösartigen Instinkt für die Beweggründe und Tendenzen des höheren Dienstes an ihnen besitzen. (Hiegegen cfr. pag. 191.)

Der eigentliche und entscheidende Grund aber für die Hemmnisse des Dienstes an den Einzelnen liegt tiefer. Moralisch unterstützt von Bestimmungen, wie die Ziffer 2 der Verordnung vom 17. Juni 1865, nach welcher der Hausgeist-

liche jederzeit ohne weiteres entlassen werden kann, oder wie der oben angeführte §. 39 der Hausordnung etc. erachtet man in den meisten Strafanstalten den Geistlichen eigentlich nur dafür angestellt und nothwendig, dass er durch Abhalten der Gottesdienste und der Unterrichtsstunden der immerhin manchfach nachtheiligen und angreifbaren Lücke begegne, welche beim Fehlen einer solchen Repräsentation des religiösen Elements empfunden würde. Zu wirklicher ernstgemeinter pädagogischer Leistung an allen einzelnen Gefangenen hält man ihn faktisch nicht für berufen und für unnöthig, nur in Ausnahmsfällen beansprucht man seine Beihülfe. Der Geistliche wird de facto als ein ins Ganze der Anstalt organisch gehörender Bediensteter nicht betrachtet, vielmehr als einer, der nicht ein inneres und consequentes Interesse für die Pflege der äussern Disciplin und der nationalökonomischen Seite der Anstaltsverwaltung habe und daher als ein dem innern und äussern Gang und Entwicklung des Anstaltsorganismus Fremder zu behandeln und, soweit es ohne Collision möglich, mit Anstand fernzuhalten sei. So zeigt sich die Wirklichkeit, wenn man ehrlich sie unverdeckt sehen und anerkennen will. Behauptete nicht dieser dem genauer Blickenden klare Thatbestand bald direkt bald indirekt seine volle Geltung (— eine zeitweise Suspendirung seines Hervortretens in mancher Anstalt hebt ihn ja nicht auf —), so könnte und müsste um des Besserungszweckes willen mit aller Entschiedenheit statuirt werden, dass der Geistliche Zutritt zum Gefangenen und der Gefangene freien Zutritt zum Geistlichen habe und pflege, beides so oft und überall, wo nicht das dem rein geistigen unmittelbar folgende Haupterziehungsmittel der Arbeit gehemmt wird.

So ist es also am bisherigen Status ein Unrecht, dass der Geistliche nicht unter die Gefangenen in ihrer arbeitsfreien Zeit treten und mit ihnen ernst oder freundlich, mit Einzelnen oder Mehreren, verkehren darf; würde ja doch schon die Erscheinung des Geistlichen an und für sich eine Mahnung an das sein, was er vertritt, lehrt und verwaltet. — Sodann ist es mangelhaft, dass er nicht in die Arbeitslokale treten darf, um, was für das Urtheil über so viele von in-

struktivem Belang wäre, sie beim Arbeiten zu beobachten Das wäre doch für die Arbeitserfolge keineswegs ein Nachtheil, sondern weit eher eine Förderung, da der Gefangene vor dem Geistlichen gewiss lieber ein Mehr, als ein Minus seines gewöhnlichen Fleisses zeigen würde. — Geradezu verwerflich aber ist es, dass dem Geistlichen, dem ausschliesslich für den Besserungszweck Wirkenden, der Zutritt in die Aufenthaltsräume der Gefangenen an Sonntagen verwehrt ist. Es ist bereits seit lange ein Gemeinplatz, dass die Gefangenen so erschreckend verderblich auf einander wirken, und während sie das am ungestörtesten und längsten am Sonntage üben, darf der Geistliche nicht unter ihnen (nur sie vor ihm im Gottesdienst) erscheinen, um Sittlichkeit und Religiosität wachzurufen!

7. In Consequenz dieses Ausschliessens darf der Geistliche auch nicht dann und wann zugegen sein, wenn die Gefangenen das Morgen- oder Abendgebet sprechen; er, der berufene Respicient hierüber, darf sich nicht orientiren, ob es dabei ehrbarlich zugehe, ob zweckmässige oder für die sittlich religiöse Verfassung der Büsser ungeeignete Gebete gebraucht werden.

So ergibt sich also: Der Geistliche soll Recht und Pflicht eines stets freien Zutrittes zu den Gefangenen in den angegebenen Richtungen haben. Andrerseits sollen auch die Gefangenen ohne jede vorherige Weiterung nicht nur an Gottesdienst und Unterricht anschliessend sich an den Geistlichen wenden dürfen, sondern auch, wenn dieser zu arbeitsfreier Zeit innerhalb der Gefängnissräume anwesend ist. Es versteht sich von selbst, dass hiebei der Geistliche für die Sicherheit und Ordnung persönlich zu sorgen hat.

8. Diess letztere aber nicht anders, als dass ihm, wie überhaupt für seinen gesammten Dienst, die Benützung des Aufsichtspersonals analog wie dem Hausmeister oder dem Verwalter ausdrücklich gestattet wird.

9. Weiter bedarf aber der Geistliche wie für die gesammte Behandlung seiner Aufgaben so insbesondere für seine Thätigkeit an den Einzelnen das Recht genauer Information über dieselben aus ihren Antecedenzien und persön-

lichen äussern Verhältnissen, sowie aus seinem disciplinären Verhalten in der Anstalt. Daher wird der Geistliche, so lange nicht auf Grund des zu München von der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten 1871 acceptirten Modus eine Einrichtung getroffen ist, anzuweisen sein, sich unter Verwaltungssiegel von den betr. Pfarrämtern über die frühern äussern und ethischen Verhältnisse des Gestraften informiren zu lassen. Die äussere und innere Lebenslage des Gefangenen wird aber oft auch aus seiner Correspondenz klarer, daher soll der Geistliche auch die von demselben nach aussen gerichteten Briefe lesen dürfen. Dessgleichen verlangt das Interesse für die richtige Einwirkung auf die einzelnen Gemüther, dass bei vorkommenden Besuchen von Angehörigen der Director es zu bewirken suche, dass sie auch mit den Geistlichen conferiren. Es sollte diess für sehr natürlich gelten. Aber auch über die Haltung der Gefangenen in der Anstalt wird es nöthig sein, den Geistlichen eingehend zu instruiren. Diess geschieht durch den blosen Strafbogen nur scheinbar; Einsicht in das Strafrapportbuch ist daher erforderlich, wie auch der Einblick in das Bittrapportbuch sehr oft über die innere Natur der Gefangenen kleine Aufschlüsse geben würde.

10. Dass die Cultusakte an Verstorbenen sehr fruchtbar verwendet werden könnten, ist Jedermann klar. Diess geschähe durch eine damit zu verbindende Ansprache an die Gefangenen. Dann müsste aber der Geistliche das Recht haben, Zahl und Personen der Zuhörerschaft zu bezeichnen, damit er sein Thun jedesmal praktisch gestalte.

11. Die Verwaltung der Bibliothek erheischt eine Bestimmung im Sinne des sub Ziff. II. S. 188 unten Gesagten. Es sind doch nicht der Hausmeister und das Aufsichtspersonal qualifizirt zu deren Verwaltung; auch der Lehrer kennt die Gefangenen etwas minder genau und überdiess nur die bis zu 36 Jahren. Dass man aber nicht individuell die Bücher zutheile, sondern einzelne Gefangene als Vorleser für Viele bestimme, widerspricht ganz dem Zweck einer Bibliothek.

Gegenüber diesen motivirten Postulaten kann nichts gedient sein mit dem Hinweis darauf, dass der Geistliche sich beim Vorstand die Competenz zu all' diesen Dienstes-

ausübungen erbitten könne und solle. Als ein Glied des Anstaltsorganismus sich zur Ausübung natürlicher Pflichten immer erst eigens durchzubitten, ist naturwidrig und verträgt sich nicht mit dem Bewusstsein, auch eine dienstliche und persönliche Ehre zu haben. Auch eine einmalige generelle Erlaubniss kann doch jederzeit vom Erlaubnissgeber wieder zurückgezogen werden. Wer den Strafanstaltsgeistlichen auf solches Erlaubnissbitten verweisen will, der will in Wirklichkeit nichts anderes als den status quo! Denn eine solche bittende und dienstbotenartige Stellung könnten nur sehr deferente, gebückte und der Ueberwachung bedürftige Naturen einnehmen, welche sich gewiss nicht dazu eignen, dass kraftlose und zerbrochene Charaktere sich daran wiederaufrichten. Diess führt endlich noch

B. auf die Reform der dienstlichen Stellung der Strafanstaltsgeistlichen selbst, welche längst und wiederholt sogar die Landesvertretung beschäftigt hat.

Diese leidet trotz der mit aufrichtiger Dankbarkeit und ermuthigender Freude jüngst von den Hausgeistlichen empfangenen Gehaltsaufbesserung an fundamentalen Mängeln. Diese sind vor Allem die laut Ziffer 2 der Verordnung vom 17. Juni 1865 jeden Tag mögliche Entlassung und die Unmöglichkeit oder wenigstens völlige Unwahrscheinlichkeit, dass ein gut qualifizirter und im praktischen Leben wohl brauchbarer Theologe einen Lebensberuf aus dem Gefängnissdienst mache.

Jener verordnungsmässige Modus der Funktionärstellung scheint allerdings stillschweigend die Unthunlichkeit eines Lebensberufes von vornherein auszusprechen, allein die Natur der Sache und die Erklärungen der k. Staatsregierung vor der Landesvertretung zweier verschiedener Finanzperioden spricht sich in entgegengesetzter Weise aus.

Die Möglichkeit, jederzeit ohne Weiteres entlassen zu werden, bildet einen directen Widerspruch gegen einen mit ausdauernder Energie geführten systematischen, stätigen Seelsorgedienst. Ein Mann von Bildung und Charakter, dem jeden Tag aus irgend einem Grund, ja auch ohne solchen, gekündet werden kann, kann keinen verlässigen Boden unter

seinen Füssen fühlen; er hat eine schwankende, schwebende Stellung. Sollte es natürlich und billig sein, für einen derartigen Dienst, zu welchem man später keine persönliche Beziehung hat, weil man mit Uebernahme eines Pfarramts den unmittelbaren Dienstherrn, den Staat mit der Kirche vertauscht, — die Anspannung aller verwendbaren Kräfte und die hierzu nöthige Ausdauer hoffnungsfreudigen Muthes zu verlangen und vorauszusetzen? Es ist auch der Strafanstaltsgeistliche kein rein idealer Mensch, sondern will, dass Pflichten und Rechte auch bei ihm congruiren. Diess ist besonders für ihn als Staatsdiener eine sittlich berechtigte Forderung, weil er als solcher sich und seine Stellung mit der anderer ihm ebenbürtiger Staatsdiener vergleicht. Dabei kann es ihm aber nicht in den Sinn kommen, sich mit dem Lehrer zu vergleichen, sondern nur mit denen, deren Bildungsgang und Bildungsstufe der seinen gleicht, also mit dem Verwalter und dem Director. Er könnte nur dann anders denken, wenn es ausdrücklich festgestellt wäre, dass er als Diener der Kirche nur aus besonderer Begünstigung und Gefälligkeit vom Staat zu Berufsausübung auf dessen Terrain zugelassen wäre.

Alles soeben Angedeutete trifft in noch stärkerem Sinne zu, wenn die Arbeitskraft des Geistlichen in der Ausdehnung und Intensität benützt wird, wie es in dieser Schrift vorgelegt ist, in welcher Richtung eine Reform nicht ausbleiben kann, wenn nicht der Besserungszweck thatsächlich wieder in den Hintergrund gedrängt wird, eine Entwicklung, welche keineswegs zu vermuthen ist. Wenn der Geistliche pflichtgetreu ist, wird er dann die geistig anstrengendste und innerlich angreifendste Thätigkeit entfalten müssen. Da ist es aber offenbare Zurücksetzung und Unbilligkeit, dass er Männer gleicher Bildungsstufe oder manchmal nicht einmal diess neben sich im gleichen Verband wirken und sie materiell und dienstlich weitaus besser gestellt sieht, während ihm doch klar ist, dass er nach kurzer spezieller Vorbereitung deren Dienstesaufgabe zu übernehmen vermöchte und dabei Gemüth und Geist minder anstrengen müsste als durch seinen Dienst als Geistlicher. Das wird ihn freilich dem eigentlichen Kirchendienst bald wieder zuwenden.

Diess gilt aber zum Theil schon von dem gegenwärtigen Stand der Sache. Den Gefängnissdienst könnten höchstens solche zu einem Lebensberuf machen, welche geistig zu unbedeutend sind, als dass sie im reinen Kirchendienst zur Mittelmässigkeit gehörten. (Dass solche für eine wirkliche Gefängniss-Seelsorge nicht geeignet sind, ist jedem Sachkundigen klar.) Die Aussicht, nach 20 Jahren Gefängnissarbeit die Besoldung von 1400 fl., noch dazu in der bisherigen Funktionärstellung zu erreichen, bildet kein genügendes Gegengewicht gegen die Wahrnehmung, dass man ohne gerade Besonderes zu leisten als Pfarrer in der Stadt oder auf dem Land sehr wohl eine ebenso günstige und oft günstigere Stellung gewinnen könne, bevor man etwa 48 Jahre alt ist. Denn zur materiellen Stellung rechnet man auch das eigne Haus und alle Erträgnisse, sowie hier auch die Selbständigkeit und volle Unabhängigkeit des Dienstes zu nennen ist. Vollends aber die innere Seite des Strafanstaltsdienstes kann doch nichts weniger sein als ein Aequivalent für den Prediger- und Seelsorgedienst an einer wirklichen Kirchengemeinde! Es wäre völlig überflüssig, die trüben täglichen Erlebnisse, die ermüdende Monotonie vergeblicher Herzens- und Kopfesarbeit etc. in der Gefängnissseelsorge darzulegen. Wie viel Weh und niederschlagender Unmuth erfasst den Geistlichen, der so oft aus tiefster Seele heraus alles aufbietet, und dafür entweder sogleich oder sehr bald erfährt, dass er nichts und wieder nichts erarbeitet hat!?

Dennoch bleiben öfter Hausgeistliche aus Liebe zur Arbeit an den sittlich Verkommenen ziemlich lange Zeit, nachdem sie längst sich könnten Pfarreien übertragen lassen; aber solches Bleiben geschieht doch nur mit Hilfe der Hoffnung auf eine durchgreifende Besserung ihrer dienstlichen Stellung.

Diese Besserung würde in Bayern nach einer vorausgegangenen Reform der den Geistlichen betreffenden Dienstesinstruktionen und Hausordnung im Sinne des ernstlich im Vordergrund gepflegten Besserungsprincips darin bestehen, dass der Geistliche dem Verwalter an Gehalt und Bezügen und pragmatischen Rechten gleichgestellt werde. — Eine

weitere begründete Kräftigung des Berufseifers bestünde in der Aussicht, Vorstand werden zu können. Es ist klar und in Nord- und Westdeutschland schon durch die That bewiesen worden, dass die nöthige Verwaltungskunst und pädagogische Fähigkeit zur Leitung einer Strafanstalt auch einem verständigen und sittlich durchgebildeten Nichtjuristen mit bestem Erfolg eignen kann. Namentlich wo der Schwerpunkt auf Erreichen des Besserungszweckes gelegt wird, müsste doch wohl ein exakter und bewährter Geistlicher zu solcher Stelle qualifizirt sein, und würde der Staat gegen sein Interesse handeln, wenn er im Fall, dass wirklich tüchtige derartige Kräfte zu seiner Verfügung sind, sie immer unbenützt liesse. In Bayern ist freilich wegen des überwiegenden katholischen Confessionsstandes der Gegengrund nicht zu übersehen, dass die kath. Geistlichen wegen ihres dem Bischof geleisteten Eides und ihres character indelebilis nicht wohl mit Exekutive versehene Staatsbeamte werden können.

Die hiemit gezeigte Reform der Gefängnissseelsorge, sowie daran anschliessend der dienstlichen Stellung ist seit lange das Bedürfniss von Strafanstaltsgeistlichen, welche nicht einen geschäftsmässigen und mehr äusserlichen Dienst wünschen, sondern einen solchen, welcher der Grösse der Aufgabe und dem Stand der Gefängnisswissenschaft entsprechend Geist und Leben entfaltet und mit freudigem Muth als Lebensberuf geführt werden kann.

Die Preussischen Gefängnisse.

„Je lebhafter die Fragen des Gefängnisswesens auch bei uns nicht blos unter den Fachmännern, sondern in den Kreisen der Gebildeten überhaupt discutirt werden — je allseitiger anerkannt wird, dass neben der Tüchtigkeit und Treue der im Gefängnissdienste wirkenden Beamten vorzugsweise die Gestalt und Einrichtung der Gefängnisse selbst es ist, von welcher Wohl und Wehe der Gefangenen während der Haft, sowie über die Mauern des Gefängnisses hinaus die weiteren Erfolge abhängig sind, in denen wir die höheren Zwecke der Strafvollstreckung erblicken, — desto mehr muss es als ein Mangel empfunden werden, dass es an amtlichen Veröffentlichungen bisher gefehlt hat, aus denen eine genaue Kenntniss von den Gefängnisseinrichtungen der Monarchie, ein sicheres Urtheil über den Werth oder Unwerth derselben sich schöpfen liesse."

So lautet die Einleitung zu der im Jahre 1870 erschienenen beschreibenden Uebersicht der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden preuss. Straf- und Gefangenanstalten *), und es ist damit auch der Werth und in Verbindung mit der gelungenen Art der Durchführung das eminente Verdienst dieser Veröffentlichung gekennzeichnet.

Dass wir erst jetzt auf die Arbeit zu sprechen kommen, hat seinen Grund in Abhaltungen, deren wir schon früher (VII, 3 S. 250 Anm.) gedacht; die Verspätung konnte uns aber um so weniger von der Nachholung des Versäumten abhalten, als die Beschreibung gleichzeitig der Vorläufer und

*) Berlin 1870. Decker.

die Grundlage für die Gefängnisstatistik Preussens ist, und wir Letzterer eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen, wie dies erstmals im folgenden Artikel geschieht.

In der Einleitung zum vorliegenden Werke wird der preuss. Verwaltungsorganisation gedacht, nach welcher, abgesehen von der Rheinprovinz, nur die grössten Strafgefängnisse der Leitung des Ministers des Innern, die Untersuchungsgefängnisse dagegen, in denen auch Gefängnissstrafen verbüsst werden, dem Minister der Justiz unterstellt sind. Letztere, sowie die lediglich polizeilichen Zwecken dienenden meist communalen Gefängnisse, die Arbeitshäuser der ständischen Verbände und die auch zur Vollstreckung der Zuchthausstrafe bestimmte Strafanstalt für die Niederlausiz zu Luckau, sowie endlich die staatlichen Besserungsanstalten für Jugendliche in der Rheinprovinz sind daher in die Uebersicht nicht aufgenommen.

Die Zahl der hiernach in die Uebersicht aufgenommenen Anstalten ist 55 mit 9 Zweiganstalten.

Strafanstalten heissen die zum Vollzug der Zuchthausstrafe, — Gefangenanstalten, Gefängnisse die zum Vollzug der Gefängnissstrafe dienenden Anstalten.

Die Einleitung enthält u. A. einen kurzen, aber äusserst interessanten Abriss der Geschichte der Entwicklung des Gefängnisswesens in Preussen.

Die Uebersicht selbst ist, besonders weil sie zur Grundlage der jährlichen Statistik dienen soll, in Tabellenform aufgestellt; die Tabellen geben die Benennung der Strafanstalten, die Vertheilung derselben auf die einzelnen Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise, ihre Bestimmung (je nachdem darin eine Strafart, gegen Männer oder Weiber, gegen Angehörige der verschiedenen Confessionen vollzogen wird) und Einlieferungsbezirk, Zeit der Erbauung, ursprüngliche Bestimmung des Gebäudes, Abriss der Baugeschichte und summarische Beschreibung; sodann Grösse des Areals, getrennt nach Gebäuden, Höfen und nutzbaren Ländereien, Zahl, Grundfläche und Cubikinhalt der Arbeits- und Schlafsäle, sowie der Tag- und Nachtzellen und der Lazarethräume. Weiter die Nor-

mal-Belegungsfähigkeit dieser Räume, Gefangenenzahl von 1865/67 nach Durchschnitt und höchstem Bestande, auch besonders in den Lazarethräumen; Lage, Beschaffenheit und Einrichtung der Gefangenenräume, Benutzung derselben bezüglich der Classifikation und sonstiger Trennung der Gefangenen, Lokale zum Gottesdienst, Schule, Bibliothek, Speisung der Gefangenen, Büreaus, Zahl der Disciplinarstraflokale, Oekonomie-Einrichtungen, Wasserverhältnisse, Badeeinrichtungen und Zahl der Wannen, Latrinen und Abfuhreinrichtungen, Heizung, Beleuchtung, Ventilationseinrichtungen, Dienstwohnungen der verschiedenen Beamten, Baufonds resp. Baukosten, Feuerversicherung, Militärbewachung und andere Bemerkungen, darunter Angabe der projektirten oder angefangenen Bauten, sonstige Reorganisationseinrichtungen, Namen und Amtsdauer der Anstaltsvorsteher.

Aus den gegebenen Aufschlüssen führen wir schon desshalb keine Details an, weil sich dieselben seither mannigfach geändert haben. Das Werk selbst will ohnediess genau durchgangen sein.

Angehängt ist demselben eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 19. August 1861 über die Art der Benützung der Isolirzellen.

Statistik
der preussischen Straf- und Gefangen-Anstalten vom Jahre 1870.

Von dem königl. preuss. Ministerium des Innern ist so eben die Statistik der zu seinem Ressort gehörigen Straf- und Gefangenanstalten für das Jahr 1870 erschienen.

Wie jene für das Jahr 1869, welche zum erstenmale die Zustände des Gefängnisswesens in Preussen der Oeffentlichkeit zugänglich machte, kann auch die vorliegende Statistik als ein für andere Länder mustergiltiges Meisterstück betrachtet werden. Tief eindringend in alle Verhältnisse der Strafanstalten, hier analytisch, dort synthetisch mit Zahlen forschend, vergleichend, zusammenstellend, illustrirt sie ein grosses Stück Schattenseite des menschlichen und staatlichen Lebens, und spinnt den rothen Faden, welcher die Wildlinge der Gesellschaft zeichnet, herüber aus der Statistik der Gerichtshöfe in den Ort, wo diese Wildlinge unter angemessener Zucht gebeugt, gepropft, veredelt werden sollen.

Wenn Liebig den Verbrauch von Seife zum Culturmesser einer Nation stempelt und damit der chemischen Zersetzung von thierischen oder vegetabilischen Fetten mit einem Alkali einen hohen Werth zuspricht, so wollen wir diesem Worte die Flügel nicht beschneiden, indem wir die Messung der Culturstufe eines Volkes von dem chemischen Laboratorium weg in — eine Strafanstalt verlegen.

Gewiss, der Zustand der Strafanstalten eines Landes ist das getreueste Spiegelbild des staatlichen Culturlebens, er ist der ethische Reflector und zwar nicht allein des Geistes, der die Bevölkerung beherrscht, sondern auch der Art und Weise, wie dieser Geist gross gezogen, entwickelt und in andere

Bahnen gelenkt wird. Schon in der Zusammensetzung der Bevölkerung einer Anstalt tritt uns die im Strafrecht zum Ausdrucke gelangte, von der Zeit errungene mildere Anschauung der menschlichen Verirrungen entgegen.

Der Brandstifter dort, der Todtschläger, der Räuber, Verbrecher, welche unter der Herrschaft der Carolina auf schauderhafte Weise unter der blutigen Richtstätte geendet haben würden — sie legen durch ihre blose Anwesenheit an dem Straforte Zeugniss ab von den geläuterten sittlichen Begriffen, von der an die Stelle der Barbarei getretenen Humanität, welche den Uebelthäter nicht opfern, sondern vermöge der Strafe zu besseren, das Rechtsleben des Volkes nicht weiter störenden Grundsätzen bekehren will.

Die Durchführung dieser Aufgabe ist es, welche den Strafanstalten zugewiesen ist.

Aus dem Geiste, mit welchem diese Aufgabe erfasst wird, aus den Einrichtungen und Mitteln, welche ihrer Lösung dienen, lassen sich in Verbindung mit der Art der Verbrechen und der Haltung der Gefangenen unbestreitbare Schlüsse auf die intellektuelle und moralische Beschaffenheit der Bevölkerung eines Landes ziehen.

Wenden wir uns nun zu der Statistik. Dieselbe zerfällt in zwei Hauptabtheilungen:

A. Allgemeine Verwaltungs-Statistik.

B. Personal-Statistik der Zuchthaus-Gefangenen.

Aus der Tabelle über die Gefangenen-Zahl und Bewegung derselben entnehmen wir die erfreuliche Wahrnehmung, dass der Gefangenen-Stand überhaupt gegen das Jahr 1869 um 10^{21} %, die Zuchthausgefangenen um 7% abgenommen haben.

Bei Beginn des Jahres 1870 waren nämlich detinirt

	24,442	Männer,	4,474	Weiber.
Zugegangen sind im Laufe des Jahres 1870	41,310	„	12,090	„
	65,752	„	16,564	„
Abgegangen sind	43,747	„	12,605	„
Bestand am Jahresschlusse	22,005	„	3,959	„

Trotz dieser sehr beträchtlichen Verminderung der Gefangenen-Zahl, die theils auf die grossen politischen Ereignisse des Jahres 1870, theils auf die günstigere Entwicklung der wirthschaftlichen Zustände zurückgeführt wird, war die Zahl der im Durchschnitt täglich detinirten Personen in einigen Provinzen (Preussen, Brandenburg, Pommern und Posen) doch noch so beträchtlich, dass dem einzelnen Gefangenen der normalmässige Raum nicht überall zu Theil werden konnte.

Zur Unterbringung der Gefangenen sind 56 Straf- und Gefangen-Anstalten verwendet.

Das Beamtenpersonal an diesen Anstalten bestund am Jahresschlusse in

41 Directoren
186 Inspectoren und Secretäre
1673 Unterbeamten (1445 männl. 228 weibl.)
110 Geistlichen (67 evang., 43 kath.)
75 Lehrer und Lehrerinnen (45 evang., 30 kath.)
90 Aerzte und Wundärzte.

Wie strenge die allgemeine Wehrpflicht in Preussen durchgeführt wird, ersehen wir aus der Mittheilung, dass von den Strafanstaltsbeamten 152, darunter 5 Directoren, in Folge des Kriegs zu den Fahnen einberufen waren.

Die Mehrzahl der Angestellten ist aus dem Militärstande entnommen. So von den Directoren 36, von den Inspectoren 152, von den Unterbeamten 1180.

Unter den Angestellten aus sonstigen Lebensverhältnissen finden wir 66 Brüder des rauhen Hauses bei Hamburg, Diakonen etc., ferner 7 Diakonissinnen u. 12 Ordensschwestern.

Die Frage über die Zweckmässigkeit der Verwendung derartiger mehr oder weniger von fremdem Einflusse abhängiger, von orthodoxen Ansichten beherrschten Bediensteten in einer Strafanstalt wollen wir hier unerörtert lassen.

Was die Verpflegung der Gefangenen betrifft, so beträgt die Anzahl sämmtlicher Verpflegungstage, ausser 12,309 Selbstverpfleger, auf Rechnung der Anstalt, noch 9,947,876 Tage. Daraus ergibt sich für die preussische Monarchie ein täglicher durchschnittlicher Gefangenenstand von 27,268, worunter 2,351 oder 8,6% Kranke.

Den höchsten Krankenstand unter den Strafanstalten hatten:

Rawicz	von	955	Gef.	179	oder	19%
Brieg	„	696	„	122	„	17%
Halle	„	837	„	196	„	23%

wogegen Insterburg auf 789 Gefangene nur 33 oder etwas über 4% mit Krankenkost Verpflegte nachweist.

Von den Gesunden erhält jeder Gefangene durchschnittlich für den Tag zur Nahrung: Brod 37,07 Loth (die Weiber 28,03). Sonstige Cerealien, Hülsenfrüchte und Gemüse 67,15 Loth, Fleisch und Fettsubstanzen 2,49 Loth, Salz, Gewürz und Suppenkräuter 2,50 Loth, andere Nahrungsmittel für $^2/_3$ Pfennige.

Ist diese Kost zur Ernährung eines gesunden, mit zwölfstündiger Arbeit beschäftigten Menschen ausreichend?

Wir möchten dies bezweifeln, und erstrecken diesen Zweifel hauptsächlich auf die geringe Quantität Fleisch und Fettsubstanzen, sowie auf das Brod, diese beiden Hauptnahrungsmittel.

Insbesondere scheint uns das Brod zu karg zugemessen, da solches für die Bereitung von Suppen und zum trockenen Genusse mit 37 Loth (in Spandau sogar nur 31 Loth — woher diese Verschiedenheit?) entschieden unzureichend sein muss.

Diese Ansicht wird theilweise durch die Statistik selbst bestätigt, indem sie an Speisezulagen für 7501 mit schweren Arbeiten beschäftigten Gefangenen 874,912 Pfund Brod und 454,024 Quart Bier aufführt, ausserdem aber zeigt, dass 36,798 Detinirte sich Zusatznahrungsmittel aus ihrem Arbeitsverdienste anschafften und dafür 81,833 Thaler, also per Kopf 2 Thlr. 6 Sgr. $8^1/_2$ Pf. verausgabten. In der Strafanstalt Spandau erhob sich diese Ausgabe für Zusatznahrungsmittel sogar auf 6 Thaler 25 Sgr. $5^3/_4$ Pf. per Kopf, während z. B. in Bruchsal nur $1^1/_2$ Sgr. per Kopf aus dem Arbeitsguthaben der Gefangenen zur Anschaffung weiterer Nahrungsmittel, und zwar nur für Milch, verwendet wurden.

In Bruchsal erhält aber auch jeder Gefangene durchschnittlich täglich 64,07 Loth Brod, 4,50 Loth Fleisch (roh)

und an Milch, Rahm und Fett 6,0 Loth, ferner an Gemüsen (Kartoffeln, Kohl, Rüben, Sauerkraut, Hülsenfrüchten u. s. w.) ca. 38 Loth, Fleisch wird zwar nur über den andern Tag, Fleischbrühsuppe aber jeden Tag verabreicht.

Der Unterschied in der Verpflegung der Gefangenen in Preussen und jener in Baden ist demnach in den plastischen Nahrungsmitteln ein so auffallender, dass er zu ernstlichen Betrachtungen herausfordern müsste, wenn nicht die Tabelle II. 4. uns den Aufschluss geben würde, dass die Gefangenen darauf angewiesen sind, einen Theil ihres Nahrungsbedürfnisses aus eigenen Mitteln zu beschaffen, d. h. aus ihrem Ueberverdienst zu bestreiten. Wie aber, wenn sich der Gefangene einen solchen Ueberverdienst wegen Ungeschicklichkeit, schwächlicher Körperbeschaffenheit u. s. w. nicht zu erwerben vermag?

Nach unserm Dafürhalten hat der Staat die Verpflichtung, für ausreichende Ernährung der Gefangenen aus seinen Mitteln zu sorgen, dagegen aber das Recht, den Ertrag der Arbeitsleistungen derselben ganz für sich zu verrechnen.

Je besser die Ernährung, desto höher wird sich der Arbeitsertrag belaufen.

Aus Zweckmässigkeitsgründen verschiedener Art empfiehlt es sich, dem Gefangenen einen kleinen Antheil am Arbeitsverdienst zuzuwenden, der für die Zeit der Entlassung angesammelt, oder auch während der Straferstehung zu Unterstützung von Angehörigen, Anschaffung von Büchern, Werkzeugen u. s. w., Verwendung finden, niemals aber zur Beschaffung von — zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsrüstigkeit nothwendigen Nahrungsmitteln verbraucht werden sollte.

Es scheint übrigens, dass dieser Gegenstand vom Jahre 1872 an in anderer Weise geregelt worden ist. Vgl. S. 7 der Statistik.

Die Tabellen III A. 1—5 sind der Darstellung der Beschäftigung nach ihren verschiedenen Beziehungen gewidmet.

Mit Ausschluss der Untersuchungs- und Schuldgefangenen waren im Durchschnitte täglich beschäftigt: Männer 20,460. Weiber: 3604, oder 91 % der Detinirten, u. z.

26,25 % für den eigenen Bedarf der Anstalten, 1,01 % für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkaufe, und 72,74 % der Beschäftigten für Dritte gegen Lohn. Von den Letzteren waren 66,33 % mit Industriearbeiten und 6,41 % mit landwirthschaftlichen und sonstigen gewöhnlichen Taglohns-Arbeiten beschäftigt.

Die Produktion auf eigene Rechnung mit dem verschwindend kleinen Prozentsatz ist wohl nur als Ausnahme von dem in Preussen durchweg geltenden Grundsatze der Vergebung der Arbeitskräfte an Unternehmer gegen einen vertragsmässig bestimmt werdenden Lohn anzusehen.

Es ist hier nicht der Ort, um auf eine Erörterung dieses Systems einzutreten.

Seine Gegner tadeln, seine Anhänger loben es. Wir stehen auf der Seite derjenigen, welche die Arbeit auf eigene Rechnung vorziehen, verschliessen aber unser Auge keineswegs den Gefahren, welche diese Art des Betriebs umgeben, wenn dessen Durchführung in ungeschickte Hände gelegt wird.

Bei der grossen Wichtigkeit des Gegenstandes dürfte derselbe einmal auf die Tages-Ordnung der Versammlung der deutschen Strafanstalts-Beamten gesetzt und einer gründlichen Erörterung unterzogen werden. Hat die Sache doch eine ebenso grosse hauspolizeiliche und disciplinäre, als finanzielle, volkswirthschaftliche und socialpolitische Bedeutung.

Mit Industrie-Arbeiten waren beschäftigt und zwar:

A. Männer:

Weberei	2455
Cigarrenfabrikation	2466
Schreinerei und Kistenfabrikation	959
Schuhmacherei, Filzschuhmacherei etc.	950
Buchbinderei, Cartonnage, Düten und Patronenhülsenfertiger, Papierschlägerei etc.	937
Holzleistenfabrikation	453
Bürstenfabrikation	409
Netzstrickerei	389
Schneiderei	374

Schlosserei	339
Korb- und Rohrflechterei	335
Sattlerei, Täschnerei, Etuisfabrikation, Gelbgiesserei, Metalldreherei, Klempnerei, Kupferschmiede	300
Holzschnitzerei	239
Spielwaaren und Quincaillerie	203
Uhrenfabrikation	202
Eisenwaaren und Maschinenfabrikation	182
Band- und Bordenwirkerei, Posamentier, Feuereimer, Gurten	174
Federnreissen	169
Watten- und Filzfabrikation	143
Lithographie, Notenstecher, Koloriren	139
Korkschneiderei	107
Holzschneiden und Spalten	103
Gerberei (!)	100
Ketten- und Nagelschmiede, Schrauben-, Stiftenfabrikation etc.	99
Haarspinnerei (jetzt eingestellt)	76
Drechslerei, Fabrikation von Stöcken und Kämmen	72
Knopffabrikation	62
Glas- und Brillenschleiferei	47
Strohflechterei	20
Handschuhnäherei	14
Böttcherei	10
Marmorschleiferei	5
Sonstige Industriezweige	604
B. Weiber.	
Näherei und Stepperei	445
Stickerei und Strickerei	441
Handschuhnäherei	357
Tapisseriearbeiten	268
Cigarrenfabrikation	255
Spinnerei	116
Weberei	109
Federnreissen	73
Haarspinnerei	69
Sonstige Industriezweige	393

Bemerkenswerth ist, dass durch den Krieg dem Arbeitsbetriebe keine ernsteren Verlegenheiten erwachsen sind.

Mit Interesse haben wir das viele Detail der Tabellen gewürdigt, welche der Darstellung des aus der Beschäftigung gezogenen Ertrages gewidmet sind.

Hier begegnen wir übrigens einer Lücke. Wir vermissen die Darstellung des Gesammt-Arbeitsertrags jeder einzelnen Anstalt und zwar brutto und netto.

Die vorliegenden Tabellen enthalten nur den Brutto-Ertrag per Kopf und Arbeitstag für die an Dritte gegen Lohn abgegebenen Gefangenen.

Mit der Darstellung des Bruttoertrages allein ohne Aufzählung der damit verknüpften Ausgaben und des nach deren Abzug gewonnenen reinen Ertrags entrollt sich uns kein richtiges Bild von der aus der Arbeitsthätigkeit der Gefangenen gezogenen Rente.

Soll dieses Bild Anspruch auf Vollendung machen, so muss nicht allein der Ertrag für die verpachtete Arbeit, sondern auch jener, welcher aus den für eigene Rechnung zum Verkaufe angefertigten Waaren gezogen wurde und eine fiktive Ziffer für jene Arbeiten, welche von den Anstaltskräften für die Anstaltsbedürfnisse zur Ausführung gelangten, in den Tabellen erscheinen.

Ohne die rechnungsmässige Durchführung der letztgedachten Arbeiten und Leistungen gelangt weder die Einnahme noch die Ausgabe zu richtigen Ergebnissen in der Darstellung.

Im Durchschnitt belief sich der Ertrag aller Anstalten und Betriebszweige vom Arbeitstag bei den Männern auf 4 Sgr. 7,15 Pf., bei den Weibern auf 3 Sgr. 2,36 Pf. Wie die Statistik S. 11 in einer Anmerkung richtig ausführt, sind diese Erträgnisse ohne Zweifel einer weiteren Steigerung fähig.

Bei dem Betriebe der Industriearbeiten auf eigene Rechnung würden dieselben wenigstens den doppelten Ertrag erreicht haben.

In jeder Strafanstalt besteht die auf verschiedenen Motiven beruhende, für die Zwecke des Strafvollzugs und des

Arbeitsbetriebs sowohl, als für die Interessen des Gefangenen durchaus unentbehrliche Einrichtung, dass ein Theil des Arbeitsverdienstes als Belohnung oder Geschenk dem Gefangenen gut geschrieben wird.

Im Ganzen belaufen sich diese Gutschriften auf 191,467 Thaler u. z. für Männer 175,398 Thaler, für Weiber 16,069 Thaler oder durchschnittlich täglich 10,24 Pf. für Männer und 5,31 Pf. für Weiber. Ueberrascht haben uns die hohen Summen, welche die Arbeitspächter als Fleissprämien den Gefangenen haben zufliessen lassen. Sie belaufen sich bei 33 Strafanstalten auf die enorme Summe von 54,243 Thaler. Da diese prinzipiell verfehlte, nur im Schatten der Entreprise gross gezogene Einrichtung der Zuwendung von Privatgeschenken oder Arbeitsbelohnungen durch eine Verordnung vom Jahre 1873 beseitigt worden ist, so enthalten wir uns des näheren Eingehens auf dieselbe.

Nur eines müssen wir hier noch bemerken. Während Lüneburg (S. 183) einen Netto-Arbeitsverdienst von 49 Thlr. 18 Sgr. per Kopf in die Staatskasse lieferte, kamen von Spandau nur 29 Thlr. 27 Sgr. ein.

Und dennoch kommt auf den Gefangenen in Lüneburg nur eine tägliche Arbeitsbelohnung von 11,93 Pf., wogegen in Spandau der Gefangene sich täglich eine solche von 1 Sgr. 11,82 Pf. erwarb. Dergleichen, wohl nur in den Arbeitsprämien (an welchen in Spandau 6943 Thlr., in Lüneburg keine an die Gefangenen kamen) wurzelnden Ungleichheiten sind zu auffallend, als dass sie unserer Aufmerksamkeit entfliehen könnten.

An dem Schulunterricht haben Theil genommen:

Männer	6976
Weiber	1455
	8431

Der Unterricht erstreckt sich auf vier Klassen:

A. Biblische Geschichte und Religion.
B. „ „ und Lesen.
C. Lesen und Schreiben.
D. Lesen, Schreiben und Rechnen.

Sind Gefangene von dem Besuche der Kirche und Schule wegen Unwürdigkeit etc. ausgeschlossen worden?

Haben Gefangene und wie viele den Empfang des heil. Abendmahls verweigert? Hierüber gibt nun die Statistik keinen Aufschluss.

Die Bibliothek sämmtlicher Anstalten umfasst einen Bestand von 152,694 Büchern, worunter Erbauungsbücher (Bibeln, Testamente, Gesang- und Gebetbücher) für die verschiedenen Confessionen 79,978. Bücher für den Schulgebrauch 27,061. Unterhaltungs- und belehrende Schriften 45,655.

Von der Gesammtzahl der Detinirten wurden 8,76 % der Einzelhaft unterworfen, nämlich: Männer 6473. Weiber 737. Auf die Zuchthausgefangenen allein berechnet, ergeben sich 18,01 % Isolirte. (M. 4307. W. 250.)

Im fortlaufenden Durchschnitte waren in Zellenhaft 2279 u. z. Männer 2069. Weiber 210. Bei verschiedenen, mit genügenden Lokalitäten versehenen Anstalten ist von der Einzelhaft nur in beschränktem Umfange Gebrauch gemacht worden, obwohl die Verordnung vom 19. August 1869 die Gesichtspunkte klar darlegt, welche für die Anwendung dieser Haftart massgebend sein sollen.

Die Statistik konstatirt im Uebrigen (S. 14), dass die Bedeutung der Einzelhaft als Erziehungsmittel von den Anstaltsvorständen mehr und mehr erkannt wird, sowie dass die Anwendung dieser Haftform gegenwärtig im Grossen und Ganzen nach richtigen Grundsätzen Statt findet und dass ihr Einfluss auf die Gefangenen durchweg ein günstiger gewesen ist.

Von den am Jahresschlusse in Einzelhaft gebliebenen 1799 Zuchthaus-Gefangenen beiderlei Geschlechts waren isolirt:

über 1 — 2 Jahre	381	Männer	33	Weiber
„ 2 — 3 „	142	„	10	„
„ 3 — 4 „	94	„	1	„
„ 4 — 5 „	48	„	1	„
„ 5 — 6 „	20	„	1	„
„ 6 Jahre	38	„	5	„

Da nach dem deutschen Strafgesetzbuche die Dauer der Einzelhaft auf 3 Jahre beschränkt ist, so wäre es erwünscht,

aus der künftigen Statistik zu erfahren, ob die über diesen Zeitraum hinaus isolirten Gefangenen auf ihren Wunsch oder ob sie aus disciplinären oder welch' anderen Gründen in der Zelle belassen wurden.

Ebenso würde eine Darstellung derjenigen Gefangenen, welche die Einzelhaft nicht ertragen konnten und desshalb wieder in die Gemeinschaft versetzt werden mussten, geeignet erscheinen, einiges Licht über die Wirkung der Zellenhaft, unter Umständen freilich auch über die Art ihrer Durchführung zu verbreiten.

Sehr ausführlich sind die Darstellungen über die erkannten Disciplinarstrafen. Von der Zahl dieser Strafen einen sicheren Schluss auf den Geist der Bevölkerung einer Strafanstalt zu ziehen, wäre verfehlt. Sie charakterisiren sehr häufig mehr den Strafanstaltsvorstand als die Gefangenen. Nicht selten sind sie auch als Folgen des Strafsystems oder verfehlter häuslicher Einrichtungen zu betrachten.

Bestraft wurden im Ganzen 16,780 Gefangene mit 33722 Straffällen.

Von den Zuchthausgefangenen wurden bestraft:

Männer	9263	Straffälle	20215
Weiber	1691	„	4356

Straffälle kamen mithin auf den Kopf:

a. Der Gesammtzahl der in Haft gewesenen Zuchthausgefangenen:

Männer 0,85
Weiber 1,10

b. Von der Durchschnittszahl der Gefangenen dieser Kategorie:

Männer 1,11
Weiber 1,42

Als Ursachen der Bestrafung sind hervorzuheben:

1. Unbotmässigkeit und Widersetzlichkeit

6251 M. 1288 W. = 7539 oder 22,36 % sämmtlicher Straffälle.

2. Vergehen in Bezug auf den Arbeitsbetrieb

4473 M. 764 W. = 5237 oder 15,53 %

3. Andere Vergehen gegen die Hausordnung
17,088 M. 3858 W. = 20,946 oder 62,11 %

Von Entziehung der Kost, Disposition über das Guthaben und einsamer Einsperrung in einer Arrestzelle abgesehen, wurden an Strafen erkannt:

1. Lattenarrest:
bei Männern 200 } 234
„ Weibern 34 }
oder 0,69 % gegen 11,56 % im Jahre 1869 (bei den Zuchthaus-Gefangenen 0,83 gegen 15,10 im vorhergehenden Jahre.)

2. Körperliche Züchtigung 202 Fälle oder 1,00 % der gegen Züchtlinge überhaupt erkannten Strafen gegen 2,76 % des Jahres 1869.

Diese Strafe darf nur bei zu Zuchthausstrafe verurtheilten Männern in Anwendung gebracht werden.

Berechtigt die ausserordentliche Verschiedenheit der beiden Jahrgänge 1869 und 1870 in Bezug auf diese beiden schweren Disciplinarstrafen zu der Annahme, dass die Zustände der Strafanstalten sich innerhalb eines Jahres so total verändert haben, dass Latten und Prügel nur noch in seltenen Fällen angezeigt waren?

Gewiss nicht. Die besseren Zahlen verdanken ihre Existenz vorzugsweise den milderen Grundsätzen, wie sie das Ministerium des Innern durch die Verordnung vom 15. Mai 1869 den Strafanstaltsvorständen zur Richtschnur für die Abwandlung der Disciplinarvergehen empfohlen hat. Wir sind der Ansicht, dass man ohne Gefahr für die Anstaltsordnung noch einen Schritt weiter gehen und die mit dem Zeitgeiste in Widerspruch liegende körperliche Züchtigung ganz aufheben könnte und sollte.

Ja wir begreifen nicht, dass zur Ausmerzung dieser nur noch für die Strafanstalten beibehaltenen unwürdigen, den Bestraften wie den Strafenden gleichmässig erniedrigenden Disciplinarstrafe noch kein Anlass gefunden wurde.

Spricht doch die Stimme der Statistik selbst ganz entschieden zu Gunsten der Aufhebung.

Wenn die Strafanstaltsvorstände in Insterburg (789 Ge-

fangene), Rhein (496 Gef.), Berlin (539), Sonnenburg (921), Köln (900) und andere die Prügelstrafe als entbehrlich und antiquirt betrachten und dennoch, wie wir überzeugt sind und zum Theil aus eigener Anschauung wissen, Zucht und Ordnung aufrecht zu erhalten vermögen — warum sollte dies nicht auch bei den übrigen Strafanstalten möglich sein?

Weichliche Sentimentalität ist in den Strafanstalten zwar nicht weniger vom Uebel als die Brutalität des Prügels.

Der Unbotmässigkeit und Verwilderung muss der volle Ernst des Strafvollzugs entgegen treten.

Sollten aber die Latten, vermöge ihrer mehr nachhaltigen Wirkung das Empfindungs-Vermögen des Gefangenen nicht kräftiger treffen, als die baldverflüchtigten Hiebe?

Wir rechnen um so sicherer auf das baldige Verschwinden dieses allzu drastischen, mit dem Brandmal der Inhumanität befleckten Disciplinarmittels aus den Strafanstalten, als der Referent im königl. Ministerium des Innern, Herrn Geh. Rath Steinmann, auf dem Londoner Congresse mit eben so viel Wärme als Entschiedenheit sich gegen die körperliche Züchtigung ausgesprochen hat.

Ausser den disciplinarisch abgewandelten Hausvergehen sind noch 40 Fälle gerichtlich bestraft worden u. z.:

Wegen Diebstahl, Hehlerei und Unterschlagung .	15
Wegen Meuterei, Widerstand gegen die Anstaltsbeamten, thätliche und wörtliche (!) Beleidigung derselben	21
Brandstiftung	1
Todtschlag eines Mitgefangenen	1
Körperverletzung	2

Auffallend gering ist der Verkehr der Gefangenen mit der Aussenwelt, worüber uns Tabelle VIII Aufschluss gibt.

Briefe wurden	abgeschickt	und empfangen:
Von Zuchthausgefangenen	16261	15756
Von andern Gefangenen	9703	10713
Darunter allein von der Stadtvoigtei in Berlin	3132	5134

Besuche fanden Statt:

Bei Zuchthausgefangenen	4652
Bei anderen Gefangenen	5150
Worunter von der Stadtvoigtei	1388

Besondere Sorgfalt zeichnet die Tabelle über den Gesundheitszustand und die Sterblichkeit aus. (Abthlg. IX Tab. 1 bis 8.)

In wie weit objektive und subjektive Einflüsse sich bei den uns vorgeführten Ziffern betheiligen — wer vermag dies zu unterscheiden? Vollständig oder nur halb entwickelten oder im Keimen begriffenen Krankheitsanlagen der neu Eingelieferten verschwimmen in der Statistik mit den ausschliesslich auf Rechnung der Gefangenschaft zu buchenden Gesundheitserschütterungen zu einer, auch für das schärfste Auge undurchdringbaren Zahlen-Complikation.

Man wird sich desshalb vergebens bemühen, aus der Sprache der Zahlen herauszuforschen, ob und wie weit sich die Krankheits- und Todesfälle auf die Einrichtungen der Anstalt zurückführen lassen, ob die Schuld in baulichen Missständen, in mangelhafter Ernährung, in schlechtem Wasser, in ungeeigneter Beschäftigung, in verdorbener Luft, in fehlerhafter Disciplin, vernachlässigter Krankenpflege u. s. w. zu suchen sei.

Und dennoch wäre es gerade nach dieser Richtung hin von der höchsten Bedeutung, aus der Statistik feste Anhaltspunkte für die Verbesserung der Zustände einer Anstalt zu gewinnen.

Mag es aber auch schwierig sein, in den Tabellen die Krankheitsursachen genau auszuscheiden, so lassen sich doch, insbesondere bei Vergleichung der Statistiken der verschiedenen Strafanstalten und bei fortgesetzter mehrjähriger Beobachtung der Ergebnisse einer und derselben Anstalt die Spuren besonderer Erscheinungen, welche sich in der Häufigkeit einzelner Krankheitsformen ausprägen, zu weiteren Maassnahmen benützen.

Dazu gehört aber vor Allem eine vergleichende Ueber-

sicht über die Art der Krankheitsfälle unter Angabe der Geheilten.

Eine solche Uebersicht vermissen wir.

Sie könnte sich auf die Aufzählung der Gruppen von Krankheiten beschränken, wie sie unter Tab. 4. bei der Darstellung der Krankheiten der natürlichen Todes Gestorbenen vorgeführt sind.

Der tägliche Durchschnittsstand der Kranken war

	1477 Männer	434 Weiber
in Prozenten	6,36 „	10,19 „
u. z.		
Lazarethkranke	3,50 „	5,10 „
Revierkranke	2,86 „	5,10 „

Dass unter den Lazarethkranken sehr viele leichte Fälle vorkamen, ersehen wir aus Tabelle 2.

Von den mit Einschluss der Gestorbenen im Laufe des Jahres aus dem Lazarethe geschiedenen 13135 Männern und 3425 Weibern = 16560 waren nämlich in ärztlicher Behandlung:

bis zu 7 Tagen	5821 Männer	1509 Weiber
über 7 — 14 Tage	2925 „	796 „
„ 14 T. — 1 Monat . . .	2261 „	590 „
„ 1 — 2 Monat . . .	1130 „	284 „
„ 2 — 4 „ . . .	606 „	164 „
„ 4 — 6 „ . . .	176 „	38 „
„ 6 — 12 „ . . .	148 „	37 „
„ 1 Jahr „ . . .	68 „	7 „

Gestorben sind:

Männer	530 oder	2,28 %	des Durchschnitt-Standes.
Weiber	92 „	2,16 %	
	622		

Von den Gestorbenen endeten:

a. natürlichen Todes 516 Männer 89 Weiber
b. durch Unglücksfall 4 „ 2 „
c. durch Selbstmord 10 „ 1 „

Wie in allen Strafanstalten, so spielt auch hier die Tuberculose in ihren verschiedenen Formen die Hauptrolle

bei den Todesfällen. 244 oder 27,29 % Männer und 34 oder 38,20 % Weiber fielen ihr zum Opfer.

Die meisten Todesfälle ereigneten sich in der Haftdauer von 1 — 2 Jahre.

Selbstmorde fielen nur in 7 Anstalten vor u. z. in Moabit 1, Berlin, Stadtvoigtei 2, Brandenburg 1, Sonnenburg 1, Poln. Crone 1, Ratibor 4, Delitzsch 1.

Jeder einzelne Fall ist in der Statistik beleuchtet und auf seine vermuthliche Ursache zurückgeführt.

In Geisteskrankheiten verfielen in 31 Anstalten Männer 65, Weiber 22, worunter 41 + 13 Zuchthausgefangene.

Bei 14 M. und 5 W. stellte sich die Geisteskrankheit schon während der Untersuchung und vor erfolgter Verurtheilung ein.

Die Haftdauer bis zum Ausbruch der Krankheit betrug:

weniger als 3 Monate . . .	bei	16	Männern	5	Weibern
3 — 6 Monat	„	4	„	1	„
6 Monat — 1 Jahr	„	4	„	2	„
1 — 2 Jahr	„	10	„	5	„
2 — 5 „	„	22	„	2	„
über 5 Jahr	„	3	„	3	„

Die Statistik sagt über diesen Gegenstand:

„Auch für das Jahr 1870 wiederholt sich die Erscheinung, dass die Fälle von Geisteserkrankungen bei den zu Strafen von längerer Dauer Verurtheilten unverhältnissmässig häufiger sind, als bei den kurzzeitigeren Gefangenen, während anderseits der Ausbruch der Krankheit in der Regel in die ersten Jahre der Detention und nur verhältnissmässig selten in die späteren Stadien der Strafverbüssung fällt.

Während die Zahl der zu längeren als fünfjährigen Strafen verurtheilten Personen nur etwa 10 % der sämmtlichen Detinirten ausmacht, treffen auf die ersteren mehr als 40 % der überhaupt vorgekommenen Fälle von Geistesstörung. Anderseits fallen über 75 % sämmtlicher Erkrankungsfälle auf die ersten fünf Jahre, zwischen 50 und 60 %, auf die ersten zwei Jahre endlich fast 37 % auf das erste

Jahr der Detention und zwar 23 % auf die ersten drei Monate.

Die einen wie die anderen Thatsachen bestätigen die auch sonst vielfach ausgesprochene Ansicht, dass nicht sowohl die Einwirkung der Haft selbst, als der Uebergang aus der Freiheit in die letztere und die niederdrückende Aussicht auf eine lange Dauer derselben — Beides in Verbindung mit einer, schon aus der Freiheit mitgebrachten, auf physischer und moralischer Verwahrlosung beruhenden, krankhaften psychischen Disposition — die wesentlichste Ursache des Ausbruchs geistiger Krankheiten unter den Gefangenen bilden."

Gerade in Rücksicht auf den eingeschalteten Satz wäre es von hohem Werthe aus der Statistik zu erfahren, wie viele solcher Gefangenen mit Spuren abnormer psychischer Zustände, bezw. mit hereditären Anlagen in die Anstalten eingeliefert worden seien.

Ermittlungen bei den Heimathsbehörden in dieser Richtung liefern oft die merkwürdigsten Ergebnisse und Aufschlüsse über die erst in den Strafanstalten zur Entwicklung gelangten Krankheiten, deren Keim ganz unabhängig von der Haft in dem Vorleben oder den Familienanlagen des Gefangenen ihre ersten Wurzelfasern befestigten.

Ferner wäre eine Tabelle über die in der Isolirung vorgekommenen Fälle von Geistesstörungen von Wichtigkeit, da bekanntlich einer der schwersten Einwürfe gegen die Einzelhaft darin besteht, dass sie zur Seelenstörung disponire.

In Moabit, wo dieses System durchgeführt, ist übrigens kein einziger derartiger Fall vorgekommen.

Die nächstfolgenden Tabellen der Abthlg. X führen uns auf das materielle Gebiet, auf die Darstellung der Kassen-Verwaltungs- und Finanzergebnisse.

So interessant das Detail dieser sorgfältig ausgearbeiteten Uebersichten ist, so gestattet uns doch der Raum nicht, hier näher darauf einzugehen. Wir beschränken uns auf die Mittheilung der wichtigsten Daten.

Die Einnahmen aus der Verwaltung der Anstalten erreichten den Betrag von . . . . 772,496 Thlr. 21 Sgr.
Die Ausgaben dagegen . . . . 2,324,795 „ 4 „

Der Staat hatte einen Zuschuss zu leisten v. 1,540,735 Thlr. 25 Sgr., was auf den Kopf jährlich 56 Thlr. 14 Sgr., täglich 4 Sgr. 4,73 Pf. ausmacht.

Selbstverständlich variiren diese Zahlen bei den einzelnen Anstalten sehr erheblich, da sie von dem Kopfstand der Gefangenen, dem Aufwand, Arbeitsverdienst u. s. w. beeinflusst werden.

Der baare Netto-Arbeitsverdienst belauft sich auf 674,530 Thlr., oder pro Kopf 24 Thlr. 24 Sgr. 6,86 Pf., der Ersatz an Unterhaltungskosten auf die auffallend niedere Summe von 29,293 Thlr.

Die Ausgaben setzen sich zusammen wie folgt:

	im Ganzen Thlr.	pr. Kopf Thlr.	pr. Kopf Sgr.
a. Beamtenbesoldungen	739,315	26	27
b. Büreaukosten	14,159	—	15
c. Verpflegung der Gefangenen . . .	207,866	32	11
d. Medicin und Bandagen	24,911	—	27
e. Bekleidung	207,866	7	17
f. Reinigung des Körpers, der Wäsche und des Hauses	32,384	1	5
g. Lagergeräthschaften und Utensilien .	102,243	3	22
h. Heizung und Feuerung	87,227	3	5
i. Beleuchtung	90,531	3	9
k. Bauten	55,212	2	0
l. Reinigung der Kamine etc.	3,867	—	4
m. Feuerversicherung	7,662	—	8
n. Insgemein	76,720	2	24

Zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Gefangenen waren hiernach 50 Thlr. 17 Sgr., zur Bestreitung der Generalkosten 34 Thlr. 8 Pf. pr. Kopf erforderlich.

Unter der Rubrik „Insgemein“, welche sehr schwer belastet erscheint, sollten nur aussergewöhnliche, in keine der bestehenden Rubriken passenden Ausgaben zur Verrechnung gelangen.

Reichen die eingeführten Rubriken zur Darstellung regelmässig wiederkehrenden Ausgaben (wie z. B. für Kultusbedürfnisse, für die Bibliotheke und Schulbedürfnisse) nicht aus, so wären solche zu erweitern, um die Durchsichtigkeit des Rechnungswesens zu erhöhen.

Was schliesslich den Stand der Gefangenen-Casse betrifft, so betrug dieser an Arbeitsverdienst und andern den Gefangenen gehörigen Geldern 217,588 Thaler in 24,930 Contis.

Hieraus wurden 7,079 Thlr. Zinsen gezogen. Bei der Entlassung sind an 23,410 Gefangene ausbezahlt worden:

bis zu 10 Thlr.	an	21,420
über 10—50	„	1,803
„ 50—100	„	160
„ 100	„	27

Bemerkenswerth erscheint noch, dass von den Gefangenen 14,755 Thlr. zur Unterstützung von Angehörigen verausgabt worden sind.

Die zweite Abtheilung der Statistik befasst sich nur mit den Personalien der Zuchthaus-Gefangenen. Es wäre sehr zu wünschen, dass sich das ganze Werk nur auf die Zuchthaus- und Gefängnissträflinge beziehen und die Polizeigefangenen, die Korrigenden, sowie die Untersuchungs- und Schuldgefangenen davon ausgeschlossen würden, da das Hereinziehen dieser Kategorien von Verhafteten verwirrend in die Darstellung und Vergleichung der Ergebnisse der verschiedenen Anstalten Preussens und der übrigen deutschen Staaten eingreift.

Allerdings ist eine solche Ausscheidung sehr erschwert, ja bezüglich mancher Verhältnisse ganz unmöglich, so lange alle die bezeichneten Gefangenen in einer und derselben Anstalt verwahrt werden, was wir insoferne für einen grossen Missstand erklären, als dadurch der Charakter der verschiedenen Strafgattungen, der sich schon in den Baulichkeiten aussprechen sollte, gewiss gegen die Absicht des Gesetzgebers sehr zweifelhaft wird.

Bei der in Aussicht stehenden Regelung des Strafvollzugs durch ein Reichsgesetz wird übrigens dieser Gegenstand ohne Zweifel so geordnet werden, dass auch die Statistik eine Aenderung im Sinne unserer Wünsche erfährt.

Was zunächst den Zugang an Zuchthausgefangenen betrifft, so beträgt dieser:

1. in Folge Erkenntnisses				
a. der Civilgerichte . .	4059	Männer	783	Weiber
b. der Militärgerichte .	146	„	—	„
2. in Folge von Wiedereinlieferung von Entwichenen	45	„	1	„
3. durch Translokation u. s. w.	525	„	86	„
	4775		870	

wovon 97,72 % Inländer und 2,28 % Ausländer. Auf 1000 Köpfe der Gesammtbevölkerung Preussens nach den Zählungen von 1867 kamen hiernach an Zuchthausgefangenen in Zugang

Männer	0,39
Weiber	0,07
überhaupt	0,23

Am Stärksten ist die Provinz Preussen (0,44), am Schwächsten die Provinz Hohenzollern (0,09) vertreten.

Die Städte von mehr als 10000 Einwohnern stellten ein Kontingent von 23,40 %, die Städte mit geringerer Einwohnerzahl 19,97 %, die Ortschaften des platten Landes 56,63 %.

Der Confession nach schieden sich die Zugegangenen in

Evangelische	3640
Katholische	1825
Juden	52
Andersgläubige	1

Die beiden christlichen Confessionen sind mit ganz gleichen Ziffern an den zuchthauswürdigen Verbrechen betheiligt. Auf 1000 Köpfe Katholiken kommen eben so wie auf 1000 Köpfe Evangelische 0,23. (Juden nur 0,17.)

Unter den Zugegangenen waren 7,07 % unehelich, 92,93 % ehelich Geborene.

Verheirathet waren 83,73 %, verwittwet 6,56 %, geschieden 2,37 %, ledig 52,34 %.

Die Verheiratheten, Verwittweten und Geschiedenen hatten Kinder 5817.

Mit Ueberraschung erfahren wir aus Tab. 5, dass 875 oder 15,86% der Zugegangenen ohne alle Schulbildung waren und dass die genossene Elementar-Schulbildung ausserdem bei 2,921 als eine mangelhafte und bei 487 als eine nur auf die Erlernung des Lesens beschränkte bezeichnet ist.

Von den ohne alle Schulbildung Zugegangenen trifft es die Provinz Posen allein 46,35%, gegen welche Zahl die Provinz Hannover mit einem Prozentsatz von 1,91 gewaltig absticht.

Eine Trennung der Tabelle über die Schulbildung nach Confessionen dürfte bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht ohne Interesse sein.

Wir übergehen die Ausscheidung der Eingelieferten nach ihren Berufs- und Standesverhältnissen und wenden uns zu Tab. 6 über die Ursache der Verurtheilung.

Von den Eingelieferten waren verurtheilt:

a.	wegen Hochverrath, Majestätsbeleidigung	2	M.	—	W.
b.	Aufruhr, Meuterei etc.	81	„	1	„
c.	Münzverbrechen	45	„	2	„
d.	Meineid	300	„	63	„
e.	Verbrechen gegen den Personenstand .	7	„	2	„
f.	Verbrechen gegen die Sittlichkeit . . .	483	„	19	„
g.	Verbrechen gegen das Leben:				
	Mord	33	„	10	„
	Todtschlag	37	„	13	„
	Kindsmord	45	„	6	„
	andere	6	„	3	„
h.	Körperverletzung	61	„	6	„
i.	Diebstahl und Unterschlagung	3036	„	594	„
k.	Raub und Erpressung	115	„	10	„
l.	Hehlerei	42	„	50	„
m.	Betrug, Untreue, Bankerutt, Fälschung .	147	„	9	„
n.	Vermögensbeschädigung	11	„	—	„

o. Gemeingefährliche Verbrechen:			
Brandstiftung	165 M.	32 W.	
andere	16 „	6 „	
p. Verbrechen im Amt	22 „	— „	
q. Desertion vom Militär	23 „	— „	
r. andere militärische Verbrechen	13 „	— „	

Diebstahl und Unterschlagung treffen also auch hier wie überall den überwiegenden Theil der Zuchthausbevölkerung (65,36 bezw. 68,67 %.)

Verurtheilt wurden:

auf Lebenszeit	56 M.	18 W.
auf 20 Jahre	10 „	2 „
über 10 bis excl. 20 Jahre	138 „	9 „
„ 5 „ „ 10 „	582 „	59 „
„ 3 „ „ 5 „	703 „	144 „
„ 2 „ „ 3 „	1087 „	216 „
2 Jahre und weniger	2199 „	422 „

In den Straferkenntnissen war zugleich die Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen bei 3297 M. und 655 W.

Trostlos sind die Nachweisungen in der Tab. 8 über die früheren Bestrafungen wegen Vergehen oder Verbrechen.

74 %, also nahezu drei Viertel der Eingelieferten waren schon früher, u. z. fast 20 % schon sechsmal und öfter gestraft! Zu wünschen wäre, dass auch die Art der früheren Bestrafung, insbesondere ob mit Zuchthaus und Gefängniss aus den Tabellen ersehen werden könnte.

Bezüglich der Zeit des Rückfalls erfahren wir, dass innerhalb

des Entlassungsjahres . . .	33,46 %.
der folgenden zwei Jahre .	36,30 %.
des folgenden 3. u. 4. Jahres	14,64 %.
und später	15,59 %.

wieder dem Arme der Gerechtigkeit verfielen.

Der Abgang der Zuchthaus-Gefangenen betrug im Jahre 1870 . . . . 6487 M. 1073 W.

Der Abgang erfolgte:

1. wegen Ablaufs der Strafzeit bei . .	4607 M.	857 W.
2. durch Begnadigung	344 „	81 „
3. durch Abführung nach andern Straf- oder Gefangenanstalten	941 „	39 „
4. durch Todesfall	470 „	83 „
5. durch Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeitserklärung (Verbringung in eine Heilanstalt oder Aufhebung des Straferkenntnisses?)	9 „	2 „
6. durch zeitweise Beurlaubung	32 „	5 „
7. durch Ueberweisung in Kranken- oder Irrenanstalten	8 „	4 „
8. durch Entweichung	76 „	2 „
zusammen	6487 „	1073 „

Von den Entlassenen sind

1. ausgewandert	46 M.	— W.
2. mit Auslandspässen versehen . . .	95 „	— „
3. nach der Heimath entlassen	4342 „	838 „
4. nach anderen Orten des Inlandes . .	459 „	99 „
5. in eine andere Strafkategorie übergetreten	9 „	1 „

Der Obhut der Gefängnissvereine wurden direct oder durch Vermittlung der Ortsbehörden überwiesen 622 M. 96 W.

Die Schlusstabelle zeigt uns den Bestand der Zuchthausbevölkerung am Schlusse des Jahres 1870.

Im Ganzen verblieben in den Strafanstalten . . . . 17530 M. 2915 W.

Davon sind verurtheilt:

auf Lebenszeit	624 M.	219 W.
20 Jahre und mehr	305 „	27 „
über 10 bis 20 Jahre	1595 „	131 „
„ 5 „ 10 „	4481 „	482 „
„ 3 „ 5 „	3618 „	629 „
„ 2 „ 3 „	3156 „	647 „
2 Jahre und weniger	3751 „	780 „

Zwölf Gefangene sind schon 30 Jahre und darüber, zwei davon sogar schon 40 Jahre in der Strafanstalt! —

Ob das Schicksal der noch unter der Herrschaft des früheren Strafgesetzbuches zu einer längeren als fünfzehnjährigen Zuchthausstrafe Verurtheilten in Hinblick auf das neue Reichsstrafgesetzbuch, welches im §. 14 die zeitige Zuchthausstrafe auf 15 Jahre im Höchstbetrag normirt, eine Milderung erfahren werde, — diese Frage kann hier nicht Gegenstand der Erörterung sein.

In einem Anhange zu der Statistik werden die im Jahre 1870 von den Ministerien des Innern und der Justiz ergangenen Circular-Rescripte von genereller Bedeutung für den Strafvollzug mitgetheilt.

In derselben Weise erfolgte auch die Zusammenstellung der im Jahre 1869 erlassenen Verordnungen in der Statistik für jenes Jahr.

Mittelst dieser sehr zweckmässigen Einrichtung ergänzt sich die Eingangs erwähnte Zusammenfassung der allgemeinen Anordnungen und Grundsätze beim Strafvollzuge immer auf den neuesten Stand und ermöglicht eine zuverlässige und genaue Orientirung auf diesem Gebiete.

Indem wir zum Schlusse dem ausgezeichneten Werke nochmals unsere volle Anerkennung zollen, sprechen wir zugleich den Wunsch aus, dass es den übrigen deutschen Regierungen gefallen möge, ihre Statistik der Straf- und Gefangenanstalten in ähnlicher Weise wie die vorliegende zu bearbeiten und zu veröffentlichen.

Ad. Bauer.

Correspondenz.

Hamburg, im Mai 1873. (Stelle für einen Strafanstaltsbeamten.) Der hiesige Senat beabsichtigt, einen Neubau der Gefängnisse und die damit verbundene Reorganisation der Gefängnissverwaltung zu beschaffen. Zu dem Ende soll ein Gefängnissdirector als Vorstand der inneren Verwaltung der Gefängnisse angestellt werden. Derselbe würde auch die Aufgabe haben, als technischer Rathgeber bei Erbauung der neuen Gefängnisse zu wirken. Das Gehalt würde 2400 Thlr. jährlich, ausser Amtswohnung, freier Feuerung und Licht, betragen. Nach den getroffenen Bestimmungen möchte das Amt einerseits für einen tüchtigen Gefängnissbeamten sehr willkommen sein, würde andererseits aber auch Erfahrung und vollständige sachkundige Beherrschung dieses Zweiges der Verwaltung erfordern. Die Verleihung der Stelle erfolgt auf den Vorschlag des Chefs der Verwaltung der inneren Angelegenheiten, Herrn Senator Petersen.

Personalnachrichten.

1. Beförderungen:

Württemberg.

Landauer, Baurath in Stuttgart, zum Ober-Baurath.

2. Decorationen:

a. Preussen.

Klöckner, Inspector des Zuchthauses Diez, erhielt die Kriegsdenkmünze von Stahl am Nichtcombattantenbande.

b. Württemberg.

Landauer, Oberbaurath in Stuttgart, erhielt das Ritterkreuz des k. württ. Kronen-Ordens.

Schlitz, Dr., prakt. Arzt und bisheriger Hausarzt der Strafanstalt Heilbronn, erhielt das Ritterkreuz I. Classe des k. württ. Friedrichs-Ordens.

3. Veränderungen:

a. Preussen.

Hedler, Ober-Inspector der Correctionsanstalt Strausberg, aus dem Strafanstaltsdienst ausgeschieden, lebt als Privat in Hamburg.

Laux, Pfarrer, kath. Geistlicher der Corrections- und Central-Gefangen-Anstalt Eberbach ausgeschieden, jetzt Pfarrer in Montabaur (Nassau.)

Scheffer, Pastor, evang. Hausgeistlicher der Arrest- und Corrections-Anstalt Düsseldorf, als Pfarrer nach Boppard, Reg.-Bez. Coblenz.

b. Württemberg.

Herrmann, Helfer des Arbeitshauses Markgröningen, aus dem Strafanstaltsdienste ausgeschieden, jetzt Helfer der Stadtkirche in Markgröningen.

Schlitz, Dr., Hausarzt der Strafanstalt Heilbronn, aus dem Strafanstaltsdienste ausgeschieden, prakt. Arzt in Heilbronn.

4. Todesfälle:

Gestorben sind:

Preussen.

Böhrig, Arbeits-Insp. der Strafanstalt Mewe in Graudenz.

Hösink, Caplan, kath. Geistlicher der vereinigten Strafanstalten zu Cassel.

Vereinsangelegenheiten.

I. Neu eingetretene Mitglieder.

a. Bayern.

Barth, Oeconomie-Verwalter des Arbeitshauses Rebdorf.

Brehm, evang. Geistlicher ebendaselbst.

Düll, Rechtspraktikant und Funktionär ebendaselbst.

Pfaller, Lehrer ebendaselbst.

b. Preussen.

Braune, Pastor, evang. Geistlicher der Strafanstalt Görlitz.

Ebert, Pastor, Geistlicher der Strafanstalten Glückstadt.

Haug, Lehrer in und Hauslehrer der Straf- und Correctionsanstalt Habsthal.

Siebenrock, Dr., prakt. Arzt in Ostrach, Hausarzt der Straf- und Correctionsanstalt Habsthal.

Strampf, Dr., Wirklicher Geheime Rath, I. Präsident des Kammergerichts in Berlin.

Wartensleben, Graf von, Stadtgerichts-Rath, Namens und als Präsident der juristischen Gesellschaft in Berlin.

Winter, Pfarrer in und kath. Geistlicher der Straf- und Correctionsanstalt Habsthal.

b. Ausgetretene Mitglieder.

Preussen.

Fanninger, Dr., Geh. Sanitäts-Rath, Arzt der Strafanstalt Naugard.

Lotz, Regierungs-Rath in Melsungen.

Nachträgliche Berichtigungen

zum 3. Heft des VIII. Bandes.

S. 43. **Brandenburg** (Vorsteher), lies: **Gollert** statt **Gollers**, (Arbeits-Inspector) **Swowoda** lies: früher seit 1852 in Brieg, Striegau und Cottbus, seit 1. Januar 1872 in Spandau, seit 1. Oktober 1872 in Brandenburg.

S. 44. **Pr. Holland**, lies **Prov. Ost-Preussen** statt **Brandenburg**, (evang. Geistlicher) lies **Titius** statt **Jitius**.

S. 45. **Stadtvoigtei Berlin** (Cassen-Controleur), lies **Seiler**, statt **Seiter**.

S. 45. **Sonnenburg** (Secretär), lies **Jeicke** statt **Jeicko**.

2. Nachweisung

über die Einnahmen und Ausgaben pro 1. September 1872 bis 22. März 1873.

(Band VII. des Vereinsorgans.)

Einnahmen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Casse-Rest aus voriger Rechnung . .	48	20		
2. Beiträge der Mitglieder:				
pro 1870 — 3 Mitgl.				
„ 1871 — 11 „				
„ 1872 — 152 „				
„ 1873 — 156 „				
„ 1874 — 2 „				
„ 1875 — 1 „				
325 „				
Aus Oesterreich 114 „ (pro 1872.)				
439 Mitgl. à 1 Thlr. .	768	15		
3. Rückerhobene Capitalien	400	—		
4. Für abgesetzte frühere Vereinshefte .	23	35	1240	10

Ausgaben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Druck des Vereinsorgans	508	30		
2. Buchbinderlöhne	84	9		
3. Papier, Lack etc.	21	50		
4. Belohnungen:				
a. für liter. Arbeiten . fl. 94. 30 kr.				
b. „ Rechnungsführung „ 50. — „				
c. „ Schreibgebühren „ 50 — „				
d. „ den Diener . . „ 10. — „	204	30		
5. Versendungskosten und Porti . . .	110	36		
6. Ankauf früherer Vereinshefte	14	49		
7. Einrichtungsgegenstände (Büchergestell)	10	36		
			955	—
Casse Rest auf 22. März 1873			285	10

Vermögens-Berechnung.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Casse-Rest auf heute	285	10		
2. Rückständige Beiträge 55 Mitglieder .	96	15		
3. Guthaben bei der Weiss'schen Buchhandlung in Heidelberg pro 1872	—	—		
4. Guthaben bei der Gewerbebank hier .	730	46		
			1112	11
Hievon gehen ab die für die Jahre 1873/75 bereits erhobenen Beiträge 159 Mitglieder . . .			278	15
Verbleibt ein Reinvermögen von			833	56
und mit Zurechnung des noch nicht constatirten Guthabens bei der Weiss'schen Buchhandlung in Heidelberg mindestens			1000	—

Bruchsal, den 22. März 1873.

Inhalt.

Berichtigungen.

S. 187 Z. 19 v. o. l. „in die" statt in der.
S. 189 Z. 12 und 17 v. o. sind die Anführungszeichen zu streichen.
S. 195 Z. 3 v. u. ist vor „anziehende" „eminent" einzuschalten.
S. 198 letzte Zeile l. „Ausspruch" statt „Anspruch"
S. 225 Z. 4 „uns" statt „nur".
S. 228 Z. 17 „Herr" statt „Herrn".
S. 236 Z. 1 „38,73%" statt „83,73".

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

Gustav Ekert,

Direktor des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter 1. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Cl., Ritter I. Cl. des Kgl. Bayer. Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Kgl. Sächs. Albrecht-Ordens, Ritter I. Cl. des Ordens der Württembergischen Krone.

Achter Band, 5. Heft,

enthaltend den Jahresbericht des Männerzuchthauses Bruchsal für 1872.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

Druck von J. Grossmann in Bruchsal.

1873.

Inhalt des 5. Heftes.

Jahresbericht

über

Zustände und Ergebnisse

des

Männerzuchthauses

Bruchsal

während des Jahres

1872.

Vorbericht.

Auch die Vorlage des 1872er Jahresberichts an die hohe Aufsichtsbehörde verzögerte sich durch mancherlei Umstände mehr, als uns lieb war. Der Bescheid darauf erging im November d. J. Mit hohem Erlass vom 13. November 1873 Nr. 9380 hat das Gr. Ministerium des Grossh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen anher eröffnet, „dass man aus den erstatteten Jahresberichten den geordneten Zustand der Anstalt gerne wahrgenommen habe und den Beamten die Anerkennung ihrer dienstlichen Wirksamkeit zu erkennen gebe". Gleichzeitig erfolgte die Ermächtigung zum Druck.

Wiederholt müssen wir darauf aufmerksam machen, dass, wie früher, auch diesmal die Kosten des Druckes in höchst dankenswerther Weise von hohem Ministerium übernommen worden sind. Leider hat aber seither das damit gegebene Beispiel weiter keine Nachahmung gefunden.

Bruchsal, Ende November 1873.

Grossh. Verwaltung des Männerzuchthauses.

Jahresbericht

des

Vorstehers für 1872.

I. Bauten.

Der allgemeine bauliche Zustand des Zellengefängnisses und der dazu gehörigen Gebäude ist derselbe geblieben, wie voriges Jahr. Der abgebrannte Theil des Centrums wurde noch nicht wieder aufgebaut. Die Verhandlungen, die dessfalls bei den technischen Behörden schweben, sind noch nicht beendet.

Auch die in Aussicht genommene Instandsetzung der Senkgruben und die Anschaffung von Pumpen und Wagen-Fässern zum Ausraum der Senkgruben unterblieb noch wegen weiterer Verhandlungen über deren Zweckmässigkeit.

Mit den bekannten Mettlacher Plättchen sind nunmehr über 100 Zellen, also der 4. Theil aller, belegt. Freilich wurde von den belegten Böden auch schon mancher wieder beschädigt, wie überhaupt der Betrieb mancher Gewerbe an dem baulichen Zustand vieles verdirbt. Speziell in der Küferei fanden die meisten Beschädigungen an Mettlacher Zellenboden statt; es sind dort mit diesem Material 11 Zellenboden belegt; man hat aber von der Belegung weiterer Zellen in diesem Stockwerk Umgang genommen. Trotz der Beschädigung der Mettlacher Plättchen ist indess bis jetzt fast nirgends eine Ergänzung nöthig geworden und es dürfte gelingen, auch zerbrochene Plättchen noch lange beizubehalten. Mit der Einkehr geordneterer Zustände in die Strafanstalt wird es wohl möglich sein, durch strenge Aufsicht ferneren Beschädigungen thunlich zu wehren.

Der im vorigen Jahresbericht erwähnte Missstand des Verrussens der Oberlichter in den Flügeln ist gehoben, indem es gelang, den Russ mit Salzsäure abzuwaschen.

Im August wurde der Aufbau eines zweiten Stockwerkes auf das Krankenhaus begonnen.

Was die Ausführung des Baues anbelangt, so suchte man dieselbe bei dem herrschenden grossen Arbeitermangel durch Verwendung von Gefangenen, welche Gr. Justizministerium auch genehmigte, thunlichst zu fördern. Nach Entfernung des alten Dachs trat aber viel Regenwetter ein, und es wurde desshalb die Decke des untern Stocks ganz durchweicht. Da zudem noch viele Balken dieser Decke wegen Trockenfäule entfernt werden mussten und mehrere Zimmer umgebaut wurden, so blieb keine einzige Decke der untern Lokale vollständig erhalten und es gelang nur mit Mühe, dort wenigstens das Waschmagazin zu belassen, das man aus einem Zimmer in's andere verlegte.

Die Aufnahmszellen und das Verhörzimmer konnten erst nach mehreren Wochen in unvollendetem Zustand, die Krankenzimmer im Jahre 1872 gar nicht mehr benützt werden.

Der Hausarzt bezog eine Zelle des Krankenstocks, die Hausgeistlichen, welchen im Krankenbau bis dahin ihre Zimmer provisorisch eingerichtet waren, bezogen ein Büreauzimmer und nachdem dies nicht mehr entbehrlich war, das Zimmer eines Werkaufsehers, welch' letzterem dafür zwei Zellen eingeräumt wurden.

Die Bauten sind nach Möglichkeit gefördert worden, da aber das Trocknen langsam von Statten ging und geht, wird wohl noch die erste Hälfte des Jahres 1873 verfliessen, bis alles vollendet werden kann.

II. Personal.

a. Höheres Beamtenpersonal.

1. Dem Hausarzt, Medizinalrath Dr. Gutsch, welcher schon im Jahr 1871 das Ritterkreuz I. Classe des Gr. bad. Zähringer Löwenordens in Anerkennung

seiner hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der freiwilligen Hilfsthätigkeit während des Krieges erhalten hatte, wurden auch der königl. preuss. Kron-Orden 4. Cl. mit dem rothen Kreuz auf weissem Felde am Erinnerungsbande, und der königl. württemberg. Olga-Orden verliehen.

2. Der bisherige Buchhalter Ferdinand Reuther wurde durch allerhöchste Entschliessung vom 30. März zum Verwalter bei der Weiberstrafanstalt und dem Landesgefängnisse dahier ernannt und trat diesen Dienst am 1. Mai an.
3. Für ihn wurde mit Verfügung Gr. Justizministeriums vom 25. April Nr. 4171, Buchhalter Johann Kollmer von der Weiberstrafanstalt zum Männerzuchthaus versetzt und trat an gleichem Tage ein.
4. Buchhalter Johann Peter Schell, der schon seit längerer Zeit in Folge eines Schlaganfalls krank und dienstunfähig war, wurde durch Verfügung Gr. Justizministeriums vom 11. Juli Nr. 6857 in den Ruhestand versetzt. Er hatte seine Stelle als Buchhalter und Gehilfe 23 Jahre bekleidet, schon vorher beim Militär und in Civilstellen 30 Jahre, im Ganzen also 53 Jahre gedient, und sich allenthalben das Zeugniss rastloser Thätigkeit, eisernen Fleisses, grosser Zuverlässigkeit und fester Treue erworben, zu der hier versehenen Function auch besondere Gewandtheit und Geschicklichkeit bewiesen. Er hatte desshalb im Jahr 1869 die silberne Verdienstmedaille erhalten.

b. Beim Kanzleipersonal

kamen einige,

c. beim Aufsichtspersonal

sehr viele Veränderungen vor.

Den Oberaufsehern

Blasius Kornmaier und
Jakob Geiler

wurde unterm 5. September von Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog die kleine goldene Civil-Verdienstmedaille ver-

liehen und denselben auf den 9. September feierlich behändigt.

III. Organisation.

Wie bereits im letzten Jahresbericht erwähnt, begann mit dem Jahre 1872 eine neue Aera des Strafvollzugs — durch die Einführung des neuen Reichsstrafgesetzes und der daran sich reihenden Gesetze und Verordnungen. Ausserdem kommen von da an in das nunmehr Männerzuchthaus benannte Zellengefängniss nur die zu Zuchthaus, also nicht unter 1 Jahr Strafe verurtheilten Männer; endlich verloren wir die Leitung der früheren Hilfsstrafanstalt, die als Landesgefängniss mit einer Abtheilung für jugendliche Gefangene an die Verwaltung der Weiberstrafanstalt überging.

1. Das Reichsstrafgesetz verfügt u. A. hieher bezüglich:

a. dass die zeitliche Zuchthausstrafe unter allen Umständen auf höchstens 15 Jahre erkannt werden darf, statt bisher 20 oder gar 30 Jahre;

b. dass dabei Einzelhaft zulässig ist, aber ohne Zustimmung des Gefangenen nicht länger als 3 Jahre dauern dürfe, anstatt bisher 6;

c. dass dieselbe nicht wie bisher, die Strafe um $^1/_3$ kürzt;

d. dass die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe nur noch die dauernde Unfähigkeit zum Kriegsdienste und zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, der Verlust der andern bürgerlichen Ehrenrechte aber nur eintritt, wenn er in den dazu geeigneten Fällen besonders im Urtheil erkannt worden ist. Bei Zuchthausstrafe kann dies auf 2 — 10 Jahre geschehen;

e. dass die Berechnung der Strafzeiten nach dem Kalenderjahr zu geschehen hat, wenn die Strafe auf Monate oder Jahre lautet; die Art der Berechnung ist also sehr vereinfacht;

f. dass unter gewissen Voraussetzungen eine be-

dingte Entlassung nach Verbüssung von drei Viertheilen der Strafe stattfinden kann;

g. dass in den einschlägigen Fällen nur noch auf Zulässigkeit der Polizei-Aufsicht zu erkennen ist und die Verwaltungsbehörde nach Umständen diese Polizeiaufsicht und deren Dauer bestimmt; und dass die P.-A. nur noch die im §. 39 des R.-Str.-G.-B. genannten Folgen hat.

Eine nähere Bestimmung, worin die Zuchthausstrafe bestehen soll, hat das Reichsstrafgesetz nicht getroffen; in §. 15 werden nur einige allgemeine Andeutungen dessfalls gemacht, insbesondere die Verpflichtung zur Arbeit festgesetzt und die Beschäftigung ausserhalb der Strafanstalt für zulässig erklärt, während der §. 16 des badischen Strafgesetzes bei Zuchthausstrafe nur die Beschäftigung innerhalb der Strafanstalt zuliess.

Abgesehen von den härteren Bestimmungen des §. 16 des badischen Strafgesetzes, die sich in der neuen Gesetzgebung nicht wieder finden, ist diese auch insofern milder, als darnach, wie oben bemerkt, die zeitliche Zuchthausstrafe unter keinen Umständen über 15 Jahre erkannt werden kann, und die Ehrenfolgen modifizirt sind. Die Arbeitshausstrafe ist ganz weggefallen.

2. Das badische Einführungsgesetz vom 23. Dezember 1871 bestimmt:

In Artikel 12, dass die Gesetze über Einführung der Einzelhaft vom 6. März 1845 und 2. Oktober 1863 aufgehoben sind; dass Zuchthausstrafen während der ersten 3 Jahre regelmässig in Einzelhaft vollzogen werden; dieselbe findet jedoch keine Anwendung bei Personen, welche nach ihrem besonderen körperlichen oder geistigen Zustande als nicht dafür geeignet erscheinen. Ferner können Sträflinge, welche bereits mindestens ein Jahr Einzelhaft erstanden haben, und deren Beisammensein mit Anderen nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften für unnachtheilig gehalten wird, durch Anordnung der obersten Justizaufsichtsbehörde auf Wohlverhalten in widerruflicher Weise in Gemeinschaftshaft versetzt werden. Die Strafzeit wird vom Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet. Hierin trat eine Aenderung nicht ein. Als Dis-

ciplinarstrafen sind zulässig die bisherigen, mit Ausnahme der Ketten, jedoch in bedeutend geringerer Ausdehnung. Das Gesetz ist also milder.

Art. 13 hebt das Gesetz vom 30. Juli 1840 über die polizeiliche Verwahrungsanstalt auf und regelt die Verhältnisse des polizeilichen Arbeitshauses.

Art. 30, 32 und 33 enthalten die Uebergangsbestimmungen wegen des Vollzugs bereits erkannter Strafen, der Folgen und der bereits erkannten Stellung unter Polizei-Aufsicht und Landes-Verweisung.

3. Die landesherrliche Verordnung vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Freiheitsstrafen betr., regelt den Strafvollzug im Einzelnen.

Zur weiteren Ausführung derselben sind bezüglich der Einlieferung der Verurtheilten in die einzelnen Gefängnisse die Verordnungen vom 27. Dezember 1871 und 8. Juli 1872, bezüglich des Verfahrens dabei vom 19. Juli 1872 erlassen worden.

4. Unterm 10. Juli 1872 wurde von Gr. Justizministerium eine neue Hausordnung erlassen, die, theilweise im Anschluss an die neuen Gesetze und Verordnungen, neue und andere Bestimmungen als die frühere enthält.

5. Der Vollzug der bedingten Entlassung nach §. 23 u. ff. des R.-Str.-G.-B. wurde durch die, der betreffenden preussischen nachgebildete Verordnung vom 29. Dezember 1871; der Vollzug der Polizeiaufsicht durch die Verordnung vom 14. Dezember 1871 geregelt.

6. Das Portofreithum in reinen Staatsdienstangelegenheiten hörte zufolge Reichsgesetzes vom 1. Januar 1872 an auf; die Angelegenheit wurde in Baden durch die allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1871 und zwei Verordnungen vom gleichen Tage geregelt; in einer der letzteren wurden auch beschränkende Bestimmungen betreffs der von den Strafanstaltsverwaltungen zu erstattenden Anzeige der Einlieferungen und wegen der Mittheilung der Untersuchungsacten erlassen. Eine Verordnung vom 19. Juli 1872 hebt jedoch diese Beschränkungen zum Theil wieder auf und ordnet einiges Andere in Betreff der Strafvollstreckung.

7. Die veränderte Benennung der Strafanstalt und die Trennung der Hilfsstrafanstalt ist schon voriges Jahr erwähnt worden.

8. Am 27. Februar wurde der gemeinschaftliche Saal im Souterrain des II. Flügels wieder eröffnet, nachdem seit 1. Juli 1865 nur Einzelgefangene im Zellengefängniss verwahrt waren, jetzt aber, da solches alle männlichen Zuchthausgefangenen aufnehmen soll, die Wiedereröffnung des Raums für Gemeinschaftshaft zur Nothwendigkeit geworden. Im Laufe des Jahres 1872 fand sodann auch die Versetzung aller derjenigen, in Gemeinschaft der früheren Hilfsstrafanstalt verwahrten Zuchthausgefangenen statt, deren körperlicher oder geistiger Zustand dies gestattete.

9. Von einigem Einfluss auf die Verhältnisse der Strafanstalt, besonders bei Behandlung der zu Entlassenden, sind auch die Reichsgesetze über Freizügigkeit und den Unterstützungswohnsitz, welche in ihrem vollen Umfange freilich erst seit 1. Januar 1873 in Baden zur Giltigkeit gekommen sind.

Nach der vorstehend gegebenen Darstellung sind die bisherigen Strafvollzugs*gesetze* aufgehoben und deren Bestimmungen in dem badischen Einführungsgesetze nur theilweise wieder eingeführt; der Rest mit anderweiten Vorschriften wurde theilweise modificirt und erweitert in die Verordnungen aufgenommen. Von den auf diese Weise neu erlassenen Bestimmungen ist als das Wesentlichste hervorzuheben:

a. Der Gefangene kann mehr Gutschrift erhalten, früher 4 jetzt 6 kr.

b. Die kürzere Winterarbeitszeit ist auf einen Monat weiter ausgedehnt.

c. An höhere Justizstellen und Aufsichtsbehörden darf der Gefangene unbeschränkt Briefe schreiben.

d. Die Verfügung des Gefangenen über sein Guthaben ist erleichtert.

e. Der Gefangene wird durch die Hausordnung mehr als früher über seine Rechte belehrt. Vergl. §. 2, 17, 23, 24.

f. Die Hausordnung ist für Einzel- und Gemeinschafts-Gefangene auf einem Placate erlassen.

Die veränderte Benennung der Strafanstalt hat schon hin und wieder, besonders wegen der Aufschrift auf den Briefbogen, bei den Gefangenen des Männerzuchthauses, die nicht zu Zuchthausstrafe verurtheilt sind, Anstoss erregt.

Die Trennung der Hilfsstrafanstalt von dem Zellengefängniss, die unter den gegebenen Verhältnissen selbstverständlich war, erleichtert die Verwaltungsbeamten in ihren Geschäften; dagegen sind der kathol. Hausgeistliche und die Lehrer auch bei dem hiesigen Landesgefängniss beschäftigt, und durch diese Geschäfte mehr, als früher bei der Hilfsstrafanstalt in Anspruch genommen.

IV. Zustand der Strafanstalt.

Die grosse Zahl der Eingelieferten hat es am Anfang des Jahres 1872, gleichwie auch Ende 1871 unmöglich gemacht, alle im Männerzuchthaus unterzubringen, und musste daher ein Theil derselben im Amtsgefängniss dahier verwahrt werden. Geschäfte und Störungen der Ordnung waren daher um so vielfältiger, als zu Anfang des Jahres auch eine grössere Anzahl Gefangener erstmals nach §. 23 des Reichsstrafgesetzes gleichzeitig beurlaubt wurde, nachdem kaum die einschlägige Vollzugsverordnung erschienen war.

Die fortdauernde Gemeinsamkeit der Gefangenen in Schule und Kirche erleichterte wesentlich das Bekanntwerden derselben unter einander und wirkte desshalb nicht günstig.

Ebenso war störend der obenerwähnte Aufbau eines zweiten Stockwerks auf das Krankenhaus, zumal desshalb die sogenannten Freiheitskleider und andere Gegenstände in einem vor dem Hauptthor liegenden Local untergebracht werden mussten.

Ferner verloren wir sehr viele alte Aufseher, die anderweit angestellt wurden und wirkte der grosse Wechsel und die daraus folgende Verwendung jüngerer Aufseher sehr ungünstig.

Eine fernere Schwierigkeit wurde durch die Eröffnung des gemeinschaftlichen Saales und die Wiederhieherversetzung vieler gemeinschaftlichen Gefangenen aus der früheren Hilfsstrafanstalt geschaffen, von Gefangenen, die theils gebrechlich, theils nicht vollkommen geistig gesund waren, und für die unsere Zustände und Einrichtungen nicht berechnet sind.

Ein Missstand bleibt es auch immer, dass bei der äusseren Bewachung des Zellengefängnisses durch das Militär der Dienst so wenig Unterstützung findet. Die Nachlässigkeit der Posten erklärt sich freilich aus dem Umstand, dass diese aus einem combinirten Detachement gegeben werden, welches von den einzelnen Compagnien nicht die besten Mannschaften erhält.

Von günstigeren Momenten für den Zustand können wir hervorheben, dass sich alle Gefangenen, die 3 Jahre Einzelhaft erstanden haben, für fernere Isolirung entschieden, nicht nur die 45, die am 1. Januar 1872 3 Jahre oder mehr Einzelhaft erstanden hatten, sondern auch weitere 19, welche im Laufe des Jahres 1872 diese 3 Jahre zurücklegten; dass nach und nach die Ueberfüllung aufhörte; die kurzzeitig verurtheilten Gefangenen den längerzeitig verurtheilten Platz machten, und dass überhaupt nach und nach, theilweise Hand in Hand mit dem verringerten Geschäftsstand im Allgemeinen, wieder auf bessere Ordnung im Hause gedrungen werden konnte.

Interessant und theilweise den Geschäftsstand bezeichnend ist die Thatsache, dass im verwichenen Jahre 1825 Briefe von Gefangenen abgesendet und 1553 für dieselben angekommen sind. Die Zahl der angekommenen Briefe betrug 1871 1900. Während diese Zahl in den Jahren 1857 bis 1863 zwischen 400 und 500 schwankte, steigerte sie sich vom Jahr 1863 an bis zum Jahre 1871 auf die bezeichnete Zahl und ist jetzt wieder in der Abnahme begriffen.

V. Zur Statistik.

Die Gesammtzahl (650) zeigt den bedeutenden Rückgang von 246 Köpfen gegen 1871.

Da die Zahl der Arbeitshausgefangenen am 1. Januar 1873 auf 22 zusammengeschmolzen war, wird für das Jahr 1872 die Trennung zwischen Zucht- und Arbeitshausgefangenen in den Darstellungen der Statistik letztmals erschienen sein.

VI. Statistik.

I. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. Im Allgemeinen.

	Zuchthaus Gefangene	Arbeitshaus Gefangene	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Summa.
I. Der Personalstand der Gefangenen war am 1. Januar 1872			236	145	381
II. Zugegangen sind			228	41	269
III. Abgegangen sind und zwar:			464	186	650
A. durch Entlassung:					
1. nach vollständig erstandener Strafe:					
a. wurden nach Hause entlassen	76	116			
b. sind ausgewandert	—	—			
2. Mit Erlassung eines Theils der Strafe im Gnadenwege:					
a. kamen nach Hause	6	5			
b. sind ausgewandert	9	1			
3. Nach §. 23 des R. St.G.B. bedingt entlassen	32	11			
4. Beurlaubt in die Heimath:					
a. wegen Krankheit .	1	—			
b. wegen häuslicher Verhältnisse . .	—	—			
5. An andere Anstalten abgeliefert . .	9	28			
6. An das Untersuch.-Gericht abgeliefert	1	—			
B. durch Tod	1	3	135	164	299
IV. Stand am 1. Januar 1873 . .			329	22	351

V. Der durchschnittliche Personalstand der Gefangenen betrug:

	Zuchthaus (Gefangene)	Arbeitshaus (Gefangene)	Total-Summe.
Januar	233,19	140,87	374,06
Februar	237,07	135,03	372,10
März	253,84	112,71	366,55
April	262,26	93,43	355,69
Mai	271,48	79,03	350,51
Juni	285,60	77,10	362,70
Juli	297,96	67,61	365,57
August	299,55	55,68	355,23
September	300,33	45,30	345,63
Oktober	312,26	38,13	350,39
November	319,53	31,57	351,10
Dezember	324,13	25,94	350,07
	3397,20	902,40	4299,60
Durchschnittsstand per Jahr	283,10	75,20	358,30

Höchster Gesammtstand am 1., 2., 3. Januar 380
Niederster „ „ 14. September 343
Höchster Stand der Zuchthausgefangenen am 18., 30. und 31. Dezember 329
Niederster Stand der Zuchthausgefangenen am 17., 18. 19. und 20. Januar 230
Höchster Stand der Arbeitshausgefangenen am 1. und 2. Januar 144
Niederster Stand der Arbeitshausgefangenen am 28., 29. 30. und 31. Dezember 22

B. Nach der Zeit ihrer Einlieferung.

a. Zuchthausgefangene.

Von den 236 Gefangenen (Personalstand am 1. Januar 1872) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl	davon sind		Summe des Abgangs 1872	Rest-Anzahl am 1. Januar 1873.	% nach	
		gestorben	entlassen				
	a.	im Jahre 1872			b.	a.	b.
1860	1	—	—	—	1	0,21	0,30
1863	1	—	—	—	1	0,21	0,30
1864	3	—	—	—	3	0,64	0,91
1865	2	—	2	2	—	0,43	—
1866	2	1	—	1	1	0,43	0,30
1867	7	—	2	2	5	1,50	1,51
1868	20	—	10	10	10	4,31	3,03
1869	22	—	7	7	15	4,74	4,55
1870	56	—	27	27	29	12,06	8,81
1871	122	—	59	59	63	26,29	19,14
	236	—	—	—	—	—	—
1872	228	—	27	27	201	49,13	61,09
Summa	464	1	134	135	329	Personalstand am 1. Jan. 1873.	

C. Nach der Zeit ihrer Einlieferung.

b. Arbeitshausgefangene.

Von den 145 Gefangenen (Personalstand am 1. Januar 1872) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl a.	davon sind gestorben im Jahre 1872	davon sind entlassen im Jahre 1872	Summe des Abgangs 1872	Rest-Anzahl am 1. Januar 1873 b.	% nach a.	% nach b.
1868	1	—	1	1	—	0,53	—
1869	3	—	3	3	—	1,61	—
1870	14	—	11	11	3	7,52	13,63
1871	127	1	114	115	12	68,27	54,54
	145	—	—	—	—	—	—
1872	41	2	32	34	7	22,04	31,81
Summa	186	3	161	164	22	Personalstand am 1. Jan. 1873.	

C. Mit Unterscheidung zwischen Einzel- und Gemeinschaftshaft.

Im Jahre 1872 befanden sich in Gemeinschaftshaft des Männerzuchthauses . . . . . . 31 Mann.

Hievon sind abgegangen . . .	17 „
Rest am 31. Dezember 1872 . .	14 „

Von den ältesten Strafgefangenen wurden eingeliefert:

1852	(St. war dazwischen 10 Jahre im Irrenhaus)	1 Mann.
1860	. . . .	3 „
1863	. . . .	3 „
1864	. . . .	3 „
1865	. . . .	2 „
1866	. . . .	1 „

Es befinden sich also auf 1. Januar 1873 länger als 6 Jahre in der Strafanstalt . . 12 Mann, davon 5 als zur Einzelhaft untauglich in Gemeinschaft (1852, 1860, 1863 und 1865 letz. 2), die andern 7 auf der Zelle.

Die 45 Gefangenen, welche auf 1. Januar 1872 sich länger als 3 Jahre auf der Zelle befanden, ebenso die 19 Gefangenen, welche die ersten 3 Jahre Einzelhaft im Laufe des Jahres 1872 zurücklegten, und daher nach dem neuen Reichsstrafgesetz zwischen Einzel- und Gemeinschaftshaft zu wählen hatten, zogen es sämmtlich vor, in Einzelhaft zu bleiben.

D. Nach der Natur der Verbrechen.

Bezeichnung des Verbrechens.	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am b. 1.Jan.1873.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am b. 1.Jan.1873.	% nach a.	% nach b.
Betrug	3	8	11	2	9	2,37	2,73	8	1	9	9	—	4,83	—
dto. geg. Gläubiger	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	1	1	1,07	4,54
Beschädig., fahrläss.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	0,53	—
Blutschande	—	4	4	—	4	0,86	1,21	2	—	2	2	—	1,07	—
Brandstiftung	24	7	31	8	23	6,68	6,99	1	1	2	—	2	1,07	9,09
Brandstiftungsvers.	1	—	1	1	—	0,21	—	—	—	—	—	—	—	—
Diebstahl	101	136	237	77	160	51,07	48,63	81	18	99	95	4	53,22	18,18
Diebstahlsversuch u. Begünstigung	—	1	1	1	—	0,21	—	1	—	1	—	1	0,53	4,54
Diebstahlsbeihilfe	—	1	1	—	1	0,21	0,30	2	—	2	1	1	1,07	4,54
Fälsch. von Münzen	—	1	1	—	1	0,21	0,30	—	—	—	—	—	—	—
Fälsch. v. Urkunden	1	4	5	1	4	1,07	1,21	4	2	6	4	2	3,22	9,09
Fälsch. v. Wechseln	1	—	1	1	—	0,21	—	1	—	1	1	—	0,53	—
Gebrauch. falscher Privat-Urkunde	—	1	1	—	1	0,21	0,30	—	—	—	—	—	—	—
Körperverletzung	1	6	7	1	6	1,50	1,82	1	5	6	6	—	3,22	—
Kindesabtreibgsvrs.	—	1	1	—	1	0,21	0,30	—	—	—	—	—	—	—
Meineid	4	5	9	5	4	1,93	1,21	1	—	1	1	—	0,53	—
Mord	12	9	21	2	19	4,52	5,74	—	—	—	—	—	—	—
Mordanstiftung	—	1	1	1	—	0,21	—	—	—	—	—	—	—	—
Mordversuch	4	2	6	3	3	1,29	0,91	—	—	—	—	—	—	—
Kindmordstheiln.	2	—	2	—	2	0,43	0,6	—	—	—	—	—	—	—
Giftmordsversuch	1	—	1	—	1	0,21	0.30	—	—	—	—	—	—	—
Nothzucht	2	2	4	1	3	0,86	0,91	2	—	2	2	—	1,07	—
Nothzuchtsversuch	2	2	4	3	1	0,86	0,30	3	—	3	3	—	1,61	—
Raub	13	6	19	4	15	4.09	4.55	1	—	1	1	—	0,53	—
Raubversuch	—	1	1	—	1	0,21	0,30	—	—	—	—	—	—	—
RäuberischeErpress.	—	1	1	—	1	0,21	0,30	—	—	—	—	—	—	—
Rechnersuntreue	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	2	—	1,07	—
Tödtg. ohne Vorbed.	19	1	20	10	10	4,31	3.03	11	3	14	7	7	7,52	31,81
Tödtg.vorsätzl.durch Vergiftung	—	1	1	—	1	0,21	0,30	—	—	—	—	—	—	—
Todtschlag	13	5	18	1	17	3,87	5,16	3	—	3	1	2	1,61	9,09
Todtschlagversuch	1	1	2	—	2	0,43	0,60	—	—	—	—	—	—	—
Unterschlagung	—	—	—	—	—	—	—	6	3	9	8	1	4,83	4,54
Unzucht mit Kindern	25	5	30	10	20	6,46	6,07	2	—	2	2	—	1,07	—
Unzücht. Handl. mit Kindern	—	14	14	—	14	3,01	4,25	—	—	—	—	—	—	—
Unzuchtsversuch	1	—	1	1	—	0,21	—	—	—	—	—	—	—	—
Unzucht, widernat.	—	—	—	—	—	—	—	4	1	5	4	1	2,68	4,54
Verführung v. Kind.	5	—	5	2	3	1,07	0,91	4	3	7	7	—	3,75	—
Vergiftungsversuch	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	3	—	1,61	—
Widersetzlichkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	0,53	—
Wilderei	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	0,53	—
Zeugniss, falsches	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	0.53	—
Zahlungsflüchtigkeit	—	1	1	—	1	0,21	0,30	—	—	—	—	—	—	—
Militär. Verbrechen	—	1	1	—	1	0,1	0,30	—	—	—	—	—	—	—
Summa	236	228	464	135	329	—	—	145	41	186	164	22	—	—

E. Mit Unterscheidung nach dem Bezirk der urtheilenden Gerichte.

Kreis- und Hofgerichts- bezw. Schwurgerichtsbezirk.	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 31. Dez. '72. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 31. Dez. 72. b.	% nach a.	% nach b.
Constanz	46	36	82	32	50	17,67	15,19	33	8	41	36	5	22,04	22,72
Freiburg	60	27	87	24	63	18,75	19,14	25	3	28	24	4	15,05	18,18
Offenburg	22	31	53	11	42	11,42	12,76	24	6	30	26	4	16,12	18,18
Carlsruhe	42	55	97	28	69	20,90	20,97	24	8	32	29	3	17,20	13,63
Mannheim	60	73	133	38	95	28,66	28,87	38	16	54	48	6	29,03	27,27
Militärgericht	6	6	12	2	10	2,58	3,03	1	—	1	1	—	0,53	—
Summa	236	228	464	135	329	—	—	145	41	186	164	22	—	—

F. Nach der Dauer der verhängten Strafe.

(In Gemeinschaft berechnet.)

Strafdauer	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 31. Dez. '72. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 31. Dez. 72. b.	% nach a.	% nach b.
Unter 6 Mon.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	0,53	—
6 „	—	—	—	—	—	—	—	8	3	11	11	—	5,91	—
7—9 „	—	—	—	—	—	—	—	35	12	47	47	—	25,26	—
10—12 „	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4	4	—	2,15	—
1 Jahr	9	23	32	14	18	6,89	5,47	31	11	42	42	—	22,58	—
1—2 „	54	93	147	52	95	31,68	28,87	38	10	48	44	4	25,79	18,18
2—3 „	36	41	77	25	52	16,59	15,80	16	3	19	9	10	10,21	45,45
3—4 „	21	19	40	7	33	8,62	10,03	6	1	7	2	5	3,76	22,72
4—5 „	22	13	35	12	23	7,54	6,99	3	—	3	2	1	1,61	4,54
5—6 „	16	8	24	7	17	5,17	5,16	2	—	2	1	1	1,07	4,54
6—7 „	6	4	10	4	6	2,15	1,82	—	—	—	—	—	—	—
7—8 „	7	4	11	2	9	2,37	2,73	1	—	1	1	—	0,53	—
8—9 „	11	2	13	2	11	2,80	3,34	1	—	1	—	1	0,53	4,54
9—10 „	4	3	7	3	4	1,50	1,21	—	—	—	—	—	—	—
10—15 „	27	7	34	4	30	7,32	9,11	—	—	—	—	—	—	—
15—20 „	10	4	14	2	12	3,01	3,64	—	—	—	—	—	—	—
20—30 „	2	—	2	—	2	0,43	0,60	—	—	—	—	—	—	—
lebenslängl.	11	7	18	1	17	3,87	5,16	—	—	—	—	—	—	—
Summa	236	228	464	135	329	—	—	145	41	186	164	22	—	—

G. Nach dem Lebensalter.

Alter	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 31. Dez. '72. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 31. Dez. 72. b.	% nach a.	% nach b.
17—18 Jahre	—	1	1	—	1	0,21	0,30	—	—	—	—	*	—	—
18—19 „	1	6	7	—	7	1,50	2,12	6	—	6	5	1	3,22	4,54
19—21 „	18	16	34	11	23	7,32	6,99	13	5	18	17	1	9,67	4,54
22—30 „	83	76	159	45	114	34,26	34,65	52	6	58	54	†	31,18	18,18
31—40 „	74	74	148	44	104	31,89	31,61	35	10	45	39	6	24,19	27,27
41—50 „	33	26	59	20	39	12,71	11,85	21	3	24	22	2	12,90	9,09
51—60 „	20	17	37	11	26	7,97	7,90	12	11	23	17	6	12,36	27,27
61—70 „	7	10	17	4	13	3,66	3,95	5	5	10	8	2	5,37	9,09
über 70 „	—	2	2	—	2	0,43	0,60	1	1	2	2	—	1,07	—
Summa	236	228	464	135	329	—	—	145	41	186	164	22	—	—

* Muss der Stand vom 31. Dezember 1872 angenommen werden, da mit der neuen Jahreszahl (1873) auch das Alter ein anderes ist.

H. Nach dem Familienstand.

	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 1. Jan. 1873. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 1. Jan. 1873. b.	% nach a.	% nach b.
Ledig	173	163	336	102	234	72,41	71,12	100	24	124	115	9	66,66	40,90
Verheirathet	57	58	115	29	86	24,78	26,13	39	15	54	44	10	29,03	45,45
Wittwer	6	7	13	4	9	2,80	2,73	6	2	8	5	3	4,30	13,63
Summa	236	228	464	135	329	—	—	145	41	186	164	22	—	—
Es hab. Kinder	56	53	109	27	82	23,49	24,92	33	13	46	36	10	24,73	45,45
Sind kinderlos	180	175	355	108	247	76,50	75,07	112	28	140	128	12	75,26	54,54
Summa	236	228	464	135	329	—	—	145	41	186	164	22	—	—

I. Nach den Gewerbs-Kenntnissen.

	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 1. Jan. 1873. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 1. Jan. 1873. b.	% nach a.	% nach b.
Eines Gewerbes kundig	122	123	245	73	172	52,80	52,27	64	17	81	73	8	43,54	36,36
Ohne Gewerbe	109	105	214	62	152	46,12	46,20	81	24	105	91	14	56,45	63,63
Aus gebildeten Ständen	5	—	5	—	5	1,07	1,51	—	—	—	—	—	—	—
Summa	236	228	464	135	329	—	—	145	41	186	164	22	—	—

K. Nach dem Vermögen.

	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 1. Jan. 1873. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 1. Jan. 1873. b.	% nach a.	% nach b.
Vermöglich	24	22	46	14	32	9,91	9,72	12	8	20	15	5	10,75	22,72
Haben Vermögen zu hoffen	24	15	39	11	28	8,40	8,51	13	—	13	13	—	6,98	—
Vermögenslos	188	191	379	110	269	81,68	81,76	120	33	153	136	17	82,25	77,27
Summa	236	228	464	135	329	—	—	145	41	186	164	22	—	—

L. Nach Religion.

	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 1. Jan. 1873. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 1. Jan. 1873. b.	% nach a.	% nach b.
Katholiken	142	134	276	80	196	59,48	59,57	90	29	119	106	13	63,97	59,09
Protestanten	91	92	183	53	130	39,43	39,51	53	12	65	56	9	34,94	40,90
Israeliten	3	2	5	2	3	1,07	0,91	2	—	2	2	—	1,07	—
Summa	236	228	464	135	329	—	—	145	41	186	164	22	—	—

M. Nach der Heimath.

	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 1. Jan. 1873. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 1. Jan. 1873. b.	% nach a.	% nach b.
Badener	187	166	353	100	253	76,07	76,89	120	34	154	136	18	82,79	81,81
Nicht Baden.	[1] 49	[2] 62	111	35	76	23,92	23,10	[3] 25	[4] 7	32	28	4	17,20	18,18
Summa	236	228	464	135	329	—	—	145	41	186	164	22	—	—

N. Nach Unterscheidung zwischen Dieben und sonstigen Verbrechern.

	Zuchthaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 1. Jan. 1873. b.	% nach a.	% nach b.	Arbeitshaus-Gefangene. Stand am 1. Januar 1872.	Zugang 1872.	Summa. a.	Abgang 1872.	Stand am 1. Jan. 1873. b.	% nach a.	% nach b.
Diebe	101	138	239	78	161	51,50	48,93	84	18	102	96	6	54,83	27,27
Sonst. Verbr.	135	90	225	57	168	48,49	51,06	61	23	84	68	16	45,16	72,72
Summa	236	228	464	135	329	—	—	145	41	186	164	22	—	—

1) Bayern 9, Elsässer 1, Engländer 1, Hessen 5, Italiener 2, Oesterreicher 2, Preussen 6, Sachsen 1, Schweizer 2, Schwarzb. Sondersh. 1, Württemberger 19.

2) Bayern 18, Franzosen 1, Hessen 3, Italiener 1, Mecklenburger 1, Preussen 9, Sachsen Koburg-Gotha 2, Schwarzb. Sondersh. 1, Württemberger 26.

3) Bayern 3. Franzosen 1, Holländer 1, Italiener 1, Preussen 3, Spanier 1, Schweizer 4, Württemberger 11.

4) Bayern 2, Italiener 1, Preussen 1, Schweizer 1, Württemberger 2.

O. Nach dem Grade ihrer Bildung.

a. Zuchthausgefangene.

Von den 228 im Laufe des Jahres (1872) Eingelieferten waren des Lesens resp. des Schreibens unkundig und zwar:

1. es konnten lesen, aber nicht schreiben	—
2. weder lesen noch schreiben . .	6
	6

Davon waren Badener 4, Nichtbadener 2. Nach dem Alter: von 22—30 Jahren 1, von 31—40 Jahren 2, von 41—50 Jahren 1, von 61—70 Jahren 2.

b. Arbeitshausgefangene.

Von den 41 im Laufe des Jahres (1872) Eingelieferten waren des Lesens resp. des Schreibens unkundig und zwar:

1. es konnten lesen aber nicht schreiben	—
2. weder lesen noch schreiben . .	—
	—

P. Unehelich Geborene.

a. Zuchthausgefangene

befanden sich unter 236 am 1. Jan. 1872
Verhafteten . . . . . . 57 oder $24,^{15}$ %.
Unter den 228 im Jahr 1872 zugegangenen
Verhafteten . . . . . . 50 oder $21,^{92}$ %.

Davon sind verurtheilt: wegen Diebstahl 60, Mord 5, Raub 5, Todtschlag 3, Todtschlagsversuch 1, Tödtung 3, Betrug 3, Brandstiftung 5, Theilnahme am Kindsmord 2, Nothzucht 1, Unzucht mit Kindern 9, unzüchtige Handlungen mit Kindern 7, Fälschung von einer Privaturkunde 1, Körperverletzung 1, Militär-Vergehen 1.

Nach dem Alter: von 20—30 Jahren 47, von 31—40 Jahren 42, von 41—50 Jahren 9, von 51—60 Jahren 8, von 61—70 Jahren 1.

Nach Religion: Katholiken 78, Protestanten 29.

b. Arbeitshausgefangene

befanden sich unter 145 am 1. Januar 1872
Verhafteten . . . . . . 27 oder 18,62 %.
Unter den 41 im Jahre 1872 zugegangenen
Verhafteten . . . . . . 7 oder 17,07 %.
34

Davon sind verurtheilt: wegen Diebstahl 18, Tödtung 3, Nothzucht 1, Verführung 1, Unzuchtsversuch 1, widernatürlicher Unzucht 2, Betrug 2, Betrug gegen Gläubiger 1, Unterschlagung 3, Vergiftungsversuch 1, Körperverletzung 1.

Nach dem Alter: unter 20 Jahren 1, von 20—30 Jahren 17, von 31—40 Jahren 4, von 41—50 Jahren 7, von 51—60 Jahren 5.

Nach der Religion: Katholiken 24, Protestanten 10.

Q. Disciplinarstrafen

a. der Zuchthausgefangenen.

Im Jahre 1872 wurden 72 Zuchthausgefangene wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 107 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarvergehen:

1. Ungehorsam	9
2. Ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte . .	7
3. „ „ „ Schildwachen .	2
4. Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche .	2
5. „ „ „ „ „ „ Schule .	1
6. Entwendung:	
a. von Brod	1
b. von Schnupftabak	2
7. Boshafte Sachbeschädigung:	
a. Verderben von Brod	3
b. „ „ Büchern	1
8. Sonstige Beschädigungen	2
9. Ungebührliches Betragen gegen Mitgefangene .	9
10. Ruhestörung:	
a. durch Pfeifen	2
Uebertrag	41

Uebertrag	41
b. durch Lärmen	5
11. Vergehen gegen die Reinlichkeit . . .	11
12. Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen:	
a. Heimliche Correspondenz	28
b. Sprechen miteinander	10
13. Andere Ordnungswidrigkeiten:	
a. Hinaussehen zum Fenster	5
b. Umsehen während des Hofgangs . .	2
14. Vergehen bezüglich der Beschäftigung:	
a. Trägheit und Nachlässigkeit bei der Arbeit	1
b. Boshafte Beschädigung des Arbeitsmaterials	3
15. Fluchtversuch	1
	107

Obige Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft:

a. mit Hungerkost:	
1 Tag	22
2 „	9
3 „	6
b. mit Dunkelarrest:	
1 Tag	24
2 „	24
3 „	3
c. Entziehung des Brods auf 2 Tage . .	1
d. „ „ Schnupftabaks:	
auf 8 Tage	1
„ 2 Monate	1
e. mit Zellenhaft:	
auf 6 Tage	2
„ 15 „	2
„ 4 Wochen	5
f. Entfernung vom Hausreinigerdienst .	2
g. Strafstuhl:	
auf 4 Stunden	3
„ 6 „	2
	107

Die 72 Zuchthausgefangene, gegen welche diese Disci-

plinarstrafen erkannt wurden, sind wegen folgender Verbrechen zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

a.	wegen	Diebstahls	48,	von	diesen	wurden	1	mal	bestraft	34
				„	„	„	2	„	„	9=18
				„	„	„	3	„	„	2= 6
				„	„	„	4	„	„	3=12
b.	„	Tödtung	4,	„	„	„	1	„	„	3= 3
				„	„	„	2	„	„	1= 2
c.	„	Nothzucht	1,	„	„	„	4	„	„	1= 4
d.	„	Desertion	2,	„	„	„	1	„	„	2= 2
e.	„	Betrug	2,	„	„	„	1	„	„	2= 2
f.	„	Brandstift.	2,	„	„	„	1	„	„	2= 2
g.	„	Unzucht	5,	„	„	„	1	„	„	3= 3
				„	„	„	4	„	„	1= 4
h.	„	Raubs	2,	„	„	„	1	„	„	2= 2
i.	„	Mords	5,	„	„	„	1	„	„	4= 4
				„	„	„	2	„	„	1= 2
k.	„	Urkundenf.	1,	„	„	„	1	„	„	1= 1
			72	Gefangene	erhielten	Strafen			.	107

Bei 48 Gefangenen wurde der Dunkelarrest durch Entziehung des Bettes geschärft.

b. Der Arbeitshausgefangenen.

Im Jahre 1872 wurden 30 Arbeitshausgefangene wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 35 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarvergehen.

1. Ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte .	3
2. Vergehen gegen die Ordnung in der Schule .	5
3. Verderben von Brod	1
4. Ruhestörung:	
a. Singen	2
b. Lärmen	2
5. Vergehen gegen die Reinlichkeit	4
6. Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen:	
a. heimliche Correspondenz	9
b. Sprechen miteinander	7
Uebertrag	33

Uebertrag	33
7. Andere Ordnungswidrigkeiten:	
a. Hinaussehen zum Fenster	1
b. Werfen mit Schneeballen	1
	35

Obige Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft:

a. Mit Hungerkost:	
1 Tag	10
2 „	7
b. mit Dunkelarrest:	
1 Tag	9
2 „	5
3 „	1
c. mit Entziehung des Schnupftabaks:	
auf unbestimmt	1
d. mit Entziehung des Brodes:	
1 Tag	1
e. mit Rückversetzung auf die Zelle .	1
	35

Die 30 Arbeitshausgefangene, gegen welche diese Hausstrafen erkannt wurden, sind wegen folgender Verbrechen zu Arbeitshausstrafen verurtheilt worden:

a.	wegen	Diebstahls	17,	von	diesen	wurden	1	mal	bestraft	15
				„	„	„	2	„	„	2 = 4
b.	„	Unterschlg.	2,	„	„	„	1	„	„	1 = 1
				„	„	„	2	„	„	1 = 2
c.	„	Fälschung	1,	„	„	„	1	„	„	1 = 1
d.	„	Verg.-Vers.	1,	„	„	„	1	„	„	1 = 1
e.	„	Körpervrltz.	2,	„	„	„	1	„	„	2 = 2
f.	„	Tödtung	2,	„	„	„	1	„	„	2 = 2
g.	„	Betrug	3,	„	„	„	1	„	„	3 = 3
h.	„	Unzucht	1,	„	„	„	1	„	„	1 = 1
i.	„	widn. Unz.	1,	„	„	„	3	„	„	1 = 3
			30	Gefangene wurden mit Strafen belegt						35

Bei 16 Gefangenen wurde der Dunkelarrest durch Entziehung des Bettes geschärft.

Bruchsal, im Mai 1873.

Ekert,
Direktor des Männerzuchthauses.

Beilage I. zur Statistik 1. D.
enthält Uebersicht der Zahl jener Gefangenen, die wegen mehrerer Verbrechen verurtheilt sind.

Beilage II. zur Statistik 1 D. und N.
Nachweisung über die Zahl der Diebe und deren Verhältniss zur Gesammtzahl.

	Zuchthausgefangene			Arbeitshausgefang.		
	Im Ganzen	Davon Diebe	%	Im Ganzen	Davon Diebe.	%
Personalstand 1. Jan. 1872	236	101	42,79	145	84	57,93
„ „ „ 1873	329	161	48,93	22	6	27,27
Differenz	93	60	—	123	78	—
Abgang im Jahre 1872	135	78	57,77	164	96	58,83
Zugang „ „ 1872	228	138	60,52	41	18	43,90
Der Zugang war 1871	144	88	61,11	298	203	68,12
„ „ „ 1870	112	61	54,46	290	187	64,48
„ „ „ 1869	112	56	50,00	298	190	63,76
„ „ „ 1868	120	70	58,33	288	197	68,40
„ „ „ 1867	121	83	61,94	265	188	70,94
„ „ „ 1866	128	67	55,37	243	153	62,96
„ „ „ 1865	113	73	57,03	198	146	73,73
„ „ „ 1864	94	75	66,37	187	120	64,17
„ „ „ 1863	93	63	67,12	88	45	51,13
„ „ „ 1862	130	59	63,44	—	—	—
„ „ „ 1861	116	84	64;61	—	—	—
„ „ „ 1860	116	72	62,06	—	—	—
„ „ „ 1859	107	76	71,02	—	—	—

Beilage III. zur Statistik 1 D. und N.
Uebersicht der Zahl der wegen Diebstahls Bestraften, mit Unterscheidung der Herkunft.

Es waren wegen Diebstahls in der Strafanstalt:	Zuchthaus- Gefangene.	%	Arbeitshaus- Gefangene.	%
I. am 1. Januar 1872:				
a. im Ganzen	101	—	84	—
b. davon Nicht-Badener .	32	31,68	15	17,85
Bleiben Badener . .	69	68,31	69	82,15
II. Eingeliefert 1872:				
a. im Ganzen	138	—	18	—
b. davon Nicht-Badener .	45	32,60	4	22,22
Bleiben Badener .	93	67,40	14	77,78

Beilage IV. zur Statistik 1 D. und N.
Uebersicht der Zahl der wegen Diebstahls Verurtheilten mit Unterscheidung des Lebensalters.

a. Zuchthausgefangene.

	Bis zu 20 Jahre.	Von 21—30 Jahr.	Von 31—40 Jahr.	Von 41—50 Jahr.	Von 51—60 Jahr.	Ueber 60 Jahre.	Summa.
1. gemeiner Diebstahl	4	20	17	5	3	—	49
Rückfall in den gemein. Diebstahl	6	39	20	10	5	2	82
3. gemeiner Diebstahl	3	14	5	1	1	—	24
1. Rückfall in den 3. gem. Diebstahl	1	13	14	2	—	-	30
2. " " " " " "	1	6	7	1	—	—	15
3. " " " " " "	—	8	6	—	1	-	15
4. " " " " " "	—	1	1	3	3	—	8
5. " " " " " "	—	2	2	—	—	—	4
7. " " " " " "	—	—	—	—	—	1	1
8. " " " " " "	—	—	—	—	1	—	1
10. " " " " " "	—	—	—	—	1	—	1
Gefährlicher Diebstahl	—	3	2	1	—	—	6
" " 1. Rückf.	—	2	1	—	—	—	3
Summa	15	108	75	23	15	3	239

b. Arbeitshausgefangene.

	Bis zu 20 Jahre.	Von 21—30 Jahr.	Von 31—40 Jahr.	Von 41—50 Jahr.	Von 51—60 Jahr.	Ueber 60 Jahre.	Summa.
1. gemeiner Diebstahl	5	3	8	—	2	—	18
Rückfall in gemeinen Diebstahl .	—	4	2	—	—	—	6
3. gemeiner Diebstahl	5	12	8	9	1	2	37
1. Rückfall in III. gem. Diebstahl	1	9	6	2	3	—	21
2. " " " " "	1	6	4	1	2	—	14
3. " " " " "	—	—	—	—	2	—	2
4. " " " " "	—	—	1	—	—	—	1
Gefährlicher Diebstahl	—	1	—	—	—	—	1
Kameradendiebstahl	1	1	—	—	—	—	2
Summa	13	36	29	12	10	2	102

Beilage V. und VI. zur Statistik 1. E.

enthält Specification der Militärgerichtl. Verurtheilten. (Z. 13. A. 1.)

Beilage VII. zur Statistik 1. F.

Uebersicht der Zahl der zu Polizeiaufsicht Verurtheilten.

a. Zuchthausgefangene.

Unter den 464 Gefangenen, welche sich im Laufe des Jahres 1872 in der Strafanstalt befanden, wurde gegen folgende zugleich Polizeiaufsicht erkannt: Auf 1 Jahr bei 76, auf 2 Jahr bei 10, auf 3 Jahr bei 2, auf 5 Jahr bei 1. Nach dem neuen Gesetz auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht bei 100. Summa 189.

b. Arbeitshausgefangene.

Unter den 186 Gefangenen, welche im Laufe des Jahres 1872 sich in der Anstalt befanden, sind zur Polizeiaufsicht verurtheilt: Auf 1 Jahr . . . . 69.

Beilage VIII. und IX.

zur Statistik, wie früher.

Jahresbericht

des

Verwalters für 1872.

Einleitung.

Mit dem 1. Januar 1872 ist in Baden das deutsche Reichsstrafgesetzbuch ins Leben getreten.

In diesem, sowie in dem Einführungsgesetze vom 23. Dezember 1871, Gesetzesblatt Nr. 51 und der landesherrlichen Verordnung von gleichem Tage, Gesetzesbl. Nr. 55 sind verschiedene Bestimmungen enthalten, welche den Strafvollzug auf neue Grundlagen stellen.

Vereinfacht ist derselbe in sofern, als künftig — von der Haft und Festungshaft abgesehen — nur noch zwei Strafarten erkannt und vollzogen werden: Zuchthaus und Gefängniss.

Für den Vollzug der Zuchthausstrafe an Personen männlichen Geschlechts sind die Räume des Zellengefängnisses bestimmt worden, wodurch sich dieses wieder seinen früheren Titel „Männerzuchthaus“ erwarb.

Abweichend von den bisherigen Bestimmungen der badischen Gesetzgebung ist die Einzelhaft auf die Dauer von höchstens 3 Jahren beschränkt.

Eine Reduction der Strafe, wenn sie in der Zelle verbüsst wird, findet nicht mehr statt.

Dagegen kann nach Ablauf von drei Viertel der Strafe die bedingte Freilassung des Gefangenen erfolgen.

Modificationen des Trennungssystems sind bei dem Besuche des Gottesdienstes, der Schule, des Spazierhofs und bei sonstigen ausserhalb der Zelle vorzunehmenden Verrichtungen zulässig.

Bei den in Gemeinschaft beschäftigten Gefangenen soll eine Art von Classification eingeführt, d. h. dieselben sollen nach ihren persönlichen Eigenschaften — ohne Rücksicht auf ihre Beschäftigung — in besondere Abtheilungen verbracht werden.

Für das Tagewerk, bisher mit einem Kreuzer prämiirt, soll dem Gefangenen je nach seiner Leistung und dem Grade seines Fleisses ein bis drei Kreuzer und für die Mehrarbeit ein weiterer Betrag bis zu drei Kreuzer als Belohnung gutgeschrieben werden. —

Ausserdem können den Gefangenen, welche sich durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, noch besondere Aufmunterungen und Belohnungen zu Theil werden.

Was die Feststellung der Einzelhaft auf die Dauer von drei Jahren betrifft, so hat das badische Ausführungsgesetz mit dieser Bestimmung das höchste im Reichsstrafgesetze zugelassene Zeitmaas erschöpft. Bedenken gegen diese Ausdehnung auf das Maximal-Zeitmaas konnten sich bei uns um so weniger behaupten, als durch eine fast 25jährige Anwendung der Einzelhaft auf 6 Jahre und darüber der Beweis von der Durchführbarkeit in der diesseitigen Anstalt erbracht war.

Entgegen den Vorstellungen, wie sie im Publikum herrschen und im Widerspruche mit den Ansichten vieler Strafanstaltsbeamten habe ich von jeher an der Meinung festgehalten, dass das System der Einzelhaft dem Gefangenen weniger Leiden auferlege als das Zusammenleben mit Andern unter dem Gebot des Schweigens.

Das Wesentliche der Haft und ihrer Leiden besteht in der Entziehung der Freiheit.

In der Einzelhaft tritt diese schon im Allgemeinen in milderen Formen und in geringerer Schärfe hervor. Es kann aber auch im Besonderen durch individualisirende Behandlung

dem sehr relativen Begriffe der Freiheitsentziehung mancher Stachel ausgezogen werden.

Empirisch halte ich diese Frage insofern zu Gunsten meiner Ansicht entschieden, als bisher die Mehrzahl der Gefangenen, denen das entscheidende Wort nicht wird abgesprochen werden können, nach Ablauf ihrer sechsjährigen Einzelhaft den Wunsch aussprach, auch ferner auf der Zelle bleiben zu dürfen.

Ein Schein von Berechtigung liess sich bisher allerdings dem Einwurfe nicht absprechen, dass die Aeusserung der Gefangenen nicht massgebend sei, weil sie auf dem Motive beruhe, sich durch die Fortdauer der Einzelhaft eine Abkürzung der Strafe zu sichern.

Nachdem nun aber die Abkürzung hinfällig geworden, wird es sich bald zeigen, ob und wie weit sich der Einwurf zu behaupten vermag.

Ich glaube annehmen zu dürfen, dass auch künftig wenigstens die moralisch noch nicht sehr tief gesunkenen Gefangenen der Zelle den Vorzug vor der Gemeinschaft einräumen, und freue mich, dass das auf eine blose Fiction gegründete, bei uns zum Gesetz erhobene mathematische Formel — Verhältniss der Einzelhaft zur Gemeinschaft wie 2 : 3 — aus dem Reichsstrafgesetze verschwunden ist.

Zu bedauern wäre, wenn die Trennung in Kirche, Schule und Spazierhof, welche in der Ausführungs-Verordnung festgehalten, vorerst aber und so lange unser Bauwesen nicht wieder hergestellt, wenigstens in Kirche und Schule geopfert werden musste, prinzipiell aufgehoben würde.

Sind auch bisher in unserem Nothstande keine schreienden Unzuträglichkeiten zu Tage getreten, so kann doch nicht geläugnet werden, dass weder die Feierlichkeit des Gottesdienstes und sein Eindruck auf die Gefangenen, noch die Intensivität des Schulunterrichts bei der gemeinschaftlichen Abhaltung gewonnen, die Disciplin dagegen manche Einbusse erlitten und den Segen der Zelle häufig wieder alterirt habe.

Ob bei den beschränkten Localitäten der Anstalt zum Vollzuge der Gemeinschaftshaft das Classificationssystem durchgeführt werden könne, möchte ich bezweifeln.

Jede Classification, welche nicht durch die Zelle selbst vermittelt wird und eine Reihe von Individuen in einen Rahmen unterzubringen versucht, wird der Homogenität entbehren. Sie wird aber auch, wenn sie den Charakter und die persönlichen Eigenschaften statt der Beschäftigung der Gefangenen zur Grundlage nimmt, die Aufsicht und gewerbliche Leitung erschweren.

Ich hoffe übrigens, dass die Bevölkerung der gemeinschaftlichen Säle sich wie früher mehr nur aus denjenigen Gefangenen zusammensetzen werde, welche sich zur Einzelhaft nicht eignen.

Dies sind dann in der Regel solche Leute, an deren gewerbliche Leistungen keine höheren Anforderungen gestellt werden können. Sonstige Gefangene, welche nach dreijähriger Einzelhaft das Recht haben, in die Säle überzugehen, werden, wie oben bemerkt, selten von diesem Rechte Gebrauch machen.

Ganz einverstanden mit der Erhöhung des Maximalbetrags, welcher dem Gefangenen gutgeschrieben werden kann, von 4 auf 6 kr. täglich, hätte ich doch gewünscht, dass die Bestimmung der Gutschrift für das Tagewerk statt in dem beweglichen Satz von 1 bis 3 Kreuzer in einer festtarifirten Summe ausgedrückt worden wäre.

Wem soll 1, wem 2, wem 3 kr. gutgeschrieben werden?

Die Gutschrift beginnt mit dem Ablaufe der Lehrzeit, beziehungsweise mit dem Tage, an welchem der Gefangene das vorgeschriebene Pensum in guter Beschaffenheit zu liefern im Stande ist.

Wenn nun, um den ersten Satz des Arbeitsregulativs als Beispiel anzuführen, der Arbeiter 6 Ellen Hausleinen oder Zwilch webt, so ist ihm dafür die für das Tagewerk bestimmte Belohnung gutzuschreiben. Aber welche?

Ohne ungerecht zu sein, kann man nicht wohl dem einen Arbeiter e i n e n, dem andern d r e i Kreuzer für eine und dieselbe Arbeitsleistung vergüten.

Ebenso wenig kann die Qualität der Arbeit entscheiden, da die Lieferung guter Waare die Voraussetzung der Gutschrift bildet, und schlechte Arbeit mit Strafe bedroht ist.

Oder soll der subjective Fleiss, der grössere oder geringere Grad der Anstrengung zur Fertigstellung des Tagewerks in Betracht gezogen werden?

Auch das wäre nicht billig, einmal weil die Leistungsfähigkeit des Einzelnen sehr schwer zu untersuchen, und der Wille, welcher die Kraft verstärkt, nicht zu ergründen ist, und dann auch, weil der Unterschied in der Leistungsfähigkeit und wirklichen Leistung in allen Lebensverhältnissen, in der Freiheit ebenso wie in der Strafanstalt im Lohne und Verdienst empfunden wird und empfunden werden muss.

Erster Theil.

Gewerbswesen.

Wesentliche Veränderungen hat der Arbeitsbetrieb keine erlitten.

Es wurden im Allgemeinen dieselben Artikel in grösserem oder kleinerem Umfange, je nach dem Begehr, angefertigt, wie sie bisher aus unseren Werkstätten hervorgingen.

In mehreren Gewerben, oder vielmehr in allen Gewerben, die Weberei und Schneiderei ausgenommen, überstieg die Nachfrage nach Waaren die Leistungsfähigkeit der Anstalt und es mussten viele Bestellungen entweder kurzweg abgewiesen oder auf so lange Termine verschoben werden, dass die Auftraggeber es vorzogen, ihren Bedarf anderswo zu decken.

Im Gegensatze zu dem schlechten Renommée der Zuchthausarbeiten in früheren Zeiten geniessen unsere Fabrikate einen sehr vortheilhaften Ruf in der Handelswelt.

Es bestätigen dies nicht nur die vielen von unsern Abnehmern einlaufenden Anerkennungs- und Dankschreiben, sondern es ist auch Thatsache, dass manche Waaren dem Publicum als „Zuchthausfabrikate“ angeboten werden, die es nicht sind, blos um den Absatz zu fördern.

Die Erscheinung verdient in doppelter Beziehung Beachtung. Einmal liegt darin ein ehrendes Zeugniss für den Ar-

beitsbetrieb und dessen solide Basis und dann wirft sie auch ein vortheilhaftes Licht auf die gewerbliche Pädagogik.

Der Gefangene wird zu soliden Arbeiten angehalten. Wie er es hier lernt, so wird er es in der Freiheit treiben.

Würden wir schlechte Materialien in die Zelle geben und den Gefangenen zu oberflächlicher und nur quantitativ geschätzter Arbeit anhalten, so würde sich die Verwaltung eines grossen Theils des sittlichen Einflusses berauben, den ihre Stellung dem Gefangenen gegenüber unter allen Umständen zur Geltung zu bringen suchen muss.

Die Missstände, welche sich an die Ueberfüllung der Anstalt knüpfen, habe ich in meinem vorigen Jahresberichte geschildert. Sie haben sich im Laufe des Jahres 1872 immer mehr vermindert und haben jetzt geordneteren Verhältnissen, insoweit sie das Gewerbswesen betreffen, Platz gemacht. Die einzelnen Gewerbszweige konnten mehr consolidirt, den Gefangenen konnte im Unterrichte mehr Aufmerksamkeit gewidmet und die Arbeitsleistung besser überwacht werden, wie früher.

Vollständige Ordnung in allen Verhältnissen des Hauses wird freilich erst dann zu erwarten sein, wenn Kirche und Schule wieder hergestellt, überhaupt alle baulichen Einrichtungen zum Abschluss gebracht sein werden.

Wie störend das Bauen und der Zutritt fremder Handwerksleute in die Anstalt in den Dienst eingreift, das hat sich schon beim Aufbau des Krankenhauses gezeigt. Im Innern der Anstalt werden sich diese Störungen noch erheblich vermehren.

Eben desshalb wäre es wünschenswerth, dass der Mittelbau, wenn einmal mit dessen Wiederaufbau begonnen ist, so rasch als möglich vollendet werde.

Statistik.

Personalstand.

	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Summa.
Am 1. Jan. 1872 waren Gefangene in der Anstalt und zwar .	236	145	381
Im Laufe des Jahres wurden eingeliefert	228	41	269
Summa:	464	186	650
Abgegangen sind . . .	135	164	299
Bleibt ein Stand auf 1.Jan.1873 von	329	22	351
Im vorigen Jahre war die Zahl der Eingelieferten	—	—	442
Die der Entlassenen . .	—	—	515
Es wurden also dieses Jahr weniger eingeliefert . . .	—	—	173
und weniger entlassen . .	—	—	216

Strafdauer der Eingelieferten.

Bis zu 8 Monaten . . .	3	27	30
„ „ 12 „ . . .	23	5	28
„ „ 13—18 „ . . .	60	5	65
„ „ 19—24 „ . . .	35	3	38
über 2 Jahre	37	1	38
„ 3 „	70	—	70
Summa:	228	41	269

Im Jahre 1871 wurden mit einer Strafzeit von 12 Monaten und darunter 307, im Jahre 1872 nur 58 eingeliefert.

Alter der Eingelieferten:

unter 16 Jahren . . .	—	—	—
von 16 bis 21 Jahren . .	23	5	28
„ 22 „ 30 „ . .	74	6	80
„ 31 „ 40 „ . .	76	10	86
„ 41 „ 50 „ . .	25	3	28
über 50 Jahre	30	17	47
Summa:	228	41	269

Gewerbskenntnisse der Eingelieferten.

Gewerbekundige, welche auf ihrer in der Freiheit oder in einer Strafanstalt ganz oder theilweise erlernten Profes-

sion hier fortbeschäftigt werden konnten, befanden sich unter den Eingelieferten und zwar:

Weber	5	2	7
Schneider	11	—	11
Selbendflechter	—	—	—
Schuster	12	3	15
Schreiner und Dreher . .	3	—	3
Küfer	1	—	1
Schlosser und Blechner . .	2	—	2
Korbmacher	3	—	3
Buchbinder	1	—	1
Summa:	38	5	43
Kein derartiges Gewerbe hatten früher betrieben	190	36	226
Summa:	228	41	269

Von Hundert Neueingelieferten konnten demnach sofort nur 16 einem hier vertretenen Gewerbe zugewiesen werden.

Dagegen traten als Lehrlinge in das Geschäft . 84

Arbeitstage.

In unsern Listen laufen Verpflegungstage . 131,128 was einen durchschnittlichen täglichen Personalstand von 358,27 darstellt.

Von den Verpflegungstagen trifft es:

Kranke	5,808
Alterschwache	1,333
vorübergehend unwohl	4,130
Dunkelarreststrafe	98
Zugang	278
Christliche Sonn- und Feiertage . .	22,269
Israelitische	270
Summa	34,159
Beschäftigungstage	96,969
Summa	131,128

Von den Hafttagen blieben somit 26% arbeitsfrei, 74% wurden der Arbeit gewidmet.

Die tägliche Arbeitszeit lauft: In den Wintermonaten und zwar vom 15. Oktober bis 15. März von 6 Uhr Morgens, in der übrigen Zeit des Jahres von Morgens 5 Uhr mit den durch die Hausordnung vorgeschriebenen Unterbrechungen.

Beschäftigungszutheilung der Eingelieferten.

	Zuchthaus	Arbeitshaus	Summa	Davon Arbeitskdg.	Davon Lehrlinge
1. zur Weberei	36	4	40	7	33
2. zum Spulen	12	8	20	—	20
3. zur Schneiderei . .	25	6	31	11	20
4. „ Selbendflechterei .	15	7	22	—	22
5. „ Schusterei . . .	22	3	25	15	10
6. „ Schreinerei . .	34	1	35	3	32
7. „ Küferei . . .	20	—	20	1	19
8. „ Schlosserei u. Blechn.	2	—	2	2	—
9. „ Buchbdr. u. Cartonage	11	—	11	1	10
10. „ Rohr-, Stroh- u. Weidenflechterei . .	43	11	54	3	51
11. In Krankenpflege . .	7	1	8	—	—
12. „ das Landesgefängniss h.	1	—	1	—	—
Summa .	228	41	269	43	217

Vertheilung der Arbeitstage.

Die Zahl der Arbeitstage vertheilt sich auf folgende Beschäftigungszweige:

	Tage	Tägl. Durchst.	%
1. Weberei	10,523	35,55	10,85
2. Schneiderei . . .	10,245	34,45	10,56
3. Schusterei . . .	10,634	35,96	10,97
4. Schreinerei . . .	15,652	52,88	16,14
5. Küferei	9,010	30,44	9,29
6. Schlosserei. . . .	1,529	5,16	1,58
7. Buchbinderei u. Cartonage	5,370	18,14	5,54
8. Hausarbeiter . . .	8,434	28,49	8,70
9. Haspler und Spuler . .	4,593	15,52	4,74
10. Selbendflechterei . .	7,737	26,14	7,98
11. Rohr-, Stroh- u. Weidenfl.	13,242	44,73	13,65
Summa	96,969	327,36	100 %

Finanzielle Ergebnisse des Gewerbsbetriebs.

Nach der Grossherzoglichem Justiz-Ministerium vorgelegten Nachweisung über den Ertrag des Gewerbsbetriebs

beträgt die aus der Beschäftigung gezogene und im Rechnungs-Soll constatirte Roheinnahme für 1872	138,954 fl. 27 kr.
hievon ab die Ausgaben für die einzelnen Gewerbe mit	85,187 fl. 29 kr.
und 762 fl. 12 kr. allgemeine Auslagen für den Gewerbsbetrieb,	
hiernach bleibt eine Reineinnahme von	53,766 fl. 58 kr.
hiezu die Vermehrung des stehenden Betriebsfonds mit	114 fl. 38 kr.
	53,881 fl. 36 kr.
und davon ab die Verminderung des umlaufenden Betriebsfonds mit . .	56 fl. 12 kr.
Gesammtbetrag der Netto-Einnahme .	53,825 fl. 24 kr.

Unter der Verminderung des Betriebsfonds laufen auch 490 fl. 35 kr., welche in Vorräthen an die Weiberstrafanstalt übergegangen sind, als diese am 1. Januar 1872 den Betrieb der Bäckerei übernahm.

Die Zahl der Arbeitstage beträgt im Ganzen	96,969
hierunter sind 16,490 Tage von Lehrlingen, welche nur als halbe Arbeiter gerechnet werden, so dass hier abzuziehen sind	8,245
bleiben volle Arbeitstage	88,724

Es kommt hiernach auf jeden Arbeitstag und Arbeiter ein durchschnittlicher Verdienst von 36,39 kr. und abzüglich der Auslagen für den Gewerbsbetrieb im Allgemeinen von 762 fl. 12 kr. noch 35,88 kr.

Auf das Jahr von 296 Arbeitstagen (366—70) berechnet ergibt sich für jeden Arbeiter ein Gesammtverdienst von 177 fl.

Rechnet man die Lehrlinge als volle Arbeitskraft und theilt man mit der Gesammtheit aller Arbeitstage in die Summe des Reinertrags von 53,825 fl. 24 kr. — 762 fl. 12 kr. = 53,063 fl. 12 kr., so trifft es den Tag und Kopf 32,83 kr. oder per Jahr 161 fl. 58 kr.

Den Arbeitsreinertrag auf die Gesammtzahl der Verpflegungstage, also mit Einschluss der Sonn- und Feiertage, ausgeschlagen, ergibt sich für jeden Tag und Kopf 24,28 kr. oder per Jahr von 366 Tagen 148 fl. 6 kr.

Nach anliegendem Auszug betragen die ordentlichen Ausgaben: . fl. 199,914. 4 kr. oder pr. Kopf fl. 557. 55 kr.

Ausgaben: .	fl. 199,914. 4 kr.	oder pr. Kopf fl. 557. 55 kr.
hievon ab der bei Berechnung des Nettoertrags schon berücksichtigte Aufwand für Arbeitsstoffemit	fl. 85,949. 41 kr.	od. pr. Kopf fl. 239. 51 kr.
Rest	fl. 113,964. 23 kr.	od. pr. Kopf fl. 318. 4 kr.

Es bleiben hiernach, wenn der Berechnung nur die Beschäftigten zu Grunde gelegt und die Einnahmen §. 1, 2 und 5 des anliegenden Rechnungsauszugs mit 10 fl 13 kr. per Kopf berücksichtigt werden, noch 145 fl. 53 kr., bei Vertheilung des Ertrags auf die Gesammtsumme der Verpflegungstage aber 159 fl. 45 kr. per Kopf aus der Staatskasse zu decken, welche Ziffer, da die Betriebsfonds keine wesentliche Aenderung erfuhren, dem wirklich erhobenen Zuschuss von 159 fl. 50 kr. entspricht.

Zu den Einnahmen der Anstalt sind noch die von den vermöglichen Sträflingen zu zahlenden Straferstehungskosten zu rechnen, welche aus Zweckmässigkeitsgründen den Amtskassen zum Einzug überwiesen sind. Sie betragen jährlich und zwar seit 1. Januar 1872 120 fl. oder per Tag 20 kr. und haben im Jahre 1872 abgeworfen:

a. durch Ueberweisung in das Rechnungs-Soll von 77 Personen	5,051 fl. 3 kr.
b. durch Ueberweisung in das Buch der ungewissen Ausstände von 71 Personen	4,066 fl. 53 kr.
Zusammen . .	9,117 fl. 56 kr.

Hievon werden jedoch höchstens ca. 7000 fl. flüssig werden.

Vertheilung des Ertrags auf die einzelnen Arbeitszweige.

Nach der oben angezogenen Berechnung vertheilt sich der Netto-Ertrag auf folgende Gewerbe:

	Arbeits-tage.	Einnahme. fl.	kr.	pr. Tag. u. Kopf.
1. Taglohnsarbeiten . .	8,434	3,903	30	27,76
2. Weberei, Spuler etc. .	13,121	9,579	7	43,80
3. Schneiderei . . .	9,864	6,566	59	39,94
4. Selbendflechterei . .	7,210	3,737	57	31,10
5. Schusterei . . .	9,665	3,987	7	24,75
6. Schreinerei . . .	14,343	7,569	32	31,66
7. Küferei	7,721	6,450	16	50,12
8. Schlosserei . . .	1,519	1,086	49	42,92
9. Buchbinderei . . .	4,805	4,056	33	50,65
10. Rohr-, Stroh- u. Weidenflecht.	12,042	7,378	9	36,76
Summa	88,724	54,315	59	36,39 kr.

Gegen das Jahr 1871 zeigt sich demnach eine Erhöhung des Tagesverdienstes von 1,10 kr. per Kopf, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass die Bäckerei, welche nur der Form wegen als Gewerbe behandelt wird, mit einem Reinertrag von 2844 fl. in der Berechnung des vorigen Jahres erscheint, was auf den Arbeitstag einen Gewinn von 1,69 kr. ausmacht.

(Da die Bereitung des Brodes für die Gefangenen vom 1. Januar 1872 an an die Verwaltung der Weiberstrafanstalt und des Landesgefängnisses übergegangen ist, so erscheint das Gewerbe der Bäckerei nicht mehr in unseren Nachweisungen.)

Die Erhöhung des täglichen Arbeitsverdienstes im Vergleich zu 1871 beträgt unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse 2,79 kr.

Ueber den Stand unserer Waarenlager in den verschiedenen Gewerben gibt die Anlage Aufschluss. Obschon einzelne Beschäftigungszweige sehr namhafte Schwankungen und Abweichungen gegen 1871 nachweisen, so ist doch das Gesammt-Ergebniss sowohl in den Rohmaterialien als in fabricirter Waare nahezu gleichgeblieben. Der Unterschied beträgt bei einem Lagervorrath von 41,976 fl. 43 kr. nur 56 fl. 12 kr.

Ueber die Vertheilung der Arbeitstage auf die einzelnen Zweige der Hauptgewerbe, sowie die Zahl der Lehrlinge gibt die weiter hier angeschlossene Uebersicht nähere Nachweisung.

Zweiter Theil.

Verwaltungs-, Casse- und Rechnungswesen.

A. Hauptkasse.

Nach der auf 31. Dezember 1872 abgeschlossenen Rechnung der Hauptkasse betragen
die Einnahmen Soll 242,875 fl. 10 kr., Haben 229,934 fl. 8 kr.
die Ausgaben Soll 229,975 fl. 30 kr., Haben 226,735 fl. 59 kr.

Der Cassenumsatz belief sich also auf 456,670 fl. 7 kr. und hat sich gegen voriges Jahr, wie die Verwaltungsgeschäfte überhaupt, nicht unerheblich (um ca. 44,000 fl.) vermindert.

Die Wiederbesetzung der durch die Pensionirung des zweiten Buchhalters Schell in Erledigung gekommenen, s. Z. zu meiner Unterstützung creirten zweiten Buchhalterstelle habe ich desshalb nicht weiter in Anregung gebracht.

Bei den monatlichen Cassestürzen haben sich mit Ausnahme einer im Monat Mai constatirten Einbuse von 10 fl. 56 kr., welcher ich nicht auf die Spur kam, keine bedeutenden Differenzen ergeben.

Dem Minus vom ganzen Jahre mit 13 fl. 58 kr. stand ein Plus von 8 fl. 2 kr. gegenüber.

Durch das Budget war uns ein Staatszuschuss von 57,265 fl. zugewiesen, den wir auch vollständig erhoben haben.

Dass wir damit trotz der Ueberschreitung der budgetmässigen Ausgaben um 15,909 fl. zureichten, hatten wir den höhern Einnahmen und deren Flüssigwerden zu verdanken, sowie auch dem Umstande, dass wir uns mit unseren Anschaffungen von Werkstoffen, bezw. mit deren Bezahlung nach unsern Kräften richteten.

Die fortschreitende Entwerthung des Geldes kann sich selbstverständlich auch in unserem Wirthschaftswesen nicht verläugnen. Alle Budgettitel werden davon betroffen. In den Lebensmittelpreisen findet sie ihren besonderen Ausdruck.

Während in der Periode von 1850—1860 die Verpflegungs- und Heilkosten per Kopf 68 fl. 45 kr. betrugen, er-

scheinen sie in dem anliegenden Rechnungs-Auszuge für 1872 mit 102 fl. 43 kr. per Kopf bei einem Gesammt-Aufwand von 36,800 fl. 15 kr.

Die Normalkost, welche ausser der nur formellen Aenderung — Reduktion in das neue Maas — auf dem früheren Stand geblieben ist, verursachte nach der Grossh. Justizministerium unterm 16. Januar d. J. vorgelegten Berechnung einen jährlichen Aufwand von 8,08 kr. per Kopf.

Es stellte sich diese Ziffer:

	1869.	1870.	1871.	1872.	
auf	6,43 kr.	6,79 kr.	7,74 kr.	8,08 kr.	
	Plus	5%	20%	26%	gegen 1869.

Unter Zuschlag des Aufwands für Suppen- und Gemüszulagen, welche an Schwerbeschäftigte verabreicht werden dürfen, so wie der Extra-Fleischportionen an den höchsten Festtagen erhöht sich der Aufwand für die Gesundenkost um 1,04 kr. und beträgt also 9,12 kr. (0,58 kr. mehr als 1871.)

Es wurden im Ganzen 125,137 Portionen Gesundenkost verabreicht. Ferner 129 Portionen Hungerkost und an Kranke:

5,168 P. halbe Kost à 18 kr. . .	1550 fl. 24 kr.
34 P. viertels „ à 10 kr. . .	5 fl. 40 kr.
606 P. Diät „ à 6 kr. . .	60 fl. 36 kr.
und an Extraspeisen nach Anordnung des Hausarztes für	695 fl. 19 kr.
Gesammt-Aufwand für die Krankenverpflegung	2311 fl. 59 kr.

getheilt durch 5,808 Verpflegungstage, ergibt einen täglichen Aufwand für jeden Kranken von 23,90 kr.

Der Durchschnittsstand der Kranken war täglich 15,89.

Was die Qualität der in eigener Rechnung zubereiteten Kost betrifft, so kann solche nicht anders als eine sehr gute bezeichnet werden. Alle Speisestoffe werden nur in bester Waare beigestellt.

Um die Erscheinung, dass das ganze Jahr hindurch fast keine einzige Klage über die Kost vorkommt, dürfte uns manche Strafanstalt beneiden.

Dass bezüglich der Quantität der Speisen vereinzelte Wünsche geäussert werden, denen auf dem Wege ärztlicher

Verordnung abgeholfen wird, ist bei der grossen Verschiedenheit des Nahrungsbedürfnisses nicht zu verwundern.

Tritt ja diese Verschiedenheit schon am kleinen Familientische zu Tage. Warum sollte sie in einer Strafanstalt, wo die Portionen nach dem Durchschnittsbedürfniss ausgemessen werden und doch verschiedene aussergewöhnliche Verhältnisse auf Individualisirung anweisen, nicht in die Erscheinung treten?

Im Uebrigen ist eine Revision des Kostreglements im Werke, wobei einzelne Ungleichheiten, besonders solche, welche in der Bestimmung des Begriffs von schwerer und leichter Arbeit ihren Ursprung haben, zur Ausgleichung kommen können.

Die Nachhilfe in einzelnen Fällen wird aber niemals ganz zu vermeiden sein.

Zur Bereitung der Kost für die Gefangenen wurden folgende Victualien verwendet:

39,306 Kilo 790 Gramm Suppenbrod à 9,28 kr.
3,658 „ 540 „ Halbweissbrod à 14 kr.
179 Stück Wecke à 1 kr.
8,408 Kilo 500 Gramm Mastochsenfleisch à 42,26 kr.
497 „ 500 „ Kalbfleisch à 37,73 kr.
295 „ Schweinefleisch à 40,11 kr.
2,785 „ 480 „ Schwarzmehl à 8,43 kr.
807 „ 860 „ Weissmehl à 15,05 kr.
2,040 „ 630 „ Gries à 15,05 kr.
6,490 $^{6}/_{8}$ Liter Milch à 5,33 kr.
2,700 $^{6}/_{8}$ „ Rahm à 24 kr.
2,389 Kilo 870 Gramm Butterschmalz à 1 fl. 9,36 kr.
(Abgang beim Aussieden der von uns angekauften frischen Butter 19,73 %.)
42 Kilo 110 Gramm Schweineschmalz à 52 kr.
840 Stück Eier à 2,01 kr.
641 Kilo 790 Gramm Reis à 13,20 kr.
924 „ 630 „ gerollte Gerste à 11,31 kr.
1,168 „ 760 „ Erbsen à 7,34 kr.
1,218 „ 190 „ Linsen à 7,34 kr.
1,156 „ 810 „ Bohnen à 8,03 kr.

48,945 Kilo 410 Gramm Kartoffeln à 2,12 kr.
4,374 „ gelbe Rüben pr. 100 Kilo 1 fl. 36 kr.
3,235 Köpfe Weisskraut à 1,66 kr.
15 Körbe grüne Bohnen à 30 kr.
$75^1/_2$ Kübel Sauerkraut à 2 fl.
98 Kilo 390 Gramm Birnschnitze à 9,6 kr.
70 „ 70 „ Zwetschgen à 11,4 kr.

Wie früher, so wurde auch im Jahre 1872 ein Theil des Geländes innerhalb und ausserhalb der Ringmauer mit Küchenpflanzen bebaut und der Ertrag gegen Vergütung des Marktpreises zur Kostbereitung verwendet und zwar:

275 Kilo Kartoffeln per $^0/_0$ K. 3 fl. 36 kr. .	9 fl.	54 kr.
2,785 Köpfe Weisskraut per $^0/_0$ K. 3 fl. . .	83 „	33 „
4,438 Kilo gelbe Rüben per $^0/_0$ K. 1 fl. 36 kr. .	71 „	— „
15 Körbe grüne Bohnen à 30 kr.	7 „	30 „
150 Kilo Zwiebeln per $^0/_0$ K. 8 fl.	12 „	— „
Grünes fürs ganze Jahr	8 „	— „
Summa	191 „	57 „

An Portionenbrod haben wir verabreicht

in die Zellen:	93,802,50 Kilo
Reisebrod	41,25 „
Brodzulagen	—
	93,843,75 Kilo.

welche 12,986 fl. 10 kr. kosteten.

Das Kilo berechnet sich hiernach auf . 8,30 kr.
und die Tagesrationen (750 Gramm) auf . 6,22 kr.

Unter Zurechnung des Aufwands für die Kost stellte sich also die ganze Verpflegung eines Gefangenen auf täglich:

$$9{,}12 + 6{,}22 = 15{,}34 \text{ kr.}$$

eines Kranken 23,90 kr.

Zur Heizung der Anstalt haben wir im Jahre 1872 verbraucht:

177,4 Ster Holz,
20,500 Torfsteine und
231,500 Kilo Steinkohlen,

also durchweg ein weit geringeres Quantum als im vorigen Jahre.

Einerseits war es der gelinde Winter, welcher die Ersparniss an Brennmaterial in ganz aussergewöhnlicher Weise

begünstigte und anderseits der Wegfall der Heizung der Krankenzimmer in Folge ihrer neuen baulichen Eintheilung.

Wie bei allen Bedürfnissen, so ist auch bei den Brennmaterialien ein abermaliger Aufschlag zu verzeichnen.

Das Klafter Buchenholz (4 Stere) erreichte im Walde einen Preis von 32—35 fl.

Der Centner Steinkohlen einen solchen von 32 kr. franco Waggon Mannheim oder $37^{3}/_{4}$ kr. frei Anstalt.

In Folge der Strikes an den Zechen stieg der Kohlenpreis später bis zu 54 kr. und wäre wohl noch höher gegangen, wenn nicht der gelinde Winter vermittelnd eingetreten wäre.

Die Heizungseinrichtungen entsprechen ihrem Zwecke und bedurften keiner erheblichen Reparatur.

An Gas zur Beleuchtung der Anstalt haben wir verbraucht:

im	Dezember	1871	220,000	C.'
„	Januar	1872	243,000	„
„	Februar	„	171,000	„
„	März	„	149,000	„
„	April	„	103,000	„
„	Mai	„	78,000	„
„	Juni	„	68,000	„
„	Juli	„	61,000	„
„	August	„	64,000	„
„	September	„	100,000	„
„	Oktober	„	160,000	„
„	November	„	200,000	„
		Zusammen	1,617,000	„

gegen 1,625,000 C.' im Jahre 1871.

Bei einem Preise von 4 fl. 18 kr., berechnet sich der Aufwand für das Jahr 1872 auf 6953 fl. 6 kr.

Für das Jahr 1873 ist der Gaspreis in Folge der gestiegenen Kohlenpreise auf 4 fl. 30 kr. normirt. Der Aufwand würde sich also noch weiter steigern, wenn nicht in dem Gasverbrauch eine sehr namhafte Beschränkung durch die Anwendung der Untereder'schen Moderateurbrenner eingetreten wäre.

Mit der Aufsteckung dieser Brenner wurde im November begonnen. Am 20. Dezember war dieselbe vollendet. Die Ergebnisse der neuen Einrichtung fallen also in das Beleuchtungsjahr 1873.

Um in dem nächsten Jahresberichte eine genaue Vergleichung des Verbrauchs anstellen zu können, habe ich oben den Jahres-Consum nach Monaten dargestellt. Soweit die bisherigen Erfahrungen reichen, ist die durch die Moderateurbrenner erzielte Ersparniss überraschend und überholt die von dem Unternehmer Untereder garantirten 20 % um die Hälfte und mehr, so dass sich die Einrichtungskosten

für 534	offene Brenner	à — fl.	40 kr.	—	356 fl.	— kr.
„ 10	Büreaulampen	à 2 fl.	12 kr.	—	22 fl.	— kr.
„ 252	Reservebrenner	à — fl.	24 kr.	—	100 fl.	48 kr.
				Summa	478 fl.	48 kr.

durch die Ersparnisse von 6 Wochen deckten. Bei gleichem, durch den Manometer an der Gasuhr angezeigten Druck von 10‴ ergaben die Umdrehungen in der Uhr in 5 Minuten früher 70 — 72 c′, jetzt 54 — 56 c′, in der Stunde früher 850 — 880 c′, jetzt 625 — 670, was einer Ersparniss von 31 % entspricht. Die photometrisch festgestellte Lichtstärke ist sich im Allgemeinen gleich geblieben. Um auch von der schwachen Seite der neuen Einrichtung zu reden, so liegt diese in dem weniger ruhigen Brennen der Flammen.

Stärkere oder vielmehr weitere Zuleitungsröhren in die Zellen (die vorhandenen haben nur eine Lichtweite von $^1/_8$″) und vermehrter Druck würden dem Missstande des Flackerns begegnen. So lange wir aber das Gas nicht in eigener Regie bereiten, ist hier eine Aenderung nicht leicht möglich.

Uebrigens ist das Flackern der Flammen nicht von Bedeutung.

Die Gefangenen, welche sich zum Theil über das neue Licht beklagten, sind jetzt ganz zufrieden. Ja manche derselben finden die jetzige Beleuchtung besser als die frühere.

Jedenfalls dürfen wir uns Glück dazu wünschen, dass wir endlich ein Mittel gefunden haben, den ausserordentlich hohen Aufwand für die Beleuchtung auf eine bescheidenere Ziffer zurück zu führen.

B. Sparcasse der Gefangenen.

In diese wurden von der Verwaltungs-Casse folgende Arbeitsgeschenke bezahlt:

für Taglohnsarbeiten . .	361 fl.	22 kr.
„ die Weberei . . .	494 „	8 „
„ „ Schneiderei . .	331 „	36 „
„ „ Selbendflechterei	249 „	53 „
„ „ Schusterei . . .	270 „	44 „
„ „ Schreinerei . .	505 „	51 „
„ „ Küferei	308 „	25 „
„ „ Schlosserei . .	67 „	52 „
„ „ Buchbinderei . .	189 „	9 „
„ „ Rohr-, Stroh- und Weidenfl. . . .	257 „	42 „
Summa	3,036 fl.	42 kr.

oder durchschnittlich per Kopf 8 fl. 28,56 kr.

Von den Guthaben der Gefangenen sind

a. auf Pfandurkunde zu 5 % ausgeliehen	2450 fl.	— kr.
b. in fünfprozentigen badischen Staatspapieren angelegt	2000 fl.	— kr.
c. bei der hiesigen Sparkasse . . .	11 fl.	22 kr.
Summa	4461 fl.	22 kr.
und ausserdem noch von der Füsslin-Stiftung	516 fl.	47 kr.

Von den hieraus gezogenen Zinsen im Betrage von 228 fl. 52 kr. sind an 20 im Laufe des Jahres 1872 entlassene Gefangene 49 fl. 40 kr. und an 79 auf 1. Januar 1873 noch hier in Haft befindliche Gefangene 146 fl., sowie an 7 mit Schulden vom Jahre 1872 übertragene Gefangene 1 fl. 8 kr. , zusammen 196 fl. 48 kr. an Gratificationen vertheilt worden.

Der Rest floss in den Reservefond, welcher jetzt eine Höhe von 660 fl. 14 kr. erreicht hat.

Das Guthaben sämmtlicher auf 1. Januar 1873 anwesend gewesenen Gefangenen beläuft sich auf 4361 fl. 38 kr. oder durchschnittlich per Kopf auf 12 fl. 34 kr.

Der Betrag der einzelnen Guthaben variirt zwischen Nichts, da einige Gefangene mehr Ausgaben als Einnahmen

in ihrem Conto laufen haben, und solchen Beträgen, die 100 fl. übersteigen.

Zu Letzteren gehört:

1. F. M. von S. mit	. . . . .	114 fl.	19 kr.
2. Ph. M. von B. „	. . . . .	111 „	25 „
3. J. S. von H. „	. . . . .	109 „	48 „

Da aus dem Guthaben häufig Anschaffungen von Büchern, Kleidungsstücken, Werkzeugen, Nahrungsmitteln etc. gemacht, Unterstützungen an Angehörige verabreicht, Porti, Schnupftabak etc. bezahlt werden, so erleiden die Summen der Gutschriften im Laufe der Gefangenschaft manche Veränderungen. Für Nahrungsmittel, welche sich die Gefangenen aus ihrem Guthaben anschafften, laufen nur 65 fl. 2 kr. in der Rechnung und zwar für 713½ Liter Milch 63 fl. 26 kr., für Obst 1 fl. 36 kr.

Frankirte Briefe wurden abgelassen 1824 mit einem Aufwand für Marken von 106 fl. 24 kr. Schnupftabak ist verbraucht worden ein Quantum von 336 Kilo mit einem Aufwand von 264 fl. 53 kr.

Bruchsal am 17. März 1873.

Ad. Bauer.

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben vom Rechnungsjahr 1872 und Repartition auf die Kopfzahl des Gefangenenstandes.

Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug im Jahre 1872 131,128.
Im Durchschnitt waren also täglich in der Anstalt vorhanden 358,27.

§.	Einnahme.	Gesammt-Betrag. fl.	kr.	Betrag pr. Kopf. pr. Jahr. fl.	kr.	pr. Tag. kr.
1	Ertrag aus Gebäuden u. Grundstücken	2,676	57	7	28	1,22
2	Erlös aus Inventarstücken, Materialien und Victualien .	954	18	2	39	0,43
3	Ertrag vom Gewerbsbetrieb .	138,954	27	387	51	63,58
4	Ersatz von der poliz. Verwahrungsanstalt	—	—	—	—	—
5	Verschiedene Einnahmen .	37	41	—	6	0,01
	Summa	142,623	23	398	4	65,24
	Zuschuss der Staatskasse.					
	a. Ordentlicher Etat . . .	57,265	—	159	50	26,20
	b. Ausserordentlicher Etat .	14,000	—	39	4	6,41
	Summa	71,265	—	198	54	32,61
	Ausgabe.					
	A. Lasten.					
1	Kosten wegen Verkaufs von Inventarstücken, Mater. u. Vict.	7	6	—	1	0,00
2	Steuern und Umlagen . .	149	24	—	25	0,07
3	Abgang und Nachlass . .	—	—	—	—	—
4	Aufwand für den Gewerbsbetrieb	85,949	41	239	51	39,32
5	Gehalte der Werkaufseher .	5,356	33	14	57	2,45
6	Belohnungen der Sträflinge .	3,036	42	8	29	1,39
	Summa A.	94,499	26	263	43	43,23
	B. Eigentl. Staatsaufwand.					
7	Aufwand für Gebäude u. Grundstücke	2,347	33	6	33	1,07
8	Aufwand gegen Feuersgefahr .	13	3	—	2	0,00
9	Verpflegungs- und Heilkosten .	36,800	15	102	43	16,84
10	Aufwand für Kleidungsstücke .	7,514	48	20	59	3,44
11	„ „ Bettwerk . .	1,205	48	3	22	0,55
12	„ „ Zimmer-, Küche- Speise- u. Trinkgeräthe . .	393	33	1	5	0,18
	Uebertrag	48,275	00	134	44	22,08

§.	Ausgabe.	Gesammt-Betrag.		Betrag pr. Kopf.		
				pr. Jahr.		pr. Tag.
		fl.	kr.	fl.	kr.	kr.
	Uebertrag	48,275	00	134	44	22,08
	B. Eigentl. Staatsaufwand.					
13	Bewachungs- und Strafgeräthe	456	52	1	16	0,21
14	Für Heizung	5,746	8	16	2	2,63
15	„ Beleuchtung . . .	7,454	55	20	48	3,41
16	„ Reinigung	4,716	19	13	10	2,16
17	„ Kirchen- u. Schulbedürfnisse	606	32	1	41	0,27
18	Besoldungen der Beamten .	10,090	—	28	10	4,62
19	Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Lehrer und Buchhalter .	4,899	29	13	41	2,24
20	Gehalte der Verwaltungsgehilfen und Aufseher . . .	21,351	37	59	36	9,77
21	Gratifikationen . . .	610	—	1	42	0,28
22	Kanzleibedürfnisse . . .	503	23	1	24	0,23
22a.	Porti etc.	41	24	—	7	0,02
23	Sonstige Ausgaben . . .	662	59	1	51	0,30
	Summa B.	105,414	38	294	12	48,22
	Hiezu „ A.	94,499	26	263	43	43,23
	Ordentlicher Etat	199,914	4	557	55	91,45
	Ausserordentlicher Etat	13,871	56	38	43	6,35
	Gesammtbetrag der Ausgaben	213,786	—	596	38	97,80
	Gesammtbetrag der Einnahmen	142,623	23	398	4	65,24
	Betrag des Staatszuschusses Ordentl. Etat fl. 57,265 Ausserord. Etat fl. 14,000	71,265	-	198	54	32,61

Bruchsal, den 17. März 1873.

Ad. Bauer.

Nachweisung

über die im Jahre 1872 beschäftigten Gefangenen nach der Art der Beschäftigung.

Es arbeiteten:

I. beim Taglohnsgewerbe:		
1. Hausarbeiter	4,502	
2. Holzmacher und Heizer	1,523	
3. Maurer	1,589	
4. Gärtner	226	
5. Küchengehülfen	594	8,434
II. bei der Weberei:		
1. Zwirner.		
2. Haspler und Spuler.		
a. Lehrlinge	446	
b. Vollbeschäftigt	3,843	
3. Weber.		
a. Lehrlinge	3,544	
b. Vollbeschäftigt	6,979	
4. Zettler.		
Vollbeschäftigt	259	
5. Geschirrstricker.		
Vollbeschäftigt	45	15,116
III. bei der Schneiderei:		
a. Lehrlinge	762	
b. Vollbeschäftigt	9,483	10,245
IV. bei der Selbendflechterei:		
a. Lehrlinge	1,054	
b. Vollbeschäftigt	6,683	7,737
Uebertrag		41,532

	Uebertrag		41,532
V. bei der Schusterei:			
a. Lehrlinge	. . . . . .	1,939	
b. Vollbeschäftigt	. . . . .	8,695	10,634
VI. bei der Schreinerei:			
a. Lehrlinge	. . . . . .	2,618	
b. Vollbeschäftigt	. . . . .	13,034	15,652
VII. bei der Küferei:			
a. Lehrlinge	. . . . . .	2,579	
b. Vollbeschäftigt	. . . . .	6,431	9,010
VIII. bei der Schlosserei:			
a. Lehrlinge	. . . . . .	19	
b. Vollbeschäftigt	. . . . .	1,510	1,529
IX. bei der Buchbinderei und Cartonage:			
a. Lehrlinge	. . . . . .	1,129	
b. Vollbeschäftigt	. . . . .	4,241	5,370
X. bei der Rohr-, Stroh- und Weidenflechterei:			
a. Lehrlinge	. . . . . .	2,400	
b. Vollbeschäftigt	. . . . .	10,842	13,242
	Summa		96,969

Stand des Betriebsfonds.

	Gewerbe.	Auf 1. Januar 1872.		Auf 1. Januar 1873.		mehr pro 1873.		weniger pro 1873.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A.	Taglohnsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	Weberei								
	Arbeitsstoffe . .	5944	49	4450	31	—	—	1494	18
	Fabrikate . . .	9227	1	9210	26	—	—	16	35
C.	Schneiderei								
	Arbeitsstoffe . .	2533	52	1578	59	—	—	944	53
	Fabrikate . . .	3144	8	3327	44	183	36	—	—
D.	Selbendflechterei .								
	Arbeitsstoffe . .	846	48	418	3	—	—	428	45
	Fabrikate . . .	198	12	525	7	326	55	—	—
E.	Schusterei								
	Arbeitsstoffe . .	746	36	399	46	—	—	346	50
	Fabrikate . . .	892	30	1493	36	601	6	—	—
F.	Schreinerei								
	Arbeitsstoffe . .	7363	4	7185	2	—	—	178	2
	Fabrikate . . .	733	17	802	48	69	31	—	—
G.	Küferei								
	Arbeitsstoffe . .	5385	9	8351	55	2966	46	—	—
	Fabrikate . . .	1170	—	674	18	—	—	495	42
H.	Schlosserei								
	Arbeitsstoffe . .	343	17	209	4	—	—	134	13
	Fabrikate . . .	181	52	91	32	—	—	90	20
I.	Buchbinderei								
	Arbeitsstoffe . .	384	30	339	42	—	—	44	48
	Fabrikate . . .	393	21	258	—	—	—	135	21
K.	Rohr-, Stroh- u. Weidenflechterei								
	Arbeitsstoffe . .	1242	23	1727	6	484	43	—	—
	Fabrikate . . .	881	31	933	4	111	33	—	—
L.	Bäckerei								
	Arbeitsstoffe . .	224	50	—	—	—	—	224	50
	Fabrikate . . .	265	45	—	—	—	—	265	45
	Summa	42,032	55	41,976	43	4,744	10	4,800	22

Werth der Arbeitsstoffe

auf 1. Jan.	1872	. .	= 25,005 fl.	18 kr.
„ „ „	1873	. .	= 24,660 fl.	8 kr.
auf 1. Jan.	1873	weniger	345 fl.	10 kr.

Werth der Fabrikate

auf 1. Jan.	1872	. .	= 17,027 fl.	37 kr.
„ „ „	1873	. .	= 17,316 fl.	35 kr.
auf 1. Jan.	1873	mehr	288 fl.	58 kr.

Der Werth der Gesammt-Vorräthe beträgt

auf 1. Jan.	1872	. . .	42,032 fl.	55 kr.
„ „ „	1873	. . .	41,976 fl.	43 kr.
auf 1. Jan.	1873	weniger	56 fl.	12 kr.

(4,800 fl 22 kr. — 4,744 fl. 10 kr.)

Jahresbericht

des

katholischen Hausgeistlichen für 1872.

Einleitung.

Gottesdienst, Religions- und Schulunterricht wurden, da der abgebrannte Theil der Strafanstalt in baulicher Beziehung unberührt gelassen wurde, unter dem Nothdache des Centrums während des ganzen Jahres abgehalten. Bietet dieser Platz eine genügende Räumlichkeit zur Aufnahme der Gefangenen, so entgeht ihm doch insbesondere zur Abhaltung des Gottesdienstes jede erhebende Würde, und kaum möchten wir der Localität den Namen einer Nothkirche beilegen.

Einen nicht minderen Nothstand hatten die Geistlichen dadurch zu ertragen, dass ihnen im Verlaufe des Jahres die verschiedensten Localitäten als Geschäftszimmer angewiesen werden mussten und ihnen fast nirgendwo eine bleibende Heimstätte gelassen werden konnte. Diese nicht zu umgehenden, die Berufsthätigkeit aber nicht wenig erschwerenden Nothstände hatten Geistliche und Lehrer um so mehr zu fühlen, da man bei dem in den übrigen Theilen intact gebliebenen Zustande der Anstalt überall nur der stets gewohnten und ungestörten Ordnung und Thätigkeit begegnete.

I. Gottesdienst.

Mit dem 17. Dezember v. J. hatte bereits die Abhaltung eines Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen begonnen. An jenen Festtagen, an welchen expositio Sanctissimi vorgeschrieben ist, bestand derselbe in einem Hochamte, an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen in Messe, Predigt und Gebet. Von Pfingsten an wurde mit der Abhaltung auch des Nachmittagsgottesdienstes an Sonn- und Feiertagen begonnen, ebenso der Werktagsgottesdienst, sofern kein Feiertag in die Woche fiel, wie früher wieder eingehalten.

Die 395 Gefangenen, welche im Verlaufe des Jahres die Anstalt bevölkerten, haben mit Ausnahme von Zweien, welche sich auch im verflossenen Jahre nicht am Gottesdienst betheiligt haben, denselben regelmässig besucht.

Eine böswillige Störung des Gottesdienstes hat sich nie ergeben, auch sind nicht die mindesten Spuren zu einer solchen unter den Gefangenen zu bemerken gewesen. Disciplinarstrafen wegen Verstössen gegen die Hausordnung in der Kirche mussten nicht mehr als früher erkannt werden. Am Sonntage den 14. April wurde eine unbedeutende Störung insoferne veranlasst, da ein Gefangener einen epileptischen Anfall bekam, und aus der Kirche weggebracht werden musste, wodurch der Gottesdienst zwar keinerlei Unterbrechung erfuhr, wohl aber 3 weitere Gefangene, welche durch den Anblick des Kranken und durch allzuheftigen Schrecken unwohl geworden waren, sich entfernen mussten.

Ueberhaupt verdient das Verhalten der Gefangenen im Gottesdienste, welcher von denselben mit einem würdigen allgemeinen Gesange begleitet wurde, alle Anerkennung, insbesondere muss deren Aufmerksamkeit im Anhören der Predigt rühmlichst hervorgehoben werden. Bleibt bei dem Einen oder dem Andern eine religiöse Kälte und Theilnahmslosigkeit nicht unbemerklich, so ist es doch nicht ein Einzigesmal vorgekommen, dass sich ein Gefangener der allgemeinen üblichen Ordnung im Gottesdienste, wie z. B. dem Niederknien bei der heil. Wandlung und drgl. entzogen hätte.

Einem allgemeinen heissen Wunsche der Gefangenen

wurde entsprochen, als der Gottesdienst wieder zur Abhaltung kam, wie er in der Haus- und Tagesordnung vorgesehen ist. Trotzdem der Bessere wusste, dass er den Schutz des Stalls nicht mehr zu gewärtigen habe, dass er sich die unmittelbare, peinliche Nähe jedes Beliebigen gefallen lassen und die Blicke Aller ertragen müsse; trotzdem der Leichtsinnige voraussah, dass die vermehrte und scharfe Aufsicht ihm jede Gelegenheit zur Befriedigung seines Muthwillens abschneide; trotzdem dem Kummervollen und Gedrückten die stille Einsamkeit der Zelle oft tröstlicher ist, als jede Gemeinsamkeit: so war doch allen Gefangenen, bis auf die bereits bezeichneten Ausnahmen, nichts willkommener, als die Nachricht, dass die Abhaltung des gemeinsamen öffentlichen Gottesdienstes wieder möglich gemacht sei. Durch den Eintritt und den Aufenthalt in der Kirche fühlt sich eben der Gefangene des erdrückenden Joches einer beständigen Isolirung theilweise entlediget und es ist ihm nirgends so wohl als in der Kirche, selbst wenn er an den religiösen Dingen wenig Geschmack findet und nicht zu den moralisch Geweckten zu zählen ist. Für den isolirten Gefangenen ist daher schon zur Unterbrechung seiner psychisch und moralisch erschlaffenden Lage der Besuch des Gottesdienstes ein nicht geringeres Bedürfniss, als für den im Schweiss der Arbeit gebadeten Gefangenen die tägliche Ergehung in frischer Luft zur Erhaltung seiner physischen Kräfte unerlässlich ist. Den Besuch der Kirche wird daher der Gefangene der Zelle niemals unterlassen, und es ist ihm weniger wichtig, ob er denselben in oder ausser einem Stall mitzumachen hat, wenn er nur am Sonntag seinen Gottesdienst hat.

Obgleich durch die ungestörte Ordnung, welche die Gefangenen während des Gottesdienstes eingehalten haben, der Beweis geliefert ist, dass auch ohne Stalls die äussere Disciplin keine wesentliche Einbusse erleidet und so sehr es einem gläubigen Christen fast unerträglich vorkommen muss, dass man ihm auch in der Kirche ein Arrestlocal errichtet, welches dem Schlimmen in seinem boshaften Treiben, wie dem Guten in seiner frommen Uebung, den gleichen Schutz gewährt, so wird doch nach den allgemein gemachten Beobach-

tungen auch in der Kirche der völligen Isolirung durch „Stalls“ der Vorzug vor jeder andern Einrichtung gegeben werden müssen. Für den in Einzelhaft Festgehaltenen wird, selbst wenn er zu den besten gezählt werden muss, die Kirche nur zu leicht zu einem Marktplatze, wo er an Ab- und Zufuhr Interesse nehmen und alles, was die Neugierde zu erfahren begehrt, erspähen wird. Damit ist aber der Zerstreutheit und Andachtslosigkeit Thür und Angel geöffnet, und weder die ansprechendste Feierlichkeit des Gottesdienstes, noch die gewuchtige Stimme des Predigers werden im Stande sein, zu erzielen, was der „Stall“ einfach verhindert.

II. Religionsunterricht.

Da der Winter ungewöhnlich streng war und das Centrum ohnehin einem starken Luftzuge von allen Seiten ausgesetzt ist, war es zu bezweifeln, ob sich dieselbe Räumlichkeit, die bisher zur Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes diente, auch zur Ertheilung eines gemeinschaftlichen Schul- und Religionsunterrichts benützen liesse. Mit dem Eintritt der milderen Jahreszeit musste dieses Bedenken mit anderen, die man in hauspolizeilicher Beziehung zu hegen hatte, fallen und am 11. April wurde zum Erstenmale in fraglicher Räumlichkeit Religions-Unterricht ertheilt. Mit Pfingsten wurde sodann, nachdem keine schlimmen Erfahrungen gemacht wurden und weitere Befürchtungen sich nicht geltend machten, auch in der Ertheilung des Religions-Unterrichts der regelmässige Gang, wie er in der Haus- und Tagesordnung für die Gefangenen vorgesehen ist, eingehalten. Auch im Religionsunterrichte betheiligten sich wie am Gottesdienste sämmtliche Gefangene. Nur vier Gefangene, welche eine höhere Bildung besitzen, wurden auf ihren Wunsch dispensirt.

Verlangt die Dienstordnung für den religiösen Unterricht mehr die akromatische Methode als die sokratische schon in der Isolirkirche, so war es um so mehr jetzt geboten, wo die Gefangenen sich gegenseitig nicht allein hören, sondern auch sehen können, dieses Verfahren einzuhalten.

Der Inhalt der ertheilten Belehrung war gegeben durch

den Katechismus, dessen erstes Hauptstück zur Erklärung kam; jedoch fehlte es nicht an der Auseinandersetzung auch solcher Wahrheiten, wie sie gerade durch die kirchliche Zeitordnung und allgemeinen Umstände vorzutragen, geboten erschienen.

Mit wenigen Ausnahmen besitzen die Gefangenen sehr geringe Religionskenntnisse und vielen ist hinsichtlich der Sittenlehre eine völlige Begriffsverwirrung eigen. Jüngere Gefangene namentlich aus Städten, die in der Regel allem kirchlich religiösen Leben gänzlich entfremdet sind und nach der 1. heil. Communion keinen Gottesdienst mehr, noch viel weniger eine Christenlehre besucht haben, sind so unwissend, dass man vermuthen sollte, sie haben auch in der Schule wenig oder gar keinen Religionsunterricht genossen.

Zwei Stunden Religionsunterricht sind daher für Gefangene gewiss nicht zu viel, zumal sich auch bei den Unterrichteteren ein grösseres Bedürfniss nach religiöser Belehrung, Mahnung und Aufrichtung geltend macht. —

Mit der Aufmerksamkeit und dem Fleisse der Gefangenen musste man im Ganzen wohl zufrieden sein. Mehrere Gefangene memorirten freiwillig Lieder aus dem Diözesangesangbuch oder Stellen aus dem Neuen Testament nach freier Auswahl. Im Religionsunterricht selbst ist niemals eine Störung vorgekommen und Disciplinarstrafen wegen Uebertretung der Hausordnung verzeichnet die Strafliste nicht mehr als in den früheren Verhältnissen.

III. Specielle Seelsorge.

Die weitaus schwierigste und aufreibendste Anforderung an den Gefängnissgeistlichen stellt die specielle Seelsorge, welche einen unausgesetzten unmittelbaren Verkehr mit den Gefangenen verlangt. Ein grosses Mass von Vorsicht und Liebe wird da in Anspruch genommen. Einen Ueberblick für die seelsorgerliche Thätigkeit auf den verschiedensten Gebieten soll folgende Darstellung geben.

1. Betheiligung der Gefangenen am Empfang der hl. Sacramente der Busse und des Altars.

Die Beichte wird den Gefangenen auf der Zelle abgenommen. Die äussere Durchführung dieser Handlung, sowie

die Zuführung der Communicanten am folgenden Tage in die Kirche ist nur möglich durch die besondere Mithilfe des Aufsichtspersonals. Es wurde, was hier rühmlichst erwähnt zu werden verdient, von der Verwaltung nicht allein dieser Beistand in entgegenkommendster Weise jeder Zeit gewährt, sondern auch von derselben darauf gesehen, dass den Gefangenen an solchen Tagen so viel freie Zeit gelassen wurde, um einer gehörigen Vorbereitung nachkommen zu können. Nicht minder verdient die Pünktlichkeit und der Eifer des Aufsichtspersonals bei dieser Dienstleistung unsere volle Anerkennung, so wie der von denselben eingehaltene religiöse Anstand, der bei solchen Veranlassungen auch bei der strengsten Aufsicht nicht verletzt werden darf.

Communicanten waren es in der österlichen Zeit	197
auf das Frohnleichnamsfest	45
„ „ Fest Mariä Himmelfahrt . .	58
„ „ „ Allerheiligen	48
„ „ „ Weihnachtsfest	93
Im Ganzen	441

Es ist diese Gesammtzahl bedeutend niederer als in früheren Jahren, was seinen Grund darin hat, dass einerseits den Gefangenen nicht so oft Gelegenheit zur Begehung dieser Handlung geboten werden konnte, anderseits die Handlung, seit dem sie in der Nothkirche begangen werden muss, von den Gefangenen nicht so oft wiederholt wird.

Auch in diesem Jahre haben sich 26 Gefangene zu einer Betheiligung am Sacramentenempfang nicht beigelassen. Die Vernachlässigung dieser religiösen Verpflichtung suchen solche Gefangene in der Regel mit den nichtswürdigsten Ausflüchten und selbst mit Verdächtigungen Anderer zu entschuldigen, in Wahrheit hat sie aber keinen andern Grund als in der eigenen Glaubenslosigkeit, Irreligiösität und sittlichen Stumpfheit.

2. Die Pastoration der neueingelieferten Gefangenen.

Wer zum Erstenmale als Verurtheilter eine Strafanstalt zu betreten hat, wird beim Eintritt in dieselbe nicht ohne

die tiefste Erschütterung bleiben können. Auch hier wird sich daher der erste Eindruck, den die Strafanstalt und ihre Bediensteten auf den Eingelieferten hervorbringen, mehrerentheils zu einem bleibenden gestalten. Der Geistliche mag wohl die geeignetste Person sein, den nunmehr der Zelle Uebergebenen für seine zukünftige Lage vorzubereiten und einzuführen. Gewiss hat desshalb die Dienstordnung im §. 12 im Hinblick auf Lage und Stimmung des Neueingetretenen weise vorgesehen, dass der Geistliche tägliche Ueberblicke mit Beifügung erforderlicher Notizen über Ab- und Zugang der Gefangenen erhalten soll.

Im Ganzen sind 163 Verurtheilte eingeliefert worden.

Am meisten Sorgfalt nehmen im Anfange der Strafzeit, wie auch überhaupt während der ganzen Strafdauer die Familienväter in Anspruch, weil ihnen erst jetzt die Lage der meist unschuldig mitgestraften Angehörigen klar und schmerzlich wird. Dann sind solche jüngere Gefangene, welche in einer zügellosen Verwilderung herangewachsen sind und sich noch niemals gefügt haben, mit schonender Nachsicht beim Antritt der Strafe zu beachten, weil ihnen anfänglich die Zelle als eine kaum zu ertragende Fessel vorkommt. Endlich muss den zu längerer und lebenslänglicher Strafe Verurtheilten beim Eintritt die trübe und aussichtslose Lage in einer milderen Farbe dargestellt werden, als sie sich dieselbe in der Regel vorstellen, ohne in ihnen jedoch unberechtigte Hoffnungen zu erwecken.

3. Die Pastoration der kranken Gefangenen.

Im Spätjahr wurde die Erweiterung des Krankenhauses begonnen, ohne dass der Bau vollendet werden konnte. Die Kranken wurden unterdessen zum Theil im Krankenhause des Landesgefängnisses, zum Theil auf den Zellen des Krankenstockes untergebracht. Schwerere Erkrankungen sind jedoch nicht zahlreich erfolgt, so dass der Stand verhältnissmässig ein geringer war, auch ist die Anstalt von epidemischen Krankheitserscheinungen für dieses Jahr verschont geblieben.

Sterbfälle sind 3 vorgekommen:

1. A. B. von U., verheiratheter Landwirth, starb am

28. Januar in einem Alter von 45 Jahren, versehen mit den hlg. Sakramenten, nachdem er seine 6jährige Strafe bis auf 2 Monate erstanden hatte. Seine Frau, die er vor dem Tode sehnlichst zu sprechen verlangte, fand es nicht der Mühe werth, die kurze Strecke Weges von U. nach Bruchsal zu machen, um den letzten Wunsch ihres sterbenden Mannes zu erfüllen. Der Tod war daher das Beste, was ihm willfahren konnte.

2. A. M. von S., 59jähriger Taglöhner, wegen Diebstahls zum zweitenmale in der Anstalt, starb am 14. März, versehen mit den hlg. Sakramenten. Seine Gesundheit hatte er durch ein unregelmässiges Leben und Branntweintrinken längst untergraben und war so herabgekommen, dass er nach der Entlassung der Gemeinde zur Last gefallen wäre.

3. J. K. von J., verheiratheter Weber, starb am 16. Juni in einem Alter von 75 Jahren. Sein Tod ist plötzlich eingetreten, nachdem er erst Tags zuvor aus dem Krankenhaus des Landesgefängnisses in das Zuchthaus zurückversetzt worden war. Der Verlebte, der einer armen und verwahrlosten Familie angehörte, wurde von den Seinigen ebenfalls nichts weniger als betrauert.

Psychische Erkrankungen sind im Verlaufe des Jahres 2 eingetreten:

1. W. R. von D., 19 Jahre alter, in körperlicher und geistiger Entwicklung gänzlich zurückgebliebener Hirtenbube, musste wegen Geistesbeschränktheit, Schlaflosigkeit und Aengstlichkeit in die Gemeinschaft versetzt werden, wo er sich jedoch bald erholte.

2. G. K. von B., 26 Jahre alt, lediger Weber, wegen Diebstahls wiederholt in der Anstalt, machte am 6. April einen Selbstmordversuch durch Erhängen. Der Gefangene, der ein ebenso geistesschwacher, als sittlich verkommener Mensch ist, liess sich in einem heftigen Anfall von Unwillen gegen seinen Aufseher, der ihn zur Anzeige gebracht hatte, zu diesem Schritte hinreissen, von dem man nach seiner ganzen Anlage nicht wissen konnte, ob er wirklich ernstlich gemeint war. Einige Tage darnach stellten sich bei ihm Spuren von Verfolgungswahn ein, wovon er sich jedoch bald wieder so

erholte, dass er auf seinen Wunsch auf die Zelle zurückversetzt werden konnte.

4. Die Pastoration der der Entlassung nahegekommenen Gefangenen.

Ich habe noch keinen Gefangenen, selbst unter denen keinen, welche sich schon oft in Strafanstalten befinden und bei denen man fast auf die Vermuthung kommen könnte, sie würden das Gefangensein der Freiheit vorziehen, kennen gelernt, der sich nicht nach der Entlassung gesehnt hätte. Je näher das Ziel heranrückt, destomehr steigert sich das Verlangen nach der Freiheit. Jetzt stellt sich eine neue Welt von Gedanken, Vorsätzen, Plänen, Befürchtungen und Wünschen mit einer solchen Macht ein, dass vielen Gefangenen der Schlaf entschwindet und viele, die schlafen, mit den aufregendsten Freiheitsträumen gequält sind. Mit einem Worte, dem an der Schwelle der Entlassung stehenden Gefangenen ist das Herz voll; besucht ihn der Geistliche, so läuft ihm denn auch in Wahrheit der Mund über. Was soll dem Ueberglücklichen die Zukunft nicht Alles sein und bringen! Doch sind es nicht alle Gefangene, welche in so frohen Freiheitsgedanken der Entlassung entgegensehen, so sehr sie sich dieselbe auch herbeiwünschen. Bei Manchem macht sich das Ehrgefühl erst jetzt recht geltend und die Schande des Verbrechens oder der Verlust der Ehre durch das Urtheil fühlt der Gefangene um so mehr, je näher er der Heimath kommt und je mehr sich ihm durch die Entlassung Betrachtungen über Vergangenheit und Zukunft aufdrängen.

Im Ganzen sind 186 Gefangene aus der Strafanstalt abgegangen.

a. Durch allerhöchste Gnade erhielten nur drei Gefangene die Strafe nachgelassen:

1. M. E. von S., ein junger, hoffnungsvoller Mann, der sich durch seine musterhafte Führung in der Anstalt so auszeichnete, dass er als würdig vorgeschlagen werden konnte, und es ist bis daher nichts bekannt geworden, dass er sich der erlangten Gnade unwürdig gemacht hätte.

2. J. H. von B. war zu 12 Jahren verurtheilt, wovon er nur $1^1/_2$ Jahr zu erstehen hatte.

3. G. E. von O. erhielt an einem Jahr Strafe die Hälfte nachgelassen.

b. Zur Auswanderung wurden 6 Gefangene begnadigt, von denen jedoch einer, C. A. von H. den Weg über die See nicht angetreten hat und ein anderer C. M. von H. nach einem 4monatlichen Aufenthalte in Newyork wieder zurückgekehrt ist. Ein Dritter, A. G. aus D., der sich nach Texas wandte, hat in Briefen mitgetheilt, dass er sich ein Geschäft gegründet habe und sich in guten Verhältnissen mit seiner Familie befinde.

Von den übrigen 3 ausgewanderten Gefangenen hat man nichts mehr erfahren.

c. Zur vorläufigen Entlassung auf Widerruf wurden 29 Gefangene begnadigt.

Von denen waren verurtheilt: wegen Unzuchtsvergehen 11, wegen Mordversuch und Todtschlag 8, wegen Brandstiftung 3, wegen Rechnersuntreue, Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung, Desertion und Meineid je 1.

Von diesen Beurlaubten haben bereits drei brieflich mitgetheilt, dass sie sich glücklich verheirathet haben und in guten Erwerbsverhältnissen stehen; einer hat sogar eine Anstellung auf einem amtlichen Bureau erworben; ein Anderer steht als bewährter Holzhändler mit der Zuchthaus-Verwaltung selbst in Geschäfts-Verbindung und ein dritter schrieb aus Amerika, dass es ihm dort ganz gut gehe.

Ueberhaupt ist bis daher mit einer einzigen Ausnahme über den Lebenswandel der Beurlaubten keine Klage laut geworden und musste auch ein Widerruf nicht erkannt werden. Die einzige Ausnahme machte:

J. N. K. von D. Wegen Verführung zu $4^2/_3$ Jahren Einzelhaft verurtheilt, hätte er bei der Beurlaubung noch 1 Jahr zu erstehen gehabt. Da er verheirathet ist, eine zahlreiche Familie hat, das Schusterhandwerk vortrefflich versteht und in seiner allgemeinen Führung entsprochen hat, konnte von ihm nur eine gute Haltung erwartet werden, was sicher auch geschehen wäre, wenn ihn nicht seine Frau bei der Rückkehr verstossen hätte. Durch diese tief kränkende Abweisung wurde er zunächst veranlasst, im Wirthshause zu lo-

giren, kam dann zum Trunke, und nach 10 Monaten musste er wegen des gleichen Verbrechens abermals in die Strafanstalt eingeliefert werden. Er ist bereits daselbst am 25. April cur. gestorben.

Mit der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich ist ein Wendepunkt im Strafvollzuge und damit auch in das Gefängnissleben eingetreten. Die neue Hausordnung erschloss diese Aera einem jeden einzelnen Gefangenen und es sind namentlich jene Bestimmungen derselben einer besonderen Forschung von Seite der Gefangenen unterzogen worden, welche über die Entlassung den Ausschlag geben. Der Gefangene blickt eben nur auf das eine Ziel, nämlich frei zu werden, darum rechnet er so gerne die Stunde, Minute und Sekunden, die ihn wieder einem menschenwürdigen Leben und seinem Berufe zurückgeben. Mit dieser Berechnung wurde denn auch die neue Hausordnung von unseren Gefangenen geprüft und von den Einen als gemildert, von den Andern dagegen als geschärft befunden.

In dem Angebote der vorläufigen Entlassung nach Verbüssung von $^3/_4$tel der Strafe erblickten die Meisten einen willkommenen Hoffnungsstrahl, und, abgesehen von dem vielfachen unrichtigen Verständnisse des §. 24 der Hausordnung, erkannten sie darin eine Milderung der Strafe. Dass mit dem Erscheinen dieses Paragraphen auch das Wort „Sträfling" aus der Hausordnung verschwunden ist, wurde von denkenden Gefangenen wohl beachtet und mit Freuden stimmten sie der Hausordnung zu, die in ihrer Existenz auch noch etwas Anderes als das des blosen Gestraftwerdens anerkennt. Auch die Erhöhung des Arbeitsguthabens wurde namentlich von solchen Gefangenen, denen eine thatkräftige Unterstützung der Angehörigen die angelegentlichste Sorge ist, als eine Linderung des vielleicht herbsten Schmerzes mit Dank aufgenommen.

Andere Gefangene von einer weniger edleren Gesinnung wollten in der neuen Hausordnung nur neue Härte finden. Vor allem vermissten solche die Berechnung der Einzelhaft um $^1/_3$tel mehr als die Gemeinschaft. Das fragliche $^1/_4$tel bei der vorläufigen Entlassung erschien ihnen als ein unge-

nügender Ersatz, da $^1/_3$tel eben mehr als $^1/_4$tel, und etwas Gewisses besser als etwas Ungewisses sei. Auch hätte man nach der alten Hausordnung schon mit der Hälfte begnadigt werden können, wovon die neue Hausordnung gar nichts wisse u. drgl. m.

Anschliessend an das Raisonnement der Gefangenen wird es nicht verwehrt sein, gleichfalls eine unmassgebliche Meinungsäusserung über fragliche Gesetzesbestimmung abzugeben.

In der Einführung der Beurlaubung ist ein mächtiger Fortschritt im Strafrechte und in der öffentlichen Moral nicht zu verkennen, und es lässt sich ebensowenig läugnen, dass mit dem §. 24 der Hausordnung ein gewisses Erziehungselement in die Gefängnissdisciplin eingetreten ist, und, ohne diese erziehende Thätigkeit eintreten zu lassen, wird der Gefängnissbeamte dem Geiste des Gesetzes wohl kaum entsprechen.

Der Gefängnissbeamte muss es als eine Erhöhung seiner Stellung begrüssen, dass er etwas mehr geworden als Strafexecutor, indem ihm ein mächtiges Mittel in die Hand gegeben wurde, um die Besserung, resp. Erziehung des Gefangenen zu fördern. Mächtiger als jedes Gefängnisssystem, welchen Namen es immer tragen mag, wirkt auf den Gefangenen die Erlösung aus dem Gefängnisse, um die sich alle seine Gedanken und Wünsche concentriren.

Man frage einen ernst und redlich gesinnten Gefangenen: willst Du Dir bei $^1/_4$tel Nachlass der Strafe eine härtere Gefangenschaft gefallen lassen; er wird unbedenklich mit Ja! antworten. Man frage ihn weiter: willst Du bei Nachlass eines weiteren Viertel eine noch härtere Gefangenschaft auf Dich nehmen; seine Antwort wird abermals bejahend sein. Man forsche nach dem Grunde dieser Antwort und man wird finden, der so Gesinnte will eben seinem Berufe, seiner Familie, kurz der Freiheit zurückgegeben werden. Verwerflich ist diese Entscheidung sicherlich nicht. Man setze nun an die Stelle harter Gefangenschaft: willst Du Dir grosse oder noch grössere Mühe geben, Dich zu bessern unter der Voraussetzung, dass Dir $^1/_4$tel oder auch noch mehr

an der Strafe erlassen wird? Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein, um so weniger, als die Bedingung der Besserung des Menschen würdiger ist, und daher um so freudiger eingegangen wird. Die vorläufige Entlassung ist daher einer der kräftigsten Hebel, mit dem auf den Gefangenen eingewirkt werden kann, zugegeben, dass solch wirksame Mittel einer umsichtigen und weisen Hand bedürfen.

Der Beurlaubungs-Paragraph wird den Gefangenen vor Allem zu einer Willensaufrichtung und zur Selbstüberwindung antreiben und desshalb Beginn und Fortschritt des Bessern fördern. Denn ewig bleiben wahr die Worte des frommen Thomas von Kempis: „Soviel Fortschritte wirst Du machen als Du Dir Gewalt anthust". Wer aber ein solches Mittel anfechten wollte, weil es selbstisch mache, und behaupten will: Die Tugend müsse rein um ihrer selbst willen geübt werden, verkennt, dass positive Bestrafung und positive Belohnung dem Wesen des Menschen allein entspricht und der christlichen Pädagogik nicht widerspricht. Solche Utopisten verlangen von den Verbrechern, den Gefallenen, von den sittlich Verkommenen, wie man die Gefangenen so gerne bezeichnet, ein höheres Maass von Sittlichkeit als sie je selbst an sich und an andern einzuhalten im Stande sind. Dass dem Gefangenen bei sittlichem Aufschwunge in Anbetracht seiner besonderen Schwäche auch noch eine besondere, nahe liegende und ihm einzig entsprechende Belohnung in Aussicht gestellt wird, ist wohl ganz angemessen, bedarf ja der halb Gelähmte auch noch einer besonderen Stütze.

Der Beurlaubungs-Paragraph verhindert nicht minder, was bei den Gefangenen die grösste sittliche Gefahr ist, das Verfallen in sittliche Gleichgiltigkeit, Stumpfsinn, in ein apathisches und misanthropisches Wesen: „Wer lebt, der strebt", heisst es sonst. Im Zuchthause als solchem aber heisst es: Wer lebt, der verfault bei lebendem Leibe. Hat sich ein jahrelanger Gefangener nutzlos abgemüht und abgehärmt, so denkt er schliesslich: Es ist doch Alles einerlei, ob ich mich bessere oder nicht bessere, ob ich arbeite oder nicht arbeite, ob ich liebe oder hasse — es ist das Gleiche. Der Tag der Entlassung kommt nicht früher und nicht spä-

ter. Niemand kümmert sich um mich, warum soll ich mich also um Andere kümmern? Wenn ein Ochs oder Esel am Sabbath in die Grube fällt, so ziehen ihn selbst auch die Juden heraus; wenn aber ein Gefangener in seiner Grube zu Grunde geht, so darf er nicht herausgezogen werden, bevor dem Gesetze Genüge geschehen. Ob er todt oder lebendig, gebessert oder verschlimmert herauskömmt, ist gleichgiltig!

Es soll nicht behauptet werden, dass fraglicher Paragraph Alle, welche im Gefängnisse auf der Scala abwärts gehen, retten werde; das aber ist sicher, dass er Viele aufrecht erhalten wird, weil er ihnen wenigstens etwas bietet, das ihres Strebens würdig erscheint und darum ihre Thätigkeit aufrecht erhält.

Endlich wird die Beurlaubung in vielen Fällen entscheidend sein für das zukünftige Verhalten des Gefangenen. Es lässt sich nicht läugnen; der Wirkungskreis des Gefangenen und die Art und Weise, wie er seine guten Vorsätze bethätigen kann, sind doch sehr beschränkt, so lange er auf der Zelle ist. Alle seine Vorsätze in Beziehung auf das Verhalten gegen den Nächsten, aus welcher Kategorie doch fast sämmtliche Verbrechen stammen, kann er auf der Zelle wenig bethätigen. Was aber Vorsätze, selbst die redlichsten und feurigsten sind, bevor sie ausgeübt wurden, in Gewohnheit übergegangen und so zur andern Natur geworden sind, kann man täglich an Kranken erfahren. Selten ein Kranker, der nicht die besten und aufrichtigsten Vorsätze macht, selten aber auch einer, der sie für die Dauer hält. Das wieder erwachende Frohgefühl der Gesundheit und des Lebens ladet zu neuem Genusse ein und der Freudenbecher der Sünde wird wieder von Neuem gekostet. Das ist eben der Mensch: „si extenderis manum, facienda promittimus; si suspenderis gladium, promissa non solvimus.“ Wie oft ist man versucht, in solchen Fällen zu wünschen, der Mensch möchte etwas mehr Hemmnisse und etwas weniger Freiheit haben. Der Gefangene ist auch ein Mensch und in dieser Beziehung für diesen Namen noch berechtigter als jeder andere. Das wiedergewonnene Frohgefühl der Freiheit und des Lebens ladet ebenfalls zum Genusse ein. Hat er alles hinter sich, so

stehen auch die besten Vorsätze in Gefahr, übertreten zu werden; droht ihm jedoch Wiedereinberufung, so haben wir hier den gewünschten Hemmschuh, der so lange seine Dienste leisten wird, bis eine bessere Lebensgewohnheit gewonnen und Lebensfreuden aufgefunden sind, die man in allen Ehren geniessen kann. Im Allgemeinen aber gilt die Regel: Wie der Anfang, so der Fortgang, wie der Fortgang, so das Ende.

Wird der Beurlaubungs-Paragraph, der ohnehin schon an Engherzigkeit genug leidet, nicht durch Knauserei um das belebende Element gebracht, wird die vorläufige Entlassung in der Regel nicht verweigert, wenn das frühere Betragen des Gefangenen, seine Lebensverhältnisse, seine Aufführung in der Anstalt zu der Hoffnung einer nachhaltigen Besserung berechtigen und werden die Beurlaubten selbst von den Aufsichtsbehörden nicht als zu verfolgende Verbrecher, sondern als gebesserte Menschen beachtet, so kann nach meinem Dafürhalten dessen Wirksamkeit nur vom Segen begleitet sein und es wäre hinsichtlich der sittlichen Hebung der Gefangenen tief zu beklagen, wenn man denselben aufgeben würde, ohne etwas Besseres dafür bieten zu können.

Ein Rückblick auf die Gesammtthätigkeit in der Seelsorge gewährt die Befriedigung, dass trotz der höchst ungünstigen Verhältnisse, welche in der theilweisen Zerstörung der Anstalt ihren Grund haben, der Erfolg ein nicht weniger segensreicher als in früheren Jahren war. Von den Entlassenen wurden wenige als Rückfällige wieder eingeliefert, und hat sich die Zahl der Verbrechen im Allgemeinen nicht vermindert, so ist doch bei den Gefangenen katholischer Confession, da die Zahl der Entlassenen die der Eingelieferten übersteigt, eine Abnahme von 23 Mann zu konstatiren.

Der Abgang berechnet sich nämlich nach folgender Zusammenstellung:

1. Begnadigte mit gänzlichem Strafnachlass . . .	3
2. „ zur Auswanderung	6
3. Beurlaubte auf Widerruf	29
4. Entlassene mit Strafende	141
Uebertrag	179

	Uebertrag	179
5. Abgelieferte an Strafanstalten	. . . .	4
6. Gestorbene	. . . .	3
Gesammtzahl der Entlassenen	. . . .	186
„ „ Eingelieferten	. . . .	163
Also eine Verminderung von	. . . . .	23

Es werden zwar unzweifelhaft an einer gewissen Zahl von Gefangenen auch die Bemühungen der Seelsorge spurlos verloren gehen; es wird aber diese Mühe immerhin noch eine lohnende bleiben. Man muss von einem so wenig fruchtbaren Boden nur nicht immer eine 100fältige Frucht verlangen wollen, sondern sich auch mit einer 60- oder gar 30fältigen begnügen, wie denn selbst das Evangelium sogar von einem guten Erdreich nicht mehr hofft. Im Uebrigen wagen wir es doch, die Behauptung zum Schlusse aufzustellen: dass eine Statistik jener katholischen Gefangenen, welche in den letzten zehn Jahren entlassen wurden, und die unbestritten als sittlich gebessert und als für die bürgerliche Gesellschaft gerettet angesehen werden müssen, ein Resultat verzeichnen würde, dem nicht leicht eine andere Strafanstalt ein gleiches an die Seite zu stellen im Stande sein wird.

Bruchsal, im Juni 1873.

Eisen.

Jahresbericht

des

evangelischen Hausgeistlichen für 1872.

I. Gottesdienst.

So gross die Sehnsucht gewesen sein mag, dass die Nothkirche bald beseitigt und aus den Trümmern des ehemaligen Gotteshauses ein neuer würdiger Bau erstehen möchte, so hatte das Provisorium des vergangenen Jahres doch in einer Hinsicht etwas Gutes. Die Anwendung der gemeinsamen Haft in der Kirche im Gegensatz zur früheren Isolirung bot nämlich vielfach Gelegenheit, Beobachtungen zu machen und Vergleiche anzustellen zwischen der jetzigen und der früheren Einrichtung.

Unwillkührlich war die Frage nahe gelegt, welches System wohl das zweckmässigere sein möchte, das der Halbheit oder dasjenige der consequent durchgeführten Einzelhaft.

Wenn Herr Dr. von Holtzendorff sagt, „dass die Würde des Gottesdienstes und der Eindruck desselben auf das Gemüth des Sträflings durch Gemeinsamkeit erhöht werde, dass dagegen die Absperrung in der Kirche einen mächtigen Reiz

zu Mittheilungsversuchen hervorrufe“, so hat diese Annahme nur eine theilweise Berechtigung. Es kommt viel darauf an, ob das Urtheil des Herrn von Holtzendorff über die Würde des Gottesdienstes auf eigener Anschauung beruht oder nicht. Denn dadurch, dass man sich die Sache in der Ferne lebhaft vorstellt, gelangt man noch nicht zu einem richtigen Urtheil.

Worin soll eigentlich bei der Isolirung das Unwürdige bestehen? Wer zum erstenmal dem Gottesdienst einer Zuchthausgemeinde anwohnt, bei welchem die Einzelnen von einander abgesperrt sind, ja der mag den ergreifenden Eindruck empfangen, dass er keine freie, sondern eine Verbrechergemeinde vor sich hat. Der Gedanke mag ihn erschüttern, dass der Uebertreter des Gesetzes sogar hier im Heiligthum sich für eine Zeit lang als ein von der menschlichen Gesellschaft Ausgeschlossener betrachten muss. Aber anderseits ist es sogar ein wohlthuender Anblick, dass hier jeder Gefangene gleichsam sein eigenes Kämmerlein hat, in welchem er mit seiner Andacht gegen die Beobachtung von Seiten seiner Mitgefangenen geschützt ist. Muss diese Einrichtung nicht als eine Wohlthat für die Besseren und als heilsame Schranke für die Schlimmeren betrachtet werden?

Das Auge des Sträflings, der sich erbauen will, ist auf die Kanzel, auf den Altar gerichtet, es begegnet keinem frechen Blick, keiner spöttischen Miene, die beredter als es Worte ausdrücken könnten, ihm sagt: „Glaub's nicht, Bruder, was der Pfaff sagt, s'ist Alles verlogen!“ — Dort bei der Gemeinsamkeit kann Einer durch absichtlich gleichgiltige und verächtliche Haltung seine Umgebung in der Andacht stören; hier bei der Isolirtheit ist das Bemühen, vor Andern als Held des Unglaubens zu erscheinen, unnütz, wenn man's nicht etwa dem Pfarrer zum Trotz thun will. Dort sucht die Neugierde ihre Befriedigung, die Gedanken schweifen vom Einen zum Andern und beschäftigen sich hauptsächlich mit den Neuangekommenen; hier ist die Gelegenheit zu wissbegierigem Herüber- und Hinübersehen einem Jeden benommen. Dort sieht der Sohn den gleichzeitig in der Anstalt befindlichen greisen Vater vor sich; hier ist ihm der peinliche Anblick erspart. Dort stellt Einer über den Grad der Frömmigkeit

oder Gottlosigkeit seiner Mitgefangenen pharisäische Betrachtungen an; — hier ist ihm, als sei das Schwert der Wahrheit nur gegen seine eigene Brust gezückt und als rufe das Wort ihm zu: „Du bist der Mann!“ Dort schämt sich Mancher besserer Gefühle und Regungen; hier braucht er die Thräne nicht zu verbergen, die ihm in's Auge tritt.

Diese Vorzüge der Absperrung werden keineswegs aufgewogen durch den mächtigen Reiz zu Mittheilungsversuchen. Es mag zugegeben werden, dass bei der Isolirung namentlich während des Gesangs mündlich viel correspondirt werden kann; allein bei dem Zusammensein ist die Möglichkeit dazu, wenigstens vor dem Beginn und am Schluss des Gottesdienstes, nichts weniger als ausgeschlossen. Auch am Reiz zu Mittheilungsversuchen fehlt es bei der Gemeinsamkeit nicht. Sagte mir doch ein unter die Gebildeten zu zählender Sträfling: „Sie glauben nicht, wie schwer es Einem wird, neben Andern zu sein, sie zu sehen und kein Wort mit ihnen reden zu dürfen.“

Die Mittheilungsversuche völlig zu beseitigen, das wird wohl keinem System gelingen.

Kaum einer Widerlegung bedürftig erscheint die Auffassung des Herrn M. Laurent Matheron. Er sagt in seiner Schrift: „Etudes sur les pénitenciers Suisses et Allemands“ auf Seite 56:

„Les cérémonies religieuses ont besoin pour produire leur complet éffet, de la réunion réelle, apparente, des assistants, et la parole du prêtre en chaire agit efficacement surtout sur les assemblées, où elle peut se communiquer et circuler comme un courant électrique. Or, on conviendra, que ces petits cabanons doivent être bien mauvais conducteurs.“

Es ist in der That nicht einzusehen, inwiefern die Realität der Vereinigung, die erforderlich ist, damit die religiösen Verrichtungen ihre volle Wirkung hervorbringen, durch die Isolirung in der Kirche alterirt sein soll. Der Gefangene sieht zwar die Andern nicht, aber er weiss doch, dass sie da sind; er hört sie und wenn die Stimmen der von einander Getrennten sich im Gesang vereinigen zu rauschendem Accord —, ist das nicht der Ausdruck einer réunion réelle des assis-

tants? Auch das Wort des Predigers ist durch die Bretterwände, welche die Zuhörer von einander scheiden, keineswegs verhindert, „sich mitzutheilen und zu cirkuliren wie ein electrischer Strom.“ Dagegen gibt es bekanntlich bei den in Haft Befindlichen electrische Ströme, die sehr gefährlich werden, sich allmählig ansammeln und urplötzlich in Donner und Blitz sich entladen können. Dass die „petits cabanons“ in dieser Hinsicht gar keine so übeln „conducteurs“ sind und mehr Garantieen bieten als die Gemeinsamkeit, dürfte kaum in Zweifel zu ziehen sein.

II. Religionsunterricht.

Fast noch mehr als beim Gottesdienst dürfte beim Religionsunterricht die Isolirung der Gemeinsamkeit vorzuziehen sein. Bei der letzteren Einrichtung ist auch die mässigste Anwendung der sokratischen Methode ziemlich erschwert. Da es nicht wohl angeht, Einzelne aufzurufen, so muss man sich mit seinen Fragen an die Gesammtheit wenden, wodurch dem Zweck der Fragestellung der Hauptsache nach nicht entsprochen wird. Den Gefangenen muss ich übrigens anerkennend bezeugen, dass sie sich im Religionsunterricht wie im Gottesdienst mit verschwindenden Ausnahmen gut betragen haben. Zu diesen Ausnahmen gehörten die Gefangenen H. und L. Bei dem Ersteren wurden nach sorgfältiger Beobachtung Symptome einer beginnenden Seelenstörung als Grund seines mit dem anfänglichen Betragen auffallend contrastirenden unruhigen Verhaltens erkannt. Der Letztere war ein verkommener, wiederholt bestrafter, bei starker Beschränktheit völlig abgestumpfter Mensch.

Wenn Mittheilungsversuche gemacht wurden, so geschahen dieselben wohl weniger während des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes als vielmehr bei der Zu- nnd Abführung der Gefangenen und in den Augenblicken, in welchen dieselben noch die Maske aufhatten.

Den Unterrichtsstoff bildete der zweite und dritte Artikel des christlichen Glaubens, die Lehre vom Worte Gottes und den heiligen Sakramenten, von dem neuen Leben des Erlösten und vom Gebet. Mitunter wurden auch Mittheilungen

gemacht aus dem Gebiet der Mission, welche gerne gehört wurden. Die Schilderung heidnischen Lebens, die Darlegung der Arbeiten und Kämpfe der Missionare gab Veranlassung zu vergleichendem Nachdenken, zur Beschämung und Ermunterung.

III. Seelsorgerliche Behandlung.

Die mit dem neuen Strafgesetzbuch eingeführte Beurlaubung, durch welche die seither übliche Begnadigung fast ganz verdrängt wurde, hat die Gemüther der Gefangenen viel beschäftigt und beunruhigt. Das war bei einer ziemlichen Anzahl ein Hangen und Bangen in schwebender Pein, bis endlich die Entscheidung entweder Trauer oder Freude brachte.

Stellen wir uns den Gefangenen vor bei der Einlieferung in die Strafanstalt. Es gehört zu seinen ersten Obliegenheiten, die Hausordnung zu lesen. Eine lange Reihe von Paragraphen erinnert ihn an seine Pflichten; das Beste kommt zuletzt — der §. 24. Mit freudiger Ueberraschung heftet der in's Zuchthausgewand Gekleidete das Auge auf denselben, dem Schiffbrüchigen gleich, der von den Wellen hin- und hergeworfen in seiner Noth das Rettungsboot erblickt. Und darf nicht mit Ausnahme der Lebenslänglichen Jeder hoffen, dass der genannte §. ihm einst die dunkeln Pforten des Gefängnisses erschliessen werde? Als Bedingung, meint der unglückliche Leser, ist ja eigentlich Nichts gefordert als — ein gutes Betragen. Wohl verlangt man auch Garantieen für die Zukunft. Aber an der künftigen guten Führung werden „die Herren“ wegen des gegenwärtigen Wohlverhaltens nicht zweifeln und die Existenzfrage findet leicht ihre Erledigung. „Wenn ich drei Viertel meiner Strafe erstanden habe, so kann ich mit meiner Zustimmung entlassen werden,“ mit diesen Worten tröstete ein Gefangener seine Angehörigen. Ungegründete Hoffnung, Aufgeregtheit, gespannte Erwartung, Enttäuschung, Missmuth, Zorn, Dies und Anderes waren die Stimmungen, mit denen der Geistliche zu kämpfen, wo er bald ein ernstes Wort zu sagen, bald zu belehren, zu beruhigen und zu trösten hatte.

Eine andere Fassung des Paragraphen, welche noch deutlicher betonen würde, dass es sich hier nicht um ein Recht des Gefangenen, sondern um eine zu erbittende Gnade handelt, oder die Weglassung desselben aus der Hausordnung dürfte zweckmässig sein.

Eine ganz eigene Behandlung erfordert die Klasse der Diebe, namentlich der rückfälligen Diebe. Auch sie wollen von der Wohlthat des neuen Gesetzes nicht ausgeschlossen sein und doch bieten gerade sie auch bei äusserlich gutem Betragen meist so wenig Garantie für künftiges Wohlverhalten. Man macht bei diesen Gefangenen bekanntlich sehr traurige Erfahrungen. Manche sind so verkommen und das Zuchthausleben so gewöhnt, dass sie das Gefängniss mehr oder minder als eine Art Versorgungsanstalt betrachten. Ermahnungen des Geistlichen nehmen sie in der Regel ruhig, wenn nicht freundlich auf, aber ohne das Streben ernstlicher Besserung. Sie entschuldigen sich mit der Polizeiaufsicht, mit der Verführung durch schlechte Gesellschaft, mit Trunkenheit, mit dem geringen Betrag des Entwendeten, mit der Noth und Versuchung und sind auf diese Weise bemüht, jede Gewissensregung im Keime zu ersticken und bessernde Einflüsse von sich fern zu halten.

Anderseits ist es keine Seltenheit, dass bei den Dieben ein gutes oder ernstes Wort eine gute Statt findet, aber leider ohne tiefe Wurzeln zu schlagen. Sie versprechen Besserung und betheuern den Ernst ihrer guten Vorsätze und werden trotzdem rückfällig. Das Wort der Schrift Matth. 13, 5 und 6 ist auf sie anwendbar.

Doch fehlt es auch nicht an erfreulichen Beispielen aufrichtiger, nachhaltiger Besserung und damit verbundener rührender Anhänglichkeit und Dankbarkeit.

Hie und da, doch glücklicherweise nicht häufig, begegnet uns bösartige Verbitterung und ein tiefgewurzelter Hass gegen die Gesellschaft, die den Verbrecher aus ihrer Mitte ausgestossen hat. Diesen Leuten gegenüber hat man einen recht schwierigen Stand.

Doch sind auch bei ihnen die Bemühungen des Geistlichen, den stolzen, trotzigen Sinn zu brechen und besseren

Regungen Raum zu schaffen, nicht immer erfolglos. Man macht auch da, wo man oft versucht ist, die Hoffnung aufzugeben, freudige Erfahrungen, welche ermuntern zu ausdauernder Geduld und zu der Liebe, welche nach dem Wort des Apostels „Alles glaubt, Alles hofft, Alles duldet."

Schliesslich sei noch bemerkt, dass von den evang. Gefangenen 13 urlaubsweise entlassen wurden. Darunter waren 5 wegen Tödtung, 1 wegen Mordsversuch, 1 wegen Vergiftungsversuch, 3 wegen Unzucht mit Kindern, 1 wegen Wilderei, 1 wegen Brandstiftung und 1 wegen ersten Rückfalls in den dritten gemeinen Diebstahl bestraft.

Der Letztere wurde um seiner andauernden Kränklichkeit willen, nachdem er eine grössere Strafe bis auf $2^1/_2$ Monate erstanden hatte, zur Begnadigung vorgeschlagen, aber in Folge Verfügung hoher Behörde urlaubsweise entlassen.

Es kann mit Befriedigung constatirt werden, dass von diesen Beurlaubten Keiner rückfällig geworden ist *).

Bruchsal, im Juni 1873.

Spengler,
evang. Hausgeistlicher.

---

*) Mit Abschluss dieses Berichts wurde obengenannter Dieb wieder eingeliefert.

Jahresbericht

der

Hauslehrer für 1872.

A. Uebersicht der Lehrgegenstände.

(Wesentlich gleich wie 1871.)

B. Statistische Verhältnisse.

Im Laufe des Jahres befanden sich in der Anstalt:

Zuchthaussträflinge . .	464
Arbeitshaussträflinge .	186
Gesammtzahl:	650

Von diesen 650 Sträflingen besuchten die Schule: 285 Zuchthaussträflinge, 111 Arbeitshaussträflinge. Die Schule besuchten nicht: a. weil sie die nöthigen Kenntnisse besitzen 1 Z.; b. Altershalber 169 Z., 75 A.; c. als rückfällige Diebe waren vom Schulbesuche ausgeschlossen 9 Z.; zus. 650.

Von den 396 Schülern wurden im Laufe des Jahres entlassen:

a. mit Strafende	150
h. nach §. 23 des R.-St.-G.-B. bedingt entlassen	23
c. Altershalber von der Schule dispensirt .	20
d. Wegen Widersetzlichkeit von der Schule dispensirt	4
e. wegen Erkrankung von der Schule dispensirt	2
Uebertrag	199

Uebertrag	199
f. in die Hilfsanstalt versetzt	3
g. in das Landesgefängniss versetzt . .	2
h. gestorben	1
	205
Die Schülerzahl betrug somit am Schlusse des Jahres noch	191
Zusammen	396

Von diesen 191 Schülern befanden sich in der I. Klasse 34; II. 35; III. 38; IV. 33; V. 30; VI. 21; Zusammen 191.

Im Laufe des Jahres wurden entlassen:

aus der I. Klasse mit Strafende	24;	bedingt entlassen	—
„ „ II. „ „ „	26;	„ „	—
„ „ III. „ „ „	35;	„ „	4
„ „ IV. „ „ „	28;	„ „	3
„ „ V. „ „ „	22;	„ „	3
„ „ VI. „ „ „	15;	„ „	13
Zusammen	150	. . . .	23

Befördert wurden aus der I. in die II. Klasse 56; aus der II. in die III. Klasse 64; aus der III. in die IV. Klasse 27; aus der IV. in die V. Klasse 33; aus der V. in die VI. Klasse 24.

Es kamen somit im Laufe des Jahres 204 Beförderungen vor.

Von den im Laufe des Jahres eingelieferten Sträflingen wurden eingetheilt: in die I. Klasse 62 Z.; 10 A.; zusammen 72; II. Klasse 28 Z.; 4 A., zusammen 32; III. Klasse 9 Z.; 2 A.; zusammen 11. IV. Klasse 13 Z.; zusammen 13. V. Klasse 11 Z.; 2 A.; zusammen 13.

Unter den beim Jahresschlusse die oberste Klasse besuchenden Schülern kamen bei ihrer Einlieferung in die I. Klasse 5; II. Klasse 1; IV. Klasse 6; V. Klasse 9; zusammen 21.

Es haben fünf Schüler sämmtliche Klassen durchgemacht, ein Schüler die fünf oberen Klassen etc.

Von den 228 im Laufe des Jahres eingelieferten Zuchthaussträflingen konnten weder lesen noch schreiben 6.

Es folgt schliesslich ein Verzeichniss derjenigen Schüler, denen für besondere Aufmerksamkeit und erfolgreichen Fleiss im Unterricht nach der Prüfung im Jahr 1872 Belohnungen verabreicht wurden. (33)

Bruchsal, im April 1873.

Herrmann, Oberlehrer.
Kirsch, 2. Lehrer.

Aerztlicher Jahresbericht
für 1872.

Form und Verlauf der Krankheiten boten auch in diesem Jahre kein Bild, das von dem früherer Jahre wesentlich verschieden wäre. Dagegen sind eine Reihe von Veränderungen zu bemerken, welche ihren Einfluss auch auf die Krankenpflege geltend machten und in Zukunft noch mehr geltend machen werden.

Mit dem Jahre 1872 trat das deutsche Reichsstrafgesetz ins Leben.

Das Zellengefängniss erhielt den Namen Männerzuchthaus und ist von jetzt an nur noch zur Aufnahme von Zuchthaussträflingen bestimmt. Da in Folge dieser Bestimmung künftighin die geringste, hier zu erstehende Strafzeit ein Jahr beträgt, wird der Charakter der Anstaltsbevölkerung nun ein mehr stabiler werden. Damit werden auch in der Krankenpflege die chronischen, den Consumptionskrankheiten angehörigen Fälle noch mehr die überwiegenden werden.

Die Bestimmung des Reichsstrafgesetzes, wonach die Einzelhaft gegen den Willen des Gefangenen auf die Dauer von drei Jahren beschränkt ist, wird auf die gesundheitlichen Verhältnisse unserer Anstalt von keinem besonderen Einflusse sein. Schon bisher trug man für die Versetzung derjenigen Sträflinge in Gemeinschaftshaft Sorge, deren körperliche oder geistige Gesundheit durch die Einzelhaft gefährdet erschien; selbstverständlich geschah dies ohne Rücksicht auf die Dauer der vorhergegangenen Strafe.

Eine allerdings nicht principielle, aber für die Krankenpflege die wichtigste und folgenreichste Aenderung, welche dieses Jahr brachte, ist die Abtrennung der Hilfsstrafanstalt vom Männerzuchthause. Die bisherige Hilfsstrafanstalt wurde unter dem Namen Landesgefängniss der Verwaltung der Weiberstrafanstalt unterstellt und dient nach dieser Umwandlung zur Aufnahme von Gefängnisssträflingen; zugleich wurde daselbst eine Abtheilung für jugendliche Verbrecher eingerichtet.

Mit dieser Aenderung ist allerdings die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit einer Hilfsstrafanstalt für den Strafvollzug im Princip nicht in Abrede gestellt. Es wurde auf diese Weise vielmehr nur für die eingetretene Ueberfüllung der Anstalten Abhilfe gesucht und die Errichtung einer Abtheilung für jugendliche Verbrecher ermöglicht. In der Praxis ist die eingetretene Aenderung eine weittragende, für die Einrichtungen des Männerzuchthauses sehr fühlbare.

Die Hilfsstrafanstalt gestattete bisher den Vollzug der Strafe in einer erleichterten Einzelhaft, wie in Gemeinschaftshaft; sie besass endlich ein allen Anforderungen entsprechendes Krankenhaus. Die Versetzung aus dem Zellengefängniss in die Hilfsstrafanstalt war gleichzeitig sehr erleichtert und konnte auf das Rascheste geschehen. So waren damit Einrichtungen gegeben, welche in minutiöser Weise alle die Modifikationen der Haft jederzeit eintreten zu lassen erlaubten, welche das Interesse des geistigen oder körperlichen Wohls der Gefangenen nur erfordern konnte.

Jetzt hat nur das Krankenhaus noch einen Theil seiner ursprünglichen Bestimmung beibehalten. Es dient nämlich nicht nur als Krankenstation für das Landesgefängniss, sondern auch zur Aufnahme der Geisteskranken aus den übrigen Strafanstalten.

Solche Gefangene, welche nur aus Rücksicht der Prophylaxis in die Hilfsstrafanstalt versetzt worden waren, können daselbst nicht mehr untergebracht werden. Es wurde desshalb in diesem Jahre eine Reihe von Gefangenen, deren augenblicklicher Zustand es gestattete, wieder in das Männerzuchthaus zurückversetzt. Dass die Rückversetzung solcher

schwierigen Elemente in das Männerzuchthaus für die Anstalt und ihre Disciplin, wie für die Sträflinge selbst und ihr Wohl mit mancherlei Unzuträglichkeiten sich verknüpft, ist leicht ersichtlich. Es waren dies im Ganzen 29 Sträflinge.

Ausser körperlich Gebrechlichen zählten hierher Epileptiker, Schwachsinnige, geheilte Geisteskranke und solche Sträflinge, deren abnormer Geisteszustand ohne einer bestimmt ausgesprochenen Form von Störung anzugehören besondere Fürsorge wünschenswerth gemacht hatte. Bemerkenswerth ist, dass unter diesen 29 Gefangenen sich nur 5 wegen Diebstahls, dagegen 12 wegen Mords oder Todtschlags verurtheilte Verbrecher befinden — wieder ein Zeichen, wie häufig psychisch abnorme Zustände bei Verbrechern aus Leidenschaft vorkommen, oder wie dieselben wenigstens häufig zu solchen Abnormitäten disponirt sind. Der grösste Theil dieser Sträflinge wurde in dem im Souterrain eingerichteten, gemeinschaftlichen Saal untergebracht, auch möglichst im Freien beschäftigt; mit einem kleinen Theil wurde es wieder auf der Zelle versucht.

Die äusseren Verhältnisse in der Anstalt waren während dieses Jahres überhaupt sehr wechselnd und unruhig. In den ersten Monaten war eine solche Ueberfüllung vorhanden, dass nicht mehr alle Sträflinge aufgenommen werden konnten, sondern ein Theil derselben im hiesigen Amtsgefängnisse untergebracht werden musste. Es machte ferner der Umstand, dass der Mittelbau noch nicht wiederhergestellt war, sowie der Aufbau eines zweiten Stockes auf das Krankenhaus vielfache Störungen. So konnte das Krankenhaus nur von Mitte Mai bis Mitte August zu seiner wirklichen Bestimmung benutzt werden. In den ersten Monaten des Jahres wurde dasselbe für Abhaltung der Schulen geräumt. Ein anderes, passendes Lokal war für dieselben nicht zu finden; ein zu langes Ausfallen des Schulunterrichts wäre aber von den Sträflingen sehr schwer empfunden worden. Mitte Mai wurde die im Mittelbau unterdessen eingerichtete Nothkirche auch als Schule benützt und somit das Krankenhaus wieder zur Belegung mit Kranken frei. Diese Verfügbarkeit erreichte aber im August schon wieder ihr Ende. Denn um diese

Zeit begannen die Bauarbeiten zur Errichtung eines zweiten Stockes auf dem Krankenhaus und musste dieses desshalb abermals geräumt werden. Das Krankenhaus wurde in diesem Jahre nicht mehr vollendet. Die Besprechung der hier geschaffenen, neuen baulichen Einrichtungen, sowie der durch dieselben ermöglichten Verbesserungen in der Organisation der Krankenpflege findet daher passender ihre Stelle im nächstjährigen Bericht.

War schon dieses häufige Umziehen mit den Kranken misslich, so war es noch viel schlimmer, dass während des grössten Theils des Jahres ein Krankensaal nicht verfügbar war. So musste man es als ein grosses Glück bezeichnen, dass der Gesundheitszustand im Allgemeinen ein günstiger, namentlich aber die Zahl der Schwerkranken eine sehr geringe war. Da sich die sorgfältige Pflege eines Schwerkranken auf der Zelle nicht auf die Dauer durchführen lässt, mussten zwei der schwerst Erkrankten in das Krankenhaus des Landesgefängnisses verbracht werden. Der eine dieser Gefangenen, ein Mann von 73 Jahren, war an doppelseitiger croupöser Pneumonie, der andere, 63 Jahre alt, war an einer schweren Brustfellentzündung erkrankt. Schon die Gebrechlichkeit dieser Männer in Folge ihres höheren Alters stand ihrer Verpflegung auf der Zelle hindernd im Wege.

Eine ziemlich grosse Zahl von Sträflingen wurde in diesem Jahre ausserhalb der Zelle, theils beim Bau, theils im Freien beschäftigt. Der Zudrang zu diesen Arbeiten ist immer ein grosser, der Eifer und Fleiss der Leute dabei ein recht lobenswerther; der sichtlich gute Einfluss auf die gesundheitlichen Verhältnisse aber ein so bedeutender, dass man trotz der Unzuträglichkeiten für die Hausordnung und Disciplin immer wieder den Wunsch aussprechen muss, dass doch eine ausgedehntere Beschäftigung der Gefangenen im Freien möglich wäre. Die guten sanitätlichen Verhältnisse dieses Jahres möchten wenigstens theilweise der diessmal in erweitertem Maasse vorgekommenen Beschäftigung ausser der Zelle zuzuschreiben sein.

Im Ganzen ist der Gesundheitszustand in diesem Jahre gewiss ein zufriedenstellender zu nennen. War doch der

Durchschnittsstand der Kranken in den letzten 22 Jahren nur 3 Mal geringer, als im Jahre 1872. Derselbe erschiene aber doch zu glänzend, wenn man die Zahlen der Statistik keiner näheren Prüfung unterzöge. Seit 1866 sind in der beigefügten Tabelle die Kranken der Hilfsstrafanstalt mitgezählt, während sie in diesem Jahre zum ersten Male ausser Betracht bleiben mussten. Ausserdem ist noch der Umstand zu berücksichtigen, dass sich dieses Mal die Gesammtzahl der Bevölkerung um 246 Köpfe niederer stellt, als im Jahre 1871. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint der Unterschied des täglichen Durchschnittsstandes der Kranken von 28,50 Köpfen 1871 gegenüber dem von 13,10 Köpfen 1872 nicht mehr so auffallend. In Procenten auf den täglichen Durchschnittsstand der Gefangenen ausgedrückt reducirt sich in der That auch das Verhältniss auf 4,1 $^0/_0$ 1871 zu 3,6 $^0/_0$ 1872.

Nur die Zahl der Leichterkrankten mit Arbeitsfähigkeit ist gegen das Vorjahr erhöht (264 gegen 222 Fälle). Auf diese Rubrik ist jedoch kein besonderer Werth zu legen, da den hier aufgezählten Erkrankungen oft nur Klagen, und zwar der unbedeutendsten Art, zu Grunde liegen.

Schon die Leichterkrankten ohne Arbeitsfähigkeit mit 49 Köpfen weisen gegen das Vorjahr mit 137 Köpfen eine sehr bedeutende Verminderung auf. Unter den leichteren Erkrankungen wurde, wie in jedem Jahre, das Hauptcontingent von den Fällen von Rheumatismus, Scrophulose und chronischer Verdauungsstörung gestellt; letztere beiden Kategorien haben auch allein eine ernstlichere Bedeutung für das fernere Wohlergehen der Betroffenen.

Ausschlaggebend für die richtige Beurtheilung der sanitären Zustände sind eigentlich nur die schwerer Erkrankten. Auch bei ihnen zeigt sich eine bedeutende Verminderung dem Vorjahre gegenüber (35 gegen 58).

Was die Krankheitsformen betrifft, so ist vor Allem zu bemerken, dass epidemische Erkrankungen nicht vorgekommen sind. Unter den schwereren Erkrankungsfällen nehmen die Erkrankungen der Respirationsorgane wieder vorwiegend das Interesse in Anspruch. Von 5 Uebernommenen waren

4 Erkrankte dieser Art; davon heilte ein Fall von Pleuritis, ein anderer dagegen endete tödtlich; 2 Fälle von chronischer Pneumonie wurden gebessert entlassen, der Eine beurlaubt, der Andere mit Strafende. Unter den 30 frisch zugegangenen Kranken befanden sich 12 mit Krankheiten der Athmungsorgane. Die chronischen Lungen- wie die Brustfellentzündungen verliefen sehr langsam, wenn auch nicht ungünstig; es wurden sämmtliche (5) in das nächste Jahr übernommen, mit Ausnahme eines Falles von Pleuritis, welcher in die Hilfsstrafanstalt versetzt wurde. Ein Fall von chronischer Pneumonie war schon bei der Einlieferung aus einer anderen Strafanstalt in deutlicher Weise ausgesprochen. Auch das Emphysem der Lungen war in beiden Fällen schon in der Freiheit seit Jahren vorhanden, übrigens nicht hochgradig.

Mit Tod gingen 4 Sträflinge ab und zwar:

1. A. B., wegen Tödtung bestraft, bei seiner Einlieferung gesund und als Schreiner beschäftigt, erkrankte nach einem Aufenthalt von 4 Jahren 5 Monaten in der Anstalt an einer schweren Brustfellentzündung, welcher er nach beinahe 1½ jähriger Krankheitsdauer im Alter von 44 Jahren erlag.

2. A. D., 33 Jahre alt, wegen Unterschlagung verurtheilt, wurde an hochgradiger Kehlkopfs-, Lungen- und Darmtuberculose erkrankt, eingeliefert und starb nach 46 Tagen.

3. A. M., zum dritten Mal wegen Diebstahl im Männerzuchthaus, heruntergekommener Branntweintrinker von 59 Jahren im Hause mit Spulen beschäftigt, starb an einer Krebsgeschwulst im Becken.

4. J. K., altersgebrechlich, 74 Jahre alt, wegen Verführung eines Kinds verurtheilt, starb nach 5monatlicher Gefangenschaftsdauer plötzlich in Folge von hochgradigem Fettherz bei Atherom der Kranzarterien des Herzens.

Von diesen 4 in der Anstalt gestorbenen Sträflingen war nur 1 bei seiner Einlieferung gesund; und nur bei ihm kann man eigentlich in den Einflüssen der Gefangenschaft den Grund für die Entkräftung finden, welche ihn die Brustfellentzündung nicht überstehen liess. Zwei der anderen waren schon altersgebrechlich und heruntergekommen in das Zucht-

haus eingeliefert worden; der vierte endlich litt schon in hohem Grade bei seiner Einlieferung an der für ihn tödtlichen Krankheit. Auf die Durchschnittszahl der Gefangenen berechnet, ergeben diese 4 Todesfälle einen Procentsatz von 1,11; oder wenn man wenigstens von dem schwindsüchtig Eingelieferten absieht, von 0,86.

In diesem Jahre kamen 8 Fälle von Geistesstörung im Männerzuchthause zur Behandlung. Einer dieser Gestörten wurde aber schon erkrankt eingeliefert, so dass in der Anstalt selbst 7 Fälle frisch auftraten, was bei einer Gesammtbevölkerung von 650 Köpfen 1,08% ausmacht.

Diese 7 frisch aufgetretenen Fälle gehörten sämmtlich der auf Verfolgungswahn gegründeten Form von Melancholie an. Der gestört eingelieferte Sträfling war bereits dem Blödsinn verfallen.

Was die Aetiologie anbelangt, so sind abgesehen von den directen Einflüssen der Gefangenschaft folgende Ursachen anzugeben, von denen theils eine allein, theils mehrere mit einander verbunden die Hauptrolle spielten: Trunksucht (bei 3), geschlechtliche Excesse (bei 2), grosse Anämie und körperliche Entkräftung (bei 1), Schwerhörigkeit (bei 2), sehr grosse geistige Beschränktheit (bei 2), Kummer und Gewissensbisse (bei 2), wilde Leidenschaftlichkeit und unbändiger Trotz (bei 1). Ein Sträfling war vor 5 Jahren schon einmal in dem Zellengefängniss an Melancholie erkrankt, und ein Sträfling wurde, wie erwähnt, gestört eingeliefert.

Ein Sträfling, der nur leicht an Melancholie erkrankt war, wurde in den gemeinschaftlichen Saal versetzt; die übrigen 7 wurden in das Krankenhaus des Landesgefängnisses verbracht.

Es mögen in Kurzem diese 8 Fälle hier angeführt werden:

1. J. E. von N., 31 Jahre alt, ledig, Müllersknecht, wegen Anstiftung zum Mord verurtheilt, schon in Untersuchung häufig an Schwindel leidend, leugnet seine That hartnäckig. Nach 5wöchentlicher Gefangenschaftsdauer in Folge von Gesichts- und Gehörshallucinationen in grosser ängstlicher Aufregung und Verwirrung, in der er sogar von der Gallerie des 1. Stockes herabspringt, um seinen Verfolgern zu entgehen, kommt am 3. Februar in das Krankenhaus des Landesgefängnisses.

2. Ch. Z. von St., 21 Jahre alt, Schuster, wegen Tödtung (beim Wildern) verurtheilt, am 18. Dezember 1869 eingeliefert, schwächlich

gebaut, namentlich der Thorax; im Frühjahr 1871 längere Zeit scrophulös, sehr anämisch, zum Grübeln geneigt. Im Sommer 1871 in Verbindung mit akutem Magendarmkatarrh, Verfolgungswahn, auf Geschmacks- und Gehörshallucinationen gegründet: Nahrungsverweigerung, weil man Gift in das Essen gethan. Mit Heilung des Magendarmkatarrhs auch die Störung völlig verschwunden. Beschäftigung im Freien. Im Winter 1871/72 Zurückgehen von Ernährung und Körperkräften, Schlaflosigkeit, Missstimmung und Furcht vor Intriguen, Zurückkehren des Vergiftungswahns, taedium vitae, Versetzung in das Krankenhaus des Landesgefängnisses unter dem ausgesprochenen Bild der Melancholie am 9. März d. J.

3. M. B. von K., verheirathet, 55 Jahre alter Taglöhner, wegen einer grossen Reihe von Diebstählen verurtheilt, am 14. Mai 1872 eingeliefert, seit Jahren schon ein unstetes Leben führend und eine ganz unüberwindliche Neigung zum Diebstahl zeigend. Sehr marastisch, mit Herzleiden und einem grossen Doppelbruch behaftet, zeigt ungleiche Pupillen und Nystagmus; sehr bald stellt sich heraus, dass er dem Blödsinn schon verfallen. Ordnungslos, arbeitsscheu, äusserst unreinlich, zerstörungssüchtig, kindisch, ohne Gedächtniss und Auffassungsgabe, wird am 21. Juni dem Krankenhaus des Landesgefängnisses übergeben.

4. L. R., 58 Jahre alter Taglöhner von L., wegen Diebstahls am 18. November 1871 eingeliefert, Gewohnheitsdieb und Gewohnheitstrinker, hat das Delirium tremens schon durchgemacht, schwerhörig, geistig sehr beschränkt, fast kretinenhaft aussehend. Auf Gehörshallucinationen, die in neckenden und drohenden Stimmen bestehen und die er für böse Geister hält, sich entwickelnde Melancholie leichten Grades, wird am 3. Juni in den gemeinschaftlichen Saal versetzt.

5. J. L. von S., 35 Jahre alt, ledig, Ziegler, wegen Unzucht verurtheilt, am 8. Januar 1872 eingeliefert, ohne jegliche geistige Ausbildung und geistig sehr beschränkt, Onanist. Eine Reihe neuralgischer Beschwerden, dann Schlaf- und Appetitlosigkeit machen den Anfang; im September treten Gehörshallucinationen auf, Beschimpfungen und Drohungen sind ihr Hauptinhalt. Versetzung in das Krankenhaus des Landesgefängnisses am 14. September unter den ausgeprägten Erscheinungen der Melancholie.

6. G. B. von E., 31 Jahre alt, wegen Diebstahls am 7. September 1872 eingeliefert, hat bei seinem ersten Aufenthalt im Jahre 1866/67 im Zellengefängniss schon an Melancholie gelitten, ein leichtsinniger, ausschweifender, trunksüchtiger Mensch; schon nach einem Monat zeigen sich wieder Gefühls- und Gesichtstäuschungen; er glaubt, man wolle ihn zu Grunde richten, namentlich durch Aufstellung aller möglichen Maschinen, die ihm den Athem entziehen sollen, kommt am 7. Oktober in das Krankenhaus des Landesgefängnisses.

7. E. F. B. von E., 45 Jahre alter Landwirth, am 30. Dezember 1871 eingeliefert, wegen Brandstiftung verurtheilt, nicht schlecht beleumundet

mit der Ausnahme, dass er ein Trinker, in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen, nicht sehr begabt, aber weich, macht sich sehr viel Kummer über seine That, schwerhörig, kommt während der Gefangenschaft in seinen Kräften bedeutend herunter; schon im Sommer vielfach gequält von Gehörshallucinationen mit beschimpfendem und drohendem Inhalt, damals aber durch Versetzung in den Krankensaal und Beschäftigung im Freien geheilt; im Dezember Wiederkehr der Hallucinationen und damit der ängstlichen Aufregung, bedeutende Steigerung derselben durch Gefühlsstörungen, Versetzung in das Krankenhaus des Landesgefängnisses am 17. Dezember.

8. G. F. von M., 23 Jahre alt, rückfälliger Dieb, am 21. Septbr. 1872 eingeliefert, roher, anmassender und leidenschaftlicher Mensch, glaubt sich von allen Seiten gequält und verfolgt, macht einen vergeblichen Fluchtversuch und zwei Angriffe auf Aufseher, sein Misstrauen und sein Verfolgungswahn durch Sinnestäuschungen genährt. Am 23. Dezember in das Krankenhaus des Landesgefängnisses versetzt.

Bruchsal, im Dezember 1871.

Ribstein.

Statistik

über die Gesundheits-Verhältnisse für 1872.

1.	Zahl der am 1. Januar 1872 anwesenden Gefangenen .	381
2.	Zahl der während des Jahres Eingelieferten . .	269
	Ganze Zahl	650
3.	Zahl der als untauglich für die Einzelhaft wegen körperlicher oder geistiger Leiden in Gemeinschaft Versetzten	31
4.	Zahl der aus der Krankenpflege mit Strafende Entlassenen	6
5.	Zahl der aus der Krankenpflege durch Begnadigung oder Beurlaubung Entlassenen	3
6.	Zahl der in Heilanstalten Verbrachten	—
7.	Zahl der Selbstmorde	—
8.	Zahl der Todesfälle	4
9.	Zahl der am 31. Dezember 1872 anwesenden Gefangenen	351
10.	Gesammtzahl aller im Jahre 1872 ärztlich behandelten Sträflinge	348
	a. in den Krankenabtheilungen . . 84	
	b. in den Arbeitszellen . . 264	

11. Zahl derjenigen Gefangenen, welchen Extraspeisen bewilligt wurden		149
12. Täglicher Durchschnittsstand der Gefangenen		$358_{,80}$
13. Grösster Gefangenenstand		380
14. Täglicher Durchschnittsstand der Kranken		$13_{,10}$
15. Krankenverpflegungstage		4784
16. Krankheitsfälle		348
a. schwerere	35	
b. leichtere	313	

Krankheitsfälle.

a. Schwerere.

Uebernahme:	
Pneumonia chronica	2
Pleuritis	2
Dysenteria	1
	5
Zugang:	
Pneumonia chronica	4
Pneumonia crouposa	2
Tuberculosis pulmonum	1
Emphysema pulmonum	2
Pleuritis ersudativa	2
Laryngitis chronica	1
Adipositas cordis	1
Endocarditis chronica	1
Perityphlitis	1
Uebertrag	15

Uebertrag	15
Carcinoma in pelvi	1
Carcinoma recti	1
Dysenteria	1
Meningitis chronica	1
Myelitis chronica	1
Febris intermittens larvata	1
Erysipelas faciei	1
Epilepsia	1
Psychosis	2
Strictura urethrae	1
Periostitis costalis	1
Abscessus congest.	1
Arthritis deformans	1
Syphilis	1
	30
Summa	35

b. Leichtere.

1. Ohne Arbeitsfähigkeit.

Uebernahme:	
Catarrhus bronch. chronica .	1
Catarrh. ventriculi chron. .	1
Catarrh. intestin. chron. .	1
Icterus catarrhalis . .	1
	4
Zugang:	
Catarrh. bronchial. . .	1
Pneumon. chron. incip. .	1
Emphysema pulmon. levis .	1
Atheroma arter. coron. cord.	1
Palpitatio cordis . . .	1
Catarrh. ventriculi acut. .	8
Catarrh. ventriculi chron. .	5
Catarrh. gastro intest. acut.	3
Catarrh. intestin. acut. .	1
Catarrh. intestin. chron. .	1
Haemorrhois . . .	1
Erysipelas faciei . . .	2
Neuralgia . . .	2
Scrophulosis . . .	5
Rheumatismus . . .	2
Febris intermittens . .	3
Furunculus	1
Inflamatio reg. ing. . .	1
Erythema	1
Eccema scroti . . .	1
Tumor sebac. op. . . .	1
Epistaxis	1
Psychosis	1
	45

2. Mit Arbeitsfähigkeit.

Catarrh. bronchialis . .	28
Catarrh. laryngeal . .	1
Haemoptoë	2
Angina tonsill. . . .	1
Catarrh. ventric. ac. . .	5
Catarrh. ventric. chron. .	39
Catarrh. intest. ac. . .	16
Haemorrhois . . .	3
Helminthiasis . . .	2
Crampus	2
Neuralg.	1
Rheumatismus . . .	75
Epilepsia	3
Psychosis	5
Febr. intermitt. . . .	1
Scrophulosis . . .	21
Catarrh. vesic urin. . .	1
Haematuria	2
Spermatorrh. . . .	1
Blennorrh. ureth. . .	1
Orchitis	1
Condylomat	1
Stomatitis	4
Conjunktivitis . . .	8
Otitis	2
Herpes lab.	1
Psoriasis	1
Eccema	9
Mentagra	2
Scabies	14
Aeusser. Leid. . . .	11
	264

Todesfälle.

Namen	Alter	Verbrechen	Tag der Einlieferung	Gefangenschaftsdauer		Anfang der tödtlichen Krankheit	Todestag	Todesursache	Krnkheitstg.	Gesundheitszustand bei der Aufnahme	Beschäftigung		Bemerkungen
				Jahr	Mon.						früher	in der Anstalt	
A. B.	44	Tödtung	10. April 1866	4	5	17. Sept. 1870	27. Jan. 1872	Pleur. exsud. lat. dext.	498	kräftig	Landwth.	Schreiner	
A. D.	33	Beih. z. Unterschlagg.	23. Dcbr. 1871	—	—	unbestimmbar	7. Febr. 1872	Tubrc. pulm. laryng. intest.	46	An Tuberkulose d. Lung. erkr. eingel.	Seidenweber	keine	Erkrankt eingeliefert.
A. M.	59	Diebstahl.	11. Nov. 1871	1	4	unbestimmbar	14. März. 1872	Carcinoma in pelvi.	32	Altersgebrechlich	Taglöhn.	Spuler	D. Brantwtr. ergb. zum 3. male in der Strafanstalt.
J. K.	74	Verführung ein. Kindes	23. Dcbr. 1871	—	$5^1/_2$	16. Juni 1872	16. Juni 1872	Atheroma arter. coron. cord. — Adipositas cord.	—	Altersgebrechlich	Weber	Spuler	Plötzl. Tod.

Tabellarische Zusammenstellung
über die Gesundheits-Verhältnisse im Männerzuchthaus Bruchsal.

Jahr	I. Bevölkerung.			II. Krankheitsfälle.			III.	IV.	V. Todesfälle.				IV.	Seelen-störungen	Bemerkungen.
	Zugang	Gesammtzahl	Durchschnittszahl	Leichtere. a. mit Arbeitsfähigkeit	Leichtere. b. ohne Arbeitsfähigkeit	Schwerere	Krankenverpflegungstage	Täglicher Durchschnitt d. Kranken	erfolgt: a. in der Anstalt	erfolgt: b. nach der Entlassg.	Procente auf die Durchschnittszahl von a.	Procente auf die Durchschnittszahl von a. und b.	Selbstmorde		
1850	296	655	360	428	372	41	10,063	27,30	10	5	2,78	4,16	1	4	* Die Erkundigungen über die Entlassenen werden nicht früher als nach Umfluss von 5 Jahren eingezogen.
1851	288	649	362	382	199	42	8024	21,98	11	5	3,04	4,69	1	8	
1852	255	614	367	370	156	26	8438	23,05	15	1	4,09	4,63	1	7	
1853	186	566	371	310	181	16	7764	21,27	3	2	0,81	1,34	2	11	
1854	172	550	375	303	143	19	8772	24,00	6	2	1,60	2,13	1	10	
1855	167	537	354	328	393	15	7609	20,85	5	3	1,41	2,26	—	12	
1856	224	560	328	268	135	23	7256	19,82	10	4	3,04	4,26	1	11	
1857	157	517	334	282	105	34	8229	22,52	6	5	1,80	3,29	—	6	
1858	146	467	319	227	121	27	7810	21,39	11	4	3,45	4,70	1	2	
1859	107	423	287	220	108	13	6009	16,46	8	3	2,88	3,83	—	8	
1860	116	374	258	188	72	10	4872	13,31	3	4	1,16	2,71	—	1	
1861	130	377	245	174	79	11	4714	12,91	1	2	0,41	1,21	—	1	
1862	93	351	234	189	81	11	5805	15,90	3	3	1,28	2,56	—	3	
1863	182	397	221	181	57	15	2937	8,04	3	2	1,36	2,26	—	—	
1864	305	608	351	236	85	12	4659	12,73	5	10	1,42	4,27	—	7	
1865	326	650	332	192	73	23	4742	15,28	8	*	2,40	—	—	6	
1866	364	716	351	159	109	40	7981	21,80	7	—	1,99	—	—	12	
1867	399	799	412	303	106	26	6859	18,79	3	—	0,80	—	—	11	
1868	408	833	420	314	81	39	6816	18,62	4	—	0,95	—	1	11	
1869	410	835	431	262	84	46	7109	19,49	4	—	0,92	—	—	6	
1870	402	839	440	257	122	30	10857	29,47	11	—	2,50	—	—	8	
1871	442	896	435	222	137	58	10458	28,50	8	—	1,80	—	—	14	
1872	269	650	358	264	49	35	4784	13,10	4	—	1,11	—	—	8	

Personalnachrichten.

1. Beförderungen.

a. Anhalt.

Schilling, Oberstaatsanwalt in Dessau, zum Vicepräsidenten des Oberlandesgerichts daselbst.

b. Elsass.

Hennig, Vorsteher der Gefängnisse zu Metz, zum Director der Central-Strafanstalt Hagenau u. der Bezirksgefängn. d. Unterelsasses.

Wagner, Jnspector der Strafanstalt Hagenau, zum Vorsteher der Bezirksgefängnisse von Deutsch-Lothringen zu Metz.

c. Preussen.

Delius, Stadtgerichts-Director in Berlin, zum Obertribunalrath daselbst.

Illing, Ober-Reg.-Rath in Coblenz, zum Geh.-Reg.-Rath und vortragenden Rath im Kön. Ministerium des Innern in Berlin.

Steinmann, Geh.-Reg.-Rath in Berlin, zum Regierungspräs. i. Posen.

d. Sachsen-Meiningen.

Heim, Dr. Reg.-Rath, Director der Strafanstalten in Massfeld, zum Staatsrath in Meiningen.

2. Veränderungen.

a. Preussen.

Thilo, Pastor, ev. Geistlicher der Strafanstalt Münster, als Pfarrer nach Borgholzhausen in Westfalen.

Jordan, Pastor, ev. Geistlicher der Strafanstalt Werden n. Münster.

b. Bayern.

Mack, kath. Geistlicher des Zuchthauses Kaisheim als Pfarrer nach Weichering, Bez.-Amt Neuburg a. d. Donau.

Streuff, kath. Geistlicher der Gefangenanstalt Zweibrücken, als Pfr. nach Homburg (Pfalz).

c. Elsass-Lothringen.

Rittner, Director der Strafanstalt Hagenau nach Bremen berufen.

d. Sachsen.

Dillner, ev. Geistlicher des Zuchthauses Zwickau, als solcher nach Hoheneck.

Grössel, ev. Geistlicher der Strafanstalt Hoheneck, als solcher zur Irrenanstalt Colditz.

Vereinsangelegenheiten.

I. Neu eingetretene Mitglieder.

a. Anhalt.

West, Oberstaatsanwalt in Dessau.

b. Bayern.

Bolgiano, Verwalter des Arbeitshauses Rebdorf.
Reeb, kath. Geistlicher der Gefangenanstalt Zweibrücken.
Zöschinger, kath. Geistlicher des Zuchthauses Kaisheim.

c. Braunschweig.

Pockels, Director des Zellengefängnisses Wolfenbüttel.

d. Preussen.

Berner, Lehrer der Strafanstalt Görlitz.
Braun, Secretär ebenda.
Dobschall, Arbeits-Inspector ebenda.
Fiedler, Secretär der Strafanstalt Werden.
Heinicke, ev. Prediger der Stadtvoigtei Berlin.
Homuth, Inspector des Polizeigefängnisses Berlin.
Johanssen, Secretär der Strafanstalten Glückstadt.
Meyer, Gefängniss-Inspector in Frankfurt a. M.
Reich, Stadtgerichtsdirector in Berlin.
Schäffer, Prem.-Lieut. a. D., comm. Inspect. der Strafanst. Görlitz.
Schlötke, Kammergerichts-Rath in Berlin.
Schmidt, Arbeits-Inspector des Strafgefängnisses b. Berl. Plötzensee.
Stursberg, Pastor, ev. Geistlicher der Arrest- und Corrections-Anstalt Düsseldorf, Haupt-Agent der rheinisch-westfälischen Gefängniss-Gesellschaft.
Wichulla, Arbeits- und Oeconomie-Insp. der Strafanst. Glückstadt.
Wonnberger, Lehrer des Strafgefängnisses b. Berlin Plötzensee.
Zenker, Prem.-Lieut. a. D. Rendant der Strafanstalten Glückstadt.

e. Sachsen.

Fickert, Dr. Bezirksarzt in Frankenberg, Arzt der Correctionsanstalt Sachsenburg.
Mahn, Pfarrer, evang. Geistlicher ebenda.
Uhlig, Oeconomie-Oberinspector, Administrator des Kammergutes Sachsenburg.

f. **Württemberg.**

Bauer, Pfarrer, evang. Geistlicher des Landesgefängnisses Rottenburg.

2. Ausgetretene Mitglieder.

a. **Bayern.**

Mack, früher kath. Geistlicher des Zuchthauses Kaisheim, jetzt Pfarrer in Weichering b. Neuburg a. Donau.

b. **Preussen.**

von **Holbach**, Director der Strafanstalt Insterburg.

Lüders, Pfarrer, erster kath. Geistlicher der Straf-Anstalten Münster.

Nachträgliche Berichtigungen.

VIII. Bd. 4. Heft S. 141. „Veränderungen" Zeile 7 von oben soll heissen: als Pfarrer nach Boppard und zum evang. Geistlichen der Straferziehungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher zu St. Martin bei Boppard.

Mitglieder-Verzeichniss S. 22 lies Denzner, statt Deuzner.

Zur Nachricht.

Die nächste Vereinsversammlung soll im September 1874 zu Berlin stattfinden.

Bruchsal, im Januar 1874.

Der Vereinsausschuss.